This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 106 247 265

Friedrich Holtze.

Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen

IV.

VERLAG VON FRANZ VAHLEN IN BERLIN.

Digitized by Google

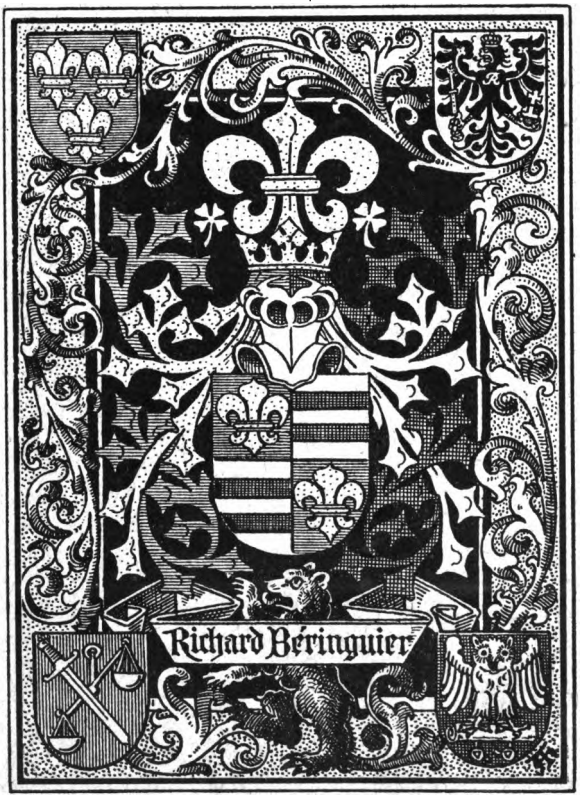

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.

VI.

Geschichte des Kammergerichts

in

Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet

von

Dr. jur. Friedrich Holtze,

Kammergerichtsrath.

Vierter Theil:

Das Kammergericht im 19. Jahrhundert.

Mit einem Porträt des Kammergerichts-Präsidenten v. Drenkmann.

Berlin 1904

Verlag von Franz Vahlen

Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag Franz Vahlen, Berlin. Photogravure Meisenbach, Riffarth & Co. Berlin.

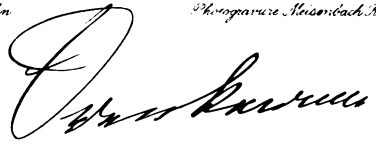

Digitized by Google

Geschichte des Kammergerichts

in

Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet

von

Dr. jur. Friedrich Holtze.

Kammergerichtsrat a. D.

Vierter Teil:

Das Kammergericht im 19. Jahrhundert.

Mit einem Porträt des Kammergerichts-Präsidenten [illegible]

Motto:

„Das Kammergericht [illegible]
in mehrfacher Hinsicht [illegible]
Stellung."

Friedrich Wilhelm IV. [illegible]

Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg.

Berlin 1904

Verlag von Franz Vahlen

Mehrenstraße 13.

GER. 997 R 3

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte des Kammergerichts

in

Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet

von

Dr. jur. Friedrich Holtze,

Kammergerichtsrath.

Vierter Theil:

Das Kammergericht im 19. Jahrhundert.

Mit einem Porträt des Kammergerichts-Präsidenten v. Drenkmann.

Motto:

„Das Kammergericht hat eine in mehrfacher Hinsicht ausgezeichnete Stellung."

Friedrich Wilhelm IV. (1847.)

Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg.

Berlin 1904

Verlag von Franz Vahlen

Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

FOR TX
H762

OCT 2 5 1921
10 | 25 | 21

Weimar. – Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Schlußbande, der die Geschichte des Kammergerichts bis auf die Gegenwart führt, kann der Bearbeiter die ihm vor beinahe 16 Jahren gestellte Aufgabe als im Wesentlichen gelöst betrachten. Selbstverständlich konnte die neuere Geschichte seit 1879 nur in kurzen Umrissen gegeben werden, da der Historiker vor der jüngsten Vergangenheit Halt zu machen hat, um nicht, wenn er loben will, den Verdacht der Schmeichelei auf sich zu laden. Die Möglichkeit aber, daß er als Tadler Anstoß erregen könnte, ist hier allerdings ausgeschlossen, da bisher tadelnde Stimmen gegen das Kammergericht noch nie laut geworden sind. Immerhin zeigt auch die Skizze seit 1879, daß sich der Gerichtshof in einer steten und gesunden Weiterentwicklung befindet, nicht rastet, also auch keinem andern Roste unterworfen ist als allein „dem verschönernden der Jahrhunderte".

Auch im vorliegenden Bande spiegeln sich in der Geschichte des Gerichtshofes, namentlich von 1797—1879, die Geschicke und die Entwicklung des Vaterlandes wieder, und wenn die Söhne des römischen Fürstengeschlechtes der Colonna früher die Familienchronik ihrer Sippe zum Lesen erhielten, um daraus die allgemeine Weltgeschichte zu lernen, weil nach der Familientradition von Aeneas und Troja an ein Mitglied des Geschlechtes an jedem weltgeschichtlichen Vorkommnisse beteiligt war, so kann mit weit besserem Rechte das Kammergericht den Ruhm für sich beanspruchen, in hervorragender, nie genug anerkannter Weise überall an der Entwicklung des Staates aus den kleinen Anfängen bis zur heutigen Größe mitgearbeitet und sich dabei einen weit über die Grenzen des Vaterlandes reichenden Ehrennamen erworben zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Friedrich Holtze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung . . . . . 1—9

I. Abschnitt.

Die Zeit der Napoleonischen Kriege 1797—1815 10—78

1) Von 1797—1806 . . . . . 10—36

Huldigung vom 6. Juli 1798 S. 10, das Verhältnis der einzelnen Senate zu einander S. 11, Personal S. 12, Präsidenten und Director S. 15, Arbeiten am Provinzialgesetzbuche S. 16, Prozesse gegen Staatsverbesserer S. 18, Conflict mit der Regierung zu Magdeburg S. 20, Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1800 S. 21, zweckmäßige Benutzung derselben S. 22, Wiederaufleben des Prozesses gegen den Zopfschulzen S. 23, Demüthigung Carmers S. 24, Genugthuung für Rebeur S. 25, Criminal-Immediat-Commission für Berlin S. 27, Änderungen in der Zuständigkeit S. 29, Fortsetzung der Arbeiten am Provinzialgesetzbuche S. 30, Civiluniform der Beamten S. 32, ihre Entlaßbarkeit S. 33, die Criminal-Ordnung von 1805 S. 34, Criminal-Senat, neue Instruction für die Hausvogtei S. 35.

2) Der Krieg gegen Frankreich . . . . . 37—54

Gesandtschaft bei Marschall Lannes S. 37, Eidesleistung der Beamten für Napoleon S. 38, Brandschatzung des Collegienhauses S. 42, Chikanen Seitens der Franzosen S. 43, ihre Eingriffe in die Strafrechtspflege S. 44, in die Civilrechtspflege S. 45, Zusammenstoß mit den französischen Behörden S. 46, Drohung mit der Aufhebung des Kammergerichts S. 48, Rückzug der Regierung S. 49, Änderungen des Bezirks durch den Tilsiter Frieden S. 50, neue Präsidenten S. 51, Regierungsräthe aus Südpreußen S. 52, die Haltung des Kammergerichts vom König gelobt S. 53.

Digitized by Google

Seite

III. Abschnitt.

Appellationsgericht Berlin 1848—1879 . . . . 181—272

1) Die Revolutionszeit . . . . . 181—202

Gefährdung der Gerichtsgebäude während des Straßenkampfes S. 181, Amnestie, Sistirung der Sitzungen S. 183, Luxus-Reskript, Bürgerwehr S. 184, Freiheit der Presse S. 185, Wählerversammlungen, der Prozeß Schlöffel S. 186, Mißtrauensvoten, Kritik von Urteilen S. 189, der Prozeß Monecke S. 190, die oktroyirte Verfassung und die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 S. 192, Verlust des Namens „Kammergericht" S. 194, Geschäfts-Verteilungsplan vom 24. Juli 1849 S. 195, Eingehn des Ober-Appellationssenates S. 197, des Pupillenkollegs S. 198, die Besetzung des Gerichtshofes S. 199, Prozeß gegen Ohm und Waldeck S. 201, Eid auf die Verfassung S. 202.

2) Die Reactionszeit . . . . . 203—224

Veränderte Stellung der Richter S. 203, Ausgestaltung der Untergerichte des Bezirks S. 204 (Stadtgericht zu Berlin S. 204, Kreisgerichte zu Prenzlau, Angermünde, Templin, Neu-Ruppin, Wittstock S. 206, Perleberg, Brandenburg, Jüterbog, Potsdam, Spandau, Wrietzen S. 207, Beeskow und Berlin S. 208), Richterkräfte, Gehaltsregulirung S. 209, Erneuerung des Namens S. 210, die erste Kammer und Kronsyndici S. 211, Gesetz vom 26. April 1853 S. 212, Disciplinargesetz S. 215, Wiedererstehn des Staatsgerichtshofes S. 216, Prozeß gegen Ladendorf und Genossen wegen Hochverraths S. 219, das Kammergericht als Fideikommißbehörde S. 222, Wiederherstellung des exemten Gerichtsstandes für Reichsfürsten S. 223.

3) Neue Aera und Conflictszeit . . . . . 224—248

Änderungen in der Zuständigkeit der Abteilungen S. 225, die Geschäftsverteilung im Jahre 1860 S. 225, rückläufige Bewegung S. 228, Besuch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm am 27. März 1861 S. 230, das Vortrags-Programm S. 231, einzelne Judikate S. 232, Mängel am Berliner Stadtgerichte S. 234, bei den Kreisgerichten S. 236, die Avancements-Verhältnisse S. 236, Disciplinirung frondirender Richter S. 238, der Ober-Tribunalsbeschluß vom 29. Januar 1866 S. 239, Zeitungskritiken S. 240, Prozesse gegen Ferdinand Lassalle S. 241, gegen 149 Polen wegen Hochverraths S. 244.

4) Von 1866—1879 . . . . . 249—272

Die Entscheidung vom Juli 1866, Verbleiben des Staatsgerichtshofes S. 249, Änderungen in der Organisation des

Digitized by Google

Seite

Kammergerichts von 1868 S. 250, das Strafgesetzbuch von 1870 beschränkt die kriminelle Zuständigkeit S. 251, Verstärkung der Civil-Abteilungen S. 254, Verbesserung der Gehälter S. 255, Fortfall der zweiten Prüfung S. 256, Commission für das Referendar-Examen S. 257, Prozesse gegen den Grafen Arnim S. 259, gegen den Klempnergesellen Hödel S. 265, Klagen über ungenügende Verhandlungsräume S. 267, über Langwierigkeit der Prozesse, Vertagung der Abhilfe bis zur Justizreorganisation von 1879, Tod v. Strampffs S. 269, das Kammergericht als Pflanzschule für die höchsten Staatsämter, Avancements-Verhältnisse S. 270, Organisation vor dem 1. October 1879 S. 271, die Principien-Sammlungen von 1849—1877 S. 272.

IV. Abschnitt.

Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg. Oberstes Landesgericht des Königreichs Preußen. Seit 1879 . . . . . V. 273—343

1) Die Änderungen von 1879 . . . . . 273—300

Auflösung des Ober-Tribunals S. 273, Veränderte Zuständigkeit des Kammergerichts S. 274, Staatsgerichtshof S. 275, Geheimer Justizrath S. 275, höchste Instanz in rein preußischen Sachen S. 277, der große Disciplinarsenat S. 277, der neue Bezirk des Kammergerichts S. 279, deckt sich nicht mit dem kleineren Geltungsgebiete des märkischen Provinzialrechts S. 280, die neuen Landgerichte S. 283 und Amtsgerichte S. 285, Stagnation S. 286, Ordnung der Gehälter S. 293, Übertritt von Tribunalsräthen und von Appellationsgerichtsräthen aus Frankfurt a. O. an das Kammergericht S. 294 und von Kammergerichtsräthen in Berliner Directorstellen S. 295, Umwandlung der Anwaltschaft am Kammergerichte S. 295, Minderung des Decernates S. 296, Wegfall der Plenarsitzungen S. 297, Änderung der Stellung des Chef-Präsidenten S. 298, Vorstandsbeamten und Präsidium S. 299, kleinere Änderungen S. 300.

2) Unter dem Chef-Präsidenten Meyer (1879—1884) . 300—312

Der Übergang S. 300, sieben Civilsenate und drei Strafsenate S. 301, die Strafsenate erhalten zum Teil civilrechtliche Competenz S. 303, Hilfssenate S. 304, Erledigung der alten Sachen S. 305, neun Civilsenate und ein Strafsenat S. 308, Einleben in das neue Verfahren S. 309, die Praxis des ersten Senates S. 310, bessere Gerichtsgebäude im Bezirke S. 311, Jubiläum und Tod des Chef-Präsidenten Meyer S. 312.

Digitized by Google

Seite

3) Unter dem Chef-Präsidenten v. Oehlschläger (1884 bis 1889) . . . . . 312—319

Mitglieder des ersten Senates S. 313, Wichert als Kammergerichtsrath S. 313, Wechsel der Senats-Präsidenten S. 314, Amtsgericht Trebbin S. 315, Beeidigung auf König Friedrich und auf König Wilhelm II. S. 316, v. Oehlschläger wird Staatssekretär im Reichs-Justizamt S. 317, die Commissionen zur Begutachtung des ersten Entwurfs des BGB. S. 318.

4) Unter dem Chef-Präsidenten v. Drenkmann (seit 1889) 319—343

Einführung S. 319, Zunahme der Prozesse S. 320, der 10. Civilsenat S. 321, der 11. Civilsenat S. 322, der 12. und 13. Civilsenat S. 323, der 14. Civilsenat S. 324, der 15. Civilsenat S. 325, die Senats-Präsidenten S. 326, die Räthe S. 327, Litterarische Thätigkeit am Kammergerichte S. 328, seminaristische Übungen S. 330, Änderungen zum 1. Januar 1900 S. 331, Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf und neue Berliner Gerichte S. 333, Erweiterung der letztinstanzlichen Zuständigkeit S. 334, das BGB. S. 335, Mitarbeit des Kammergerichts an den neuesten Gesetzen S. 336, Erweiterungsbauten S. 338, Jubiläum des Chefs S. 341.

Beilagen.

1) Das Kammergericht im Jahre 1798 . . . . . 344—347
2) Schreiben des Geh. Justiz- und Kammergerichtsraths Köhler an den Präsidenten Woldermann . . . 347—349
3) Geschäftsverteilung am 1. October 1903 . . . . 349—360
4) Besetzung des Kammergerichts am 1. October 1903 . 361—370

Sachregister des Werkes . . . . . 371—380

Druckfehler.

Auf Seite 239 Zeile 8 von oben ist „Beleidigungen“ für „Verleumdungen“ zu setzen.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Entwicklung Preußens im 19. Jahrhundert kann mit zwei Schlagwörtern kurz skizzirt werden. Preußen geht in Deutschland auf und aus dem absoluten mit Resten ständischer Rechte versehenen Staate entwickelt sich der Rechtsstaat. Beides stand vielfach in einem inneren Zusammenhange. Ohne die Überwindung des Absolutismus und die Beseitigung der ständischen Verfassung, die sich als völlig ungeeignet erwiesen hatte, dem Throne als Stütze zu dienen, da sie unrettbar abgelebt und eine Wiedererweckung trotz aller Versuche sich als unmöglich herausstellte, wäre die erste höhere Aufgabe, den Sauerteig für die Entwicklung des neuen deutschen Reichs zu bilden, nicht zu lösen gewesen.

Die verhängnisvolle Niederlage, welche am Anfange des 19. Jahrhunderts den Staat durch Napoleons Kriegsgenie traf, wäre vielleicht vermieden, keinesfalls so niederschmetternd ausgefallen, wenn nicht die erzeugenden Kräfte im Staate überall, vorab im Stammlande gehemmt und gebunden gewesen wären. Der Erkenntnis dieses Mangels folgte dann alsbald der Anfang seiner Beseitigung, der mit dem Schlagworte der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung kurz und zutreffend bezeichnet wird. Die dadurch bewirkte Bewegungsfreiheit des Volkes und die treue Liebe und Dankbarkeit gegen das Herrscherhaus, das unter dem Staatsgründer Friedrich Wilhelm I. und unter dem Riesen Friedrich Preußen zu einer Einheit geschaffen und mit einer stolzen Geschichte ausgestattet hatte, rettete den Staat, und es war dabei ein unendlicher Vorteil, daß Preußen beim Kampfe gegen Napoleon nicht wie die Rheinbundstaaten aus Gründen fremder

Digitized by Google

Staatskunst erhalten blieb, sondern mitbestimmend, oft entscheidend neben den Großmächten Europas teilnahm und sich trotz aller beim Wiener Kongresse erlangten Vorteile doch seinen Verdiensten nicht entsprechend belohnt erachten konnte. Die Krone selbst erkannte freiwillig und ehrenwert an, daß diese Kräfteanspannung des Volkes eine weit über das Maß gewöhnlicher Bürgerpflicht hinausgehende gewesen war, sie fühlte selbst, daß es in ihrem eigenen Interesse läge, diese Volkskräfte auch in Zukunft rege am Staatsleben teilnehmen zu lassen, und so erging die berühmte Verheißung vom 22. Mai 1815, welche den Erlaß einer Verfassung versprach und damit eine neue Entwicklung des Staates zu begründen schien. Aber es nimmt nicht Wunder, daß die Ausführung dieser Verheißung sich verzögerte; denn die Erhebung Preußens und der endliche Sieg mit seinen vom Neide der Nachbarstaaten beschnittenen Erfolgen hatte die Geister viel zu nachhaltig und tief erregt, als daß die weitere Entwicklung ruhig und bedächtig hätte erfolgen können. Daß man 1815 an einem Scheidepunkte angelangt, fühlten alle Einsichtigen; ein deutscher Bund war im Umrisse geschaffen, eine Verfassung verheißen; Bauern-Emancipation, Städte-Ordnung, Militär-Verfassung, die Bildung der Regierungs-Bezirke und die sich daran schließenden Änderungen in den Verwaltungskörpern, alles das waren Neuerungen, wie sie die Franzosen vor 20 Jahren mit Strömen von Blut erkauft hatten, und die jetzt dem alten preußischen Staate, der noch dazu am Rhein und in Sachsen neue umfangreiche Gebiete erhalten, die der festen Verbindung mit Altpreußen noch harrten, organisch eingefügt werden mußten. Auch hatte die Entwicklung seit 1807 naturgemäß die breiten Spuren eines Provisoriums getragen. Es wäre auffallend, wenn diese Änderungen ohne Zuckungen vorübergegangen wären, und es ist eine nichtige Frage, ob etwa größere Staatsmänner als die, über welche Preußen damals verfügte, Besseres geleistet haben würden, zumal überall der Geldmangel in der an sich nicht reichen, durch die Kriege seit 1806 aufs härteste mitgenommenen Bevölkerung auf Schritt und Tritt seine lähmenden Wirkungen zeigte. So war auch die Regierung gezwungen, manches, was sie selbst für gut und fördernd hielt, zu vertagen, und dieses Vertagen, dies Leben lediglich auf den nächsten Tag erbitterte viele der Besten, die

Digitized by Google

im Befreiungskriege alles gern geopfert und nach dem Siege auf ein stolzeres Emporblühn ihres Vaterlandes gehofft hatten. Hätte man damals den Franzosen, die Preußen seit 1806 systematisch ausgesogen, oder den Holländern, die man befreit, einige Hundert Millionen Thaler abgenommen, so hätte man vielleicht ein Menschenalter innerer Kämpfe gespart. Da aber vor die Tugend der Schweiß gesetzt ist, fragt es sich sehr, ob wir ohne die stählende und klärende Kraft dieser Kämpfe den stolzen historischen Gang gemacht, der dem Vaterlande beschieden sein sollte.

Jedenfalls gingen die, welche stürmisch Neuerungen und Verbesserungen im Staatsleben verlangten, von ihrem Standpunkte ebenso berechtigt vor, wie die, welche damals den Schneckengang als den unter den gegebenen Verhältnissen einzig richtigen empfahlen und deshalb den Eifer jener hemmten. Selbstredend waren auf beiden Seiten auch einzelne Selbstlinge, die vom Fortschritt oder Stehenbleiben eigenen Vorteil erhofften, aber im Großen und Ganzen standen Ehrenmänner auf beiden Seiten, und die Sympathie der Bevölkerung gehörte, soweit von solcher überhaupt die Rede war, wie immer der kecken Verwegenheit, nicht dem vorsichtigen Zaudern.

Wie bereits im Jahre 1791 hielt es die Regierung für möglich, durch eine Neubelebung der einst von ihr so erfolgreich bekämpften Stände den Forderungen der Neuzeit zu genügen und zugleich die Macht der Krone völlig unversehrt zu erhalten. Man kann auch ohne Weiteres zugeben, daß die Stände, wenn es gelang, sie für jede Provinz wieder ins Leben zu rufen, der Krone gegenüber eine sehr bescheidene Stellung einnehmen mußten, denn zersplitterte Faktoren hätten alsdann der concentrirten Macht gegenübergestanden. Im Geisterkampf, der seit 1815 in Deutschland geführt wurde, schwebte den Einen ein großes deutsches Vaterland unter einem deutschen Kaiser vor; die Anderen sahen darin einen Angriff gegen ihr besonderes engeres Vaterland oder Vaterländchen. In Preußen war es ganz ähnlich, selbst die Freisinnigsten hätten sich gern damit begnügt, ein einheitliches mächtiges Preußen zu schaffen, da sie nicht ohne Grund annahmen, daß auf diese oder jene Weise das ganze oder doch der größere Teil von Deutschland sich diesem mächtigen Preußen bald anschließen werde; aber die Erreichung dieses hohen

Digitized by Google

Zieles forderte große Opfer von der Krone, da eine Zusammenschmelzung der einzelnen Landesteile unter dem patriarchalischen absoluten Regimente nicht mehr möglich war. Schon die Rücksicht auf Rheinpreußen hätte dies verhindert. Die selbständige Ausgestaltung der einzelnen Provinzen war das gegebene Mittel, die Krone bei der bisherigen Macht zu erhalten, ohne doch durch allzu deutlichen Rückschritt allgemeinen Widerstand zu erwecken. Wie immer in den Zeiten kämpfender Gährung war viel Unklarheit, Mangel an Folgerichtigkeit und Unverstand auf beiden Seiten vorhanden, naturgemäß aber mehr auf Seiten der vorwärts drängenden, als auf der der zögernden Partei. Forderte die Jugend ein deutsches Reich und einen deutschen Kaiser, so mußten die Älteren, die beides noch erlebt hatten, dies als einen wüsten Traum belächeln; und wenn man schließlich, um diesen Vergleich zu vermeiden, bis auf die Zeit Barbarossas und der Minnesänger wünschend zurückgriff, so schien jedem Einsichtigen dieses Zurückstellen der Uhr der Zeit doch zu gewaltsam. Dann aber waren diese Wünsche zugleich Wasser auf die Mühle der Gegner; denn in jenen entlegenen Zeiten hatten sich ja edle Ritter um den Kaiser geschaart; bei den edlen Rittern ließen sich aber zwanglos alle ständischen Wünsche anknüpfen. Andere Stürmer gingen noch weiter zurück und wollten alte Germanen voller Keuschheit und Romanenhaß wiedererwecken. Damals hatte es allerdings keine ständischen Schranken gegeben, alle waren einander gleich gewesen, und so ziemlich alles, was seitdem an Bildung und Sitte erworben worden war, wurde von diesen Urgermanen als dem deutschen Wesen fremd und ihm zu seinem Verderben eingepfropft erachtet und bekämpft. So näherten sich diese Ultras in etwas den Anhängern Rousseau's und forderten wie diese die Rückkehr zur Natur, doch unterschieden sie sich von ihnen durch die glühende Vaterlandsliebe, sie sehnten nicht wie jene das Paradies, sondern die Haine Thusneldas zurück. Wenn man die Schriften jener unklaren Zeit liest, hat man oft die Empfindung, als trieben Gespenster behangen mit Flittern längst vergangener Tage auf offener Straße ihr spukhaftes Unwesen, und ist es wahrlich ein Zeichen für den urgesunden Sinn unseres Volkes, daß bei dieser durch alle möglichen unklaren Vorstellungen vergifteten Luft grobe Ausschreitungen doch zu den verschwindenden Ausnahmen gehörten. Die bekannteste derselben

Digitized by Google

ist der elende Meuchelmord des an Größenwahn leidenden Studenten Sand an dem bekannten Lustspieldichter August v. Kotzebue, dessen Hauptverbrechen in den Augen jenes unklaren Kopfes, der den Mord in den denkbar läppischsten Formen verübt hatte, wohl das gewesen war, daß er ein moderner nüchterner Mensch gewesen, der für die Träumereien von Leuten wie Sand nur das Lächeln des Spotts gehabt hatte. Nur so erklärt sich die Wahl gerade dieses Opfers, diese war aber um so bedeutungsreicher, als sich jetzt jeder vernünftige Mensch, der nicht gerade denselben Träumereien nachhing, für proskribirt erachten konnte. Was heute einem Kotzebue, konnte morgen jedem andern begegnen, sobald der auserwählte Vollstrecker der „befreienden That" den traurigen Mut zum Meuchelmorde gefaßt hatte. Diese Ungewißheit, dieses Rätselhafte des Vorgangs gab ihr ungeahnte Folgen. Hatte Sand der Burschenschaft angehört, hielt man alle Mitglieder derselben für Verschwörer, hatte er den lächerlichen sog. deutschen Rock mit großem Umschlagkragen der Turner getragen, so mußten alle Turner zu Meuchelmorden neigen. Schienen doch die konfusen Schriftstücke, die Sand vor dem Morde aufgesetzt hatte, diese Auffassung zu unterstützen, ebenso die Teilnahme, welche der Mörder in den verschiedensten Kreisen fand, namentlich bei empfindlichen Gemütern, die auf diese Weise wohl die Streichung ihres Namens von der allgemeinen Proskriptionsliste herbeizuführen wünschten. So erklärt es sich denn, daß die traurige That nicht mit der lebenslänglichen Einsperrung des Meuchelmörders in ein Irrenhaus endete, sondern daß ihm der Prozeß gemacht, mit aller Kunst nach seinen Teilnehmern geforscht, und als man solche nicht fand, die ganze Burschenschaft und Turnerei der Mitschuld verdächtig blieb. Demgemäß wurde in ganz Deutschland der volle Apparat der Staatsgewalt in Bewegung gesetzt und überall gegen Burschenschaft und Turner mit einer Thatkraft eingeschritten, die einem wirklichen Feinde gegenüber besser am Platze gewesen wäre.

So sah die Regierung bald in denen, die sie im Befreiungskriege als wertvolle Helfer begrüßt, Todfeinde, die sie vernichten mußte, und im Absolutismus das Mittel zu ihrer Bekämpfung. Beging sie aber in diesem Punkte manchen Fehler, so war sie doch auf anderen Gebieten ihrer hohen Aufgabe voll gewachsen, da sie nicht nur für die

Digitized by Google

Bildung des Volkes alles that, was in jener dürftigen Zeit nur möglich war, sondern auch im Zollverein, der damals begründet wurde und stetig an innerer Kraft und räumlicher Ausdehnung zunahm, Preußen zum Mittelpunkte des wirtschaftlichen Deutschland machte und es mit den übrigen deutschen Staaten durch die Fäden gemeinsamer Interessen verband, die sich bald genug als unzerreißbar herausstellten. So waren die Jahre bis 1840 keine verlorenen gewesen, als der Thronantritt Friedrich Wilhelm IV. wie mit einem Schlage die bisher vertagten Wünsche der Nation wachrief und zu stürmischer, oft nicht ganz formentsprechender Äußerung brachte. Zu dieser Erweckung hatten die berühmten Reden des Königs vom Jahre 1840 das ihrige beigetragen, aber diejenigen irrten, welche meinten, daß der König sich an ihre Spitze stellen und ihr Ideal, einen Rechtsstaat Preußen, verwirklichen werde. Mochte der König auch einige häßliche Begleiterscheinungen des bisherigen Regiments, wie die Censur verabscheuen, so gehörte er doch zu denjenigen, die 1815 ziemlich zahlreich gewesen, inzwischen aber fast ausgestorben waren, die eine Staatsform, in der ein absoluter Fürst sich auf Stände stützen könne, für möglich hielten. Er war wohl der letzte Fürst, der noch von seinen „Vasallen" sprach, und, wenn er auch nicht ohne historische Kenntnisse war, so fragt man sich doch vergebens, wo in der Welt jemals das von ihm erstrebte Staatsideal die Probe seiner Brauchbarkeit geliefert und dem Könige damit den berechtigten Grund zur Wiederbelebung gegeben. Denn derartige Stände haben entweder den Fürsten bald machtlos gemacht, oder sind ihm gegenüber machtlos geworden. Selbst die damaligen Stände schienen diesen Beweis liefern zu sollen, denn von Jahr zu Jahr stiegen ihre Rechte, und die Krone war bereits keine absolute mehr, als im März 1848 die durch die Vorgänge in Paris und im übrigen Deutschland hervorgerufene allgemeine Stimmung den König veranlaßte, die Forderungen der Zeit zu genehmigen und eine constitutionelle Regierung zu verheißen.

Es war ein Unglück, daß trotzdem in Berlin am 18. März 1848 aus nicht völlig klarer Veranlassung, es sei denn, daß die Erregung zu groß gewesen, um durch ein Versprechen beruhigt werden zu können, ein Aufstand ausbrach, der in seinen Folgen verhängnißvoll wurde. Das nicht gehinderte Schaumspritzen der jungen Freiheit artete bisweilen in

Digitized by Google

Pöbelherrschaft aus und förderte viel Unklarheit und Übereiltes zu Tage. Irrtümer, wie sie der König mit seinen Wiederbelebungsversuchen der Stände gemacht, wurden jetzt von den Volksvertretern begangen, welche am liebsten die preußische Krone zur Repräsentativrolle wie in England herabgemindert oder gar beseitigt hätten. Erst seit dem November 1848 wurde die Krone der Bewegung wieder Herr, aber die Streitigkeiten in jener Zeit, die Unklarheit der Verhältnisse hatten ihr doch den Mut geraubt, sich an die Spitze der Bewegung in Deutschland zu stellen und Preußen die 1870 erreichte Stellung schon damals zu erwerben. War aber auch wegen dieser Uneinigung im Lande, mehr noch wegen des fehlenden festen Gefüges zwischen den einzelnen Staatsteilen die politische Kraft Preußens derart geschwächt, daß man eine Reihe der traurigsten diplomatischen Niederlagen erlitt, so hob sich doch die wirtschaftliche Kraft des Landes, nachdem die letzten Moderschichten des Feudalismus fortgeräumt waren, mit steter Macht, und von noch größerer Bedeutung war es, daß nach Erlaß der Verfassung und durch ihren steten Ausbau in der gesunden Weise, daß eine starke Monarchie in einem Rechtsstaate begründet wurde, die einzelnen Landesteile ein festes einheitliches Gefüge erhielten, das 1848 gefehlt hatte. Als dann der Scharfblick König Wilhelm's im Riesengeiste Bismarck einen Mann gefunden, wie ihn Deutschland nur in Luther und Friedrich besessen, wurde in glänzendster Weise in 7 Jahren alles nachgeholt, was seit 1815 versäumt oder verfehlt war. Die Ablehnung der Einladung zum Fürstentage von Frankfurt (1863) war die Revanche für Olmütz; hatte man dem Korps Legeditsch einst die Elbbrücken schlagen müssen, damit es die Holsteiner den Dänen auslieferte, so zog um Neujahr 1864 das Corps Gablenz im Banne einer überlegenen Politik zur Befreiung Schleswig-Holsteins aus, damit dem Auslande die Lust genommen werde, sich in diese keineswegs rein deutsche Sache zu mischen. Zwei Jahre hernach war Norddeutschland unter preußischer Führung in Folge der Siege in Böhmen geeinigt und der mathematisch sicher zu berechnende Anschluß Süddeutschlands wurde durch den französischen Krieg derart beschleunigt, daß seitdem Preußen in Deutschland aufgegangen ist und die ruhige Weiterentwicklung völlig gesichert erscheint.

Schon früher hatte sich Preußen zum Rechtsstaate entwickelt

Digitized by Google

und im Wesentlichen war diese bereits 20 Jahre vor der Einigung Deutschlands unter preußischer Spitze vollzogen, ja sie mußte ihr vorausgehn, denn Deutschland hätte sich unter einem absoluten Preußen nach 1815 nicht mehr zusammengefunden. Sie mußte auch deshalb vorangehn, weil Preußen mit Deutschland bis 1849 im Wesentlichen nur durch den Zollverein zusammenhing, da der deutsche Bund, wie es bei der Verbindung zweier Großmächte mit einer Reihe kleiner und kleinster Staaten nicht anders möglich war, die Deutschen mehr trennte als einte. Seitdem aber Preußen nach 1848 eine Unmenge provinzieller Verschiedenheiten abgestreift und weit mehr als früher ein staatliches Ganzes geworden, beeinflußte es mit seiner Gesetzgebung mannigfach die übrigen deutschen Staaten und die Rechtseinheit Deutschlands war schon vielfach vorbereitet, als nach 1866 und 1870 die Möglichkeit gegeben war, ein gemeinsames deutsches Recht zu schaffen. Dieses Ziel ist dann in der ersten Hälfte im Jahre 1879, in der zweiten 1900 erreicht worden, und kann seitdem der weitere Ausbau getrost der Zukunft überlassen werden, da die Bande, welche Deutschland einen, mit jedem Tage fester werden.

So erscheinen die Jahre 1815, 1848, 1879 und 1900 von selbst als Abschnitte in der Geschichte des ersten Gerichtshofs Preußens.

In der Periode bis 1815, diesem gewaltigen Wendepunkte in der deutschen Entwicklung, ist es, wie bereits am Schlusse des 18. Jahrhunderts, ein Pionier für den Rechtsstaat gewesen, mehr noch in der Periode bis 1848, in dem es oft genug gegen Polizeiwillkür den Rechtsstandpunkt ohne Scheu vertrat und vieles von dem, was andere unklar forderten oder gar ungeschickt discreditirten, in ruhiger sachlicher Klarheit in stiller Arbeit vorbereitete und seine Lebensfähigkeit practisch als Fortschritt erwies. Die Unabhängigkeit der Richter, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Geschworenengerichte, die Grenzen des königlichen Bestätigungsrechts, die veränderte Stellung der Anwaltschaft und manches andere ist hier vorbereitet worden, ehe es noch als Forderung des Fortschritts aufgestellt wurde. So kann das Kammergericht ein gerüttelt volles Maß vom Dank beanspruchen, den Deutschland seinen führenden Geistern für seine Entwicklung in den letzten hundert Jahren schuldet.

Auch in anderer Beziehung bilden die gedachten Jahre Abschnitte

Digitized by Google

in der Geschichte des Gerichtshofes. Bis 1815 bestand er im Wesentlichen in den alten Formen, dann wurde er Obergericht für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam, 1848 lediglich Appellationsgericht und verlor auf kurze Zeit selbst seinen altehrwürdigen Namen; der 1. Oktober 1879 machte ihn dann zum obersten Gerichtshofe für Preußen in rein preußischen Sachen und zum Gerichte zweiter Instanz für die ganze Provinz Brandenburg. Seitdem haben organisatorische Veränderungen von Bedeutung nicht mehr stattgefunden, die Entwicklung seit diesem Jahre ist eine weniger in die Augen springende gewesen, aber der Gerichtshof hat den Ruhm treuester Pflichterfüllung auch in dieser Zeit voll zu wahren verstanden.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Zeit der Napoleonischen Kriege. 1797—1815.

1. Von 1797—1806.

Als Friedrich Wilhelm II. am 16. November 1797 verstorben, hinterließ er, vom gesteigerten Gebietsumfange abgesehn, seinem Nachfolger den Staat in der gleichen Verfassung, wie ihn einst Friedrich Wilhelm I. hinterlassen hatte. Noch immer bestand die alte Auffassung, daß die Beamten lediglich dem Landesherrn verpflichtet seien, daß also bei einem Wechsel in der Person desselben der neue König darüber zu befinden habe, ob er die Beamten seines Vorgängers beibehalten wolle oder nicht. Demgemäß erging an das Kammergericht eine vom Tage des Thronwechsels datirte Cabinetsordre, in der dieser mitgeteilt und den Mitgliedern befohlen wurde, ihre Amtsverrichtungen bis auf weitere Verfügung auszuüben, und bereits zwei Tage später wurde die Beeidigung der Beamten auf den neuen König angeordnet. Hierin lag die stillschweigende Erklärung, daß die Beamten übernommen seien, worauf das Kammergericht dem Fürsten huldigend dankte, den Treueid am 24. November ableistete und bei der Beisetzung des verstorbenen Königs, wie die anderen höheren Behörden, durch eine Deputation vertreten war. Die am 6. Juli 1798 stattfindende Huldigung in Berlin ließ dann den Staat in den Formen des alten Feudalwesens erscheinen. Allerdings huldigte der Adel nur noch ehrenhalber, da seit den Tagen Friedrich Wilhelm's I. ihm gegenüber das Lehnsobereigenthum der Krone fortgefallen war, aber die Städte und die niederen Lehnsbesitzer, ferner die Inhaber der Erbämter in der Mark hatten ihre Privilegien, Lehne und Ämter auf den Heimfall

Digitized by Google

zu muten und neue Confirmationen oder Lehnbriefe darüber zu empfangen. Der Freiherr v. d. Recke als Lehnsdirektor hatte damals eine ungeheure Arbeit, diese Urkunden vorzubereiten und er spielte auch bei der Huldigung in Berlin nach dem Könige eine der Hauptrollen. Er verkündete auch die an diesem Tage verliehenen Gnaden, unter denen sich Adelsbriefe für Kircheisen und Scheibler befanden, von denen letzterer dem Publikum durch seine Beteiligung am Müller Arnold'schen Prozesse, ersterer durch sein von Friedrich Wilhelm II. so hart getadeltes Votum in der Sache des Zopfschulzen bekannt geworden war. Es ist noch nach dem Ableben Friedrich Wilhelm III. seinem Nachfolger in Berlin gehuldigt worden, da aber inzwischen die Erbunterthänigkeit der Bauern beseitigt war, und nicht mehr ihre Grundherrn, denen sie mit dem Erbunterthänigkeits-Eide verpflichtet waren, sie bei der Huldigung vertraten, auch durch die Städte-Ordnung inzwischen die meisten städtischen und sonstigen Privilegien keiner Confirmation mehr bedurften, so darf man den 6. Juli 1798 als den Tag bezeichnen, an dem zuletzt im alten Preußen mit Rechtsfolgen verknüpft eine Erbhuldigung stattfand. Die Behörden hatten dagegen mit dieser Erbhuldigung nichts zu thun, da ihre Mitglieder mit dem Diensteide auf den neuen Herrscher bereits verpflichtet waren.

Das Kammergericht hatte im Jahre 1797 noch die Organisation, wie sie ihm im Jahre 1782 gegeben war, es bestand also aus dem Ober-Appellationssenate, dem Instruktionssenate mit dessen Civil- und Criminal-Deputation; es war mit dem Hausvogtei-Gerichte und Hofgerichte in enger, mit dem Kurmärkischen Pupillen-Colleg in loserer Verknüpfung, wie dies Bd. III S. 348 ff. näher entwickelt ist. Man darf ohne Weiteres zugeben, daß diese Organisation eine arg gekünstelte gewesen ist, die zudem kaum noch eine innere Berechtigung hatte, seitdem durch die Allgemeine Gerichtsordnung der Prozeß doch eine etwas andere Gestalt angenommen hatte, als 1782 der Fall gewesen. Dies bewirkte denn — wie immer bei künstlichen, dem Leben nicht völlig angepaßten Organisationen —, daß Zuständigkeits-Streitigkeiten über das Verhältnis der Senate untereinander, zu den Deputationen und zu den lose oder enger mit ihm verbundenen Annexen bis zum Jahre 1849, in dem eine durchgreifende Umgestaltung erfolgte, regel-

Digitized by Google

mäßig wiederkehren und in einer Weise entschieden wurden, die keineswegs Regel und feste Praxis erkennen läßt. So war man sich, um ein einziges Beispiel anzuführen, niemals darüber klar, ob der Ober-Appellationssenat einen Teil des Kammergerichts, oder etwas Selbstständiges darstellte, und die bei dieser Zweifelhaftigkeit stetig neu wachsenden Streitfragen haben diesen Senat von seinem ersten bis zum letzten Tage begleitet; einzelne Punkte in dieser Richtung werden noch zu erwähnen sein. Dazu kam Anderes: Die Unterordnung der Stadt- und Patrimonialgerichte unter das Kammergericht war eine wechselnde, unendlich oft wurde die Zuständigkeit jener Untergerichte, oder einzelner derselben erweitert oder vermindert, was sich auch nicht änderte, seitdem die Stadtgerichte königlich geworden waren. Dazu kamen Veränderungen im Gerichtsumfange. Es ist somit keine Übertreibung, wenn man behauptet, daß in der ganzen Zeit von 1797—1849 in keinem einzigen Jahre die Zuständigkeit des Kammergerichts genau dieselbe wie im vorhergehenden gewesen ist. Oft sind diese Änderungen allerdings nur geringfügig, auch wohl vorübergehend; aber ein Wechsel ist immer nachweisbar, wenn es sich auch meist in keiner Weise verlohnt, ihn aufzudecken und zu erwähnen. Um hier eine Vollständigkeit zu erzielen, die allerdings im Verhältnis zu der dazu erforderlichen Mühe recht werthlos sein würde, müßte man die Geschichte der etwa 1000 Untergerichte des Bezirks geben.

Es ist hier gleich ein mit der Unklarheit über das Verhältnis der Senate zu einander zusammenhängender Umstand zu erwähnen. Derselbe betraf die Stellung der Räthe und Präsidenten. Man war darüber zunächst im Unklaren, ob ein Rath Mitglied des ganzen im weiteren Sinne als Kammergericht bezeichneten Gerichtshofes sei, oder nur Mitglied eines der beiden Senate. Nahm man letzteres an, so war ein Kammergerichtsrath Mitglied des im engeren Sinne als Kammergericht geltenden Instructionssenates, und es gab daneben Räthe am Ober-Appellationssenate des Kammergerichts. Thatsächlich hatte nun das — an Coccejis Senatsordnung erinnernde — Verhältnis bestanden, daß ältere Mitglieder des Instructionssenates in den Ober-Appellationssenat aufrückten und so ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Senaten von selbst gegeben war. Dies hatte zur Folge gehabt, daß auch nur eine Matrikel für die Räthe be-

Digitized by Google

bestanden hatte. Aber auch hier trat Unklarheit ein, als der bekannte v. Kamptz zum 1. Oktober 1810 als Mitglied des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts angestellt wurde. Ja er schien in dieser Stellung von der Regierung selbst nicht als Kammergerichtsrath erachtet zu werden, denn er erhielt den Titel als Geheimer Legationsrath, und der damalige erste Vorstandsbeamte des Kammergerichts Woldermann ließ deshalb eine mit ihm beginnende neue Matrikel für die Räthe des Ober-Appellationssenates des Kammergerichts anlegen. Abgesehen hiervon war im Verhältnis gegen frühere Zeit die Stellung der Räthe klarer geworden. Alle etatsmäßig angestellten waren Kammergerichtsräthe, nur kurze Zeit hindurch erscheinen noch die als Assistenzräthe bei der Criminal-Deputation verwendeten Kräfte mit dem Titel der Criminalräthe, die nach und nach ohne Nachschub in diesen Titel zu Kammergerichtsräthen ernannt wurden. Seitdem wurden Vertretungen oder Mehrarbeit von Assessoren, am Hausvogtei-Gerichte auch wohl von Referendaren besorgt. Erstere dienten auf Avancement, die letzteren waren vorwiegend zu ihrer Ausbildung am Kammergerichte, doch gab es auch unter ihnen einige wenige, die nicht die Absicht hatten, das große Examen zu machen, sondern lediglich als Unterrichter in der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit beim Kammergericht zu bleiben.[1]) Ganz aufgegeben, namentlich seit 1806 ist die einst den Ständen der Mark gegebene Verheißung, die Rathsstellen vorwiegend mit Märkern zu besetzen; im Gegenteil fand eine sehr starke Besetzung mit Mitgliedern anderer Obergerichte

[1]) Diese alten Referendare, welche es vorzogen, am Kammergerichte zu wirken, anstatt eine Richterstelle an einem Untergerichte anzunehmen, sind erst zur Unmöglichkeit geworden, seitdem die Scheidung zwischen Richtern erster und zweiter Klasse in Wegfall gekommen ist. Dieser ausgestorbenen Beamtenklasse hat Reuter in „Ut mine Festungstid" einen nicht erfreulichen Nachruf gewidmet, der aber, wenn er auch nur von einzelnen spricht, zutreffend sein wird. Denn es war eine schiefe Stellung, wenn ein alter Referendar am Kammergerichte neben den im Vorbereitungsdienste befindlichen stand und unter Räthen, die jünger wie er selbst waren. Jedenfalls kam am Kammergerichte, wie an allen Obergerichten der Unterschied zwischen den beiden Richterklassen in die Erscheinung, und es gehörte eine gewisse Dickfelligkeit dazu, wenn ein Referendar diese Übelstände ertrug, um in Berlin zu bleiben, anstatt an ein Untergericht in eine selbständige Richterstelle zu treten. Sie erschienen in Berlin als unfertig, zurückgesetzt und bemitleidet, während sie in der Provinz eine gute Stellung hätten einnehmen können.

Digitized by Google

statt; ein immer kleiner werdender Prozentsatz rückte vom Assessor zum Rath beim Kammergerichte auf. Immer mehr Assessoren traten, seitdem die Stadtgerichte königlich geworden waren, schon aus finanziellen Rücksichten bei einem Stadtgerichte, besonders gern bei dem in Berlin, als besoldete Mitglieder ein und kamen dann mit diesem Umwege an das Kammergericht zurück. Die Wartezeit zwischen dem bestandenen dritten Examen und der Anstellung als Kammergerichtsrath wurde eine immer längere, und so die Zahl derjenigen immer kleiner, welche das ganze Assessorat unbesoldet, oder gegen Diäten beim Kammergericht zubringen wollten oder konnten. Doch läßt sich hier die weitere Entwicklung zweckmäßig erst nach der Umwälzung von 1815 betrachten, da bis 1806 die alten Zustände fortdauerten und die darauf folgenden gemäß der Zerrüttung des Staates nicht als regelmäßige erachtet werden können.

Es war seit der Zeit Cocceji's — wie angeführt — stets ein Justizminister oberster Chef des Kammergerichts gewesen, was eigentlich nur bedeutete, daß er neben anderen Geschäften der Justizverwaltung über den Gerichtshof die Justizaufsicht führte. Beim Tode Friedrich Wilhelms II. hatte noch v. Goldbeck diese Stellung innegehabt, am 19. November 1798 war sie indes auf den Justizminister Albrecht Heinrich v. Arnim übergegangen, der lange Jahre Direktor der Kurmärkischen Stände gewesen war, nachdem er von 1769—1774 als Rath am Kammergerichte gestanden hatte. Als er 1802 pensionirt wurde, trat der Justizminister v. Massow 1803 an seine Stelle und blieb darin bis zum Jahre 1807.

Seitdem in diesem Jahre anstatt der verschiedenen (meist vier) Justizminister ein einziger getreten war, stand nicht mehr ein Justizminister in dieser Weise an der Spitze des Kammergerichts.[1])

[1]) Man hat in diesem steten Wechsel keine politischen Gründe zu suchen. Es waren regelmäßig recht harmlose Ursachen, aus denen die 4 Justizminister, die übrigens auch als Cultusminister wirkten, ihre Dezernate wechselten, namentlich der Wunsch, daß diese Dezernate möglichst gleich groß wären. Da nun einer der Justizminister als Großkanzler Chef der Justiz war, so hatte das Kammergericht ihn sowohl, wie den mit der Oberleitung des Kammergerichts beauftragten Justizminister zu Vorgesetzten. Dies fiel selbstredend zeitweise fort, wenn der Großkanzler selbst diese Oberleitung führte, und endgiltig, seitdem es nur noch einen Justizminister gab.

Digitized by Google

Unter diesem Minister-Chef hatte die eigentliche Leitung des Gerichtshofes den Präsidenten obgelegen, deren es seit 1797 drei gab, den des Ober-Appellationssenates, den des Instructionssenates und den des Pupillencollegs.[2]) An der Spitze der beiden Deputationen des Instructionssenats, der Civil- und der Criminal-Deputation stand seit 1782 ein Director, der im Gegensatze zu den adeligen Präsidenten der beiden Senate dem Bürgerstande entnommen wurde. Die Stellung des Präsidenten am Ober-Appellationssenate galt, obschon die Geschäfte und der Einfluß derselben geringere waren als die des Präsidenten vom Instructionssenate als die höhere, sodaß aus dieser in jene Stelle aufgerückt wurde. So war der am 20. Dezember 1794 zum Präsidenten des Instructionssenats ernannte, am 19. Februar 1795 eingeführte Freiherr v. Schleinitz am 17. Januar 1805 dem Ober-Appellationssenat vorgesetzt worden, nachdem kurz zuvor Johann Arnold v. Wyckersloot, der dieses Amt seit 1784 (nach der Versetzung v. Rebeurs) bekleidet hatte, aus dem Dienste geschieden war. Vorwiegend ein Ehrentitel war der vom Vorsitzenden des Pupillen-Kollegs geführte Präsidententitel, auch war es gleichgiltig, ob der damit ausgestattete ältere Kammergerichtsrath von Adel war, oder nicht. So hatte diese Stellung nach Herrn v. Clermont seit Januar 1805 Friedrich Ballhorn bis zu seinem Ausscheiden im April 1812 inne.

Die vorgedachte Directorstelle bekleidete seit dem 31. August 1787 Friedrich Leopold Kircheisen, der sogar am 10. September 1795, da er als Bürgerlicher nicht Präsident werden konnte, den Titel als Vice-Präsident erhalten hatte. Es war damit eine etwas unklare Stelle geschaffen, die ihn in mannigfache Zuständigkeits-Streitigkeiten mit dem damals neu eingetretenen Präsidenten v. Schleinitz bringen mußte, die im vorigen Bande bereits angedeutet sind. Als dann Kircheisen 1798 geadelt worden, war dieser Mangel in seiner Person beseitigt; er wurde nun am 17. Januar 1805 Präsident des Instructionssenates, nachdem am selben Tage v. Schleinitz zum

[2]) Der etwas weitschweifige Titel lautete: „Präsident des Kammergerichts und besonders des Ober-Appellations-Senats" oder „und besonders des Instructions-Senats". Der Vorsitzende des Pupillen-Collegs führte nur den Titel als Präsident, der Director aber hieß wieder sehr langatmig: „Kammergerichts-Director und Director der Criminal- und Civil-Deputation des Kammergerichts".

Digitized by Google

Präsidenten des Ober-Appellationssenates aufgestiegen war. In Kircheisens Stellung folgte ebenfalls am 17. Januar 1805, aber nun mit dem Directortitel Johann Woldermann, der seit 1780 als Assistenzrath, seit 1786 als Rath am Kammergerichte gestanden hatte.

Abgesehen von der Überordnung des Präsidenten des Instructionssenates über seinen Director, auch wenn dieser Vice-Präsident hieß, konnte von einer Überordnung des einen Präsidenten über die andern erst dann die Rede sein, als kein Minister mehr Chef des Kammergerichts war; und es lag in der Natur der Sache, daß diese Chefstelle über das ganze Kammergericht zunächst dem Präsidenten des Ober-Appellationssenates zufallen mußte, da die Zuständigkeit dieses Senates gegenüber der des Instructionssenates eine höhere war, wenn auch weit weniger Räthe bei jenem standen. Aber auch hier traten bald Verschiebungen mannigfacher Art ein.

Weniger Schwierigkeiten bereitete das Einleben in die neuen Gesetzbücher. Es ging allerdings nicht ohne kleine Zuckungen vorüber, die ihre hinreichende Erklärung darin finden, daß einmal die Justiz in der untersten Instanz, namentlich die der Patrimonialgerichte, trotz mancher Besserung im Einzelnen eine recht ungenügende blieb, dann aber, daß man mit dem Gelde zu sparsam umging und selbst an den Obergerichten Stellen sparte oder übertrug. Dieselben Übelstände, die hundert Jahre vorher bei der Justiz getadelt und oft genug dem Kammergerichte zur Last gelegt worden waren, traten wieder um die Wende des 19. Jahrhunderts auf, und wieder wurde der Tadel nicht gespart, obgleich er abermals ein unverdienter war. Allerdings wurde durch Cabinetsordre vom 8. März 1798 eine Reform der Patrimonialgerichte angebahnt, aber wenn hiervon auch einiges Gute für die Zukunft erwartet werden konnte, mußte sie für den Augenblick um so mehr fruchtlos bleiben, als sie das Übel nicht an seiner Wurzel, sondern nur in Nebenpunkten angriff und etwas irgendwie Erhebliches überhaupt nicht zu Stande brachte.

Jedenfalls ist es bezeichnend genug und hängt mit der Unklarheit über das Geschick der untersten Gerichte zusammen, wenn das märkische Provinzialgesetzbuch damals nicht zu Stande gekommen ist. Denn diese kleinen und kleinsten Gerichtskörper hatten die Möglichkeit besessen, für ihre Gebietssplitter Sonderheiten zu erzeugen. Auf dem Gebiete

Digitized by Google

des märkischen Provinzialrechts war also nicht nur die Frage zu entscheiden, was als solches zu betrachten, sondern auch die meist viel schwierigere, in welchem Gebietsumfang diese oder jene Bestimmung Gültigkeit hatte. Eine endgültige Feststellung war aber hier um so erforderlicher, als das Allgemeine Landrecht oft genug auf die Provinzialgesetze Bezug nahm. Dies konnte auch kaum anders der Fall sein, da im Staatsgebiete so erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Rechte der Bewohner (man denke z. B. nur an die Erbunterthänigkeit, die in den verschiedensten Formen in einzelnen Landesteilen stattfand, in manchen Gegenden dagegen ganz unbekannt war) vorhanden waren, daß hier eine einheitliche Regelung gar nicht stattfinden konnte. Diese Feststellung des Provinzialrechts für die Mark war nun eine Aufgabe, für welche sich die Bearbeiter von selbst ergeben mußten, es waren die märkischen Stände, als Vertreter der Gerichtsinsassen, und das Kammergericht, als höchster Gerichtshof der Provinz. Die Arbeiten, welche nun auf diesem Gebiete unternommen wurden, reichen zum Teil in frühere Zeiten zurück, sie haben eine Unsumme von Kraft und Wissen beansprucht, das nicht ganz nutzlos verwendet worden ist, obgleich zum Glück für den Staat in Folge seiner kräftigeren Entwicklung das Provinzialrecht noch während der Arbeit immer mehr abstarb. Als man an die Arbeit herantrat, hatte man auch schon, zwar noch nicht das klare Bewußtsein, wohl aber eine unbewußte Vorstellung davon, daß die Zeit für provinzielle Verschiedenheiten und kleine Sonderart vorüber sei.

Das Kammergericht ist in Ausführung des § 11 der bekannten die Grundzüge der beabsichtigten Codification angebenden Cabinetsordre vom 14. April 1780 schon frühzeitig an diese Arbeit gegangen. Der damalige Präsident v. Rebeur hatte bereits im Jahre 1781 eine umfangreiche Enquete bei den einzelnen Gerichtsobrigkeiten des Bezirks darüber veranlaßt, welche besonderen Gesetze und Gewohnheiten von ihnen für ihren Sprengel in Anspruch genommen würden. Diese Sammelarbeit, welche sich über die Jahre 1781—1783 erstreckte, und an welcher die Räthe v. Hymmen und v. Grolmann (der spätere Präsident des Ober-Tribunals) hervorragenden Anteil hatten, war noch nicht ganz vollendet, als v. Rebeur in Folge seiner Fehden mit dem Großkanzler v. Carmer aus dem Dienste schied, und sein Nachfolger v. Wyckers-

Digitized by Google

loot die ihm als Nichtmärker fern liegende Arbeit einschlafen ließ. Aber es kam noch Anderes hinzu, das dieses Liegenbleiben erklärt. Rebeur hatte konservativ auf dem ständischen Standpunkte gestanden, mit ihm war ein Hauptvertreter der alten Feudalzeit dahingegangen, und man dachte mit jedem Jahre geringschätzender über den Wert provinzieller Sonderheit; dies sollte auch für die seit 1795 gemachten neuen Anläufe zur Codifikation bald genug verhängnisvoll werden. Ihr Zustandekommen scheiterte, was hier vorweg zu bemerken, im Wesentlichen immer daran, daß der Anhänger der provinziellen Eigenthümlichkeiten immer weniger wurden. Viele — und darunter befanden sich sehr einsichtige Männer — erkannten, daß man im Königreiche Preußen rückständig geblieben sei, und die ablehnende Haltung der Regierung, die es damals nur verstand, den Staat in den alten ausgefahrenen Geleisen weiterzuführen, anstatt ihm neue Bahnen zu weisen, erweckte allenthalben Mißstimmungen und bisweilen eine bisher unbekannte Kritik. Diese Kritik hatte dann wieder Mißtrauen auf Seiten der Regierung zur Folge, die meist berechtigt war, da die Kritiker des alten Systems meist viel zu weit gingen und ungerecht wurden.

Einige harmlose Anklänge derartiger kritischer Stimmung hatten sich schon im Prozesse gegen den Zopfschulzen (1792) beim Kammergerichte gezeigt; bald darauf waren es einzelne jüngere Beamte, die über Kleinigkeiten erbittert, auch in Avancements-Hoffnungen nicht völlig befriedigt, den Stab über das ganze System brachen und in Geheimbündelei und literarischen Angriffen eine Besserung des Bestehenden anstrebten. Man darf Männer wie Zerboni und Held, die in einem langen Leben Vaterlandsliebe und königstreue Gesinnung in schwerer Zeit bewähren sollten, nicht mit den Unzufriedenen gewöhnlichen Schlages in eine Linie stellen, wenn sie auch in ihrem Auftreten in dieselben Fehler wie jene verfielen, nämlich maßlos zu übertreiben, sich selbst bis zur Lächerlichkeit zu überschätzen und im Ernst zu glauben, daß sie mit einigen Reden und Schriften der Entwicklung des Staates die von ihnen gewünschte Richtung geben könnten. Man hat oft die Regierung Friedrich Wilhelms II. und vor allen den Großkanzler v. Goldbeck getadelt, daß er gegen den bedeutendsten dieser Staatsverbesserer Zerboni als Hochverräther im Verwaltungs-Verfahren ohne ordentlichen Prozeß vorgegangen ist, aber dieser Tadel

Digitized by Google

ist kaum gerechfertigt. Wer einen Geheimbund stiftet, hat kein Recht dazu, sich zu beklagen, wenn dieser Bund für gefährlicher gehalten wird, als dies tatsächlich der Fall, und dann diese Überschätzung für ihn selbst üble Folgen nach sich zieht. Denn der Regierung kann man es nicht verargen, wenn sie sich zunächst einmal der an's Licht getretenen Mitglieder derartiger auf Staatsverbesserung gerichteten Geheimbünde versichert, um mit ihrer Hilfe dem Geheimnisse auf die Spur zu kommen. Es sind dies Präventiv-Maßregeln, die der Staat zu seinem Schutze zu ergreifen berechtigt ist, und es war am Ende des 18. Jahrhunderts fast unmöglich, hier die Grenze zwischen polizeilicher und richterlicher Zuständigkeit sicher zu bestimmen. Übrigens haben auch die Gerichte, in der zweiten Instanz der von Zerboni selbst als Berufungsgericht erbetene Appellationssenat des Kammergerichts, dieser durch Urteil vom 26. September 1798, festgestellt, daß Zerboni mit Recht in polizeiliche Verwahrung genommen und daß die gegen ihn im Verwaltungswege demnächst festgesetzte Festungshaft auch eine rechtlich verdiente gewesen sei.[1])

Viel schlimmer war es im Grunde, daß zum Teil sehr hochgestellte Beamte mit offenbarem Behagen den von Zerboni aufgewirbelten Staubwolken zugeschaut hatten, und so erklärt es sich, daß die Regierung, vorab der mitverdächtigte Großkanzler durch Gesetze und Verordnungen eine Wiederkehr abzuschneiden suchte. Es mag hier des Ediktes vom 20. Oktober 1798 zur Verhütung und Bestrafung geheimer, der allgemeinen Sicherheit nachteiligen Verbindungen gedacht werden, zumal es noch in späterer Zeit seine Rolle spielen sollte. Sachgemäß war es jedenfalls, wenn der Großkanzler im Reskripte vom 16. November 1798 den Beamten es einschärfte, die Amtsverschwiegenheit auf's Strengste zu wahren. Es sind solche Mahnungen die gewöhnlichen Begleiterscheinungen jeder größeren cause celèbre, welche das Vorhandensein von Mängeln

[1]) Vergl. hierüber das vortreffliche Buch von Grünhagen „Zerboni und Held." Man kann allerdings gegen die Ausführungen des Verfassers betreffend das polizeiliche Einschreiten gegen Zerboni den Einwand erheben, daß die Gewährung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Hochverräther damals mehr ein Petitum als ein anerkanntes Recht darstellte. Allerdings fiel bei einem Versagen ein gewisses Odium auf die Regierung, und es war daher oft politisch klug, dasselbe zu vermeiden.

Digitized by Google

dargetan hat. Aber in einem anderen Punkte versah es der Großkanzler. Das Kammergericht (Appellationssenat) hatte im Prozesse Zerboni das verurteilende Erkenntnis der ersten Instanz der Regierung zu Magdeburg zwar bestätigt, indes in seinen Gründen doch einfließen lassen, daß die dortige Regierung die Sache zu streng aufgefaßt und einzelne Milderungsgründe außer Acht gelassen habe. Die Krone stand aber auf dem entgegengesetzten Standpunkte, indem sie das Magdeburger Urteil für zu milde gehalten und dies zum Ausdruck gebracht hatte. Jedenfalls war die Magdeburger Regierung in der Lage, auf diesen Widerspruch in der Beurteilung der Sache durch die Krone einerseits und durch das Kammergericht andererseits hinzuweisen und erstere darum anzugehn, dem letzteren eine so schiefe Kritik zu untersagen. In diesem an sich recht untergeordneten Punkte zeigt sich deutlich, zu welchen eigenartigen Folgen man kommt, wenn die Urteile zugleich der Kritik der Krone und daneben der Berufung durch ein übergeordnetes Gericht ausgesetzt sind. Obgleich man nun in jenem Kammergerichts-Urteile vergebens nach einer das Vordergericht beleidigenden Äußerung sucht [1]), so sah sich der Großkanzler doch dazu veranlaßt, dem Kammergerichte unter dem 5. Dezember 1799 eine Rüge dahin zu erteilen, daß in Zukunft eine Kritik, die eine Herabwürdigung der Einsicht des ersten Urteilfassers in sich schließe, zu vermeiden sei. In der Tat hätte sich der Großkanzler der etwas krankhaften Empfindlichkeit der Magdeburger Regierung schwerlich in dieser Weise angenommen, wenn er nicht gefühlt, daß jene Ausführungen des Kammergerichts ihn selbst mit verdoppelter Wucht träfen, da er ja das Magdeburger Urteil noch für viel zu milde erachtet hatte. Daß man aber am Kammergerichte es unternommen, eine solche Kritik zu wagen, ist ein neuer Beweis dafür, wie fest dessen Rückgrat war. Übrigens übersah der Großkanzler und die Magdeburger Regierung, daß jeder Instanzenzug unmöglich wäre, wenn man nicht dem übergeordneten Gerichte eine höhere Einsicht als dem untergeordneten zutraute; eine Auffassung, die deshalb keine Beleidigung enthält, weil letzteres schwächer besetzt als ersteres ist, und vier Augen mehr als zwei zu sehen pflegen.

[1]) Das wäre allerdings eine nicht hart genug zu rügende Tactlosigkeit gewesen, ist auch fast immer ein Zeichen dafür, daß die höhere Instanz mit schwachen Gegengründen operirt.

Digitized by Google

Die Anklagen von Zerboni und später die von Held haben gegen die zunächst angegriffenen Minister Grafen Hoym, den bekannten und hochverdienten Vicekönig von Schlesien, und v. Goldbeck, sowie gegen die Käufer und Geschenknehmer der südpreußischen Güter nichts oder doch herzlich wenig Belastendes zu Tage gefördert, aber die Begleiterscheinungen jener Prozesse, das Liebäugeln hoher Beamter mit den Angeklagten, das eigenartige Verhalten des Generalfiskals v. Hoff, die Thatsache, daß untergeordnete Beamte die Verfügung über wichtige Staatspapiere hatten, waren doch zum Beweise hinreichend, daß manches faul im Staate war. Dies hätte ein scharfes Vorgehn gegen die schuldigen Beamten, die doch nur einen kleinen Bruchteil der ganzen ehrenwerten Klasse darstellten, vollkommen gerechtfertigt, nicht aber die unter dem 26. Juli 1800 an das Staatsministerium erlassene ungnädige Cabinetsordre, mit der die generalisirende Regierung sich selbst ein Armutszeugnis ausstellte. In dieser von den Feinden des Staates später reichlich ausgebeuteten Ordre wird hervorgehoben, daß es nothwendig sei, den fast ganz erstorbenen Geist der Treue, Uneigennützigkeit, des Fleißes und der Ordnung, der früher den preußischen Civildienst ausgezeichnet, wieder zu beleben und hierzu angemessene, allenfalls strenge Maßregeln anzuwenden. Alle Chefs sollten strengere Visitationen abhalten, jährlich genauere Conduitenlisten einreichen und deren Ergebnisse sorgfältiger berücksichtigen. Mit Strafandrohungen wird ebenfalls nicht gespart. Es ist aber unrichtig, wenn man es für möglich hält, durch strenge Maßregeln den erstorbenen Geist der Treue, der Uneigennützigkeit und der Ordnung wieder beleben zu wollen. Die strenge Ordre, welche an alle Civilbehörden ging, gelangte auch an die Justizbehörden, die indes mit der stereotypen Bemerkung von ihr Kenntnis nahmen, daß sie davon nicht berührt würden, so auch das Kammergericht, dessen stolze Haltung ja auch eine ganz besonders berechtigte war.

Aber das Ober-Tribunal und ebenso das Kammergericht erkannten, daß jene etwas verlegene Selbstanklage in der Ordre eine gute Gelegenheit gebe, Mittel in Vorschlag zu bringen, welche Mängel zu beseitigen geeignet wären, die zwar nicht im geminderten Pflichtgefühl ihrer Mitglieder, sondern in dem Umstande ihren Grund hatten, daß man bei beiden Gerichten bis über die Grenze der Leistungsfähigkeit

Digitized by Google

belastet war. Beide betonten übereinstimmend diesen Zustand, stellten es aber zugleich als dringend wünschenswert hin, daß die Sachen mehr als bisher beschleunigt würden, was aber ohne Vermehrung des Beamtenpersonals nicht möglich sei, da anderenfalls die Gründlichkeit unter die Füße getreten werden müßte. Es war dies eine äußerst geschickte Parade der Anklagen in jener Ordre, sie blieb auch nicht ganz ohne Erfolg. So war es bedeutsam und erleichterte den Geschäftsbetrieb, ohne ihn irgendwie zu verschlechtern, wenn in der Cabinets-Ordre vom 9. September 1800 die Zahl der vom gesammten Collegium zu erledigenden Sachen wesentlich herabgemindert wurde. Denn in dieser Beziehung hatte ein großer, zum guten Teile ganz überflüssiger Kraftverbrauch bestanden. Es hat seitdem die Frage, welche Sachen vor das Plenum gehörten, noch oft genug zu Meinungsverschiedenheiten die Veranlassung geboten, bis man 1879 in das entgegengesetzte Extrem verfiel und dem Plenum gar nichts mehr zuwies. Wichtig und den Geschäftsbetrieb erleichternd war auch die Verfügung des Großkanzlers vom 4. November 1800, nach welcher, mit dem 1. Dezember 1800 beginnend, die bisher vereinten Canzleien des Kurmärkischen Pupillen-Kollegs, des Ober-Appellationssenates und des Ober-Tribunals derart von einander getrennt wurden, daß letzteres eine eigene Canzlei erhielt.[1])

So hatte der geschickte Gebrauch, den man von der ungnädigen Ordre vom 26. Juli 1800 zu machen verstanden, immerhin einiges Gute und Ersprießliche im Gefolge gehabt.

Man wird ohne Weiteres zugeben müssen, daß der Thronwechsel von 1797 keine neue Aera, wie mancher andere, hervorgebracht hat; dazu fehlte dem jungen Fürsten jegliche Beanlagung.[2]) Aber es war

---

[1]) Eine solche Vereinigung war möglich gewesen, da die Behörden ein Haus gemeinsam benutzten. Mit der Aufhebung dieser Canzlei-Vereinigung fiel die letzte Erinnerung an das einst v. Cocceji beabsichtigte große Friedrichs-Colleg.

[2]) Es ist eine traurige Tatsache, daß die Geschichte zwar die beste, aber die am schlechtesten verstandene Lehrmeisterin ist. Louis XVI. glaubte das Schicksal Karl's I. von England vermeiden zu können, wenn er nicht, wie dieser, alle Forderungen seines Volkes ablehnte, sondern alle bewilligte. König Friedrich Wilhelm II. und sein Nachfolger glaubten aus dem Beispiele Louis XVI. die Lehre ziehen zu sollen, daß jedes Eingehen auf neue Ideen und Forderungen für ihren Thron gefährlich sei. Daß die Wahrheit in der Mitte liegt, daß nämlich der Engländer

Digitized by Google

doch im absoluten Staate unvermeidlich, daß der neue König seine Berater nicht völlig aus dem Kreise derer wählte, die sein Vorgänger benutzt hatte, und die hier erfolgten Personenwechsel waren die Veranlassung, daß dem Kammergerichte einige kleine aber wohlverdiente Triumphe bereitet wurden, die wohl geeignet waren, manche Bitterkeit vergangener Tage zu versüßen.

Ebenso wie unmittelbar nach dem Tode Friedrichs in königlicher Weise die Ungerechtigkeit beseitigt wurde, welche derselbe in edelster Gerechtigkeitsliebe, aber von falschen Voraussetzungen ausgehend, durch die Erledigung des Rechtsstreits Arnold—v. Gersdorf und durch die Verdammung einiger Räthe begangen hatte, wiederholte sich etwas Ähnliches bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. Im Publikum bestand kein Zweifel darüber, daß Wöllner mit dem Tode Friedrich Wilhelms II. seine Rolle ausgespielt hatte; deshalb glaubte auch der vor fünf Jahren entlassene Zopfschulze seine Sache noch einmal aufrühren zu können. Sie lag indes wesentlich anders, als jener Müller-Prozeß; Schulz war rechtlich in zwei Instanzen gehört und von der höheren Instanz verurteilt worden. Wenn er jetzt eine Nachprüfung seiner Sache beantragte, konnte er dies nur damit begründen, daß die ihn verurteilenden Richter unter einem Zwange gestanden hätten. Dies that er auch in seinem Antrage vom 1. September 1798, in dem er behauptete, daß Wöllner damals einen unzulässigen Einfluß auf den Großkanzler v. Carmer ausgeübt habe. Nur erklärlich durch das denkbar schlechte Verhältnis, in dem der jetzt wieder zu einigem Einflusse gelangte Cabinetsrath Mencken zu Wöllner gestanden, wird es, daß Friedrich Wilhelm III. auf jenen Antrag einging und dem Großkanzler v. Goldbeck durch Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1798 eine Nachprüfung der Sache bezüglich der behaupteten Nullitäten auftrug. Denn, wie wollte der Entlassene

und der Franzose Thron und Leben bewahrt hätten, wenn jener die berechtigten Forderungen erfüllt und dieser die unberechtigten bekämpft hätte, erkannten beide Preußenkönige nicht. Das ist aber durchaus kein Vorwurf, denn es gehört ein genialer Blick dazu, um die Entscheidung darüber zu treffen, welche Forderungen berechtigt sind und welche nicht. Trotz aller Anerkennung für die vielen guten Eigenschaften, die jedem Preußen namentlich den einfachen und gerechten Friedrich Wilhelm III. so sympathisch machen, wird ihn aber niemand, noch weniger als seinen Vater für eine genial beanlagte Natur halten.

Digitized by Google

jene Beeinflussung beweisen und was folgte, wenn sie ja bewiesen wurde, daraus für den Spruch der zweiten Instanz? Sachgemäßer wäre es entschieden gewesen, den Querulanten mit einem der 1793 benutzten Formulare zur Ruhe zu verweisen, der wohl wußte, wo er Wöllners Gegner zu suchen hatte, da er sich an das Cabinet wandte. Dem königlichen Befehle mußte indes gehorcht werden, das Ober-Tribunal wurde dazu bestellt, jene Nachprüfung auf Nullitäten vorzunehmen und, wie selbstverständlich, erkannte es am 15. Februar 1799, daß Schulz mit Recht auf Grund der Bestimmungen des damals giltigen Religions-Edikts seines Amtes entlassen sei. Als dieses Urteil erging, war Wöllner längst aller Dienste in entschiedener Ungnade entbunden, und es liegt Grund zur Annahme vor, daß hierbei der kurz zuvor in das Cabinet getretene frühere Kammergerichtsrath Beyme, der sich überraschend schnell das vollste Vertrauen des jungen Königs erworben, an seiner Stelle mitgewirkt hat. Aber im Kammergerichte stand die Meinung fest, namentlich teilte sie Beyme, daß der Großkanzler in jenem Processe und bei der Demütigung des Kammergerichts dem Wöllner hilfreiche Hand geleistet, und soviel ist dabei auch unbedingt richtig, daß er ihm nicht entgegengetreten ist. Beyme benutzte nun eine bald nach seiner Ernennung (21. Februar 1798) sich darbietende Gelegenheit, um v. Carmer eine empfindliche Lektion zu erteilen. Im Frühjahr 1798 erkrankte nämlich der hochverdiente Suarez, der im Dienste des Vaterlandes seine Kräfte bis zum letzten Hauch verbraucht hatte. Mag er nun wirklich im Gefühl des herannahenden Todes am 6. Mai 1798 eine Bitte an den König gerichtet haben, für seine Wittwe zu sorgen, oder mag eine Redewendung, die er einem Besucher gegenüber gethan, als solche gedeutet worden sein, jedenfalls benutzte Beyme die Gelegenheit, um zugleich einen Act schuldiger Dankbarkeit gegen den Erkrankten mit einem herben Schlage gegen Carmer zu verbinden. Er entwarf nämlich die oft abgedruckte Cabinets-Ordre vom 8. Mai 1798, in welcher die Zukunft der Frau Suarez in einer für damalige Zeit glänzenden Weise gesichert wurde, und die Stölzel mit vollstem Rechte als ein unzerstörbares Denkmal wahrhaft königlicher Dankbarkeit bezeichnet.[1]) Wenn aber darin gesagt

[1]) Stölzel „Suarez" S. 434.

Digitized by Google

ist: „Ohne Euch (Suarez) würde weder die neue Gerichtsordnung, noch das allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird," so lag in diesen an sich wahren Worten ein deutlicher Bruch mit der bisher unentwegt aufrecht erhaltenen Fiktion, daß Carmer der Schöpfer dieser Gesetzbücher gewesen. Das hatte ihm bis jetzt jeder versichert, selbst Suarez hatte sich nur als einen Mitarbeiter am Werke Carmers bezeichnet; jetzt erhob ihn der König zum Schöpfer der beiden Gesetzbücher und verhieß ihm den Dank der Nachwelt. Ob Suarez die Ordre noch gelesen hat, ist zweifelhaft; aber da sie sofort veröffentlicht wurde, hat sie Carmer jedenfalls gelesen und sicherlich mit sehr geteilten Gefühlen. Denn wie oft war er als dieser Schöpfer gefeiert worden, und welcher Ruhm schien ihm jetzt noch außer dem, einen Suarez auf seinem Lebenswege gefunden zu haben, übrig zu bleiben. Es gehörte 1798 eine gewisse Kühnheit dazu, in dieser Weise mit der eingewurzelten Überlieferung zu brechen, daß sie aber gerade Beyme, der sonst vorsichtiger war, hier gefunden, beruhte offenbar auf der Abneigung, die sich Carmer im Sommer 1792 beim ganzen Kammergerichte zugezogen hatte, und die bei Beyme so tief ging, daß er damals aus dem Dienste scheiden wollte. Auch die ehemaligen Kollegen Beymes haben diese Ordre mit einem nassen, Suarez geltenden, und einem heitern Auge, das auf Carmer schielte, gelesen.

Schon einige Wochen zuvor war auch dem früheren Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur mittelbar eine Genugthuung bereitet worden, die er ebenfalls Beyme zu verdanken hatte. Dieser hatte nämlich die Cabinets-Ordre vom 8. März 1798 an v. Goldbeck entworfen, in welcher ein Urteil über die Gesetzes-Commission abgegeben wurde, das sich vollkommen mit dem deckte, das v. Rebeur vor 14 Jahren in seinem chinesischen Schattenspiele über diese ‚cour souveraine, le Hing-pou' mit bissigem Spotte gefällt hatte. Mit Behagen wird v. Rebeur es gelesen haben, wie jetzt in der Ordre ausgeführt wurde, daß

Digitized by Google

durch die Entscheidungen jener Commission die Unterthanen ohne das geringste Verschulden in Schaden und Nachtheil gebracht werden könnten, ohne auch nur eine kürzere Dauer des Prozesses oder geringere Kosten dafür einzutauschen. Es war eine Wiederholung des einst von Rebeur Gesagten, wenn weiter betont wird, daß die Gesetzescommission in Auslegung der Gesetze ebenso gut dem Irrthum unterworfen sei, wie die Gerichtshöfe bei ihren Entscheidungen, daß aber gegen letztere eine Remedur im Instanzenzuge möglich sei, nicht aber gegen die Sprüche der Commission, möge der Irrthum derselben auch noch so klar zu Tage liegen. Auf Grund dieser Erwägungen wird v. Goldbeck angewiesen, alle Gerichtsbehörden dahin zu bescheiden, niemals in rechtshängigen Sachen bei der Commission anzufragen, sondern sich darauf zu beschränken, nach rechtskräftig entschiedener Sache es anzuzeigen, wenn ihnen bei Ausübung der Rechtspflege Zweifel und Dunkelheiten über den Sinn einer Gesetzesstelle aufgestoßen wären, oder nach ihrer Meinung eine Lücke im Gesetzbuche enthalten sei. Wenn die Gesetzescommission auch noch einige Jahre bestanden hat, hatte sie doch nunmehr aufgehört, als Vormünderin der Gerichtshöfe zu wirken, diese waren wieder zu derselben Mündigkeit gelangt, die ihnen 50 Jahre zuvor Cocceji verliehen hatte, und es war ziemlich unerheblich, daß die Commission nicht schon damals aufgehoben, sondern noch als die Stelle erhalten blieb, bei der die Gerichtsbehörden den Erlaß authentischer Interpetationen oder ergänzender Gesetze in Anregung bringen konnten, wenn sie solche für erforderlich hielten.[1])

Unmittelbar nach diesen kleinen Triumphen, die leider nicht recht hervorgehoben werden, wenn der Kampf des Kammergerichts gegen Carmer's Neuerungen dargestellt wird, traten einzelne Änderungen in der Verfassung des Gerichtshofes ein, die jedenfalls beweisen, wie

---

[1]) Obgleich man kein Bewunderer der Gesetzes-Commission zu sein braucht, man vielmehr einen offenen Blick für die ihr mannigfach anhaftenden Mängel haben kann, wird man doch sich fragen dürfen, ob sie wirklich einen so traurigen Nachruf verdient hat. War es ein Fehler gewesen, sie ins Leben zu rufen, so hat sie doch während ihres Bestehens nach besten Kräften ihre Pflicht erfüllt und sich redliche Mühe gegeben. Ihre Existenz war ein Fehler, der indes durch die Tüchtigkeit ihrer Mitglieder herabgemindert, wenn auch selbstredend nicht beseitigt wurde.

Digitized by Google

mangelhaft die Organisation des Jahres 1782 gewesen. Dies nimmt nicht weiter Wunder:

Das Verhältnis, wie es 1782 zwischen dem Ober-Appellations-Senat und dem Instructions-Senate getroffen, war kein klar durchsichtiges; der Grundfehler lag zumeist darin, daß ersterer Senat von Carmer vorwiegend deshalb gebildet war, um den ihm feindlichen Präsidenten v. Rebeur ehrenvoll und doch mit geringer Zuständigkeit zu beschäftigen, weniger um ein wirklich organisches Gebilde zu schaffen. Allerdings war v. Rebeur, der solche Ehre nicht brauchte und dem die zugedachte Stellung nicht behagte, bereits im Januar 1784 aus dem Dienste geschieden, und es hätte nun nahegelegen, diesen Senat besser in die Organisation einzufügen; es geschah aber leider nicht. Auch der Instructionssenat mit der ihm verknüpften Criminal-Deputation war organisatorisch ein verwickeltes Gebilde, und hier zeigte sich zuerst bei einem an sich geringfügigen Anlasse die Notwendigkeit einer Änderung, die aber ebenfalls nicht von glücklicher Hand unternommen wurde. Im Jahre 1798 hatte nämlich das Diebswesen in Berlin einen solchen Umfang angenommen, daß die Untergerichte, also zunächst das Stadtgericht, mit der Masse der Strafthaten nicht fertig wurden; die Gefängnisse waren überfüllt, das Verfahren zog sich in die Länge und es mangelte an Raum, die Angeschuldigten in Gefängnissen zu verwahren, und an Kräften zur Bewachung, so daß mancher entlaufen konnte. Der Fehler lag nicht sowohl in der Langsamkeit des Processes, obgleich auch diese an dem Übelstande mitwirkte, sondern in der nicht mehr für die stark zunehmende Bevölkerung ausreichenden Polizei und im fast völligen Fehlen einer ordentlichen Gefängnis-Verwaltung mit bessernder Einwirkung auf die entlassenen Diebe, die sofort wieder stahlen, weil ihnen jeder andere Erwerb so gut wie abgeschnitten war. Es war die Kinderkrankheit, die jede werdende Großstadt durchzumachen hat. Erfreulich ist zu sehen, wie man an leitender Stelle auch hier wieder Hilfe vom Kammergerichte erwartete. Durch Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1799 wurde unter dem Vorsitze des als besonders erfahren und praktisch gewandt bekannten Kammergerichtsraths v. Warsing als beständige Deputation des Kammergerichts eine Criminal-Immediat-Commission für Berlin und den fünfmeiligen Umkreis (von den Thoren und Landwehren an gerechnet) eingerichtet, und der

Digitized by Google

zum Criminalrath ernannte bisherige Auditeur Friedel zum Assistenten v. Warsings bestellt.[1]) Eine am selben Tage erlassene Instruction ging gedruckt den Untergerichten des Bezirks zu, welche dadurch betroffen wurden; durch Reskript vom 7. März 1799 wurde das Kammergericht angewiesen, ein Auge darauf zu haben, daß die bestraften Diebe während ihrer Strafzeit möglichst gebessert würden. Diese Besserung sollte darin bestehen, daß in den Gefängnissen, in denen bisher oft ein wüstes Treiben stattgefunden, das „Bete und arbeite" gehörig in's Gewissen gerufen würde. Hierzu bedurfte es vor allem besserer Wärter, die zuvor zum Teil recht minderwerthig, ja bisweilen selbst ausgediente Verbrecher gewesen waren. Die neue immediate Commission hatte nach diesen Gesichtspunkten die Zustände zu verbessern, vor allem aber die Untersuchungen wegen Diebstahls bei den Untergerichten zu überwachen, die Criminalrichter mit dem beschleunigten Verfahren vertraut zu machen und ihnen Anweisungen zu ertheilen. Es handelte sich mithin um eine durch die Verhältnisse bedingte, verstärkte und einheitlich geregelte Justizaufsicht des Kammergerichts über einen Teil der Untergerichte in gewissen Straffällen. Der mit der neuen Einrichtung verbundene Zweck war, zumal die Polizei in der Hauptstadt verstärkt wurde, bald erreicht.[2]) Die Zustände besserten sich, und schon durch Reskript vom 18. Oktober 1804

[1]) Die Thätigkeit v. Warsings als Criminalist war eine sehr bedeutende, da zufällig in Berlin am Beginn des 19. Jahrhunderts mehrere causes celèbres vorfielen, unter denen namentlich die Giftmorde einer bis dahin allgemein geachteten verwittweten Geheimen Räthin Ursinus ein berechtigtes Aufsehen erregten. Dieselbe saß als Exemte lange Zeit im Untersuchungs-Gefängnis der Hausvogtei und erkannte die ihr wiederfahrene humane Behandlung dadurch an, daß sie den damaligen Hauswart und dessen Tochter in ihrem Testamente mit Legaten bedachte. Ein anderes Strafverfahren betraf den Abenteurer Baron v. Essen, der einen Berliner Beamten vergiftet hatte, um dessen Wittwe heirathen zu können. Die Acten dieser Prozesse hat Häring zu seinem Romane „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" benutzt, in dem die Verbrecher als Geheime Räthin Lupinus und Baron v. Wandel auftreten.

[2]) Die vom Kammergerichte über die Besserung der entlassenen Sträflinge aufgestellten Vorschläge sind abgedruckt in Klein's Annalen, Bd. 11 S. 123—176. Sie haben naturgemäß für den Juristen kein besonderes Interesse, da sie von polizeilichen Gesichtspunkten ausgehn, aber sie zeigen doch, mit welcher Sorgfalt sich die Criminal-Deputation in die Berliner Verhältnisse eingelebt hatte, um practisch Brauchbares vorschlagen zu können.

Digitized by Google

konnte die Aufhebung dieser Commission angeordnet werden. Die bisher von ihr bearbeiteten Sachen gingen auf die Criminal-Deputation des Berliner Stadtgerichts über, die wenigen gegen exemte Personen geführten Untersuchungen waren dem Kammergerichte zur weiteren Veranlassung einzureichen. Dieses kurze Bestehen der Commission zeigt, daß sie lediglich ein ad hoc angewandtes Verlegenheitsmittel gewesen ist. Ein Versuch, mit Hilfe des Kammergerichts, dessen kriminalistische Tüchtigkeit am Schlusse des 18. Jahrhunderts eine allgemein anerkannte gewesen, die Strafrechtspflege im Bezirke dauernd zu bessern, ist nicht gemacht worden. Freilich wäre es wohl die erste Vorbedingung hierfür gewesen, mit fester Hand die Reste der patrimonialen und städtischen Jurisdiktion in Strafsachen zu beseitigen. Ein solcher kühner Schritt wurde indes nicht unternommen, sondern mit kleinen Mittelchen dem Überwuchern der ärgsten Schäden und Mißbräuche vorzubeugen gesucht.

Es ist dies kein Vorwurf, da bedeutende Männer nicht in jedem Zeitraum, wo man ihrer bedarf, zur Verfügung stehen, aber man lebte damals überhaupt in Preußen von heute auf morgen und war befriedigt, wenn man eine augenblickliche Verlegenheit beseitigt hatte; ja geneigt, den alten Zustand wiederherzustellen, wenn ein hervorgetretener Mangel durch Ausnahmebestimmungen beseitigt war, oder beseitigt zu sein schien, ohne ängstlich danach zu fragen, ob das Mittel ein passendes war oder nicht. Ein Beispiel hierfür bietet die neue Grenzteilung zwischen der Zuständigkeit des Ober-Appellationssenats und des Ober-Tribunals. Letzteres hatte durch die Einverleibung der Entschädigungs-Gebiete in Westdeutschland eine erhöhte Arbeitslast erhalten, man hätte nun meinen sollen, daß man — wie es dem Zuwachse reicher Gebiete entsprochen hätte — die Zahl der Räthe vermehrt hätte; aber dies geschah nicht in erforderlicher Weise, sondern man beschränkte — was allerdings weniger kostete — die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes zu Gunsten des Kammergerichts. Dies geschah durch Verordnung vom 13. März 1803, die in ihrer Einleitung ganz harmlos eingesteht, daß die Vermehrung der Sachen eine Änderung bez. der Rechtsmittel erforderlich gemacht hätte. Allerdings heißt es in zweiter Linie noch, daß der Werth des Geldes gesunken sei, aber es lag auf der Hand, daß dieser Werthrückgang

Digitized by Google

seit 20 Jahren (1782) kein so bedeutender war, um eine so einschneidende Änderung irgendwie zu rechtfertigen, und es verletzt das Gefühl, wenn man sieht, wie der Instanzenzug in Abhängigkeit von der Finanzlage des Staates gebracht wird. Nach dieser eigenartigen Begründung regelte die Verordnung vom 13. März 1803 anderweit die Zuständigkeit des Ober-Tribunals und die summa revisibilis. Hiernach sollten überhaupt nur Sachen revisibel sein, wenn das Object in erster Instanz bei einem Untergerichte über 200 Thaler und bei einem Obergerichte über 400 Thaler betrage, oder wenn in zweiter Instanz auch bei einem Objecte von über 200 Thalern und mehr die beiden Entscheidungen verschieden seien. An das Ober-Tribunal sollten von diesen an sich revisibeln Sachen aber fortan nur Sachen mit einem Objecte über 500 Thaler oder bei unschätzbarem Werte von großer Erheblichkeit, niemals aber Injurienſachen, Sponsalien und Ehesachen, Schwängerungs- und Alimentensachen, Bausachen und Servitutssachen, falls diese nicht revisibele Hütungs- und Holzungsgerechtsame beträfen, gelangen. Die übrigen an sich revisibelen Sachen aus der Kurmark, der Neumark und beim Oberlandesgerichte zu Stettin sollten dagegen an den Oberappellations-Senat des Kammergerichts gehn, der also auf diese eigenartige Weise zur Entlastung des Tribunals benutzt und mit einem Teile der diesem bisher gehörigen Zuständigkeit ausgestattet wurde.[1])

Es liegt auf der Hand, daß diese Zuständigkeits-Erweiterung dem Kammergerichte ein erhöhtes Arbeitspensum zuführte, und es nimmt deshalb nicht Wunder, daß man keine Zeit mehr zu den theoretischen gesetzgeberischen Arbeiten hatte, die seit 1792 den Gerichtshof beschäftigt hatten, ohne daß das practische Ergebnis die darauf verwandte Unsumme von Arbeit gelohnt hätte. Diese Arbeiten betrafen die Codifikation des märkischen Rechts. Das Allgemeine Landrecht sollte nur das subsidiär geltende gemeine Recht als solches ersetzen, die Gesetze der einzelnen Landesteile sollten dagegen mit principaler Geltung erhalten bleiben. Dies war im § 11 der die Grundzüge der beabsichtigten Codifikation der Provinzialrechte angebenden Cabinetsordre vom 14. April 1780 des Näheren

[1]) v. Rabe „Sammlung preuß. Gesetze" Bd. 7, S. 447.

Digitized by Google

ausgeführt worden. Aber nach einem kurzen Anlaufe war diese Arbeit, welcher sich für die Mark das Kammergericht unterzogen hatte, hier in's Stocken gerathen, und erst im Jahre 1795, nachdem in den Publikations-Patenten des Landrechts vom 20. März 1791, dann vom 5. Februar 1794 ein bis zum 1. Juni 1796 ausgedehnter Termin für die Codifikation gesetzt war, kam wieder rascherer Fluß in die steckengebliebene Arbeit. Eine bereits im Jahre 1792 aus den Kammergerichtsräthen v. Raumer, Eisenberg, Mayer, v. Scheve, v. Winterfeld und Bohm bestehende Commission hatte allerdings neben ihrer sonstigen Berufsarbeit keine Zeit gefunden, aus den Sammelbänden der Enquete von 1781—1783 einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen. Nachdem man sich dann aber entschieden, an Stelle jener Commission einen einzigen von den Dienstgeschäften entbundenen Rath, den Geh. Justizrath Wilke zu setzen, hatte dieser einen Entwurf im Jahre 1795 vollendet. Diese Arbeit enthielt die Summe dessen, was an Stelle oder neben dem Landrechte als märkische Sonderart noch für geltend von den Gerichten angenommen wurde, und dieser Entwurf, der nach erfolgter Genehmigung durch das Kammergericht als dessen Entwurf galt, wurde im Jahre 1796 an die neumärkische Regierung, d. h. das dortige Obergericht, gesandt, um deren Äußeruug darüber zu vernehmen, ob in ihrem Gerichtssprengel noch mehr, oder abweichende Provinzialgesetze und Observanzen bestanden. Denn es war damals die Absicht, ein einheitliches märkisches Provinzialgesetzbuch zu schaffen. Aber die Arbeit war noch eine verfrühte, denn eine seit 1792 zusammengetretene ständische Deputation unter dem Vorsitze des bekannten früheren Präsidenten der neumärkischen Regierung Grafen v. Finckenstein auf Madlitz bearbeitete einen eigenen Entwurf, der, auf breitester Grundlage angelegt, das darstellte, was die Stände an Provinzialgesetzen und Observanzen für aufnahmebedürftig erachteten. Der Kammergerichts-Entwurf berücksichtigte vorwiegend die eigene Judikatur, derjenige der Stände suchte die einzelnen provinziellen Bestimmungen geschichtlich zu begründen, ohne auf Judikate das gleiche Gewicht zu legen.[1]) Man hätte annehmen können, daß man sich auf beiden Seiten die Arbeit sehr erleichtert

[1]) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 14, S. 313 ff.

Digitized by Google

hätte, wenn man sich etwa damit begnügt, aus dem corpus des Mylius einen Auszug des noch geltenden märkischen Provinzialrechts herzustellen; aber man faßte die Aufgabe höher, indem man sich zugleich überall die Frage vorlegte, was denn von den einzelnen Gesetzen, Verordnungen usw. überhaupt noch lebensfähig sei, man suchte für die einzelnen Sätze nach der Begründung und war einsichtig genug, keine tote Materialien-Sammlung, sondern diskutable Vorschläge zu schaffen. Aber gerade diese größere Auffassung der gestellten Aufgabe erschwerte ihre Vollendung, da die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieses oder jenes vorgeschlagenen Satzes oft weit auseinandergingen, und es ist daher nicht auffällig, wenn die Arbeit sehr langsam vorrückte und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts völlig in's Stocken geriet. Immerhin waren die beiden gedachten Entwürfe, dazu der vom Geh. Justizrath Busch im Jahre 1799 hergestellte Entwurf des speziell neumärkischen Provinzialrechts nebst den reichen Materialien-Sammlungen der bereite Boden, auf welchem ein Menschenalter später unter veränderten Umständen die Arbeit weitergeführt werden konnte.

Auch war die damalige Zeit für jene märkische Codifikationsarbeit recht schlecht geeignet, da die Regierung damit beschäftigt war, das subsidiäre Recht weiter auszubauen und es fraglich erscheinen mußte, wie weit das principale märkische Recht dadurch berührt wurde. Es sei hier nur der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts gedacht, die durch Publikations-Patent vom 11. April 1803 eingeführt wurde.

Auch sonst ruhte die Maschine der Gesetzgebung nicht. Da wurde im Zirkulare vom 5. Dezember 1804 die Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren und Referendarien neu geregelt, die von nun an auch bei den Justiz-Deputationen einer Kammer ausgebildet werden sollten (Zirkular vom 20. März 1805), was namentlich für das Kammergericht, bei dem ein starker Prozentsatz der Referendare stand, von Bedeutung war. Unwesentlicher für den Gerichtshof war die durch Reglement vom 22. Februar 1804 in Annäherung an die Verhältnisse am damals eng befreundeten Russischen Hofe vorgeschriebene Civiluniform für die königlichen Beamten. Denn da diese Uniform im Wesentlichen nur bei Berührung mit dem Hofe getragen werden mußte, eine solche aber beim Kammergerichte nur selten stattfand, so kamen die Räthe kaum in die Lage, sie anzuschaffen und zu tragen.

Digitized by Google

Keinesfalls wurde von den Räthen die Erlaubnis benutzt, statt der allgemein üblichen Civilkleidung diese Uniform bei gewöhnlichen Gelegenheiten zu tragen. Da diese Wahl gelassen blieb, so hat namentlich in den nicht regelmäßig am Hofe verkehrenden Beamtengruppen die Civiluniform trotz aller späteren Versuche keine rechte Lebenskraft gewonnen. Die Einführung einer solchen war aber immerhin charakteristisch genug und zeigt, daß die Regierung es auch den Richtern gegenüber für angemessen hielt, ihnen wie den Beamten der Hof- und Staatsverwaltung eine Uniform vorzuschreiben, die doch mehr dem Staatsbeamten, als gerade dem Richter eignet. So geringfügig dies an sich ist, so zeigt es doch den Gegensatz, in welchem man sich seit längerer Zeit am Kammergerichte zur Krone trotz aufrichtigster Loyalität befand. Man hatte hier, wie oft gezeigt, den Gedanken, daß man nicht allein ein königlicher Beamter, sondern ein selbständiger zur Hütung des Rechts berufener unabhängiger Richter sei. Dieses Gefühl, mehr aus dem innersten Wesen des Rechts geschöpft als staatsrechtlich berechtigt, hatte zu manchen Conflikten mit der Krone geführt, und immer wieder trat es hervor. Der Kampf zwischen der absoluten Monarchie und dem Rechtsstaate lag einmal in der Luft und wurde in verschiedenen kleinen Plänkeleien geführt, ohne daß seit 1792 ein ernsthafterer Zusammenstoß stattgefunden hätte. Das Kammergericht blieb der vorderste Vorkämpfer des Rechtsstaats, verfocht z. B. in stehendem Gerichtsgebrauch die Meinung, daß ein öffentlicher Beamter seines Amts nur auf Grund gerichtlichen Verfahrens und richterlichen Urteils entsetzt werden könne. Die Regierung vertrat dagegen ebenso konsequent den Standpunkt, daß im Interesse des Dienstes ein Beamter auch dann entlassen werden könne, wenn er von einer gegen ihn erhobenen Anklage wegen eines Deliktes freigesprochen, oder eine solche gar nicht erhoben worden sei. Die Wahrheit lag hier in der Mitte, die Forderung des Kammergerichts war zu Gunsten der Beamten dem Dienstbetriebe schädlich, die der Regierung gab die Beamten der Willkür der Vorgesetzten preis. Eine völlig befriedigende Lösung hat diese Frage erst viel später gefunden, und es ist bezeichnend, daß der König selbst in einer Ordre vom 17. Dezember 1805 einen Aufsatz der Halleschen Allgemeinen Litteratur-Zeitung vom Jahre 1805 Nr. 302 gegen die Praxis des Kammergerichts in's Feld führte, der sich allerdings auch

Digitized by Google

gegen die königliche Auffassung dieser Frage hätte benutzen lassen. Denn, wenn in jenem Aufsatze bemerkt wird, daß die Auffassung des Kammergerichts für schlecht regierte kleinere deutsche Staaten zutreffe, nicht aber für Preußen, so läßt sich dagegen einwenden, daß der Schutz der Richter von den zufälligen Verhältnissen im Lande unabhängig sein muß, da diese sich ja leicht ändern können.

Das letzte Ehrendenkmal, das sich das juristische Preußen vor dem Zusammenbruche von 1806 gesetzt, war die Criminal-Ordnung für die preußischen Staaten vom 11. Dezember 1805.[1]) Auch an diesem Gesetze war das Kammergericht im hervorragendem Maße beteiligt gewesen, wie dies bei dem starken kriminellen Zuge, der dasselbe seit einigen Jahren ergriffen, leicht erklärlich ist. So war die Criminal-Deputation im Jahre 1801 damit beschäftigt, den revidirten Kleinschen Entwurf der Criminal-Ordnung zu begutachten und erstattete den Bericht am 4. und 28. September 1801. Die Deputation hatte dann auf Grund der Kleinschen Arbeiten ebenfalls einen Entwurf hergestellt, an dessen späterer Ausarbeitung in erster Linie der Präsident v. Kircheisen und daneben Sack und Goßler teilnahmen; für die letzte Correktur wurde auf Befehl des Großkanzlers noch der Kammergerichtsrath Schulze zugezogen.

Die neue Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 war milde, beseitigte auch die Prügelung hartnäckig leugnender oder gar völlig schweigsamer Verbrecher auf Befehl des Inquirenten, machte vielmehr das Prügeln in solchen Fällen von einem vorgängig eingeholten Dekret des Gerichts abhängig, dem der Inquirent als Mitglied angehörte, oder des Gerichts, dem er als Unterrichter untergeordnet war, wie dies aus Veranlassung einzelner Fälle in Potsdam

[1]) An dieser Arbeit war auch Wilhelm Friedrich Sack beteiligt. Dieser hochbegabte Mann, der Sohn eines Berliner Hofpredigers, war 1798 in Anspach-Bayreuth thätig, im selben Jahre Kammergerichtsrath im Alter von 26 Jahren geworden und 1799 von dem ihm wohlwollenden Minister Frh. v. d. Recke als vortragender Rath in das Ministerium des Auswärtigen für Haus-, Hoheits- und Lehnssachen übernommen worden. Er hatte 1802 das Fürstentum Hildesheim in den preußischen Staatskörper einfügen helfen und war seit 1803 in General-Justiz-Departement bei Ausarbeitung der Criminal-Ordnung thätig gewesen. Eine Schwester Sacks war mit dem Kammergerichtsrath Eichhorn, dem späteren Minister, vermählt, der so der Schwager Sacks war.

Digitized by Google

und Kalisch schon durch Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1802 bestimmt war.[1])

Für die Verfassung des Kammergerichts bedeutsam war dabei die Vorschrift, daß bei allen größeren Obergerichten besondere Criminal-Senate gebildet werden sollten. Seitdem wurde nämlich die bisherige Criminal-Deputation des Instructions-Senats regelmäßig als Criminal-Senat bezeichnet und trat in eine immer schärfere Trennung vom civilen Teile des Kammergerichts, wodurch neue Unklarheiten in der Verfassung des Gerichtshofes entstanden.

Es erhielt nämlich unter dem 14. Mai 1806 die Hausvogtei eine neue Instruction, welche die vom 28. Dezember 1782 erlassene mannigfach abänderte. Nach dieser neuen vom Großkanzler v. Goldbeck durch Reskript vom 7. Juni 1806 genehmigten Instruction sollte das Hausvogtei-Gericht als eine ständige Deputation des Kammergerichts zuständig sein in Injurienſachen der Exemten, falls es sich nicht um adelige Personen, oder um königliche Räthe handelte, und in Civilklagen gegen alle Exemte, wenn die Klagesumme 50 Thaler nicht überschritt. Das Gericht sollte eine selbständige Deputation des Kammergerichts bilden, aber doch unter der Aufsicht des Instructionssenats stehen und von diesem Aufträge, Anweisungen und Andeutungen annehmen und befolgen, ebenso sollten alle Sachen, die sich nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zur zweiten Instanz qualifizirten, zum Erkenntnis in appellatorio an den Instructions-Senat gehn. Dagegen sollte im Verkehr mit diesem nur der Correspondenz-Stil stattfinden, während das Hausvogtei-Gericht als Deputation des Kammergerichts berechtigt war, den Untergerichten Aufträge zu erteilen und sie durch Strafbefehle zur Befolgung anzuhalten. Nur im Verkehr mit den Stadtgerichten zu Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt, sowie mit den Justizämtern Cöpenick, Schönhausen und Saarmund war der Requisitions-Stil vorgeschrieben. Für die Behand-

[1]) Eine andere minimale Änderung, die den Bezirk betraf, sei hier erwähnt. Einige Dörfer bei Liegnitz, welche man zusammen als „Halt Grosburg" bezeichnete, waren als Zubehör des Bisthums Lebus an die Mark gekommen und hatten zur Jurisdiction des Kammergerichts gehört. Durch Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1801 wurde dies Verhältnis gelöst und der Halt der Ober-Amts-Regierung zu Breslau unterstellt.

Digitized by Google

lung der Sachen vor dem Gerichte wurde angeordnet, daß ein einzelner Decernent alle Versäumnis- und Anerkenntnis-Bescheide allein abfassen, ebenso Schuldklagen unter 20 Thaler und Injurienklagen der niedrigsten Exemten entscheiden sollte; die übrigen Sachen sollten dagegen zum Spruch verteilt und vom Collegium entschieden werden. Also für die kleinsten Sachen Einzelrichter, für die übrigen eine Deputation, wie dies schon unter Cocceji der Fall gewesen war.

Man kann nicht behaupten, daß die Gliederung des Hauptvogtei-Gerichts eine besonders klare gewesen; thatsächlich gingen gegen seine Entscheidungen Appellationen an den Instructions-Senat; es war mithin im Verhältnisse zu diesem ein Untergericht, und über diese Thatsache konnte durch die Betonung, daß es dem Instructions-Senate gleichgestellt sei, nicht hinweggetäuscht werden. Aber eine sachgemäße Regelung verbot sich vorwiegend mit Rücksicht auf die Exemten; der kleine Schneider als Besitzer eines Berliner Freihauses hatte das Recht, vor dem Kammergerichte zu Recht zu stehen; wenn er nun auch in seinen Injuriensachen oder in Klagen unter 20 Thalern von einem einzigen Mitgliede des Hausvogtei-Gerichts Recht zu nehmen hatte, konnte er sich immer noch am Gedanken erfreuen, daß über ihn nur der erste Gerichtshof in den Marken zu entscheiden habe. Aber diese Rücksichtnahme stand der gesunden Ausbildung des Instanzenzuges entgegen und man konnte nur so vorgehn, daß man die Wirklichkeit, wie ausgeführt, verschleierte; was indes für die innere Structur des Gerichtshofes wegen der dadurch bewirkten Unklarheit nicht vorteilhaft war.

Dieses Leben von der Hand in den Mund, wie es bei der Zuständigkeits-Regulirung von 1803 geschildert, dieses künstliche Ausputzen abgelebter Institutionen, an die man selbst nicht mehr glaubte, wie es in der Hausvogtei-Instruktion von 1806 hervortritt, waren charakteristische Zeichen der inneren Schwäche, an denen der damalige Staat krankte, und es bedurfte harter Leiden, um eine Heilung herbeizuführen.[1])

[1]) Dem entsprach ja auch die Politik der letzten Jahre. Charakteristisch für dieselbe ist das Losschlagen Preußens im Herbst 1806, denn alle Gründe, welche von den besten Historikern dafür angeführt werden, würden passen, wenn man im

Digitized by Google

2. Der Krieg gegen Frankreich.

Mit raschen vernichtenden Schlägen hatte Napoleon bei Jena und Auerstedt gesiegt und schutzlos lag Preußen bis zur Oder den mächtig andringenden Feinden offen. Wieder — wie im dreißigjährigen und im siebenjährigen Kriege — trat damals an die Mitglieder des Kammergerichts eine Aufgabe heran, die mit der ihres Berufs nichts zu thun hatte. Als der General-Gouverneur Graf v. Schulenburg-Kehnert vom Herannahen der französischen Corps unterrichtet war, ging er mit den geringen Truppenresten in Berlin über die Oder, offenbar, um der Hauptstadt jeden militärischen Charakter zu entziehen. Der Berliner Bürgerschaft war dieser der Sachlage ganz entsprechende Schritt sehr willkommen, und sie wählte den Schwiegersohn Schulenburgs, den Fürsten Hatzfeld zu ihrem Civil-Gouverneur, dessen Wahl vom Könige gebilligt wurde. Der Fürst, dessen nächste Aufgabe es war, die bevorstehende Besetzung der Residenz und die Verpflegung der französischen Truppen möglichst glimpflich für die Bewohner zu gestalten, entsandte den Kammergerichtsrath Jordan und dessen Bruder, den Regierungsrath Jordan den anrückenden Franzosen entgegen, um ihren Befehlshabern die Schonung der Residenz an's Herz zu legen. Beide trafen am 23. Oktober den Marschall Lannes in Belitz, der sie freundlich aufnahm und versicherte, daß die französischen Truppen zwar ausreichende Verpflegung beanspruchen, Personen und Eigentum aber schonen würden. Zugleich machte ihnen der Marschall Mitteilungen über die Marschrouten und die Stärke der auf Berlin

---

Jahre zuvor den Krieg erklärt hätte. Dies war aber nicht geschehen und diese Unterlassung hatte die politische Lage Preußens derart verschlechtert und unklar gemacht, daß man im Kriege das einzige Mittel erblickte, den verlorenen Einfluß wiederzugewinnen. Man hatte es nicht verstanden, den Anfängen der französischen Machtentfaltung diesseits des Rheines Widerstand zu leisten und war nun allerdings durch die Folgen derselben in täglich fühlbarer werdende Schwierigkeiten gekommen. Daß man losschlug, um nicht schließlich erdrückt zu werden, war von Ehre und Pflicht geboten, warum man aber dazu gerade den unglücklichsten Augenblick auswählte, wird immer ein Rätsel bleiben, da die Annahme, man sei im Herbst 1806 von einem schnellen Siege über Napoleon überzeugt gewesen, längst widerlegt ist. Oder bedeutete der Aufmarsch in Thüringen nur eine Demonstration, an welche man Unterhandlungen mit Napoleon zu knüpfen gedachte?

Digitized by Google

rückenden französischen Corps, damit die Stadt sich auf die Verpflegung derselben einrichten könne. Die Abgeordneten berichteten dies dem Fürsten, der es für angezeigt erachtete, das Erfahrene dem Könige in einem Briefe mitzuteilen, der von den Franzosen aufgefangen wurde. Man kann darüber streiten, ob es dem Kriegsgebrauch entsprach, daß der Fürst, der sich in Verhandlungen mit dem Feinde eingelassen, das auf diesem Wege Erfahrene gegen ihn verwerten und seinem Könige mitteilen durfte, jedenfalls erweckte sein Brief beim Kaiser den Verdacht, daß er hinterlistig die Stärke des Feindes und seine Pläne habe ermitteln wollen, während er sich den Anschein gegeben, als wolle er durch seine Gesandten um Gnade und Schonung bitten. Es war dem Kaiser deshalb nicht zu verdenken, daß er den Fürsten nach seinem Einrücken mit der Drohung, ihn erschießen lassen zu wollen, erschreckte, dann aber in einer etwas theatralischen mit der Fürstin aufgeführten Szene begnadigte und auf seine Güter verbannte. Dieses Vorkommnis war aber vielleicht mitbestimmend auf den Entschluß des Kaisers, die sämmtlichen Behörden der von ihm besetzten Preußischen Landesteile, soweit er sie bestehen ließ, was bei den Justizbehörden ausnahmslos der Fall war, durch einen Treueid sich zu verpflichten. Er ordnete dies am 3. November an, und in Ausführung dieses Befehls bestimmte der zum General-Gouverneur der vier Departements Berlin (Kurmark), Küstrin (Neumark), Stettin (Pommern) und Magdeburg (das Herzogtum mit dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld) ernannte Clarke, Herzog von Feltre, den 9. November für die feierliche Eidesleistung der Berliner Behörden im Rittersaale des Schlosses. Es ist über diesen Befehl viel gestritten worden und die Frage, ob die Forderung des Kaisers den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend gewesen, und die weitere, ob die Beamten ihr hätten genügen dürfen, viel erörtert worden, wobei gleich zu bemerken, daß der König sich theoretisch auf den verneinenden Standpunkt stellte, indes zugeben mußte, daß er practisch undurchführbar sei. Da auch die Präsidenten und Räthe des Kammergerichts den verlangten Eid — wie alle andern, von denen er erfordert wurde — geleistet haben, so ist auf diesen Punkt hier einzugehen, um darzuthun, daß dabei dem Gerichtshofe auch nicht der Schatten einer illoyalen Handlungsweise zu machen ist. Der Eid hatte folgende Formel:

Digitized by Google

„Ich schwöre, die Gewalt, die mir von Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und König von Italien anvertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben und sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um die Maßregeln und Anordnungen, welche mir für den Dienst der französischen Armee vorgeschrieben werden, auszuführen und weder Briefwechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit den Feinden derselben zu unterhalten. So wahr mir Gott helfe."

Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Kaiser, der damals bis weit über die Oder hinaus Herr der preußischen Gebiete war, einen solchen Eid zu erzwingen in der Lage war; bedenkt man ferner, daß die Staatsbeamten damals lediglich auf die Person des Landesherrn verpflichtet waren, so konnte er vernünftiger Weise nur die in seinem Machtgebiete im Amte lassen, welche gewillt waren, sich den Zeitumständen zu fügen und sich nicht auf ein machtloses und verderbliches Stachellöken einzulassen. Mehr versprachen sie im Eide gar nicht, und die Mitglieder des Kammergerichts, die ja auch mit der Verpflegung der Franzosen nichts zu thun hatten, versprachen nur das im Eide, was sie auch ohne Eid als vernünftige und königstreue Männer gethan haben würden. Dann aber handelten die Beamten, welche den Eid den Franzosen leisteten, damit recht eigentlich im Sinne ihres einst dem Könige geleisteten Eides. Denn bei Eidesverweigerung wären sie verjagt worden, und der Kaiser hätte ihre Ämter leicht mit Leuten besetzen können, die ihm nicht dem Zwange gehorchend, sondern im eigensten Interesse gedient und das Land auf das Fürchterlichste zu Grunde gerichtet hätten, was ihnen nicht einmal zu verdenken gewesen wäre. Auch hier hätten die Kosten des Martyriums die eidesweigernden Beamten mit einigen Monaten Ferien, die unglücklichen Kurmärker aber, ohne von der Ehre des Martyriums irgend etwas zu haben, mit ihrem völligen Ruin bezahlt. Freilich giebt es Wunderliche, die selbst diese Folgerung ziehen und meinen, daß die Beamten, gleichgiltig, was daraus sich ergeben werde, den Eid hätten verweigern sollen.[1]) Das sind aber, abgesehen

[1]) Das sind die Wunderlichen, die den Bauern zumuten, beim Herannahen des Feindes ihr Hab und Gut so zu verwüsten, daß der Feind nichts als vergiftete Brunnen findet!

Digitized by Google

von krankhaft Erregten, solche, die im Sichern sitzen, und es ist bezeichnend genug, daß sich damals über die Eidesleistungen am meisten der (später durch Gneisenau ersetzte) Kommandant von Kolberg erregte, der dann bald darauf, als die Gefahr an ihn selbst herantrat, von einem einfachen Kolberger Bürger mit dem Degen in der Faust an seine Pflicht erinnert und von Übergabegelüsten abgeschreckt werden mußte. Unendlich viel mehr haben damals die pflichttreuen nüchternen Beamten geleistet als die Träumer vom Tugendbunde, deren Luftgebilden schließlich das wunderliche Landsturmedict[1]) vom März 1813 entsprach, das von den tactvollen Geistlichen durch Nichtverkündung begraben werden mußte, um nicht dem Feinde die vollgiltige Entschuldigung für jede Grausamkeit zu gewähren. Freilich wurde es im November 1806 den Beamten schwer, dem Landesfeinde jenen Eid zu leisten, und mancher innere Kampf ist damals von ihnen ausgefochten worden, aber die Thränen, die in jenen Tagen auch in ihren Familien vergossen sind, machten den Sieg der eisernen Pflicht über das eigene Gefühl nur um so erhebender, und es versagte sich keiner dem Vaterlande.

Daß der König im Innern dadurch tief gekränkt wurde, seine Beamten dem Feinde gegenüber in eidlicher Verpflichtung zu sehn, ist ganz selbstverständlich und menschlich. Er hat es aber dem Kammergerichte nicht nachgetragen, im Gegenteil dessen Verhalten in jener schweren Zeit dankbar und rühmend anerkannt. Für diese anerkannte Haltung war aber die Eidesleistung die Voraussetzung. Wenn ferner überliefert ist, daß der König damit umgegangen sei, ein mit schärfsten Strafandrohungen ausgestattetes Gesetz zu erlassen, um in der Zukunft derartige Eidesleistungen zu verhindern, so handelte es sich hierbei um ein in der Erbitterung des Unglücks erklärliches,

[1]) Es soll den Verfassern jenes Edicts damit kein Vorwurf gemacht werden, das Herz billigt manches, was der Verstand für unsinnig erklären muß. Wir wissen vom bekannten Professor Gubitz (Erlebnisse Bd. 2 S. 114), daß er sich zeitlebens darüber gefreut, den Franzosen damals als Mitglied der Akademie der Künste jenen Eid nicht geleistet zu haben. Die Freude ist eine ganz berechtigte, aber zu einer Regung des Stolzes oder der Überhebung über die eidesleistenden Beamten lag keine Veranlassung vor, denn den Franzosen kam nichts darauf an, ob der damals kaum eidesmündige Gubitz ihnen den Eid leistete oder nicht. Was hatte die Akademie der Künste mit dem Franzosen zu thun?

Digitized by Google

aber praktisch ganz unmögliches Project. Denn solche Eide fordert nur ein Sieger, in dessen eigensten Interesse es liegt, diejenigen, die sich ihm gefügt, bei den von ihm dictirten Friedensbedingungen gegen nachträgliche Verfolgungen wegen ihrer ihm günstigen Haltung zu sichern. Ein solches Gesetz würde also recht eigentlich minus quam perfecta sein und dem Landesherrn nur die Demütigung zuziehn, sich dem Feinde gegenüber zu verpflichten, es gegen die Übertreter nicht anzuwenden. Auf diese Punkte war hier näher einzugehn, da noch heute bisweilen von einigen mangelhaft Unterrichteten ein Vorwurf gegen die Beamten hergeleitet wird, welche damals jenen Eid geleistet haben.

So schwor denn am 9. November 1806 in dem zu diesem Zwecke mit einem Thronhimmel ausgestatteten und mit Sesseln und Bänken hergerichteten Rittersaale des Schlosses nach Vorgang der 4 Justizminister (des Großkanzlers v. Goldbeck, des Freiherrn v. d. Recke, v. Massow und v. Thulemeyer) das ganze Kammergericht den verlangten Eid.[1]) Es ließ sich nicht verkennen, daß mit der Eidesleistung die Beamten aufhörten, in dem bisherigen Verhältnisse zum Könige zu stehn, wenn dies auch nur die Folge der französischen Oberherrschaft war. Er war nicht mehr ihr absoluter Herr, dem jeder Dienst geschuldet wurde, ganz abgesehen davon, daß überhaupt jede Verbindung mit ihm zur Unmöglichkeit geworden war, da zwischen ihm, der im fernen Ostpreußen den Widerstand fortsetzte, und der Residenz französische Heere standen und namentlich die Oderlinie auf das Schärfste überwacht wurde. So teilte sich denn ganz naturgemäß die ganze Verwaltung, auch die der Justiz in zwei Gruppen; die eine

[1]) Viele gleichzeitige Quellen berichten, daß es den Beamten in Berlin eine schwere Überwindung gekostet habe, jenen Eid zu leisten; es wird dabei sogar von vergossenen Thränen erzählt, deren keiner sich zu schämen hätte; so von Sophie Schwerin, die dem Hause des Justizministers v. d. Recke nahestand. Wenn dagegen Pufahl („Berliner Patrioten während der Franzosenzeit von 1806—1808 — Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Dorotheenschule zu Berlin. Ostern 1896 — S. 23) fabelt: „Die Mehrzahl der Beamten scheint sich ohne großes Widerstreben gefügt zu haben, entweder in Folge der gedankenlosen Unterwürfigkeit gegen jede Autorität, oder gar aus persönlicher Furcht vor Gefahr und materiellem Verlust", so ist dieser Vorwurf ein unberechtigter. So schlimm hat es nicht im preußischen Beamtenstande von 1806 ausgesehn und man sollte sich davor hüten, ohne jeden Grund solche Verdächtigungen auszusprechen oder nachzusprechen.

Digitized by Google

unmittelbar unter dem Könige stehend, von nur ihm verpflichteten Beamten geleitet, in dem im leidvollen weiteren Verlaufe des Krieges immer kleiner werdenden Restgebiet des Preußischen Machtkreises, der andere in der Abhängigkeit vom Kaiser, nur dahin bestrebt, die Leidenszeit möglichst erträglich zu gestalten. Der Zustand war gerade umgekehrt wie in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges, damals hatte Ostpreußen der Kaiserin Elisabeth von Rußland huldigen müssen, während im Überreste des Staates die Herrschaft Friedrichs nur ganz beschränkt und meist nur vorübergehend unterbrochen war; jetzt war, von einigen tapferen Festungen abgesehen, nur noch am Pregel und Niemen Preußisches Machtgebiet, und auch dieses wurde auf wenige Quadratmeilen beschränkt, als der französische Sieg bei Friedland den weiteren Widerstand in Ostpreußen zur Unmöglichkeit machte.

In der Zwischenzeit hatten die Franzosen auf alle Einkünfte in den eroberten Provinzen für sich Beschlag gelegt, und der Kronschatzmeister Esteve überwachte von Berlin aus diese Einkünfte. Aus ihnen sollten nun sämmtliche Beamte, die den Eid geleistet hatten, Pensionäre usw. ihre Besoldungen, und zwar vom Augenblicke an ausgezahlt erhalten, in dem die Zahlung Seitens der Preußischen Regierung eingestellt worden war. Dieses noch vom Kaiser während seiner Anwesenheit in Berlin gegebene Versprechen ist auch gehalten worden, wie denn fast alle Marschälle und die höchsten Civilbeamten, vor allem Clarke während der Kriegszeit meist bestrebt gewesen sind, die Wahrung ihrer Interessen mit Schonung, Milde und Gerechtigkeit zu verbinden und die Eisenfaust mit dem Sammthandschuh zu bekleiden, wofür sich zahlreiche Belege erbringen lassen.[1])

Aber auch so drückte die Faust hart genug. Das Collegienhaus hatte mit einem im Jahre 1804 vollendeten Anbau an der Husaren-

[1]) Ein Beispiel sei hier erwähnt: Der Marschall Davoust, Herzog v. Auerstedt, wohnte damals einige Tage in Charlottenburg und ließ bei seinem Abzuge einige zerbrochene Tassen und einen abhanden gekommenen silbernen Löffel sehr anständig vergüten, wie sich aus einer noch erhaltenen Vormundschaftsrechnung ergiebt. Daß aber trotz der ritterlichen Haltung der Befehlshaber der Krieg ein roh gewaltsam Handwerk ist, bei dem man nicht mit sanften Mitteln auskommt und sich nicht alles schonen läßt, ist selbstverständlich. Der Krieg verschuldet viel, woran die Krieger oft unschuldig sind.

Digitized by Google

straße (heutigen Hollmannstraße) einen Feuertaxwert von 53 850 Thaler. Als nun die Hauptstadt die ihr alsbald von Napoleon auferlegte Contribution von $2^1/_2$ Million Thaler aufbringen mußte, bestimmte der französische Kronschatzmeister Esteve, daß die Berliner Hauseigentümer vom Rückstande jener Contribution mit 1 Million sofort 536 665 Thaler aufbringen sollten. Die Verteilung im Einzelnen war dabei der von Napoleon im Oktober 1806 eingesetzten Commission der Achtundfünfziger und deren Ausschusse, dem comité administratif überlassen. Dieses bestimmte nun, daß die Eigentümer der mit einem Feuerkassenwerte von 25 000 Thalern und darüber eingeschätzten Häuser 2 Prozent dieses Wertes in Terminen am 30. April, 15. und 30. Mai 1807 zahlen sollten. Schon Ende Januar 1807 waren Deputirte des Comites auf dem Collegienhause erschienen und hatten vom Kammergerichte, als dem Hauptbesitzer des Gebäudes, die Zahlung der auf das Haus entfallenden Quote verlangt mit dem Anheimstellen, die Anteile der Mitbesitzer festzustellen und von diesen beizutreiben. Die Zahlung sollte aus der Sportelkasse, die das Comite für unerschöpflich hielt, geschehen. Das Kammergericht lehnte, nachdem es sich mit der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer in Verbindung gesetzt, die Zahlung ab, da es als öffentliches Gebäude nicht zahlungspflichtig, auch keiner vorhanden sei, der zur Leistung des Vorschusses ermächtigt sei. Aber diese Proteste blieben wirkungslos und Anfangs Juni 1807 zahlte das Kammergericht unter erneutem Proteste das erste Drittel mit 268 Thalern. Nach dem Tilsiter Frieden gab sich das Kammergericht vergebliche Mühe, diese Summe durch Vermittelung der zur Vollziehung des Friedens eingesetzten Immediat-Commission zu erlangen; es erreichte aber nur, daß die noch rückständigen zwei Drittel niedergeschlagen wurden.[1])

Jene Zeit war auch deshalb für das Gebäude eine recht kritische, da die von Napoleon eingesetzte Berliner Bürgergarde die Wachen zu leisten hatte, dies aber in der denkbar mangelhaftesten Weise that, namentlich rauchten die Wachen Tabak im Hause, und es war als eine ganz besonders günstige Fügung anzusehn, daß nicht Feuer auskam und das ganze Gebäude zerstörte. Schon während der Kriegszeit und hernach

[1]) Dieser Commission gehörte der schon oben erwähnte Wilhelm Friedrich Sack an.

Digitized by Google

bis zur erfolgten Räumung der Mark im Dezember 1808 haben sich die Franzosen um die Civilrechtspflege und um die Criminaljustiz nur in sehr seltenen Fällen, in denen ihre Interessen wesentlich dabei beteiligt waren, bekümmert. Zur Bestrafung alles dessen, was ihnen unlieb und schädlich erschien, genügten ihnen vollkommen polizeiliche Maßregeln und brauchten sie für leichtere Fälle die Gefängnisse der Berliner Hausvogtei zum Arrestlokal. Sie verhörten hier auch wohl gelegentlich die Eingelieferten, nahmen aber, wenn die Sache ihnen durch den Arrest abgebüßt und der Verhaftete hinreichend geschreckt und gewarnt schien, von jeder weiteren Verfolgung Abstand und ließen ihn laufen. So saßen auf der Hausvogtei im Mai 1808 die Schriftsteller Gubitz und Heinsius, die in ihren Zeitungen „Feuerschirme" und „Hausfreund" Artikel aufgenommen hatten, die den Franzosen abgünstig zu sein schienen.

Nur im äußersten Notfalle griffen sie auf strafrechtlichem Gebiete in die Zuständigkeit der preußischen Gerichtsbehörden ein. Ein solcher Fall, bei dem das Kammergericht einen wohl nur formellen Protest einlegte, betraf die Ende 1808 erfolgte Ermordung des französischen Lieutenants Tournay. Es handelte sich dabei um einen gemeinen Raubmord ohne jeden politischen Hintergrund, aber der Mord war auf der Route Berlin-Mainz bei Treuenbrietzen verübt, und der französischen Regierung kam alles darauf an, durch eine möglichst schnelle Bestrafung die Sicherheit dieser wichtigen Straße wieder herzustellen. Das zuständige Gericht in Potsdam (der Mörder und ein Junge von 16 Jahren, der am Morde geholfen, waren aus Potsdam und hier ergriffen) hätte nun allerdings eine sehr harte Strafe ausgesprochen, aber ehe das Urteil gefällt und vom Kammergericht begutachtet, dann vom Könige bestätigt wäre, hätten Monate verstreichen müssen. Die Franzosen halfen sich einfacher, sie nahmen die Sache dem Stadtgerichte zu Potsdam mit der Begründung ab, daß dieses nicht zuständig sei, weil ein französischer Offizier ermordet wäre, ließen ein Kriegsgericht über die Mörder halten, den älteren sofort auf Grund des gefällten Urteils erschießen und den jüngeren auf zwei Monate einsperren. Urteil und Vollstreckung wurde darauf an allen Stationen der Poststraße Berlin-Mainz angeschlagen. Ein preußisches Urteil hätte sicher den älteren zum Rade, den jüngeren zur Enthaup-

Digitized by Google

tung verurteilt, und die Delinquenten konnten sehr zufrieden mit dieser französischen Justiz sein.[1])

Ein Gegenstück dazu bietet der Umstand, daß die Franzosen sogar noch während des Krieges das Kammergericht um Rechtshilfe in einer Sache ersuchten, bei der ebenfalls Franzosen um's Leben gekommen waren, aber allerdings nicht harmlos reisende Offiziere, sondern lichtscheues Gesindel von Marodeuren, die von Einwohnern der Prignitz auf eigene Hand todtgeschlagen waren. Das Kammergericht sandte damals eine Untersuchungs-Commission nach Kyritz (März 1807), aber die an jenen Todtschlägen Beteiligten hatten sich längst geflüchtet, man mußte sich also darauf beschränken, Steckbriefe hinter ihnen zu erlassen (25. März 1807), und es kam nicht viel heraus.[2])

Selbstverständlich kümmerten sich die Franzosen um die bürgerliche Rechtspflege noch weniger, indes sollte auf diesem Gebiete eine Schwierigkeit hervortreten, welche ihre Wurzel in der Frage hatte, ob der König nach Abschluß des Tilsiter Friedens berechtigt sei, für das noch von den Franzosen bis zur Sicherstellung der Kriegskosten besetzte Gebiet, zu dem der Gerichtsbezirk des Kammergerichts ausnahmslos gehörte, selbständig Gesetze zu erlassen, oder ob er hierbei an die Genehmigung der französischen Regierung gebunden sei.

Diese Frage konnte theoretisch verschieden beantwortet werden, thatsächlich hatten die Franzosen die Macht, ihren Willen durchzusetzen. Dem Könige mangelte sogar ein Organ, seine Gesetze in der Mark gehörig zu verkünden, da die französische Censur dies einfach nicht duldete, wenn es ihr mißfiel. Die eigentliche Regierungs-

[1]) In ganz gleicher Lage haben leider die Deutschen diese verständige französische Praxis nicht nachgeahmt, sondern die Mörder deutscher Soldaten während der Okkupation von 1871 durch französische Geschworenen-Gerichte aburteilen lassen, die im erbärmlichen Coquettiren mit den schlechtesten Instincten der Bevölkerung die feigen Mordbuben freisprachen.

[2]) Ein trauriges Nachspiel hatten diese Zügellosigkeiten in dem Kriegsgerichte, welches die Franzosen im April 1807 über den Kämmerer Schulze und einige Kyritzer Bürger abhielten; der Kämmerer und ein anderer Kyritzer Bürger wurden damals zum Tode verurteilt und erschossen. Den Franzosen kam es bei diesem Kriegsgerichte offenbar darauf an, ein Exempel zu statuiren, und, wie regelmäßig, haben bei solchen Statuirungen Unschuldige zu leiden. Die Franzosen glaubten, dazu berechtigt zu sein, in jener Gegend Furcht und Schrecken zu verbreiten, um hier die gefürchteten Anfänge zu einer Volksbewegung zu ersticken.

Digitized by Google

Behörde in allen seit dem Frieden wieder an Preußen gefallenen, aber noch nicht von den Franzosen geräumten Gebieten war die Immediat-Commission zur Vollziehung des Friedens, neben welcher indes das französische Gouvernement in Berlin ziemlich selbständig auftrat. Ein Zusammenstoß mit den französischen Behörden war kaum für das Kammergericht zu vermeiden; er lag in der Luft. Der Justizminister Frhr. v. Schrötter, jetzt der höchste Justizchef in Preußen, schickte einzelne vom Könige vollzogene Gesetze zur Verkündung und Veröffentlichung nach Berlin, sandte sie auch dem Ober-Tribunale und dem Kammergerichte zur Beachtung zu. Das französische Gouvernement untersagte die Veröffentlichung derselben, indes in der Regel nur, um damit seinen Standpunkt zu wahren, nach welchem der König in der Mark noch nichts zu sagen habe. Darum aber, ob die höchsten Berliner Gerichte diese Gesetze befolgten oder nicht, kümmerten sie sich in keiner Weise, wenn die Sache an sich gleichgiltig, d. h. ihren Interessen nicht entgegen war. Aber allerdings mußten Ober-Tribunal und Kammergericht trotzdem davon Abstand nehmen, solche Gesetze zur Anwendung zu bringen, da sie dem Publikum Mangels der Veröffentlichung unbekannt waren. Es kam auch meist nicht viel darauf an, da jene Königsberger Gesetzgebung zunächst vorwiegend Fragen von nicht zu großer Bedeutung betraf. Der Geldpunkt sollte hier aber zu einem Zusammenstoße führen. Kurz vor dem Kriege hatte man in Berlin Tresorscheine mit Zwangskurs gleich dem Silberkourant ausgegeben, und an die öffentlichen Kassen mußten Zahlungen bis zu einem Viertel mit diesem Papiergelde erfolgen. Zur Einlösung dieser Scheine waren Realisations-Comtoire in Berlin, Breslau und Königsberg eingerichtet worden, die indes selbstverständlich gleich nach dem Ausbruche des Krieges und dem unmittelbar darauf folgenden Zusammenbruche des Staates die Einlösung einstellten. Nunmehr fiel der Curs der Tresorscheine immer tiefer, in Folge dessen verordnete der König am 1. Juni 1807, daß sie im Privatverkehr nur anzunehmen seien, wenn der Gläubiger damit einverstanden. Diese Verordnung ließ nun das Kammergericht Mangels gehöriger Veröffentlichung unberücksichtigt und verurteilte auf Grund der alten Emissions-Verordnung vom 4. Februar 1806 und in Gemäßheit eines Reskripts des Berliner Justizministerii vom 25. April 1807

Digitized by Google

jeden Gläubiger in fester Rechtsprechung zur Annahme von Treforscheinen.

Dies war ganz sachgemäß, hatte aber die üble Folge, daß wucherische Schuldner sich die sehr entwerteten Treforscheine (sie standen im Frühjahr 1808 auf 40 Procent) beschafften und damit ihre Gläubiger befriedigten. Der Minister Frhr. v. Stein war nun im März 1808 in Berlin, hatte diese Mißstände und wucherischen Getriebe unter dem Schutze der Rechtsprechung wahrgenommen und richtete deshalb am 2. April 1808 ein Schreiben an den Kammergerichts-Präsidenten v. Kircheisen, in welchem er diesen ersuchte, die Verordnung vom 1. Juni 1807, trotzdem sie wegen der politischen Verhältnisse nicht habe gehörig verkündet werden können, auch am Kammergerichte zur Anwendung zu bringen, auch ihm darüber zu berichten, wie sich dies wohl in die Wege leiten ließe. Herr v. Kircheisen rechtfertigte in einem ausführlichen Berichte vom folgenden Tage die bisherige Praxis des Kammergerichts, die dem Publikum das einzige Zahlungsmittel während des Geldmangels erhalten habe, auch sei es — so führt er weiter aus — zweifelhaft gewesen, ob die vom Könige am 1. Juni und 29. Oktober 1807 erlassenen Verordnungen, durch welche der Annahmezwang aufgehoben und ein Börsenkurs eingeführt sei, überhaupt in den noch vom Feinde besetzten Landesteilen Geltung haben sollten. Obgleich es nun im Allgemeinen viel besser sei, einzelne Härten der Gesetze zu tragen, anstatt dem Richter einen Spielraum seiner individuellen Billigkeit gegen bestehende Gesetze zu geben, so sei doch jetzt eine Abhilfe dringend geboten, da jedenfalls zur Zeit die Treforscheine nur zu Schwindeleien benutzt würden. Allerdings würden die Scheine völlig wertlos werden, wenn nicht mehr wie bisher die Praxis der Gerichte eine verschiedene sei, und damit für die Parteien der Beweggrund wegfiele, der sie bisher zu vielen Vergleichen über die Annahme der Scheine bewogen hätte. Er schlage deshalb vor, das bisherige Verfahren nicht zu mißbilligen, dem Tribunal und dem Kammergerichte dagegen die Königsberger Verordnungen zur Beachtung mitzuteilen, ihnen aber anheimzustellen, davon den Unterbehörden nur gelegentlich Kenntnis zu geben, und zwar in einer Erläuterung der Verordnung vom 24. November 1807, nach welcher die Treforscheine unbedingt zur Stellung von Sicherheiten

Digitized by Google

nach ihrem Nominalbetrage angenommen werden sollten. Aus diesem Schreiben erkennt man die ungeheure Schwierigkeit der Lage, und das hier von Kircheisen vorgeschlagene etwas hinterlistige Verfahren wird nur dadurch erklärt. Denn es wurde hier ein Versteckspiel angerathen, um beim Publikum eine Unsicherheit darüber, ob die Scheine zum Nominalbetrage anzunehmen seien, oder nicht, zu erhalten und dadurch sie zu Vergleichen geneigt zu machen, während doch die höchsten Gerichte davon ausgehn sollten, daß der Zwangskurs der Emissions-Ordre vom Februar 1806 nicht mehr bestehe. Ein übles Versteckspiel wurde auch mit dem gehörig veröffentlichten Edicte vom 24. November 1807 getrieben, da aus dessen Bestimmung, die Tresorscheine nach ihrem Nominalbetrage zur Stellung von Sicherheiten anzunehmen, der Schluß gezogen werden sollte, als sei durch gehörig publizirtes Gesetz die gleiche Annahme bei Zahlungen aufgehoben worden. In dieser Weise beschied nun Stein am 5. April 1808 das Kammergericht und Ober-Tribunal. Sein Erlaß wurde, wie die früheren Verordnungen vom Juni und Oktober 1807, in der Allgemeinen juristischen Monatsschrift von Matthis abgedruckt, die damals das Organ für jene Gesetzgebung hinter den Coulissen bildete. Kircheisen ließ diese Verordnung, bei der übrigens der Chef der Justiz ebensowenig wie die Friedens-Vollziehungs-Commission mitgewirkt hatten, in einer gegen die Fassung bei Stein gemilderten Fassung abdrucken, womit Stein sich einverstanden erklärt hatte. Aber der Versuch von Stein mißglückte; aus der Monatsschrift ging die Verordnung oder authentische Interpretation vom 5. April 1808 in die Berliner Zeitungen über, gelangte zur Kenntnis der französischen Behörden, die sich auch durch einen Agenten eine Abschrift des Steinschen Schreibens an Kircheisen vom 2. April 1808 zu verschaffen gewußt hatten. Der General-Intendant Daru setzte sich in Folge dessen mündlich und schriftlich mit Stein auseinander, bestritt ihm jedes Recht, mit den Berliner Behörden einen dienstlichen Verkehr zu unterhalten und drohte sogar, das ganze Kammergericht aufzuheben, weil es von Stein einen Befehl angenommen habe. Dies war nun kaum ernstlich gemeint, aber Stein war doch genötigt, unter dem 14. April seine ganze Verordnung ausdrücklich zurückzunehmen und dies Daru mitzuteilen, der nun die Sache auf sich beruhen ließ. Stein zeigte dies

Digitized by Google

am 19. April dem Könige an, schrieb indes, daß das ganze Kammergericht in Bezug auf die Tresorscheine seiner Meinung sei, sich daher an die Rücknahme seiner Verordnung vom 5. April nicht kehren werde, ferner sei die Regelung der Sache in seinem Sinne dadurch gesichert, daß Daru die Rücknahme der an das Ober-Tribunal gerichteten Verordnung nicht verlangt habe. Dieses werde sich also in höchster Instanz nach derselben richten. Aus diesem Schreiben erkennt man, daß dem Landesfeinde gegenüber eine andere Auffassung von Treu und Glauben als die sonst übliche bestand. Es nimmt deshalb nicht weiter Wunder, daß die Franzosen mit schärfster Aufmerksamkeit auf ihrer Hut waren, und erklärt sich so die am Schlusse jenes Schreibens von Stein an den König gerichtete Bitte, er möge dem Großkanzler Frhr. v. Schrötter jede unmittelbare Verhandlung mit den Berliner Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamten streng untersagen und solche Verhandlungen einzig der Friedens-Vollziehungs-Commission überlassen, da sonst zu befürchten stehe, daß die französischen Behörden ein Collegium, von dem sie einen solchen unmittelbaren Verkehr durch aufgefangene Berichte oder Verfügungen feststellten, einfach aufheben und so unendlichen Schaden anrichten würden. Der König erklärte sich hiermit am 27. April 1808 einverstanden. Man erkennt, wie energisch Daru mit Stein gesprochen haben muß, so daß dieser überzeugt war, die Drohung mit der Aufhebung des Kammergerichts sei eine sehr ernstgemeinte gewesen, was indes doch wohl aus verschiedenen Gründen kaum anzunehmen sein dürfte.[1])

Schon aus diesen Beispielen erkennt man, daß der Frieden von Tilsit, der dem Staate so furchtbare Opfer auferlegte, gerade in Folge des Umstandes, daß nunmehr im größten Teile des bei Preußen verbleibenden Gebietes die Anwesenheit der französischen Heere als eine vertragliche festgesetzt wurde, einen Zustand herbeiführte, der die vergangene Kriegszeit beinahe als die minder schreckliche erscheinen

[1]) Acten des Geh. Staatsarchivs „Tresorschein-Angelegenheiten Nr. 4", auf die mich Herr Rechtsanwalt v. Schimmelfennig in Bartenstein gütigst aufmerksam gemacht hat. Dieser Herr hat in der Zeitschrift „Der Sammler" Jahrgang X Nr. 9—11 (Berlin 1888) einen wertvollen, aus archivalischen Quellen geschöpften Aufsatz „Die Einführung des Papiergeldes in Preußen" veröffentlicht, auf den hier zu verweisen.

Digitized by Google

ließ. Bekannt sind die furchtbaren Länderverluste, welche auch den uralten, wesentlich bisher niemals berührten Gebietsumfang des Kammergerichts in Mitleidenschaft zogen. Vom neumärkischen Kreise Kottbus abgesehen, den Napoleon schon während des Krieges dem neugeschaffenen Könige von Sachsen übereignet, der alsbald diese Enclave in Besitz genommen hatte, war auch schon vor dem Frieden im ganzen linkselbischen Besitze Preußens, den Napoleon im Winter 1806 für Neubildungen in Aussicht genommen hatte, jede Jurisdiction der preußischen Behörden aufgehoben worden. Hiermit war die Altmark aus der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gefallen, unter dem sie, solange dasselbe bestanden, gewesen war. Es war damit ein Band zerrissen, das auch in der Folgezeit nicht wieder geknüpft werden sollte. Hierdurch verminderte sich der Gerichtsbezirk von selbst um rund 75 □ Meilen. Diese veränderten Verhältnisse machten eine organisatorische Änderung dringend erforderlich, die indes erst nach dem abgeschlossenen Frieden getroffen werden konnte. Auch der Frieden von Tilsit, der die preußischen Abtretungen nur im Großen und Ganzen festsetzte, gab hier noch keine klaren Maße, sodaß erst weitere Abmachungen mit den neuen Besitzern und mit Napoleon folgen mußten.[1])

Es stand also nicht einmal der räumliche Gebietsumfang des Gerichtshofes fest, als am 14. Oktober 1807 der Geh. Cabinetsrath Beyme, der aus seiner bisherigen Stellung hatte weichen müssen, aber im vollsten Vertrauen des Königs geblieben war, zum Chef des ganzen Kammergerichts ernannt wurde.

Beyme, der erst am 16. Januar 1816 geadelt wurde, war der erste Bürgerliche, der seit undenklichen Zeiten an der Spitze des

[1]) Das Tilsiter Friedens-Dokument war kein Muster von Klarheit. Einmal wäre Magdeburg, das zur Grenzfeste des neuen Königreichs Westphalen ausersehen war, wenn die Elbe die Grenze bilden sollte, zum Teil preußisch geblieben, was selbstredend sinnlos war. Ein anderer Punkt betraf Neu-Schlesien, das weder unter den Gebieten aufgezählt war, die Preußen abtreten, noch unter denen, die es behalten sollte. Ebenso ließ der Tilsiter Frieden eine gewisse Hoffnung auf Rückerwerb der Altmark und Magdeburgs, denn Preußen sollte nach einer geheimen Clausel ein Gebiet, etwa vom Umfange der Altmark und Magdeburgs, zurückerhalten, wenn Westphalen, wie später thatsächlich geschehen, durch weitere Teile Hannovers vergrößert werden würde. Daß Napoleon sich später über diese Preußen günstige Zusage hinwegsetzen würde, ließ sich beim Friedensschlusse nicht vermuten.

Digitized by Google

ganzen Kammergerichts gestanden hat, und bedeutet seine Ernennung immerhin einen Bruch mit der alten Überlieferung, der indes damals ziemlich unbemerkt blieb.

Am Gerichtshofe war allerdings damals durch den Tod des Präsidenten v. Schleinitz nur das Präsidium des Ober-Appellationssenates erledigt, aber Beyme sollte jetzt eine Stellung einnehmen, die mit dem Präsidium dieses Senates zugleich die bisher von einem der vier Justizminister ausgeübte Justizaufsicht über das ganze Kammergericht in sich vereinte. Es war eine eigentümliche Laune des Zufalls, daß Beyme auf diese Weise der Vorgesetzte Kircheisens wurde, unter dem er als junger Rath einst gearbeitet hatte; eigentümlich namentlich deshalb, weil der damalige Director Kircheisen seit jener Zeit es versucht und endlich erreicht hatte, geadelt zu werden, um eine Präsidentenstelle am Kammergerichte zu erlangen und er nun als seinen Vorgesetzten am Gerichtshofe einen Mann erhielt, der damals noch nicht geadelt war. Das Verhältnis zwischen beiden Männern, das bisher immer ein recht gutes gewesen war, konnte aber schon deshalb nicht getrübt werden, weil Beyme's Ernennung keine besonderen practischen Folgen hatte, da er beim Könige in Ostpreußen verblieb und nur vorübergehend und zu anderen Zwecken nach Berlin kam, als in der Absicht, am Kammergerichte zu präsidiren. So vertrat ihn v. Kircheisen in der Oberleitung (dem Directorium, wie man auch wohl sagte) und es fehlte nur ein Präsident des Ober-Appellationssenates, den der Präsident Ballhorn des Pupillen-Collegs einstweilen vertrat, wie er dies bereits seit Anfang 1807, als v. Schleinitz zu kränkeln begann, gethan hatte. Aber Ballhorn war selbst schwach und kränklich, so daß hier ein Provisorium vorlag, dessen Beseitigung für den Dienstbetrieb sehr wünschenswert wurde.

Wie Beyme's Ernennung vorwiegend in der Absicht erfolgt war, ihm in ehrenvoller Form eine Art Wartegeld zu verschaffen, bis er wieder verwendet werden könnte, thatsächlich aber die Nichtbesetzung einer Stelle bedeutete, so schien überhaupt bis zum Herbst 1809 der Gerichtshof auf dem Aussterbeetat zu stehn, da vom März 1806 bis November 1809 keine erledigte Rathsstelle neu besetzt wurde. Sehr erklärlich, denn die Arbeit war in Folge des verkleinerten Bezirks und der Kriegsläufte so zurückgegangen, daß man hier sparen konnte,

Digitized by Google

ohne den Gerichtshof zu belasten. An Bewerbern zu den Stellen war kein Mangel, und ist hier einer eigenartigen Folge der Kriegszeit zu gedenken, die für das Kammergericht mannigfach von Bedeutung gewesen ist. Preußen hatte im Frieden von Tilsit nicht nur seinen linkselbischen Besitz, sondern auch die unermeßlichen Landgebiete, welche es den beiden letzten Teilungen Polens verdankte, verloren und nach dem Tilsiter Frieden waren die in den verlorenen Ländern angestellten Beamten aus den verbleibenden Provinzen von den neuen Gebietern dieser Länder entlassen worden. Diese Entlassung war für die linkselbischen Gebiete von geringer Bedeutung, da dorthin kein nennenswerter Beamtenzuzug aus Osten stattgefunden hatte, dagegen war Südpreußen von Beamten aus den alten Provinzen regiert und gerichtet worden, so daß hier die Entlassung sehr viele traf und brodlos machte. Ein großer Teil dieser Unglücklichen war nach Berlin gegangen, weil er hier am leichtesten Beschäftigung zu finden hoffte; von diesen auf Brod und Anstellung harrenden Beamten waren nun die ehemaligen Regierungs-Räthe an den Südpreußischen Regierungen zu Warschau und Posen die gegebenen Anwärter zu Rathsstellen am Kammergerichte, an dem einzelne bereits Hilfsrichterdienste gegen Teilnahme an den Sporteln thaten, wie z. B. Schönermark, Rath bei der Warschauer Regierung, der denn auch seit dem März 1806 der erste war, der im Herbst 1808 den Titel und ein Jahr später die Stelle eines Kammergerichtsraths empfing. Noch mehrere Jahre später haben seine Leidesgenossen denselben Erfolg gehabt, und man kann daher seit dem Kriege von 1806 von einem Eindringen südpreußischer Elemente in das Kammergericht sprechen, die sich mannigfach von den älteren Räthen unterschieden und alle etwas mit dem bekanntesten von ihnen, dem einst viel gefeierten Callot-Hoffmann gemeinsam hatten, was sich aber ebenso aus ihrer vorübergehenden Berührung mit der frohlebigen Slavenwelt als durch die oft sehr abenteuerliche Lebensführung erklärt, zu welcher sie seit ihrer Vertreibung aus Polen gezwungen gewesen waren.

Jedenfalls war diese Zeit eine mannigfach bewegte, voller neuer, wenn auch meist trüber Eindrücke für den Gerichtshof. Man ließ andere an den Geburtstagen des Königspaares gutgemeinte, aber doch recht überflüssige Provokationen der Franzosen vornehmen und be-

Digitized by Google

teiligte sich nicht am Tugendbunde, der überhaupt in Berlin keine rechte Wurzel faßte, weil hier die Geheimniskrämerei, die im Bunde getrieben wurde, unangenehm abstieß. Aber das, was dem Bunde als ein zu erstrebendes Ideal vorschwebte, hat das Kammergericht in jener schweren Zeit, ohne Mitgliedpflichten übernommen zu haben, geleistet. Da übernahm es der Präsident v. Kircheisen, mit eigener Kraft und von Freunden, namentlich in seinem Gerichtshofe unterstützt, seit 1806 Jahre hindurch in den Wintermonaten an die ärmeren Bevölkerungsklassen täglich gegen 2500 halbe Portionen Suppe mit eingekochtem Fleisch und Gemüse zu einem Groschen verabfolgen zu lassen. Diese hochherzige Handlung, die nicht einmal auf einen Dank der Käufer rechnete, da der die Selbstkosten nicht deckende Preis bei ihnen den Gedanken ausschließen sollte, als empfingen sie ein Almosen, entsprach so recht der alten Art des Kammergerichts, in der Stille ohne Reclame und auch ohne Rücksicht auf Dank und Anerkennung Gutes zu stiften und Segen zu verbreiten.[1]) Aber ein Dank wurde ihm doch für diese Begründung und lange Erhaltung Berliner Volksküchen zu teil, denn als der König Ende Dezember 1809 aus Königsberg nach Berlin zurückgekehrt war, gehörte es hier zu seinen ersten Kundgebungen, daß er dem Präsidenten v. Kircheisen in der Audienz vom 30. Dezember 1809 befahl, seinem Gerichtshofe den königlichen Dank und die wärmste Anerkennung für sein Verhalten in schwerer Zeit auszusprechen. Dieser Dank war hier zu erwähnen, weil er zeigt, daß der König in seinem gerechten Sinne es längst erkannt hatte, daß das Kammergericht mit der Eidesleistung für Napoleon nur pflichtgemäß und im Interesse des Landes und des Landesherrn gehandelt. Denn, wie Kircheisen in den Generalacten bemerkt und zur Kenntnis des Gerichtshofes gebracht, hatte sich der König in sehr gnädigen Ausdrücken über die vom Kammergerichte und seinen Mitgliedern bezeugten Beweise der Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Treue ausgesprochen und der festen Erwartung Ausdruck gegeben, daß jeder wie bisher das verdiente Vertrauen rechtfertigen werde.

[1]) Hier wäre auch zu erwähnen, daß der Kammergerichtsrath v. Grävenitz, um bei den lebhaften Beziehungen zu Frankreich Nutzen zu stiften, im Jahre 1808 den ersten Teil des code civil übersetzte und mit Erläuterungen aus dem Preußischen und Polnischen Rechte herausgab.

Digitized by Google

Dieser Dank war wohl verdient: Neben Kircheisen sei hier vor Allem der bisherige Consistorial-Präsident, spätere Präsident des Pupillenkollegs v. Scheve rühmend erwähnt. Er gründete im Januar 1808 zur dauernden Unterhaltung der vom Hauptmann Neander gegründeten Erziehungsanstalt für Militärwaisen einen Verein, der mit königlicher Genehmigung bald darauf den Namen „Friedrichsstift" annahm; Scheve vor allem war es zu danken, wenn der Verein sich in schweren Zeiten am Leben erhielt und reiche Mittel beschaffte, um etwa 80 Kinder bis zur erlangten Selbständigkeit zu erziehen. In feierlicher Versammlung wurde am Geburtstage der Königin (10. März 1808) diese ehrenvolle Benennung der Anstalt kundgegeben, und es ist diese Feier unendlich viel sympathischer als die kleinlichen Bezeugungen des Patriotismus bei dieser Gelegenheit, mit denen mancher mehr die Franzosen zu provociren als das Königspaar ehren zu wollen schien. Was war z. B. damit gewonnen, wenn am Geburtstage des Königs ein Fiskal sein Fenster öffnete und, als sich genügend Neugierige versammelt, ein Glas Wein auf das Wohl des Monarchen trank und dann wegen Erregung eines Auflaufs von den Franzosen auf einige Tage in Spandau festgesetzt wurde. In der Milderung der durch den Krieg hervorgerufenen Leiden lag damals die schönste Bethätigung der Königstreue und der Vaterlandsliebe.

---

3. Die Neuschaffung des Staates.

Die an die Namen Stein und Hardenberg geknüpfte Gesetzgebung, welche den Staat auf eine ganz veränderte Grundlage stellte, hat auch das Kammergericht vielfach beeinflußt. Man kann diesen Gesetzen einen gewissen revolutionären Charakter nicht absprechen, Privilegien und Sondervorrechte konnten nicht allzu ängstlich geschont werden, wo es darauf ankam, die unter der feudalen Sandschicht verborgene Humuserde wieder aufzudecken und zu befruchten. Manches mußte zu Grunde gehn, was bisher an blauen Blumen der Romantik auf dem Sandboden gewurzelt und ihm, wenn auch nicht Leben, so doch Schmuck und Farbe gewährt hatte. Es wurde auch viel Segen

Digitized by Google

gestiftet, aber doch nur innerhalb gewisser Grenzen; was sich kostenlos wagen ließ, wurde gemacht; sobald aber der Geldpunkt ein entscheidendes Wort mitsprach, entstand Unfertiges, und es sollte zum Unheil des Staates noch lange dauern, ehe das damals kühn Entworfene vollendet wurde.

Wie in Frankreich kam diese reorganisirende Gesetzgebung in erster Linie dem Bauerstande, in zweiter den Städten zu Gute, und zwar vorwiegend auf Kosten des Adels, der damals nicht nur seiner Steuerfreiheiten, sondern auch seiner Herrenrechte über seine Hintersassen verlustig ging. Rechnet man hinzu, daß zur Bestreitung der französischen Kriegskosten die Domainen und Ordensgüter veräußert und damit dem Adel zahlreiche Sinecuren an Amtshauptmannschaften und Commenden verloren gingen, daß er ferner sein Recht, allein Rittergüter zu besitzen und die durch lange Gewohnheit ebenfalls als ein Recht erscheinende Besetzung fast aller Offizierstellen aufgeben mußte, so war beim Adel eine große Erbitterung gegen die Neuerungen vielfach verbreitet. Namentlich regte sie sich im märkischen Adel, der stets freigebiger mit seinem Blute als mit seinem Gute, jedenfalls aber — und das ist nicht unberechtigt — der ärgste Feind unfreiwilliger Opfer gewesen ist. Man war gezwungen, mit diesem Gefühle zu rechnen; deshalb versuchte man es — namentlich war Stein in dieser Richtung thätig — auf alle Weise die erforderlichen Opfer, soweit es nur irgend möglich, zu mildern. Eine solche Milderung war es, wenn durch Verordnung vom 15. November 1807 alle Grundbesitzer für die von ihnen auf ihren Grundbesitz aufgenommenen Capitalien einen Indult bis 24. Juni 1810 gewährt erhielten. Bei dieser von Stein durchgesetzten Maßregel wurde aber der Grundcredit erheblich erschüttert und viele, die sich sonst mit einer Verpfändung hätten helfen können, waren jetzt zum Verkauf gezwungen. Hieraus erklärt sich zum Teil der ganz ungewöhnlich starke Besitzwechsel, wie er namentlich in Berlin in den Jahren 1808 und 1809 stattfand. Trotzdem war dieses, im Allgemeinen nur zum Vorteil des Adels bestimmte nationalöconomisch sehr bedenkliche Mittel nicht ausreichend, um denselben für die Reformen günstig zu stimmen. Er fühlte deutlich heraus, daß es mit seiner Sonderstellung zu Ende sei und machte daher einzelne Versuche, diese zu retten. Dies geschah

Digitized by Google

in der bekannten Gutsbesitzer-Beschwerde an den König vom 9. Mai 1811, die den Beschwerdeführern die bittere Antwort zuzog, daß sie nur ihre Vorrechte zum Nachteil des Volkes verteidigten. Man kann diesem Standpunkt, wenn er auch nicht im eigentlichen Sinne patriotisch ist, doch eine Berechtigung nicht abstreiten; der Staat, vorab die Kurmark, hatte geschichtlich eine ständische Gliederung gehabt, die jetzt allerdings höheren Zielen zum Opfer gebracht werden sollte. So war auch die Strafe, die der Gutsbesitzer v. d. Marwitz und Graf Finckenstein erlitten, keine bedeutende. Wegen einiger unehrerbietiger Äußerungen in jener Beschwerde, die unmittelbar dem Staatskanzler Hardenberg galten, mittelbar auf den König bezogen wurden, erhob das Kammergericht gegen sie die Anklage auf Majestäts-Beleidigung und verhängte gegen sie die Untersuchungshaft. Es kam aber nicht viel heraus, schon während des Verfahrens wurden beide aus der Festung Spandau entlassen, und die Verurteilung erfolgte in der denkbar mildesten Form, daß ihnen die sehr geringfügigen Kosten der Untersuchung auferlegt wurden.

In dieser viele Opfer erfordernden Zeit wurde in aller Stille eines vom Kammergerichte gebracht, das einen durch den Rost der Jahrhunderte geheiligten Brauch betraf, nämlich die Beseitigung des Unterschiedes zwischen der adeligen und der gelehrten Bank. Aus einem vom Kammergerichte im Juni 1809 nach Königsberg an den König erstatteten Berichte über die Umgestaltung in Folge der damals durchgeführten Trennung zwischen Justiz und Verwaltung ergab sich, daß beim Kammergerichte noch eine adelige Bank bestehe. Der König erließ nun — offenbar auf Beyme's Veranlassung — eine Cabinetsordre vom 26. Juni 1809, in welcher er sich über diese, auch noch am Königsberger Tribunal bestehende „Prärogative des Adels" ausließ. Diese Ordre ist ziemlich unklar gefaßt, der König erklärte, er wolle die Aufhebung oder Beibehaltung dem eigenen Beschlusse der Mitglieder der Adelsbank überlassen; das eine oder das andere solle indes, wie schon beim Kammergerichte verfassungsgemäß, auf die sonstigen Verhältnisse und den Rang der Mitglieder in und außer dem Dienst von keinem Einflusse sein, auch der Unterschied nur im Plenum, nicht aber in den Senaten und Deputationen stattfinden, auch bei Behinderung der Präsidenten der Vorsitz an den im Dienstalter ältesten

Digitized by Google

Rath übergehn, möge derselbe adelig sein, oder nicht. Alles dies, was hier für den Fall, daß Beibehaltung der Adelsbank beliebt wurde, verfügt war, galt, wie die Ordre mit Recht hervorhob, am Kammergerichte bereits seit langer Zeit; unklar war sie aber insofern, als nicht aus ihr zu erkennen war, was denn zu geschehen hätte, wenn die adelige Bank einen Beschluß über ihre Aufhebung oder Beibehaltung überhaupt nicht faßte. Offenbar sollte indes das Schweigen als Wunsch, die Adelsbank beizubehalten, gelten. Wie wenig dabei Beyme die geschichtliche Bedeutung der Bänke kannte, ergiebt sich aus der Bezeichnung der Adelsbank als einer „Prärogative." Im Kammergerichte erledigte sich jetzt die Sache sehr einfach. Schon seit lange hatten die adeligen Räthe (es handelte sich um die Herren v. Trützschler, v. Alvensleben, v. Altenstein, v. Tettau, v Hermensdorff und v. Grolmann) es nicht als eine Prärogative ihres Standes, sondern als eine Herabminderung ihrer selbst betrachtet, wenn sie in einen Gegensatz zur gelehrten Bank gebracht wurden, obgleich sie doch in Bezug auf juristische Bildung den Mitgliedern dieser Bank völlig gleichstanden. Sie hatten daher schon vorher dem Präsidenten v. Kircheisen den Wunsch zu erkennen gegeben, daß der Unterschied der Bänke endlich fallen möge. Nun war auch der König damit einverstanden, und so verordnete v. Kircheisen am 19. August 1809, daß nunmehr der Unterschied fortfallen und das Plenum nach der Anciennetät der Mitglieder die Unterschriften leisten und in Plenar-Sitzungen die Plätze einnehmen sollte.[1]) Damit war mit einigen Federstrichen ein Andenken an die ältesten Zeiten des Kammergerichts zu Grabe getragen, mit vollem Rechte, denn die Adelsbank hatte ihre geschichtliche Wurzel in der Vertretung der märkischen Stände im Gegensatze zu

[1]) Generalakten des Kammergerichts von 1809. E. No. 85 Bl. 74 ff. Die Reihenfolge der Session im Plenum sollte hiernach folgende sein: Woldermann, Rimpler, Müller I, Ballhorn, Naumann, v. Trützschler, v. Altenstein, v. Tettau, Sack, Müller II, Kahle, Willmanns, Schönermark, Eimbeck, Bennewitz, Jordan, Bedo, v. Hermensdorff und v. Grolmann. Der hier aufgeführte Sack ist derselbe, der bisher in der Friedens-Kommission gesessen hatte. Nach Auflösung derselben im Dezember 1808 war er wieder in seine Stelle am Kammergerichte zurückgetreten; er wurde indes schon am 14. Dezember 1810 vortragender Rath im Justizministerium. Die von ihm seit 1799—1808 eingenommenen Stellungen erscheinen hiernach nur als Kommissionen. Herr v. Grolmann, im Oktober 1808 zum Kammergerichtsrath ernannt, war der spätere Chef-Präsident des Gerichtshofes.

Digitized by Google

den gelehrten Räthen des Kurfürsten. War diese Erinnerung aber erloschen, und dies war, wie dargethan, der Fall, so hatten die Bänke allerdings kein Recht mehr auf getrenntes Fortbestehn.

Diese Änderung, charakteristisch für die Zeit, in der sie erfolgte, war indes recht bedeutungslos gegenüber der dadurch bedingten, daß allenthalben eine scharfe Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung eintrat, die bisher vielfach in einander übergegriffen hatten. Eingeleitet wurde dieselbe durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808, welche eine scharfe Grenzscheidung zwischen den Geschäften der Verwaltung und der Justiz herbeiführte, die Gerichtsbarkeit der bisherigen Kammern beseitigte und den Justizbehörden zuwies, während diese ihrerseits die dem Verwaltungsgebiete angehörenden Consistorialsachen und die Landeshoheitsachen mit Ausnahme der Lehnssachen verloren. So ging die bei der Kammer-Justiz-Deputation der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer bisher geübte Justiz auf das Kammergericht über, während die Kriegs- und Domainenkammer unter dem Namen einer Regierung nach Potsdam verlegt wurde, um diesem durch den Krieg herabgekommenen und vom Könige begünstigten Orte aufzuhelfen. Damals zogen die im Collegienhause untergebrachten Behörden, das Consistorium und das reformirte Kirchen-Directorium aus dieser alten Stätte ihrer Wirksamkeit und wurde so der Charakter des Gebäudes ein einheitlicherer. Ebenso beseitigte jene Verordnung bei der Neumärkischen Kriegs- und Domainenkammer die dort befindliche Kammer-Justiz-Deputation und überwies ihre Geschäfte der Regierung, welche seitdem den Titel Oberlandesgericht erhielt, während der Name Regierung auf die Verwaltungsbehörden (die Kriegs- und Domainenkammern) übertragen wurde.

Die näheren Ausführungs-Bestimmungen über diese Grenzscheidung zwischen Justiz und Verwaltung enthielt die von den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz unter dem 11. Februar 1809 erlassene Instruction. Die darin angeordnete Auseinandersetzung, welche namentlich wegen des Kassenwesens unendlich schwierig war, teilte dem Kammergerichte den größten Teil der bisher von der Kammerjustiz-Deputation bearbeiteten Sachen zu, doch sollten überall keine Nachrechnungen wegen der Sporteln stattfinden. Die kurmärkische Kammer, welche kurz zuvor den Namen einer Regierung em-

Digitized by Google

pfangen, der bis dahin von den Obergerichten geführt war, befreite durch den Wegzug nach Potsdam das Collegienhaus von den ihr jetzt dorthin folgenden kleinen Verwaltungskörpern, dem Kirchen-Revenuen-Directorium, dem Dom-Directorium usw. Damals wurden auch die Räthe Friedel, Bergius und v. Hermensdorff als weltliche Mitglieder des Reformirten Kirchendirectoriums pensionirt.

Des Weiteren gingen gemäß Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verschiedene Gerichte ein, bei denen das Kammergericht bisher als höhere Instanz gewirkt hatte. Es hing dies einmal, wie erwähnt, mit der schärferen Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung zusammen, dann aber und hauptsächlich, daß mit dem Augenblicke, in dem die Stadtgerichte, vorab das zu Berlin, königlich geworden, der Hauptgrund für die Errichtung zahlreicher mit vielen Verwaltungssachen belasteter Gerichte überhaupt weggefallen war. Dazu kam in dieser mit vielem Überlebten und eingewurzelten Anschauungen aufräumenden Zeit der Wunsch nach einer einfacheren, billigeren und deshalb practischeren Gestaltung. Schon gedacht ist der Aufhebung der Kammer-Justiz-Deputation, ebenso fanden damals das Accise-Justizwesen und folgende Behörden ihr Ende: das Bergwerks-Gericht, Ober-Lotterie-Gericht, Gestüt-Gericht, General-Postamts-Gericht, das des Ober-Collegii medici, der Hofgarten-Direktion zu Potsdam, die Fabrik-Gerichte, das Gesinde-Amt, die Berliner Bau-Commission, das Porzellan-Manufaktur-Gericht und das Münz-Gericht, das Ober-Revisions-Colleg, die Colonie-Gerichte, die jüdischen Gerichtsbehörden, die Ritterschaftlichen Hypotheken-Registraturen und die Civilgerichtsbarkeit der Rabbiner und Militärgerichte. Alle rein juristischen Sachen dieser Behörden gingen nunmehr auf die ordentlichen Gerichte über, sie kamen also nicht mehr, wie bisher, in zweiter Instanz an das Kammergericht, sondern auch in erster, wenn der Beklagte die Rechte der Exemten hatte. Dagegen wurde auch die zweitinstanzliche Thätigkeit des Kammergerichts insofern etwas erweitert, als die Thätigkeit des französischen Obergerichts ihm übertragen wurde. Obgleich namentlich von den französischen Einwanderern, die gern noch weiter eine besondere und bevorzugte Rolle im Staate und in Berlin gespielt hätten, gegen die Aufhebung der überflüssigen und abgelebten

Digitized by Google

Gerichte allerlei Einwendungen erhoben wurden, blieben sie doch die einzigen, die den aufgehobenen Gerichtssplittern eine Thräne nachweinten. Im Übrigen vollzog sich die Änderung glatt und ohne Zwischenfälle; ja als sie durchgesetzt war, fragte man sich verwundert, warum der bisherige Zustand so lange gedauert. Allerdings übersah man dabei, daß alle diese segensreichen Änderungen erst eintreten konnten, nachdem die schärfere Scheidung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung durchgeführt und die Stadtgerichte zu königlichen Behörden geworden waren. Einen weiteren Segen hatten die Änderungen auch deshalb zur Folge, weil an den Stadtgerichten manche neue Justizstelle notwendig wurde, die nun mit tüchtigen Kräften, denen der Tilsiter Frieden das Brot geraubt, besetzt werden konnte.

Diese segensreichen Änderungen waren aber mit Mängeln verknüpft. Zunächst hatte die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nicht die Beseitigung der Patrimonialgerichte zur Folge, obgleich nunmehr jeder Grund zur Beibehaltung dieser Gebilde fortgefallen war, die früher als ein Krebsschaden, jetzt immer noch als ein Übelstand empfunden wurden. Aber die Regierung scheute die Kosten, welche die Übernahme der Patrimonialrichter verursacht haben würde, und so blieb die Frage wegen Aufhebung dieser Gerichte, die allerdings nicht mehr so brennend wie früher war, eine unentschiedene. In gleicher Weise war des Geldpunktes wegen die Auseinandersetzung mit den einzelnen Städten in Bezug auf die Übernahme der Gerichte durch die Regierung nur eine unvollkommene, zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gebende geblieben. Im Allgemeinen hatten die Städte die bisher der Rechtspflege gewidmeten Lokalitäten weiter dazu herzugeben, also in den mittleren und kleinen der Justizverwaltung einen Teil des Rathhauses zu überlassen, da besondere Gerichtsgebäude nur in den größten Städten des Bezirks vorhanden waren. Die Regierung übernahm die bisher in der Justiz thätig gewesenen städtischen Beamten in den königlichen Dienst und erhielt die Sporteln. Alle übrigen onera und fructus der Gerichtsbarkeit, wie sie sich manchmal recht verschieden entwickelt hatten, blieben der Stadt, die in Folge dessen oft recht erhebliche Zuschüsse an die Regierung zu leisten hatte, da die geringen Früchte von den Lasten weit über-

Digitized by Google

wogen wurden. Dieser Zustand war meist mit Verwicklungen der verschiedensten Art verbunden, namentlich knüpften sich an jeden Strafprozeß endlose Streitigkeiten über die Erstattung der Atzungskosten durch die Heimatsstadt und die Herausgabe der etwa hinterlassenen Effecten eines Verbrechers. Diese meist sehr zähe gewahrten Rechte verursachten oft mehr Kosten, als schließlich die Sache wert war, aber man scheute hier auf beiden Seiten jedes Präjudiz, das in Zukunft gegen den einen Teil vom andern hätte verwertet werden können.

Hiermit hing es denn auch zusammen, daß man den exemten Gerichtsstand der höheren Klassen und der bevorzugten Grundstücke beibehielt, obgleich der Grund, der einst diese exemten Gerichtsstände hervorgerufen, weggefallen war, nachdem die Stadtgerichte königlich geworden waren. Aber jeder dieser Exemten konnte unter Umständen zu einer Einnahmequelle werden, diese aber wollte die Regierung nicht dieser oder jener Stadt überlassen, und so blieben die eximirten Gerichtsstände erhalten, und damit war die Möglichkeit, die stark gekünstelte Verfassung des Kammergerichts mit einem Schlage zu vereinfachen, auf lange Zeit abgeschnitten. Es haben in den nächsten 40 Jahren noch mancherlei Anläufe zur Aufhebung stattgefunden, die indes sämmtlich am Geldpunkte scheiterten.[1])

In Bezug auf den Gerichtsbezirk waren die Veränderungen zu berücksichtigen, welche durch den Tilsiter Frieden und den ihn ergänzenden Pariser Tractat bedingt waren.

Zunächst schied jetzt auch rechtlich aus: die ganze Altmark mit alleiniger Ausnahme einiger meist der Familie v. Bismarck gehörenden Dörfer am rechten Elbufer, dagegen traten hinzu drei Magdeburger Kreise am selben Ufer belegen.[2]) Vom weiteren Gerichtsbezirke, zu dem die Neumark zu rechnen, fiel der Kreis Cottbus an Sachsen

[1]) In Berlin wurde erst durch den Jurisdiktions-Vertrag vom 10./16. Dezember 1843, der durch Cabinets-Ordre vom 22. März 1844 genehmigt wurde, der Übergang der fructus iurisdictionis an den Staat geregelt, und an Stelle der zu vergütenden onera die Zahlung einer von der Stadt zu leistenden Geldsumme gesetzt.

[2]) Abgesehen von einem Umkreise von 2000 Toisen der auf dem rechten Elbufer belegenen Zitadelle von Magdeburg, die im Traktate von Paris an Westphalen abgetreten werden mußten.

Digitized by Google

und die Festung Cüstrin blieb in französischen Händen, wenn sie auch rechtlich bei der Neumark verblieb. So betrug der Gerichtsbezirk jetzt 438,36 Quadratmeilen mit 715 371 Bewohnern, während die Neumark 218,1 Quadratmeilen mit 266 100 Seelen umfaßte. Es lag auf der Hand, daß trotz des Friedens die ganze Gerichtsverfassung überall die Spuren der in mannigfacher Verwirrung befindlichen Zeitverhältnisse trug. So war es bald klar, daß Cüstrin, die französische Festung, nicht wohl Sitz des Neumärkischen Oberlandesgerichts sein konnte, denn überall ergaben sich hier lästige Zuständigkeits-Streitigkeiten mit den militärischen Behörden, obgleich diese ziemlich wohlwollend auftraten. Deshalb mußte das Gericht schon im August 1809 nach Soldin verlegt werden, wo indes alle Verhältnisse so ungünstig lagen, daß unmittelbar hernach die Petitionen um Wahl eines anderen Sitzes begannen, namentlich von Seiten der Stadt Frankfurt a. O., die ihre Universität zu gleicher Zeit verloren hatte und mit Erfolg dahin strebte, zum Ersatz die höchste Verwaltungsbehörde und zugleich die höchste Gerichtsbehörde der Neumark in ihre Mauern zu bekommen, obgleich Frankfurt niemals zur Neumark gehört hatte. Seitdem dieser Entschädigungsgedanke für Frankfurt bei der Regierung Anklang und Stütze gefunden, war es mithin abzusehn, daß demnächst eine durchgreifende Ändernng im Gerichtskörper des Kammergerichts eintreten werde, obgleich die Petenten in ihren Gesuchen meinten, auch die Regierung ihnen darin Recht gab, daß es durchaus nicht unthunlich sei, wenn das neumärkische Obergericht an einen nicht zu seinem Gerichtssprengel gehörigen Ort verlegt würde.

Inzwischen waren einige Änderungen am Kammergerichte vor sich gegangen. Beyme, der kaum jemals thatsächlich präsidirt hatte, war zum Großkanzler ernannt und an seine Stelle wurde jetzt durch Cabinetsordre vom 13. September 1809 v. Kircheisen zum Chef-Präsidenten berufen, während der bisherige Director Woldermann zum ersten, der bisherige General-Auditeur v. Könen zum zweiten Vice-Präsidenten ernannt wurden. Es berührt nun eigentümlich, wie unmittelbar nach dieser Veränderung der neue Chef-Präsident und der frühere jetzt zum Großkanzler aufgerückte gemeinschaftlich an eine bessere Regelung der Verfassung des Kammergerichts her-

Digitized by Google

antreten. Der Vorsitz am Ober-Appellationssenate erschien damals, und dem entsprach ja auch die höhere Zuständigkeit dieses Teils des Kammergerichts, als das dem Chef zustehende Amt; deshalb gab v. Kircheisen den Vorsitz im Instructionssenate, obgleich dieser das eigentliche alte Kammergericht darstellte, an Woldermann ab. Nun war es aber bedenklich, daß Sachen an den Ober-Appellationssenat kamen, in denen v. Kircheisen als Präsident des Instructionssenats mitgewirkt hatte. Hier Abhilfe zu schaffen, wurde ein eigenartiges Mittel gewählt, welches an die uralten Zeiten, in denen jeder Rath zu jedem Amte benutzt werden konnte, erinnert, das vielleicht aber in der Wahl der zum Ersatz des Chefs bestimmten Person durch den Wunsch beeinflußt war, nur einem Adeligen den teilweisen Vorsitz im Ober-Appellationssenate zu übertragen. Es sollte nämlich als Ersatz des Chefs in den von ihm bisher bearbeiteten Sachen der Tribunalsrath v. Lüderitz eintreten.[1]) Diese und andere damals zur Entscheidung stehenden Fragen betrifft die im October 1809 zwischen Beyme und v. Kircheisen geführte Correspondenz, so war namentlich auch eine Änderung der Verfassung des Gerichtshofes mit Rücksicht auf die veränderte Stellung zu den Stadtgerichten zur diskutabeln Frage geworden. Im Schreiben vom 8. October 1809 an Beyme schlug v. Kircheisen im Wesentlichen folgende Änderungen vor: Verstärkung des Personals beim Ober-Appellationssenate, Aufhören der Bescheide-Deputationen, scharfe Trennung der civilen und criminellen Teile des Instructionssenates. Interessant ist die sehr eingehende Antwort Beymes vom 21. Oktober 1809. Im Wesentlichen ist sie durchaus zustimmend; allerdings meint er — und zwar mit Recht — daß die scharfe Trennung der Civil- und Strafjustiz mit der alten Verfassung von 1782 nicht recht stimme und in der Folge wohl noch einschneidendere Änderungen in der Verfassung des

[1]) Ludolph Philipp v. Lüderitz, geboren 1753 in der Altmark, war am 28. Mai 1782 Rath am Kammergerichte und am 16. Dezember 1805 Tribunalsrath geworden. Unmittelbar nach dem Abzuge der Franzosen wurden die Bürgerlichen offensichtlich wieder von den Präsidentenstellen im Kammergerichte abgedrängt. Was seit 1807 in der traurigen Zeitlage Brauch geworden war, wollte man offenbar jetzt nicht als ein Recht anerkennen, mindestens sollte das Chef-Präsidium stets dem Adel vorbehalten bleiben. Dieser Zustand hat alsdann beim Kammergericht bis zum Jahre 1879 gedauert.

Digitized by Google

Gerichtshofes notwendig werden würden. Eine Verstärkung des Appellationssenats hält Beyme nicht für wünschenswert, bemerkt indes, daß jetzt in Erwägung gezogen werde, ob es sich nicht empfehlen würde, die Competenz-Erweiterung durch die Verordnung vom 13. März 1803 wieder rückgängig zu machen. Nachdem dann für die beim Justiz-Ministerium beschäftigten Kammergerichtsräthe Frhr. v. Altenstein und Sack Assessoren als Hilfskräfte gegen je 400 Thaler jährlicher Diäten bewilligt und die Gebühren des beim Appellationssenate arbeitenden Geheimen Raths Schmalz derart bestimmt sind, daß er sie jetzt sofort nach ihrem Eingange zur Kasse, also nicht vierteljährlich, empfangen solle, wird die Aufhebung der Bescheids-Deputation zum 1. Dezember genehmigt. Beyme knüpft hieran die sehr einleuchtende Bemerkung, daß überhaupt jetzt die Zeit gekommen sein dürfte, das höchst verwickelte Bagatell-Verfahren zu verbessern. Denn, da das Berliner Stadtgericht jetzt königlich geworden sei, so stehe nichts im Wege, wenn in Berlin an Stelle aller Bagatell- und Civil-Deputationen für Exemte und Nichtexemte Districtsrichter angesetzt würden, und damit zugleich die Hausvogtei in Fortfall käme. Die Civil-Deputation des Kammergerichts würde dann Appellations-Instanz über diese Districtsrichter werden können. Aus der bisherigen Verfassung des Stadtgerichts könne gegen diese Änderung kein Einwand erhoben werden, da das Kammergericht befugt sei, den Geschäftskreis desselben zum Besten der Allgemeinheit zu verändern, so daß aus der bisherigen Verfassung keine Ansprüche auf die Zukunft hergeleitet werden könnten. Auf Grund dieser Zustimmung erließ v. Kircheisen unter dem 29. October 1809 seine Einrichtungsgrundsätze beim Kammergericht. Hiernach zerfiel das Kammergericht jetzt in drei Senate: den Ober-Appellations-, den Instructions- und den Criminalsenat. Alle drei sollten das gemeinsame Kammergericht bilden und die Räthe darin nach ihren Patenten rangiren. Der Ressort blieb zunächst in der Verfassung von 1803; dem Chef-Präsidenten stand die Oberaufsicht über alle Senate zu; er übernahm insbesonders die Leitung des Ober-Appellationssenats, das Präsidium bei Vorträgen im Instructionssenate und die Verteilung der eingehenden Civilsachen an die Mitglieder, sowie die Siegelung, soweit sie nicht den Vice-Präsidenten

Digitized by Google

überlassen war. Der erste Vice-Präsident hatte dem Chef an den beiden Vortragstagen im Instructionssenate (Montags und Donnerstags) zu assistiren, namentlich sollten die Vorträge der Civil-Abteilung des Collegs im Nebenzimmer vor ihm stattfinden. Er hatte die Aufsicht über das gesammte Kassenwesen und die Verteilung der Spruchsachen nach fortlaufender Nummer des Distributionsbuches und leitet die Ausbildung der Referendare. Ferner assistirt er dem Chef bei Aufstellung der jährlichen Instructions-Tabellen, reicht vierteljährlich die Referenten-Tabellen des Instructionssenates bei Hofe ein und hat die Siegelung in allen Kassensachen und bei Urteilen und Bescheiden des Instructionssenates, bei Schreiben an den Ober-Appellationssenats und die der Beglaubigungs-Atteste der expedirten Urteile dieses Senats. Der zweite Vice-Präsident hat den Criminalsenat und die mit diesem verbundenen Civil-Deputationen zu leiten; die Eingänge für denselben zu präsentiren, die Dezernenten und Inquirenten zu ernennen und die Untergerichte in Bezug auf die Criminalsrechtspflege zu beaufsichtigen, auch am Jahresschlusse die Conduitenlisten über die Mitglieder des Criminalsenats und ein Verzeichnis über die im Laufe des Jahres zur Untersuchung gezogenen Justizbeamten des Departements zu fertigen. Von beiden Deputationen hat er vierteljährlich die Referenten-Tabellen bei Hofe einzureichen. Ihm liegt ferner die Ausbildung der Referendare bei seinem Senat und die Visitation der Gefängnisse in der Hausvogtei ob, sowie die Siegelung der Urteile und Beschlüsse in Criminalsachen. Da der Chef bisher dem Instructionssenate vorgesessen, so sollten Urteile des Ober-Appellationssenats in solchen Sachen, in denen er beim Instructionssenate teilgenommen, unter der Unterschrift des ältesten Mitglieds ergehn. Da indes solche Sachen sehr zahlreich waren, so wurde der Ober-Tribunalsrath v. Lüderitz einstweilen mit dem Vorsitz der Mittwoch-Sitzungen beauftragt. In diesen sollten nur Sachen verhandelt werden, in denen der Chef aus dem angegebenen Grunde behindert war, dagegen die anderen Sachen unter seinem Vorsitze am Sonnabend. Die Sitzungen sollten um 8 Uhr beginnen und nach Verlesung der wichtigeren Sachen im Plenum sich eine Deputation zur Erledigung der minder wichtigen formiren, der Mittwochs der Ober-Tribunalsrath v. Lüderitz,

Digitized by Google

Sonnabends der älteste Rath vorsitzen sollte. Der Chef erklärte, daß er bez. Herr v. Lüderitz die Mitglieder dieser Deputation ernennen, oder, wenn dies dem Senate lieber sein sollte, sie auslosen werde.

Der Instructions- und der Criminalsenat sollen Montags, Donnerstags und Sonnabends um 8 Uhr tagen, und zwar der Instructionssenat im großen Sessions- und im kleinen Nebenzimmer (zur ebenen Erde links vom Eingange), der Criminalsenat Montags und Donnerstags im Bibliothek-Zimmer (eine Treppe hoch, im rechten Seitenflügel), Sonnabends in der ehemaligen Lehnskanzlei (zur ebenen Erde rechts vom Eingange). Die Bescheide-Deputationen sollen am 1. Dezember 1809 aufhören. Die Sonnabends-Sitzungen sind lediglich zum Referiren der Spruchsachen bestimmt, und bleibt es den Vice-Präsidenten überlassen, nach Erledigung der wichtigeren Sachen im Plenum eine Teilung der Senate eintreten zu lassen, oder auch einzelne Mitglieder von der Teilnahme an dieser Sitzung zu dispensiren. Dagegen sollte nie eine gänzliche Aussetzung derselben stattfinden. Den Vice-Präsidenten wird als selbstverständlich anheimgestellt, an den beiden anderen Sitzungstagen nach Erledigung der Vorträge die noch übrige Zeit zum mündlichen Vortrage schleuniger Beschwerdesachen zu verwenden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß Beyme einen scharfen Blick für abgelebte Formen und den redlichen Willen hatte, mit ihnen aufzuräumen. Er hätte vielleicht damals, als die Zeitverhältnisse ohnedies Eingriffe in alte Formen entschuldigten und rechtfertigten, kühn zugreifend das von ihm am 21. Oktober 1809 entwickelte Programm verwirklicht, d. h. die Exemtionen beseitigt; die untere Instanz in der Mark den Stadtgerichten gegeben und das Kammergericht zur reinen Appellations-Instanz ausgebaut. Den Stadtgerichten wollte er dann die Patrimonialgerichts-Bezirke, deren Aufhebung er plante, da er sie für überlebt hielt, angliedern. War er sich auch im Einzelnen über die Ausführung dieses Programms noch nicht klar, so stand dieses selbst doch damals bei ihm fest.

Es war vielleicht zu bedauern, daß damals Beyme nicht die nötige Zeit gelassen wurde, seine Gedanken auszuführen, denn bereits am 4. Juni 1810 wurde er, als Hardenberg Staatskanzler

Digitized by Google

wurde, pensioniert und Kircheisen an seiner Stelle zum Justizminister ernannt. Dieser aber war schon längst nicht mehr der kühne Stürmer von 1792, jetzt vielmehr als geeignet dazu erachtet, den Überbleibseln des abgestorbenen Tugendbundes nachzuspüren. Er meinte, daß man mit weiteren Zugeständnissen sparsam umgehn und die Rechte des Adels vorsichtig schonen müsse. So war es denn schon bezeichnend genug, daß Woldermann, der erste Vice-Präsident, ein Mann voller Verdienste, wegen des ihm fehlenden Adels nicht zum Chef-Präsidenten des Kammergerichts ernannt wurde und auch nicht das Präsidium des Ober-Appellationssenats erhielt. Allerdings empfing er den Titel als Kammergerichts-Präsident, aber die Stelle des Chefs blieb unbesetzt, und das Präsidium im Ober-Appellationssenate wurde dem bisherigen General-Auditeur v. Braunschweig übertragen, der an die Stelle des am 24. März 1810 verstorbenen v. Könen getreten war.[1])

Herr v. Kircheisen führte zunächst zur Entlastung der Arbeit ein Mittel ein, welches ihm sein Vorgänger in der October-Correspondenz vom Jahre 1809 vorgeschlagen hatte, indem er am 12. Juli 1810 die Zuständigkeit des Ober-Appellationssenats beschränkte. Nach dem Länderverluste von 1807 hatte man am Ober-Tribunale wieder weniger zu thun, der Grund, aus dem man einen Teil der an sich revisibeln Sachen ihm 1803 entzogen hatte, war mithin fortgefallen. So wurden denn alle kur- und neumärkischen Sachen, die an sich revisibel waren, dem Ober-Tribunale wieder zugewiesen, und der Oberappellations-Senat behielt vom damaligen Zuwachse lediglich die aus dem Bezirke des Stettiner Oberlandesgerichts. Sonst geschah damals von allen Vorschlägen Beymes nicht das Mindeste. Um aber die Mitglieder des Kammergerichts zu entlasten, wurde im Jahre 1811 wieder ein besonderes Inquisitoriat eingerichtet. Es bedeutete dieser Schritt die Einführung von ständigen Untersuchungsrichtern aus den Mitgliedern der Criminal-Deputation zur commissa-

[1]) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg 1809/1810 irrt, wenn er Bd. IV S. 137 angiebt, Woldermann sei 1810 Chef-Präsident geworden. Diesen Titel hat er nie geführt, und in den amtlichen Verzeichnissen aus jener Zeit erscheint beim Chef-Präsidium der Vermerk „unbesetzt". Dieser Zustand hat bis 1840 gedauert.

Digitized by Google

rischen Führung der Untersuchungen, welche zur Zuständigkeit des Kammergerichts gehörten, namentlich also gegen Exemte. Dieses Inquisitoriat, das später eine gewisse Rolle spielen sollte, wurde in der Hausvogtei, dem Gefängnisse für eximirte Personen und für eximirte Verbrechen mit Büreau und Untersuchungsräumen ausgestattet, trat also zum Hausvogtei-Gerichte in gewisse Beziehung. Es war indes lediglich Untersuchungsbehörde; Spruchbehörde blieb die Criminal-Deputation im Collegienhause. Jenes hatte „Königliches Kammergerichts-Inquisitoriat" zu zeichnen.

Keinesfalls war hier ein besonderer Fortschritt zu bezeichnen, und es erscheint wie ein Wahrzeichen dafür, daß der so kühn begonnene Fortschritt jetzt aufgehört, wenn man im Jahre 1811 den später so bekannt gewordenen v. Kamptz in den Ober-Appellationssenat aufgenommen sieht. Ein so hervorragender Jurist dieser schon damals in weiteren Kreisen bekannte Mann auch war, so fehlten doch auch sonst nicht die tüchtigsten Kräfte am Gerichtshofe.

Bedeutsam wurde auch die Gründung der Universität Berlin, denn es lag nahe, die hier vereinten Spitzen der Rechtswissenschaft auch für die Rechtsprechung nutzbar zu machen. Dies empfahl sich auch aus verschiedenen anderen Gründen, denn den Rechtsgelehrten konnte es nur vorteilhaft sein, wenn sie mit der Gerichtspraxis in einigem Zusammenhange blieben und das für die Gerichtsthätigkeit empfangene Entgeld erhöhte die Professorengehälter und Einnahmen aus den Auditoriengeldern. Aber die Theoretiker konnten auch manches von den Praktikern am Kammergerichte lernen, deren Ruf als Criminalisten ein festbegründeter war, die aber auch in Civilsachen voll ihren Mann standen.

Wie vortrefflich es damals mit der Rechtsprechung am Kammergerichte bestellt war, zeigte z. B. das in den Jahren 1811 und 1812 schwebende Strafverfahren gegen den Charité-Arzt Dr. Horn, den sein College Kohlrausch am selben Krankenhause denunzirt hatte, daß er durch Gebrauch eines Sackes bei einer Irren deren Tod herbeigeführt habe. Die Untersuchung führte der Kammergerichtsrath W. Skalley; das freisprechende Urteil fällte der Criminalsenat am 20. April 1812. Es ist unterschrieben von: v. Trützschler, Rimpler, v. Hermensdorff, Roitsch, v. Grolmann, Skalley, v. Dziembowsky,

Digitized by Google

Eichhorn, Paalzow, Friedel, Freytag, v. Winterfeld, v. Schrötter und Prätorius und nimmt im Abdruck 137 Seiten in Oktav ein. Am 8. Mai 1812 bestätigte der Justizminister v. Kircheisen dieses Urteil und befahl die Publikation.

An diesen Prozeß knüpfte sich eine ganze Literatur, die bis 1818 andauerte; in diesem Jahre veröffentlichte auch der Inquirent Skalley eine Schrift „Über die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens"; allseitig ward die Gediegenheit des kammergerichtlichen Urteils anerkannt; als ganz besonderes Tactgefühl wurde rühmend hervorgehoben, daß Skalley zum Inquirenten bestellt war, der erst im April 1811 von Königsberg nach Berlin versetzt war, also den Zänkereien zwischen den beiden Berliner Ärzten ganz fern stand.

Bei dieser Tüchtigkeit nimmt es weiter nicht Wunder, wenn bei der Gründung der Universität Berlin auch ein Mitglied des Kammergerichts als Professor der Rechtswissenschaft zu derselben übertrat. Es war dies der als namhafter Staatsrechtslehrer bekannte Theodor Anton Heinrich Schmalz, der zugleich der erste Rector der Universität wurde. Es bleibt zu bedauern, daß dieser mannigfach verdiente und tüchtige Mann später seiner politischen Überzeugung in einer Weise Ausdruck geben mußte, die ihn vor Nachwelt und Mitwelt in einem etwas lächerlichen Lichte erscheinen ließ.[1])

Aber dem Lichtblick der Gründung der Berliner Universität folgte bald die klägliche Zeit, in der Preußen im Schlepptau Napoleons gegen Rußland verbündet war und wiederum französische Truppen die Marken überschwemmten. Seit Ende Mai 1812 schulterten abermals französische Soldaten vor dem Collegienhause, oft Stockfranzosen, die sich einen Scherz daraus machten, den Boten die zum Acten-Transport bestimmten Stöcke wegzunehmen, da mit

[1]) Von dem Befreiungskriege sprach er das bekannte Wort, daß das Volk nur seine Pflicht ebenso erfüllt, wie etwa ein Feuerlöschmann beim Brande eines Hauses. Abgesehn nun davon, daß auch ein solcher Löschmann seine Pflicht geschäftsmäßig oder bis zum Heroismus steigend ausüben kann, der Vergleich also hinkt, vergessen die Tadler jener allerdings geschmacklosen Äußerung, daß von ihren Anhängern oft genug die ebenso falsche und ungerechte Behauptung aufgestellt ist, als hätten Freiwillige Jäger und Landsturm alles gethan und allein das Vaterland gerettet. Übertreibungen rufen Übertreibungen hervor.

Digitized by Google

solchen niemand in Frankreich ein Gerichtslokal betreten dürfte. Der Präsident Woldermann mußte eine lange Correspondenz mit der französischen Commandantur führen, ehe er es durchsetzte, daß das Einbringen von Stöcken wieder gestattet wurde, was dann durch einen Anschlag in französischer und deutscher Sprache am 4. September 1812 bekannt gegeben wurde.

---

4. Die Befreiungskriege.

Seit den ersten Monaten des Jahres 1813 hatte der Zusammenbruch der französischen Heere in Rußland die Weltlage völlig verändert, und das Kammergericht konnte vor seinen Mauern einen Vorgang wahrnehmen, der deutlich zeigte, daß die Zeit, in der man darum hatte petitioniren müssen, daß die Boten Actenstöcke in das Haus trügen, dahin war. Da hatte sich nämlich Ausgangs Februar 1813 vor dem Hause Gesindel versammelt, das die Schildwache mit Steinen bewarf, und die ihren Rückzug vorbereitenden Franzosen ließen dies ungestraft hingehn. Dann kam die Zeit der begeisterten kräftigen Erhebung des Vaterlands, an welcher das Kammergericht den regsten Anteil nahm. Die oft gemißbrauchte Phrase von Gut und Blut wurde hier zur schönsten Wahrheit. Allein zur Equipirung der freiwilligen Jäger ergab eine im Instructionssenate veranstaltete Sammlung bereits am 12. März über 1000 Thaler, an der Spitze der Beitragenden standen die Präsidenten Woldermann und v. Braunschweig mit 200 und 100 Thalern. Beim Ober-Appellationssenate hatte Geh. Rath Schmalz ebenfalls eine Sammlung veranstaltet. Dies war aber das Wenigste, denn mancher Rath hatte daneben auch noch Bekannte bei der Equipirung unterstützt und andere, so in erster Linie der Präsident des Pupillen-Collegiums v. Scheve setzten das Wohlthun während des Krieges durch Teilnahme an der Lazarethpflege fort. Andere, so in erster Linie v. Grolmann zog selbst als Führer eines kurmärkischen Landwehr-Bataillons zu Felde, das er bei Hagelsberg und Wavre mit solcher Auszeichnung führte, daß er das eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse erwarb. Er war nicht

Digitized by Google

der einzige, der in's Feld rückte; gleich ihm standen der Rath Scheffer und der ständige Hilfsarbeiter am Criminal-Senate Baron Pförtner v. d. Hölle im Feuer; beide erwarben den Russischen Wladimir-Orden, Pförtner außerdem noch das eiserne Kreuz und die goldene schwedische Verdienst-Medaille. Für seine außerordentliche Thätigkeit in den Lazarethen erhielt Präsident v. Scheve das Kreuz am weißen Bande.[1]) Mut und Geduld zeigten auch die übrigen Mitglieder; beider Eigenschaften bedurfte es, da die Franzosen nach ihrem Siege bei Lützen die Mark überschwemmten, um Berlin, den Brennpunkt des neu gegen sie entbrannten Kampfes zu züchtigen. Selbst den höchsten Staatsbehörden erschien die Gefahr so dringend, daß der General-Postmeister v. Seegebarth dem Präsidenten Woldermann einen vom 13. Mai 1813 datirten Vorspannpaß für sechs vierspännige Wagen zur Fahrt nach Wriezen übersandte. Der Präsident des Criminal-Senates v. Trützschler hatte nämlich an diesem Tage dem General-Postmeister angezeigt, daß das Kammergericht dorthin bei drohender Gefahr seinen Sitz verlegen werde. Es kam aber nicht zu dieser Flucht, denn mit Recht erkannte man, daß diese nur im äußersten Notfalle einzutreten habe, sonst aber gefährlicher als das Verbleiben sei. War doch selbst der Justizminister v. Kircheisen, der damals nach Frankfurt flüchtete, wegen Pferdemangel in Dahlewitz liegen geblieben, und schließlich waren die Franzosen zurückgegangen. Ebensowenig war das Kammer-

[1]) v. Scheve war früher Consistorial-Präsident gewesen und seit Mai 1812 interimistisch, seit 2. März 1813 definitiv Präsident des Pupillen-Collegs an Stelle des lange dienstunfähigen, am 24. Februar 1813 im 81. Lebensjahre verstorbenen Präsidenten Ballhorn geworden. Sein Leben war Wohlthun. Abgesehen von den großen Opfern, die der reiche kinderlose Mann vor und während der Befreiungskriege gebracht, entfaltete er als Patron des Friedrichstiftes eine segensreiche Thätigkeit, veranstaltete dafür Theater-Vorstellungen, zu denen er in seiner großen etwas steifen Liebenswürdigkeit Künstler und Künstlerinnen bereit zu machen wußte. So erzählt Arnold Wellmer, wie er die Schauspielerin Caroline Bauer im Herbst 1824 zu einer Deklamation bei einem Wohlthätigkeits-Concerte im Schauspielhause bewogen und dann mit einer Diner-Einladung in seinem Club der Tausendjährigen (einer aus 14 Personen bestehenden Gesellschaft, die zusammen 1000 Jahre alt waren) belohnt habe. Seinen Namen erhält die v. Scheveſche Stiftung in Berlin Friedrichstr. 38 wach, welche seine ihm ebenbürtige Wittwe geb. v. Leckow als Stift für zehn ältere Damen in demselben Hause, „aus dem während der Lebenszeit des Präsidenten nie ein Armer ungetröstet gegangen", gegründet hat.

Digitized by Google

gericht im August, als die Gefahr ungleich größer war, von seinem Posten gewichen, ja noch mehr; es hielt in den Stunden, als der Kanonendonner der Schlacht von Großbeeren nach der Hauptstadt herüberdrang, unbeirrt seine Sitzungen und verfaßte mit gründlichster Ruhe Erkenntnisse, deren Datum noch vor der spätesten Nachwelt ein ehrenvolles Zeugnis von der Pflichttreue dieser Männer ablegen wird.

Wie eine Friedensschalmei im Kriegslärm mutet ein Antrag an, den der Geheime Justizrath Köhler am 12. October 1813 stellte. Er machte nämlich den Präsidenten Woldermann darauf aufmerksam, daß in drei Jahren das Kammergericht sein drittes Säkularfest feiern könnte, wobei er davon ausging, daß es 1516 vom Kurfürsten Joachim I. gestiftet sei. Er schlug vor, dieses Fest durch die Herausgabe einer Geschichte des Kammergerichts zu feiern und erbot sich, falls dies gewünscht würde, zur Abfassung dieser Schrift, der ein Verzeichnis der lebenden Mitglieder beizugeben sei. Präsident Woldermann teilte dies Schreiben dem Justizminister v. Kircheisen mit, der den Gedanken billigte und jede Unterstützung in Aussicht stellte. Köhler hat, wie im Vorwort zum ersten Teile erwähnt, später sehr rüstig an dieser Geschichte gearbeitet und auch ein für damalige Zeit höchst anerkennungswertes Manuskript hinterlassen. Aber davon war 1816 so gut wie nichts fertig, als Köhler an das Ober-Tribunal versetzt wurde. Keinesfalls hat eine Säkularfeier stattgefunden, was als ein Glück zu bezeichnen, da das Kammergericht sich damit selbst eine jüngere Lebensdauer zugesprochen haben würde, als ihm solche zukommt.

Das Jahr 1816 eignete sich aber auch darum ganz besonders schlecht zu Säkularfeiern, weil damals der Gerichtshof in voller Umbildung begriffen war.[1])

[1]) Es gehört zum ganz besonderen Ruhme des Kammergerichts, daß es im Gegensatze zu allen möglichen Zivil- und Militärbehörden, welche oft ganz wunderliche Zeitabschnitte mit Jubiläen begehen, solche Feste stets vermieden hat. Es konnte dies um so eher, als seinem Alter gegenüber Zeitabschnitte, wie sie von anderen gefeiert werden, bedeutungslos erscheinen und es so ehrwürdig alt ist, daß nicht einmal Jahr und Tag seiner Entstehung festzustellen ist.

Über das Manuskript von Koehler ist das Nähere im Vorworte zum ersten Bande gesagt worden. Wäre sein Buch vollendet und 1816 im Druck erschienen,

Digitized by Google

Auf dem Wiener Congresse hatte Preußen alles zurückerlangt, was vor 1806 zum Bezirke des Kammergerichts gehört hatte, es hätte also an sich dem nichts entgegengestanden, den alten Gerichtsbezirk völlig wieder herzustellen, und es war namentlich in der Altmark eine starke Partei, die dies nicht nur für wünschenswert, sondern auch für selbstverständlich hielt. Aber dies unterblieb aus verschiedenen Gründen, deren Ausführung im Einzelnen eine Geschichte der Entwicklung der inneren Verwaltung Preußens zu geben erforderlich machen würde. Ein dabei leitender Gesichtspunkt war offenbar der, die neuen Erwerbungen nicht in ihrem früheren Bestande als neue Provinzen fortdauern zu lassen, sondern sie entweder älteren Provinzen zuzuschlagen, oder ihnen Teile solcher einzuverleiben. So gliederte man Gebiete des von Sachsen Eroberten den Provinzen Brandenburg und Schlesien an und fügte zum Reste die Altmark und das Herzogtum Magdeburg aus dem alten preußischen Besitze. Diese Änderungen hätten zwar immer noch eine Wiederherstellung der alten Gerichtskörper gestattet, aber man hatte die Verwaltung gar nicht den unter Ober-Präsidenten gestellten Provinzen, sondern den Regierungen zugedacht, die man damals etwa in der Art herstellte, wie die Franzosen ihre alten geschichtlichen Provinzen während der Revolution in Departements zerlegt hatten; in Preußen wurde mit etwas mehr historischem Sinn vorgegangen, auch nicht der Staat, sondern jede Provinz in solche Regierungsbezirke zerteilt.[1]) Es wurde nun bestimmt, daß jeder dieser Bezirke eine Regierung und ein Oberlandesgericht erhalten solle. Es war dies für die Justiz ein sehr übler Zufall, denn es ergaben sich jetzt Regierungs- und Oberlandesgerichts-Präsidenten einerseits

---

so hätte allerdings jeder Leser die Wahrnehmung machen müssen, daß eine Feier in diesem Jahre eigentlich ein Unding war; denn 1516 wurde nur das Projekt einer beabsichtigten Kammergerichts-Ordnung erörtert.

[1]) Immerhin ist gerade die Bildung der Provinz Brandenburg mit wenig Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung vorgenommen; von kleinen Grenzberichtigungen abgesehn, kam die Altmark nach Sachsen, der nordöstliche Teil der Neumark (Schievelbein) an Pommern und dafür große Stücke des sächsischen Kurkreises, die sächsische Nieder-Lausitz und ein Teil der Ober-Lausitz zur Provinz Brandenburg. Dieselbe grenzte ursprünglich mit Ruhland und Hoyerswerda unmittelbar an das Königreich Sachsen.

Digitized by Google

und Räthe beider Collegien andererseits als Personen von gleichem Range, und die Ober-Präsidenten waren bevorzugte Stellungen, für die bei der Justizverwaltung ohne jeden ersichtlichen Grund, es sei denn der Geldpunkt entscheidend, nichts Entsprechendes geschaffen wurde.

Die Art und Weise, wie das alte Kammergericht sich in das Oberlandesgericht für den Stadtkreis Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam eingliederte, läßt sich aus Berichten des Präsidenten Woldermann, der dies recht schwierige Geschäft leitete, bis in die kleinsten Einzelheiten erkennen. Ein schöner historischer Zug war es, daß damals niemand darauf kam, an Stelle der ehrwürdigen Bezeichnung als Kammergericht die schablonenhafte eines Oberlandesgerichts zu Berlin oder zu Potsdam zu setzen.

Am 13. November 1815 teilte Woldermann dem Minister v. Kircheisen, der kurz zuvor das Kammergericht mit seinem Besuche beehrt hatte, mit, daß die am 30. April angeordnete Veränderung des Gerichtsbezirks nunmehr in Gemäßheit der ministeriellen Verordnung vom 12. August möglichst zum Vollzug gekommen sei. Bei dieser Gelegenheit gibt er einen Überblick über diese Veränderungen: Vor dem 30. April 1815 habe der Gerichtsbezirk 434 Quadratmeilen, 768474 Seelen, 82 Städte, 1309 im kammergerichtlichen Hypothekenbuche eingetragene ländliche Grundstücke und 914 Untergerichte gehabt. Von diesen seien an das Oberlandesgericht Frankfurt a. O. gekommen: $9^{3}/_{4}$ Quadratmeilen, 9690 Seelen, eine Stadt, 25 ländliche Grundstücke im Kreise Beeskow; $28^{3}/_{8}$ Quadratmeilen, 53547 Seelen, 6 Städte, 66 ländliche Grundstücke des Kreises Lebus und 18 Quadratmeilen, 33260 Seelen, 2 Städte und 70 ländliche Grundstücke des Kreises Cottbus. Desgleichen an das Oberlandesgericht zu Magdeburg: die beiden Kreise Jerichow mit 37 Quadratmeilen, 53401 Seelen, 7 Städten und 106 ländlichen Grundstücken und der Kreis Ziesar mit $8^{1}/_{4}$ Quadratmeilen, 9105 Seelen, einer Stadt und 30 ländlichen Grundstücken. Hiernach seien im Ganzen $101^{3}/_{8}$ Quadratmeilen, 159003 Seelen, 17 Städte, 297 ländliche Grundstücke, dazu 140 Untergerichte nach Frankfurt und 100 nach Magdeburg abgetreten, also $^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{5}$ des früheren Bestandes. Von den auf den Grundstücken im Departement

Digitized by Google

haftenden Hypothekenschulden (abgesehen vom Kreise Cottbus) gingen demnach 12075810 Thaler ab, es verblieben dagegen solche mit 71980833 Thaler, von denen 292200 Thaler auf Domainen und 30198374 auf Grundstücken in Berlin hafteten. Von den curranten Prozeßacten seien 180 nach Frankfurt und 96 nach Magdeburg abgegeben; dasselbe Verhältnis betrage bei den Separationssachen 13 und 34, bei den Concurssachen 24 und 37 und bei den Nachlaßsachen 26 und 14. Da nun nach der letzten Prozeßtabelle 4210 Prozesse und Separationssachen, 610 Concurssachen und 595 Nachlaßsachen gezählt seien, so stelle sich hiernach auf's Jahr berechnet der Abgang auf ungefähr $^1/_9$, wenn man den Jahresdurchschnitt zu Grunde lege. Da nun nach einer Mitteilung des Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz dem Bezirke 19 Quadratmeilen, 30274 Seelen, 6 Städte und 47 Untergerichte zugelegt werden würden, so verminderе sich der Verlust um etwa $^1/_5$.[1]) Woldermann knüpfte an diese Bemerkungen einige Vorschläge um anderweite Abgrenzung der Kreise Ober-Barnim, Lebus und Storkow, damit nicht einzelne einheitliche Gerichtskörper zerrissen würden, da sie sonst zum Teil unter dem Kammergerichte blieben, zum Teil unter das Frankfurter Oberlandesgericht kämen. Diese Vorschläge sind sehr detaillirt und haben demnächst auch die erforderliche Berücksichtigung gefunden, jedoch in der Weise, daß die Jurisdictionsgrenzen über die Kreisgrenzen hinaus gelegt wurden, soweit dies erforderlich erschien.

Zum Schluß bemerkte Woldermann, daß das Oberlandesgericht zu Frankfurt die dorthin abzugebenden General-Hypotheken-Grund- und Lehnsacten durch einen Registrator habe abholen lassen; die nach Magdeburg abzugebenden seien auf Ersuchen des dortigen Oberlandesgerichts durch zwei Unterbeamten des Kammergerichts mit Fracht dorthin gesandt worden,[2]) worüber die Quittung bereits vorliege; es bleibe nunmehr nur noch die Trennung des Kassenwesens übrig.

[1]) Es traten im Wesentlichen hinzu vom ehemaligen Kurkreise Sachsen die Städte Belzig, Jüterbog, Niemegk, Dahme und Baruth nebst ihrem Gebiete.

[2]) Für diese Frachtfuhre nach Magdeburg liquidirte der Güterbestätiger Elin in der Klosterstraße zu Berlin 40 Thaler. Die Fuhre hatte am 16. Oktober stattgefunden; die Akten waren in fünf großen Kisten verpackt gewesen. (Liquidation des Elin vom 11. November 1815).

Digitized by Google

Nach endlicher völliger Vollziehung dieser Bezirksveränderungen, die noch weit in das Jahr 1816 hineinreichten, traten an Stelle der abgezweigten 101 Quadratmeilen mit 17 Städten und etwas über 150000 Seelen die sächsischen Ämter Belzig, Dahme, Jüterbog, die Herrschaft Baruth und einige benachbarte Dörfer, sowie vier niederlausitzer Dörfer, im Ganzen 19 Quadratmeilen mit 6 Städten und 35500 Seelen, so daß 1816 der Gerichtsbezirk 352 Quadratmeilen mit 71 Städten und 653136 Seelen ausmachte, von denen auf Berlin 183110 Seelen, die übrigen 470026 auf den Regierungsbezirk Potsdam mit den Kreisen Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde, Ost- und Westhavelland, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz, Prenzlau, Templin und Angermünde entfielen. Es ist jedoch zu bemerken, daß ein Dorf des Kreises Lebus (Kienbaum) zum Bezirke des Kammergerichts gehörte, dagegen einige Dörfer der Kreise Ober-Barnim und Storkow davon abgetrennt und dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt zugeteilt waren, so daß sich die Bezirke mit den Regierungen nicht völlig deckten. Die durch den Krieg zerstörte Beziehung zu den an Westphalen abgetretenen Gebieten der Grafschaft Wernigerode, in denen das Kammergericht die Oberaufsicht über die dortigen Gerichte geführt, war wiederhergestellt, dagegen hörte es auf, Lehnskurie für die 1806 preußisch gebliebenen Teile des Herzogtums Magdeburg zu sein, da diese Acten dem Magdeburger Oberlandesgerichte überwiesen wurden. Bestehen blieb dagegen der Zusammenhang mit dem ebenfalls seit 1810 vereinigten Kurmärkischen Lehnsarchiv, obgleich die Thätigkeit eigentlich nur noch darin bestand, daß beim Kammergerichte die fast ausnahmslos reponirten Acten aufbewahrt blieben, während die Lehnsangelegenheiten, in denen das Kammergericht als Lehnskurie zu fungiren hatte, kaum noch eine praktische Bedeutung hatten.

Unverändert blieb das Kammergericht in seiner Stellung als Geheimer Justizrath, als Hofgericht und als Juden-Commission, auch in Bezug auf die Realgerichtsbarkeit war nichts Wesentliches geändert, jedoch waren schon im Jahre 1812 die im Bezirke der Stadt Berlin liegenden Teile des Amtes Mühlenhof dem Stadtgerichte zugefügt worden. Immer noch zerfiel der Gerichtshof in

Digitized by Google

den Instructions- und den Ober-Appellationssenat; der Criminalsenat und die damit verbundene Civil-Deputation, sowie das Hausvogteigericht waren Abteilungen des Instructionssenats. In nur lockerer Verbindung mit dem Gerichtshofe stand wie früher das Kurmärkische Pupillen-Collegium. In der Verfassung der einzelnen Senate, Abteilungen usw. war nichts Erhebliches gegen früher verändert, und man hatte davon Abstand genommen, die höchst wunderliche, kaum noch praktisch irgendwie notwendige Gruppenbildung und Verzwicktheit des Instanzenzuges mit kräftiger Hand zu vereinfachen, wozu damals gute Gelegenheit gewesen wäre. Zum Bezirke gehörten 43 Untergerichte, 18 Justizämter (Domainen) und 835 Patrimonialgerichte.

Die Untergerichte zerfielen in solche erster und zweiter Klasse. Zu ersterer (10 an der Zahl) gehörten die Stadtgerichte zu Berlin, Brandenburg, Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, Rathenow, Havelberg, Schwedt, Wriezen, Belzig und die Regierung zu Wernigerode; zur zweiten die Land- und Stadtgerichte zu Freienwalde, Luckenwalde, Lenzen, Zehdenick, Jüterbog, Dahme, Storkow, Oranienburg und Cremmen und die Stadtgerichte zu Angermünde, Bernau, Belitz, Charlottenburg, Köpenick, Gransee, Kyritz, Lychen, Alt-Landsberg, Mittenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Perleberg, Pritzwalk, Straßburg, Straußberg, Spandau, Templin, Treuenbrietzen, Teltow, Trebbin, Wittstock, Wusterhausen a. D., und Zossen (33). Dazu kamen die Justizämter Mühlenhof, Nieder-Schönhausen, Köpenick, Alt-Landsberg, Neustadt a. O. Löcknitz, Granzow und Brüssow, Spandau, Bötzow, Fehrbellin, Alt-Ruppin, Liebenwalde, Saarmund, Zossen, Wittstock, Potsdam, Königs-Wusterhausen, Vierraden, Wendisch-Buchholz und Trebbin, endlich 835 Patrimonialgerichte.

Von diesem Bestande waren die Justizämter, d. h. die Gerichtsbehörden auf den Domainen im Absterben begriffen, da sie nach und nach dem benachbarten Stadtgerichte zugeschlagen wurden, wie dies schon bei den Justizämtern Chorin und Biesenthal der Fall gewesen, die mit Neustadt-Eberswalde verbunden waren. Das aus der Justizkammer zu Schwedt zu bildende Stadtgericht befand sich noch in der Einrichtung. Die Gerichte erster Klasse hatten einen

Digitized by Google

Director zum Vorsitzenden und unter ihm zwei bis vier Mitglieder, die bisweilen Assessoren des Stadtgerichts, gewöhnlich Justizräthe hießen. An den Stadtgerichten und Landgerichten zweiter Klasse war fast ausnahmslos ein Stadtrichter mit je einem Assessor, an den Stadtgerichten zweiter Klasse nur ein Stadtrichter thätig. Die Vorsteher der Justizämter heißen gewöhnlich nur Justizbeamte, bisweilen war es der im benachbarten Städtchen angestellte Stadtrichter. An Anwälten waren 31 am Kammergerichte, 17 am Berliner Stadtgerichte, 4 in Brandenburg, je zwei in Potsdam und Prenzlow, je einer in Dahme, Perleberg und Schwedt vorhanden; sie hießen meist Justizcommissarius, in ehrender Steigerung Justizrath oder Kriegsrath. Es genügten mithin für den ganzen Bezirk 59 Anwälte.[1])

Es war nun eigentümlich und höchst störend, daß fast jedes einzelne der Untergerichte dem Kammergerichte in einer, wenn oft auch nur sehr geringfügig verschiedenen Weise untergeordnet war, und es ist bei dieser Verschiedenheit und Regellosigkeit bis zum Jahre 1849 im Wesentlichen geblieben.[2])

[1]) Der Bezirk deckt sich ungefähr mit dem der beiden Landgerichte zu Berlin und dem der Landgerichte zu Neu-Ruppin, Potsdam und Prenzlau; an diesen und am Kammergerichte selbst sind jetzt (1903) etwa 1000 Anwälte tätig.

[2]) Eine Aufzählung dieser kleinen Verschiedenheiten würde nicht der Mühe lohnen, ganz abgesehen davon, daß wohl niemand sie lesen würde.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Oberlandesgericht für die Kurmark.
(1816—1848)

1. Von 1816—1827.

Der Zeitraum von 1815—1848 gehört zu den interessantesten in der Geschichte des Gerichtshofes, ja man kann sagen, daß er niemals eine annähernd gleiche politische Rolle gespielt, in gleicher Weise eine Macht im Staate gewesen ist. Dies lag daran, daß jetzt alle die Fragen, die seit Ende des 18. Jahrhunderts aufgetaucht, während der Kriegszeit dann teils erledigt, größerenteils aber vertagt waren, im regen Geisteskampfe zum Austrag gebracht wurden. Zunächst war es die Streitfrage zwischen den Grenzen der Polizei und Justiz, die Frage über das Recht der Krone, Criminal-Urteile zu bestätigen, später traten andere auf die Tagesordnung: die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Geschworenengerichte, die Unabhängigkeit des Richterstandes; die Beseitigung der Patrimonialgerichte wurde immer wieder gefordert, ebenso die Beseitigung der zahllos noch auf Grund und Boden haftenden Lasten und manches Andere. Im Großen und Ganzen hat das Kammergericht in allen diesen Fragen den Standpunkt vertreten, der fast mathematisch genau dem entsprach, der zwischen den Zielen der bald immer stürmischer werdenden Fortschrittler und dem Punkte, auf dem die das Alte Vertheidigenden stehen bleiben wollten, die richtige Mitte innehielt. Rechtsstaat in starker Monarchie war das bewußt erstrebte Ziel, und mit geringfügigen Ausnahmen hat man folgerichtig den dazu führenden Weg eingeschlagen. In vollster Königstreue, allerdings ohne je den Vorwurf des Byzantinismus auf sich zu laden, hatte man hier früher als an manchen anderen Stellen erkannt,

Digitized by Google

was von den sogenannten Forderungen der Zeit berechtigt war und nicht mehr ohne Schaden für Krone und Staat versagt werden konnte, und somit wie ein treffliches das Volkeswohl vertretendes Parlament gehandelt.

Hierzu gehörten Mannesmut und unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe vor allem, dann aber auch Begabung und Scharfblick über das gewöhnliche Maß hinaus, und es war ein besonderes Glück, daß die ersten beiden Gaben alle Räthe, alle vier ein guter Teil derselben besaßen.

Dies zeigt schon ein Blick auf die Besetzung des Gerichtshofes im Jahre 1816.

Im Vorsitz des Ober-Appellationssenates, der in die Schablone der Oberlandesgerichte jetzt noch schlechter als früher paßte, stand v. Braunschweig, daneben General-Auditeur der Armee, seine Räthe waren Bergius, Ludendorf, v. Grävenitz, Müller, Ballhorn, Sietze, Naumann, Sydow, Willmanns und Naudé. An der Spitze des Instructionssenates stand Woldermann, unter ihm als Präsident des Criminalsenates v. Trützschler. Als Räthe waren angestellt: Kähne, v. Tettau, Hoffmann, Kienitz, Jordan, Scheffer, Neuhaus, v. Hermensdorff, Bonneß, v. Dziembowsky, Mühler, v. Beyer, v. Tschirsky, v. Könen, Frick und Gedicke, von denen Hoffmann, v. Dziembowsky und die jüngeren von v. Beyer ab neben den Criminalräthen Paalzow, Friedel und Hitzig den Criminalsenat bildeten. Das Hausvogteigericht hatte den Rath v. Tettau zum Director und den Criminalrath Otto sowie den Assessor Pförtner v. d. Hölle zu Mitgliedern, auch arbeiteten hier verschiedene Referendarien, die ja an diesem Untergerichte selbständig thätig sein konnten. Das Pupillen-Colleg unterstand dem Präsidenten v. Scheve und hatte 10 meist ältere Räthe und den Criminalrath Hitzig zu Mitgliedern, die in dieser Eigenschaft auch den entsetzlichen Titel Pupillenrath führten. Seit der Neuordnung der Oberlandesgerichte standen alle Räthe an denselben im gleichen Dienstrange, so daß ein zum Kammergerichtsrath ernannter Rath eines anderen Obergerichts jetzt mit dem Dienstalter rangirte, das er als Obergerichtsrath bereits erworben hatte, was hier zu erwähnen ist, um die Reihenfolge der Räthe, wie sie oben angegeben, zu erklären.

Digitized by Google

Übersieht man die damaligen Mitglieder, so erscheinen darin Namen, deren Klang noch heute fortlebt, so Hoffmann, Mühler und Hitzig.

Das Zusammensein mit genialen Männern wirkt nun selbst dann befruchtend, wenn sich diese Genialität auch auf anderen Gebieten als dem des speziellen Berufes äußert. In kurzen Zügen sei hier der Bedeutenderen gedacht: Da war der geniale, allerdings in seinen letzten Zeiten die spirituellen Kräfte mit Spirituosen weckende Ernst Theodor Amadeus Hoffmann, am 24. Januar 1776 zu Königsberg in Preußen geboren. Reichbegabt hatte er frühzeitig die juristischen Prüfungen bestanden, ohne daß ihn sein schon in früher Jugend gepflegter Verkehr mit Bacchus, Venus und allen Musen in seiner juristischen Laufbahn wesentlich gehindert hätte. Man befand sich damals (um 1800) in der für junge Juristen glücklichen Zeit, daß Stellen genug im kürzlich erworbenen polnischen Gebiete zu besetzen waren, und bereits im Jahre 1804 war er Rath bei der Regierung zu Warschau geworden, trotzdem in seiner Conduitenliste eine Strafversetzung wegen ungehöriger Carrikaturen bereits verzeichnet war. Warschau war damals nicht wie heute eine russische Provinzialstadt, sondern die Hauptstadt eines eben erst untergegangenen Reiches, das Centrum einer eigenartigen Cultur, in welcher das speziell Polnische einen französisch-jüdischen Anstrich hatte, und eine gewisse Decadenz bunte Sumpfblüthen aller Art zeitigte. Wenn nun die jüngeren zur Verwaltung und Verpreußung in jene slavischen Gebiete gesandten Beamten auf dem Lande und in den übrigen meist kleinen Städten die Keime deutscher Cultur legten, übte umgekehrt die Hauptstadt auf die dorthin gesandten preußischen Beamten nachhaltigen Einfluß, der bei manchem lebenslänglich nachklang, so auch bei Hoffmann. Als dann Napoleon die preußischen Beamten in Südpreußen entsetzt, war er im Herbst 1806 nach Berlin gekommen, um hier eine Anstellung zu finden. Da er aber damals kaum 30 Jahre zählte, viele in gleicher Lage waren, er außerdem noch durch eine schmutzige Ehebruchsgeschichte unliebsames Aufsehn erregte, sah er sich genötigt, Berlin zu verlassen und hatte seitdem ein wahres Zigeunerleben geführt, um schließlich in Bamberg Theaterdirector zu werden. Er hatte schon als Verfasser der Novellen in Callots Manier einen literarischen Ruf, als Preußen

Digitized by Google

durch die Besiegung Napoleons seine frühere Stellung zurückeroberte. Jetzt war für Hoffmann die Zeit zum Wiedereintritt in den Staatsdienst gekommen und er setzte es durch, daß er seit Ende October 1814 als Hilfsarbeiter im Bureau des Justizministers v. Kircheisen und beim Kammergerichte beschäftigt wurde. Damals hatte nach dem Tode Ifflands der als Kunstkenner bekannte Graf Brühl die Intendanz der königlichen Theater übernommen, und Hoffmann hat offenbar die Absicht gehabt, unter oder neben diesem als Director des Schauspielhauses oder als Ober-Regisseur der Oper ein einflußreiches Amt zu erhalten. Dies zu erlangen, war es ganz zweckmäßig, wenn er zunächst in seiner Eigenschaft als preußischer Justizbeamter in Berlin festen Fuß faßte. Aber Graf Brühl bedurfte keines Ablatus von der selbstherrlichen Haltung Hoffmanns, und dieser selbst erkannte bald, daß er aus dem Berliner Theater nur mittelbare Vorteile werde ziehen können. Das war aber wichtig und bedeutsam genug, außerdem war Berlin für ihn ein ganz anderes, weit anregenderes Centrum als das weltvergessene Bamberg. So entschloß er sich denn, hier als Jurist zu bleiben, und wurde am 1. März 1816 — wie dies dem Regierungsrathe zu Warschau zukam — als Rath beim Kammergerichte fest angestellt. Mitbestimmend für diesen Entschluß Hoffmanns war es, daß er seinen alten Freund Hitzig wiederfand, den er schon von Warschau her kannte und der ebenfalls von dort vertrieben, sich zu Berlin bis 1814 vom Ertrage einer Buchhandlung erhalten und in dieser Stellung unzählige Fäden mit allen möglichen Berliner und Preußischen Literaten angeknüpft hatte. Jetzt war er Criminalrath am Kammergerichte, daneben aber, obgleich selbst weder Musiker noch Poet, ein Mittelpunkt, an den sich die bekanntesten Dichter, Chamisso, Fouqué, Holtei und manche Werdende anschlossen. Dieser Kreis hatte dann enge Fühlung mit den Berliner Hofschauspielern und anderen Künstlern, so daß Hoffmann, dessen Namen schon längst Klang in Deutschland gewonnen, als er nach Berlin kam, eine ganze Schaar guter Namen und fröhlicher Gesellen fand, die gern bereit waren, mit ihm die Wege zum Olymp zu wandeln.[1]) Diese großen

[1]) Hoffmann wohnte bis 1816 im Hause Französischestr. 22, dann verzog er nach dem Eckhause der Tauben- und Charlottenstraße am Gensdarmen-Markte,

Digitized by Google

Vorteile bewogen Hoffmann, der durch und durch ein Ziegeunerblut war, seine Freiheit aufzugeben und in ein Berliner Richteramt zu treten, um damit eine materielle Grundlage für seine Existenz zu finden. Zu bedauern bleibt, daß die Spuren seiner nur wenige Jahre umfassenden richterlichen Thätigkeit auf dem Kammergerichte fast völlig verwischt sind. Wenn er selbst erzählt, daß er gedeckt durch einen Actenstoß in den Sitzungen Zeichnungen gemacht habe, so haben sich doch Acten, die dergleichen Scherze enthielten, nicht erhalten; sie sind vielmehr dem gewöhnlichen Actenlose, der Cassation verfallen. Außerdem erzählt Holtei, der ihn sehr genau gekannt, daß der Präsident v. Trützschler — wie es ja auch nur seine Pflicht gewesen — ein sehr aufmerksames Auge auf den eigenartigen Kammergerichtsrath gehabt habe. Jedenfalls ist nie von irgend einer Seite bestritten worden, daß Hoffmann in seiner Stellung am Kammergerichte sich keine Blöße gegeben, vielmehr stets seine Pflicht

wo er bis zu seinem Tode (25. Juli 1822) gewohnt hat. Beide Häuser sind seitdem längst durch Umbauten ersetzt; wenige Schritte von seiner letzten Wohnung befand sich die durch ihn und seinen Freund Devrient bekannt gewordene Weinhandlung von Lutter und Wegener, die noch heute mit einer Tafel an der Außenseite und mit Bildern im Innern die Erinnerung an die Kneipabende beider Männer aufrecht erhält. Es ist wenig bekannt, daß Hoffmann zu einer seiner besten Novellen, der „Brautwahl" durch eine in der Bibliothek des Kammergerichts befindliche Handschrift des Hafftiz angeregt ist. In jener Erzählung aus den Serapionsbrüdern (Gesammelte Schriften, Berlin 1872, Bd. 3 S. 21 ff.), welche ein köstliches Bild der Berliner Zustände von 1820 bietet, erscheinen als gespenstig Weiterlebende ein Goldschmied Leonhard und ein alter Jude Manasse, die bereits vor einem Vierteljahrtausend hier als Alchymist Thurneisser und Münzjude Lippold eine Rolle gespielt. Beide unterhalten sich völlig getreu nach der Ueberlieferung bei Hafftiz über die Zustände in Berlin unter dem Kurfürsten Johann Georg. Gerade in Berlin hätte diese köstliche Erzählung nicht das Loos verdient, wie die sonstigen litterarischen Erzeugnisse Hoffmann's in fast völlige Vergessenheit zu gelangen. Als Hoffmann gestorben und auf dem Jerusalemer-Kirchhofe vor dem Halleschen Thore seine letzte Ruhestätte gefunden, setzten ihm seine Freunde einen Grabstein mit der stolzen, aber wahren Inschrift: „Ausgezeichnet im Amte, als Dichter, als Tonkünstler, als Maler". Sein Lebensbild zeichnete sein bester Freund Hitzig im Buche „Aus Hoffmann's Leben und Nachlaß". Ernst Wichert, wie Hoffmann in Ostpreußen geboren und auch zuletzt als Kammergerichtsrath thätig, hat sich viel Mühe gegeben, um noch auf dem Kammergerichte Spuren der Thätigkeit seines berühmten Amtsgenossen zu entdecken, ohne indes zu einem Ergebnisse gekommen zu sein. Die meisten seiner Randzeichnungen in Acten sollen Teufelchen gewesen sein, die auf einem Tintenfasse saßen, daraus hervorkrochen u. s. w.

Digitized by Google

gethan hat. Dies ist, wenn man bedenkt, daß Hoffmann eigentlich zum Künstler veranlagt war, hoch anzuerkennen, etwas kam ihm dabei zu Statten, daß man am Kammergerichte ihn möglichst in einer Weise zu beschäftigen suchte, bei der er seine Veranlagung noch am Besten bethätigen konnte. Er, der feine Kenner des menschlichen Herzens in seinen Kämpfen und Verirrungen war der gegebene Inquirent in Untersuchungssachen, und wurde dann auch als solcher vorwiegend beschäftigt. War er mithin ein pflichtgetreues Mitglied, so war es daneben von großer Bedeutung, daß er seinen Berufsgenossen den Blick in Kreise und Verhältnisse eröffnete, die ihnen sonst ziemlich fremd geblieben wären. Wenn er z. B. in den Pausen oder nach der Sitzung erzählte, wie gestern bei ihm Adam Oehlenschläger, der größte Dichter Skandinaviens zu Abend gegessen,[1]) oder wie er dem Kammersänger Fischer, der seine Musik zur Undine verspottet, einen tüchtigen Theaterskandal in Scene gesetzt, oder wie sein ständiger Kneipgenosse Ludwig Devrient damit umgehe, den Shylock oder Franz Moor anders als herkömmlich darzustellen, so war dies mehr als harmlose Plauderei, sondern das Aufschließen einer dämonisch genialen Natur, die jeden einen Hauch von seinem Geiste belebend verspüren ließ und manchen vor Verknöcherung bewahrte. Er war aber nicht der Einzige, der neben der Themis andere Götter im Busen bewahrte. Da waren der Kammergerichtsrath v. Grävenitz und der schon erwähnte Criminalrath Hitzig, die beide wie Hoffmann einst als Jünglinge auf dem heißen Boden Warschaus am Vormittage die angeblichen Königsmörder der Bourbonen vernommen und in der Nacht mit den Polen Ungarwein getrunken, die Polinnen in der Mazurka geschwenkt und sich einen Funken sarmatischen Feuers in das Berufsleben gerettet hatten. Herr v. Grävenitz war ein feiner Kenner des französischen und polnischen Rechts, Hitzig vielleicht der bedeutendste Criminalist in Berlin; aber daneben schrieb jener — allerdings meist anonym — vortreffliche Novellen und

[1]) Auch Ernst Wichert, der manchen Zug mit Hoffmann gemein hatte, namentlich die treueste Pflichterfüllung im Amte mit dichterischer und zeichnerischer Begabung verknüpfte, hat dem hochberühmten Skandinaven Björnson die Honneurs in Berlin gemacht und den Ruhm der universellen Bildung am Kammergerichte nach Norwegen getragen.

Digitized by Google

Hitzig hatte Cervantes und Camoens in's Deutsche übertragen, ohne dadurch seinen kriminalistischen Ruf zu beeinträchtigen. Wenn er dann, der reiche aus der Berliner jüdischen Familie Itzig entsprossene Mann, in seinen Gesellschaften den Collegen den Verkehr mit allem, was Berlin damals an führenden Geistern besaß, ermöglichte, so waren dies Anregungen der edelsten Art, die den Einzelnen hoben, aber auch dem Ganzen zu Gute kamen. Da war unter den Jüngeren der Assessor v. Winterfeld, seit 1806 eifriges Mitglied der Zelterschen Sing-Akademie, der später (1816) als Oberlandesgerichtsrath in Breslau die schlesische Kirchenmusik reformirte und daneben schon als Referendar wie Hitzig Cervantes und Camoens herausgab. Ihm verwandt war der Referendar Marx, ein fruchtbarer Schriftsteller auf musikalischem Gebiete, der E. T. A. Hoffmann, unter dem er gearbeitet, im Hitzigschen Nachrufe als Musiker feierte, und der dann umgekehrt wie der von ihm Vergötterte, die Juristerei aufgab, Clavier- und Gesanglehrer wurde, um es bis zum Professor der Musik an der Berliner Universität zu bringen (1830). Desgleichen war der damalige Theater-Kritiker der Spenerschen Zeitung Friedrich Schulz, auch als gewandter Dichter beliebt, ein ehemaliger Kammergerichts-Referendar, der seinem früheren Vorgesetzten Hoffmann oft genug in dessen vielen Theaterfehden seine kollegiale Hilfe geleistet. Allerdings glückte es nicht jedem, an Stelle der Themis einer anderen Göttin ausschließlich zu huldigen. Ein beklagenswertes Beispiel gab in dieser Beziehung der Kammergerichtsrath Friedrich, der nach dem Kriege sein Amt aufgab, um sich ganz der dramatischen Dichtkunst zu widmen, Lustspiele schrieb, die niemand hören oder lesen wollte, und dann tief verbittert und in allen seinen Hoffnungen getäuscht seinem verfehlten Leben durch Selbstmord in der Elbe bei Hamburg ein freiwilliges Ende machte. (Dezember 1819.)[1])

[1]) Auch als seit dem Herbst 1825 die etwas krankhafte Extase für die niedliche am Königstädter Theater beschäftigte Sängerin Henriette Sontag in Berlin tobte, stellte das Kammergericht sein Kontingent zu deren Verehrern. Es sei hier der Referendar Straß erwähnt, der 1826 in Leipzig ein heute vergessenes Büchlein „Otbert und Folgen eines Sontagschen Konzerts" erscheinen ließ. Unter den Räthen machte sich der Graf Schwerin, ein begeisterter Theaterfreund bemerkbar, der deshalb von Rellstab in der anonymen Schrift „Henriette, oder die schöne

Digitized by Google

Der starke Personenwechsel, der nach dem Kriege in der Besetzung des Kammergerichts stattgefunden, würde einen erheblicheren Einfluß gehabt und den Charakter des Gerichtshofes stärker berührt haben, wenn er nicht damals wie ein Offizierkorps eine feste Einheit gebildet, die es gestattete, daß die Unbedeutenderen einen Teil des Wesens der Bedeutenderen in sich aufnahmen, ohne daß dadurch doch die alte Überlieferung irgendwie berührt worden wäre. Ein wesentliches Mittel zur Erhaltung dieser Tradition und zur Herstellung dieser Einheit bildeten damals die Plenar-Sitzungen; es entging indes schon damals nur wenigen, daß die practische Bedeutung derselben gegenüber diesem ideellen Werte nur noch eine äußerst geringe war. Für recht viele Sachen erschien es als eine ganz nutzlose Kraftaufwendung, wenn sie im Plenum vorgetragen wurden, da sie einer ebenso gut hätte abmachen können; andererseits ist manche Sache einer so schnellen Erledigung bedürftig, daß, wenn man das Princip streng durchführen wollte, man eigentlich täglich solche Sitzungen abhalten müßte. In anderen Sachen endlich ist es nicht möglich, sie nutzbringend nach Vortrag zur Debatte zu stellen, und es empfiehlt sich besser, sie etwa zum Votum circuliren zu lassen, damit jeder nach genauer Information sein Gutachten abgeben kann. Keinesfalls steht der praktische Nutzen der Plenarsitzungen irgendwie im Verhältnis zum Segen ihrer einigenden Kraft. Deshalb hat auch am Kammergerichte die Ansicht, wieweit sie auszudehnen, vielfach gewechselt.

Präsident Woldermann hielt nicht viel von ihnen und erachtete deshalb eine Änderung und Vereinfachung für erforderlich. Er bildete nämlich aus den vorhandenen Civilräthen des Instructionssenates (Kähne, Kienitz, Jordan, v. Hermensdorff, Mühler, v. Tettau, Scheffer, Bonneß und Neuhaus) zwei Abteilungen und bestimmte am 22. März 1817 für jede derselben eine wöchentliche Spruchsession, so daß also jeder Rath nur an 7 Spruchsessionen im Viertel-

Sängerin" als „trippelfüßiger Graf Sellin" (S. 24) verspottet wurde. Aber das Sontag-Fieber hatte damals mit viel größerer Gewalt die Berliner Anwaltschaft ergriffen, und der Justizrath Ludolff war selbst unter den zahllosen Verehrern der Sontag wegen seiner übertriebenen zu jedem Opfer bereiten Schwärmerei hervorstechend und etwas zur komischen Figur geworden.

Digitized by Google

jahr mitzuwirken hatte. Dabei ordnete er indes an, daß jeder auch am freien Sessionstage erscheinen sollte, wenn er eilige oder ausdrücklich auf den nächsten Sessionstag geschriebene Sachen habe. Ein zweiter Tag in der Woche war für die Vorträge des Plenums bestimmt, jedoch waren unter diesem nur die Mitglieder der beiden Abteilungen verstanden. Nach dem Vortrage der Plenarsachen sollten indes auch an diesen Vortragstagen alle Prozeßsachen, die ganz besonderer Beschleunigung bedürften, oder die ganz einfach erledigt werden könnten, abgemacht werden. Zu diesem Zwecke trennte sich dann wieder das Plenum.

Wie aus allen Verfügungen Woldermanns geht auch aus dieser das Bestreben hervor, die Kräfte der Räthe, soweit es nur irgend mit dem Geschäftsgange vereinbar, zu sparen, wobei er es mit entgegenstehenden Instructionen nicht allzu ängstlich nahm. Er schied deshalb scharf zwischen dem civilen und dem strafrechtlichen Teile des Senates, und so erklärt es sich, daß beide, die als Teile desselben Ganzen gedacht waren, anfingen, die Fühlung mit einander zu verlieren und sich zu zwei selbständigen Körpern aufzulösen, bis schließlich der Criminalsenat fast selbständig wurde und kaum noch einen Zusammenhang mit dem Kammergerichte hatte.[1])

Doch diese Folgerungen gehörten einer späteren Zeit an. Soviel stand indes schon damals fest, daß die Stellung des Kammergerichts in Civilsachen eine ganz andere als die in Strafsachen war. In Civilsachen war es — von minder bedeutenden abgesehn — nicht die letzte Instanz; die Ausbildung des preußischen Rechts durch die Judikatur lag daher nicht ihm, sondern dem Ober-Tribunale ob; anders auf dem Gebiete des Strafrechts. Hier hatte das Kammergericht auch nur in minder wichtigen Sachen die selbständige Entscheidung, während in allen erheblicheren es immer noch in Form von Urteilen die Entscheidung vorschlug, die dann der König ge-

[1]) Man darf hieraus Woldermann keinen Vorwurf machen. Eine Hauptschwierigkeit seiner Stellung war es, daß man ihn nicht zum Chef-Präsidenten gemacht hatte. Jetzt war er zu alt, um die dadurch bewirkten Hemmnisse zu überwinden, wie dies vor ihm Kircheisen und nach ihm Grolmann gelungen. Aber bei aller Anerkennung seiner Verdienste war er auch in Bezug auf geistige Begabung mit diesen Männern nicht entfernt zu vergleichen.

Digitized by Google

nehmigen oder abändern konnte. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß dasjenige, was das Kammergericht als Urteil vorschlug, sich als die vom Rechte geforderte Sühne oder Freisprechung darstellte, jede Abänderung dagegen im Falle der Milderung als Gnade, im Falle der Verschärfung als eine polizeiliche Willkür. Hieraus folgt von selbst, daß eine Verschärfung wegen des darauf ruhenden Odium nur selten eintrat, und diese seltene Ausübung ließ dann wieder das Recht als antiquirt und, wenn einmal ausgeübt, als ein Unrecht erscheinen.

Schon im Jahre 1798, als die Diebstähle in Berlin zunahmen und die Einrichtung der Warsingschen Immediat-Commission erforderlich machten, war darauf hinzuweisen, daß die Grenzen zwischen Polizei und Strafrecht ganz schwankende waren. Man hatte damals die Meinung, daß der Staat verpflichtet sei, Personen, die man als Diebe, namentlich als Gewohnheitsdiebe erkannt, nicht eher wieder in die menschliche Gesellschaft zuzulassen, als bis sie durch erfolgte Besserung die Gewähr für ihre nunmehrige Unschädlichkeit geliefert, was allerdings im Einzelfalle schwierig zu beweisen war und manche Heuchelei züchtete. So kamen denn Verurteilungen bis zur erfolgten Besserung vor, und es war ein Ausfluß desselben polizeilichen Gesichtspunktes der Unschädlichmachung, die man in härteren Zeiten durch Aufhängen erreicht hatte, wenn im Jahre 1803 die russische Regierung es auf Ersuchen der preußischen übernahm, eine Anzahl Verbrecher, an deren Besserung man verzweifelt, nach Sibirien abzuschieben; eine Maßregel, die indes keine Wiederholung fand, da sie theuer und unzuverlässig war, auch die russische Regierung bald das Unwürdige erkannte, dem Nachbarstaate in dieser Weise als Verbrecher-Colonie zu dienen. Der Staat hatte aber auch die besonders dringende Verpflichtung zu einer solchen Unschädlichmachung, da die Strafvollstreckung noch völlig in den Kinderschuhen steckte. Der König hatte das Recht der Entscheidung, ob eine Strafthat zu verfolgen, denn er konnte jeder Zeit jeden Strafprozeß niederschlagen und er konnte, da die meisten Urteile der Bestätigung bedurften, nach seinem Ermessen die Strafe erlassen, mildern oder schärfen. So kann man die meisten, namentlich die wichtigeren Strafurteile jener Zeit nur als Gutachten bezeichnen. Diese Stellung hatte

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I. der Krone erobert, und erst seit dem Schlusse des 18. Jahrhunderts war diese völlig absolute Stellung theoretisch und practisch angegriffen worden. Der Kampf wurde der Justiz dadurch wesentlich erleichtert, daß der König thatsächlich einen Teil dieser Rechte der Justizverwaltung, d. h. dem Justizminister, übertragen hatte, und die Berechtigung hierzu angezweifelt werden konnte. Die Wohlfahrtspolizei aber war in die Hände des Polizeiministers gelegt, und so erscheinen denn fortdauernd Streitigkeiten der Gerichte mit dem Polizeiminister über die Frage, in welcher Weise sie gegen Verdächtige vorgehn dürften, und mit dem Justizminister darüber, ob und wieweit er Urteile abändern dürfe. Von allen Obergerichten des Staates hat das Kammergericht am kräftigsten die Rechte der von der Polizei Verfolgten und die Rechtsbeständigkeit seiner Judikate verfochten, unbekümmert um die mit diesem Kampfe verbundene Gefahr. Lange ehe das königliche Bestätigungsrecht in ein Begnadigungsrecht umgewandelt war, lange ehe die Grundsätze über die persönliche Freiheit verfassungsmäßig festgelegt waren, hat das Kammergericht für diese Begriffe unentwegt gekämpft und in diesem Kampfe es erreicht, daß Bestätigungsrecht und Polizeiwillkür nur noch morsche, dem Einsturz drohende Ruinen waren, als sie nach einem Menschenalter zusammenbrachen. Der Gerichtshof that dies einmal in wahrer echter Königstreue, da jene aus der Vergangenheit übernommenen Rechte sich längst überlebt hatten und der Krone nur noch Abbruch thaten, dann aber auch von der Pflicht durchdrungen, daß es seine Sache sei, dafür zu sorgen, daß jedem seiner Gerichtsinsassen sein Recht ohne Rücksicht auf polizeiliche Nützlichkeitsgründe werde. Selbstverständlich haben auch diese ihre Berechtigung, und so nimmt es durchaus nicht Wunder, daß bisweilen auch die Justizminister in einer scharfen Abwehr gegen das Kammergericht zu erblicken sind, trotzdem sie als Juristen die innere Berechtigung für die Haltung des Gerichtshofes nicht in Abrede stellen konnten.

Überaus günstig für den Kampf war der Umstand, daß in Rheinpreußen, wo die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde fungirte, Geschworenengerichte die Urteile fanden, ein großer Bestandteil preußischer Unterthanen bereits vorhanden war, der in Entwicklung zum Rechtsstaate den Bewohnern des rechtsrheinischen Preußen um

Digitized by Google

Riesenschritte voraus war. Ungünstig war es dagegen im höchsten Grade, daß gerade damals der Fonkprozeß vor den Assisen zu Trier das Geschworenengericht in den weitesten Kreisen diskreditirte und als ein erbärmliches Institut hinstellte, so daß man nur Gott danken konnte, daß der König die Macht und also nach damaligen Begriffen auch das Recht hatte, ein auf Tod lautendes Verdict zu kassiren und einem zweifellos Unschuldigen Leben, Freiheit und Ehre zu erhalten.[1]) Es bleibt ein schönes Ruhmesblatt des früh gealterten Kircheisen, daß er damals für Fonk eingetreten ist, ein größeres für den König, daß er die Gelegenheit nicht benutzte, um die rheinischen Geschworenengerichte zu beseitigen. Immerhin wird man zugeben müssen, daß die Fragen, um welche in jener Zeit gestritten wurde, nicht so einfach lagen, als man heute, wo die damals streitigen Rechte längst Allgemeingut geworden sind, annehmen könnte. Jedenfalls konnte das Kammergericht in dieser mit unglaublichem Tintenaufwande geführten Fehde nicht auf die Seite derjenigen treten, die so warm

[1]) Der berühmte Prozeß gegen den Cölner Großkaufmann Fonk, der einen Handlungsdiener Könen ermordet haben sollte, hat eine ganze Literatur gezeitigt, die für das Kammergericht auch deshalb interessant ist, weil Fonk von vielen Vertheidigern mit dem Querulanten Arnold von 1779 in Parallele gestellt und der König aufgefordert wurde, das ruhmwürdige Beispiel seines Großoheims nachzuahmen. Was aber 1779 ein Irrtum war, bedeutete 1822 die Abwehr eines Justizmordes. Wenn diejenigen, welche die Richtigkeit des Trierer Verdicts vertreten, einwenden, daß ein Geschworenenspruch keiner Nachprüfung unterliegen könne, da man den persönlichen Eindruck, den der Angeklagte und die Zeugen gemacht, nicht wiedergeben könne, so ist dies für diesen Fall hinfällig. Denn, wenn an belastenden Momenten gegen Fonk absolut nichts weiter vorlag, als das beim Becherklang erpreßte, bald wiederrufene und innerlich falsche Geständnis eines verlotterten angeblichen Mitschuldigen, obgleich man jedes Wort, was bei den Verhandlungen gesprochen ist, kennt, so bleibt es sehr gleichgiltig, ob Fonk bei denselben so böse ausgesehn haben mag, daß die Geschworenen ihm die That zugetraut haben mögen. Wenn Mangels aller anderen Verdachtsmomente solche persönliche Eindrücke entscheidend sein sollen, die täuschend genug sind; dann ist ausnahmslos niemand mehr seines Lebens sicher. Selbstverständlich ist darum aber nicht der Stab über das Geschworenengericht zu brechen, weil es sich in einem einzelnen Falle als völlig ungeeignet erwiesen und zu einem offenbaren Falschspruch gekommen ist; denn alle menschlichen Dinge haben Mängel. Dies sollte man ruhig zugeben, nicht aber — wie oft geschehen — den verzweifelten Versuch machen, jenes unglaubliche Trierer Verdict als ein gerechtes zu erweisen, damit nur ja kein Makel auf das Geschworenengericht fiele. (Näheres Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte Bd. 7, S. 127 ff.)

Digitized by Google

für königliche Machtsprüche, d. h. Eingriffe in die geordnete Rechtspflege nach dem Muster des Müller-Prozesses von 1779 fochten und der ehrlichen Meinung waren, daß es gut sei, wenn die königliche Warnungstafel vom 11. Dezember 1779 (das von Friedrich über die Kammergerichtsräthe Graun, Friedel und Ransleben gehaltene Protocoll) von Zeit zu Zeit aufgefrischt werde.[1])

Schon einige Jahre früher, ehe dieser weltbewegende Prozeß zum Austrag gebracht wurde, hatte das Kammergericht Gelegenheit gehabt, sich zu der Frage, ob ein königliches Bestätigungsrecht neben Verdicten von Geschworenen bestehen könne, zu äußern und seine Ansicht zu begründen.

Die Gutachten, die der Criminalsenat zu erstatten hatte, bezogen sich auf den ganzen Umfang des Staates, ja selbst auf das mit ihm nur durch Personal-Union lose verknüpfte Fürstentum Neufchatel. Eins derselben sei hier erwähnt, auch deshalb, weil seine Abfassung zu den wenigen nachweisbaren Arbeiten E. T. A. Hoffmann's gehört (Correferent war Hitzig); man erkennt zugleich daraus, wie schwierig oft solche Gutachten abzufassen waren. Ein gewisser Schellenberger hatte zur Zeit der Herrschaft Berthiers (1805 bis 1814) Münzfälscherei begangen, war angeklagt worden, beim Bestreiten scharf gefoltert, hatte gestanden und war darauf zum Tode verurteilt worden. Inzwischen war der König von Preußen wieder Souverain von Neufchatel geworden, und sein Gouverneur v. Chambrier hatte das Urteil an ihn zur Bestätigung gesandt. Hoffmann berichtete nun, als der Justizminister v. Kircheisen ein Gutachten des Criminalsenats erforderte, daß in Neufchatel in Bezug auf das Strafverfahren noch die Carolina gelte, denn obgleich inzwischen durch Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1815 die Folter abgeschafft sei, wäre dies bez. des materiellen Strafrechts nicht anzunehmen, wenn auch die gelehrten Bearbeiter des dortigen Rechts hierüber verschiedener Ansicht wären. Gelte aber wirklich auch in dieser Beziehung noch die Carolina, so wäre dennoch das Preußische

[1]) Dies schlug der bekannte sächsische Kriminalist Bischoff in seiner dem Fonk gewidmeten Schrift „P. A. Fonk und Chr. Hamacher" vor. Die Behauptung ist nicht zu gewagt, daß ohne diesen unglücklichen Prozeß die Entwicklung des Rechtslebens in schnelleren Fluß gekommen wäre.

Digitized by Google

Gesetz zur Anwendung zu bringen. Denn einmal entspräche es dem ganzen Geiste unserer Gesetzgebung, das mildere Gesetz anzuwenden, wie dies auch nach § 25 Teil II Tit. 20 selbst Fremden bei auswärts begangenen Verbrechen in Preußen zu Gute kommen solle, dann aber ergebe sich aus der Cabinets-Ordre an den Justizminister, daß der König selbst das Urteil zu hart befunden habe und angefragt, welche Strafe wohl gegen den Angeklagten zu verhängen sei. Da nun eine preußische Behörde nur nach preußischen Gesetzen diese Frage beantworten könne, auch der König selbst bei Errichtung der Strafmilderungs-Commission durch Cabinetsordres vom 17. Januar und 13. Juli 1816 ausgesprochen habe, daß in den wieder neu mit dem Mutterlande vereinten Provinzen noch nicht bestrafte Verbrecher nicht härter bestraft werden sollten, als wenn sie die Strafthat als preußische Unterthanen begangen hätten, so ergebe sich hieraus, daß Schellenberger nur nach den Grundsätzen des Preußischen Criminalrechts zu bestrafen sei. Allerdings seien die Neufchateler Gerichtshöfe souverain und ihre Aussprüche unterlägen keiner Appellation, auch dürfe der Landesherr nach dortigem Rechte kein Strafurteil sprechen oder schärfen, dagegen stehe ihm ein Begnadigungsrecht unbedingt zu, sei stets von ihm ausgeübt, und auch die Cabinetsordre vom 7. October 1814 wegen Immediatbestätigung der Todesurteile sei nur als ein Ausfluß dieses Rechts zu erachten. Auch die neue dem Fürstentum am 18. Juni 1814 gegebene Verfassung berühre dieses Recht nicht. Da nun das Begnadigungsrecht mindestens das in sich schließe, an Stelle härterer Gesetze mildere zu substituiren, so könne auch aus § 16 des Patentes vom 9. September 1814 kein Einwand hergeleitet werden, obgleich dieser nur von wiedererworbenen Provinzen rede, in denen früher das Preußische Recht gegolten habe. Der Justizminister trat dem bei und auf seinen Antrag wurde vom Könige die Todesstrafe in zehnjährige Einsperrung umgewandelt. Aus dem Gutachten erkennt man nicht nur den Fleiß, mit dem die entlegene Litteratur über das Neufchateler Strafrecht herangezogen und benutzt ist, sondern auch die scharfe juristische Unterscheidung, die hier zwischen Cabinetsjustiz und Begnadigungsrecht gemacht wird. Dem Könige wird das Recht abgesprochen, in Neufchatel Recht zu sprechen oder Urteile zu schärfen,

Digitized by Google

aus seinem Begnadigungsrechte aber hergeleitet, daß er an Stelle der strengeren mildere Strafen substituiren dürfe und deshalb die Anwendung der landrechtlichen Strafgesetze vorgeschlagen. Nur scheinbar ist der Widerspruch zwischen Anfang und Ende des Gutachtens; Schellenberger sollte nur deshalb nach Ansicht Hoffmanns mit dem Tode verschont bleiben, weil Gründe genug vorlagen, dem Könige die Ausübung des Begnadigungsrechts zu empfehlen, daß die Todesstrafe nach formalem Rechte gegen den Verbrecher hätte vollstreckt werden können, ist dagegen nicht in Zweifel gezogen.[1]) Genau ebenso würde heute verfahren werden, nur mit dem Unterschiede, daß der Justizminister sich das Gutachten von seinen Ministerialräthen würde erstatten lassen.

Eine gesteigerte practische Bedeutung gewannen diese Gutachten, als in Folge des bekannten Wartburgfestes vom 18. October 1817 und der angeblich dadurch veranlaßten Ermordung Kotzebues die Demagogen-Verfolgungen begannen. Im Zusammenhange mit dieser Demagogen-Aufspürung stand die Untersuchung gegen den bekannten Turnvater Friedrich Ludwig Jahn, die diesen Mann in Beziehungen zu E. T. A. Hoffmann brachte. Jahn war mindestens ein ebenso großes Original wie Hoffmann selbst; er hatte unstreitig einen großartigen Zug, war voller Gedankenreichtümer, voll belebenden Einflusses auf die Jugend, daneben aber wieder ein Kleinigkeitskrämer und unbedachter Schwätzer; heute konnte man ihn bewundern, um morgen über ihn die Achseln zu zucken. Die Franzosen hatten letzteres gethan und ihn trotz aller seiner Reden ruhig turnen und

[1]) Allerdings kann man zugeben, daß die Grenzen zwischen Bestätigungs- und Begnadigungsrecht fließende sind. Wenn kein Todesurteil vollstreckt werden darf, ehe der König sich darüber erklärt hat, daß er vom Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen wolle, so erscheint die Abgabe dieser Erklärung thatsächlich als Bestätigung. Denn was bedeutet ein Urteil, das rechtskräftig ist, aber nicht vollstreckt werden darf. Hier ergäbe sich nur ein practischer Unterschied bezüglich der Kostenentscheidung. Außerdem gehört zur Begnadigung eigentlich eine von irgend einer Seite ausgehende Bitte. Es kann aber bei Todesurteilen vorkommen, daß von keiner Seite eine solche Bitte ausgesprochen wird; wenn also, was allerdings practisch nicht oft vorkommen wird, in solchem Falle eine Begnadigung erfolgte, so stände dies dem Wesen der Begnadigung, als einer Wohlthat entgegen, da beneficia non obtruduntur. Im später zu erwähnenden Falle des Königsmörders Tschech sind diese Fragen practisch bedeutsam geworden.

Digitized by Google

reden lassen. Nach beendetem Kriege, an dem er selbst im Lützowschen Freikorps mehr als wunderlicher Polterer als im Vordertreffen teilgenommen,[1]) hatte er dann das Turnen und seine Reden fortgesetzt, in letzteren aber eine oft bis ins Maßlose gehende Kritik der vorhandenen Einrichtungen und Zustände geübt. Vieles, was er sagte, war dabei recht geistvoll und zutreffend, wenn auch oft wunderlich genug verschnörkelt. Aber gerade diese Schnörkel, die mit dem Turnen an sich gar nichts zu thun hatten, machten ihn zu einer volkstümlichen Erscheinung und schufen ihm eine wachsende Gefolgschaft, die meist aus Knaben und kaum dem Knabenalter entwachsenen Jünglingen bestand. Kritik der Staatseinrichtungen gehört nun in keinem Falle vor einen solchen Zuhörerkreis, und man konnte sich deshalb die Frage vorlegen, ob Jahn mit solchen Reden das Turnen schmackhaft machen, oder ob er dieses nur als Aushängeschild benutzte, um bei dem Turnen Samen für die Zukunft zu legen. Aber diese Fragestellung traf nicht den Kern der Sache, da Jahn offenbar nach seiner Naturanlage reden mußte, wie es ihm gerade ums Herz war, und es ihm gar nichts darauf ankam, ob er geeignete Zuhörer hatte, oder nicht.

Immerhin kann man der Regierung keinen besonderen Vorwurf daraus machen, daß sie solche Erscheinungen und Männer im aufmerksamen Auge behielt, zumal sie sich selbst sagen mußte, daß sie seit dem Schwunge der Befreiungsjahre Bahnen wandelte, die jenen Männern unmöglich sympathisch sein konnten. Sie erschien damals wie der Goethische Zauberlehrling, der die von ihm gerufenen Geister wieder loswerden wollte. An der Spitze der Beschwörer der nun überflüssig gewordenen Geister stand der schon erwähnte v. Kamptz, dem allerdings die Verbrennung seines Codex der Gensdarmerie auf dem Wartburgfeste den Gedanken nahelegen konnte, daß nächstens auch gegen ihn ein Fanatiker zum Dolche greifen werde.[2])

[1]) Dies lag aber nur daran, daß den Lützowern überhaupt nur spärliche Lorbeeren zu pflücken vergönnt gewesen ist.

[2]) Man hielt damals den Dolch für das von den angeblichen Verschwörern ausgewählte Werkzeug, weil Sand seine Schandthat mit einem dolchähnlichen Instrumente („kleinem Schwerte") vollführt hatte. Daher galt es für sehr verdächtig, wenn jemand einen Dolch besaß; als bei Jahn sogar zwei dergleichen gefunden wurden, schien dies als ein schweres Belastungsmoment.

Digitized by Google

Aber die ganze Verschwörung zum Umsturz alles Bestehenden bestand gar nicht; es war nur manches geredet, bisweilen auch gedruckt worden, aber das Meiste davon war mehr als harmlos und hätte eine feste Regierung nicht zu beunruhigen brauchen. Dieses Fehlen greifbarer Verdachtsmomente bewirkte nun endlose Voruntersuchungen, während welcher die Verdächtigen ganz oder halb ihrer Freiheit beraubt in Festungen saßen. Dies Loos traf Jahn, den als glühenden Patrioten und tapferen Kämpfer der Befreiungskriege, in denen er eine Compagnie Landwehr kommandiert hatte, allgemein geachteten Buchhändler Reimer zu Berlin und andere. Reimer mußte bald entlassen werden, da nichts gegen ihn vorlag, aber der alte Jahn hatte allerdings viel verfängliches Zeug in seiner impulsiven Weise hingeredet und er hatte zwei Dolche besessen! Er schien so lange in Untersuchungshaft sitzen zu sollen, bis man die fehlende Strafthat für ihn gefunden. Da erhob das Kammergericht für ihn seine Stimme. Es gehörte ein gut Teil Mannesmut dazu; denn eine sehr einflußreiche Partei glaubte an das Vorhandensein einer weitverzweigten Verschwörung zum Umsturze des Staates, und einige Streber, vor allem der mit Geld erkaufte, später verrückt gewordene v. Tschoppe gaben sich den Schein daran zu glauben, um durch die Bekämpfung Macht und Ehren zu erreichen. Der beim Könige sehr beliebte und einflußreiche Fürst Wittgenstein glaubte ganz fest und ehrlich an die Verschwörung, und der Justizminister v. Kircheisen meinte, daß jetzt die verderbliche Saat aufgegangen sei, welche die Regierung selbst vor einigen Jahren gesäet, als sie durch das unglaubliche, von ihm erfolglos bekämpfte Landsturm-Edict die Schranken verständiger Ordnung weggestoßen habe. Diese Meinung wurde von vielen geteilt, und so verloren die an der Erhebung von 1813 am meisten Beteiligten ihren Einfluß und traten von ihren leitenden Stellen zurück, und es bildete sich ein fest gefügtes Ministerium der Contre-Revolution. Der Staatskanzler Fürst Hardenberg erkannte, daß es auf dem Gebiete der inneren Politik mit seinem Einflusse vorbei sei, da selbst der König an die Verschwörung glaubte, und zog sich deshalb völlig auf die Leitung der äußeren Politik zurück.

Im Kammergerichte aber hatte man eine andere Auffassung

Digitized by Google

von der Sache. Hier waren gewiegte Criminalisten genug, um hinreichende Klarheit darüber zu schaffen, wie es um die angebliche Verschwörung bestellt war. Sie erkannten sehr wohl, daß weder die Burschenschaft noch die Turner irgend eine gefährliche Bedeutung hatten, und schon allein das alberne sogenannte „Todesurteil", das Sand in Kotzebues Hause gelassen, machte es den gewiegten Kennern der Verbrecher-Patologie sofort klar, daß hier die Verirrung eines einzelnen anormalen Menschen, nicht aber eine Verschwörung zu Grunde lag. Ebenso kannten sie alle den guten wunderlichen Jahn und hielten ihn mit Recht für ebenso ungefährlich, wie ihn einst die Franzosen gehalten hatten, da sie wohl wußten, daß die Verschwörung unter dichtem Schleier einherschleicht, niemals aber ihre Gedanken auf offener Straße hinausbrüllt. Was an der Burschenschaft oder an der Turnerei schädlich war, konnte sehr wohl durch polizeiliche mit Tact ausgeführte Maßregeln verhindert werden; dies gab aber der Regierung nach Ansicht des Kammergerichts nicht das Recht, von vornherein eine Verschwörung zum Morde Einzelner und zum Umsturze des Ganzen anzunehmen und dagegen mit der vollsten Kraft einzuschreiten. Die feste Überzeugung, daß hier ein Kampf gegen allerdings recht laut klappernde Windmühlen geführt werde, stärkte die Widerstandskraft des Kammergerichts im Jahnschen Falle. In einer doppelten Weise trat der Gerichtshof für den am 14. Juli 1819 unter dem Verdachte des Hochverraths Verhafteten ein. Die nächste Veranlassung für dieses Einschreiten, zu dem das Kammergericht an sich gar nicht verpflichtet gewesen wäre, gab das Gesuch der Frau des Jahn an den Gerichtshof, ihrem Manne zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Möglichkeit, diesem Ansuchen zu entsprechen, war gegeben. Allerdings stand der Polizei das Recht zu, bei Störungen der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen. Sie mußte aber, wenn sich dabei gefunden, daß ein Verbrechen begangen, die fernere Untersuchung dem ordentlichen Gerichte, vorliegend dem Kammergerichte, in dessen Bezirk Jahn lebte, die Strafthat begangen hatte und festgenommen war, überlassen, wie dies im § 13 Th. 2, Tit. 17 ALR. bestimmt war. Denn, da es sich nur um Hochverrath handeln konnte, war das Stadtgericht zu Berlin

Digitized by Google

nicht zuständig. Man kann nun an sich im Einzelfalle darüber streiten, in welchem Augenblicke die polizeiliche Untersuchung erschöpft und der Übergang der Sache an das zuständige Gericht geboten war, aber in diesem Falle hatte Herr v. Kamptz, der Director im Polizei-Ministerium in einer nicht ganz verständlichen Verkennung der Tragweite seines Schritts am 15. Juli 1819 in die Berliner Zeitungen eine Anzeige des Inhalts einrücken lassen, aus den neulich beschlagnahmten Papieren Jahns habe sich ergeben, daß er auf den Turnplätzen seiner heiligsten Versicherungen ungeachtet demagogische Politik jeder Art getrieben und die Jugend durch die Vertheidigung der bedingten Rechtmäßigkeit, Staatsdiener zu meuchelmorden und durch die Preisung des Dolches als Manneszierde zu verführen gestrebt habe, wie denn auch zwei Dolche bei ihm gefunden seien. Deshalb sei Jahn gestern verhaftet und zur strengsten Untersuchung auf die Festung (Spandau) gebracht worden. Mit dieser Kundgebung hatte Herr v. Kamptz die Sache gänzlich verfahren. Waren die veröffentlichten Angaben richtig, so war nunmehr der den Polizeiorganen zustehende erste Angriff erledigt und die weitere Untersuchung gehörte alsdann vor das Kammergericht, wenn nicht etwa ein Spezial-Gerichtshof bestellt wurde. Waren aber die Angaben in den Zeitungen unrichtig, war also noch nichts Greifbares gefunden, so war die Abführung in die Festung ein bedenkliches Mittel und die Veröffentlichung nebenbei eine schwere Ehrenkränkung Jahns. Eine dritte Alternative gab es nicht. Das Kammergericht war mithin, da bisher ein Spezial-Gerichtshof zur Aburteilung Jahns nicht bestellt war, berechtigt und verpflichtet, zu fordern, daß ihm nunmehr die weitere Untersuchung in der Sache überlassen werde, denn es stellte sich damit ganz genau auf den Boden der polizeilichen Kundgebung. So war der Kampf zwischen Polizei und Justiz eröffnet, und dabei war von ersterer die Sache durch jene Veröffentlichung so ungeschickt verfahren, daß sie nur mit einer völligen Niederlage der Polizei enden zu müssen schien. Wenn dies vermieden wurde, so lag dies einzig daran, daß die Regierung sich für verpflichtet hielt, der Polizei den Rückzug zu erleichtern und schließlich mit Jahn zu pactiren. Es verging aber noch geraume Zeit, ehe es bis dahin kam. Zunächst handelte es sich darum, aus dem eigenartigen Dilemma heraus-

Digitized by Google

zukommen, in welches man durch jenes Ungeschick gekommen war, und hierzu bot die Justizverwaltung ihre Hand. Der Minister Kircheisen war ein viel zu einsichtiger Jurist, um nicht die Forderung des Kammergerichts als eine durchaus berechtigte im Innern anzuerkennen, aber er glaubte an eine Verschwörung, Fürst Wittgenstein hoffte noch mehr zu ermitteln, und so stützte sich Kircheisen denn auf die zweite Alternative, zeigte also trotz jener Kundgebung dem Kammergerichte an, daß die Sache noch im Stadium des ersten Angriffs durch die Polizei sei. Er that dies höchst ungern und offenbar entweder als überstimmtes Mitglied des Staatsraths, oder von dem polizeilichen Standpunkte aus, daß ein Verstoß gegen das Recht in Fällen der Gefährdung des Staates als minderes Übel gestattet sei. Das Kammergericht hätte sich mit dieser Belehrung des Chefs der Justiz, daß seine Zuständigkeit zur Zeit noch nicht gegeben sei, unbedingt beruhigen können, aber nach alter löblicher Gewohnheit ergriff es nicht diesen bequemen Ausweg, wo es meinte, daß ein Unrecht vorliegend sei. Es hatte wieder in der Auskunft des Ministers einen guten Anknüpfungspunkt und stellte in einer weiteren Eingabe v. Kircheisen vor die Alternative, entweder, wenn ein bloßer Verdacht gegen Jahn vorliege, ihn nicht wie einen Verbrecher in eine Festung zu sperren, oder, wenn mehr ermittelt sei, ihm die weitere Untersuchung zuzuweisen; andernfalls werde sich das Kammergericht mit einer Immediatbeschwerde an den König wenden. Nun war v. Kircheisen nicht mehr in der Lage, mit Gründen zu antworten und er mußte sich damit begnügen, mit dem car tel est notre plaisir der alten französischen Könige den Widerstand zu brechen. In scharfer Tonart schrieb er am 14. August 1819, das Kammergericht habe sein Verhältnis zum Chef der Justiz verkannt,[1]) denn

[1]) Ein solches Verkennen wäre allerdings verzeihlich gewesen, denn damals war in Bezug auf Äußerlichkeiten die Stellung des Kammergerichts eine sehr gehobene. Da bestimmte z. B. die über die Siegelform erlassene Verordnung vom 9. Juli 1817 im beigefügten Reglement, daß aus altem Herkommen das Kammergericht bei seinen Ausfertigungen, ebenso wie bei solchen des Staatsraths, des Staatskanzlers und der Ministerien das vollständige königliche Wappenschild zu gebrauchen habe. (§ III des gedachten Reglements). Die Ober-Präsidenten und die anderen Oberlandesgerichte durften dagegen nur ein Wappenschild mit den

Digitized by Google

es hätte völlig seiner Pflicht genügt, wenn es die Beschwerden übermittelt hätte; die Drohung, sich beim Könige zu beschweren, sei ungeziemend und könne wohl der jugendlichen Effervescenz verdrehter Köpfe zu Gute gehalten werden, hätte aber von dem Vorgesetzten, der eine bessere Urteilsgabe besitzen müsse, nicht durchgelassen werden sollen. Um auch die angedrohte Beschwerde an den König abzuschneiden, erwirkte Kircheisen eine von Hardenberg gezeichnete Allerhöchste Ordre, in welcher dem Kammergerichte das königliche Mißfallen darüber zu erkennen gegeben wurde, daß es sich bei der Belehrung des Justizministers nicht beruhigt habe. Der Justizminister wird innerlich sicher die Haltung des Kammergerichts gebilligt haben, als Richter hätte er unbedingt ebenso gehandelt; aber er hatte jetzt allerdings als Minister die Pflicht, die verfahrene Sache möglichst zu retten, die jetzt noch ein Nachspiel haben sollte.

Jahn stellte sich nämlich, als er trotz der Kundgebung vom Juli in Haft behalten und seine Sache nicht zur gerichtlichen Untersuchung gelassen wurde, ebenfalls auf den Boden der zweiten Alternative und belangte wegen dieser Veröffentlichung Herrn v. Kamptz als Verfasser und Verbreiter eines Pasquills vor dem Kammergerichte mit dem Antrag, jenen als Pasquillanten mit Festung zu bestrafen und sein Pasquill durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrennen zu lassen. Der Criminalsenat leitete nach Vortrag Hoffmanns die Klage ein, erhielt indes sofort einen Befehl des Justizministers v. Kircheisen, die Sache zu sistiren. Ein solcher Befehl gehörte indes nicht zur Zuständigkeit des Ministers, weshalb sich das Kammergericht weigerte, ihm zu genügen und beim Könige vorstellig wurde, der dann durch Cabinets-Ordre vom 13. März 1820 die Niederschlagung der Sache anordnete. Dem König stand damals unstreitig ein solches Abolitionsrecht zu, und es war durchaus sachgemäß, daß vom Kammergerichte darauf gedrungen wurde, daß nicht der Minister, sondern der König den einmal instruirten Prozeß niederschlug; aber Mannesmut gehörte doch dazu, dem mächtigen

mittleren Feldern des königlichen Wappenschildes führen. (§ IV a. a. O.). Schade, daß so treffliche Erinnerungen an die Vergangenheit und eine darin durch ehrenwerte Pflichterfüllung errungene Sonderstellung der alles nivellirenden Schablone später zum Opfer gefallen sind.

Digitized by Google

v. Kamptz gegenüber den Prozeß einzuleiten und ihn erst nach Empfang des königlichen Befehls fallen zu lassen. Der König selbst hatte übrigens in der Cabinets-Ordre vom 2. Januar 1802 bei Gelegenheit eines Spezialfalls dem Justiz-Departement in ziemlich scharfer Form mitgeteilt, daß er ihm die Befugnis nicht erteilt habe, ohne Anfrage Untersuchungen niederzuschlagen oder erkannte Strafen zu schärfen, zu mildern oder zu verwandeln, er habe sich dies vielmehr als eine Ausnahme von den Gesetzen selbst vorbehalten.[1]) Kircheisen hatte also in eine königliche Prärogative eingegriffen; ein neuer Beweis dafür, daß man in's Uferlose sich verirren kann, wenn man einen Schritt vom Wege des Rechtes abweicht, um höhere Politik zu treiben.

Inzwischen ward Jahns Sache langsam genug gefördert. Aus Spandau, wohin er zuerst gebracht, war er bereits am 21. Juli auf die Festung Küstrin geschafft worden, wo er recht streng gehalten wurde. Als dann eine Immediat-Untersuchungs-Commission zur Ermittelung der demagogischen Umtriebe ernannt war, welcher der Kammergerichts-Vize-Präsident v. Trützschler und der Rath E. T. A. Hoffmann angehörten, wurde letzterem die Untersuchung übertragen und Jahn deshalb am 26. October in die Hausvogtei überführt. Hier wurde er nun von Hoffmann vernommen, auch Zeugen über das Vorhandensein des sog. Deutschen Bundes verhört, den Jahn zur Franzosenzeit gestiftet hatte und von dem man annahm, daß er die gewaltsame Umwandlung Deutschlands in eine Republik bezwecke. Zudem stand Jahn noch unter der Anklage, daß er den Polizeidirector v. Kamptz mit einem seiner Dolche habe ermorden wollen. Nach Schluß dieser Untersuchung, die wegen der vielen Zeugenvernehmungen Monate beanspruchte, erstattete die Untersuchungs-Commission den Bericht vom 15. Februar 1820. Er stammt aus Hoffmann's Feder und ist ein schönes Zeugnis für den Scharfsinn und die Gerechtigkeitsliebe des Mannes. In demselben wird mit leisem Spott über das Attentat auf Herrn v. Kamptz hinweggegangen, da hier gar nichts zu ermitteln gewesen war. In der Voruntersuchung hatte man außerdem dem ganzen Lebensgange

[1]) Dorow Erlebtes, Bd. 2, S. 183 ff.

Digitized by Google

Jahns nachgeforscht, wobei namentlich ein gewisser Janke Stoff geboten hatte. Da war er verdächtigt, einen deutschen Bund (Herbst 1810) gestiftet zu haben, der sich mit viel Heimlichkeit verbrämt im Dustern Keller (einem Lokale am Tempelhofer Berge zu Berlin) versammelt und den Tod den Tyrannen geschworen haben sollte. Dann wurde sein Turnen und seine Turnfahrten nach Rügen und Mecklenburg unter die Lupe genommen und bald getadelt, daß die Turner zu freche Lieder gesungen, bald daß sie zu schmutzig angezogen, oder auf den Russischen Czaaren geschimpft. Weiter gaben manche Stellen in den 21 Vorlesungen Anstoß, die Jahn im Winter 1817 im Gropius'schen Panorama zu Berlin über deutsches Volkstum gehalten und in denen er allerdings neben vielen Goldkörnern auch Rohheiten und Tactlosigkeiten zu Tage gefördert. Weit gefährlicher war der ihm gemachte Vorwurf, die Burschenschaft begründet und das üble Nachspiel des Wartburgfestes, das literarische Autodafé, entweder vorbereitet, oder doch angeregt und nachträglich gebilligt zu haben. Über diesen ganzen Wust von Anklagepunkten hatte nun Hoffmann zu berichten. Er war in keiner Weise ein Anhänger Jahn's; beider Naturen mußten sich vielmehr von einander scharf abgestoßen fühlen. Hoffmann war Preuße, mehr noch Kosmopolit, nach dem, was Jahn Herzenssache war, nach einem freien Deutschland fragte er sehr wenig. Die strengen sittlichen Forderungen Jahns mußten ihm, dem Lebemann, als Überspanntheiten eines verschrobenen Kopfes gelten und seinem Geschmacke konnten weder Versammlungen im Dusteren Keller noch Märsche in ungebleichten Röcken mit Schuljungen aus allen Ständen sympathisch sein.[1]) Ihm stand also Jahn als eine durchaus fremdartige, ganz

[1]) Hoffmann giebt folgende Charakteristik von Jahn, die wahrlich nicht ungerecht gegen den Turnvater ist: „Er war heftig, leidenschaftlich, wider seine Gegner erbittert und, was das schlimmste scheine, mit seinen Ansichten und Meinungen nicht im Klaren, er hascht nach Paradoxien und blendenden Witzwörtern und bemüht sich, seinem Ausdruck eine altertümliche Energie zu geben". Denn das sind ja alles Nebensachen und man kann trotzdem ein vortrefflicher Mann sein, wie es Jahn ja trotz aller seiner Schrullen gewesen. Übrigens führte Hoffmann bei dieser Charakteristik einen unschuldigen Seitenhieb auf seinen Collegen Friedrich Wilhelm Mosqua, der bereits 1812 ein „Wörterbuch zur Beförderung der Reinigung der teutschen Sprache von fremden Wörtern" herausgegeben hatte und dann 1817 ein

Digitized by Google

außerhalb seiner Kreise stehende Erscheinung gegenüber. Aber er war viel zu sehr Jurist, um nicht Kern und Schale von einander trennen zu können, und er that dies in seinem amtlichen Berichte in musterhafter Weise. Er ist im Wesentlichen darauf gestimmt, daß Jahn sicherlich besser daran gethan hätte, manches nicht gesagt zu haben, daß aber im Aussprechen von Tactlosigkeiten kein Verbrechen liege; Liedersingen sei auch keines, zumal das als unanständig getadelte von keinem Geringeren als von Goethe herrühre, der Wortlaut der angeblichen Beschimpfung des Czaaren habe sich wegen der Länge der Zeit nicht mehr feststellen lassen. Der deutsche Bund sei bereits 1815 eingegangen und habe nur die Befreiung des Landes von den Franzosen bezweckt, also dasselbe, was damals allgemein angestrebt sei. In dieser Weise werden alle einzelnen Verdachtsmomente unter die juristische Lupe genommen und teils widerlegt, teils als straflose Geschmacklosigkeiten hingestellt. Dieser amtliche Bericht schloß mit dem Antrage an den Justizminister, Jahn, zu dessen Verhaftung kein Grund vorliege, aus dieser ohne Caution zu entlassen. Der Bericht mußte um so mehr Eindruck machen, als er kalt und objectiv gehalten war, und es ist überaus bezeichnend, daß jeder, der später eine Vertheidigung Jahns geführt, seine Waffen aus der von Hoffmann erschlossenen Rüstkammer entnommen hat.[1])

Aber seinem Antrage wurde nicht entsprochen, sondern die Sache Jahns hingeschleppt, da man offenbar meinte, es würden sich noch Punkte feststellen lassen, auf die eine Anklage gestützt werden könnte. Erst auf directen Antrag beim Könige wurde Jahn durch Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1820 aus der Hausvogtei entlassen, aber zu

---

Schriftchen „über den Wohllaut der teutschen Sprache". Denn soweit war selbst Jahn im Bestreben, seinem Ausdruck eine altertümliche Energie zu geben, nicht gekommen, daß er die Bezeichnungen „teutsch" und „Teutschland" aus der Rumpelkammer des Mittelalters hervorgeholt hätte.

[1]) Dies ergiebt jede Biographie des Turnvaters, z. B. die musterhafte von Euler (Berlin 1881), ebenso ist die spätere Vertheidigung Jahns durch den Justizcommissar Schulze nur ein schwacher Abguß des Hoffmannschen Berichtes. Selbstredend denken die Biographen und Vertheidiger Jahns anders über das, was Hoffmann an ihm als geschmacklos rügt; aber über den Geschmack läßt sich nicht streiten. Der Bericht Hoffmanns ist abgedruckt in Proehles Friedrich Ludwig Jahns Leben S. 323—424.

Digitized by Google

seiner Observation unter allerlei Bedingungen nach Colberg geschickt. Er hatte nun hier bis zum 13. Januar 1824 auf den Urteilspruch zu harren, den das zur Entscheidung über die Demagogen-Prozesse bestimmte Oberlandesgericht zu Breslau zu fällen hatte. Die Zögerung erklärt sich daraus, daß man sehr viele verfolgte und in jeder neuen Sache noch Material für die älteren zu finden dachte. Das Urteil sprach Jahn von allen übrigen Anklagen frei, verurteilte ihn aber wegen unehrerbietigen Tadels gegen bestehende Staatseinrichtungen zu 2 Jahren Festungsarrest. Auf die hiergegen eingelegte Appellation sprach das zur Spruchbehörde zweiter Instanz bestimmte Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. ihn völlig frei, wobei eine vom Justizkommissar Schulze entworfene Vertheidigungsschrift nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte, die sich im Wesentlichen an das rechtlich von Hoffmann Entwickelte anschloß, daneben aber natürlich mit vollster Wärme den Standpunkt und die Bestrebungen Jahns vertrat. So war Jahn am 25. März 1825 völlig freigesprochen, aber ihren Zweck hatte die Polizei doch erreicht, denn der körperlich gebrochene Mann, der sich nicht mehr die Kraft zutrauen mochte, außerhalb Deutschlands oder Preußens eine neue Existenz zu begründen, pactirte mit der Regierung und ließ sich gegen 1000 Thaler Pension eine Art Verstrickung in Freiburg, später in Kölleda unter allerlei, seine Bewegung einschränkenden Bedingungen gefallen, von denen er erst beim Thronwechsel befreit wurde.

Er hätte wohl ein besseres Geschick verdient, sein Recht war ihm in höherem Sinne nicht geworden, aber das Kammergericht trug daran nicht die mindeste Schuld, hatte sich vielmehr für seine Sache eingelegt, bis es der force majeure weichen mußte. Man befand sich eben im Polizeistaate, nicht im Rechtsstaate Preußen.[1])

Der Gerichtshof hatte bald nach dem preiswürdigen Berichte von Hoffmann wieder eine Gelegenheit in der Sache eines anderen der Demagogie verdächtigten Mannes Unerschrockenheit und Gerechtigkeitsliebe zu bewähren.

---

[1]) In Turnerkreisen ist dies auch immer anerkannt worden, wie sich aus fast jeder der zahlreichen Lebensbeschreibungen Jahns nachweisen läßt. Selbstredend entwerfen sie eine lobendere Charakteristik des Turnvaters als Hoffmann.

Digitized by Google

Der Berliner Buchhändler Reimer hatte im Jahre 1823 eine Übersetzung der bekannten Memoiren von St. Helena begonnen. Als er den Druck schon ziemlich weit gefördert hatte, nahm der Berliner Censor an einer Wendung, in der Napoleon über Bernadotte absprechende Bemerkungen machte, Anstoß, da dies im befreundeten Schweden, wo Bernadotte jetzt regierte, Ärgernis erregen könnte[1]) Als Reimer sich hierüber beschwerte, erhielt er vom Minister v. Schuckmann den Bescheid, daß das ganze Buch nicht erscheinen dürfe. Da indes nach den Censurvorschriften von 1819 das in einem Bundesstaate erteilte Imprimatur das Buch von der Censur in allen anderen Bundesstaaten befreite, übergab Reimer das Werk einem Buchhändler in Frankfurt a. M.; der dortige Censor erteilte ohne Bedenken die Druckerlaubnis, und nun wurde es in Berlin überall ausgelegt und verkauft. Herr v. Schuckmann wandte sich im höchsten Ärger über diese Umgehung seines Verbotes an das Berliner Stadtgericht, forderte die strengste Bestrafung Reimers und Entziehung seiner Concession, zugleich aber Bericht über den Ausgang der Untersuchung. Der Vorsitzende der dortigen Criminal-Deputation, der als unerschütterlich bekannte Director Schmidt begnügte sich indes mit einer Empfangsbescheinigung des ministeriellen Ersuchens und zeigte nach einiger Zeit an, daß Reimer freigesprochen und die Kosten niedergeschlagen seien. In den Gründen, die dem Minister zugesandt wurden, war davon die Rede, daß es zu beklagen sei, daß derselbe den Gerichtshof zu beeinflussen gesucht habe, was einem minder unabhängigen Collegium gegenüber vielleicht zu Pflichtwidrigkeiten hätte verleiten können. Hierauf auf's Äußerste entrüstet, wandte sich v. Schuckmann an den Justizminister v. Kircheisen und forderte die strenge Bestrafung des Urteilsfassers, des Stadt-Justizraths Bardua. Das als Aufsichtsbehörde über das Stadtgericht zum Bericht aufgeforderte Kammergericht zeigte denselben Rückgrat

[1]) Es kam hinzu, daß König Karl Johann kurz zuvor um die Hand der Prinzessin Alexandrine von Preußen für seinen Thronerben, den Kronprinzen Oskar hatte anhalten lassen, und Friedrich Wilhelm, dem dieser Antrag unwillkommen gewesen, seine Tochter mit dem Erbgroßherzog Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin verlobt hatte. Aus diesem Grunde hatte der Censor recht, wenn er dafür sorgte, daß nicht durch eine den König verletzende Äußerung das schon gestörte gute Einvernehmen mit Schweden weiter unangenehm beeinflußt werde.

Digitized by Google

wie dieses. Es erklärte, daß Bardua nur im Namen des Gerichtshofes gehandelt habe, also überhaupt nur mit dem ganzen Gerichte strafbar sei, da die Gründe von diesem, nicht vom einzelnen Mitgliede zu vertreten wären. Das Gericht aber habe kein ungerechtes Urteil gefällt, vielmehr lediglich nach seiner Überzeugung ohne Ansehn der Person Recht gesprochen. Das Benehmen v. Schuckmanns aber sei allerdings, da er das Gericht zu beeinflussen gesucht habe, äußerst bedenklich, auch müsse ein Verrath begangen sein, da ohne einen solchen er doch nicht den Namen des Urteilsfassers habe erfahren können, es — das Kammergericht — stelle daher anheim, eine Untersuchung über die Art anzustellen, auf die der Minister jenen Namen ermittelt habe. Hiermit war der Straffall erledigt; nun aber machte sich Reimer, wie ein Menschenalter zuvor sein Standesgenosse Unger, den Scherz, Herrn v. Schuckmann wegen grundlos verweigertem Imprimatur auf Ersatz des Schadens zu verklagen, der ihm dadurch entstanden, daß er das Buch einem Frankfurter Buchhändler gegen Teilung des Gewinnes habe überlassen müssen. Sein Klagebegehren ging auf 1800 Thaler. Das Kammergericht leitete den Prozeß ein und übersandte die Klage dem Minister zur Beantwortung, der sie indes sofort zurückschickte und sein Erstaunen darüber ausdrückte, daß er, wie ein Privatmann, zur Klagebeantwortung geladen werden könne. Diese Haltung des Ministers hatte unzweifelhaft eine gewisse Berechtigung, denn in seinem Amte, in Ausübung einer ihm zustehenden Verwaltungs-Befugnis hatte er das Imprimatur versagt, ihn dafür civilrechtlich haftbar zu machen, wenn er sich dabei vielleicht geirrt und zu weit gegangen, war allerdings ein Unding. Aber dies begründete damals kein formales Recht, die Einlassung auf die Klage zu verweigern, sondern nur ein materielles, von ihr durch Urteil entbunden zu werden. Das Kammergericht stellte dem Beklagten demgemäß vor, daß es den Prozeß nicht, wie er gewünscht, niederschlagen könne, auch der König sei dazu nicht im Stande, da es keine Cabinets-Justiz in Preußen gebe. Wenn er daher im Termine nicht erschiene, so würde er Gefahr laufen, in contumaciam zur Zahlung der eingeklagten Summe verurteilt zu werden. Herr v. Schuckmann, der mit Rücksicht auf das Verfahren gegen die Gräfin von Lichtenau (1797) den Satz vom Nichtvorhanden-

Digitized by Google

sein der Cabinets-Justiz nicht unbedingt für zutreffend erachten mochte, wandte sich jetzt unmittelbar an den König mit der Bitte um Niederschlagung des Prozesses. Aber nach eingeholtem Gutachten vom Kammergerichte versagte der König seinen Eingriff, und Herr v. Schuckmann ließ sich auf die Klage ein, mit welcher Reimer alsbald abgewiesen wurde.

Es ist dieses an sich nicht besonders bedeutsamen Falles auch deshalb gedacht worden, weil diese Vorgänge mit die Veranlassung boten, daß endlich in Preußen etwas genauere Bestimmungen über den völlig unklar liegenden Competenz-Conflict getroffen wurden. Dies geschah in der Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1828, welche Mangels einer Einigung des Justizministers und des Ressortministers darüber, ob eine Sache vor die Gerichte gehöre, dem Könige die Entscheidung vorbehielt. Allerdings war dies nur ein erster Anfang zur Herbeiführung eines geordneten Verfahrens in Competenz-Conflicten. Erst das Gesetz vom 8. April 1847 und der nach der Verfassung bestellte Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte haben hier klare Maße geschaffen.

Wie immer ehrliche und mannhafte Überzeugung Anerkennung findet, hat die Haltung des Kammergerichts in dieser Zeit zwar bisweilen Widerspruch und Tadel bei der Justizverwaltung gefunden, aber eine solche Mißstimmung war nie von langer Dauer; Gerichtshof und Justizverwaltung erkannten sehr wohl, daß sie einen verschiedenen Standpunkt einnahmen, da sie aber ebenso die Berechtigung des Standpunktes des Gegners zugaben, so wurde durch solche Widersprüche die gegenseitige Achtung nur erhöht. Dies zeigte sich, als Kircheisen am 31. Januar 1821 sein Dienstjubiläum beging, und das Kammergericht diesen Tag dadurch festlich beging, daß es die von Rauch's Meisterhand geschaffene Mormorbüste des Mannes, der als Rath, Director, Vice-Präsident, Präsident und Chef an der Spitze des Gerichtshofs gestanden und dann auch als Justizminister nie die Fühlung mit ihm aufgegeben hatte, im Sitzungssaale aufstellen ließ, in den damals auch die bisher auf dem Hofe befindlich gewesene Büste Cocceji's überführt wurde. Charakteristisch genug ist es aber, daß diese beiden kostbaren Denkmäler Männer darstellen,

Digitized by Google

die im scharfen Gegensatze zu Carmer stehen, an den im Kammergerichte nichts erinnert.[1])

Es lag in den Verhältnissen begründet, daß das Kammergericht in dieser ganzen Zeit hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Criminalgericht hervortritt. Hieran trugen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der langen Kriegszeit einen großen Teil der Schuld.

Denn so segensreich auch der Fortschritt in wirtschaftlicher Beziehung war, so übte er doch noch wenig augenblickliche Wirkungen, namentlich befand sich der mittlere und der niedere Stand, zumal in der Mark unter den Nachwirkungen des Krieges, und es ist bezeichnend genug, daß in Berlin alle kostspieligeren Vergnügungslokale vorwiegend auf die fremden, nicht auf die einheimischen Besucher berechnet waren. Die größere Gewerbefreiheit hatte allerdings manche früheren Schranken beseitigt, dafür aber war jetzt der Concurrenzkampf mit dem Inlande und Auslande getreten, die auf manchen Gebieten bereits höher entwickelt, Besseres liefern konnten und die Berliner Industrie — nur von dieser konnte im Bezirke des Kammergerichts eigentlich die Rede sein — in die traurige Zwangslage setzten, wenigstens durch Billigkeit die Concurrenz zu besiegen, also mit Hungerlöhnen zu arbeiten. Aber die mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt haltende Bauthätigkeit, da hier meist das Kapital fehlte, vertheuerte stetig den Preis der Mietswohnungen und erschwerte der ärmeren Bevölkerung den Kampf ums Dasein. Auf der einen Seite hohes Streben nach Bildung, oft bis in Lächerlichkeit ausartende Schwärmerei für Schauspiel und Musik, auf der anderen Seite eine Armut, wie sie heute kaum noch glaublich erscheint. Einen Beweis für die gänzlich veränderten Zu-

[1]) Kircheisen hat überhaupt in den Jahren seit 1815 wenig mehr von der Spannkraft gehabt, die ihn früher ausgezeichnet. Er war damals 66 Jahre alt, aber die unendliche Arbeit, die seit Jahren auf ihm gelastet, ließ ihn älter erscheinen. Jede Frische fehlte ihm, wenn er auch körperlich noch einen stattlichen Eindruck machte und deshalb muß man seinen Tadel der „jugendlichen Effervescenz" nicht zu hart beurteilen. Auch er hatte — wie im Falle des Zopfschulzen dargethan — einst im jugendlichen Feuer geglüht. Aber es war nicht ganz erloschen; den Stadtjustizrath Bardua beförderte er alsbald nach dem geschilderten Rencontre zum Rathe am Kammergerichte, obgleich dies im Polizei-Ministerium unmöglich angenehm berühren konnte.

Digitized by Google

stände giebt allein die Thatsache, daß sich im ersten Viertel des Jahrhunderts die Weinstuben auf Kosten der Bierstuben etwas vermehrt hatten, während die Zahl der Schnapskneipen fast die vierfache geworden, obgleich die Bevölkerung sich in diesem Zeitraum kaum verdoppelt hatte. Die Berliner Gerichte hatten in Folge dieser armseligen Verhältnisse keinen erheblichen Zuwachs an Arbeit; gegen diese Armen klagte keiner, höchstens der Wirt auf Exmission. Aber auch Strafsachen nahmen nur unerheblich zu, da die öffentliche Sicherheit im guten Stande und das Gefängniswesen besser als früher geregelt war. Injurienklagen kamen aber damals fast nur bei schlimmeren thätlichen Beleidigungen, wenn der Staat einschritt, zur Anklage. Denn da im Übrigen der Beleidigte die Injurienklage zu erheben hatte, diese aber nur nach Zahlung eines Vorschusses von fünf Thalern angenommen wurde, so schimpfte und prügelte der Beleidigte regelmäßig wieder, um sich die durch die Ehre gebotene Sühne zu verschaffen. Nur so erklärt es sich, daß die Gerichtsbehörden trotz des starken Anwachsens der Gerichtsinsassen nicht vermehrt zu werden brauchten, da die Geschäfte sich nicht der zunehmenden Bevölkerung entsprechend vergrößerten. Es ist hierbei auch die seit dem 1. Januar 1820 unter städtischer Verwaltung stehende Armen-Direction zu erwähnen, die — ohne daß es dabei auf große Untersuchung ankam, summarisch Bettler, Landstreicher, liederliche Dirnen, ungerathene Kinder, verdächtige Arme und ähnliche Personen, die man zur Begehung von Strafthaten für verdächtig erachtete, aufgreifen ließ und in das Arbeitshaus sperrte, dort tüchtig arbeiten ließ und erst fortschickte, wenn sie die Gewähr zu bieten schienen, den Pfad zu Verbrechen zu verlassen. Im Allgemeinen erfreute sich die Justiz des Kammergerichts zu jener Zeit des alten Rufes, und man beklagte höchstens, daß die Civilprozesse etwas langsam gingen. Dieser Tadel traf aber nicht sowohl das Kammergericht, sondern die Grundsätze der Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Strafjustiz wurde dagegen, von den Anklagen gegen die Demagogen abgesehn — als eine überaus humane allgemein anerkannt. Wer ein Verbrechen nicht gestehen wollte, und Zwangsmittel zur Herbeiführung eines Geständnisses kamen nicht weiter vor, wenn man nicht die endlos sich wiederholenden Vernehmungen

Digitized by Google

des Angeklagten als solche betrachten will, hatte die beste Aussicht, selbst wenn gewichtige Indicien gegen ihn vorlagen, mit einer außerordentlichen Strafe, die in gar keinem Verhältnisse zur Strafthat stand, davonzukommen, oder auch von der Instanz freigesprochen und damit nur zur Kostentragung verurteilt zu werden. So galt die Strafjustiz des Kammergerichts, wie überhaupt die preußische jener Tage, als eine äußerst milde, und wenn man das Gleiche von den Anklagen gegen die sogenannten Demagogen nicht sagen kann, so lag dies vorwiegend daran, daß man beim Hochverrathe schon den Verdacht als genügend erachtete, um die volle Strafe eintreten zu lassen. War aber in solchen Fällen der Verdacht sogar unzureichend, so trat die polizeiliche Aufsicht an die Stelle der Justiz. Selbst Freigesprochene oder im Laufe des Verfahrens Entlassene wurden in der Wahl ihres Aufenthalts beschränkt, zum Wohnen an bestimmten Orten oder zum Vermeiden anderer gezwungen und viele, die selbst davon gar keine Ahnung hatten, standen unter beständiger polizeilicher Aufsicht. Mancher Geistliche, ja sogar ausgesprochene Gegner der liberalen Strömung sind auf das Äußerste überrascht und zum Teil erheitert worden, wenn ihnen bei der späteren Actenvernichtung in ganz veränderten Zeiten der Deckel der gegen sie bei der Polizei geführten geheimen Untersuchungsacten zugeschickt wurde, und sie nun ihr Gedächtnis zu quälen hatten, durch welche Äußerung oder Handlung sie sogar eine solche Überwachung veranlaßt hätten.[1]) Diese polizeiliche Thätigkeit muß man stets im Auge behalten, wenn man Klagen gegen die Strafrechtspflege in den Demagogensachen erhebt; man muß bedenken, daß die zahlreichen Angeklagten, welche im Schlosse zu Cöpenick oder in der Hausvogtei saßen, sich in Händen der Polizei, nicht des Gerichts befanden, das Kammergericht insbesonders hatte damals damit so gut wie nichts zu schaffen.

[1]) Vor einem Verdachte der Polizei konnte damals eigentlich nichts schützen. Männer, wie der später berühmte Pastor Müllensiefen, ja sogar der bekannte Hofschauspieler (später Geh. Hofrat) Schneider sind als verdächtig behandelt worden. Am schönsten ist aber die Geschichte, daß ein Lehrer überwacht wurde, weil er auf einem Schulausfluge einen ermüdeten kleinen Jungen getragen hatte, und die Polizei annahm, der Junge habe als Symbol der Freiheit gedient, weil er zufällig einen Zweig in der Hand gehalten hatte.

Digitized by Google

Wie schon erwähnt war die Stellung des Kammergerichts zur Justizverwaltung eine oft sehr schwierige; auf dem Gebiete des Civilrechts trat diese Unterordnung weniger hervor und es entstand nur bisweilen Streit über die Formen des gegenseitigen Verkehrs, wie solche auch mit dem Ober-Tribunale aus gleicher Veranlassung vorkamen. Anders lagen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Strafrechts. Nach der geschichtlichen Entwicklung war hier der Landesherr der letzte Richter in jeder wichtigeren Strafsache, sein Werkzeug waren früher der Justizminister des Criminal-Departements, dann seit 1808 der eine Justizminister gewesen, und die Spruchkollegien des Landes waren genau genommen nichts weiter als Gutachter, die in Form der von ihnen gefällten Urteile der Justizaufsichtsbehörde den Stoff für ihre dem Könige zu unterbreitenden Vorschläge lieferten. Der König hatte nun schon frühzeitig davon Abstand genommen, selbst jedes Strafurteil zu prüfen, sondern in einer stetig erweiterten Zahl von Fällen die Entscheidung der höchsten Aufsichtsbehörde überlassen. So gab es Urteile, die der königlichen und solche die nur der ministeriellen Bestätigung bedurften, erst nach derselben durften sie publizirt werden, und zwar gleichgültig, ob sie eine Verurteilung oder eine Freisprechung enthielten. Das Verfahren war dann so, daß der Justizminister bei Strafen, auf die in erster Instanz erkannt war, ein Gutachten des Criminal-Senats des Kammergerichts, falls dies nicht selbst Spruchbehörde gewesen, in Sachen aus der zweiten Instanz ein solches des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts erforderte. König und Justizminister waren nicht gehindert, das Urteil auch zu schärfen, doch war dies seit den Tagen Friedrichs nur verschwindend selten vorgekommen. In der Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 war dann in den §§ 508 ff. die Einsendung der Akten zur Bestätigung näher geregelt worden, doch hatte der § 513 den Obergerichten ein Bestätigungsrecht bez. derjenigen vom Untergerichte erlassenen Urteile eingeräumt, die nicht ausdrücklich der höheren Bestätigung nach § 508 vorbehalten waren. Dieses Bestätigungsrecht der Obergerichte war erhalten geblieben, doch hatte die Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1824 das ministerielle und königliche Bestätigungsrecht auf die verschwindende Zahl von Fällen beschränkt, in denen auf die schwersten

Digitized by Google

Strafen (Tod, lebenslängliches Gefängnis, Cassation, Adelsverlust usw), erkannt war. Sicherlich war seit dieser Zeit die Stellung des Kammergerichts in Bezug auf die Criminalrechtspflege gewandelt. Es war einmal selbständiger geworden, da es nicht mehr, wie bisher, seine freisprechenden oder auf ein geringes Strafmaß lautenden Urteile erst zur Bestätigung vorlegen zu lassen brauchte, sondern sie ohne Weiteres publiciren konnte, dann aber auch von vieler Arbeit entlastet, weil in der gleichen Lage jetzt die übrigen Obergerichte waren, in den meisten Fällen mithin die vom Justizminister bisher erforderte Berichterstattung in Fortfall gekommmen war. Trotzdem blieb eine gewisse Unklarheit über die Stellung des Justizministers zu der Strafrechtspflege bestehen, da staatsrechtlich fraglich blieb, ob der Justizminister mit dem Bestätigungsrechte nur einen Teil der Oberaufsicht über die Gerichte des Staates ausübte, oder ob ihm damit ein Teil des der Krone zustehenden Begnadigungsrechtes delegirt war.

In dieser Zeit feierte der Präsident Woldermann am 20. April 1823 sein Amtsjubiläum. Dem gütigen und nachsichtigen Vorgesetzten ein dauerndes Denkmal zu stiften, war eine Herzenssache, zu der sich der Instructionssenat mit dem Pupillen-Colleg vereinte. Nachdem bereits am 29. Juli 1822 die königliche Genehmigung dazu erteilt worden war, ein Bildnis des Gefeierten im Gerichte anbringen zu lassen, wurde der damals namhafte Portraitmaler Professor Kretschmar mit der Herstellung des Bildes beauftragt. Leider faßte dieser den Gefeierten etwas — man möchte sagen — zu gemüthlich auf und schuf einen vergnügt lächelnden alten Herrn in blauer Staatsuniform in sitzender Haltung, bei der namentlich der Bauch unangenehm hervortritt, so daß das Bild etwas komisch wirkt und deshalb später in den Lesesaal der Bibliothek überführt ist.[1]) Zugleich wurde damals — ein schöner, heute leider ganz abgekommener Brauch — eine silberne Jubiläums-Medaille auf ihn geschlagen,[2]) und der König verlieh dem verdienten Manne den Charakter eines Wirklichen Geheimen Raths mit dem Excellenz-Prädikate.

[1]) Dies Bildnis wurde im Herbst 1902 von dort in den im Seitenflügel neu errichteten Sitzungssaal I übernommen.

[2]) Sie trug die Inschrift: „Amts-Jubilaeum", ihr Verfertiger war Jachtmann, ihr Gewicht betrug 28½ Gramm.

Digitized by Google

Aber, wenn diese Ehren auch vollverdiente waren, so ließ sich doch nicht darüber eine Täuschung aufrecht erhalten, daß ihm die Zügel der Leitung etwas entglitten waren, und daß im Civilsenate eigentlich jeder that, was ihm gut schien. Die Klagen in jener Zeit, daß die Prozesse recht lange dauerten, mehrten sich, und der Vorwurf traf weniger die Räthe als das Bureaupersonal, das sehr behaglich arbeitete und sich an „Cito" und „Citissime" wenig kehrte. Woldermann kannte seine arbeitsfreudigen Räthe und bedachte diese reichlich mit Voten und Referaten; denen, welche sich schonen wollten oder Nebenämter hatten, kam er dabei entgegen; die Plenarsitzungen hatte er einschlafen lassen, und so hatte der Civilsenat des Instructionssenates ein etwas seniles Ansehn, als 1826 ein bedeutsamer Wechsel eintrat. Im Januar 1825 war der in den letzten Jahren schwächer gewordene Justizminister v. Kircheisen gestorben, ein alter Freund Woldermanns, der sich mit dessen Nachfolger, dem Grafen v. Danckelmann, nicht mehr einleben mochte. Graf v. Danckelmann erkannte sofort, daß der Civilsenat im Verhältnis zu seiner Besetzung nicht genug zu thun habe, und es war eine seiner ersten Amtshandlungen, daß er eine der ersten Verfügungen seines Vorgängers rückgängig machte. Hatte Kircheisen nämlich am 12. Juli 1810 die Zuständigkeit des Kammergerichts auf den Zustand von 1782 zurückgeführt, also die jene erweiternde Verordnuug vom 13. März 1803 beseitigt, so veranlaßte es v. Danckelmann durch Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1826, daß die Beschränkuug von 1810 aufgehoben und die Zuständigkeit des Kammergerichts wieder auf den Zustand zurückgeführt wurde, wie er von 1803—1810 bestanden hatte.

Mit diesem neuen Regimente und diesen Änderungen wollte Präsident Woldermann sich nicht mehr einarbeiten, er erbat und erhielt deshalb die ehrenvollste Dienstentlassung. Durch eine wohlthätige Stiftung für Referendare, zu der sein Dienstjubiläum ebenfalls den Grundstock geliefert, hatte er dafür gesorgt, daß sein Andenken am Gerichtshofe noch heute nicht erloschen ist.[1])

[1]) Diese Stiftung war von den Richtern der unteren Instanz gemacht und sollte satzungsgemäß ihren Söhnen während des Vorbereitungsdienstes zu Gute kommen. Es kann nun fraglich sein, ob es heute Richter, wie die von 1825

Digitized by Google

2. Von 1827 bis 1833.

An die Stelle des greisen Woldermann wurde durch Cabinets-Ordre vom 5. Januar 1827 der Freiherr Trützschler v. Falkenstein, der bisherige Vice-Präsident und Leiter des Criminalsenates zum Präsidenten des Instructionssenates ernannt, während in seine erledigte Stelle am 26. Januar 1827 Wilhelm Heinrich v. Grolmann als Vice-Präsident rückte, der bis 1813 dem Gerichtshofe angehört, dann in rühmlicher Weise am Feldzuge teilgenommen und nach dem Frieden Vice-Präsident in Cleve, später in Magdeburg gewesen war. Herrn v. Trützschler waren nur vier Jahre in seiner neuen Stellung vergönnt, aber er hat diese kurze Frist nicht ungenutzt verstreichen lassen. Ebenso leutselig wie sein Vorgänger verstand er es doch, mit dieser Bonhommie eine stramme Disciplin zu verbinden, die, wie es scheint, bei seinem Amtsantritte im Civilsenate ganz wünschenswert war. Zunächst sorgte er für eine gerechtere Verteilung der Arbeit, gehörige Beschäftigung der Referendare, zeitiges Erscheinen der Anwälte und eine pünktliche Arbeit in der Canzlei. In einer an die Räthe unter dem 1. März 1827 erlassenen Verfügung sprach er es offen aus, daß den groben Mißbräuchen beim Instruiren der Sachen gesteuert werden müsse. So sei es die Schuld der Canzlei, daß die meisten Termine fruſtrirt würden, weil die Insinuation der meisten Vorladungen zum Termine erst kurz vor demselben, oder wohl gar erst nachher stattfände, es sollten deshalb in Zukunft solche Termine erst nach Fertigstellung der Klageabschrift durch die Canzlei dem dann erst zu ernennenden Deputirten zur Termins-Einrückung vorgelegt werden. An den Sitzungstagen (Montags und Donnerstags) sei an ein ruhiges und gründliches Instruiren nicht zu denken, deshalb sollten an diesen Tagen von den Referendaren keine Sachen, bei denen Justizkommissarien (Anwälte) beteiligt wären, verhandelt werden, sondern nur Vernehmungen auf Ersuchen fremder Gerichte stattfinden und einseitige Erklärungen von Parteien entgegengenommen werden. Dagegen sei es den Anwälten zur Pflicht gemacht, an allen anderen

---

überhaupt noch giebt, da doch seit 1849 jeder Appellrath, Director usw. einmal als Richter an Gerichten erster Instanz gewirkt haben muß.

Digitized by Google

Tagen desto pünktlicher um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen und nicht vor Schluß der Termine fortzugehn. Schon fünf Tage später erließ v. Trützschler eine neue Verfügung, die diesmal wesentlich den Räthen galt. Er erklärte darin, daß er seit 17 Jahren es sich zur Pflicht gemacht habe, seinen Mitgliedern zum Anfange jedes Monats ein Verzeichnis der ihnen zugeteilten Sachen zugehn zu lassen. Dies Verfahren habe sich beim Criminalsenate durchaus bewährt und wolle er es deshalb auf die Civil-Abteilung (den Instructionssenat im engeren Sinne) übertragen. Durch diese Auszüge aus den Verteilungs-Büchern, deren erster bis zum 28. Februar die Einträge enthalte, könne jedes Mitglied erkennen, was er an Arbeit zu erwarten habe. Es werde aber auf diese Weise nicht nur seinen zeitigen status erfahren, sondern auch erkennen, daß er mit der äußersten Gerechtigkeit jedem das gleiche Arbeitspensum zuerteile. Mit leisem Spotte fügt er hinzu, es solle wenigstens keinem Mitgliede sein Fleiß zum Präjudize gereichen und ebensowenig solle einer seiner Mitarbeiter, dem die Arbeit nicht Lust und Freude mache, hieraus einen Gewinn ziehen. Übrigens seien viele Sachen recht alt und er hoffe, daß sich dies bald ändern werde, wenn er nur erst die Gründe für diese Geschäftsstockung erkannt haben werde. Ein Mittel scheint Herr v. Trützschler alsbald gefunden zu haben, denn er verminderte das Arbeitspensum dadurch, daß er nach einer Vereinbarung mit dem Präsidenten des Criminalsenates v. Grolmann die sämmtlichen Injuriensachen diesem Senate zuteilen ließ. Diese und einige andere practische Änderungen von geringerer Bedeutung hatten dann die erfreuliche Folge, daß schon Anfangs Juni 1827 alles aufgearbeitet war, und er durfte deshalb auch am 1. October 1827 die Hoffnung aussprechen, daß dieser Zustand werde erhalten bleiben, trotzdem inzwischen die Geschäfte eine starke Vermehrung erfahren hatten. Diese Hoffnung hatte er übrigens öfter auszusprechen, da auch in den folgenden Jahren die Arbeit bedeutend anwuchs.

Von sehr geringer Bedeutung war es dem gegenüber, wenn im Jahre 1829 die seit über 100 Jahren bestehende Verbindung des Kammergerichts mit der Berliner Judenkommission gelöst wurde, die schon lange, namentlich seit der 1809 erfolgten Aufhebung der bis dahin bestehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit der Rabbiner eine

Digitized by Google

Anomalie geworden war. Die Berliner Juden traten, wie dies durchaus sachgemäß unter die Gerichtsbarkeit des Berliner Stadtgerichts. Es ereignete sich dabei aber der merkwürdige Umstand, daß angenommen wurde, das städtische Okkupationsrecht der bona vacantia trete bei den Juden nicht ein, obgleich diese doch nunmehr aufgehört hatten, der Stadt Berlin gegenüber im Sinne des Jurisdictionsvertrages von 1508 Fremde zu sein. Viel folgerichtiger hatte man 20 Jahre früher, als die Berliner Franzosen unter die städtische Gerichtsbarkeit traten, angenommen, daß ihre erblosen Verlassenschaften nun an die Stadt Berlin fallen müßten.

War so die Arbeit v. Trützschlers eine von Erfolgen vielfach begleitete, so war es nicht seine Schuld, wenn eine andere von ihm mit vieler Mühe und Sorgfalt vorbereitete und in Fluß gebrachte Angelegenheit im Sande verlief.

Man hat es oft herbe getadelt, daß nach dem errungenen Frieden der große und unverkennbare Fortschritt, den man in der Zeit der Not gemacht, nicht nur zum Stillstande, sondern selbst zum Rückschritt gebracht worden ist. Hier ist nicht der Ort, die Berechtigung dieses Tadels und die Gründe der Regierung zu erörtern; das aber steht fest, daß manches, was 1809 nur deshalb nicht sofort geändert wurde, weil man über die Ausführung im Einzelnen nicht einig war, jetzt liegen blieb, weil man bereits an leitender Stelle zu bereuen anfing, mit der Selbstverwaltung so weit, wie geschehen, vorgeschritten zu sein. Man war darüber völlig einig gewesen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo sie noch, wie in der Mark, bestand, aufgehoben werden müsse. Hatten die Städte ihre Gerichtsbarkeit thatsächlich verloren, so lag nicht der mindeste Grund vor, sie den kleinen Gutsbesitzern zu belassen, zumal sie seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu den Bewohnern ihrer Güter in ein ganz anderes Verhältnis gekommen waren. Aber gerade letzteres machte manchen stutzig und brachte ihn zu der Meinung, daß der Adel, der in der Mark vorwiegend von mäßiger Wohlhabenheit war, jede Bedeutung verlieren müsse. Dazu kam, daß man bei diesen Gerichtssplittern nicht wohl die bei den Städten meist angewandte Art der Übernahme — daß man nämlich den Städten die Gerichtseinkünfte beließ und sie dafür zur Tragung der sächlichen Kosten heranzog — anwenden konnte, da in

Digitized by Google

diesem Falle eine Hauptschwierigkeit dieser Gerichtsbarkeit, nämlich die verwickelte Kostenausgleichung, weiterbestanden hätte. Deshalb blieb hier auf lange Zeit alles beim Alten.

Der kurmärkische Adel aber war durchaus nicht allgemein der Meinung, daß sich die Beibehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit empfehle, im Gegenteil erkannten viele Einsichtige, daß das Institut sich überlebt habe und nach der Durchführung der Freiheit des Grundeigentums die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit derart sich herabgemindert, daß diese Gerichtsbarkeit ein immer schwereres Geldopfer beanspruchen werde. Hier knüpfte nun das Kammergericht an; einer der ersten Magnaten des Landes, der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz auf Laaske in der Westpriegnitz hatte schon im Jahre 1823 in einem Schreiben an den Präsidenten Woldermann erklärt, daß viele seiner Standesgenossen dem Gedanken der Aufhebung sympathisch gegenüberständen; Woldermann hatte diesen Gedanken warm unterstützt, in der Ausführung zeigten sich aber noch einige Schwierigkeiten. Erst 6 Jahre später kam die Sache in neuen Fluß; Das Vorgehen des angesehenen zu Putlitz hatte weitere Kreise ergriffen; im Winter und Frühjahr 1829 verhandelte er wieder mit dem Kammergerichte, v. Trützschler empfahl auf's Dringendste die jetzt selbst von den am meisten Interessirten gewünschte Verstaatlichung, und doch kam man trotz des guten Willens nicht weiter. Der Minister des Innern v. Schuckmann meinte, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem märkischen Adel zu belassen sei und die Sache verlief im Sande. Diese Kurzsichtigkeit beim Ablehnen eines wohlerwogenen Gedankens hat es verschuldet, daß kaum zwei Decennien später das als berechtigte Forderung auftrat, was man 1829 sehr leicht hätte gewähren können, wenn man an leitender Stelle dem Kammergerichte gefolgt wäre.

Vielleicht wäre es trotzdem zu irgend einem Ergebnis gekommen, wenn nicht v. Trützschler bereits am 25. Dezember 1830 im Alter von 62 Jahren gestorben wäre. Als er am 1. Januar 1827 Präsident des Instructionssenates geworden, war — wie erwähnt — an seine bisherige Stelle im Criminalsenate Wilhelm Heinrich v. Grolmann getreten und dieser Mann folgte auch jetzt Herrn v. Trützschler am 24. Februar 1831 in die erledigte Stelle. In gleicher Weise läßt

Digitized by Google

sich dieses Aufrücken in die Präsidentenstellen auch sonst damals verfolgen. An den durch Grolmanns Aufrücken erledigten Platz folgte am 11. April 1831 mit dem Titel als Vice-Präsident des Kammergerichts der erst 40jährige Wilhelm Karl v. Bülow (geboren zu Celle am 20. Dezember 1790), der seit 1826 im Ministerium beschäftigt gewesen und kurz zuvor Rath am Ober-Tribunale geworden war. Er war ein Mann von den liebenswürdigsten Formen, ein tüchtiger Jurist und von unbeugsamer Gerechtigkeitsliebe, die stets mit dem herzlichsten Wohlwollen gepaart war, so daß er gewissermaßen ein Gegenstück v. Grolmanns war, obgleich ihm das Imponirende dieses Mannes fehlte.

Herr v. Trützschler war ein sorgfältiger Vorgesetzter, aber ebenfalls keine imponirende Persönlichkeit gewesen,[1]) er hatte es geliebt, den Befehl in die Form des Vorschlags, den Tadel in die einer Belehrung zu kleiden; sein Nachfolger v. Grolmann war eine jener gottbegnadigten Naturen, die mit Strenge im Dienst doch zugleich ein solches Maß von Wohlwollen verbinden, daß ihm allseits eine mit herzlicher Liebe verbundene Verehrung entgegengebracht wurde. Er verlangte viel, von sich selbst am meisten; aber jeder bemühte sich aus besten Kräften, ihn zufrieden zu stellen, da das Gefühl, von diesem Manne geachtet zu sein, jedem der köstlichste Dank war. Dieses Gefühl belebte nicht nur die Räthe, sondern jeden Referendar, und alle Beamten bis zum letzten Boten hinab, und so erreichte er vieles, was ein anderer vielleicht gar nicht angefangen hätte.[2]) Fest war seine Haltung nach oben wie nach unten, wie er bereits wenige Tage nach der Übernahme des Instructionssenates in einer recht heiklen Angelegenheit bewährte.

Es handelte sich dabei um eine Episode, die zeitgeschichtlich interessant und bezeichnend genug ist. Wie 1782 der Großkanzler v. Carmer ein Verbot an das Kammergericht erlassen, über die Änderungen im Verfahren und in der Gesetzgebung öffentlich zu

[1]) Dies beweist auch sein jetzt den Sitzungssaal I im Seitenflügel zierendes Ölgemälde; der Künstler hat ihm dabei nicht geschmeichelt.

[2]) Obgleich er im Dienste keine Schonung kannte, fühlte doch jeder, daß er sich selbst am Wenigsten schonte, und sein feines Tactgefühl und sein großes Wohlwollen ermöglichte es ihm, überall Freunde und Verehrer zu finden, wo ein anderer Widerstand gefunden hätte.

Digitized by Google

sprechen, oder darüber etwas drucken zu lassen, so beabsichtigte jetzt Herr v. Kamptz in Vertretung des Justizministers, den Richtern jede politische Äußerung abzuschneiden. Er hatte unter dem 12. November 1830 ein Schreiben an v. Trützschler erlassen, eine Verordnung, in der ausgeführt war, daß Justizbeamte öfter über Staatsverfassung, Regierungsfragen, politische Gegenstände, sowie über Ereignisse in mehreren fremden Staaten sich hin und wieder, selbst an öffentlichen Orten ungescheut, höchst unangemessene unüberlegte und absprechende Urteile erlaubten. Sie kompromittirten aber nicht nur sich selbst, sondern auch das ihnen anvertraute Amt, wenn sie auf solche unangemessene Art über Gegenstände, die weder ihres Amtes seien, noch von ihnen gründlich übersehn und beurteilt werden könnten, im Widerspruch mit dem reiflich und vielseitig erwogenen Regierungs-Systeme Urteile absprechen (besser wohl „aussprächen"), die ihrer Natur noch nur oberflächlich und unreif sein könnten. Der Präsident sollte dies Reskript nicht zur öffentlichen Kenntnis bringen, aber auf den berührten Gegenstand unausgesetzt sein Augenmerk richten, auch das Reskript allen stimmfähigen Mitgliedern des Kammergerichts mitteilen; die Referendare aber und die übrigen Angestellten verwarnen, die Ungehorsamen zur Anzeige bringen und Vermerke in ihre Conduitenlisten aufnehmen, endlich in diesem Sinne Instructionen an die Directoren der Untergerichte des Bezirks erlassen. Diese Grundsätze — so führt das Reskript ferner aus — seien auch auf schriftliche Äußerungen anzuwenden, daher das Reskript besonders denjenigen zu eröffnen, die sich der verfrühten Schriftstellerei und besonders der politischen und Tagesschriftstellerei (Arbeiten für Zeitungen) widmeten. Dieses Reskript in Form einer väterlichen Warnung gegen unbedachte Äußerungen der Unreife war entschieden ein Mißgriff, es war zu allgemein gehalten, um solche, die vielleicht daraus eine gute Lehre hätten ziehen können, zu treffen; andererseits mußte es ganz nutzlos verletzen. Als es dem erteilten Befehle gemäß bei den Räthen des Kammergerichts circulirte, wurde von ihnen das mindestens ungeschickte Machwerk einer vernichtenden Critik unterzogen. Da bemerkte unter dem 30. November der Rath Eichmann, daß er allein wisse, wie er sich standesgemäß an öffentlichen Orten, die er übrigens selten besuche, zu benehmen habe und dabei keiner Admonition bedürfe, daß gerade

Digitized by Google

er als Jurist im Stande sei, über Gegenstände des Staatsrechts nach gehöriger Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse ein Urteil abzugeben und er sich dies nicht absprechen lasse. Endlich sei die Gerechtigkeit die Grundlage jedes öffentlichen und privaten Rechts, die Sache der Gerechtigkeit aber zu vertreten, sei jeder an seiner Stelle verpflichtet. Diesem kräftigen Proteste schlossen sich die Räthe Hitzig, v. Lüderitz, v. Grießheim, Lewig, Strack und v. Lauer an. Feiner noch benahm sich der Rath Marquard. Er verwahrte sich ebenfalls dagegen, daß den Justizbeamten der Beruf und die Fähigkeit abgesprochen würden, über die angeregten Gegenstände ein Urteil abzugeben, oder daß die Rede- und Druckfreiheit der Beamten angetastet würde. Indeß solle — so führte er weiter aus — im Reskript wohl nur davor gewarnt werden, daß die Beamten nicht zu unrechter Zeit, am unrechten Orte oder auf unrechte Weise solche Gegenstände beurteilten und, wenn nur dies ausgedrückt sein solle, stimme er vollkommen bei, da seiner Überzeugung nach gerade die richterlichen Beamten sich keiner der miteinander im Streite befangenen politischen Parteien anschließen, vielmehr die politischen Ereignisse mit Unparteilichkeit, Mäßigung und Besonnenheit beurteilen sollten. Marquard stellte anheim, zur Vermeidung von Mißverständnissen diese seine Ansicht zur Kenntnis des Justiz-Ministeriums zu bringen. Ihm traten die Räthe v. Hermensdorff und Jordan bei, doch bemerkte der Rath v. Gerlach (ex ungue leonem), daß der Kampf der jetzt auftretenden politischen Parteien lediglich der zwischen dem Rechte und der Revolution oder dem Liberalismus sei. In diesem Kampfe aber könne man nicht entschieden genug auf Seite des Rechts gegen Liberalismus und Revolution treten. Hier unparteiisch sein zu wollen, bedeute, Recht und Unrecht für Begriffe zu halten, gegen die man sich indifferent verhalten dürfe, während man doch gerade als Jurist und Richter das Recht schützen und das Unrecht bekämpfen solle. Ihm traten die Räthe Mathis und v. Bülow bei. Mag man nun auch die Ansicht der drei letztgedachten für politisch unreif erachten, da sie Unrecht, Revolution und Liberalismus ohne Weiteres für dasselbe erklären, Mannesmut haben alle drei Gruppen in gleicher Weise gezeigt und furchtlos erklärt, daß sie in keiner Weise gewillt wären, sich irgendwie den Mund verbieten zu lassen.

Digitized by Google

Herr v. Trützschler hatte am 3. Dezember 1830 eine Abschrift der Marquard'schen Äußerung, ohne dessen Namen zu nennen, an Herrn v. Kamptz mit dem Bemerken übersandt, daß er sich ihr vollkommen anschließe; der Minister werde hieraus den guten Geist des Collegiums erkennen, aber auch die Besorgnis, welche Interpretation dem Reskript gegeben werden könne, er — v. Trützschler — werde es deshalb nur den Directoren der größeren Untergerichte mitteilen. Schon am Tage darauf billigte v. Kamptz dies Verhalten völlig und führte aus, daß sein Reskript in wohlmeinender Absicht nur habe andeuten wollen, was Diensttreue, Patriotismus und Ehrgefühl geböten. Wenige Tage nach Empfang dieses Schreibens starb v. Trützschler (25. Dezember 1830) und v. Grolmann unterließ die Absendung des Reskripts an die Directoren der Untergerichte, da, wie er in den Acten bemerkte, dasselbe schon beim Kammergerichte zu vielen Mißdeutungen Veranlassung gegeben habe, es mithin nicht gerathen erscheine, es noch weiter zu verbreiten. Das war jedenfalls die beste Lösung, die um so eher getroffen werden konnte, als Herr v. Kamptz offenbar selbst bereits im Schreiben vom 4. Dezember den Rückzug angetreten und auf eine weitere Verbreitung seines Reskripts keinen Wert mehr gelegt hatte, aber es gehörte doch Mannesmut dazu, eine ministerielle Verfügung in dieser Weise unter den Tisch fallen zu lassen.[1])

Es soll keineswegs bestritten werden, daß im Reskripte v. Kamptz's ein gesunder Kern enthalten war, namentlich war es ganz verständig, Auskultatoren und Referendare darauf hinzuweisen, daß es für sie zweckmäßiger sei, sich lieber zunächst mit ihrer eigenen Ausbildung, anstatt mit den Fragen des Staatswohls zu beschäftigen, aber dieses Aufspielen des Liedes vom beschränkten Unterthanenverstande Männern gegenüber, die immer politische Reife und unbedingte Königstreue be-

[1]) Die ganze Überflüssigkeit der Kamptzschen Admonition ergiebt sich aus seinem Zugeständnisse, daß er habe andeuten wollen, was Diensttreue, Patriotismus und Ehrgefühl geböten. Denn man muß reifen Männern und bewährten Beamten es überlassen, hier selbst das Richtige zu treffen, dagegen schonungslos einschreiten, wenn gegen diese Tugenden gesündigt ist. Hier aber den Vormund spielen wollen und jede Äußerung untersagen, damit nicht eine ungehörige möglicher Weise fallen könne, ist eine durchaus unrichtige Politik, die um so mehr erbittern muß, wenn der Vormund — hier Herr v. Kamptz — trotz vieler großer Verdienste, die ihm keiner absprechen kann, zum Spielen einer solchen Rolle wenig geeignet war.

Digitized by Google

wiesen hatten, war nicht geschickt. Nach dieser Niederlage, die er hier notwendig erleiden mußte, gerieth v. Kamptz bald hernach in eine juristische Fehde, die indes einen starken politischen Beigeschmack hatte, mit zwei Männern, die einst an den höchsten Justizstellen stehen sollten, den damaligen Stadtjustizräthen (d. h. älteren Stadtrichtern) zu Berlin, v. Strampff und Uhden, von denen letzterer 1826 Assessor am Kammergerichte gewesen, zwei Jahre später Rath an demselben werden sollte, während es v. Strampff beschieden war, von 1846—1879 als Präsident demselben vorzustehen. Die Veranlassung bot ein von v. Kamptz im 73. Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung veröffentlichter Aufsatz „Bemerkungen über Terminal-Strafabbüßung". Es war darin mit guten Gründen ausgeführt, daß der Justizminister das Recht habe, durch Urteil und Recht bestimmte Strafen dergestalt zu modifiziren, daß sie nicht in ununterbrochener Zeitfolge, sondern in solchen Abschnitten abgebüßt würden, wie es der Chef der Justiz aus Gründen des öffentlichen Wohles, des Wohles der Einzelnen und der Billigkeit zu gestatten für angemessen erachte. Diesen Satz nahmen v. Strampff und Uhden zum Ausgangspunkte ihrer Angriffe, sie suchten auszuführen, daß sich der Justizminister hier ein nur dem Könige zustehendes Begnadigungsrecht anmaße, das zur Verkehrung der Strafe in eine Wohlthat umschlagen könnte, wenn er dem Verurteilten etwa gestatte, nur die Nächte im Gefängnis zuzubringen und nach dort empfangenem Frühstück den Tag über in der Freiheit zu verleben. Man kann, wenn man diese Ausführungen liest, im Einzelnen anderer Meinung sein[1]) und die Praxis hat die Meinung der Angreifer nicht angenommen,

[1]) Es muß auch zugegeben werden, daß v. Kamptz bei seinen Ausführungen nicht entfernt an eine Auslegung dachte, wie sie seine Angreifer hier als möglich unterstellten. Dies wäre genau so verkehrt, wie die Annahme, daß das Recht, Strafaufschub zu bewilligen, dahin zu verstehen sei, als könne der Bewilligende dem Verurteilten es nachlassen, die Strafe erst nach vollendetem hundertsten Lebensjahre abzubüßen. Daß ein Recht der Justizverwaltung, in gewissen Fällen Strafaufschub oder Strafunterbrechung zu gestatten, um außerhalb des Strafzwecks liegende Härten zu vermeiden, nicht dazu gemißbraucht werden darf, die Strafe illusorisch oder gar zu einer Wohltat zu machen, ist wohl selbstverständlich, und die beiden Angreifer haben nichts dafür angeführt, daß seitens der Justizverwaltung ein solcher Mißbrauch geplant sei, was auch ganz ausgeschlossen war.

Digitized by Google

daß nur der König kraft seines Begnadigungsrechts eine derartige Strafverbüßung gestatten dürfe, dennoch ist dieser Versuch einer Grenzregulirung zwischen ministerieller und richterlicher Stellung ein anzuerkennendes Zeichen für die unabhängige Gesinnung beider Männer, ein Protest gegen das büreaukratische Regiment und die Beeinträchtigung der Gerichte. Noch mehr Beifall würde das Schriftchen übrigens finden können, wenn es nicht unter dem — übrigens bald gelüfteten — Schleier der Anonymität erschienen wäre. Immerhin sei dieses Schriftchens „Über das Recht, terminweise Abbüßung von Strafen zu gestatten" hier ehrend gedacht.

Herr v. Grolmann erkannte sofort, daß eine Hauptschwierigkeit für das Kammergericht in seiner wenig klaren inneren Organisation lag, wie diese im Allgemeinen im Jahre 1782 festgestellt und dann nur in Einzelheiten abgeändert war. Wie oft hatten sich Schwierigkeiten im Verhältnisse des Hausvogtei-Gerichts zum Kammergerichte herausgestellt und solche in dem zwischen dem Ober-Appellationssenate und dem Instructionssenate. Diese Schwierigkeiten waren vorwiegend formaler Natur, machten aber doch verschiedene Instructionen und Reglements notwendig. Schwieriger war dagegen die Regelung des Geschäftsbetriebes im Instructionssenate, der in seiner Gesammtheit das eigentliche Kammergericht darstellte. Er hatte Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bearbeiten, solche der Justizverwaltung, Civil- und Strafsachen; er war erste und zweite Instanz. Eine Geschäftsverteilung bestand diesen Aufgaben verschiedener Natur gegenüber nur im Umrisse, da eine besondere Abteilung für Criminalsachen und eine solche für Civilsachen bereits 1782 angeordnet war, die zusammen den Instructionssenat bildeten. Abgesehen hiervon fehlte jede feste Norm darüber, welche Sachen vor das Plenum des Instructionssenates gehörten, welche ein einzelner Rath entscheiden konnte, welche Besetzung für einen Spruch in Civil- oder Strafsachen erforderlich war, wovon dann die weitere Frage abhing, ob und wieweit die Bildung mehrerer Civil- und Strafsenate zulässig war, oder nicht. Es kam hier ziemlich alles auf die Auffassung des Präsidenten an, und diese wechselte naturgemäß unter den verschiedenen Präsidien. Der Kammergerichts-Präsident Woldermann hatte am 22. März 1817 bestimmt, daß die Civil-Deputation alle Woche einmal zusammentreten

Digitized by Google

sollte, um gemeinsam Generalsachen und zum Vortrag geschriebene Hypothekensachen zu erledigen; wenn dies geschehen, sollte sich die eine Hälfte entfernen; die andere aber die Spruchsachen berathen und entscheiden, während acht Tage später die andere Hälfte ihre Spruchsachen erledigen sollte. Man erkennt hier — und wird dabei unwillkürlich an Cocceji's Senatsteilung gemahnt — zwei selbständige Civilsenate, die nur für gewisse Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zusammentreten. Die wöchentliche Plenarsitzung war keine sehr lange, und die im Übrigen an diesem Tage dienstfreien Räthe schlossen an diese Plenarsitzung ihre Zeugenvernehmungen. Aber die Senatstrennung war keine scharfe, denn der Präsident konnte schleunige Sachen einem Rathe auch dann für die nächste Sitzung zuschreiben, wenn er in dieser dienstfrei gewesen wäre, aber es lag auf der Hand, daß von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht wurde, um den Räthen nicht dienstfreie Tage zu entziehen. So hatte sich denn der Instructionssenat — man kann sagen von selbst — in zwei Civilsenate und einen Criminalsenat aufgelöst, ohne daß dies nach außen in die Erscheinung getreten wäre, und von Plenarsitzungen war längst keine Rede mehr. Herr v. Grolmann hatte nun schon, sobald er Vice-Präsident des Criminalsenates geworden, am 10. April 1827 bestimmt, daß zweifelhafte Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Criminalsenate vorgetragen werden sollten. An sich gehörten nun solche Sachen vor die Civilsenate, aber v. Grolmann hatte es durchgesetzt, daß sie seinem Senate zugeteilt wurden, wobei er von einem erziehlichen Momente ausging. So sehr nämlich die Beschäftigung mit derselben Materie der Bildung einer festen sicheren Praxis zu Gute kam, so lag doch andererseits die Gefahr nahe, daß die stets nur auf demselben Rechtsgebiete thätigen Mitglieder, so namentlich die des Criminalsenates zu Spezialisten auf diesem Gebiete würden und den weiteren Blick verlören. Dies wollte er vermeiden, indem er ihnen auf diese Weise eine feste und stete Teilnahme an der Entscheidung der schwierigsten Fragen des Civilrechts zuwies. Dies konnte sie vor der Gefahr des Verknöcherns bewahren und hatte somit die weitere, auch für die Räthe unter Umständen glückliche Folge, daß sie auch in höhere Stellen einrücken konnten, in denen es auf eine andere Thätigkeit als auf die bisher von ihnen vorwiegend aus-

Digitized by Google

geübte ankam. Diese Vorteile wurden denn auch von den Betroffenen anerkannt, sodaß sich die Änderung ohne Widerstand in's Werk setzen ließ. Als dann v. Grolmann an die Spitze des Instructionssenates gestellt war, ging er weiter. Durch Verfügung vom 21. November 1831 bestimmte er nämlich, daß wieder Plenarsitzungen des Instructions- und des Criminalsenates stattfinden sollten. Zur Erklärung giebt er an, daß diese Sitzungen seit 1798 ohne jeden ersichtlichen Grund und ohne Genehmigung in Wegfall gekommen wären, wodurch die üble Folge entstanden, daß die Criminalräthe jeden Zusammenhang mit den in Civilsachen beschäftigten Amtsgenossen verloren, keine Kenntnis mehr von den Generalien- und Einrichtungssachen hätten und beide Teile des Kammergerichts sich wie verschiedene Welten gegenüberständen. Deshalb sollten vom 1. Dezember 1831 ab alle Räthe um 8 Uhr in jeder Sitzung des Instructionssenates zusammen kommen und gemeinsam folgende Gegenstände berathen: Generalsachen, Hypothekensachen, in denen der Dezernent die allgemeine Verfügung nicht treffen wolle, Civilsachen, welche der Präsident zum Vortrage im Plenum geschrieben, wichtigere Berichte in Criminalsachen, die der Präsident als solche bezeichnet. Diese Verfügung bedeutete eine erhebliche Mehrbelastung des Criminalsenats und der Vorsitzende desselben, Präsident v. Bülow, half dem in der Weise ab, daß er seinen Senat teilte und immer nur die Hälfte der Räthe zum Spruchcolleg zusammentreten ließ. Hiermit war aber der Justizminister v. Mühler nicht einverstanden, sondern fragte bei v. Grolmann an, ob nicht die Mehrbelastung der Criminalräthe sich dadurch vermindern ließe, daß die Plenarsitzungen auf eine in der Woche beschränkt würden. Aus der über diese Frage im Mai 1833 zwischen v. Grolmann und v. Mühler geführten Correspondenz ergiebt sich, daß die Auffassung des Civilsenats, er sei mit Arbeit überlastet, von v. Grolmann bekämpft wurde, daß dieser die Verlegung der Plenarsachen auf eine Sitzung in der Woche für unmöglich, sich aber bereit erklärte, die Zahl der zum Vortrag im Plenum zu schreibenden Sachen auf das Mindestmaß beschränken zu wollen. So hatte v. Grolmann die Plenarsitzungen des ganzen Kammergerichts wieder eingeführt, offenbar in etwas von der Überschätzung ihrer Bedeutung ausgehend, die im Wesentlichen darin besteht, daß die Räthe das

Digitized by Google

Gefühl dienstlicher Zusammengehörigkeit empfangen und behalten. Aber auch die von v. Bülow angebahnte, vom Justizminister 1833 untersagte Trennung des Criminalsenats in zwei Abteilungen kam bald hernach zu Stande, da durch Ministerialreskript vom 31. Januar 1839 nachgelassen wurde, daß minder wichtige Sachen von der Hälfte des Senats abgeurteilt werden könnten. So trennte sich denn der Senat in zwei Teile, der eine bearbeitete Vergehen gegen das Eigentum, der andere solche gegen Leib, Freiheit und Ehre; nur in sehr wichtigen Sachen entschied das Plenum. Schon hieraus erkennt man, wie schwierig der auf Centralisirung des Gerichtskörpers geführte Kampf gegen die auf Teilung desselben in verschiedene Gruppen gerichtete Strömung war. Letztere hatte noch eine Verstärkung durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 erfahren, welche in Abänderung der AGO. den summarischen, Mandats- und Bagatellprozeß regelte. Naturgemäß genügten für diese schleunig und meist durch Versäumnis-Urteil zu erledigenden Sachen sehr wenige Richter, und so wurden denn beim Kammergerichte verschiedene Deputationen aus je 3 Mitgliedern für die erste und je 5 Mitgliedern für die zweite Instanz in diesen vereinfachten Sachen eingerichtet. Diese Deputationen waren in der Weise geteilt, daß in Sachen, welche in den gedachten Prozessen erstinstanzlich an das Kammergericht kamen, eine Deputation von drei Mitgliedern des Justructionssenats zuständig war, und eine solche von fünf des Criminalsenats, wenn in erster Instanz von einem Untergerichte des Bezirks erkannt war und die Sache also in zweiter Instanz an das Kammergericht gedieh. Gegen Urteile des Kammergerichts ging der Instanzenzug an eine aus fünf Mitgliedern des Ober-Appellationssenats gebildete Deputation. Dazu bildete der Criminalsenat noch drei, allerdings sehr wenig beschäftigte Deputationen; eine von drei Mitgliedern für Injuriensachen in erster Instanz und zwei aus je fünf Mitgliedern für Beschwerden gegen die Entscheidungen derselben und für Appellationen. Da indes derartige Beschwerden und Appellationen nur in Ausnahmefällen zulässig waren, so bestand die Bedeutung dieser Deputationen mehr darin, daß das Band, welches v. Grolmann einigend um das Kammergericht geschlungen hatte, wieder gelockert wurde, und die Zertrennung des Gerichtshofes in einzelne Spruchgruppen weitere Fortschritte machte. An sich war die Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 1. Juni 1833 eine sehr wertvolle Abschlagszahlung auf die seit lange geplante und bearbeitete Revision der Gesetze. An dieser wichtigen Verordnung hatte auch der Kammergerichtsrath Eichmann mitgearbeitet. Wurde hier in etwas mit den Grundsätzen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gebrochen, so betrafen diese Änderungen doch nur einzelne Prozeßgruppen, bei denen ohnedies aus Gründen der Beschleunigung in Bezug auf die Beweisregeln, die Folgen der Versäumnis u. s. w. geringere Bedingungen als für den gewöhnlichen ordentlichen Prozeß gestellt werden. So dankenswert diese Änderungen auch waren, blieben sie doch auf die innere Verfassung des Kammergerichts ohne besondere Folgen. Allerdings wurde für diese Prozeßgruppen eine am Mittwoch tagende besondere Deputation eingerichtet, aber diese hatte so wenig zu thun, daß noch neun Jahre später, nämlich am 8. Juni 1842 der Präsident des Instructionssenates, v. Bülow, dem Revisions-Minister v. Savigny, der vor einem beabsichtigten Besuche auf dem Gerichtshofe Herrn v. Bülow um Angabe der Sitzungstage ersucht hatte, anzeigte, diese Deputation träte nur dann zusammen, wenn genügend Sachen vorlägen, er stelle ihm deshalb anheim, sich am Dienstag Abende erkundigen zu lassen, ob am nächsten Tage eine Sitzung dieser Deputation stattfinden werde. Diese Deputation bestand aus drei Mitgliedern; eine aus fünf bestehende bearbeitete in gleicher Weise die an den Ober-Appellationssenat gedeihenden, nach diesem vereinfachten Verfahren zu erledigenden Sachen. Wie immer bei nicht regelmäßig in der Woche stattfindenden Sitzungen haben die Sitzungstage seit 1833 verschiedentlich gewechselt, und eine feste Einfügung ist erst eingetreten, als diese Prozeßart im Jahre 1846 verallgemeinert und das zur Regel wurde, was 1833 nur eine Ausnahme darstellte.

So gehorchte das Kammergericht seit 1831 einem festen Zügel- aber der Ober-Appellationssenat, der unter dem Präsidenten v. Braun, schweig stand, bildete noch immer eine abgeschlossene Welt.[1])

[1]) An der Spitze des Pupillencollegs stand bis 1837 der vielfach verdiente v. Scheve, nach seinem Tode Carl Wilhelm Eimbeck, der Schwiegervater des Präsidenten v. Grolmann und nach dessen im Jahre 1840 erfolgten Tode Wilhelm v. Kunow, der Codifikator des Neumärkischen Rechts, der letzte Präsident dieser Behörde, die gerade 100 Jahre bestanden hat. Die Präsidenten hatten in der

Digitized by Google

Diese Hebung seiner Stellung wurde ihm durch die Unklarheit im Wesen des Ober-Appellationssenates erleichtert. Immer noch, wie 1782 war bei Rechtsmitteln gegen Urteile der Untergerichte dem Instructionssenate die Endentscheidung dann entzogen, wenn diese Entscheidung eine letztinstanzliche gewesen wäre. So gingen alle Schuldklagen im Werte von 50—200 Thalern unmittelbar an den Ober-Appellationssenat, weil hier ein weiteres Rechtsmittel fehlte; ebenso die Prozesse im Werte über 500 Thaler, oder mit unschätzbarem Objecte, weil hier nur die Revision zulässig war, die an das Ober-Tribunal ging. Der Instructionssenat hatte also nur Appellationen im Werte von 200—500 Thalern, in Injuriensachen, Ehesachen, Bausachen, kleineren Hütungssachen, da in diesen Fällen die dritte Instanz an den Ober-Appellationssenat, nicht an das Ober-Tribunal ging. Hieraus ergiebt sich, daß ein Instanzenzug vom Instructionssenate unmittelbar an das Ober-Tribunal nicht stattfand. Es war der Ober-Appellationssenat also gewissermaßen eine mit einer beschränkten Zuständigkeit ausgestattete, zur Entlastung des Ober-Tribunals bestimmte Spruchbehörde. So erscheint sie namentlich in der Verfügung des Kammergerichts vom 12. August 1830, welche den Untergerichten des Bezirks befahl, die zur Zuständigkeit dieses Senates gehörigen Sachen diesem unmittelbar einzusenden. Aber daneben hing der Ober-Appellationssenat doch auch wieder mit mannigfachen Fäden mit dem Kammergerichte zusammen; er hatte keine eigene Canzlei, sondern hatte sich der des Instructionssenates zu bedienen. Das Mißtrauen v. Carmers gegen v. Rebeur hatte im Vorsitzenden des Ober-Appellationssenates einen Feldherrn ohne Offiziere und ohne Soldaten schaffen wollen, und ein gutes Teil der damals begangenen Fehlgriffe hat den Senat von Anfang an bis zu seinem im Jahre 1849 erfolgten Ende begleitet. Sie konnten dann weniger hervortreten, wenn ein Chef-Präsident vorhanden war, fehlte dieser aber, so war der Zuständigkeitsfragen kein Ende, und endlose Cabinets-Ordres und Ministerial-Reskripte waren erforderlich, um hier einzelne

Beamten-Hierarchie den Rang der Räthe zweiter, der Vice-Präsident den der dritten Klasse, doch kam es vor, daß dieser Rang durch Verleihung der Charaktere als Wirklicher Geheimer Rath, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath (bei Präsidenten) oder Geheimer Ober-Justizrath (beim Vice-Präsidenten) gesteigert wurde.

Digitized by Google

Streitfragen aus der Welt zu schaffen, ja man kann sagen, daß sich schließlich die Verhältnisse derartig verfahren hatten, daß die Aufhebung dieses ganzen Senates das beste Mittel war, um auf einfache Art mit den Schwierigkeiten fertig zu werden.

Auch auf einem anderen Gebiete hat später die weitere Entwicklung der Verhältnisse Arbeiten überflüssig gemacht, mit denen man sonst kaum zu Stande gekommen wäre, so ehrlich, gründlich und tüchtig auch gearbeitet worden ist, nämlich auf dem Gebiete der Codifikation des märkischen Provinzalrechts. Seitdem am Anfange des 19. Jahrhunderts diese Arbeit liegen geblieben war, hatten sich die Verhältnisse gewaltig verändert. Ganz abgesehen davon, daß die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung mit zahlreichen Materien, auf denen jenes Recht am üppigsten gewuchert, aufgeräumt hatte, war die Altmark erst zum Königreiche Westphalen geschlagen und auch nach dem Rückerwerbe weder administrativ, noch in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung zur Kurmark und unter das Kammergericht zurückgetreten. Dazu hatte die Westphälische Regierung mit vielen provinzialrechtlichen Bestimmungen in der Altmark aufgeräumt, und nach dem Rückerwerbe hatte die preußische Regierung es dabei belassen. In Folge dessen galt das märkische Provinzialrecht dort in viel beschränkterer Weise als in der Kurmark oder in der Neumark. Es ist nun ein hohes Verdienst des oft getadelten v. Kamptz gewesen, daß er unmittelbar nach wiederhergestelltem Frieden rüstig an das Codifikationswerk herantrat, wobei er in weit höherem Maße als seine Vorgänger einen sicheren historischen Blick bewies. Er erkannte nämlich, daß ohne die eindringendste Kenntnis vom Werdegange der märkischen Entwicklung die einzelnen Rechtssätze unverständlich bleiben müßten, und es war sein hohes, nie genug zu rühmendes Verdienst, daß er in gewissem Sinne der Vater der neueren märkischen Geschichtsforschung geworden ist. Dieses Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, daß er den von ihm zunächst erstrebten Zweck der Codifikation nicht voll erreicht hat. Seine Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, die seit 1814 erschienen, seine seit 1817 erscheinenden „Provinzialrechte und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie" haben unendlich viel dazu beigetragen, den Sinn für die Vergangenheit, namentlich in der Mark zu wecken. Er hatte das

Digitized by Google

Verdienst, eine Arena erschlossen zu haben, auf der sich bald begabte Mitkämpfer tummeln sollten; man fand wieder Geschmack daran, auf die alten Quellen forschend zurückzugehn. Dieser sein Einfluß ist ein lange nachhaltiger gewesen, er war nicht beendet, als Schultz, Kunow und Goetze ihre Entwürfe des kurmärkischen, neumärkischen und altmärkischen Rechts hatten erscheinen lassen (1834, 1836 und 1836). Forschend ging Heydemann auf die Joachimische Constitution zurück, der Scharfblick v. Kamptz's erkannte im Studenten Riedel den werdenden Meister auf dem Gebiete der märkischen Forschung und unterstützte den armen Jüngling mit reichen Mitteln. Der Gedanke Köhlers und später v. Strampff's, die Geschichte des Kammergerichts zu schreiben, wäre ohne seinen bahnbrechenden Vorgang nie gefaßt worden.[1]) Auch der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg ist zum Teil auf Anregung des vielverkannten Mannes entstanden, der lange Zeit als Protector an seiner Spitze gestanden, und es ist charakteristisch genug, daß durch Jahrzehnte Justizräume (so auf der Hausvogtei, dann auf dem Kreisgerichte in der Zimmerstraße) dazu gedient haben, um zuerst den Verein selbst, dann seine Sammlungen zu beherbergen. Dieser Verein ist aber seit über zwei Menschenaltern der Führer auf dem Pfade der brandenburgischen Geschichtsforschung gewesen und hat zu seinen Mitgliedern fast ausnahmslos alle gezählt, die auf diesem Gebiete etwas geleistet haben.

---

[1]) Auch Fidicin, der so Treffliches auf dem Gebiete der Berlinischen Geschichte geleistet, stand 1828 als Actuar am Kammergerichte, welches ihn — wie er oft anerkannt hat — auch später auf das Liberalste durch Gestattung der Acteneinsicht unterstützt hat. Über das Verhältnis v. Kamptz's zu dem Vereine sei noch hervorgehoben, daß v. Kamptz auch der Urheber der bekannten Märkischen Forschungen (heute „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte") gewesen ist. Aus den Überschüssen der von ihm herausgegebenen Annalen gab er das Geld her, um den ersten Band drucken zu lassen, der seitdem ein halbes Hundert stattlicher Nachfolger gehabt hat (Märkische Forschungen Bd. 1, S. 6), auch war es sein Einfluß, der dem Vereine die Portofreiheit verschaffte, die erst bei Einführung des Postwesens für den Norddeutschen Bund (1867) aufgehoben worden ist.

Digitized by Google

3. Von 1833 bis 1840.

Seit der Juli-Revolution hatte die Unruhe an allen Grenzen Preußens nicht mehr aufgehört, in Braunschweig, Sachsen, Kurhessen, Hannover und Rheinbayern hatten Putsche aller Art und meist allerdings recht harmlose Demonstrationen gegen Hof oder Regierung stattgefunden. Preußen dagegen war kaum davon berührt worden, hatte es auch verstanden, in jener Zeit, wo andere sich über Verfassungsfragen stritten, den deutschen Zollverein derart auszubauen, daß fast das ganze nichtösterreichische Deutschland in Sachen des Handels und der Industrie unter preußischer Oberleitung stand.

Aber die Ruhe in Preußen war doch nicht die der inneren Befriedigung, das fühlte die Regierung sehr wohl, und deshalb glaubte sie mit Abwehr-Maßregeln nicht so lange zögern zu sollen, bis es zu einem Ausbruche der Unzufriedenen gekommen wäre, und bei dieser Abwehr war auch dem Kammergerichte eine Rolle zuerteilt.

Zunächst erfuhr dasselbe im Jahre 1833 eine kleine Vergrößerung seines Bezirks, indem damals das Stadt- und Landgericht zu Beeskow aus dem Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. O. ausgeschieden und wieder dem des Kammergerichts zugeteilt wurde, während gleichzeitig einige niederlausitzische Ortschaften aus dem Bezirke des Kammergerichts in den Frankfurter übertraten.[1])

Weit wichtiger war es, daß das Kammergericht durch Cabinets-Ordre vom 25. April 1835 für den ganzen Umfang der Monarchie zum Spezial-Gerichtshof erklärt wurde für alle Strafthaten gegen die Verfassung, d. h. die bestehende Regierungsform, in Preußen und im Bunde, und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe; und zwar sollte es unter Aufhebung jedes anderweiten persönlichen Gerichtsstandes die Untersuchungen führen und die Erkenntnisse in diesen Strafthaten abfassen. Die Entstehung dieser Ordre stand mit den in ganz Deutschland auf Veranlassung Metternichs ergriffenen Abwehrmaßregeln gegen staatsgefährdende Umtriebe, wie sie beim Frankfurter Putsch am 3. April 1833 zu Tage getreten waren, im Zu-

[1]) Vergl. Starke „Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung" Bd. II b S. 82 ff.

Digitized by Google

sammenhange, und es war politisch geschickt, daß in diesem Falle zur Durchführung einer nicht volkstümlichen Maßregel der volkstümlichste Gerichtshof Preußens ausgewählt wurde. Nimmt man nun an, daß thatsächlich Umtriebe zum Umsturze der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse stattfanden, so kann die Berechtigung des Staates, mit der Abwehr derartiger Unternehmungen einen einzelnen Gerichtshof zu betrauen, nicht in Abrede gestellt werden. Denn naturgemäß setzen solche Strafthaten ein Zusammenwirken mehrerer Personen voraus und müssen von demselben Inquirenten erforscht und von demselben Gerichtshofe entschieden werden, da unmöglich alle die über den einzelnen Thäter an sich zuständigen Gerichte sich mit der That befassen können. Man hat denn auch damals und noch lange hernach diese Bestellung des Kammergerichts zum Sondergerichtshof nur insofern angegriffen, als man das Vorhandensein derartiger Verschwörungen in Abrede stellte, also den Grund zur Bestellung verneinte. Angriffe gegen den Sondergerichtshof als solchen wurden erst später erhoben, als in Folge der Gesetze über das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 und der Verordnung betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren vom selben Tage die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt zu sein schien. Es ist aber bezeichnend genug, daß selbst heftige Ankläger keinen Fall anzugeben vermögen, in dem das Kammergericht eine ungerechte oder bedenkliche Entscheidung gefällt hätte, im Gegenteil. Daß es natürlich lästig und unangenehm war, wenn etwa ein Oberschlesier auf Grund einer falschen Denunziation als Hochverräther nach Berlin geschafft wurde, um dann auf Grund der von hier aus schwierigen Erhebungen freigesprochen zu werden, bedarf keiner Ausführung.

An sich war die Behandlung dieser Strafthaten vor dem Kammergerichte genau dieselbe wie in anderen Sachen; in erster Instanz entschied der Criminalsenat, die Appellation ging dann an den Ober-Appellationssenat. Als dieser Staatsgerichtshof hat das Kammergericht mit kurzer Unterbrechung nach den Märztagen 1848 bis zum 1. October 1879 bestanden.

Der Staatsgerichtshof stand zunächst unter der formalen Leitung einer aus den Ministern der Justiz, des Innern und der Polizei be-

Digitized by Google

stehenden Commission, die nach Anhörung des Kammergerichts auch über die Frage zu befinden hatte, ob eine Strafthat sich als eine der in der Verordnung vom 25. April 1835 gedachten darstellte, ob mithin der Staatsgerichtshof oder die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Das Kammergericht führte diese Untersuchungen und erkannte ausnahmslos nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung. Der Staatsgerichtshof war deshalb besonders in Rheinpreußen verhaßt, da man sich hier an das öffentliche Verfahren und an die Geschworenen gewöhnt hatte, diese Cautelen für den Angeklagten aber bei den Verhandlungen in Berlin wegfielen.

Aber allerdings ist zuzugeben, daß es unter allen Umständen eine schwere Versäumnis der Regierung war, wenn noch Jahrzehnte nach dem Erwerbe der linksrheinischen Lande hier ein besonderes Strafverfahren von grundsätzlich verschiedener Art wie in Altpreußen erhalten blieb. Hier hatte der Wunsch, die damals an sich schwachen Sympathien der Rheinpreußen nicht zu verscherzen, und andererseits die Besorgnis, das ihnen während der Revolutionszeit von einer fremden Nation Gewährte auf das alte Preußen zu übertragen, einen wunderlichen Zustand herbeigeführt, der namentlich in diesem Staatsgerichtshofe besonders grell zum Ausdruck gekommen ist.

Die Gesetze sind dazu da, gehalten zu werden; sind sie unzweckmäßig oder unbillig, so hat dies der Gesetzgeber, nicht der Richter zu verantworten. Handelt es sich indes um Gesetze, die zur Unterdrückung bestimmter politischer Meinungen gegeben sind, wie z. B. seinerzeit das Religions-Edict zur Unterdrückung freigeistiger Anschauungen, und jetzt die Carlsbader Beschlüsse zur Ausrottung des Demagogentums, so wird viel darauf ankommen, wie die Richter selbst zu den zu bekämpfenden Ansichten stehen. Denn kein Richter wird das als Freigeisterei oder Hochverrath erachten, was er als Gewissensfreiheit oder staatsbürgerliches Recht für sich selbst beansprucht. So war das Kammergericht im Jahre 1792 zu einem den Zopfschulzen freisprechenden Urteile gekommen. Im Jahre 1835 lagen die Verhältnisse anders: Allgemein hielt man die unreifen Reden und die Wünsche der Burschenschaften für eine ernsthafte Gefährdung von Thron und Staat. Man fürchtete — sicherlich übertrieben — daß alles drunter und drüber gehen müßte, wenn Jünglinge von solchen Anschauungen

Digitized by Google

in einigen Jahren als Prediger, Lehrer, Richter und Verwaltungs-Beamte das Salz der Nation sein würden. Wie Philipp von Spanien und Peter von Rußland in ihren Thronfolgern sah das damalige Beamtentum im jungen Nachwuchse, den es teils nicht verstand, teils überschätzte, oft den eigenen Todfeind, den Zerstörer der bisherigen Beamten-Hierarchie. Das nüchterne Pflichtbewußtsein, mit viel Pedanterie gepaart, kämpfte gegen das ihn verspottende, von Lebenskraft überschäumende, sich tausend Blößen gebende junge Deutschland. Kein Teil verstand den andern, wenige wurden, wie dies in jedem Kampfe, namentlich in einem politischen stets der Fall sein wird, dem Gegner gerecht. Deshalb darf man nicht ohne Weiteres den Stab über das Kammergericht brechen, wie dies bisweilen von denen geschah, die damals eine unliebsame Bekanntschaft mit preußischen Beamten oder dem Kammergerichte gemacht haben. Es ist übrigens bezeichnend für die hohe Achtung, deren sich letzteres ganz allgemein in Deutschland erfreute, daß sich der Haß und Grimm der damals Verurteilten nicht gegen den Gerichtshof als solchen, sondern nur gegen einzelne Beamte richtete. Wie keiner im Ernst daran dachte, den König persönlich für die Gesetze, welche studentische Ausschreitungen, die einem Bierulk mehr als dem Hochverrathe glichen, mit dem Tode bedrohten, verantworlich zu machen, sondern allgemein der Minister v. Kamptz und der später im Irrsinn verstorbene Geheimrath v. Tzschoppe als Urheber dieser Gesetzgebung angeklagt wurden, so traf kein Haß der vom Kammergerichte wegen Versuch des Hochverraths zum Tode oder zu langen Festungsstrafen Verurteilten den Gerichtshof als solchen, sondern die Organe der Polizei. Das Kammergericht hatte, als diese Prozesse an dasselbe herantraten, in seinen Leitern einen neuen Wandel durchgemacht, der nicht ohne Einfluß auf die Behandlung dieser Criminalprozesse sein sollte. Zum 1. April 1836 war der ehrwürdige Präsident des Ober-Appellationssenates v. Braunschweig in den verdienten Ruhestand getreten und v. Grolmann in seine bevorzugte Stellung aufgerückt. An v. Grolmann's Stelle trat nun der liebenswürdige bisherige Vice-Präsident des Criminalsenates v. Bülow und an seinen verlassenen Platz in die jetzt politisch bedeutsam gewordene Stellung eines Leiters der Criminalrechtspflege am Kammergerichte Adolf v. Kleist, der 1834 vortragender Rath im

Digitized by Google

Justizministerium und im folgenden Jahre Vice-Präsident am Oberlandesgerichte in Glogau geworden war. Möglich, daß Varnhagen-Humboldt auf ihn angespielt haben, als sie über unglaubliche Avancments in der Justiz ihre wohlwollenden Gedanken tauschten. Denn auf Kleist und den zum Untersuchungsrichter in jenen Hochverrathsprozessen bestellten Criminalrath, späteren Criminal-Director und Hausvogt Dambach richtete sich alsbald der Haß der weitesten Kreise. Kleist und Dambach waren grundverschiedene Naturen. Der erstere war eine vornehme, eisig kalte Natur, Mitleid und Wohlwollen schienen ihm unbekannt, starr und unnahbar sah er nur Verbrechen und Strafe, ohne die Gabe zu besitzen, eine That menschlich begreifen zu können. Er hat keinem wohl geradezu unrecht gethan, er stand immer streng auf dem Buchstaben des Gesetzes, aber sein Recht widerfährt einem Angeklagten dann noch nicht, wenn man ihm kein Unrecht thut. Anders Dambach. Er war, wie allgemein von ihm berichtet wird, durchaus nicht von Natur die verknöcherte Gerichtsmaschine, wie v. Kleist, sondern ein lebenslustiger, jovialer Mann, dabei aber zum Unglück für Tausende ein Streber. Er kannte die Menschen und verstand es, bei den Untersuchungen bald den Biedermann zu spielen, um vertrauende Gemüther zu den erforderlichen Geständnissen oder gar zu Denunziationen gegen Genossen zu bewegen, bald mit hämischen kleinen Bosheiten oder Chikanen ängstliche Gemüther zu erschrecken und so das gleiche Ergebnis zu erzielen. Der Grimm gegen v. Kleist ist stets der ehrliche Haß, oft mit Achtung gepaart, den jede ehrliche Überzeugung verdient, der gegen Dambach, den man allgemein wegen seiner falschen väterlichen Art, mit den Angeklagten zu verhandeln „Onkel Dambach" nannte, ist fast immer mit Verachtung gemischt.[1])

[1]) „Onkel Dambach" wird immer eine gewisse Unsterblichkeit besitzen, da ihn Fritz Reuter in seiner Selbst-Biographie Olle Kamellen im Abschnitte „Ut mine Festungstid" gezeichnet hat. Zum Unglück war Dambach Hausvogt und seine Untergebenen, Wärter und Boten, mit denen die Gefangenen meist zu thun hatten, ahmten ihm darin nach, bald durch die Finger zu sehn, bald mit allen möglichen Chikanen zu schrecken und zu ärgern. Dambach hat keine Ursache, für diese Unsterblichkeit dankbar zu sein, denn gegen ihn steht nun das Urteil fest: „Hei hadd't dörchsett't, hei was up die Kosten von oewer dusend junge Lüd' de irste Criminal-Beamte in Preußen worden, hei hadd't farig bregen, ut uns, de wie in de unschulligste Uprichtigkeit nich blot säden, wat wie dahn, ne, ok, wat wie fäuhlt

Digitized by Google

Es war auch traurig genug, daß man die wegen Hochverraths in Untersuchung Sitzenden für so gefährlich hielt, daß man sie auf der Hausvogtei in Zellen, die mit Blechkästen verfinstert waren, verwahrte; während die sonstigen Gefangenen, wenn sie auch viel Schlimmeres begangen, helle Räume bewohnten und auf dem Hofe spazieren gehn konnten.

Es scheint wirklich, als habe man im Ernste daran gedacht, daß die wegen Hochverraths verhafteten noch in der Hausvogtei die finsteren Pläne, die man ihnen zuschob, weiterspinnen würden, daß man sich also ihnen gegenüber in einer Art Notwehr befinde. Auf manche Sympathie hätten sie gewiß sehr rechnen können, denn der Geist der Unzufriedenheit gegen die Regierung ergriff immer weitere Kreise, die allerdings damals sich meist damit begnügten, die Faust in der Tasche zu machen. Der gewiß sehr wenig zuverlässige Varnhagen berichtet, Alexander v. Humboldt habe am 31. Januar 1837 ihm gesagt, „der ganze Staat sei auch in der Justiz ein ganz anderer geworden, da man seit 20 Jahren nur in einer gewissen Richtung hin belohne und befördere; Professor Stenzler in Breslau, der Sanskritgelehrte, ist abgesetzt, weil herausgekommen, daß er vor 10 Jahren zur Burschenschaft gehört. Diese Untersuchungen werden mit Gehässigkeit, Unverstand und mit Verletzung aller Gerechtigkeitsformen geführt, die ganze Justiz ist bei uns demoralisirt, das Kammergericht hat bei diesen Untersuchungen seinen alten Ruf vollkommen eingebüßt. Ich kann über die Thatsachen nicht urteilen, aber die Wirkung im Publikum ist unleugbar. Herr v. Kamptz soll auf das Verderben unserer Justiz den größten Einfluß gehabt haben, und man sagt es laut, da sehe man den Schaden, wenn ein dummer unfähiger Mann auf hohem Posten stehe". Sicherlich ist Varnhagen keine reine Quelle, es ist aber doch leicht möglich, daß Humboldt, vor dessen Spotte bekanntlich niemand und nichts sicher war, derartig zu dem eitlen Schwätzer Varnhagen geplaudert haben mag. Wenn aber v. Kamptz hier als dummer und unfähiger Mensch bezeichnet wird, so wirft diese Charakteristik ein geradezu klägliches Licht auf die Urteilskraft Hum-

---

hadden, sick Ledertramen tau sniden, dat hei daran tau sine jetzige höchste Stellung heruppe klattern künn."

Digitized by Google

boldt's oder Varnhagens, und die Bemerkung über die Verschlechterung des Kammergerichts zeigt die gleiche Unreife. Allerdings hätten Varnhagen und Alexander v. Humboldt, die nach oben dienerten und die Faust in der Tasche machten, es gern gesehen, wenn das Kammergericht über die Gesetze hinweggleitend die Angeklagten jener Tage freigesprochen hätte. Das Kammergericht that aber diesen Herren, die sich sehr wohl hüteten, sich nach oben irgend eine Blöße zu geben, den Gefallen nicht, ihre verschwiegene, ihnen selbst unklare Politik zur Ausführung zu bringen.

Ganz abwegig aber ist es, das Kammergericht als solches für Fehler verantwortlich zu machen und die thatsächlich unwahre Behauptung aufzustellen, daß es seinen alten Ruf vollkommen eingebüßt habe, wenn man die vielleicht angreifbare Haltung einzelner Mitglieder rügen will. Hierbei ist aber der Trost, daß ein einzelner Mißvergnügter schon öfter, vor und nachher, eine ähnliche Bemerkung gemacht hat, ohne daß dies dem in Jahrhunderten mühsam genug errungenen ehrenreichen Ruf des Gerichtshofes beim Publikum irgend einen Abbruch gethan hätte.

Auch an leitender Stelle dachte man anders über das Kammergericht als jene beiden mißvergnügten Herren.

Dies zeigen die lange siegreich geführten Kämpfe in der Frage, mit welchem Stil der Gerichtshof mit anderen Behörden und diese mit ihm zu verkehren hätten. Man kannte damals drei Arten dieses Verkehrs; die untergeordnete Behörde wurde von der übergeordneten durch ein Reskript angewiesen, eine Handlung vorzunehmen, einen Bericht zu erstatten u. s. w.; gleichstehende verkehrten im sog. Geschäftsstil, die übergeordneten wurden requirirt, d. h. mit verbindlichen Formen ersucht, und letztere Art des Verkehrs war auch bisweilen anzuwenden, wenn man der an sich untergeordneten Behörde einen Ehrenvorrang einräumen wollte. In diesen an sich gleichgiltigen Formen steckte ein gut Teil Geschichte, und die historische Pietät erklärt den zähen Eifer, mit dem über die Beibehaltung dieser scheinbaren Kleinigkeiten gewacht wurde. So waren bis 1782, wie im 3. Bande ausgeführt, das Kammergericht und die Neumärkische Regierung (das spätere Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O.) im Verhältnisse zum Ober-Tribunale völlig unabhängige gleichstehende Be-

Digitized by Google

hörden gewesen, die vor diesem noch das höhere Alter voraus hatten. Das hatte sich nun allerdings seit 1782 geändert, da das Ober-Tribunal jetzt das im Instanzenzuge übergeordnete Gericht geworden war. Es bestanden nun zahlreiche Vorschriften über den Zustand und die Form, in denen die Acten an die höchste Instanz einzureichen waren, und diese hatte das ihr durch verschiedene Cabinets-Ordres bestätigte Recht, es zu rügen, wenn etwa bei solcher Übersendung der Actendeckel nicht gehörig ausgefüllt, der Streitgegenstand im Einsendungsbericht nicht angegeben war, oder ähnliche Mängel vorkamen. Im Reskripte vom 15. Februar 1836 wurde indes dem Ober-Tribunale bei Gelegenheit eines Streites über diese Berechtigung mitgeteilt, daß es dem Kammergerichte und dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. gegenüber das Recht zu monitorischen Verfügungen nicht habe, und in einer Cabinets-Ordre vom 30. September 1838 wurde ausgeführt, daß mit Ausnahme dieser beiden Landes-Justiz-Collegien alle übrigen vom Ober-Tribunale monirt und diesem in Form von Berichten Mitteilungen zu machen hätten. Hinsichtlich des Kammergerichts und des Frankfurter Gerichts sollte es indes auf besonderen Gründen beruhende, von jeher stattgehabte, abweichende Verfahren auch fernerhin beobachtet werden. Diese historische Erinnerung stand indes im Widerspruch zu den thatsächlichen Verhältnissen, und als hernach die Instruction vom 7. April 1839 die Bestimmungen über Foliirung, Rotulirung und Begleitschreiben der an das Ober-Tribunal einzusendenden Acten specificirte und letzteres angewiesen wurde, Verstöße dagegen zu rügen, meinte das Oberlandesgericht zu Frankfurt bei einem unmittelbar hernach eintretenden Spezialfall, daß ihm und dem Kammergericht gegenüber dieses Rügerecht des Ober-Tribunals nicht bestehe. Der König entschied indes auf gehaltenen Vortrag zu Ungunsten beider Gerichte, und durch Reskript vom 21. August 1839 wurde das Frankfurter Gericht davon benachrichtigt, daß jenes Rügerecht dem Tribunale zustehe, da dasselbe zu der dem Kammergerichte und dem Frankfurter Gerichte bei ihrer Correspondenz mit dem Ober-Tribunale eingeräumten Sonderstellung in gar keiner Verbindung stehe. Es ist ohne weiteres klar, daß, nachdem dieses Recht dem Tribunale zugebilligt war, die Correspondenzform zu einer fast komisch wirkenden Absonderlichkeit werde mußte. Dies erkannte man beim

Digitized by Google

Kammergerichte sehr wohl und in Folge dessen entbrannte ein durch Jahrzehnte mit Erbitterung und vielem Schreibwerk geführter Kampf mit dem Tribunale, in den oft genug der König eingreifen mußte, da die Justizminister v. Mühler bis auf den Grafen Lippe damit offenbar nichts zu thun haben wollten und ihre Vergleichsversuche erfolglos blieben. So mußte denn der König selbst entscheiden; aber Friedrich Wilhelm IV. hatte trotz seiner guten historischen Bildung auch kein rechtes Herz für diese Streitfragen. Als ihm schon im April 1844 ein Zuständigkeitsstreit zwischen dem Ober-Appellations-senate und dem Instruktionssenate des Kammergerichts zur Entscheidung vorgelegt wurde, äußerte er in der Cabinets-Ordre vom 19. April 1844, daß er es ungern sehe, daß die Gerichte bei Competenz-Conflicten von so untergeordneter Wichtigkeit sich nicht den Anordnungen des Justizministers fügten, sondern ihn mit deren Entscheidung behelligten. Die Etiquettenfrage zwischen Kammergericht und Ober-Tribunal faßte er dagegen scherzhaft auf. Er erließ nämlich am 28. Januar 1848 eine Cabinets-Ordre, in der er sich mit der Ansicht der Justizminister Uhden und v. Savigny vom 28. Dezember 1847 einverstanden erklärte, daß die vom Ober-Tribunale an das Kammergericht und das Oberlandesgericht zu Frankfurt auf Beschwerden zu erlassenden Beschlüsse in Form eines Resolutes abgefaßt, aber ihnen mit einem besonderen im Requisitionsstil abzufassenden Schreiben übersandt werden sollten. Hierzu hatte der König eigenhändig bemerkt „Eine glücklich gelöste Regensbürgerei". Aber die Frage war damit keineswegs gelöst, sie ruhte nur, da der damalige Chef des Ober-Tribunals v. Mühler kein rechtes Interesse an der Fortführung des Kampfes hatte und mit Recht erkannte, daß dergleichen Formeln nach und nach von selbst absterben würden. Aber um dieselbe Zeit hatte das Kammergericht eine Anerkennung gefunden, daß es über dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt stehe. Denn in der Cabinets-Ordre vom 9. Juli 1847 war letzteres bedeutet worden, daß es, wie die anderen Landes-Justiz-Collegien mit Verwaltungsbehörden im Geschäftsstil zu verkehren habe: „Wenn die Ministerien in ihrer Correspondenz mit dem Kammergerichte wegen der in mehrfacher Hinsicht ausgezeichneten Stellung dieser Behörde des Requisitionsstils sich bedienten, so sei hieraus eine gleiche Be-

Digitized by Google

rechtigung für das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. nicht abzuleiten," heißt es in jener denkwürdigen Ordre, die dem Kammergerichte seine historische Sonderstellung wahrte.

Derartige Streitigkeiten in Bezug auf die Curialien traten später noch vielfach beim Ober-Tribunale auf, und es verschwand eher, als diese Fragen eine endgiltige Entscheidung gefunden hatten.

Trotz dieses ehrenvollen Ausganges des wesentlich aus geschichtlichen und Pietätsgründen geführten Curialienstreites erkennt man doch unschwer, daß bereits im Jahre 1836 das Gefühl für derartige Fragen im Justizministerium kein reges gewesen. Das Gegenteil wäre auch auffällig gewesen, da hier vorwiegend auf die thatsächlichen Verhältnisse gesehen wurde und gesehen werden mußte. Aber auch sonst nahm man im Ministerium — und das war ebenfalls richtig — auf die innere Organisation des Gerichtshofes, die man trotz ihrer Schwerfälligkeit bestehen ließ, keine Rücksicht, behandelte ihn vielmehr so, als ob er in drei selbständige Gruppen zerfalle, den Ober-Appellations-, den Instructions- und den Criminal-Senat. Es war hierbei übersehen, daß die beiden letztgedachten nach der Verfassung des Gerichtshofes zusammen den Instructionssenat bildeten, wenn auch thatsächlich längst eine Scheidung der civilen und criminalen Teile des Instructionssenates stattgefunden hatte. Solche Scheidung hatte sich von selbst gemacht, sie lag in den Verhältnissen begründet, aber es befremdet doch, wenn der Justizminister Mühler, der doch selbst auf kurze Zeit Kammergerichtsrath gewesen war, in seiner Verfügung vom 31. Januar 1839 den Instructionssenat einfach im Gegensatz zum Criminalsenat setzt. Es handelte sich damals um eine anderweite Regelung der Zuständigkeit des Ober-Appellationssenates gemäß der Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1838. Bei dieser Gelegenheit waren die Präsidenten v. Bülow und v. Kleist darüber in Uneinigkeit gekommen, welche von den zu übernehmenden Sachen jeder von ihnen bei der von ihm geleiteten Abteilung zu übernehmen hätte, und sie hatten durch gemeinsamen Bericht vom 13. Januar 1839 hierüber Vorschläge gemacht. Der Minister erwiederte darauf, daß — dem Vorschlage entgegen — alle Strafsachen vom Criminalsenate zu übernehmen seien, denn der Instructionssenat sei lediglich Civilgericht erster und zweiter Instanz, habe die Bearbeitung der Lehns-,

Digitized by Google

Fideikommis- und Hypothekensachen der Exemten und die Aufsicht über die Untergerichte. In dieser Thätigkeit würde er gehindert, wenn er — wie vorgeschlagen — eine Menge unbedeutender krimineller und fiskalischer Untersuchungen übernehmen müßte. Auch werde nur durch die Überweisung dieser Sachen an den Criminalsenat eine Einheitlichkeit der Rechtspflege zu erwarten sein. Es müßten daher mit Aufrechterhaltung der organischen Principien, welche die Geschäfts-Verteilung zwischen dem Instructions- und dem Criminalsenate ursprünglich hervorgerufen haben, alle Straffachen an letzteren gehn, wo sie je nach ihrer Wichtigkeit im Plenum, oder in zwei Abteilungen zu bearbeiten wären. Sicherlich ist dies sehr practisch, aber verfehlt war der Hinweis, daß dies in der organischen Verfassung des Gerichtshofes begründet sei.

Eine ebenfalls nicht sehr einschneidende Änderung war es, wenn durch Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1838 angeordnet wurde, daß die Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz in Untersuchungen wegen zweiten gewaltsamen, vierten einfachen Diebstahls und wegen Raubes von den Untergerichten des Bezirks an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts gehen sollten; zumal diese Bestimmung bereits durch Cabinets-Ordre vom 3. Dezember 1841 wieder aufgehoben wurde. Aber diese Ordres sind deshalb interessant, weil sie zeigen, in wie stetem Flusse die Zuständigkeitsgrenzen des Gerichtshofes waren.

Von größerer Bedeutung für das Kammergericht war dagegen die im Jahre 1839 erfolgte Einrichtung des Criminalgerichts zu Berlin, dessen Instruction vom 20. October 1839 datirt. Es war gebildet aus den Gerichtsbezirken der Stadt Berlin, des seit 1829 bestehenden Landgerichts Berlin, welches die ehemaligen Justizämter Berlin, Cöpenick, Mühlenbeck und die Stadt Teltow, also die nähere Umgebung Berlins im Teltow und Barnim bis an die Stadtmauern umfaßte, und aus den Rittergütern Friedrichsfelde mit Carlshorst, Rosenthal, Blankenburg, Blankenfelde, Lankwitz, Biesdorf und Malchow. Die gesammte Strafjustiz in diesen Gebieten mit Ausnahme einiger sehr geringfügiger fiskalischer Untersuchungen, welche dem Landgerichte verblieben, war diesem Criminalgerichte zugeteilt. Dasselbe wurde fast ganz unabhängig vom Criminalsenate des Kammergerichts

Digitized by Google

gestellt; es führte die Untersuchungen in allen Strafsachen, konnte bis auf die höchsten Strafen erkennen und hatte nur bei den härtesten Strafen (Tod, lebenslänglichem Gefängnis u. s. w.) die Bestätigung des Justizministers — nicht die des Kammergerichts — einzuholen. Gegen die derart bestätigten Urteile ging dann die Appellation an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts. Dies war in den Cabinets-Ordres vom 4. Dezember 1824 (für das Stadtgericht) und vom 12. September 1841 (für das vereinte Criminalgericht) näher geregelt. Seitdem fand also in Criminalsachen aus Berlin und nächster Umgebung kein Instanzenzug an den Criminalsenat des Kammergerichts mehr statt, und es liegt ohne Weiteres auf der Hand, wie erheblich der Criminalsenat durch die Errichtung dieses Gerichtshofes entlastet wurde, dem übrigens nur ein kurzes Dasein beschieden war.

So hatte die Zeit von 1815—1840, welche man gewöhnlich als eine für die Entwicklung des Rechts arme bezeichnet, doch auch einige Erfolge gezeitigt, als der Tod Friedrich Wilhelms III., der in einer mit seinem Alter steigenden Abneigung gegen alles Neue erfüllt war, man kann sagen, mit einem Schlage den Verhältnissen ein neues Ansehn gab.

Ein vortreffliches Bild vom Leben am Kammergerichte vor dem vieles ändernden Jahre 1840 giebt Eberty in seinen Jugend-Erinnerungen, der seit 1836 als Referendar am Gerichtshofe thätig war. Er schildert den imponirenden Eindruck, den das Plenum mit den vielen adeligen Beisitzern auf ihn gemacht, vor allem aber der ehrfurchtgebietende Präsident v. Grolmann, der voller Biederkeit doch einem Feldherrn geglichen, wenn er in den Sitzungen eine Papierscheere wie ein Zepter gehandhabt. Vortrefflich sind seine Schilderungen des Präsidenten v. Bülow am Instructionssenate, eines edlen, liebenswürdigen Mannes, der in den Sitzungen reizende Figuren zeichnete und wunderschöne Landschaften ausschnitt, ohne sich dadurch — ebensowenig wie vor ihm Hoffmann und nach ihm Wichert — vom aufmerksamsten Zuhören abhalten zu lassen. Weit interessanter aber noch als diese lebensvollen und intimen Schilderungen ist die Wahrnehmung, wie nachhaltig der Eindruck gewesen, den die kurze auf dem Kammergerichte verlebte Zeit bei einem Manne hinter-

Digitized by Google

lassen, der bald hernach andere Lebenswege beschreiten sollte. Selbst seine Sprache bekommt einen höheren Schwung, wenn er der Tage gedenkt, die er als Jüngling an jener Stätte ruhmreichster Erinnerungen, in dem schönsten Tempel der preußischen Rechtspflege verleben durfte.

Der Tod des Fürsten, der vor fast fünfzig Jahren an Sitzungen des Kammergerichts teilgenommen, wurde dem Gerichtshofe durch ein Schreiben des Hofmarschalls v. Massow am 9. Juni 1840 mit dem Bemerken angezeigt, daß den Mitgliedern bei der am 11. Juni stattfindenden Beisetzung Plätze im Trauerzuge vorbehalten seien, und zwar für einen Marschall, für den der Marschallstab im Schlosse abzuholen sei und für vier Mitglieder des Kammergerichts und des Pupillenkollegs. Dem Hofmarschallamte wurde darauf mitgeteilt, daß die vier Präsidenten und der Kammergerichtsrath v. Dziembowsky als Marschall am Zuge teilnehmen würden. Noch immer wurde der Gedanke aufrecht erhalten, daß mit dem Tode des Herrschers das Amt der auf Grund königlicher Bestallung angestellten Räthe erloschen sei, denn bereits am 8. Juni war vom Hofmarschall dem Gerichtshofe angezeigt, daß die Mitglieder ihre vom Könige Friedrich Wilhelm IV. vollzogenen neuen Patente erhalten würden und daß sie, wenn sie in Uniform erschienen, den im Thronsaale des Schlosses aufgebahrten König sehen könnten. Die Räthe, Subalternen, Referendare und Justizcommissarien wurden darauf am 26. Juni auf den neuen Herrscher beeidigt, die kourfähigen Räthe nahmen an der großen Trauerkour am 3. Juli Teil; im Übrigen wurde nach den Bestimmungen des Trauer-Reglements von 1797 verfahren und bis zum 20. Juli schwarz gesiegelt. Für das patriarchalische Verhältnis des Kammergerichts zum Herrscher zeugt, daß der Gerichtshof ein Huldigungsschreiben an den neuen König absandte und daß dieser ihm den letzten Willen seines Vorgängers zugehn ließ. Das Kammergericht war mithin dem Könige schon verpflichtet, als am 15. October die Huldigung zu Berlin stattfand, hatte mithin bei dieser keinen weiteren Treuschwur zu leisten, und nur einige Räthe nahmen an dieser denkwürdigen Feierlichkeit auf Grund der vom Justizminister v. Mühler übersandten Eintrittskarten Teil.[1])

[1]) An diesem Tage waren sämmtliche Sitzungen auf dem Kammergerichte aufgehoben worden.

Digitized by Google

Eine andere Gnade, die unmittelbar nach dem Regierungsantritte erfolgte, galt dem ganzen Kammergerichte, da Präsident v. Grolmann unter dem 10. Dezember 1840 zum Chef-Präsidenten des Gerichtshofs erhoben wurde. Seit dreißig Jahren (dem Ausscheiden Kircheisens aus dieser Würde) hatte es keinen gegeben, der sie bekleidet hätte, und dies hatte manches Mal Unklarheiten zwischen den beiden Senaten hervorgerufen; jetzt war wieder in einem hochverehrten Manne, der kurz darauf auch zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Titel Excellenz erhoben wurde, eine deutlich hervortretende Spitze des ganzen Gerichtshofs vorhanden.

Man hat es hier nicht mit den gewöhnlichen Huldbezeugungen, wie sie wohl beim Thronwechsel vorkommen, zu thun. In unablässiger Arbeit erst seit 1831, dann seit 1836 hatte es v. Grolmann, von Tact und Menschenkenntnis unterstützt, verstanden, seine Stellung am Gerichtshofe zur leitenden zu machen und er empfing jetzt nur die dazu gehörigen Titel und Würden. Seit 1810 hatte das Kammergericht wohl Leiter seiner auseinanderfallenden, lose miteinander verknüpften Teile gehabt, er hatte sich zum Chef des ganzen Gerichtshofes thatsächlich erhoben, ehe er noch dazu die eigentliche Legitimation hatte. Aber er ersetzte sie überreich durch seine allgemein anerkannte Überlegenheit, und er durfte von sich rühmen, daß er trotz aller Schwierigkeiten wenigstens in seiner Person einen festen Kern des ganzen Kammergerichts hergestellt und damit in etwas die Schäden der Mißbildung von 1782 gut gemacht habe. Was keinem seiner Vorgänger seit Kircheisens Ausscheiden gelungen war, hatte er durch eigene Tüchtigkeit erreicht, und auch nach außen hin erschien jetzt wieder das Kammergericht als eine imponirende Einheit.

---

4. Von 1840 bis 1848.

Neue Hoffnungen, neue Ziele, kräftigeres Leben, Mitarbeit aller zur Erreichung des Höchsten schien der neue König bei seinem Regierungsantritt verheißen und gefordert zu haben. Wo aber Arbeit gefordert wird, hat das Kammergericht niemals seine Mitwirkung ver-

Digitized by Google

sagt, und so entstand unmittelbar aus Kreisen desselben ein für seine Zeit höchst beachtenswertes, in seiner politischen Bedeutung kaum jemals genügend gewürdigtes Unternehmen, der Neue Pitaval, der später allerdings einen rein juristischen Charakter empfing und mit dieser Wandelung einen großen Teil seiner ehemaligen Bedeutung und seines Interesses für ein größeres Publikum verlieren sollte.

Bedeutsam war es schon, daß dieses Unternehmen unter der Flagge des Chef-Präsidenten v. Grolmann in die Welt ging, denn ihm ist der Neue Pitaval vom Herausgeber Julius Ernst Hitzig gewidmet worden. In der vom Dezember 1841 datirten Zueignung, die den Heutigen unverständlich erscheint, da man kaum noch einem Gefeierten versichern dürfte, daß man ihn für einen Mann hält, betont Hitzig, daß sein dienstliches Verhältnis zu Grolmann für ihn immer ein frisch sprudelnder Quell innerer Befriedigung gewesen sei. Denn er habe die römische virtus, d. h. die volle Mannheit verlebendigt und als Mann im prägnantesten Sinne des Worts sei er immer neu erschienen, wenn er an der Spitze des Criminal-Senats als Vorsitzender gewirkt. Im Vorwort führen dann Hitzig und Haering[1]) aus, daß sie für die darzustellenden Rechtsfälle eine Form erstreben wollten, die sie für Juristen, Psychologen und die größere Leserklasse geeignet machten. Die dabei zu wählende Form könnte in Feuerbachs „Actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen" ein Vorbild finden, aber einmal sei das eigentümliche Genie dieses im Gebiete der Psychologie mit dichterischer Schöpferkraft waltenden Criminalisten nicht nachahmbar, dann aber mangelten auch für die älteren Prozesse die erforderlichen Acten. Es sei daher die historische Auffassung, die lebendige Darstellung der Handlung, der That und ihrer Motive zur Hauptaufgabe gestellt, und zwar ohne

[1]) Haering, bekannter unter seinem Schriftstellernamen Willibald Alexis, hatte unter dem Criminal-Director Hitzig als Referendar gearbeitet, den Dienst aber aufgegeben, um sich ganz literarischen Arbeiten zu widmen. Er ist aber sein ganzes Leben hindurch ein feiner Criminalist geblieben, was mannigfach auch seinen Romanen zu Gute gekommen ist. Er war die eigentliche Seele des Unternehmens, aber in der politischen Richtung, die hier verfochten wurde, stimmte er nicht nur mit Hitzig, sondern mit dem Kammergerichte überein, wie allein schon aus der Widmung an den Chef-Präsidenten hervorgeht.

Digitized by Google

den störenden Wust, der die Sachdarstellung in den Rechtsfällen des Pitaval und seiner späteren Umarbeiter erschwere.[1])

Dieser Neue Pitaval zeigt nun das Kammergericht wieder als einen Vorkämpfer auf dem Gebiete des Rechtslebens. Eduard Hitzig, der nach seiner früheren amtlichen Thätigkeit in Südpreußen unter anderen Beamten nach Berlin gekommen war, um hier im Justizdienste Verwendung zu finden, war Criminal-Director gewesen und auf Grund dieser Stellung in der Lage, den reichen Actenschatz der Sachen, in denen das Kammergericht eine criminalistische Thätigkeit entfaltet hatte, einzusehn. Am Anfange des Jahrhunderts hatten nun gerade in Berlin viele psychologisch hochinteressante Strafprozesse geschwebt, und es war lehrreich genug, aus diesen Acten den Nachweis zu erbringen, in welchem Verhältnisse Strafthat, Schuld und Sühne zu einander gestanden. Er hatte nun den Plan, mit dem literarisch hochbegabten Wilhelm Haering, der bis 1824 unter ihm als Referendar am Kammergericht gearbeitet hatte, nach Art des bekannten Pitaval eine regelmäßige Sammlung bedeutsamer Rechtsfälle herauszugeben. So entstand der Neue Pitaval, zudem Hitzig meist den Stoff, Haering die Ausführung geliefert hat. Die Bedeutung dieser prächtigen Sammlung liegt für den Criminalisten in der feinen psychologischen Charakteristik der Verbrecher, in dem Bestreben, eine Erklärung für die von ihnen begangenen Strafthaten zu suchen; mehr aber noch in etwas Anderem: Meist zwischen den Zeilen, oft auch unmittelbar wird gezeigt, wie wenig der preußische Strafprozeß doch trotz aller seiner Vorzüge, die bereitwillig anerkannt werden, geeignet war, eine gerechte Bestrafung der Verbrecher herbeizuführen; wie oft er versagte, wenn der Verbrecher trotz aller Inzichten auf dem Bestreiten der That beharrte, wie schablonenhaft die Strafe den Thäter traf, und wie oft deutliche Spuren eines Verbrechens unbeachtet gelassen wurden, weil zur Zeit der Verbrecher noch nicht ermittelt war. Daneben werden dann Straffälle aus England, Frankreich und den Rhein-

[1]) Dieser Vorwurf ist durchaus berechtigt. Selbst in den Darstellungen französischer Criminalfälle aus der Zeit vor der Revolution, wie sie von Haering gebracht werden, umgeben die Zuständigkeitsstreitigkeiten der einzelnen Parlamente und die hineinspielenden Civilansprüche oft wie eine kaum durchzudringende Schale den Kern des Straffalls.

Digitized by Google

landen mitgeteilt und dabei gezeigt, in wie vortrefflicher Weise das Verfahren Englands und des code pénal, sowie die Geschworenen-Gerichte die sicherste Entdeckung der Verbrecher und ihre gerechteste Bestrafung ermöglichen. Die Vorliebe der Verfasser für die Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege geht dabei so weit, daß z. B. in der Schilderung des Verschwindens des englischen Gesandten am Wiener Hofe, des Lord Bathurst, der 1811 auf der Reise nach Hamburg im Priegnitzer Städtchen Perleberg spurlos verschwand, das Benehmen der Magistratsbeamten gegenüber den Gerichtsbehörden als das weitaus sachgemäßere warm vertheidigt wird, obgleich auch erstere nichts besonders Erhebliches feststellen konnten. Das Gleiche zeigt sich bei der Schilderung des bekannten Fonk'schen Prozesses, bei welchem ein offenbar unrichtiges Geschworenen-Urteil mit allen Künsten vertheidigt wird[1]), ohne daß es doch der Darstellung gelänge, den nüchternen Leser zu überzeugen. Jedenfalls ergiebt sich, daß in der wegen ihrer glänzenden und spannenden Darstellung viel gelesenen Sammlung ein Kampf geführt wurde, der bisher lediglich in Juristenkreisen Mitstreiter und Widersacher hatte, der Kampf für freie Beweiswürdigung und folgerichtig für möglichst nachhaltige Teilnahme des Laienelements an der Strafrechtspflege; und wie in einem solchen Kampfe natürlich wird das altpreußische Verfahren oft genug weit unterschätzt, viel mehr noch der Wert des französischen und englischen überschätzt. Trotzdem war die Sachkunde der Verfasser so groß, ihre Darstellung eine so glänzende, daß sie mit ihren Ansichten, die, wie gesagt, nie in ungeschickt verletzender Schärfe vorgeführt werden, sondern sich oft von selbst dem Leser aufdringen müssen, bei den Juristen kaum nennenswerten Widerspruch, beim Publikum den lebhaftesten Beifall und überzeugte Anhänger ihrer Meinungen fanden. Diese Stimmung für die Geschworenengerichte, welche sieghaft immer weitere Kreise eroberte, hat unzweideutig dazu beigetragen, daß im rechtsrheinischen Preußen der Wunsch geweckt und stets rege erhalten wurde, des gleichen Vorzugs wie jene neupreußischen Gebietsteile teilhaftig zu werden, während man sonst jener Frage kaum ein größeres Interesse im Publikum entgegengebracht hätte.[2]) Es ist selten in geschickterer

[1]) Neuer Pitaval Bd. 2 S. 1 ff.

[2]) Auch als Romanschriftsteller kämpfte Haering für das Geschworenengericht.

Digitized by Google

Weise für eine in erster Linie juristische Frage und zugleich mit größerer Nachhaltigkeit in Laienkreisen Eingang verschafft worden, wie durch den Neuen Pitaval für die Beteiligung des Laienelements am Strafverfahren, selten aber auch in so durchaus vornehmer und belehrender Weise. Denn die Herausgeber waren mit ihrer Aufgabe stetig gewachsen, und es war gegenüber den etwas einseitigen Verherrlichungen der Geschworenen-Gerichte ein erheblicher Fortschritt, wenn Haering im Vorworte zu seinem elften Bande das ehrliche Bekenntnis ablegt (S. XVI): „Ich bin durch den Ernst dieser langen Arbeit zu der Überzeugung gekommen, nicht, daß die Geschworenen-Gerichte die besten Gerichte allüberall sind, aber daß diese Form die einzige ist, welche dem erwachten Rechtsgefühl der germanischen Völker entspricht, welche dem Einzelnen den meisten Schutz gegen Einseitigkeit, Verdunkelung, Willkür gewährt, daß das unvermeidliche Übel (der Täuschung) für den Angeschuldigten aufgewogen wird durch die freie Luft, das Tageslicht, den Anblick seiner Mitbürger, die Communikation mit denselben."

Aber neben diesem mehr theoretischen Kampfe für die Verbesserung des Strafverfahrens hatte das Kammergericht in jener Zeit oft genug selbst Gelegenheit, in interessanteren Prozessen die Kritik weiter Kreise herauszufordern. Es ist unmöglich, hier auf alle bedeutenderen einzugehn, nur der für den Gerichtshof wichtigsten sei hier gedacht:

Ein großes Aufsehen machte das Verfahren gegen den Königsberger Arzt Dr. Johann Jakoby, der anonym die einst vielbesprochene

In seinem bekannten Roman „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" schilderte er in Anlehnung an die Prozesse der Giftmischerin Ursinus und des Abenteurers v. Essen zwei menschliche Scheusale (Geheimräthin Lupinus und Baron v. Wandel), die Morde auf Morde häufen und sich, als diese schließlich entdeckt werden, damit trösten und den Inquirenten v. Warsing (im Romane v. Fuchsius) verhöhnen: „Auf's Schaffot bringen Sie mich nicht. Ich kenne Ihre Gesetze.. höchstens eine außerordentliche Strafe, zehn, fünfzehn, vielleicht zwanzig Jahre Gefängnis... Ja, wenn Sie mich nach Frankreich auslieferten, das wäre eine andere Frage, vor den Geschworenen, da hört unsere Logik auf."

Da nun jeder Leser den beiden Verbrechern die Todesstrafe von Herzen gönnte, so erweckte Haering bei jedem das Bedauern, daß die Mangelhaftigkeit des Verfahrens den Dichter behindert, seinem Roman die von der poetischen, hier mit der allgemeinen zusammenfallenden Gerechtigkeit unbedingt geforderte Lösung zu geben. Mit dem völlig unbefriedigenden Schlusse brachte Haering als Dichter ein Opfer, um als Criminalist wirken zu können.

Digitized by Google

kleine Schrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" Anfangs 1841 veröffentlicht, sich bald aber als Verfasser bekannt hatte. Die Schrift war scharf und bitter geschrieben, in ihr war ausgeführt, daß der ostpreußische Huldigungs-Landtag die Erfüllung des königlichen Versprechens auf Gewährung von Reichsständen vom 22. Mai 1815 erbeten, darauf vom König lediglich Vertröstungen erhalten und daß nun das als Gunst Erbetene als Recht gefordert werden müsse. Wenn man — dem widerspricht aber der Sinn der Schrift — das Bitten und das Fordern nicht als gleichbedeutend auffassen will, da man ein Recht immer nur fordern, eine Gunst immer nur erbitten kann, es also genau genommen nur auf Beantwortung der Frage ankam, hat das preußische Volk durch das Versprechen vom 22. Mai 1815 ein Recht erworben, oder nicht, so kann man sehr wohl in der Aufforderung, das Recht zu fordern, eine Aufforderung zum Erzwingen des Rechts erblicken, jedenfalls mußten die Leser, oder doch ein Teil derselben die Jakoby'schen Ausführungen so auffassen. War dies aber der Fall, so lag die Aufforderung vor, die bestehende Verfassung, nämlich das absolute Königtum dem beanspruchten Rechte gemäß mit allen Mitteln in ein constitutionelles umzuschaffen. Jakoby hat nun unzweifelhaft nicht bei den anzuwendenden Mitteln an Petitionen gedacht, andererseits hat er aber auch nicht offen den Aufstand zur Erzwingung der beanspruchten constitutionellen Verfassung in seinem Schriftchen gepredigt. Es war ein Fanfarenstoß, der die zahlreich vorhandenen Mißvergnügten sammelte, neue schuf und ihnen die Erreichung eines Zieles vorschlug; nicht eigentlich die zum Barrikadenbau mahnende Marseillaise Trommel. Es konnte somit sehr fraglich sein, ob sich der Verfasser des Hochverraths schuldig gemacht hatte, oder nicht. Für beides lassen sich Gründe genug anführen und die Beantwortung ruht, wie man zu sagen pflegt, auf des Messers Schneide. Dies zeigte sich auch bei der strafrechtlichen Verhandlung. Die Schrift war verboten und confiscirt, gegen Jakoby wurde vor dem Kammergerichte die Anklage wegen Hochverraths erhoben, und zwar vor dem hierfür zuständigen Sondergerichtshofe. Dieses erklärte sich aber jetzt für unzuständig, da Hochverrath nicht vorliege und verwies deshalb die Sache an das Oberlandesgericht zu Königsberg, den Wohnort des Angeklagten. Stürmischer Jubel herrschte über

Digitized by Google

diesen Beschluß in den weitesten Kreisen, und Jakoby selbst war nunmehr seiner Freisprechung so sicher, daß er gegen den Beschluß protestirte und es als sein Recht in Anspruch nahm, daß, da einmal Anklage wegen Hochverraths gegen ihn erhoben sei, die Sache auch vor dem Kammergerichte ausgetragen werden müßte. Auf seine an den König gerichtete Eingabe ward denn auch durch Cabinets-Ordre vom 11. Dezember 1841 das Kammergericht mit Fortführung der Untersuchung und mit Abfassung des Spruches beauftragt. Der Criminalsenat entsprach aber nicht den von liberaler Seite ausgesprochenen Erwartungen, verurteilte vielmehr Jakoby wegen frechen unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze und wegen Majestäts-Beleidigung zu einer Festungsstrafe von $2^1/_2$ Jahren unter Verlust der National-Cocarde. Dieses Urteil unterliegt den schwersten Bedenken: Streitig konnte sein, ob die Schrift den Versuch eines Hochverraths darstellte, aber die Construction des Tadels der Landesgesetze und der Majestätsbeleidigung ist sehr bedenklich. So aufregend die Schrift wirken mußte und gewirkt hat, so läßt sie doch einen frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze nicht erkennen, noch gekünstelter ist die Feststellung einer Majestäts-Beleidigung. Denn die §§ 196 ff. II, 20 ALR. sprechen offensichtlich nur von einer Beleidigung des herrschenden Oberhaupts; hatte aber Jakoby eine Majestäts-Beleidigung begangen, so konnte sie sich eigentlich nur auf Friedrich Wilhelm III. beziehen. Denn dieser hatte — nach Jakoby's Meinung — ein rechtsverbindliches Versprechen 25 Jahre hindurch nicht eingelöst, der Nachfolger regierte aber erst einige Monate. Wird aber in dem Schriftchen über Verkümmerung der Städte-Ordnung u. s. w. geklagt, so bezieht sich dieser Tadel nicht auf die Gesetze, sondern auf ihre Anwendung; hierfür konnte aber auch in erster Linie nur der verstorbene König verantwortlich gemacht werden. Es ließ sich so eine ganze Reihe schwerer Bedenken gegen das mit dem unklaren Begriffe der mittelbaren Majestäts-Beleidigung operirende Urteil erheben, aber es läßt sich nicht behaupten, daß der Criminalsenat deshalb zu tadeln ist, weil er ein solches Urteil fällte. Die Grenzen auf diesem Gebiete sind immer schwankende gewesen, das Horazische fortes creantur fortibus et bonis, aus dem sich das Gegenteil von selbst ergiebt, wird oft zur Annahme führen, daß eine Beleidigung eines Fürsten auch dadurch

Digitized by Google

verübt werden kann, daß man seinem Vater moralische Defecte vorwirft; andererseits haben aber die Verfasser der citirten Strafandrohungen des Landrechts an solche mittelbaren Beleidigungen nicht gedacht. Sie hätten Jakoby vielleicht als einen Angreifer des Königtums, also wegen Hochverraths, nicht als Beleidiger der Person des Fürsten bestraft; dagegen läßt sich allerdings aber wieder einwenden, daß das absolute Königtum so eng mit der Person des Fürsten verbunden ist, daß die Grenzlinien zwischen Hochverrath und Majestäts-Beleidigung oft ineinander fließen werden.[1])

Jedenfalls war der König, der sich durch Jakobys Schrift auch persönlich verletzt fühlte, da er sich ehrlich bewußt war, daß seinem Volke nicht ein Titelchen von dem ihm Versprochenen entzogen sei, durch jenes bedenkliche Urteil des Criminalsenats kaum befriedigt, er hielt es für viel zu milde; das war kein Geheimnis in Berlin. Als daher Jakoby die Berufung gegen jenes Urteil beim Ober-Appellationssenate des Kammergerichts einlegte, war dieser vor keine ganz leichte Aufgabe gestellt. Man wußte, welches Urteil der König erwartete, nach seiner Auffassung erwarten mußte, aber wieder saßen Männer im Kammergerichte, denen das richterliche Gewissen höher als die Rücksicht auf die Gunst des Fürsten stand. Unter dem Vorsitze des Kammergerichts-Präsidenten v. Grolmann, des Helden von Wavre, der die aufrichtigste, stets bethätigte Königstreue mit der unerschütterlichsten Gerechtigkeitsliebe verband, sprach der Ober-Appellationssenat (Januar 1843) Jakoby frei, indem er die vom Vorderrichter angewandte Auslegung des Gesetzes als unrichtig zurückwies. Ein Jubelruf durchhallte die gesammte liberale Welt Deutschlands, da ließ der bekannte Ludwig Walesrode die Mühle von Sanssouci, die als Zeichen, daß einmal in Preußen Gerechtigkeit geübt, zu ewigem Leben verurteilt gewesen sei, im Frieden zur langersehnten Grabesruhe eingehn, da ein neues Meteor der Gerechtigkeit aufgegangen sei. Aber die Sache

[1]) Es wird fast immer angeführt, die Berufung gegen das Urteil des Criminalsenats sei an das Ober-Tribunal gegangen und hier habe der kurz darauf verstorbene Tribunals-Präsident v. Grolmann bei der Urteilsfassung vorgesessen. Dies ist unrichtig; außerdem war dieser Tribunals-Präsident bereits 1833 aus dem Dienste geschieden und am 21. Oktober 1840, also vor Veröffentlichung der vier Fragen im Alter von hundert Jahren verstorben.

Digitized by Google

schlug weitere Wellen, das Urteil ging zur Verkündung an das Oberlandesgericht zu Königsberg und hier widerstand der Präsident dem Beschlusse seines Criminalsenates, dem Freigesprochenen nicht nur den Tenor, sondern auch die Gründe des Urteils, die dieser erbeten hatte, mitzuteilen. Die darauf erforderte Entscheidung des Justizministers v. Mühler trat dem Präsidenten bei, und nun wurde das Kammergericht mit erneuerter Kraft als Pfleger des Rechts gegenüber der Justizverwaltung gefeiert. Es bedarf keiner Ausführung, daß auch letztere ein Recht zu ihrem Verhalten hatte, politisch weise war es vielleicht nicht, aber man darf auch nicht die Lage vergessen, in welche der Justizminister gekommen war. Der König war auf's Äußerste über jenen Freispruch erbittert, der Angriff Jakoby's hatte ihn in der tiefsten Seele verwundet, nicht nur die eigene Ehrenhaftigkeit, auch das Königtum schien ihm durch jene Schrift auf's Tödlichste beleidigt; er hatte den Anklang, den sie vielfach gefunden, als die Zustimmung gemeingefährlicher Schurken oder urteilsloser Thoren verachtet, und nun sprach der angesehenste Gerichtshof im Lande jenen Jakoby, der nach seiner Meinung die Todesstrafe verdient hätte, frei. Welche Folgen konnte dieses Urteil haben! Was half noch die Censur! So mußte denn wenigstens mit den Gründen noch Versteck gespielt werden, damit niemand erkennen könnte, wieweit die Grenzen für die Critik gesteckt seien, und so bestimmt erfahren, wieweit er bei Angriffen gegen die Regirung straffrei ausgehn werde. Jakoby aber und seine täglich zahlreicher werdenden Gesinnungsgenossen sahen — von ihrem Standpunkte aus nicht ganz mit Unrecht — in dem freisprechenden Urteil die Anerkennung ihres Rechts und die Gewähr der Straflosigkeit; in dem Versagen der Gründe aber die Besorgnis der Regierung, also ein Zeichen von Schwäche. Das stählte denn den Mut zu weiteren Angriffen, und namentlich Jakoby, dem schriftlich und mündlich nahegelegt wurde, er dürfe die Versagung der Gründe nicht ruhig hinnehmen, da das Vaterland ein Recht darauf habe, sie zu erfahren, wurde hierdurch zu einer offenbaren Überschätzung seiner Persönlichkeit geführt, von der seine spätere bekannte dreiste und unpassende Äußerung, die er zum Könige am 3. November 1848 gethan, das beredteste Zeugnis ablegt. Jedenfalls war seit dem Januar 1843 die Stellung v. Grolmanns erschüttert, im Staatsrath und in der

Digitized by Google

Gesetzeskommission, denen er als Mitglied angehörte, wurde ihm ein Vorwurf gemacht, daß er der Regierung eine Niederlage bereitet habe, da sie durch den Freispruch in den Verdacht gehässiger Verfolgungssucht gekommen. Auch der König selbst entzog dem Manne, der bisher seinem Verdienste entsprechend von Stufe zu Stufe gestiegen war, den sein Gerichtshof bis zum letzten Boten hinab vergötterte, die Sonne seiner Huld. Vieles kam außerdem hinzu, was dem alten Helden von Wavre unmöglich sympathisch sein konnte, da er fühlte, daß sein Fürst in der edelsten Liebe für sein Volk und von aufrichtigster Frömmigkeit geleitet eine Richtung einschlug, die nicht mehr zeitgemäß war und ihn auf ganz anderer Bahn zeigte, als die, welche er nach seinen begeisterten Reden bei der Huldigung einschlagen zu wollen, den Anschein erregt hatte.[1]) Der edle Fürst hatte keinen getäuscht, aber er war falsch verstanden worden, man hatte auf ihn Hoffnungen gesetzt, die er nie zu verwirklichen die Absicht gehabt hatte. Da konnte denn Mißstimmung aller Art nicht ausbleiben: Der König hatte — man kann sagen, vom ersten Tage seiner Regierung an — eine Änderung der Ehegesetzgebung in's Auge gefaßt. Seinem tief religiösen Sinne erschien es, als ob die landrechtlichen Bestimmungen über Eheschließung und Ehescheidung die vertragliche Seite der Ehe mehr als die religiöse und sakramentale betonten, was gewiß richtig, aber doch erklärlich war, da an sich in ein Gesetzbuch nur die bürgerlichen Folgen der Eheschließung und Scheidung gehörten. Es ist auch nicht richtig, daß durch die landrechtliche Auffassung der Ehe eine besondere Unmoralität oder eine Häufung der Scheidungen stattgefunden hätte. Selbst in Berlin, wo doch dieser Mangel zuerst

[1]) Wilhelm Heinrich v. Grolmann, geboren am 28. Februar 1781, war damals erst 63 Jahre alt; er war seit dem 20. März 1810 mit Henriette Wilhelmine Heim, der zweiten Tochter des berühmten Berliner Arztes vermählt, die ihm am 10. Dezember 1820 durch den Tod entrissen wurde. Am 23. Februar 1828 verheiratete er sich zum zweiten Male mit einer Nichte seiner ersten Frau, der ältesten Tochter des Präsidenten Eimbeck. Nachdem im Jahre 1848 sein Namen noch oft in einer ihn nur ehrenden Weise erwähnt war, starb er am 1. Januar 1856 im Hause Linkstr. 44 zu Berlin und fand seine letzte Ruhestätte auf dem alten Kirchhofe der Jerusalem-Gemeinde vor dem Halleschen Thore. Sein ältester Sohn war der Landesgerichts-Präsident Heinrich Wilhelm v. Grolmann in Neiße, zuvor Appellations-Gerichtsrath und (seit 1. October 1879) Landgerichts-Director in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

hätte fühlbar werden müssen, war dies nicht der Fall gewesen, in den Jahren 1810—1824 betrug die Zahl der vom Stadtgerichte getrennten Ehen nicht mehr als durchschnittlich 250 für das Jahr und diese Zahl hatte sich nur im Verhältnisse zum Anwachsen der Bevölkerung gesteigert. Ein vom König beabsichtigtes Gesetz über die Scheidungen, welches nur noch den Ehebruch als Scheidungsgrund gelten lassen wollte, fand allseits eine so ablehnende und spöttische Aufnahme, als Einzelheiten davon in die Öffentlichkeit drangen, daß man davon Abstand nahm, es zu erlassen.[1]) Nur ein kleiner Teil des ursprünglich Beabsichtigten wurde durch die Verordnung vom 24. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen verwirklicht. Nach derselben sollten alle Klagen auf Scheidung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe von den Oberlandesgerichten entschieden werden, die sich in solchen Fällen als Ehegericht zu konstituiren hatten, in dem ein von der Stimmführung ausgeschlossenes Mitglied als defensor matrimonii aufzutreten hatte. In Folge dessen wurde der Instructionssenat für den Umfang des Departements zum Ehegerichte erster Instanz. Indeß wurde alsbald eine besondere, Ehegericht genannte, Deputation desselben mit der Bearbeitung dieser Klagen betraut, eine gleiche Deputation des Ober-Appellationssenates erledigte dieselben Klagen in der Appellations-Instanz. Hiermit war die Zuständigkeit des Kammergerichts auf Kosten der Untergerichte vergrößert worden, doch hat dies Verhältnis nur wenige Jahre bestanden.[2])

Diese Ehegerichte waren im äußersten Maße unbeliebt, und vier Wochen nach Erlaß des sie verordnenden Gesetzes zeigte ein bisher in Preußen unerhörtes Verbrechen, der Mordversuch auf den Landesherrn gefährliche Strömungen im Lande. Nicht der Mordversuch als

[1]) Vergleiche z. B. „Unterthänige Reden. Vier Vorlesungen, öffentlich gehalten zu Königsberg im Winter 1843 von Ludwig Walesrode" S. 11—34. Sehr geistvoll ausgeführt ist hier der vom Verfasser dargestellte Ehescheidungsprozeß des Dogen von Venedig gegen die Adria nach dem in Aussicht stehenden neuen Ehegesetze.

[2]) Der Prinz von Preußen hatte damals die Absicht, das Kammergericht zu besuchen, um einer Verhandlung in Ehesachen zu seiner Belehrung über das damals viel angefeindete Verfahren beizuwohnen. Es kam indes aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung dieses Vorhabens. (Holtze, Localgeschichte, S. 99—100.)

Digitized by Google

solcher war es, der als übles Zeichen gelten konnte, sondern die Hohn- und Spottlieder, die auf diesen traurigen Vorgang gereimt wurden und sich sehr übel unter die Stimmen der Entrüstung über die That und der Freude über den Mißerfolg mischten, ja diese bald genug übertönten. Ja man könnte, wenn man dies schnelle Abschwellen der Freude über die Errettung des Königs beobachtet, sich fast zu dem Schlusse gedrängt fühlen, daß der Verbrecher einigen Grund zu seiner Annahme gehabt habe, sein Verbrechen werde, wenn es geglückt, bei manchen Beifall finden und ihm Vorteile bringen.

Im Herbst 1844 hatte sich das Kammergericht mit diesem Mordversuche zu beschäftigen, den Tschech, früher Bürgermeister von Storkow, am 26. Juli auf den König im Hofe des Berliner Schlosses unternommen hatte. Da Tschech, der vielleicht an Querulanten-Wahnsinn litt[1]) und nicht ganz zurechnungsfähig war, der That geständig war, machte die Untersuchung nur insofern Schwierigkeit, als es sich um die Feststellung handelte, ob er allein das Verbrechen begangen, oder von anderen dazu angestiftet worden. Nachdem die mit vieler Menschlichkeit gegen den in der Hausvogtei sitzenden Angeklagten geführte Untersuchung das erstere erwiesen, wurde er durch gleichlautende Urteile des Criminalsenats und des Ober-Appellationssenats vom 19. September und vom 26. October 1844 zum Tode durch das Rad bei vorgängiger Schleifung zur Richtstätte verurteilt. Durch königliche Gnade wurde diese, damals überhaupt nur noch auf dem Papier stehende Strafe in die durch Enthauptung mittels des Beiles gemildert.

Mit Freude läßt sich aus der im Übrigen nur mit großer

[1]) Der im Frühjahr 1903 verstorbene Director Herfordt erzählte von diesem Tschech, daß eines Tages im Sommer 1842 ein Mann im Jagdanzug zu seinem Schwiegervater, einem Spandauer Stadtverordneten, in die Stube getreten sei und zu ihm hastig gesagt: „Ich bin der Bürgermeister Tschech aus Storkow und will hier Bürgermeister werden", darauf habe er sich entfernt. Der Erzähler habe darauf seinem Schwiegervater gesagt: „nun, diesen verrückten unmanierlichen Kerl werdet Ihr doch nicht wählen". Auch hier erscheint Tschech als ein von maßloser Einbildung und Überzeugung von seiner Vortrefflichkeit erfüllter, also offenbar krankhafter Mensch. Es ist dieser Zug deshalb hier mitgeteilt, weil es immer erfreulich ist, wenn man den Entschluß zum Königsmorde nicht in einem gesunden Gehirne reifen sieht.

Digitized by Google

Vorsicht zu benutzenden Biographie des Verbrechers aus der Feder seiner Tochter entnehmen, mit welcher Milde der so oft verschrieene Dambach und die übrigen Beamten der Hausvogtei den Verbrecher behandelt haben. Charakteristisch für die damalige Heimlichkeit des Verfahrens war der Umstand, daß das Publikum seit der That vom Verbrecher nichts wieder gehört hatte, bis es am Morgen des 14. Dezember an den Anschlagsäulen in der Warnungs-Anzeige seine Hinrichtung erfuhr. Diese Heimlichkeit hat damals in Berlin ein höchst unbehagliches Gefühl hervorgerufen, wunderliche Vermutungen, als sei man einer großen Verschwörung auf der Spur, gezeitigt und den Verdacht erweckt, als habe man in dieser klaren Sache irgendwie das Licht zu scheuen. In einzelnen Berliner Kreisen kam noch hinzu, daß auch die Hinrichtung selbst, die früher eine Art Volksfest gewesen war, seit unangemessenen Vorkommnissen vor einem Jahre nicht mehr in der Residenz vollstreckt werden durfte. Von einer Öffentlichkeit der Hinrichtung konnte aber überhaupt noch kaum die Rede sein, wenn, wie in diesem Falle, am frühsten Wintermorgen der Verbrecher in einem Wagen nach Spandau geschafft und dort an einer entlegenen Stelle abgethan wurde. So war selbst der öffentliche Schlußact thatsächlich ein heimlicher geworden.

Es ist dem Könige bisweilen als Härte ausgelegt worden, daß er den Verbrecher nicht mit der Todesstrafe verschont hat. Gerade das Gegenteil ist zutreffend: Er ging, trotzdem ihm damals noch das Bestätigungsrecht zustand, von der Ansicht aus, daß auch ein Verbrecher das Recht habe, die für seine That im Gesetze angedrohte Strafe zu leiden, und daß diese nur dann zu mildern sei, wenn der Verbrecher selbst Reue bezeige oder um Gnade bitte. Um nun dem Verbrecher bis zur letzten Minute die Möglichkeit zu lassen, sein Leben auf diese Weise zu retten, hatte der König nicht nur den mit der Vollstreckung beauftragten Kammergerichts-Präsidenten v. Kleist noch einige Stunden vorher in die Hausvogtei gesandt, um dies dem Verbrecher nahe zu legen, sondern dem Präsidenten auch befohlen, noch in der letzten Minute die Hinrichtung zu sistiren, wenn Tschech jene Voraussetzung erfüllen werde. So hatte der König in diesem Falle thatsächlich das Bestätigungsrecht in ein Begnadigungsrecht umgewandelt und letzteres nicht ausgeübt, weil die Bitte um Gnade

Digitized by Google

fehlte.[1]) Man wird dieses Verhalten des Königs als ein solches bezeichnen können, wie es nicht dem absoluten, sondern dem constitutionellen Fürsten eigen ist, der nicht willkürlich mit dem Begnadigungsrechte schaltet. Aber es gehört zur tiefen Tragik dieses vom Unglück und der Mißkennung stetig verfolgten Fürsten, daß es ihm nicht gegeben war, es irgend einer Partei recht zu machen, und so war es ihm auch nicht vergönnt, die aufziehenden Gewitter zu beschwören, was er wohl gekonnt hätte, wenn er für seine Politik irgendwie denselben festen Rückhalt bei den besseren Kreisen des Volkes gefunden hätte, wie bei dem treu zu seinem Fahneneide stehenden Heere.[2])

Zu dieser Tragik gehörte es denn auch, daß die Besten im Staate anfingen, sich ihm zu versagen, zu denen sicherlich der Chef-Präsident v. Grolmann gehörte, der bald — was er sicher nicht beabsichtigt — als Märtyrer für die Sache der Freiheit erscheinen sollte.[3]) Am 12. April 1845 erhielt er nämlich den erbetenen Abschied, allerdings in gnädigen Formen und an seine Stelle, nicht als Chef-Präsident, sondern als Präsident des Ober-Appellationssenates trat — charakteristisch genug — der als sein Antipode geltende v. Kleist, der bereits durch Patent vom 11. November 1842 als Zeichen besonderer Gnade den Charakter als Kammergerichts-Präsident erhalten hatte. Aber es behagte ihm nicht in dieser Stellung, er mochte es auch fühlen, wie schwer es war, seinen Vorgänger, dem alles nach-

[1]) Mit dem Attentate, das der pensionirte Artillerie-Unteroffizier Sefeloge am 22. Mai 1850 auf dem Potsdamer Bahnhofe zu Berlin gegen den König verübte, hatte sich der Gerichtshof nicht zu beschäftigen, da Sefeloge schon früher an Geistesstörungen gelitten hatte und die Ärzte ihn für wahnsinnig erklärten. Er verstarb nach einigen Jahren als unheilbar Geisteskranker im Irrenhause.

[2]) Ganz entschieden schadete hier der Mangel an jeder Öffentlichkeit; hätte das Publikum gewußt, wie durchaus korrect von Anfaug an im Falle des Tschech vorgegangen war, so wäre jenes Gefühl nicht entstanden, welches sich bei der Nachricht von jener Hinrichtung allgemein im Lande zeigte.

[3]) In Berlin erzählte man, der König habe auf einem Hofballe den Präsidenten gefragt, warum das Kammergericht den Jakoby freigesprochen habe, worauf dieser erwidert: „Majestät, das sind Amtssachen." Der König habe darauf unwillig geäußert: „In solchen Dingen kann ich das Amt nicht von der Person trennen." „Ich aber kann es" soll v. Grolmann gesagt und am nächsten Tage seinen Abschied eingereicht haben. Mag diese Erzählung richtig sein, oder nicht; mindestens zeigt sie, ein wie festes Rückgrat dem Präsidenten allgemein zugetraut wurde.

Digitized by Google

trauerte, zu ersetzen; und wenn er auch niemals sich um die Liebe seiner Untergebenen Mühe gegeben, so mochte er doch im Innern den Mangel an Zuneigung beklagen. So trat er denn bereits im Jahre 1846 zum Ober-Tribunale über, wo er am 21. September 1846 Vice-Präsident wurde. Durch Patent vom 27. Mai 1845 war der schon früher erwähnte Leopold v. Strampff, der von 1832 bis 1838 als Rath am Kammergerichte gestanden, an Stelle v. Kleist's Vice-Präsident geworden, um nun, nachdem v. Bülow[1]), der Präsident des Instructionssenates, am 29. November 1845 gestorben, am 9. Januar 1846 Präsident dieses Senats zu werden. In die erledigte Vice-Präsidentenstelle am Criminalsenat trat am 1. März 1846 Carl August Koch[2]), und nach dem Ausscheiden v. Kleist's wurde Friedrich Wilhelm Bonseri,[3]) der von 1832—1837 Rath am Kammergerichte gewesen war, Präsident des Ober-Appellationssenates, der erste Bürgerliche, der diesem bevorzugten Senate seit Beyme's Ausscheiden (1809) vorgestanden. Dies war aber bedeutungslos, denn von einer Überordnung dieses Präsidenten über den des Instructionssenates war jetzt keine Rede; die Präsidenten rangirten vielmehr lediglich nach ihrem Dienstalter.

Es sind diese Personalien hier kurz angeführt worden, damit die leitenden Personen hervortreten, unter denen sich die Geschichte des Gerichtshofs in den nächsten Jahren abspielte, den letzten, die das Kammergericht in seiner Verfassung von 1782 erleben sollte. Wie sich diese inzwischen in Einzelheiten gewandelt, zeigt ein Blick auf die Geschäftsverteilung vom Jahre 1845: Das Kammergericht war das Landes-Justiz-Collegium für den Regierungsbezirk Potsdam und den Polizei-Präsidial-Bezirk von Berlin.

---

[1]) Herr v. Bülow hatte ebenfalls die Befreiungskriege als Offizier bei den Freiwilligen Jägern mitgemacht und das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben.

[2]) Koch war am 14. August 1799 zu Kölleda geboren, 1832 Rath am Oberlandesgericht in Naumburg, 1844 vortragender Rath im Justizministerium geworden. Seine Ernennung zum Vice-Präsidenten des Kammergerichts datirt vom 9. Januar 1846.

[3]) Bonseri war 1837 erster Director der Criminal-Deputation des Berliner Stadtgerichts und am 28. November 1842 Vice-Präsident des Oberlandesgerichts zu Magdeburg geworden. Seine Ernennung zum Präsidenten des Ober-Appellationssenates datirt vom 21. September 1846.

Digitized by Google

In seiner Eigenschaft als geheimer Justizrath gehörten vor ihn:

1. Die Rechtssachen der zum Königshause gehörigen Prinzen und Prinzessinnen, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten, z. B. bez. der Publikation der von ihnen gerichtlich niedergelegten Testamente etwas anderes bestimmt war.[1]) Vor den Geheimen Justizrath gehörten auch die Klagen derselben gegen ihre Dienerschaft, dagegen sollten Immobiliarklagen beim Forum rei sitae ausgetragen werden, falls nicht die Sache zum Austrägal-Verfahren geeignet sei.
2. Die Rechtssachen des im Auslande beglaubigten diplomatischen Corps. Hierzu gehörten auf Grund der Verordnung vom 26. April 1844 die etatsmäßig im Zollgebiete angestellten preußischen Zollbeamten, falls sie nicht vor ihrer Abordnung in das Zollgebiet einen preußischen Gerichtsstand besessen hatten. Es war hier also vorwiegend an Beamte gedacht, die im Zollgebiet ansässig in preußischen Dienst übernommen waren. Da indeß die Verordnung nur das Kammergericht als Forum bestimmte, so konnte Streit darüber entstehn, ob dieses oder der Geheime Justizrath zuständig sein sollte; indeß lag eigentlich keine Veranlassung vor, sie anders als das preußische diplomatische Corps im Auslande zu behandeln.
3. Ebenso war es streitig, ob Regreßansprüche gegen Landes-Justiz-Collegien und gegen Justiz-Präsidenten und Directoren in anderen Provinzen, wenn der Kläger sie nicht in ihrem ordentlichen Forum beklagen wollte, vor den Geheimen Justizrath gehörten. Da praktisch solche Fälle seit lange nicht vorgekommen waren, lag keine Veranlassung zum Austrage dieser Doctorfrage vor.

Als Hofgericht hatte das Kammergericht die Gerichtsbarkeit über die niedere Hofdienerschaft und die fest besoldeten Hofarbeiter. Auf Grund der Verordnung vom 9. März 1837 war indes die Gerichtsbarkeit fast ganz auf den Justiziar des Kgl. Hofmarschall-Amtes und der Garten-Intendantur übergegangen, der sie als ständiger Commissar des Kammergerichts ausübte.

[1]) Reskript vom 21. September 1843.

Digitized by Google

Als Lehnskurie bearbeitete das Kammergericht alle Lehnsachen des Bezirks mit Ausnahme der vor die Untergerichte verwiesenen kleineren und Schulzenlehn.

Zur Realjurisdiction des Kammergerichts gehörten in Berlin die in Band 3 S. 444 ff. bezeichneten Grundstücke im dort angegebenen Umfange,[1]) ferner die früher in den Hypothekenbüchern der Mittelmärkischen, Priegnitzer und Uckermärkischen Ritterschaft eingetragen gewesenen Rittergüter und die im Bezirke liegenden schriftsässigen Bauer- und Schulzenlehne.

Das Kammergericht zerfiel in drei Abteilungen, den Instructionssenat, den Ober-Appellationssenat und das Kurmärkische Pupillen-Collegium.

1. Der Instructionssenat besorgte im Plenum die Generalien im weiteren Sinne, Testaments- und Familien-Fideikommißsachen, fungirte als Lehnskurie, führte die Hypothekenbücher (siehe Realjurisdiction) und die Oberaufsicht über die Untergerichte des Bezirks und über die in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode.

Der Instructionssenat zerfiel wieder in den Instructionssenat im engeren Sinne, den Criminalsenat und das Hausvogteigericht.

a. Der Instructionssenat war erste Instanz in Prozessen gegen Eximirte über 50 Thaler, in Klagen gegen den Grafen von Stolberg-Wernigerode, in Aufgebotssachen wegen verloren gegangener Obligationen der Bank und der Seehandlung und verloren gegangener Staatsschuldscheine, ferner in allen Streitsachen der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und bei Ansprüchen gegen den Postfiskus. Endlich gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1844 Ehegericht in allen Ehesachen des Departements. Als zweite Instanz fungirte er in den von den Untergerichten eingehenden Schwängerungssachen, Gesindestreitsachen und in allen criminellen und fiskalischen Untersuchungen gegen Civilbeamte, wenn der Departements-Chef oder der Beamte gegen das erste Urteil das Rechtsmittel der Aggravation oder der weiteren Vertheidigung eingelegt hatte; ebenso in gleicher Weise in den

[1]) Doch war die Real-Jurisdiction des Amtes Mühlenhof auf Berliner Gebiet inzwischen, wie bereits oben S. 76 erwähnt, auf das Stadtgericht übertragen.

Digitized by Google

fiskalischen Untersuchungen wegen Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen königliche Beamte bei Ausübung ihrer Dienstpflichten. In drei Unterabteilungen bearbeitete dieser Senat die erste Instanz in Mandats- und summarischen Prozessen gemäß der Verordnung vom 1. Juni 1833, die im summarischen Verfahren von den Untergerichten erledigten Schwängerungs- und Gesindestreitsachen in zweiter Instanz, endlich die Injuriensachen gegen die höheren Eximirten in erster Instanz (Adel und königliche Räthe).

b. Der Criminalsenat hatte die Aufsicht über die Untergerichte in Criminalsachen und leitete und kontrollirte die Untersuchungen gegen alle Exemte durch das Inquisitoriat oder durch Commissare. Das Inquisitoriat war eine Art beständiger Commission des Kammergerichts, die nur die bereits auf Beschluß desselben eingeleiteten Inquisitionen zu führen hatte. Als Spruchbehörde fungirte der Criminalsenat in erster Instanz in allen Strafsachen gegen Exemte und in solchen gegen Nicht-Exemte, wenn das Urteil des Untergerichts der Bestätigung des Kammergerichts bedurfte, oder den Untergerichten überhaupt die Urteilsfassung untersagt war. Ersteres war der Fall, wenn im Einzelfalle auf mehr als 4 Wochen Gefängnis, mehr als 50 Thaler Geldstrafe oder mehr als leichte Züchtigung erkannt worden war. Hier war das Urteil einzureichen und erlangte erst durch die Bestätigung seitens des Kammergerichts die Kraft eines solchen. Indes durften einzelne Untergerichte, so Berlin, auf eine höhere Strafe ohne diese Bestätigung erkennen. Die Untersuchung stand dem Kammergerichte allein zu in allen Vergehungen gegen Finanzgesetze, wenn gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörden auf gerichtliche Entscheidung vom Defraudanten angetragen war, ferner fungirte der Criminalsenat wie bereits oben (S. 130) entwickelt, als Staatsgerichtshof für den ganzen Umfang der Monarchie in Hochverrathssachen, sowie wegen aller politischen Studentenverbindungen auf preußischen Universitäten gemäß Gesetz vom 7. Januar 1838. In zweiter Instanz gehörten vor diesen Senat die Untersuchungen in den von den Untergerichten erstinstanzlich abgeurteilten Delicten auf das dagegen eingelegte

Digitized by Google

Rechtsmittel; die Ausnahmen von dieser Regel bildeten die Fälle, in denen der Senat erstinstanzlich zu entscheiden hatte.

Das Hausvogteigericht hatte die Gerichtsbarkeit lediglich gegen Eximirte, es entschied deren Civilklagen bis zu 50 Thalern und die Injuriensachen der niederen Eximirten. Mit ihm im Zusammenhange stand das oben gedachte Inquisitoriat.

2. Der Ober-Appellationssenat war nur Gericht zweiter und dritter Instanz. Erstere war er in allen Civilsachen, die in erster Instanz beim Instructionssenate oder einem Untergerichte geschwebt hatten (ausgenommen waren indeß die Schwängerungs- und Gesindestreitsachen) und bei Rekursen gegen Urteile des Instructionssenats Ebenso war er zweite Instanz in den Criminalsachen und fiskalischen Untersuchungen, in denen der Criminalsenat des Instructionssenats das erste Urteil entweder selbst erlassen, oder das von den Untergerichten gefällte bestätigt hatte. Diese Zuständigkeit war im Einzelnen durch verschiedene Cabinets-Ordres vom 4. Dezember 1824, vom 12. September und 3. Dezember 1841, sowie die Verordnung vom 11. Juni 1838 geregelt. Als dritte Instanz fungirte dieser Senat in Untersuchungen gegen Civilbeamte, wenn auf Aggravation des Departements-Chefs im Umfange der ganzen Monarchie ein schärferes Urteil in zweiter Instanz ergangen und der Beamte hiergegen weitere Vertheidigung eingelegt, ebenso in anderen fiskalischen Untersuchungen und Injurienprozessen, die auf erfolgte Appellation dasselbe Schicksal beim Instructionssenate oder bei den zweiten Senaten der Oberlandesgerichte zu Stettin und Frankfurt a. O. gehabt hatten. Besondere Abteilungen des Senats waren die Deputation für Appellationen im Mandats- und summarischen Prozesse, sowie die für Ehesachen gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1844.

3. Das Pupillen-Collegium bestand neben dem Kammergerichte als selbständige Obergerichts-Behörde fast genau ebenso wie bei seiner ersten Einrichtung; doch war seit 1837 mit ihm eine Abteilung des Kammergerichts zur Bearbeitung der Nachlaßsachen der Eximirten und der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten des Departements verbunden. Das Nähere war durch die Cabinets-Ordre vom 12. November 1835, das Reskript vom 3. August 1837 und das Publikandum vom 1. September 1837 bestimmt worden.

Digitized by Google

Man erkennt, daß das Kammergericht im Jahre 1845 im Wesentlichen eine Provinzialbehörde war, indes erhebt es sich doch dadurch, daß es Staatsgerichtshof für die ganze Monarchie und zugleich in einzelnen Angelegenheiten dritte Instanz für die Neumark und den Regierungsbezirk Stettin und Aufsichtsbehörde für die Grafschaft Wernigerode war, über den Rang einer bloßen Provinzial-Behörde; ebenso gab ihm seine Verbindung mit dem Geheimen Justizrathe eine ausnahmsweise Bedeutung.

An der Spitze des Gerichtshofes stand nun thatsächlich, nicht aber in der dominirenden Stellung v. Grolmann's, der Präsident Leopold v. Strampff. Er war ein kleiner unscheinbarer Mann, der nichts vom Imponirenden seines Vorgängers hatte, aber seine scharfen und markanten Züge verriethen Geist und zähe Willenskraft. Auch zum Hofe hatte er Beziehungen, zumal sein Bruder im Civilkabinete angestellt war, und so nimmt es nicht Wunder, wenn die geistreich sprühende, aber auf die Dauer etwas lästige Bettina v. Arnim bisweilen erzählt, daß der Präsident v. Strampff ihr auf diesem oder jenem Hofballe Vorhaltungen gemacht oder Rathschläge gegeben habe, in denen sie selbst, und gewiß mit Recht, den Ausspruch des königlichen Willens zu erkennen glaubte. Charakteristisch dafür, wie der neue Präsident bestrebt war, dem Gerichtshofe sofort den Stempel seiner Eigenart aufzuprägen, sind seine General-Verfügungen vom April 1846. Durch eine solche vom 4. April bezweckte er eine Beschleunigung des Geschäftsganges, obgleich nicht erweislich ist, daß irgendwo Klagen über Langsamkeit aufgetreten wären. Nach dieser Verfügung sollten Termins-Einrückungen bis zur Actenabholung am nächsten Morgen erledigt sein; Acten, die durch besondere Boten zugestellt würden, sollten sofort bearbeitet werden, damit der wartende Bote sie wieder mitnehmen könne. Strenger noch in der Form war die am selben Tage an die Subaltern- und Canzleibeamten erlassene Generalverfügung, die ebenfalls den Zweck verfolgte, den Betrieb auf den Bureaus und in der Canzlei zu beschleunigen. Eigenartig berührt dabei die Vorschrift, daß die Dekrete mit „cito" oder „citissime" innerhalb 48 Stunden, die mit einem „sofort" versehenen aber binnen 24 Stunden im Bureau oder in der Canzlei erledigt werden sollten. Die Folge davon war, daß die Citos in der Dekretur zu Gunsten des Deutschen „sofort"

Digitized by Google

seltener wurden, nachdem früher mit ihnen derselbe Luxus getrieben war, wie heute wohl in einzelnen Bureaus mit den roten Eilmappen.

Herr v. Strampff stand erst kurze Zeit an seiner Stelle, als sein Gerichtshof wieder vor eine neue Aufgabe gestellt wurde. Vom Freistaate Krakau aus geleitet war im Großherzogtum Posen ein allgemeiner Aufstand gegen die preußische Regierung geplant worden, der am 21. Februar 1846 losbrechen und in die benachbarten polnischen Provinzen Österreichs und Rußlands getragen werden sollte. Der Zweck der Verschwörung war die Wiederherstellung des alten Polens in den Grenzen von 1772 gewesen. Wie immer bei solchen Verschwörungen, um die sehr viele wissen, war die Sache zur Kenntnis der Regierung gekommen und das Feuer im Entstehen erstickt worden; aber man hatte damals 254 Personen als des Hochverraths verdächtig in Haft genommen, darunter den später viel genannten Amateur-Revolutionsmann v. Mieroslawski,[1]) und es handelte sich jetzt um die schwierige Frage, wie man sicher und schnell diesen Verhafteten zu ihrem Rechte verhelfen könne. Denn das sah man ohne Weiteres ein, daß man nach dem bisherigen schriftlichen Verfahren hierzu vieler Jahre benötigt sein werde. Die Folge dieser Erwägung war der Erlaß des so bedeutungsreich gewordenen Gesetzes vom 17. Juli 1846, und so ist der Putsch von 1846 in seinen Folgen für die preußische Rechtsentwicklung ein belebender Anstoß gewesen.

Es wurde nun wieder einmal das Kammergericht, diesmal mit dem ihm untergeordneten Criminalgerichte zu Berlin, zu einer Art Versuchsstation bestimmt, um die Brauchbarkeit dieses Gesetzes practisch zu erproben, damit dasselbe nach bestandener Probe bei den übrigen Gerichten Altpreußens zur Anwendung gebracht werden könnte. Das gedachte Gesetz änderte in sehr erheblichen Punkten die für den Strafprozeß geltenden Bestimmungen, indem es eine Anklagebehörde in der Staatsanwaltschaft schuf, an Stelle der Beweisregeln die freie Überzeugung der Richter setzte, die bisher in Altpreußen unbekannte Mündlichkeit des Verfahrens und die Öffentlichkeit der Verhandlung

[1]) In der Anklageschrift ist der Lebenslauf dieses interessanten Mannes skizzirt. Er war 1813 als Sohn eines polnischen Oberstleutnants und Adjutanten des Marschalls Davoust geboren, hatte am polnischen Aufstande von 1830 teilgenommen und seitdem meist in Paris gelebt.

Digitized by Google

an die Stelle der im Prozesse gegen Tschech so unangenehm empfundenen Heimlichkeit und der lediglich actenmäßigen Behandlung der Strafthaten brachte. Es war dies ein unermeßlicher Fortschritt; die Richter, die den von ihnen abzuurteilenden Verbrecher bisher nur aus dem Acteninhalte, vorab den vom Inquirenten aufgenommenen Protocollen kennen gelernt hatten, standen ihm jetzt Auge in Auge gegenüber, die Strafthat, die bisher naturgemäß vorwiegend in objectiven Feststellungen auf Grund fester Regeln beurteilt worden war, konnte von nun ab unter Berücksichtigung aller feineren psychologischen, für und gegen den Angeklagten sprechenden Momente betrachtet und entschieden werden. Ein großer Teil der Petita, für die namentlich der Neue Pitaval in den breitesten Schichten das Verständnis geschärft hatte, war damit erfüllt, und es handelte sich nur noch darum, diesen Fortschritt auch auf die übrigen Gerichte Altpreußens zu übertragen, dann aber — und dies war auf diesem Gebiete der letzte noch unerfüllte Wunsch — an Stelle der gelehrten Richter zur Entscheidung über die Schuldfrage wie in Rheinpreußen Geschworene zu setzen. Jedenfalls war mit Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit ein großer Teil des Odiums beseitigt, welches das bisherige Strafverfahren selbst bei Einsichtigen auf sich geladen, und die weitere Frage, ob auch noch Geschworene einzuführen, war mindestens keine dringende. Denn es liegt auf der Hand, daß unabhängige Richter für gerechte Urteile mindestens die gleiche Gewähr wie Geschworene bieten, und es ist bezeichnend genug, daß derselbe Mann, der jenes Gesetz entworfen, der Kammergerichts-Assessor Friedberg (der spätere Justizminister) jetzt dazu ausersehen wurde, als Staatsanwalt am Kammergericht zu wirken. Denn er gehörte als Gehilfe des Staatsanwalts Wentzel zu den ersten Mitgliedern dieser Anklagebehörde, welche jetzt zum ersten Male mit dem Kammergerichte verbunden wurde, da man die alten Fiskale doch nur in beschränkter Weise als Vorläufer der Staatsanwaltschaft betrachten kann. Friedberg wurde dann 1848 zweiter Staatsanwalt am Kammergerichte und schied aus, als er 1850 zum Oberstaatsanwalt beim Appellationsgerichte in Greifswald ernannt wurde.[1])

[1]) Friedberg hat bis zur letzten Stunde dem Kammergerichte seine große

Digitized by Google

Für den Polenprozeß wurde das Kammergericht durch Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1846 zum Gerichtshofe bestellt, und es war eine bewunderungswerte Leistung des Staatsanwaltes Wentzel, als er hier „als Staatsanwalt die Formen eines ihm selbst, den Richtern und Anwälten noch ungewohnten Strafprozesses mit einer Meisterschaft handhabte, die seinen Ruf weit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus, durch ganz Deutschland verbreitete."[1]) Von ihm rührte die umfangreiche Anklageschrift her.[2]) Zur Bewältigung dieses ungeheuren Prozesses war auch ein ganz gewaltiger Apparat erforderlich. Dabei kam es zu Statten, daß seit 1844 auf einem damals entlegenen Gelände bei Moabit ein Strafgefängnis mit dem Systeme der Isolirhaft im Bau begriffen war. Von dem umfangreichen Gebäude waren, als die verhafteten Polen nach Berlin geschafft wurden, zwei Flügel, die Beamtenräume und die Kirche fertig, so daß das Vierteltausend Verhaftete hier untergebracht und bewacht werden konnte. Die Kirche wurde

---

Sympathie bewahrt und es oft ausgesprochen, mit welchem freudigen Stolze es ihn erfülle, „diesem Gerichtshofe einst angehört zu haben, der seines Gleichen auf dem Erdball suche". Was die Anerkennung dieses Mannes bedeutet, erkennt man, wenn man in Stölzels „Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung" sein Wirken und seine bahnbrechende Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsverwaltung verfolgt. Ein köstliches Ehrendenkmal seines edlen Herzens und seines offenen Sinns für die Kunst hat ihm Fontane in seinem „Scheerenberg" errichtet.

[1]) Worte in dem von Friedberg verfaßten Nachrufe (Justizministerialblatt 22. Jahrgang Nr. 20, S. 179 f.): Wentzel, am 10. August 1846 zum Staatsanwalte beim Kammergerichte ernannt, wurde bereits im April 1848 mit der Leitung des Appellationsgerichts zur Ratibor beauftragt, am 3. Juni 1848 zu dessen Chef-Präsidenten ernannt und starb in dieser Stellung am 11. Mai 1860. Er war von 1842—1844 Director des Berliner Stadtgerichts, dann bis 1846 vortragender Rath im Justizministerium gewesen, wo ihm Friedberg näher getreten war.

[2]) Vergl. „Prozeß der von dem Staatsanwalte bei dem Kgl. Kammergericht als Beteiligte bei dem Unternehmen zur Wiederherstellung eines polnischen Staates in den Grenzen von 1772 wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen", herausgegeben von G. Julius 1848. (Der Herausgeber ist der 1848 vielgenannte Redacteur der Zeitungshalle). Die Anklageschrift selbst ist in Folio gedruckt (bei W. Moeser und Kühn) und umfaßt nicht weniger als 440 Seiten. Sie zerfällt in einen allgemeinen Teil, der die Geschichte der beabsichtigten Erhebung giebt (38 Seiten) und dann in einen allgemeinen, der sich mit jedem einzelnen der 254 Angeklagten beschäftigt. Diese Anklageschrift ist eins der wichtigsten Dokumente zur preußischen Geschichte jener Zeit und sie rechtfertigt allein das hohe Lob, welches Friedberg über ihren Verfasser ausgesprochen hat.

Digitized by Google

daneben für die Verhandlungen eingerichtet.[1]) Man hatte hier also durch einen Zufall die Möglichkeit, auf den Ausnahmefall gerüstet zu sein und über eine ausreichende Zahl von Isolirzellen und über einen bescheidenen Ansprüchen entsprechenden Sitzungssaal zu verfügen.[2]) Derselbe reichte allerdings nicht aus, als unter einer ungeheuren Zuschauermenge die Verhandlungen am 2. August 1847 begannen. Dem Gerichtshof saß der Vice-Präsident Koch vor, als seine Beisitzer fungirten die Räthe v. Alvensleben, v. Bülow, Drogand, Mollard und Theremin, und die Hilfsrichter Stadtgerichtsrath Hoppe und Assessor Heidenreich. Als Ergänzungsrichter wegen der voraussichtlich langen Dauer des Prozesses waren die Assessoren Hildebrandt, Koehne und Wilhelmy einberufen. Den Staatsanwalt unterstützten bei der Anklage der Ober-Appellationsrath Michels, der Landgerichts-Director Grothe und der Assessor v. Bertrab. Als Vertheidiger fungirten 20 Personen, darunter verschiedene Assessoren und Referendare des Kammergerichts, ja selbst der von seinen Landsleuten gewählte Auskultator am Kammergerichte Dr. Szumann. Bekanntere Namen unter den Vertheidigern hatten die Justizcommissarien Furbach, Deycks, Lewald und Crelinger. Als Dolmetscher war neben dem Stadt- und Landgerichts-Director Arend der Kammergerichts-Assessor Jerzewsky thätig, so daß die Assessoren des Gerichtshofes — was schwerlich schon dagewesen — im Richterkolleg, in der Anklagebehörde, unter den Vertheidigern und unter den Dolmetschern vertreten waren. Vom 2. August an wurden nun bis zum 17. November 1847 nicht weniger als 71 Sitzungen abgehalten, welche meist um 8 Uhr begannen und mit einer kurzen Pause bis gegen 3 oder 4 Uhr Nachmittags dauerten. Es war eine ungeheure Leistung, in dieser überwältigenden Fülle des Stoffes die leitenden Gesichtspunkte fest im Auge zu behalten, und es war für den Präsidenten oft sehr schwer, die Leidenschaft, die sich bisweilen zeigte, im Zügel zu halten. Dabei war es auffallend genug, daß nicht die

[1]) Auf älteren Bildern wird das Gefängnis deshalb als „Staatsgefängnis“ bezeichnet.

[2]) In ihr war ein Zuschauerraum für etwa 400 Personen und eine Tribüne für etwa 60 Personen vorbereitet, letztere wurde für höhere Staatswürdenträger und Mitglieder des diplomatischen Korps reservirt, zum übrigen Zuschauerraume wurden Einlaßkarten ausgegeben. Die Angeklagten saßen auf fünf amphitheatralisch aufsteigenden Bänkereihen; die Vertheidiger an zwei langen Tischen.

Digitized by Google

polnischen Anwälte in ihren Plaidoyers die Haltung verloren, sondern der Berliner Justizcommissar Deycks, der polnischer als die Polen zu sein schien, wenn er z. B. sagte: „Die Polen haben in den Kämpfen gegen die Mongolen und Tartaren für uns ihr bestes Herzblut hingegeben — sie haben Europa gerettet, als 1683 Deutschland seinen Kaiser und sich selbst verließ! — Dank haben sie von der Gegenwart nie erwartet und wahrhaft nicht geerntet! Die Nachwelt zollte ihnen — in der Weltgeschichte —, was sie von Ihnen fordern und erwarten — nicht Milde — nein, Gerechtigkeit!“ Denn bei aller Achtung für die Heldenkühnheit Johann Sobiesky's wird man doch nicht zugeben können, daß Europa verloren gewesen wäre, wenn die Türken Wien erobert hätten, und wenn sich die Polen gegen die Tartaren mutig ihrer Haut wehrten, haben sie dies wahrhaftig nicht für die Deutschen gethan, die ebenfalls mit Mongolen und Tartaren fertig zu werden stets verstanden haben, ohne dabei auf polnischen Dank zu rechnen. Aber, so wunderlich es klingen mag, es sprach der Vertheidiger mit solchen Redewendungen die damalige Ansicht weiter Kreise in Deutschland aus. „Die Teilung Polens ist ein Unglück und, wenn man die daraus folgende Mißstimmung beseitigen will, so muß man die Nation vertilgen“, wurde von manchem der damaligen Zuhörer und vielen Lesern nicht nur als richtig anerkannt, sondern auf heimische Verhältnisse übertragen, und manche meinten, ein gleiches wohlerworbenes Recht auf Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu haben.

Im Ganzen bewegte sich die Vertheidigung auf folgender Linie: Es sollte nur auf die Russen losgeschlagen werden und hierzu die Kraft des Großherzogtums in Bewegung gebracht werden. Gegen Preußen wäre nichts beabsichtigt und man habe bei der preußischen Regierung mindestens auf ein schweigendes Geschehenlassen gerechnet, da Preußen ja das höchste Interesse daran habe, in einem freien Polen eine Vormauer gegen Rußland zu besitzen. Im Übrigen sei auf dem Wiener Congresse und in königlichen Patenten anerkannt, daß die Polen ein Recht darauf hätten, ihre Nationalität zu behalten. Um letzteres in einem eklatanten Falle zum Ausdruck zu bringen, verlangten die Vertheidiger einen Gerichtsbeschluß, daß jeder Angeklagte berechtigt sei, nach seiner Wahl, und ohne Rücksicht, ob er der deutschen Sprache mächtig sei, in polnischer oder in deut-

Digitized by Google

scher Sprache zu verhandeln. Ein dem Antrage entsprechender Gerichtsbeschluß wurde auch am 9. August 1846 verkündet, und zwar mit der Begründung, daß im Großherzogtum Posen das Polnische neben dem Deutschen Landessprache sei; mithin, da der Gerichtshof im ganzen Königreiche, also auch im Großherzogtum zuständig sei, vor ihm auch das Polnische im Sinne des § 58 der Criminal-Ordnung als Landessprache zu erachten wäre. Der Gerichtshof erklärte in der Schlußsitzung vom 17. November, daß der Publikationstermin demnächst werde anberaumt werden, und publizirte dann am 2. Dezember 1847 im Staatsgefängnisse, das mit bedeutenden Truppen-Commandos besetzt war, sein Urteil in der Riesensache. Acht Angeklagte, darunter v. Mierosławski, wurden des Landesverraths erster Klasse für schuldig befunden und die Urheber zum Tode durchs Beil, Verlust der National-Cokarde, des Adels und mit Confiskation des Vermögens bestraft; die andern mit Festungsarrest von 25 und 20 Jahren. Weitere 24 wurden als Teilnehmer mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe und 28 andere wegen desselben Verbrechens mit einer solchen von 15 bis 20 Jahren bestraft und 26 als strafbare Mitwisser mit einer solchen von 8 Jahren; endlich 27 wegen Landesverraths zweiter Klasse, oder Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung, wegen versuchten Aufruhrs oder versuchter Befreiung von Gefangenen mit geringeren Freiheitsstrafen, die zum Teil durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurden. Von den übrigen Angeklagten wurden 115 von der Anklage mangels Beweises entbunden, 18 freigesprochen und gegen drei, welche während der Verhandlung erkrankt waren, die Entscheidung vorbehalten. Von den Nichtverurteilten waren inzwischen bereits die meisten mit oder ohne Caution aus der Haft entlassen worden, in der Regel aber in Berlin verblieben. An den vormärzlichen Staat mit seinen Standesunterschieden gemahnt es, wenn die vornehmen Angeklagten zur Festungsstrafe, die niederen Standes zur Zuchthausstrafe verurteilt wurden. Es war Seitens des Gerichtshofes nur Landesverrath im Gegensatze zum Hochverrath als vorliegend erachtet worden, da im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft angenommen wurde, daß das Losreißen der polnischen Landesteile die Verfassung des Staates nicht in Mitleidenschaft gezogen haben würde, sondern nur

Digitized by Google

seine Verwaltung. Jedenfalls sähe das Landrecht, im Gegensatze zum gemeinen Rechte, in der Verringerung des Ländergebietes keinen Hochverrath, da es ein eigenes Delict im Landesverrath geschaffen habe; ebenso ergäben mehrere neuere Gesetze, so die Censur-Instruction, daß das Ländergebiet mit der Verfassung nichts gemein habe. Wenn nun auch beim Landesverrath von einer fremden Macht die Rede sei, an welche die loszureißende Provinz übergehn solle, so sei doch die „feindliche Gewalt" nicht als eine diplomatische, sondern im rein physischen Sinne als eine solche zu verstehn, über die der Staat keine Macht habe. Diese ruhig und sachlich entwickelten Gründe stechen erfreulich von der Leidenschaft in den Plaidoyers ab.

Wenn man nun berücksichtigt, daß während des Prozesses noch viele Preßdebatten die Allgemeinheit beschäftigten und dazu nimmt, daß die Todesurteile und die furchtbaren Freiheitsstrafen zwar dem Gesetze entsprachen, immerhin aber mit den recht ungefährlichen Kundgebungen der Angeklagten, die zwar den Willen, aber keine Macht, dem Staate zu schaden, hatten, dem Laien in keinem rechten Einklange zu stehn schienen, so begreift man die dumpfe Spannung, die in Berlin nach dem 2. Dezember 1847 herrschte. Mancher, der für die Polen und für ihre Träume nicht die mindeste Sympathie hatte, sah dieselben jetzt verklärt mit dem Nimbus der Märtyrer, und die Erregung war eine so starke, daß man es sogar für angezeigt erachtete, eine für wohlthätige Zwecke schon angesagte Blumenlese der einzelnen Nationalweisen der europäischen Völkerstämme im Schauspielhause in Berlin nicht zur Aufführung zu bringen, weil man befürchtete, daß das Publikum die russische Nationalhymne auspfeifen und dafür das in jener harmlosen Blumenlese nicht vorgesehene „Noch ist Polen nicht verloren" anstimmen werde, um seine Sympathie für die Verurteilten zu bezeugen.

Sämmtliche Angeklagte haben ihre Strafthat in Wirklichkeit nur mit einigen Monaten Haft gebüßt, da die Amnestie vom 20. März 1848 allen Leben, Freiheit und die Möglichkeit, den gescheiterten Versuch zu wiederholen, schenkte. Es war vielleicht staatsmännisch ein Mißgriff, diese Verhandlung anstatt in einer gleichgültigen Stadt an dem ohnedies aufgeregten Centrum des Staates

Digitized by Google

stattfinden zu lassen. Die Angeklagten, mehr noch die Verurteilten hatten nicht nur in den breitesten Schichten Berlins die lebhaftesten Sympathien, sondern viele Polen waren auch nach Berlin gekommen, um hier für ihre Landsleute zu wirken; namentlich in Studentenkreisen war viel ehrliche Begeisterung für diese Männer, die man als Märtyrer betrachtete, vorhanden. Ja, wenn man behauptet, daß der 18. März 1848 niemals mit seinen Barrikaden möglich gewesen wäre, wenn nicht der Wunsch, den verurteilten Polen zu Hilfe zu kommen, in vielen Herzen gelebt hätte, so kann man sich hierfür auf das Zeugnis des Berliner Bürgermeisters Naunyn berufen.

Wenn eine Revolution in der Luft schwebt, soll man nicht im Theater die „Stumme von Portici" spielen lassen, noch weniger aber endlose öffentliche Verhandlungen gegen Hochverräther führen und so den Revolutions-Bazillus in Reinkulturen züchten.

Das Kammergericht erfuhr trotzdem keine Einbuße an seiner Volkstümlichkeit. Der schärfste Tadler der gesetzgeberischen Arbeiten unter Friedrich Wilhelm IV., der Breslauer Stadtgerichtsrath Heinrich Simon in seinem einst viel gelesenen Buche „Die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844" hatte von den Neueinrichtungen, was sehr bezeichnend, keinen augenblicklichen, sondern nur einen möglicher Weise in der Zukunft drohenden Schaden erwartet. Denn selbst er, dieser erbitterte und mißvergnügte Gegner mußte anerkennen, daß die Räthe des Kammergerichts zur Zeit das vollste Vertrauen verdienten. Hätte er etwas anderes behauptet, hätte er eine Unwahrheit ausgesprochen und zugleich eine Thorheit, da er sich damit nur lächerlich gemacht haben würde. Simon künstelt deshalb auch nur, daß die Gesetze vom 29. März 1844 über das Disciplinar-Verfahren und die Pensionierung der Regierung die Möglichkeit gewährten, Richter von Rückgrat zu beseitigen und sich so für politische Anklagen, also namentlich dann, wenn das Kammergericht als Staatsgerichtshof fungirte, ein seinen Ansichten geneigtes, zu Verurteilungen bereites Richterkolleg zu schaffen. Er fürchtet also von jenen Märzgesetzen eine von der Regierung herbeizuführende Verschlechterung der Unabhängigkeit des Richtertums vorab beim Kammergerichte. Die Gefahr ist unendlich aufgebauscht und dabei übersehen, daß die kleinen Chikanen, die eine Regierung möglicher

Digitized by Google

Weise aus jenen Gesetzen hätte herleiten und die vielleicht schwächere Richter hätten beeinflussen können, verschwindend gering gegen die Gefahren waren, mit deren klarer Erkenntnis das Kammergericht oft genug sein Urteil gesprochen hatte, und zwar zu einer Zeit, als beim Mangel der Mündlichkeit und Öffentlichkeit nicht einmal auf die Meinung des Publikums Rücksichten zu nehmen waren, ganz abgesehen davon, daß die Regierung, welche es in der Hand hatte, ihre Beamten anzustellen und zu befördern, schon vor 1844 über Mittel genug verfügt hatte, um Schwächere zu beeinflussen.[1])

Auf dem Gebiete des Civilprozesses ward ein weiterer bedeutsamer Schritt vorwärts gethan; mit knappen Sätzen beseitigte die Verordnung vom 21. Juli 1846 im Umfange des Geltungsgebietes der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Grundsätze der Inquisition, d. h. die dem Richter auferlegte Ermittelung der objectiven Wahrheit und stellte statt dessen die gemeinrechtliche Verhandlungs- und Eventual-Maxime, wie sie in Preußen vor 1781 bestanden hatte, wieder her. Allerdings war damit nur der oberste Grundsatz geändert, daneben bestanden erläuternd und ergänzend die Vorschriften der Gerichts-Ordnung, die auch in allen außerordentlichen Prozessen, soweit nicht die Verordnung von 1833 bereits Änderungen geschaffen hatte, zur Anwendung kam. Der Fortschritt war aber trotzdem ein unermeßlicher. Nicht zum letzten war es wertvoll, daß nun ein Unterschied gegen den gemeinrechtlichen Civilprozeß, wie er im Bezirke von Greifswald und Ehrenbreitstein, also in Preußischen Gebietsteilen bestand, im wesentlichsten Punkte wegfiel, sondern es war damit zugleich ein Unterschied des Preußischen mit dem im übrigen Deutschland (vom linksrheinischen abgesehn) weggefallen und die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung des Civilprozesses in ganz Deutschland ein gut Stück gefördert.

---

[1]) Heinrich Simon war entschieden ein hochbegabter Mann, aber dieser „Sturmvogel der preußischen Revolution" verlor in seinen Fehden die objective Ruhe und sah die Dinge durch eine von Haß und Erbitterung gefärbte Brille. So verlor er schließlich den Boden unter den Füßen, wanderte nach der Schweiz aus, wo er im August 1860 gestorben ist. Daß übrigens der Satz von der willkürlichen Entlaßbarkeit der Richter kritiklos nachgesprochen wurde, dafür zeugt auch

Digitized by Google

Diese Änderungen in der Gesetzgebung bewirkten selbstredend eine durchgreifende Umgestaltung der inneren Verfassung des Kammergerichts, die sich aus der Geschäftsverteilung vom 2. November 1846 erkennen läßt. Hiernach wurden die Geschäfte des in seiner Gesammtheit als Kammergericht zu bezeichnenden Instructionssenats vom Plenum, bestehend aus dem Präsidenten (v. Strampff), dem Vice-Präsidenten (Koch) und allen Räthen, oder von einzelnen Abteilungen (Deputationen) bearbeitet. Die dem Plenum zugewiesenen Geschäfte, welche im Wesentlichen dem früheren Zustande entsprechen, werden unter dem Vorsitze des Präsidenten in Plenarsitzungen, regelmäßig am letzten Sonnabende jeden Monats, außerordentliche nach Bedürfnis auf Anordnung des Präsidenten abgehalten. Vor das Plenum kamen in Gemäßheit der §§ 5, 23, 25 und 28 des Gesetzes vom 29. März 1844 auch die Disciplinarsachen, also die Anträge auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Beamte wegen Amtsverbrechen, die Festsetzung von Geld- und Arreststrafen gegen untergeordnete Beamte, sowie die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte und die darauf zu treffende Entscheidung. Als eine Deputation des Plenums bestand eine Abteilung zur Bearbeitung der minder wichtigen Einrichtungs- und Anstellungssachen, sowie der keinen Aufschub duldenden Beschwerdesachen; auch konnten von ihr, wenn Beschleunigung notwendig war, Diensteide abgenommen werden. Diese Deputation trat alle Sonnabende um 11 Uhr zusammen, nur am letzten Monats-Sonnabende, an dem das Plenum um diese Zeit sich versammelte, schon um 9 Uhr. Diese Deputation, die ihre Verfügungen unter dem Namen des Kammergerichts traf, stand unter dem Vorsitze des Präsidenten und gehörten ihr der Vice-Präsident und die Räthe Friedländer, Nicolovius, v. Rönne, Grein [1]) und Mannkopf an. Von den übrigen Deputationen stand

ein Brief des Turnvaters Jahn (abgedruckt im Auszuge bei Proehle „Friedrich Ludwig Jahn's Leben" S. 253). Er zweifelt darin, ob sein Erbbegräbnis in Berlin noch erhalten sei und fährt fort: „Zwar habe ich die Stelle bis zum jüngsten Tage gekauft, aber damals waren die Richter noch nicht willkürlich entlaßbar wie die Laufjungen, durften auch nicht nach subjectiven Gründen urteilen, wie sie jetzt urteilen dürfen, vielleicht gar vorschriftlich erkennen müssen. Wer weiß, was jetzt für eine Affenbude auf meiner Grabstelle steht".

[1]) Bekannt als Herausgeber der Berliner Bauobservanzen (1842).

Digitized by Google

das nach dem Gesetze vom 28. Juni 1844 eingerichtete Ehegericht unter dem Vorsitze des Präsidenten mit den Mitgliedern v. Rönne, Mannkopf, v. Wagener und Harrassowitz, sowie zwei Ergänzungsrichtern, den Räthen Kühn und Mollard. Es tagte Mittwochs, bei starkem Geschäftsandrange auch bisweilen Freitags. Es kam nun eine Deputation für das Civilverfahren nach AGO., namentlich für die Concours-, Liquidations-, Subhastations-, Sequestrations-, Gehaltsabzugs-, Lehnsstammsachen, für Prodigialitäts- und Wahnsinns-Erklärungen, für Confiscations- und General-Moratorien-Prozesse, für Aufgebotssachen, Vermögens-Abtretungen, für Testaments-, Implorations- und Requisitionssachen. Dieser Deputation saß der Kammergerichtsrath Stropp vor, als Mitglieder gehörten ihr an: die Räthe Graf Schwerin, Kühn, v. Wangenheim, v. Drygalski und Friedländer, sowie die Assessoren Wache, Staberoh, Berthold, Gneist (der bekannte Staatsrechtslehrer), Kahle, Bading und Dunker (später Bürgermeister von Berlin). Eigentümlich berührt die Vorschrift, daß alle Mitglieder des Instructionssenats, also auch die nicht der Deputation zugewiesenen, berechtigt waren, hier an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Diese Auffälligkeit, welche die Entscheidung etwas vom Zufall abhängig zu machen scheint, verliert aber viel von ihrer Bedenklichkeit, wenn man die Sachen berücksichtigt, welche diese Deputation zu bearbeiten hatte, ferner dann, wenn man erwägt, daß dieses Recht wohl kaum benutzt sein wird. Es war nur auf diese Weise für die nach dem alten Verfahren zu entscheidenden Sachen die Fiction aufrecht erhalten, daß der ganze Instructionssenat sie entscheide. Deshalb ergingen auch die Beschlüsse dieser jeden Donnerstag tagenden Deputation unter dem Namen des Instructionssenats, der in dieser Abteilung das ganze Kammergericht darstellte. Anders verhielt es sich bei den Deputationen, welche nach den neueren Gesetzen von 1833 und 1846 zu entscheiden hatten. Da bearbeitete eine Deputation (genannt erste Deputation des Instructionssenats) die auf Schwängerung beruhenden Alimentenklagen in erster Instanz, also gegen Exemte; und in zweiter Instanz die von den Untergerichten eingehenden Schwängerungsklagen, Gesindedienst- und Injurienklagen. Dieser am Freitage tagenden Deputation saß Graf Schwerin vor, ihr gehörten die Räthe Kühn und

Digitized by Google

v. Drygalski, sowie die Assessoren Wache, Kohlstock, Graf Wartensleben, Schmidt, Bergeroth und Gerlach an. Die zweite Deputation unter dem Vorsitze v. Wangenheim's mit den Räthen Friedländer, Mannkopff und Meier, sowie den Assessoren Heymann, Staberoh, Eimbeck, Borchard, Bading und Twesten tagte Montags und bearbeitete die nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu erledigenden Klagen aus dem Obligationenrechte mit Ausnahme der im § 13 daselbst gedachten schleunigen Sachen. Eine dritte Deputation hatte die nach derselben Verordnung zu behandelnden Klagen aus dem Personen- und Erbrechte unter dem Vorsitze des Raths v. Rönne mit den Räthen Grein und Sethe, sowie den Assessoren Berthold, Langerhans, Gneist, Kahle, Dunker und v. Bertrab zu bearbeiten. Vor diese Montags tagende Deputation gehörten auch die schleunigen Sachen (Wechselsachen, selbständige Arrestsachen, Besitzstreitigkeiten in possessorio summariissimo, Spoliensachen, Streitigkeiten wegen Fortsetzung eines Baues und Klagen auf Einräumung oder Verlassung einer Wohnung). Dazu kam die Deputation für Hypotheken und Lehnssachen und für Rekurs- und Injuriensachen. Ihr saß der Rath Meier vor, als Mitglieder waren die Assessoren Heydenreich, Eimbeck, Wilhelmy und Twesten bei ihr beschäftigt. Von dieser unter den beiden Bezeichnungen je nach den zu erledigenden Geschäften zeichnenden Deputation, welche Montags und Donnerstags zusammentrat, waren die Hypotheken- und Lehnssachen, Rekurssachen gegen Erkenntnisse des Hausvogteigerichts und der Untergerichte, Verschärfungs- und Milderungsgesuche gegen Erkenntnisse dieser Gerichte in Injuriensachen und Injurien-Prozesse gegen die höheren Eximirten zu bearbeiten. Ganz klar und durchsichtig ist die Scheidung, welche in eigenartiger Weise die nach dem neuen Verfahren zu erledigenden Sachen einzelnen Deputationen zuweist, nicht, was bei der Schwierigkeit dieser Anordnung weder ein Vorwurf ist, noch zu vermeiden gewesen wäre. So mußten namentlich Streitigkeiten darüber entstehen, ob im einzelnen Falle die erste Deputation oder die für Rekurs- und Injuriensachen zuständig wäre. In solchen Streitfragen lag die Entscheidung dem Präsidenten ob. Um den Geschäftsgang zu vereinfachen und den nötigen Raum zu gewinnen, wurde für jede Deputation eine eigene Registratur mit einem oder

Digitized by Google

einigen Expedienten und dem nötigen Canzleipersonal eingerichtet. Die in den Registraturen nicht unterzubringenden Canzlisten wurden zu einer Reserve-Canzlei vereinigt. Alle Eingänge, mit Ausnahme der in der Hypotheken-Registratur zu präsentirenden Hypothekensachen, waren vom Journalisten Kausch, dem alle Registratoren das bei ihnen Eingereichte sofort zuzustellen hatten, zu präsentiren und in verschiedene Mappen für den Präsidenten und die Vorsitzenden der Deputationen zu ordnen und ihnen zuzusenden. Nach der Rückbeförderung zur Registratur, zu der sie gehörten, waren sie dort zu journalisiren und die neuen Sachen dem Vorsitzenden zur Bezeichnung des Referenten zuzusenden. Zu Referenten konnten in einzelnen Fällen auch Referendare ernannt werden; der Präsident hatte sich indes vorbehalten, in allen nach dem alten Verfahren zu erledigenden Sachen Referendare selbst zu ernennen. Da die vor dem 1. Dezember 1846 zugestellten Klagen in der Instanz, in der sie sich befanden, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen waren, falls sich die Parteien nicht über die Fortsetzung nach dem neuen Verfahren einigten, so wurde voraussichtlich der Instructionssenat zunächst stark überlastet; um dies zu vermeiden, sollten auf Antrag des Vorsitzenden einzelne Sachen auf Anordnung des Präsidenten den drei Deputationen zugeteilt werden, die diese dann im Namen des Instructionssenats zu erledigen hätten.

Diese Geschäftsverteilung, welche am 1. Dezember 1846 in ein nur kurzes Leben trat, war das Ergebnis mühevoller Arbeit des neuen Präsidenten v. Strampff, dem ein ganz besonderes Geschick für organisatorische Arbeiten innewohnte.[1]) Auffallen kann, wie locker die Beziehungen zum Hausvogtei-Gerichte und zum Criminalsenate geworden sind, deren Mitglieder jetzt nur noch an den seltenen Plenar-Sitzungen zur gemeinsamen Arbeit mit ihren Amtsgenossen berufen sind. Die neue Einrichtung ging nicht ohne Kampf vor sich, so fühlte sich der Präsident Bonseri des Ober-Appellationssenates durch die Einrichtung der Canzlei beeinträchtigt und führte seit Mai 1847 hierüber Beschwerden beim Justizminister, die sich, da Bericht

[1]) In jene Zeit fallen ungewöhnlich viele Plenar-Sitzungen, sodaß das ganze Kammergericht seinem Chef-Präsidenten bei jenen organisatorischen Arbeiten unterstützend zur Seite gestanden.

Digitized by Google

auf Bericht folgte, lange hinzögerten und im Wesentlichen unerledigt blieben, da bald der Ober-Appellationssenat verschwinden sollte.

Das Jahr 1847 brachte in Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen noch verschiedene Anordnungen v. Strampffs; hervorzuheben ist die am 15. Januar 1847 befohlene Anlegung von Präjudizien-Büchern und die vom 6. August über Behandlung der Reste. Damals kamen Protocolle und Erkenntnisse nach 14 Tagen in Rest, Referate und Correferate, sowie Beschlüsse in Hypothekensachen nach 4 Wochen, endlich Probe-Relationen, d. h. Probearbeiten der Auskultatoren nach 5 Wochen.

Weit wichtiger war es indes, daß man in diesem Jahre ein gutes Stück auf dem Wege zur freien Advokatur zurücklegte. Dies geschah durch die Verordnung vom 30. April 1847, mehr noch durch die Auslegung, die Herr v. Strampff derselben zu geben verstanden hat.

Die Verordnung betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notaren (GS. 1847, S. 196) war nämlich nur ein sehr vorsichtig tastender Schritt, denn die Anwälte blieben wirkliche Staatsdiener, und trotz jenes Ehrenrathes sollten die Gerichte, bei denen sie angestellt waren, in ihrer Befugnis nicht beschränkt sein, die Anwälte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Aber v. Strampff verzichtete auf dieses Recht.[1]) Dies bezeugt die Rede, welche er am 29. Juni 1847 vor den zur Wahl des ersten Ehrenraths versammelten Anwälten seines Bezirks gehalten hat. Die Rede lautet:

„Meine hochgeehrten Herren!

Ich habe heute die Freude, Sie mit einem ganz besonderen Ausdruck, mit einer stärkeren Betonung als je „hochgeehrt" zu nennen. Nicht etwa, weil ich nicht stets Ihren Stand und alle würdigen verdienten Mitglieder desselben innig geachtet und hochgeehrt hätte. Habe ich doch das Glück gehabt, wie im Beginn meiner Laufbahn, so in deren Fortgang, gerade in Ihrem Stande

[1]) Vergleiche den Aufsatz „Ein Merkstein auf dem Wege zur freien Advokatur" in der deutschen Juristen-Zeitung. Jahrgang 1903 S. 168 f.

Digitized by Google

sehr liebe, treue Freunde zu finden, von denen einige nicht mehr unter uns wandeln, andere aber und diese erblicke ich in Ihrer Mitte — sich mit uns freuen — „noch im rosigen Lichte zu atmen".

Hochgeehrt in einer höheren allgemeinen Bedeutung nenne ich Sie, meine Herren, am heutigen Festtage, weil die Zeit erschienen ist, wo des Königs Majestät es für angemessen erachteten, durch die Verordnung vom 30. April d. J. einem von Ihnen und aus Ihnen zu wählenden Ehrenrathe das Recht und die Pflicht zu übertragen,

zu wachen über die Erfüllung Ihrer besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden.

Darin werden Sie mit dem ehrfurchtsvollsten und tiefsten Danke ein Zeichen des Allerhöchsten Vertrauens erblicken, und durch nichts könnten Sie mehr und offenkundiger geehrt werden, als durch dieses.

In so ausgebreiteten, in so weit verzweigten Verbindungen Sie im Departement des Kammergerichts in unserem Staate und vielleicht über dessen Grenzen hinaus stehen — Ihr Verhältnis zu Ihren Klienten —, daß es ein pflichtgetreues, ehrenhaftes und redliches, ein dem viel umfassenden Worte „Anstand" entsprechendes sei, soll fortan zunächst von Ihrem eigenen Ehrenrathe überwacht werden. Der § 3 der Verordnung bestimmt zwar:

daß in der Befugnis der Gerichte, in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nichts geändert werde,

es wird indessen hinzugefügt, daß die Gerichte auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrengerichtsrathe überlassen können. Von dieser letzteren Befugnis gedenke ich, soweit es bei mir steht, den möglichst unbeschränkten Gebrauch zu machen, und zwar aus einem doppelten Grunde: Ich zweifle nämlich nicht im mindesten, daß Sie, meine hochgeehrten Herren, die pflichtgetreuesten, ehrenhaftesten und würdigsten Männer aus Ihrer Mitte in Ihren Ehrenrath wählen und damit den Anfang

Digitized by Google

machen werden, dem allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen. Einem solchen Ehrenrathe möchte ich aber die Untersuchung und Entscheidung aller Ordnungswidrigkeiten um so lieber überlassen, als er dadurch in den Stand gesetzt werden wird, diejenigen kennen zu lernen, welche ihre Pflichten saumselig und nicht in ihrem ganzen Umfange erfüllen, und dann nach erlangter Kenntnis wirksame Mittel auffinden dürfte, um jene zur Besserung und pflichtgetreueren Amtsführung zu vermögen.

Und nun noch ein Wort, meine Herren! Bisher waren Sie 93 an der Zahl, zerstreut im Departement, ohne Mittelpunkt, ohne ein vereinigendes Band. Jetzt haben Sie durch die Gnade unseres Königs ein Centrum gefunden; Sie sind eine äußerlich erkennbare Gemeinschaft geworden, mit besonderen Rechten und Pflichten. Indem Ihr Ehrenrath zur Wahrung der Ehre Ihres Standes einzelnen Mitgliedern gegenüber ebenso berechtigt als verpflichtet ist, ist durch seine Schaffung ein großer Schritt geschehen, Ihrem Stande eine allgemeine Anerkennung zu sichern, seine Mitglieder zu höheren Stufen im Staatsleben heranzuführen. Dieses erwünschte Ziel wird, scheint es mir, je sorglicher Ihr Ehrenrath das ihm anvertraute Kleinod Ihrer Standesehre überwacht und bewahrt, je eifriger er jeden Flecken, und sei er noch so klein, zu tilgen bedacht ist, und je mehr es Ihnen bei so gesteigerten Ansprüchen gelingt, Ihre neue Behörde, zu deren Wahl Sie zu schreiten im Begriff stehen, recht selten in Thätigkeit zu setzen. Dazu wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen Glück!"

Diese Rede zeigt einmal das große Wohlwollen, mit dem der Präsident des angesehensten preußischen Gerichtshofes der neuen Verordnung entgegentrat, im Versprechen, an seiner Stelle am ersprießlichen Ausbau derselben mitzuwirken, dann aber auch den prophetischen Blick, mit dem er erkannte, daß die Schöpfung dieses Ehrenraths einen Merkstein in der Entwicklung der Anwaltschaft bedeute, da er das Band bilden werde, das die Anwaltschaft einigen und die Geeinigten befähigen werde, auf die weitere Ausbildung ihres Standes mitbestimmend einzuwirken.

Auch bei anderen Gelegenheiten hat er einen gleich sicheren

Digitized by Google

prophetischen Blick in die Zukunft gethan, wofür namentlich seine beim Besuche des Kronprinzen Friedrich Wilhelm auf dem Kammergerichte gehaltene Rede den besten Beweis liefert.

Es ist schon manches Kammergerichtsraths gedacht worden, der in diesem Zeitraume eine glänzende Laufbahn gemacht, hier sei noch der Graf Alvensleben erwähnt, der im Juni 1831 Geheimer Rath im Justizministerium wurde, um fünf Jahre später Finanzminister zu werden. Gleich ihm wurden vortragende Räthe: Braun, Eimbeck, v. Bülow, Bode, der spätere Präsident der Immediat-Examinations-Commission, Böttticher und der oft erwähnte Bornemann. An der Spitze des Tribunals stand in diesem Zeitraum zunächst der ehemalige Kammergerichtsrath Heinrich Dietrich v. Grolmann, dann (seit 1833) Sack und seit 1844 v. Mühler, der bisherige Justizminister, die beide ebenfalls als Räthe am Kammergerichte gestanden hatten. Von ihren Amtsgenossen rückten zu Räthen am Ober-Tribunale auf: Köhler, Müller, Tietze, Kähn, Scheffer, Sydow, v. Tschirschky, Brassert, Zwicker, Thiem, Eichhorn, der frühere Legationsrath, v. Scholtz und Hermensdorff, der Compilator des kurmärkischen Provinzialrechts, Wilke, Höpner, Rintelen, der spätere Minister, Ballhorn und Löwenberg. Da in dieser Zeit 63 Tribunalsräthe ernannt wurden, erscheint der Prozentsatz dieser Beteiligung als ein recht günstiger. Das Alter, mit dem man Kammergerichtsrath wurde, ist für diese Zeit ein sehr schwankendes, aber in der Zunahme begriffen, es betrug 1815 im Durchschnitt 32 Jahre, um bis 1848 auf 36 Jahre zu steigen. Hiermit im Zusammenhange steht es, daß eine stetig sich mehrende Zahl nicht mehr vom Assessor, sondern aus einer Richterstelle an Untergerichten in eine Rathsstelle aufrückten. Dies wurde bald anders; die Rede v. Strampff's bedeutet nämlich einen würdigen Abschluß der vormärzlichen Thätigkeit des Kammergerichts. Sie läßt deutlich erkennen, daß man hier trotz ehrlichster Anerkennung und begeisterter Liebe für die Tradition, doch nicht verknöchert war, sondern den offenen Blick für das Zweckmäßige und Gute an den neuen Forderungen erkannt hatte. Diese köstliche Mischung von historischem Sinn und inniger Dankbarkeit gegen das Herrscherhaus, und dem klaren, durch keine Vorurteile getrübten Verständnisse für die

Digitized by Google

Forderungen der Zeit hat das Kammergericht dazu befähigt, in den bald darauf einsetzenden Stürmen seine alte Stellung ehrenvoll zu behaupten. Dies ist ihm gelungen: denn wenn Gneist[1]) rühmen konnte: „Unter dem Absolutismus hat unser beamtetes Richtertum den Grundbau des Rechtsstaats in einer Weise aufrecht erhalten, welche das „„Kammergericht"" unter den civilisirten Nationen sprüchwörtlich gemacht hat"; so giebt er im Folgesatze zu, daß sich dies in der Zeit des Überganges zum konstitutionellen Staat nicht geändert habe. Dies Urteil wiegt um so schwerer, als es aus dem Munde eines Mannes kommt, der als Assessor und als Vertheidiger die Rechtspflege am Kammergerichte kennen gelernt hatte.

[1]) Gneist „Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland" 2. Auflage, Berlin 1879. (S. 321).

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Appellationsgericht Berlin.
1848—1879.

1. Die Revolutionszeit.

Seit der zweiten Märzwoche des Jahres 1848 bereitete sich in Berlin die Revolution langsam vor. Schon am 14. März, als die Garde-Kürassiere die Brüderstraße säubern wollten, war es dort zu mancherlei Ausschreitungen gekommen, bei denen, wie in der Regel bei Aufläufen, meist Unschuldige zu leiden hatten. Der dort wohnhafte Protonotar des Kammergerichts Justizrath Bergling hatte hierüber eine von 36 Wirten und Mietern der Straße ihm dictirte Beschwerde aufgenommen und dieselbe dem Commandanten (v. Ditfurth) und dem Minister des Inneren (v. Bodelschwingh) zur weiteren Veranlassung zugestellt, die auch eine gemischte Untersuchungs-Commission einsetzten, deren Wirksamkeit aber durch die Ereignisse der folgenden Tage hinfällig wurde. Als dann am 18. März die Revolte ausbrach, befand sich das ehrwürdige Gebäude in der Lindenstraße in nicht geringer Gefahr, da es zwischen Militär-Instituten, dem Militär-Gefängnisse an der Ritterstraße und dem Landwehr-Zeughause (Lindenstraße 3) lag und um letzteres ein erbitterter Kampf stattfand, bei welchem die Angreifer, um die vertheidigenden Garde-Kürassiere zu vertreiben, Feuer anlegen wollten, das in der Verwirrung jener Nacht leicht unberechenbaren Schaden hätte verbeiführen können. Damals war auch dicht vor der Rampe des Gebäudes eine Barrikade aufgeworfen, um den Truppen ein Hervorbrechen aus der Markgrafenstraße zu erschweren. Die drohende Gefahr ging indes vorüber. In noch gefährlicherer Lage befand sich die Hausvogtei, da vor ihr lange gekämpft wurde, und das Haus

Digitized by Google

selbst von Haufen, welche die hier Verhafteten befreien wollte, angegriffen wurde. Bei diesem Kampfe traf auch eine Kugel die bejahrte Schwester des bekannten Criminal-Directors Dambach und tötete sie. Wie ernst hier die Lage gewesen, erhellt aus dem Umstande, daß die Angreifer bereits Feuer angelegt, und der Rauch schon aus den Fenstern vom Eingange rechts hervordrang. Es gelang den im Gebäude aufgestellten Wachmannschaften indes, den Brand zu löschen und die Stürmenden abzuwehren.

Ob die Kämpfe jener Nacht, welche mit der vom Könige befohlenen Zurückziehung der fast auf allen Punkten siegreichen Truppen endeten, lediglich die Folge eines Mißverständnisses oder ob sie durch den Wunsch einiger Parteiführer hervorgerufen, eine Kluft zwischen König und Volk zu reißen, um die Weiterentwicklung der Dinge jenem zu entwinden und sie selbst in die Hand zu bekommen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hatte der König schon vor dem Ausbruche der Straßenkämpfe in großen Umrissen alles gewährt, was billiger Weise verlangt werden konnte und vernünftiger Weise verlangt werden mußte. Es war bereits damit entschieden, daß Preußen nicht ferner als absoluter Staat mit dem konstitutionellen Schatten von Provinzialständen regiert werden sollte. Daß man aber, nachdem diese Entscheidung gefallen, nicht schneller und besser zum Ziele gelangte, daran waren einmal die unklaren und oft recht wunderlichen Stimmführer jener Tage schuld, daneben aber — und vielleicht noch mehr — die schweren Versäumnisse, welche seit 1815 im Ausbau des Staates begangen waren. Man hatte, wenn man genauer zusah, am 18. März 1848 noch gar keinen preußischen Staat, denn die Polen im Osten, die Rheinländer im Westen waren so locker angegliedert, daß ihr Verhältnis zu Preußen ein ganz unsicheres schien, ja von vielen nur als ein Übergangsstadium aufgefaßt wurde. So war Preußen beim Ausbruche jener Revolution, die ganz Deutschland ergriff, nicht in der konzentrirten Kraft, die es ihm gestattet hätte, schon damals die den Fürsten überall entfallenden Zügel kühn zu ergreifen und sich zum Herrn Deutschlands — mindestens des außerösterreichischen — zu machen. Erst das Jahr 1848 zeigte deutlich, woran wir krankten und in langer Arbeit folgte dem Erkennen die Heilung.

Digitized by Google

Zunächst waren die Zustände in Preußen, vorab in Berlin, wo das Fieber der Märznacht nachzitterte, wunderlich genug; auch die Gerichte wurden dadurch in mannigfache Mitleidenschaft gezogen. Die dem Kammergerichte obliegenden laufenden Arbeiten wurden damals erheblich gemindert; bereits vor dem Ausbruche des Aufstandes war allen denjenigen, die auf Grund der bisherigen Censur-Vorschriften verurteilt waren, ihre Strafe aber noch nicht verbüßt hatten, diese erlassen worden. Hieran schloß sich dann am 20. März eine allgemeine Amnestie für alle, die wegen politischer oder durch die Presse begangener Vergehn und Verbrechen angeklagt oder verurteilt waren. In Ausführung dieser Amnestie leerten sich die Hausvogtei und das bisher von den wegen Hochverraths verurteilten Polen besetzte neue Zellengefängnis zu Moabit, und die zum Tode Verurteilten vom Dezember 1847 erschienen jetzt als triumphierende Märtyrer und erwünschte Bundesgenossen auf den Straßen. Der Justizminister Uhden beendete mit dem Erlaß der Ausführungs-Bestimmungen des Amnestie-Dekretes seine ministerielle Thätigkeit, da am selben Tage (20. März) sein Entlassungs-Gesuch genehmigt und an seiner Stelle der ehemalige Präsident des Ober-Censurgerichts Dr. Bornemann zum Justizminister ernannt wurde, der von 1831 bis 1837 als Rath am Kammergerichte gestanden hatte, und selbst als Leiter des Ober-Censurgerichts durch seine großsinnige, von kleinlicher Engherzigkeit und Chikane weit abliegende Haltung in der Lage gewesen war, sich Achtung und Beliebtheit zu erwerben.

Da im Waffenlärm — und noch nach dem 19. März war viel Geraffel auf den Berliner Straßen zu spüren — die Gesetze schweigen, so fielen einige Tage bei allen Berliner Gerichten die Sitzungen aus, zumal die Anwälte sich lebhaft in das Tagesgewühl zu stürzen begannen, was insofern auffällig genug war, als sie meist reifere Männer waren, die bisher sich im Allgemeinen wenig um Politik gekümmert hatten. Galt doch der Berliner Anwalt vor 1848 allgemein als der lebensfrohe Mäcen der Künstler und Künstlerinnen. So war denn das Kammergericht, wie die übrigen Berliner Gerichte zu einem Stillstande der Justiz bis zum 27. März genötigt.[1]) Wunderlich berührt es, wenn

[1]) Auch die Nothfristen wurden wegen des thatsächlichen Gerichtsstillstandes um 14 Tage verlängert.

Digitized by Google

in jenen Tagen der Justizminister Bornemann ein Reskript (vom 31. März) erließ, in welchem die Richter ersucht wurden, den gewöhnlichen Luxus zu treiben. Dies Reskript war durch die Klage veranlaßt, daß der Geschäftsverkehr in Berlin völlig stocke, da die Wohlhabenden sich Einschränkungen aller Art auferlegten; es bleibt aber auffällig genug, wenn man in einer Zeit, in der die Wellen der jungen Freiheit so übermütig spritzten, einem solchen Muster von Bevormundung begegnet. Zur ruhigen Arbeit war auch die nächste Folgezeit wenig geeignet. Nicht nur wurde von oben her der Eintritt der Räthe und Beamten des Kammergerichts in die neu begründete Bürgerwehr so nachdrücklich gewünscht, daß man sich dem kaum entziehen konnte, sondern Wählerversammlungen u. s. w. fingen an, Zeit und Kräfte in Anspruch zu nehmen. Überall regte sich die Lust zu zeitgemäß erachteten Verbindungen. Da vereinten sich die Canzlisten, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern; Auskultatoren, Referendare und einige Assessoren in Berlin traten zu einem Club zusammen, um sich über juristische, politische und soziale Fragen zu unterhalten, wie denn überhaupt die jüngeren Juristen in jenen Tagen eine ziemlich große Rolle gespielt haben. Die älteren hielten sich dagegen zurück, wie man denn bei den Hauptvorkommnissen jener Tage vergeblich nach den Räthen des Kammergerichts forscht. Wenn aber am 22. März 1848 der damalige einflußreiche Assessor Jung am Sarge der März-Gefallenen die Worte sprach: „Wir — d. h. die Gefallenen — vermachen Allen gleiche Rechte, gleiches Gesetz, gleiches Gericht, gleiche Teilnahme an der Gesetzgebung. Frei mögt ihr reden und schreiben, frei euch vereinigen. Wehe dem, der irgend einen Mann, den das Urteil eines Volksgerichts nicht gebrandmarkt hat, für unfähig und unwürdig zu irgend einem dieser Rechte erklären wollte. Das Volk wähle seine Gesetzgeber selbst aus jedem Stande, der ihm beliebt, und schützend wird es die Einrichtungen umstehn, die es sich selbst gegeben hat," so war der beste Teil von dem, was hier als angebliches Vermächtnis bezeichnet wird, in fünfzigjähriger Arbeit vom Kammergerichte erwogen und vorbereitet worden. Denn, wenn jetzt allgemein die vollständige Sicherheit der persönlichen Freiheit, Schwurgerichte, Unabsetzbarkeit des Richterstandes, Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des exemten Ge-

Digitized by Google

richtsstandes gefordert wurden, so waren das meist alte Petita, die vom Kammergerichte oder von einzelnen seiner Mitglieder (man denke an Hitzig und Haering) stets verfochten worden waren, die sich auch zum besten Teile von selbst ergeben mußten, nachdem einmal mit der absoluten Regierungsform gebrochen war. So standen denn diese Punkte neben einigen anderen in der von allen Ministern gegengezeichneten königlichen Kundgebung vom 22. März als Vorschläge, die von der Regierung der jetzt zur Vereinbarung einer Verfassung zu wählenden Volksvertretung vorgelegt werden sollten. Aber diese Vereinbarung wurde nicht erst abgewartet, denn die meisten Punkte wurden bereits unter dem 6. April als Gesetz veröffentlicht. Der Staatsanwalt am Criminalgerichte v. Kirchmann gab dann den Preßvorschriften eine so weite Ausdehnung, daß in der ersten Zeit alles gedruckt werden konnte, und er erklärte sogar am 11. April im amtlichen Teile der Allgemeinen Preußischen Zeitung, daß gegen die Erzeugnisse selbst des böswilligsten Geistes die Anwendung von Zuchthaus und Geldstrafen als rohe Gewalt erscheint. Er werde daher gegen Übergriffe der Presse nur einschreiten, wenn eine Druckschrift zu einem bestimmten Verbrechen Rath oder Anleitung geben oder die Ehre und Integrität bestimmter Personen verletzen sollte. Übrigens wurde bereits seit Anfang April mit Nachdruck gegen Personen eingeschritten, die nach der Amnestie Drohungen ausgestoßen hatten, seit dem 2. April wurden wieder Executionen vorgenommen und — was die Gerichte betraf — waren seitdem die Störungen überwunden. Ein schönes Ehrenzeichen für den würdigen ehemaligen Kammergerichts-Präsidenten v. Grolmann war es, daß ihn der Magistrat benannte, als am 6. April ein neuer Commandeur für die Bürgerwehr an Stelle des zurückgetretenen Herrn v. Minutoli gewählt werden mußte. Allerdings erklärten sofort seine anwesenden Freunde, daß er seines hohen Alters wegen eine solche Wahl unter allen Umständen ablehnen müsse, aber jener Vorschlag spricht nicht bloß für die Volkstümlichkeit und Achtung, die dieser Ehrenmann genoß, sondern ebenso für das Kammergericht, denn als Präsident dieses Gerichtshofes hatte er sich jenes Vertrauen erworben. Die National-Zeitung bemerkte damals, die Wahl v. Grolmanns würde sich allein der allseitigen Beistimmung haben

Digitized by Google

erfreuen können. Er war auch unter den Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten für die Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung, daneben von ordentlichen Mitgliedern des Kammergerichts die Räthe v. Rönne, Woltemas und Lehnert; eine bescheidene Zahl gegenüber den 18 damals gewählten Assessoren und 6 Referendaren. Bedeutender war die Zahl der Wahlmänner für das Frankfurter Parlament, hier erscheinen neben v. Grolmann die Räthe Eichhorn, Sethe, Goltdammer, Noack, Striethorst, Mollard, Wollny, v. Rönne, Genzmer und Lehnert, sodaß im Ganzen das Kammergericht recht gut in der Zahl der Wahlmänner vertreten war. Kein Mitglied des Kammergerichts hatte sich selbst zum Abgeordneten vorgeschlagen, unter den 72 von anderen vorgeschlagenen geeigneten Candidaten befanden sich dagegen v. Grolmann und die Räthe v. Striethorst und Goltdammer, die wahrlich in Berlin oder in Frankfurt a. M. dem Rufe des Kammergerichts alle Ehre gemacht haben würden. Wenn man aber die unreifen Gedanken liest, mit denen sich die meisten Candidaten den Wählern empfehlen zu müssen glaubten, so versteht man die Zurückhaltung der an strenge Logik, nicht an Phrasen gewöhnten Räthe, die von jeder Beeinflussung der Wähler Abstand nahmen. Schlug doch einer dieser unklaren Weltverbesserer allen Ernstes vor, die ganze Civilgerichtsbarkeit durch Schiedsgerichte ausüben zu lassen! Wie wunderliche Blüten damals die politische Erregtheit trieb, zeigt auch der am 11. Mai 1848 vor dem Kammergerichte verhandelte Prozeß gegen den Studenten Schlöffel wegen Aufreizung zur Begehung von Verbrechen. Der jugendliche Schwärmer, der vielleicht noch nicht ganz zurechnungsfähig war, bestritt in seiner Vertheidigungsrede, daß es seit dem 18. März bis zum Ausbau der Verfassung überhaupt einen Preußischen Staat, Preußisches Recht und ein Kammergericht gäbe, da alles dies nicht rechtliche sondern nur factische Reste der Vergangenheit seien. Der Staatsanwalt (v. Kirchmann) und der unter dem Vorsitze des Kammergerichtsraths Nicolovius tagende Gerichtshof nahmen offenbar den Angeklagten nicht ganz ernsthaft, ersterer hielt ihm genau genommen eine Vertheidigungsrede, und der Gerichtshof verurteilte ihn zu sechs Monaten Festungsarrest, womit sich Schlöffel, der eine viel strengere Strafe gefürchtet hatte, sofort beruhigte. Dieser Prozeß,

Digitized by Google

der erste politische seit dem 18. März, hatte eine große Zuschauermenge in das Kammergericht geführt, der kaum für 75 Personen Raum gewährende Sitzungssaal des Criminalsenats war schon um 8½ Uhr, als er geöffnet wurde, von 150 Personen überfüllt, Tausende der seit Morgengrauen zugeströmten Menge mußten draußen bleiben. Um Ruhestörungen dieser Volksmenge zu vermeiden, waren hundert Bürgerwehrmänner aufgeboten, welche die Rampe und den Hof besetzten und Posten vor die Thür des Sitzungssaals und innen an die Ausgänge stellten.

Aus dieser Verhandlung sei noch folgende Stelle, die deutlich zeigt, wie sich in diesem Kindeskopf die Welt spiegelte, hier wiedergegeben: „Das Kammergericht zu Berlin — so schwatzte Schlöffel — hat die preußische Revolution gemacht, jenes Forum war der Herd der wirksamsten Agitation: das Kammergericht hat die Kanonen ersetzt, d. h. den Tummelplatz der staatlichen Inkonsequenz, den Ort, wo die Regierung vom Volksgeiste geprüft und logisch vernichtet werden kann. So ist es, so paradox es auch klingen mag. Blicken Sie zurück auf die Anklagesachen gegen die Presse, auf die ewigen Streitereien über Censur vor der Ober-Censurbehörde, einem factischen Adjunkten des Kammergerichts, blicken Sie zurück auf die Geschichte der preußischen Preßgesetzgebung, dieses perpetuum mobile, dieses Prototyp des logischen Zwiespaltes, der Haltlosigkeit aller Regierungsgrundsätze! Blicken Sie endlich zurück auf den interessanten Streit des preußischen Landrechts mit der Kritik, der Polizei mit der Lehrfreiheit, hier werden Sie die Ingredienzien einer notwendigen Revolution verborgen finden. Das Kammergericht hat aber nicht bloß die Revolution auf dem Gewissen, es hat auch den Rechtsboden des preußischen Staates wankend gemacht, ihn zerstört; indem es nämlich mit den Paragraphen des Landrechts gegen die Litteratur, gegen das Volksbewußtsein verfuhr, hat es dieses Volksbewußtsein gegen das Landrecht eingenommen. Es hat bewiesen, daß der Polizeistaat nur durch Unterdrückung des Volksbewußtseins bestehen wolle und bestehen könne und sich zu dieser Unterdrückung des „Rechtes" bediene. Ein „Recht" aber, das zur gewaltsamen Ertötung der Litteratur, des Volksbewußtseins angewandt wird, verliert das Vertrauen des Volks und somit die eine Lebensbedingung

Digitized by Google

seiner Existenz. Da aber bei dem Kampfe gegen die Kritik, die sich vor dem 18. März jeder practischen Anwendung enthalten hatte, es sich hundertfach herausstellte, daß die Wahrheit in Preußen ohne Widerrede aufhören mußte, Wahrheit zu sein, sobald sie das Unglück hatte, gegen einen Paragraphen des bestehenden Rechtes zu verstoßen, so ist hiermit der Widerspruch mit dem Volksbewußtsein gegeben, das die Wahrheit von dem Rechte nicht angefeindet wissen will. Es ist somit die zweite Bedingung verletzt, die das Recht zum Rechte macht, nämlich die Übereinstimmung aller Thaten des Rechts, d. h. aller Prozesse mit dem Volksbewußtsein. Das Landrecht verließ immer mehr den Standpunkt des Rechts, d. h. verlor immer mehr seinen Boden im Volke, es wurde immer mehr, was der übrige Staat längst war, d. h. Willkür, Gewalt; die Ausleger des Landrechts wurden somit natürlich Diener der Gewalt und hörten nach dem oben entwickelten herrschenden Begriff eines Richters auf, Richter zu sein....."

Die Heiterkeit, welche die Räthe über die Entdeckung Schlöffels, daß sie nicht mehr Richter seien, weil sie die bestehenden Gesetze angewendet hätten, empfanden, wurde ihnen dadurch bitter vergällt, daß der Angeklagte zwei Stunden lang in dieser Tonart fortschwatzte.

Aber das Publikum nahm Schlöffel diesen Mißbrauch, den er mit seiner Geduld getrieben, nicht übel, denn als der Gerichtshof sich zur Berathung zurückgezogen, wurden ihm im Sitzungssaale donnernde Lebehochs ausgebracht. Es waren mithin die vom Gerichtshofe zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln nicht einmal hinreichend gewesen, um die Ruhe im Saale zu gewähren.

Am 22. Mai traten dann die Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung zusammen, darunter ein Kammergerichtsrath, der im Kreise Teltow gewählte Harrassowitz. Der Versammlung wurde ein vom Könige unter dem 20. Mai vollzogener Verfassungs-Entwurf vorgelegt, der in 7 Titeln 84 Paragraphen umfaßte, von denen Titel VI in den §§ 62—69 die richterliche Gewalt behandelte, wobei gegenüber der später Gesetz gewordenen Verfassung hervorgehoben werden mag, daß die Schwurgerichte auch

Digitized by Google

über politische und Preßvergehn richten sollten (§ 67). Doch sollten alle diese Punkte durch besondere Gesetze geregelt werden und bis zu deren Erlaß das bestehende Recht in Geltung bleiben (§ 81).

Bald darauf wurde in der constituirenden Versammlung ein Antrag auf Anerkennung der Verdienste der März-Gefallenen (Berendes) durch Annahme eines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung (Zachariä) erledigt, und hierdurch ein Sturm der Entrüstung gegen die Berliner Abgeordneten hervorgerufen, die letzterem Antrage zugestimmt hatten. In dieser Zeit bildete sich ein Verein der Urwähler und Wahlmänner des dritten Wahlbezirks, in dem der zeitige Kammergerichts-Präsident v. Strampff eine Zeitlang eine Rolle spielte. Als der Verein den Abgeordneten des Bezirks Geheimen Revisionsrath Bauer, der gegen den Antrag des anderen Abgeordneten des Bezirks (Berendes) gestimmt hatte, deshalb zur Verantwortung zog und demnächst ein Mißtrauens-Votum gegen ihn beantragte, sprach v. Strampff, ebenso wie der bekannte Professor Stahl gegen diesen Antrag, ersterer mit der Begründung, daß die Wahlmänner und Urwähler zu einer solchen Maßregel nicht zuständig seien. Die überwältigende Majorität trat indes dem Antrage auf Erlaß des Mißtrauens-Votums bei. Auch in diesem Falle war die reifere politische Erfahrung auf Seiten der Minorität, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Controlle von Abgeordneten durch die Wähler und Tadelvoten für ihre Abstimmungen schließlich an Stelle eines Parlaments die Herrschaft der Gasse setzen müssen. Viele traurige Erscheinungen aus der französischen Revolution hätten hier vor der Wiederholung solcher Fehler warnen sollen, denn die Waffe der Menge ist schließlich die rohe Gewalt. Wie weit man bereits gekommen, bewies der Zeughaus-Sturm (14. Juni), der mit Raub und Diebstahl verbunden war, die später auch zu einigen Anklagen führten, indes mit Entbindung von denselben endeten, da es ja fast unmöglich war, für eine Sünde, die von Tausenden begangen war, diesen oder jenen einzelnen verantwortlich zu machen. Dagegen kamen einige Verurteilungen wegen Aufruhrs aus Anlaß jener traurigen Zeughaus-Vorgänge vor, der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts milderte indes durch Urteil vom 7. October 1848 die vom Criminalgericht erkannten Strafen, zum

Digitized by Google

Teil mit der Begründung, daß das Tumultgesetz von 1835, als dem Rechte der freien Versammlung widersprechend nicht mehr anwendbar sei. Die damals Verurteilten hielten es für angezeigt, in einem Abschiedsworte an die Berliner dem Kammergerichte ihre „achtungswerte Anerkennung" auszusprechen, während sie über die Richter erster Instanz ihrem erbitterten Tadel Ausdruck gaben. Dergleichen Kritiken gehörten damals zu den unerfreulichsten Zeichen der Zeit.

Schon etwas früher hatte sich das Kammergericht in zwei Instanzen mit dem Studenten Edmund Monecke zu befassen gehabt, der aus Studenten und anderen jüngeren Personen bereits seit den Märztagen eine Gefolgschaft, die Rotte Monecke, gebildet und sich mit ihr mannigfach bemerkbar gemacht hatte. Nach einem kurzen Abstecher auf den Kriegsschauplatz in Schleswig-Holstein war er nach Berlin zurückgekehrt und hatte hier, namentlich seitdem Schlöffel durch seine Verhaftung an seiner bisherigen Thätigkeit verhindert war, allerhand aufreizende Schriftchen veröffentlicht, denen zum Teil ein gewisser Schwung nicht abzusprechen ist. Eins derselben, „Thronrede" betitelt, gab den Stoff zur Anklage wegen Majestätsbeleidigung, da in ihr deutlich auf Friedrich Wilhelm IV. angespielt war, obgleich Monecke dies — hierin seinem Genossen Schlöffel unähnlich — bestritt, diesem darin aber ähnlich war, daß er auszuführen suchte, im gegenwärtigen Zustande des Staates könne von einer Majestätsbeleidigung überhaupt nicht die Rede sein. Die Sache ging mit überraschender Schnelligkeit; am 23. Juni war Monecke verhaftet, bereits am 30. Juni stand er vor dem Criminalsenat des Kammergerichts, dem wieder Nicolovius vorsaß und der außerdem mit den Räthen Mollard, v. Wegener, v. Bülow und den Assessoren Köhne und Dirksen besetzt war, während Assessor Brohm als Ankläger fungirte. Mit Rücksicht auf den Anhang des Angeklagten waren Ruhestörungen zu besorgen, deshalb waren einige Hundert Mann Bürgerwehr aufgeboten, um den Eingang, den Flur und den Hof des Gebäudes zu besetzen; da ferner im Prozesse Schlöffel im Sitzungssaale Ovationen für den Angeklagten stattgefunden hatten, war diesmal der Zutritt zu demselben nur gegen Eintrittskarten gestattet worden. Wieder hatten im Saale vier Bürgerwehrmänner die Zugänge besetzt. Wie notwendig diese Vorsicht war, zeigte sich

Digitized by Google

sofort beim Eintritt Monecke's, der mit dem Publikum freundliche Grüße tauschte. Er bemühte sich dann dem Gerichtshofe an Stelle des Landrechts-Gewissens das Volksbewußtsein zu erwecken, fand dabei indes kein Glück, wurde vielmehr dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend zu 2½ Jahr Festungsarrest und, da die Beleidigung eines constitutionellen Königs einen Mangel an patriotischem Sinn bezeuge, zum Verlust der National-Cocarde verurteilt. Er beruhigte sich bei diesem Urteile nicht und deshalb hatte sich am 17. Juli der Ober-Appellationssenat nochmals mit der Sache zu beschäftigen. Wieder waren die gleichen Vorsichtsmaßregeln getroffen, und Monecke, dem es offenbar mehr auf theatralische Pose als auf eine mildere Strafe ankam, hielt eine an Beleidigungen für die Richter erster Instanz strotzende Vertheidigungsrede. Das Urteil erster Instanz wurde lediglich bestätigt, höhnisch fragte Monecke, welche Cocarde ihm denn aberkannt sei, worauf indes der Vorsitzende kalt erwiederte, die Verhandlung sei nunmehr geschlossen. Im Sitzungssaale war diesmal eine Ovation für den Verurteilten unmöglich, als er aber an der Rampe in den Wagen stieg, um zur Hausvogtei zurückgeführt zu werden, brachten ihm seine zahlreich versammelten Freunde stürmische Lebehochs und überschütteten ihn derart mit schwarzrothgoldenen Cocarden, daß die Rampe davon wie übersäet erschien. Höchst bezeichnend für die Anmaßung und die Verblendung dieses jungen Menschen — er war 21 Jahre alt — war eine Wendung in der von ihm am 17. Juli gehaltenen, alsbald auch im Druck erschienenen Vertheidigungsrede. Er beklagte es nämlich, daß es eine traurige und übereilte Forderung gewesen sei, als man die Unabsetzbarkeit der Richter verlangt habe, ohne die Spreu vom Weizen zu sondern. Auch hieraus erkennt man unschwer, daß es manchen, die am 18. März auf den Barrikaden gefochten und die später in Berlin das große Wort führten, nicht um die Bildung eines constitutionellen Rechtsstaats zu thun gewesen ist. Jedenfalls war es ein unglückseliger Zustand, daß die Gerichte unter dem Schutze der wenig zuverlässigen und unberechenbaren Bürgerwehr tagen mußten, und als diese dann im Herbst bewies, daß sie weder im Stande, noch auch gewillt, die National-Versammlung zu schützen, war es die höchste Zeit, daß die Regierung eingriff, Berlin am

Digitized by Google

10. November mit Truppen besetzte, den Belagerungszustand erklärte und die Bürgerwehr entwaffnete. Verzeihlich und erklärlich war es, daß damals viele, so auch die Majorität der National-Versammlung meinten, es sei nunmehr auch um die gesunden Errungenschaften und die bereits vor dem Ausbruche des Aufstandes am 18. März gegebenen königlichen Verheißungen geschehen, und in Folge dessen in einen passiven Widerstand verfielen. Die Befürchtung war indes ganz unbegründet. Hätte auch ein Fürst damals an der Spitze des Staates gestanden, der nicht — wie Friedrich Wilhelm IV. — die Treue und Wahrheitsliebe in sich verkörpert, so hätte ihm die einfachste Klugheit es verboten, die Uhr der Zeit erheblich zurückzustellen, und jetzt etwas zu versagen, was er bereits aus Gründen der Vernunft, nicht dem Zwange jener Märznacht weichend, gewährt hatte. Das damalige, höchst ungeschickte und unpolitische Versagen der National-Versammlung bereitete sogar der Regierung, die jetzt kühn und klug vorging, den Triumph, der National-Versammlung die stolze Stellung einer Constituante zu entziehn und wie eine Gnadengabe eine Verfassung zu erlassen, die sogenannte octroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848. Soweit es die Änderung der Rechtspflege anlangte, stand sie etwa auf dem Boden des schon erwähnten Mai-Entwurfs; sie gab gewissermaßen nur allgemeine Gesichtspunkte, deren Ausführung dann in verschiedenen Verordnungen aus den ersten Januartagen 1849 enthalten war. Die für die Verfassung des Kammergerichts wichtigste ist die vom 2. Januar, welche die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des exemten Gerichtsstandes näher anordnete und die Gerichtsbehörden anderweit regelte. Hierzu traten dann noch Ausführungs-Bestimmungen vom 20. und 25. Januar 1849. Das Kammergericht verlor damals den Ober-Appellationssenat und wurde — zunächst mit dem Titel als Appellationsgericht, genau ebenso, wie die übrigen 20 Ober-Gerichte im rechtsrheinischen Preußen ein Appell- und Rekursgericht für die Stadt- und Kreisgerichte in seinem Bezirke, d. h. im Umkreise der Stadt Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam. Diese Gerichte, damals mannigfach verändert und zum Teil neu geschaffen, waren das Stadtgericht zu Berlin und die Kreisgerichte zu Angermünde, Beeskow, Berlin, Brandenburg, Jüterbog, Neu-Ruppin, Perleberg, Potsdam,

Digitized by Google

Prenzlau, Spandau, Wittstock und Wriezen. Man sieht, wie im Bezirk des Kammergerichts die Bestimmung des § 13 der Verordnung vom 2. Januar ziemlich genau ausgeführt war, denn fast jeder Kreis hatte sein Kreisgericht erhalten, und in unmittelbarer Unterordnung unter dem Kammergerichte standen jetzt also an Stelle zahlreicher Patrimonial- und Stadtgerichte lediglich die gedachten 13 Gerichte. Durch die Aufhebung des exemten Gerichtsstandes fiel die ganze erstinstanzliche Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in Civil- und Strafsachen fort, erhalten blieb ihm auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich die Zuständigkeit in Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Stiftungssachen, so lange die Gesetzgebung über die ersteren nicht anderweit Bestimmung getroffen und soweit bei letzteren die Verwaltung durch ein Obergericht in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich vorgesehen sei. Wenn man dies näher betrachtet, so erweckt es den Anschein, als sei auch dieser Rest von freiwilliger Gerichtsbarkeit dem Kammergerichte nur noch vorläufig belassen worden. Denn die Zeitströmung war jeder Gebundenheit des Bodens so entgegen, die Aufhebung der Lehne und der Familien-Fideikommisse wurde als angeblich dringend geboten so allgemein und nachhaltig gefordert, daß der Hinweis auf die anderweite Bestimmung über diese Institute nichts weiter zu bedeuten schien, als daß die Obergerichte ihre Zuständigkeit bis zur demnächstigen gesetzlichen Aufhebung derselben behalten sollten.[1])

An der Justizverwaltung, soweit solche dem Kammergerichte obgelegen, namentlich in Bezug auf die Justizvisitationen, Anstellungssachen und Disciplinar-Angelegenheiten wurde dagegen nichts Erhebliches geändert. Nimmt man hinzu, daß durch die Bildung der

[1]) Nur der Ausdruck der allgemein damals verbreiteten Meinung war es, wenn Gustav Freytag in seinem köstlichen Romane „Soll und Haben" den Kaufherrn Schröter zu Anton Wohlfahrt, der ihn um Hilfe für den Baron Rothsattel angeht, ablehnend erwidern läßt: „Jeden, der auf Kosten der freien Bewegung Anderer für sich und seine Nachkommen ein ewiges Privilegium sucht, betrachte ich als einen Gegner der gesunden Entwickelung unseres Staats ..." Daß diese Meinung indes einseitig, liegt auf der Hand; ganz abgesehen davon, daß der Ausbau der preußischen Verfassung in einer Weise erfolgt ist, die jener manchesterlichen Theorie durchaus entgegenläuft. Denn die erste Kammer soll ja hauptsächlich aus Fideikommißbesitzern bestehen.

Digitized by Google

Schwurgerichte, die namentlich für die bisher vom Kammergerichte geübte Rechtsprechung in Hochverrathssachen und für Verbrechen zuständig sein sollten, die strafrechtliche Wirksamkeit dem Kammergerichte fast ganz entzogen war, so erhellt ohne Weiteres, daß sich der Gerichtshof im Januar 1849 in eine Stellung von einer Bedeutungslosigkeit versetzt sah, wie er sie niemals gehabt hatte. Von allem, was ihm bisher eine centrale Bedeutung verschafft, war eigentlich nur seine Beziehung zum Geheimen Justizrathe übrig geblieben, abgesehn hiervon war er nur noch ein Berufungsgericht für Berlin und einen Regierungsbezirk, dem an Bevölkerungszahl manche andere glichen, manche an Rauminhalt übertrafen. Bei dieser Herabminderung in der Stellung des Gerichtshofes war es ganz bezeichnend, daß er nun auch den an eine Sonderstellung erinnernden Namen des Kammergerichts, seit Jahrhunderten mit Ehren geführt, verlor und dafür nach der Schablone den eines Appellationsgerichts Berlin empfing Aber dieses Egalisiren, das in etwas an die Departements-Einteilung in der französischen Revolution erinnert, bedeutet stets ein Verkennen der Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung; nicht nur eine Undankbarkeit gegen die Vergangenheit, sondern auch ein Verkennen des Einflusses, den sie auf die Gegenwart ausübt. Man hat nur das Recht, Abgelebtes und Überlebtes zu beseitigen, man handelt zweckwidrig, wenn man tabula rasa machen will und unerprobtes Neue an die Stelle des Bewährten zu setzen versucht. So war es ein Glück zu nennen, daß auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung bald kalte Erwägung an Stelle des planlosen Gleichmachens trat. Man erkannte sehr zeitig, daß man im Kammergerichte vielleicht das köstlichste Erbstück des alten Brandenburg-Preußens besaß, ja man war nicht einmal im Stande, den alten Namen durch den neuen zu ersetzen. Denn das Publikum kehrte sich nicht an das Appellationsgericht Berlin, sondern behielt die alt gewohnte und ihm theuer gewordene Benennung unentwegt bei, obgleich sie nicht mehr die offizielle war.

Es lag auf der Hand, daß sich die Änderung auch in der Beziehung der bisherigen Senate zu einander äußern mußte.[1]) Mit

[1]) Es sei hier kurz auf einen Punkt hingewiesen, der oft der Änderung von 1849 vorgeworfen wird. Derselbe betrifft die Auflösung der Gerichtskörper in

Digitized by Google

dem Wegfall der exemten Gerichtsbarkeit und des Ehegerichts hatte das Kammergericht aufgehört, erste Instanz in Prozeßsachen zu sein, diese erste Instanz ging jetzt auf das Stadtgericht Berlin und die Kreisgerichte im Bezirk über. Hieraus folgte von selbst, daß für den Ober-Appellationssenat ebenfalls kein Raum mehr übrig blieb, denn dieser hätte jetzt dritte Instanz werden müssen, diese ward indes dem Ober-Tribunale ausschließlich überwiesen. Ebenso war für das Hausvogteigericht in seiner bisherigen Verfassung kein Raum mehr übrig, da es niedere Exemte, also auch Bagatellsachen derselben nicht mehr gab. Wenn trotzdem noch ein Kammergerichtsrath als Hausvogt mit freier Dienstwohnung und einem Zuschusse von 300 Thalern zu seiner Besoldung erscheint, so beschränkte sich doch von nun an seine Thätigkeit auf die Oberaufsicht über die dortigen Gefängnisse und Räumlichkeiten. Diese Aufsicht ließ man ihm, da man ihm die Emolumente belassen wollte.

So erscheint nach dem Geschäftsverteilungs-Plane vom 24. Juli 1849 das nun Appellationsgericht genannte Kammergericht in folgender Verfassung:

Wie bisher umfaßte sein Gerichtsbezirk die Stadt Berlin und fast ausnahmslos den Regierungsbezirk Potsdam, indes gehörten zum Kreisgericht Angermünde noch 6839 Seelen des Regierungsbezirks Stettin, zum Kreisgericht Wrietzen 12474 Seelen und zum

---

Commissionen und Deputationen, die der Justizverwaltung einen bisher nicht vorhandenen Einfluß auf die Spruchcollegien gegeben habe. Theoretisch ist dies ganz richtig, aber practisch doch recht bedeutungslos. Welche verständige Justizverwaltung kann wohl Commissionen ad hoc bilden, wo sie doch dahin streben muß, die Rechtspflege in einem geordneten und geregelten Gange zu erhalten. Wenn dergleichen Commissions-Bildungen vorkommen, wird es daher immer nur ausnahmsweise sein, und diese Ausnahmen werden so unpopulär sein, daß es schon ganz besondere Gründe sein müssen, aus denen die Justizverwaltung den Kampf gegen die aufgeregte öffentliche Meinung aufnehmen wird. Wenn nun jene Tadler aufgefordert werden, derartige Ausnahmen zu nennen, so werden sie für das feste Gefüge des Kammergerichts keine bezeichnen, sondern sich stets auf den durch Hilfsrichter ergänzten vereinigten Strafsenat des Ober-Tribunals vom Januar 1866 berufen. Wenn man ihnen in diesem Einzelfalle nun auch Recht geben könnte, so werden sich solche Mängel nie und nirgends ganz vermeiden lassen. Wo aber, wie in Preußen, eine ehrenwerte Regierung und treue gewissenhafte Gerichtsbehörden vorhanden, wird man Schäden, die aus solchen Mängeln entstanden, mit der Laterne suchen müssen.

Digitized by Google

Kreisgericht Beeskow 4802 Seelen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., ferner aus dem Regierungsbezirke Magdeburg 7104 Seelen zum Kreisgericht Perleberg und 3773 zum Kreisgericht Brandenburg. Es waren dies sehr unbedeutende Verschiebungen, die sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit rechtfertigen, die Stettiner Gerichtsinsassen erklären sich dadurch, daß die Mark zu Gunsten Pommerns schon vor 30 Jahren etwas verkleinert worden war. Im Ganzen betrug 1849 die Zahl der Gerichtsinsassen 1 261 858 Seelen, von denen 408 502 auf die Stadt Berlin kamen.

Das Kammergericht zerfiel jetzt in das Plenum, den Criminal- und den Civilsenat. Zur Berathung vor das Plenum sollten alle wichtigeren Anstellungs- und Einrichtungssachen, die Abnahme der Dienst- und Lehnseide, die Disciplinarsachen, Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen, Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Streitigkeiten über die Zuständigkeit kommen. Es ist dies die Thätigkeit, welche heute vom Präsidenten allein, oder mit Unterstützung einiger Präsidialräthe, vom Präsidium, vom ersten Senate und vom dritten Senate (Lehns-, Stiftungs- und Fideikommißsachen) geleistet wird. Hatte die damalige Art der Erledigung dieser Geschäfte den Vorteil, daß das ganze Collegium daran beteiligt war und die Verantwortung von allen getragen wurde, so stand dem doch der Nachteil gegenüber, daß viele Angelegenheiten, namentlich solche der Verwaltung, sich in keiner Weise für gemeinsame Berathung und Entscheidung eignen, da dem Einzelnen hier oft die Unterlage fehlen wird, die ihn zur Abgabe eines sachgemäßen Urteils befähigt; außerdem verträgt manche dieser Sachen keine Verzögerung bis zur nächsten Plenarsitzung. So lag es in der Natur der Dinge und war durch die Verhältnisse geboten, daß der Präsident, also der Vorsitzende des Plenum und der Vertreter des Gerichtshofes, mit einigen in Verwaltungssachen geübten Räthen die minder wichtigen Anstellungs- und Einrichtungssachen allein berieth und entschied und die übrigen vor das Plenum zu bringenden vorbereiten ließ. Diese Räthe waren aber nicht, wie die späteren Präsidialräthe, Hilfskräfte des Präsidenten, sondern der Extract des Plenum, eine Deputation desselben, also eher mit dem heutigen Präsidium zu vergleichen, dessen Zuständigkeit allerdings eine andere ist.

Digitized by Google

Der Criminalsenat zerfiel in drei Abteilungen; die erste bearbeitete die Spruchsachen zweiter Instanz, welche Verbrechen zum Gegenstande hatten und nach § 132 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in einer Besetzung von fünf Richtern zu entscheiden waren, zugleich bildete sie in Schwurgerichtssachen den Anklagesenat, der die Versetzung in den Anklagezustand zu beschließen hatte. Als Spruchbehörde gingen vor diese Abteilung nur die Sachen, in denen ein Kreisgericht des Bezirks in erster Instanz geurteilt hatte; die zweite Instanz für die vom Stadtgerichte zu Berlin geführten Untersuchungen bildete dagegen die zweite Abteilung des Criminalsenats. Die dritte Abteilung bearbeitete die Appellationen bei Vergehen (§ 80 der Verordnung vom 17. Juli 1846, §§ 27 und 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849), sowie die Rekurssachen (§ 119 der Verordnung von 1846 und §§ 165 ff. der Verordnung von 1849). Der Civilsenat zerfiel in sechs Abteilungen, die gleichmäßig Appellationen, Rekurse und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Untergerichte bearbeiteten. Die Arbeit war nach Materien geteilt. Die erste Abteilung hatte das Sachenrecht, die zweite das Personenrecht, die dritte und vierte das Obligationenrecht, die fünfte die sogenannten schleunigen Sachen (§ 27 der Verordnung von 1846), die sechste endlich die Injuriensachen zu bearbeiten.

Aus dem Vorangeschickten erhellt, daß das Appellationsgericht eine Thätigkeit auszuüben hatte, die eine Scheidung zwischen Instructions- und Ober-Appellationssenat nicht mehr zuließ, da der Gerichtshof jetzt überhaupt nur noch Sachen in höherer Instanz zu erledigen hatte. Trotzdem war der bisherige Präsident des Ober-Appellationssenates (Bonseri) als zweiter Präsident des Gerichtshofes angesetzt, indes ohne daß ihm eine bestimmte Thätigkeit zugewiesen wäre, während ganz sachgemäß der Vice-Präsident (Koch) als Vorsitzender des Criminalsenates angestellt war. Offenbar war für jene Präsidentenstelle in der Neuorganisation gar kein Bedürfnis, und v. Strampff, der mit ihrem Inhaber in fortwährenden Zuständigkeits-Streitigkeiten gelebt, hatte ihm absichtlich, um solche in Zukunft zu vermeiden, nur eine etatsmäßige Stelle geschaffen. Bonseri fühlte dies selbst und war zu stolz, um diesen Ruheposten anzunehmen, schon im März 1850 ging er an das Ober-Tribunal, wurde hier

Digitized by Google

mit seinem Präsidenten-Dienstalter vom 21. September 1846 Tribunalsrath, indes schon im folgenden Jahre pensionirt. Bezeichnend für die hohe Achtung, welche das Kammergericht im Publikum genoß, war seine ihm gewährte Bitte, sich in Zukunft Kammergerichts-Präsident a. D. nennen zu dürfen.

Nach seinem Abgange bis zum 1. October 1879 hat stets nur, der neuen Verfassung und Zuständigkeit des Gerichtshofes entsprechend, an ihm ein Präsident, hervorgegangen aus dem Präsidenten des Ober-Appellationssenats und ein Vice-Präsident, der den Director der Criminal-Deputation des Instructionssenats von 1782 darstellte, gestanden. Fast die ganze Zeit hindurch, nämlich bis zum 9. Februar 1879, bekleidete v. Strampff das Präsidentenamt, unter ihm standen als Vorsitzende des Criminalsenats die Vice-Präsidenten Koch bis Januar 1855, Büchtemann bis März 1866, Zweigert bis 30. Mai 1868 und seitdem Karl Heinrich v. Mühler, der letzte Vice-Präsident des Kammergerichts.

Da das Kurmärkische Pupillen-Colleg ebenfalls aufgelöst wurde, trat der letzte Präsident desselben v. Kunow am 13. September 1849 mit Beibehaltung seines Gehaltes als Rath an das Ober-Tribunal zurück; die Räthe des Collegs behielten ihr Gehalt von 200 Thaler, das sie bisher für diese nebenamtliche Stellung bezogen hatten. Im Übrigen bewirkte die Änderung für die Räthe keinen besonderen Wechsel, da man die vorhandenen Kräfte brauchte und des Geldmangels wegen sogar zahlreiche Hilfskräfte beschäftigen mußte, weil man eine gehörige Vermehrung der etatsmäßigen Stellen vermeiden wollte. Vorgesehen waren im Etat 38 Räthe und drei besoldete Assessoren; thatsächlich waren indes nur 31 Rathsstellen besetzt, die fehlenden sieben wurden durch Assessoren vertreten, und aus dem Fonds für besoldete Assessoren wurden statt drei deren vier unterhalten. So waren 42 Richter vorhanden, von denen ein Drittel im Criminalsenat, die übrigen im Civilsenate arbeiteten. Da in der dritten Abteilung des Criminalsenats nur drei Richter saßen, so genügten also die 14 Criminalräthe und die 28 Civilräthe zur Besetzung der neun Abteilungen. Der Chef-Präsident v. Strampff, der stets und in jeder Weise bemüht war, die Fiction aufrecht zu erhalten, daß in jeder Sache der ganze Gerichtshof zu entscheiden habe, schlug

Digitized by Google

damals vor, einen Turnus in der Weise einzuführen, daß alle Jahr jeder Rath in eine andere Abteilung käme, damit so die einzelnen Abteilungen nicht als selbständige Körper, sondern als zufällige Gruppirungen erschienen. So wohlgemeint dieser Gedanke war, so mußte er doch unausgeführt bleiben, weniger deshalb, weil ein Civilrath nicht im Stande gewesen wäre, sich in Criminalsachen einzuarbeiten, und umgekehrt; sondern, weil für die Sachen der stete Übergang auf einen neuen Dezernenten verhängnisvoll werden mußte. Dies Bedenken konnte allerdings damals übersehen werden, da unter 42 Richtern nicht weniger als elf Hilfsrichter waren, die naturgemäß häufig wechseln mußten.

Die drei Präsidenten waren v. Strampff mit 4400 Thalern Gehalt, Bonseri mit 3500 und Koch mit 2600 Thalern; die Gehälter stiegen hier mithin um 900 Thaler. Die Gehälter der Räthe stiegen von 1000 bis zu 1800 Thaler mit Stufen von je 200 Thalern; die Hilfsrichter hatten entweder ihr Gehalt als Richter der unteren Instanzen, oder sie bezogen Diäten mit monatlich 40 Thalern (Assessoren). Wenige von den Räthen erhielten lediglich ihr Gehalt, sondern fast alle hatten daneben noch Emolumente aller Art. Nicht weniger als 12 hatten als ehemalige Pupillenräthe eine jährliche Zulage von je 200 Thalern (Stropp, Noack, v. Drygalski[1]), Meyer I, Gutschmidt, Nicolovius, Drogand, v. Rönne, Mannkopf, Theremin, v. Caprivi[2]), Dr. Mollard); als Abteilungs-Dirigenten hatten Taddel und Nicolovius je 300 Thaler Zulage; Friedländer und Grein waren nebenamtlich Geh. Posträthe mit je 1200 Thalern Einnahme; Meier II war im Nebenamte Lehnsarchivar, d. h. Decernent über die im Collegienhause aufbewahrten Acten der ehemaligen Kurmärkischen Lehnscanzlei, und bezog für diese geringfügige Thätigkeit jährlich 200 Thaler; mehrere hatten Einnahmen als Curatoren

[1]) Er war außerdem Justiziarius der königlichen Theater und Vertreter des General-Intendanten in Intendantur-Angelegenheiten. Sein Name wird durch die von seiner Schwester gemachte reiche Stiftung für ältere Damen am Kammergerichte lebendig erhalten.

[2]) Vater des Staats-Sekretärs Leo v. Caprivi, der nach der Entlassung Bismarcks Reichskanzler und später in den Grafenstand erhoben wurde.

Digitized by Google

von Stiftungen, andere 100 Thaler persönliche Zulage (Frentzel[1]), v. Wangenheim, Galli und Goltdammer), endlich Leonhardt als Hausvogt 300 Thaler und freie Wohnung in der Hausvogtei. Bedenkt man die damalige geldarme Zeit und den viel höheren Wert des Geldes, dazu noch, daß man regelmäßig im viel jüngeren Lebensalter Rath wurde, so muß man diese Gehälter als recht glänzende bezeichnen. Stark ist noch der Adel im Gerichtshofe vertreten; neben dem Chef-Präsidenten v. Strampff erscheinen die Räthe v. Wangenheim, v. Drygalski, v. Rönne, v. Holleben, v. Caprivi, v. Heydebreck, v. Bülow und v. Wegner), unter den Hilfsrichtern die Assessoren Graf Schlieffen und Graf Salisch.

Als Ober-Staatsanwalt fungirte der bisherige Staatsanwalt am Kammergerichte Sethe; als seine Gehilfen die Assessoren Wentzel, Riem und Sydow. Zur Praxis am Appellationsgerichte waren 24 in Berlin wohnende Justizkommissarien, die soeben den Namen Rechtsanwälte empfangen, zugelassen, doch durften auch in diesem Übergangsstadium die Anwälte am Stadtgericht (29) mit Ausnahme des eben erst dort eingetretenen Ulfert am Obergerichte auftreten.

In dieser Verfassung befand sich das Appellationsgericht am 24. Juli 1849; kurz darauf wurden die Kammern eröffnet (7. August), und in der nun beginnenden Zeit der Vorbereitung des neuen Staatslebens, namentlich an der Berathung der Verfassung und der dadurch bedingten gesetzgeberischen Arbeiten nahmen nicht weniger als vier Räthe des Gerichtshofes teil: v. Rönne, Grein, Goltdammer und Striethorst; von denen der erste als Staatsrechtskenner, die beiden letzten als Criminalisten einen weithin geachteten Namen hatten. Am Gerichtshofe wurden sie durch Assessoren vertreten, so daß seit August 1849 ein volles Drittel der Stellen durch Hilfskräfte versehen wurde.

Eine ganz besondere Schwierigkeit bereitete damals das Institut der in Alt-Preußen ziemlich unbekannten Geschworenen-Gerichte. Man hatte das Verfahren über die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Verbrechen eigenartig gestaltet. Die Thätigkeit der gelehrten

[1]) Frentzel war der letzte Überlebende im Collegium, der die Befreiungskriege mit Auszeichnung mitgemacht und das Eiserne Kreuz zweiter, sowie den Russischen Georgs-Orden fünfter Klasse erworben hatte.

Digitized by Google

Richter, welche diese Sachen vorbereiteten und schließlich auf Grund des Verdicts der Geschworenen zu urteilen hatten, war nämlich zwischen den Appellationsgerichten und den Untergerichten in der Weise geteilt, daß diese die Untersuchung führten, daß dann aber jene über die Versetzung in den Anklagezustand Beschluß faßten, und daß ein Mitglied desselben mit dem Vorsitze im Schwurgerichte neben vier Mitgliedern des Untergerichts ernannt wurde. Wie wenig klar hier noch alles war, zeigte sich in dem seit März 1849 schwebenden Strafverfahren gegen den Handlungsdiener Ohm und den Ober-Tribunalsrath Waldeck wegen Teilnahme an einem hochverrätherischen Unternehmen. Als diese, damals viel Staub aufwirbelnde Sache im November 1849 zur Verhandlung kam, war der im Civilsenate des Appellationsgerichts beschäftigte Geh. Justizrath Taddel, das zweitälteste Mitglied des Collegiums zum Vorsitzenden des Schwurgerichts bestellt worden. Gleich am ersten Verhandlungstage (28. November) entspann sich unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung zwischen ihm und der Staatsanwaltschaft ein ziemlich lebhafter Streit. Es wollte nämlich der Ober-Staatsanwalt am Appellationsgerichte Sethe mit dem Staatsanwalt am Berliner Stadtgerichte Meyer zusammen als Ankläger auftreten, was Taddel für unzulässig erklärte, worauf sich Sethe beim Ober-Tribunal beschwerte, das dahin entschied, daß der Ober-Staatsanwalt berechtigt sei, selbst aufzutreten und sich dabei auch durch einen ihm untergeordneten Staatsanwalt vertreten zu lassen. Taddel protestirte gegen diese von ihm als unrichtig bezeichnete Auffassung, die indes dem Wesen der Staatsanwaltschaft durchaus entspricht und seitdem zur herrschenden geworden ist. Immerhin zeigte das Verhalten Taddels den unabhängigen Richter, auch im Übrigen war seine Art der Verhandlung in der recht verwickelten Sache, bei der gefälschte Briefe eine bedeutende Rolle spielten, alles Lobes würdig. In der Schlußverhandlung vom 3. Dezember 1849, die mit der Freisprechung beider Angeklagten endigte, tadelte der Vertheidiger Waldeck's, der Advokat-Anwalt Dorn, daß überhaupt der Anklagesenat die Eröffnung des Verfahrens gegen seinen Clienten beschlossen habe. Wenn man indes die Sachlage unbefangen prüft, zerfällt dieser Tadel, da es diesem Senate nicht möglich sein konnte, die verübte Fälschung zu

Digitized by Google

erkennen; war hier ein Versehn begangen, so traf es den Untersuchungsrichter, der außerdem vielleicht die Untersuchung hätte etwas beschleunigen können.

Während dieses Prozesses, der in vielen Punkten die noch große Unfertigkeit der neuen Zustände zeigte, hatten sich die Kammern mit dem Ausbau der Verfassung zu beschäftigen, um dem im Drange des Augenblicks Geschaffenen festes Maß und Dauer zu verleihen. Es kam darauf an, den in Form von Verordnungen am 2. und 3. Januar 1849 erlassenen grundlegenden Bestimmungen die Kraft von Gesetzen zu verleihen und die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu revidiren, ein Werk, mit dem die am 26. Februar 1849 eröffnete und am 27. April 1849 aufgelöste zweite Kammer nicht zu Stande gekommen war. Es wurde jetzt in den Commissionen anerkannt, daß die Verordnungen im Allgemeinen durchaus zweckmäßig seien, um die Gerichte, wenigstens in Altpreußen, nach den durch Aufhebung der Patrimonialgerichte, Beseitigung der Exemtionen und Einführung der Geschworenengerichte geänderten Verhältnissen zweckmäßig auszugestalten, und diesen Beschlüssen der Commissionen trat die Mehrheit der Kammern bei. Auch die Genehmigung der Verfassung vom 5. Dezember 1848, die in einigen Punkten, namentlich in Bezug auf das Vereinswesen zu Gunsten der Krone bereits abgeändert war, stand in sicherer Aussicht, nach den Wünschen der Regierung erteilt zu werden, als diese noch am 7. Januar 1850 fünfzehn neue Forderungen aufstellte, und namentlich einen größeren Einfluß auf die Bildung der ersten Kammer und die Einsetzung eines Staatsgerichtshofs für politische Verbrechen verlangte. Die Entscheidung hierüber wurde damals noch offen gelassen, die Verfassung genehmigt, vom Könige am 31. Januar bestätigt und am 6. Februar von ihm, den Ministern und den Mitgliedern der Kammern beschworen, und acht Tage später leisteten die Mitglieder des Kammergerichts, soweit sie nicht bereits als Abgeordnete auf die Verfassung beeidet waren, den Eid auf dieselbe ab.

Digitized by Google

2. Die Reactionszeit.

Die Eidesleistung der Richter auf die Verfassung bildet auch in der Geschichte des Kammergerichts einen bedeutungsvollen Abschnitt. Man hatte allerdings hier seit lange die Stellung des Landesherrn so aufgefaßt, daß er als Leiter des Staates zugleich der Hüter von Recht und Gerechtigkeit sei, daß man also, wenn man ihm diene, zugleich dem Lande diene und auch diesem gegenüber Pflichten habe. Aber dieses Gefühl hatte doch im absoluten Staate zu manchen Conflikten geführt, die nunmehr beseitigt waren. Auch sonst traten Unterschiede gegen die Vergangenheit deutlich hervor.

Die Verfassung in Verbindung mit den Verordnungen vom Januar 1849 stellte das preußische Richtertum auf eine ganz andere Grundlage. Zunächst waren alle Richter jetzt königliche Beamte geworden, während bisher die Patrimonialrichter solche nicht gewesen waren. Es war ferner der Grundsatz ausgesprochen, daß kein Richter ein staatliches Nebenamt bekleiden durfte, daß kein Richter an einem höheren Gerichte angestellt werden sollte, der nicht zuvor vier Jahre als Richter oder Staatsanwalt an einem unteren gearbeitet hätte. Dieser Grundsatz hatte bisher nur in Bezug auf das Ober-Tribunal bestanden, während es Regel gewesen war, daß ein Teil der Obergerichts-Assessoren so lange an einem Obergerichte als Hilfsrichter arbeitete, bis sie an demselben eine Rathsstelle erhielten. Allerdings hatte diese Regel schon in den letzten dreißig Jahren viele Ausnahmen erlitten, da z. B. oft genug Stadtrichter in Berlin zu Kammergerichtsräthen aufgerückt waren, was ja keinem Bedenken mehr unterliegen konnte, seitdem die Stadtgerichte königliche geworden waren. Weiter war ein erheblicher Fortschritt der in der Verfassung aufgenommene Grundsatz, daß die Richter gegen ihren Willen weder versetzt, pensionirt, noch entlassen werden sollten, es sei denn auf Grund des geordneten Verfahrens und richterlichen Beschlusses. Eine solche staatsrechtlich anerkannte Unabhängigkeit hatte bisher nicht bestanden, allerdings seit lange thatsächlich in einem Maße, daß sie Heinrich Simon in seiner schon erwähnten Schrift als Staatsgrundrecht hingestellt hatte, und erst Kamptz in seiner Entgegnung aus den letzten 40 Jahren mit Mühe ein paar

Digitized by Google

Beispiele aufgetrieben hatte, aus denen sich das Gegenteil ergeben sollte. Übrigens ein gewiß nicht oft vorgekommener Zustand, daß der, welcher die Regierung angreifen will, sie wolle die Richter beeinflussen, aus dem bisherigen Verhalten derselben den Schluß zieht, sie dürfe dieselben nicht absetzen, und daß der Vertheidiger der Regierung, um den Schluß zu bestreiten, den Nachweis erbringen muß, daß sie thatsächlich in vier Fällen ein solches Recht ausgeübt habe. Jedenfalls war der vorhandene Zustand seit der Verfassung erst zum staatsrechtlich anerkannten geworden. Zu bedauern war indes, daß man damals mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage des Staates davon Abstand nahm, die Rang- und Gehaltsverhältnisse zu verbessern. Machte man die Untergerichte zu Pflanzstätten für die Obergerichte, so war diese Steigerung der Unterrichter auch in der Rangskala zum Ausdruck zu bringen und dem entsprechend die Stellung der Appellräthe zu heben. Aber es unterblieb, offenbar auch deshalb, weil zunächst in die Untergerichte die ehemaligen Patrimonialrichter untergebracht wurden und von diesen der größte Teil nur das Referendar-Examen bestanden hatte. Es war deshalb auch zunächst davon Abstand genommen, von den Richtern, an den Untergerichten das Bestehn der großen Staatsprüfung zu fordern, diese brauchte vielmehr nur von solchen, die in höhere Stellen aufrücken wollten, abgelegt zu werden. Aber der Überfluß von Assessoren, über den man damals und lange hernach verfügte, hat von selbst dahin geführt, daß, von den übernommenen Patrimonialrichtern abgesehn, nie wieder ein Referendar als Richter fest angestellt wurde, und so konnte bald auch in diesem Punkte nachträglich das als Gesetz bestimmt werden, was sich schon vorher thatsächlich ausgebildet und zur festen Regel entwickelt hatte. Der Unterschied zwischen Richtern erster und zweiter Klasse wäre ja auch ein unleidlicher geworden.

Die dem Kammergerichte unterstellten Gerichte: das Stadtgericht Berlin und die Kreisgerichte Prenzlau, Angermünde, Templin, Neu-Ruppin, Wittstock, Perleberg, Brandenburg, Jüterbog, Potsdam, Spandau, Wrietzen, Beeskow und Berlin waren inzwischen, d. h. bis Januar 1850 in folgender Weise ausgestaltet worden:

Das Stadtgericht bildete drei Abteilungen, die erste für Civil-

Digitized by Google

sachen, die zweite für Vormundschaftssachen und die dritte für Untersuchungssachen. Der erste Director führte den Amtscharakter als Präsident, vom 1. Januar 1850 ab sollte unter diesen drei Abteilungen ein dreijähriger Turnus in der Art stattfinden, daß jedes Mitglied nach Ablauf von drei Jahren in eine andere Abteilung eintreten sollte. Die Civil-Abteilung war in elf Deputationen mit Teilung nach Materien und neun Commissionen, d. h. Einzelrichter für Bagatellsachen eingeteilt, wobei die Scheidung nach dem Namen des Beklagten erfolgte, doch war eine Commission für Injurien, eine andere für die schleunigen Sachen bestimmt. Dazu traten eine Executions-Commission und eine für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vormundschafts-Abteilung arbeitete entweder im Plenum, oder in zwei Unter-Abteilungen, von denen die erste die vermögenden, die zweite die unvermögenden Vormundschaften führte. Die Abteilung für Untersuchungssachen arbeitete im Plenum und in zehn Abteilungen. Der Abteilung für Schwurgerichtssachen wurde ein vom Appellationsgerichts-Präsidenten zu ernennender Vorsitzender gegeben, und vor diese Abteilung gehörten — eine Erinnerung an das alte Criminalgericht Berlin — auch die Sachen aus dem Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin. Es bestanden ferner nach Materien geteilt vier Unter-Abteilungen für Verbrechen, die nicht vor das Schwurgericht gehörten, eine Unter-Abteilung für Vergehn gemäß der §§ 27 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849, eine solche für Polizei-Contraventionen, für Requisitionen, für Voruntersuchungen und eine Rathskammer, welche die im Laufe einer Voruntersuchung notwendig werdenden Beschlüsse zu fassen hatte. An den einzelnen Abteilungen des Stadtgerichts standen unter dem Präsidenten (Dr. Schröder) je ein Director, 22 Stadtgerichtsräthe und 28 Assessoren, 2 Stadtgerichtsräthe und 11 Assessoren und 12 Stadtgerichtsräthe und 14 Assessoren. Man erkennt hier deutlich noch die alte Verfassung des Stadtgerichts mit seinen noch aus früherer städtischer Verwaltung herrührenden gut bezahlten Stadtrichterstellen; es war seitdem keine entsprechende Vermehrung eingetreten, man hatte ja im Assessorat eine unversiegbare Quelle, um durch diätarische oder unbesoldete Kräfte die seitdem entstandene Mehrarbeit zu decken. Aus diesen Assessoren entwickelten sich dem-

Digitized by Google

nächst die geringer besoldeten Stadtrichter, so daß der Etat dieses Gerichts seitdem in Rathsstellen und in Richterstellen zerfiel. Als Staatsanwalt fungirte der bereits im Waldeck-Prozesse genannte Meier, unter ihm arbeiteten 8 Assessoren als Gehilfen, der Staatsanwalt Brohm vom Kreisgericht Berlin trat in den Sachen seines Bezirks als Ankläger auch auf dem Stadtgerichte auf. Der Rechtsanwälte und Notare bei diesem Gerichte ist schon oben gedacht.

Bei allen Kreisgerichten waren nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Januar 1849 zwei Abteilungen (für freiwillige und für streitige Gerichtsbarkeit) eingerichtet; dagegen war die Festsetzung der abzuhaltenden Gerichstage noch nicht endgültig erfolgt:

Das Kreisgericht Prenzlau bildete mit denen zu Angermünde und Templin einen Schwurgerichtsbezirk (Staatsanwalt v. Bertrab), unter dem Director Paschke hatte es neun Richter, von denen zwei als Commissare zu Straßburg und Brüssow fungirten; vier Rechtsanwälte und Notare waren im Bezirke angestellt.

Das Kreisgericht in Angermünde war noch sehr unfertig, es war damals in Schwedt, da in Angermünde erst Räumlichkeiten vorbereitet werden mußten, untergebracht. Es waren vier Commissionen in Angermünde (später war Schwedt dafür zu setzen), Oderberg, Joachimsthal und Greiffenberg. Unter dem Director Grieben standen neun Richter, von denen vier die erwähnten Commissionen verwalteten. Sieben Anwälte waren zur Praxis am Kreisgerichte befugt, einige davon jedoch auch an Orten benachbarter Kreisgerichte, einer im Bezirke der ganzen Uckermark.

Unter dem Director Scharnweber hatte das Kreisgericht Templin acht Richter, von denen je einer die Commissionen zu Zehdenick, Stadt und Land, Lychen und Boytzenburg leitete, ein Staatsanwalts-Gehilfe fehlte noch, nur zwei Anwälte waren im Bezirke.

Bedeutender war das Kreisgericht zu Neu-Ruppin mit Commissaren zu Wusterhausen, Neustadt a. D., Rheinsberg und Gransee, es unterstand dem Director v. Schnehen, zehn Richter waren vorgesehen, ein Staatsanwalts-Gehilfe und vier Anwälte amtirten im Bezirke.

Am Kreisgerichte zu Wittstock (Director Breithaupt, der indes damals als Mitglied der zweiten Kammer abwesend war) standen

Digitized by Google

zehn Richter, Commissionen waren zwei in Pritzwalk, zwei in Kyritz und eine in Meienburg, ein Staatsanwalts-Gehilfe fehlte noch, fünf Anwälte fungirten im Bezirke, doch waren einige davon zur Praxis in der ganzen Priegnitz zugelassen.

Bedeutend war das Kreisgericht zu Perleberg mit Commissionen zu Lenzen, Putlitz, Wittenberge, Wilsnack, Sandau und zwei zu Havelberg, es bildete auch das Schwurgericht für die Bezirke von Perleberg, Wittstock und Neu-Ruppin. Als Director fungirte Baath, zwölf Richter und ein Staatsanwalt waren vorgesehen, fünf Anwälte wohnten im Bezirke.

Das Kreisgericht zu Brandenburg, welches zugleich für den Bezirk des Spandauer Kreisgerichts Schwurgericht war, unterstand dem Director Steinbeck, war mit siebzehn Richtern besetzt, hatte Deputationen zu Rathenow und Belzig, eine Commission in Friesack, ein Staatsanwalt war vorgesehen und neun Anwälte practizirten im Gerichtsgebiete.

Auch das Kreisgericht zu Jüterbog hatte zwei Commissionen zu Luckenwalde (Stadt und Land), je eine zu Baruth, Dahme und Treuenbrietzen. Unter dem Director Maske, der ebenfalls als Mitglied der zweiten Kammer abwesend war, standen neun Richter, ein Staatsanwalt fehlte noch, und vier Anwälte genügten für den kleinen Bezirk.

Das Kreisgericht Potsdam (Director v. Goßler) hatte nur eine Commission zu Beelitz, so daß von den zwölf Richtern elf am Kreisgerichte selbst standen. Die Staatsanwaltschaft war, da dieses Kreisgericht mit den Bezirken der Kreisgerichte zu Jüterbog und Beeskow einen Schwurgerichtsbezirk bildete, mit zwei Personen besetzt, an Anwälten waren sechs vorhanden.

Zum Kreisgericht zu Spandau, dessen Directorstelle vakant war, gehörten Commissionen zu Nauen, Cremmen und Fehrbellin, zur Besetzung genügten sieben Richter, ein Staatsanwalts-Gehilfe und vier Anwälte waren im Bezirke.

Das Kreisgericht zu Wrietzen hatte eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation in Neustadt-Eberswalde und Commissionen zu Freienwalde und Straußberg; unter dem Director Grätz waren

Digitized by Google

elf Richter angestellt, der Staatsanwalt wohnte in Berlin, in Wrietzen nur ein Gehilfe, sechs Anwälte waren angestellt.

Unbedeutend war das Kreisgericht zu Beeskow, unter dem Director Schuster standen sieben Richter, Commissionen waren in den Städtchen Storkow, Buchholz und Friedland, ein Staatsanwalts-Gehilfe und ein Anwalt genügten.

Das größte der Kreisgerichte war das zu Berlin, jede seiner beiden Abteilungen unterstand einem Director (Odebrecht und v. Ossowski), es hatte eine Deputation von drei Mitgliedern in Oranienburg und Commissionen je zwei in Liebenwalde, Alt-Landsberg und Charlottenburg, je eine in Bernau, Königs-Wusterhausen, Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Cöpenick. 23 Richter, ein Staatsanwalt und sieben Anwälte waren in diesem stark bevölkerten Bezirke thätig.

Aus diesem Verzeichnisse ergiebt sich einmal, wie stark im Werden noch die Neueinrichtung im Januar 1850 war. Bei manchem der angesetzten Richter ist bemerkt, daß er inzwischen (das Verzeichnis war Ende Juli 1849 aufgestellt und nachgetragen) pensionirt worden sei, oder in Berlin eine Subalternstelle erhalten habe. Das waren die ehemaligen Patrimonialrichter. Daneben aber zeigt sich im Vorbehalt der genaueren Abgrenzung einzelner Bezirke, in den an kleinen Orten befindlichen Doppel-Commissionen die eben überwundene Vergangenheit. Hier waren die Stadtgerichte bereits als königliche Gerichte mit festem Bezirke vorhanden, und es kam nun darauf an, in passenden Formen die benachbarten Patrimonialgerichte einzugliedern; auch die oft höchst wunderbar bemessene Zuständigkeit der Anwälte (auf 4 bis 6 Meilen vom Amtssitze aus) erinnert an die meist höchst wunderbar verquickten Zuständigkeitsgrenzen, so daß es sich wirklich in einzelnen Fällen mochte empfohlen haben, dieselben einfach mit dem Cirkel abzumessen. Hohe Bewunderung verdient aber der Präsident v. Strampff, daß es ihm, zum Teil unterstützt durch den etwas schwierigen, aber energischen und ebenfalls organisatorisch hervorragenden Kreisgerichts-Director Odebrecht zu Berlin in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen ist, alle diese Mißstände zu heben, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und den Gerichten des Bezirks die Gestalt zu geben, welche sie dann

Digitized by Google

bis zum 1. October 1879 im Wesentlichen behalten haben, um dann mit einem guten Teile ihres Wesens in die Landgerichte Berlin I und II, Potsdam, Neu-Ruppin und Prenzlau aufzugehn.

Wesentlich erleichtert wurde diese Umwandlung dadurch, daß recht viele Richterkräfte zur Verfügung standen, so daß wenigstens in dieser Beziehung man aus dem Vollen schöpfte und auch wohl einen alten Richter, der sich nicht einleben wollte, mit einem kleinen Decernat unschädlich versorgen und beschäftigen konnte, während der Rest der eigentlich auf ihn entfallenden Arbeit unentgeldlich, oder gegen 30 Thaler Monatsdiäten von einem Assessor geleistet wurde.

Dies ergiebt auch schon eine Zusammenstellung der an sämmtlichen Untergerichten thätigen Kräfte, die einen Präsidenten (Stadtgericht Berlin), siebzehn Directoren, 223 Richter, sechs Erste Staatsanwälte und sechzehn Staatsanwälte (damals Gehilfen genannt) betrugen; diese gewaltige Zahl war an der erstinstanzlichen Rechtsprechung in einem Bezirke beteiligt, der damals nur 1 262 437 Seelen zählte. Die Anwälte im Bezirke, von denen indes die Berliner auch in der zweiten Instanz thätig waren, betrugen dagegen mit Einschluß der Notare nur 112. Es kam somit bereits auf 5250 Seelen eine erstinstanzliche Richterkraft, dagegen erst für die doppelte Anzahl ein Rechtsanwalt für die Vertretung in erster und zweiter Instanz.[1])

Kurz darauf, nämlich durch den Erlaß vom 19. März 1850, wurden nun die Verhältnisse des Richterstandes geregelt. Im Gegensatze zur früheren Zeit wurden alle Räthe an den Appellationsgerichten mit Ausschluß des zu Köln befindlichen in einen gemeinsamen Etat vereinigt, was für das Kammergericht einen scharfen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete, da hier die Gehaltsskala auf Grund ständiger Bewilligungen besonders günstig abgestuft war. Andererseits erleichterte diese Schablonisirung den Übertritt von

[1]) Am Schlusse des Jahrhunderts hatte sich die hier in Betracht kommende Bevölkerung verdreifacht, die Zahl der Kräfte an den Untergerichten (Präsidenten, Directoren, Landrichter und Amtsrichter) war aber von 240 nur auf 537 gestiegen; die der Anwälte erster und zweiter Instanz dagegen von 112 auf 925. Unter Voraussetzung der Verhältnisse von 1850 hätten sich die Richter auf 720, die Anwälte auf 336 vermehren müssen.

Digitized by Google

einem Appellationsgerichte an das andere. Am Stadtgerichte zu Berlin wurden die vorstehend gedachten Hilfsrichter zu Stadtrichtern ernannt, und sollten sie in Zukunft ein Viertel der Stellen; die Stadtgerichtsräthe, die nach ihrem Rathspatente rangirten, drei Viertel derselben und einen besonderen Etat haben. Die sämmtlichen Mitglieder der Kreisgerichte mit Ausschluß der Directoren wurden für den ganzen Bezirk zu einem gemeinsamen Etat vereinigt, allerdings konnte die Hälfte bei guter Führung den Rathstitel (Kreisgerichtsrath) erhalten, dies war aber auf Rang und Gehalt bedeutungslos. Für die Anciennetät und das hierdurch begründete Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen entschied das Dienstalter als Obergerichts-Assessor, bei denen, die als Patrimonialrichter ohne dies Examen übernommen waren, wurde vom Dienstalter ein Zeitraum von vier Jahren in Abzug gebracht, doch dieser Abzug nicht über den 1. April 1849 hinaus ausgedehnt. Die Rangverhältnisse der Mitglieder der Appellationsgerichte wurden nicht verändert, was insofern eine Verschlechterung darstellte, als jetzt die Stadtgerichts-Präsidenten den Rang der Räthe dritter und die Directoren der Kreisgerichte den der vierten Klasse empfingen.

Wenige Wochen später, nämlich durch Erlaß vom 21. Mai 1850, wurde endlich der Fehler verbessert, den man dadurch begangen, daß man dem Kammergerichte den alten historischen Namen genommen hatte. Dieser wurde jetzt wieder hergestellt, und so hat der Gerichtshof dieses ihn auszeichnenden Namens nur einige Monate entrathen, in denen die durch die Neuerungen des Jahres 1848 aufgerührten Verhältnisse erst in gesunde Bahnen geleitet werden mußten. Daß das Publikum sich übrigens niemals an jene Aufhebung auf dem Papiere gekehrt hat, beweist der Umstand, daß der Gerichtshof auch in jener Zeit von ihm als Kammergericht bezeichnet worden ist. Es lag also in der Erneuerung des alten Namens nichts, was irgendwie, wie etwa der Ersatz des directen allgemeinen Wahlrechts durch das Klassensystem mit der Reaction zusammenhing, wie man die Zeit des weiteren Ausbaus der Verfassung bezeichnet.

Es ist schon erwähnt, daß die Regierung auch mit der Verfassung vom 31. Januar 1850 nicht völlig zufrieden war und von vornherein in vollster Offenheit sie als abänderungsbedürftig be-

Digitized by Google

zeichnet hatte. Die Berathung dieser Veränderungen und Ausführungs-Einzelheiten der Verfassung wurde von den Kammern in den nächsten Jahren geleistet, die man deshalb als Reactionszeit zu bezeichnen pflegt, weil manches, was vielleicht etwas überstürzt in der Verfassung nach der tötenden Schablone geregelt war, jetzt nachträglich unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung umgeändert wurde. Eine Stärkung der Krone trat allerdings ein, aber auf Kosten der Aristokratie des Landes, die auf Grund der Verfassung ein neues kräftiges Leben gewonnen haben würde. Denn nach Artikel 65 wäre die erste Kammer ein Institut geworden, in der mit mathematischer Sicherheit der Geburts- und Geldadel die Majorität gehabt und mit seiner Stimme jeden Beschluß der zweiten Kammer, auch wenn die Krone dieser beigetreten, hätte wirkungslos machen können. Durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 ward dagegen der König ermächtigt, die Mitglieder der ersten Kammer mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit zu berufen. Dies bedeutete, daß der König nur genötigt war, die berathende Stimme dieser Mitglieder zu hören und daß diese dazu gebraucht werden konnten, um einen unvollkommenen Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen, ohne daß die Krone nötig gehabt, selbst eine Ablehnung auszusprechen. Aber eine entscheidende Stimme hatten diese Berather nicht mehr, da der König, wenn er den von der ersten Kammer abgelehnten Beschluß durchbringen wollte, die Berather derartig verstärken konnte, daß der Beschluß nunmehr durchgehn mußte. Es ist hier dieses Punktes, der so denkbar liberal, wie nur möglich ist, nicht nur deshalb gedacht worden, um dem oft gehörten Vorwurf zu begegnen, als sei man nach dem Lichte im Jahre 1848 alsbald wieder in Dunkelheit gefallen, sondern weil in dieser ersten Kammer stets der Chef-Präsident des Kammergerichts mit dem Titel eines Kronsyndikus, den die juristischen Mitglieder dieses Hauses führen, gesessen hat. Mit vollstem Rechte, denn seine Wurzel beruht im alten märkischen Canzler, und dieser darf in einer Versammlung, in der die Erbämter des Landes zur Geltendmachung ihrer Ansichten vertreten sind, nicht fehlen.

Durch das Gesetz vom 26. April 1851 wurde nun die inzwischen Gesetz gewordene Verordnung vom 2. Januar 1849 mannig-

Digitized by Google

fach ergänzt, wichtig für das Kammergericht war insbesonders die in Artikel III getroffene Bestimmung über den Geheimen Justizrath, der mit dem Kammergerichte, dieser Name wurde jetzt auch durch Gesetz im Artikel X ausdrücklich wiederhergestellt, verbunden sein sollte. Er sollte aus zwölf vom Justizminister zu bestimmenden Mitgliedern bestehn, von denen fünf die erste, sieben die zweite Instanz bilden sollten. Außer den Mitgliedern der Königlichen Familie sollten jetzt auch die der Fürstenhäuser von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, die soeben ihre Fürstentümer an die Krone Preußens abgetreten hatten, hier ihren persönlichen Gerichtsstand haben, dagegen ward als Gerichtsstand der preußischen diplomatischen Vertreter im Auslande das Stadtgericht zu Berlin bestimmt, und damit die alte Streitfrage erledigt, ob diese Personen vor dem Kammergerichte, oder vor dem Geheimen Justizrath zu belangen wären. Nur den bereits vorhandenen Verhältnissen im Bezirke entsprach es, wenn im Artikel VII einzelne Bestimmungen über die Bildung von Commissionen und Deputationen außerhalb des Bezirks getroffen wurden. Die Justizverwaltung ging nämlich davon aus, daß als Untergerichte lediglich die Stadtgerichte und die Kreisgerichte zu erachten seien, und bezeichnete deshalb, um diese Fiction aufrecht zu erhalten, die an kleineren Orten verbleibenden Einzelrichter als Commissare des Kreisgerichts, in dessen Bezirk sich ihr Gerichtssprengel befand. Das ließ sich sehr wohl vertreten, diese Commissare waren eben nichts weiter als ständig abgeordnete Richter zur Wahrnehmung der Bagatellsachen in jenem kleinen Orte und seinem Bezirke. Anders lag es mit den Deputationen. Es sollten nämlich, wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter (Commissare) vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfnis es erforderte, angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs collegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige collegialische Deputationen sollten dagegen nur in solchen Fällen errichtet oder beibehalten werden, wenn auch durch jene Einrichtung (d. h. durch die fliegenden Deputationen) den Bedürfnissen der Justizpflege nicht

Digitized by Google

angemessen entsprochen werden könnte. Man erkennt in der Behandlung dieser Deputationen unschwer einen Mangel der neuen Organisation, der nur künstlich verschleiert wird. War es wirklich an einem größeren Orte im Bedürfnisse der Rechtspflege unvermeidlich, daß eine ständige collegiale Deputation eingerichtet wurde, so versteht man allerdings nicht recht, warum dieser Ort nicht statt dessen ein Kreisgericht erhielt, an dem ja die Kreisrichter heute als Einzelrichter und morgen in kollegialer Sitzung verhandeln konnten. Ferner lag es auf der Hand, daß für die in erster Linie in Aussicht genommenen fliegenden Deputationen kein rechtes Bedürfnis entstehen konnte, zumal mit demselben anderweite Schwierigkeiten, vom Geldpunkte ganz abgesehn, verbunden waren. Offenbar scheute man aber vor einer Vermehrung der Kreisgerichte deshalb zurück, weil man bei einer solchen für die Vorsteher (Directoren) kaum ein genügendes Arbeitspensum gefunden und die Justizaufsicht zu sehr zersplittert hätte. Wollte man aber diese Mängel vermeiden, so blieb man auf die Bildung von ständigen Deputationen angewiesen, und folgerichtig wurde das Regel, was in jener Verordnung als eine nur selten zu bewilligende Ausnahme hingestellt war. So wurden denn die Commissionen zu Charlottenburg (Berlin), Eberswalde (Wriezen), Alt-Landsberg (Berlin), Oranienburg (Berlin), Rathenow (Brandenburg) und Schwedt (Angermünde) zu Deputationen im Bezirke umgestaltet, ihnen also die schon gedachte Zwitterstellung eines Kreisgerichts zweiter Klasse gegeben. Hiermit wurde auch die Absicht, Schwedt an Stelle von Angermünde als Kreisgerichtssitz zu belassen, die 1849 noch bestanden hatte, zu Grabe getragen.

Das Gesetz vom 26. April 1851 beseitigte noch einen anderen Mangel der Verordnung vom 2. Januar 1849. Es sollte nämlich von nun ab zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwaltstelle die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich sein; dagegen konnten die Referendare immer noch als Gehilfen der Staatsanwaltschaft und zeitweise auch als Hilfsrichter bei den Gerichten erster Instanz fungiren.[1]) Bei dem großen Überflusse, den man damals an Assessoren besaß,

[1]) Die Berechtigung der Referendare, als Gehilfen der Staatsanwaltschaft zu fungiren, ist erst durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 beseitigt worden.

Digitized by Google

war eigentlich — vielleicht von der Staatsanwaltschaft abgesehn — ein rechtes Bedürfnis für diese kleinen Ausnahmen nicht mehr vorhanden. Aber man konnte sich jetzt die Frage vorlegen, was denn überhaupt das Referendar-Examen (also die zweite Prüfung) noch für einen Sinn habe. Sie hatte einen solchen gehabt, so lange mit ihr die juristische Laufbahn als eine im gewissen Sinne abgeschlossene gelten konnte. Seitdem aber ihr Bestehen weiter keine Rechte mehr gab, mußte es fraglich erscheinen, ob sie noch beizubehalten sei. Daß diese Frage nicht bereits damals entschieden und diese Prüfung fallen gelassen wurde, hatte einen doppelten Grund: Zunächst hatte schon lange vorher das Bestehen der zweiten Prüfung mehr theoretisch als practisch den Bestandenen das Recht zur Anstellung an den Untergerichten gegeben. Denn seitdem die Stadtgerichte königlich geworden waren, hatte die Justizverwaltung unter den Bewerbern um Stadtrichterstellen meist eine so reiche Auswahl, daß sie nur selten einen Referendar anzustellen brauchte, sondern unter Assessoren wählen konnte. So waren denn ehemalige Referendare an größeren Stadtgerichten zur Ausnahme geworden. Es war also die dritte Prüfung thatsächlich schon lange von Personen abgelegt worden, die sich, um die Anstellung zu erlangen, an sich mit der zweiten hätten begnügen können. Die Überfüllung der Justiz und dieser Andrang zu Justizstellen war eine Folge der wirtschaftlichen Lage, welche selbst das Erhalten einer bescheiden dotirten festen Anstellung für ein sehr wünschenswertes Ziel erscheinen ließ. Dieser Andrang war regelmäßig — bis etwa zum Jahre 1866 — so gewaltig, daß der Justizminister sich oft genug veranlaßt sah, Eltern und Vormünder amtlich zu warnen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen ja nicht Jura studiren zu lassen, da auf Jahre hindurch an eine Anstellung im Staatsdienste nicht zu denken sei.[1]) Die Justizverwaltung vermied

[1]) So heißt es beispielsweise in der Bekanntmachung des Justizministers Simons vom 11. Januar 1858 (Justizministerialblatt, 20. Jahrgang, Nr. 3 S. 18 f.): „Mehr als 200 Assessoren sind zur Zeit ohne eine besoldete Beschäftigung, und selbst denen, die sich zur unbedingten Verfügung des Justiz-Ministers stellen, kann, obgleich sie sich nicht selten auf die gänzliche Erschöpfung ihres Vermögens berufen, eine mit Diäten oder Gehalt verbundene Beschäftigung in der Regel erst nach längerem Warten zu Teil werden. Ebenso hat sich die Aussicht, außerhalb des Justiz-Ressorts, mit Rücksicht auf die in demselben erlangte Ausbildung, ein ange-

Digitized by Google

deshalb vernünftiger Weise alles, was den Vorbereitungsdienst noch hätte erleichtern können, behielt also die zweite Prüfung bei. Bei der nun auch gesetzlich anerkannten Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter war es zur Notwendigkeit geworden, Vorsorge dagegen zu treffen, daß diese erhöhte Stellung nicht von Personen, die dieses hohen Vertrauens unwürdig waren, gemißbraucht wurde. Dem wurde genügt durch das in Verbesserung der schon bestehenden Bestimmungen erlassene Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehn der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Das Verfahren beim Kammergerichte wurde in diesen Sachen nicht erheblich geändert, nach § 18[3] war es wie alle Appellationsgerichte zuständiges Disciplinargericht über seine Räthe und über die Richter seines Sprengels; die Entscheidung erfolgte, da der Ausnahmefall des § 20[2] (Besetzung des Gerichtshofes mit weniger als 7 Mitgliedern) nicht vorlag, in Plenarsitzungen, an denen wenigstens 7 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten teilnehmen mußten. Das Gesetz bedarf hier weiter keiner Beleuchtung, da es im Wesentlichen heute noch gilt, nur ist durch Gesetz vom 26. März 1856 die Disciplinarstrafe der zeitweiligen Amtsentsetzung beseitigt, und seit 1879 ist das Kammergericht an Stelle des Ober-Tribunals, das die Berufungsinstanz in Disciplinarsachen gebildet hatte, getreten, worüber unten das Nähere zu ersehn ist.

Es ist eine ganz besondere Freude und Genugthuung, hier festzustellen, daß, wenn das Kammergericht nur als Disciplinarbehörde für seine Mitglieder bestimmt worden wäre, es in dieser Eigenschaft nichts zu thun gehabt hätte. Auch das Verfahren wegen unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand wegen abnehmender Geistes- und Körperkräfte hat gegen Mitglieder des Gerichts nicht zur Anwendung gebracht zu werden brauchen. Mit vollem Rechte; denn bei den damals sehr schlechten, später in Folge der ungünstigen

messenes Unterkommen zu finden, nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen immer mehr verringert, und es ist daher auch von dieser Seite eine Erleichterung für die jüngeren Juristen nicht zu erwarten."

Die meisten dieser Assessoren sind immer im Bezirke des Kammergerichts gewesen, da in Berlin immer noch die sicherste Hoffnung war, eine Anstellung außerhalb des Justiz-Ressorts zu erlangen.

Digitized by Google

Finanzlage des Staates nur unzureichend verbesserten Pensions-Verhältnissen hat immer die Menschlichkeit mitgesprochen, wenn etwa ein kinderreicher alter und schwacher Rath eigentlich unter die Bestimmungen des fünften Abschnitts gefallen wäre.

Bald darauf wurde dem Kammergerichte wieder eine höhere Aufgabe, die es auch sachlich und von seiner Verbindung mit dem Geheimen Justizrathe abgesehn über die anderen Appellationsgerichte hinaushob, durch die Gesetzgebung gestellt. Der am 18. März 1848 erfüllte Wunsch nach Geschworenen hatte hauptsächlich in dem Mißtrauen einzelner Kreise seine Wurzel gehabt, daß die immerhin einer Beeinflussung durch die Regierung möglicher Weise ausgesetzten Richter in den sogenannten politischen Verbrechen dieser Beeinflussung am meisten ausgesetzt sein würden. Aus diesem theoretischen Gedankengange hinaus war gerade für diese Delictsgruppe das Geschworenengericht gefordert worden. Nun hatte aber in den politischen Prozessen der Jahre 1849, 1850 und 1851 die Staatsanwaltschaft fast überall Niederlagen erlitten, und die Geschworenen hatten fast durchgängig die Angeklagten freigesprochen. Man kann ohne Weiteres zugeben, daß in erregten Zeiten gegen politisch Mißliebige Anklagen, die sich nicht oder nicht ganz beweisen lassen werden, erhoben zu werden pflegen; aber selbst wenn man dies berücksichtigt, waren die Geschworenen doch auch oft genug in der Lage der Gracchen, die über Aufruhr abzustimmen genötigt werden, und sie waren bisweilen geneigt, ihrer politischen Meinung, welche die That oder Äußerung billigte, auf Kosten des Strafgesetzes, das sie verdammte, den Vorzug zu geben. Das ist nicht nur menschlich und verzeihlich, sondern entsprach auch der damals dem Geschworenengericht allgemein zuerkannten Stellung, nach der es durch seine Wahrsprüche abgelebte Gesetze zu verbessern berechtigt sein sollte. Auf dem politischen Gebiete ist aber die Ausübung einer solchen vis corrigendi sehr bedenklich und namentlich zu Zeiten, in denen die Erregung heißer Tage noch nachzittert. Es war daher eine Art von Trieb der Selbsterhaltung, welcher die Regierung dazu veranlaßte, in harten parlamentarischen Kämpfen die Schöpfung eines Staatsgerichtshofs zu fordern und durchzusetzen. Die Gegner eines solchen, und es kamen derer sehr beredte und einsichtige zum Wort, hätten bessere

Digitized by Google

Aussicht auf Erfolg gehabt, wenn sie, anstatt mit theoretischen, ganz diskutabeln Gründen zu kämpfen, irgendwie den Beweis hätten führen können, daß das Kammergericht, der Staatsgerichtshof von 1835—1848, auch nur einmal in dieser Stellung eine abhängige Gesinnung bewiesen oder Urteile gefällt hätte, die nicht unter die strengste Lupe genommen, sich immer als goldecht erwiesen hätten. Dieses Verhalten des Kammergerichts in der Vergangenheit war die beste Karte für die Regierung, und sie setzte es durch, daß sie durch Gesetz vom 21. Mai 1852 das Recht erhielt, einen Gerichtshof für das Verbrechen des Hochverraths und das gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichtete durch besonderes Gesetz zu bestellen. Wie selbstverständlich wurde durch Gesetz vom 25. April 1853 das Kammergericht zu diesem Gerichtshofe ausersehen. Allerdings hätte man auch derartige Verbrechen den Geschworenen entziehn und sie den ordentlichen Gerichten zuweisen können, aber die Erfahrung gerade der letzten Jahre hatte gezeigt, daß am Hochverrathe gewöhnlich viele Personen beteiligt sind, daß man also doch einen außerordentlichen Gerichtsstand in solchen Fällen nicht vermeiden konnte.[1]) Da war es denn ganz sachgemäß, wenn man von vornherein einen Gerichtshof festsetzte, ja es war genau genommen auch höchst liberal, denn man vermied damit den Vorwurf, daß sich die Justizverwaltung beim Vorhandensein mehrerer Gerichtsstände den ihr am passendsten scheinenden Gerichtshof zur Verhandlung der Sache aussuchen würde. Es läßt sich indes nicht in Abrede stellen, daß die Beschränkung des Geschworenengerichts auf einem Gebiete, für welches man es hauptsächlich herbeigewünscht hatte, damals in weiten Kreisen hart angegriffen worden ist. Trotzdem lag der Segen des Geschworenengerichts gar nicht in der Sicherheit des Verbrechers gegen eine ungerechte Verurteilung, denn davor war er in Preußen auch vorher geschützt, sondern in der activen Teilnahme weiter Volksschichten am Rechtsleben und der erzieherischen Wirkung, die daraus folgen mußte und zum Segen für die Gesammtheit gefolgt ist.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs waren jährlich vom Justizminister zu ernennen. Er entschied in der Besetzung mit sieben

[1]) Es sei hier nur an die Hochverrathsprocesse gegen die Polen erinnert.

Digitized by Google

Räthen über die Versetzung in den Anklagezustand, und zwar auf die vom Oberstaatsanwalte erhobene Anklage. Das Urteil wurde dann vom Urteilssenate in der Besetzung mit zehn Räthen gefällt. Es bestand mithin nur eine Instanz, doch konnte — ähnlich wie bei den Schwurgerichten — eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, über die dann der gesammte Criminalsenat des Ober-Tribunals zu befinden hatte. Die Urteile des Staatsgerichtshofs gediehen daher erst in Rechtskraft, wenn die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen, oder diese zurückgewiesen war. Die Verhandlungen waren vor dem Staatsgerichtshofe öffentlich, auch war dem Angeklagten, da es sich um Verbrechen handelte, von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, wenn er selbst keinen gewählt hatte. Man wird hiernach zugestehn müssen, daß in der ausgiebigsten Weise dafür Sorge getragen war, daß dem Angeklagten sein Recht wurde. Ungünstig für ihn war es nur, daß er während der durch einen deputirten Richter, der dem Kammergericht nicht anzugehören brauchte, geführten Voruntersuchung keinen Rechtsbeistand hatte, mit dem er sich berathen konnte. Dieser Übelstand traf damals aber alle in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten.

Bereits vor dem Gesetze vom 25. April 1853 war das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, an dem man seit 1805 etwas, seit 1826 energisch gearbeitet hatte, zu Stande gekommen und mit dem 1. Juli 1851 in Kraft getreten. Unter den vielen, welche den Ruhm dieses tüchtigen Gesetzbuches teilen, das geschickt die Brücke zum code pénal und zum gemeinen Strafrechte schlug, verdient auch der an den ersten Entwürfen hervorragend beteiligte Kammergerichtsrath Bode rühmliche Anerkennung. Es war jetzt dem neuen Aufbau der Gerichte entsprechend in drei Gruppen geteilt: Verbrechen, die vor die Schwurgerichte gehörten, Vergehn, die den Straf-Abteilungen der Kreisgerichte, und endlich Übertretungen, die den Einzelrichtern (Commissaren) zugewiesen waren. Diese meisterhaft klare Anordnung, die später aus Zweckmäßigkeitsgründen, da den Schwurgerichten eine zu große Arbeitslast, den Strafkammern eine zu geringfügige zugemutet war, mannigfach durchbrochen worden ist, wurde nun zunächst in Bezug auf die §§ 61—74, 76 und 78 des neuen Strafgesetzbuches verschoben. Die hier bedrohten schwersten

Digitized by Google

politischen Verbrechen wurden nämlich dem Kammergerichte als Staatsgerichtshofe überwiesen.

Einer der interessantesten, für die Zeitverhältnisse äußerst charakteristischen Prozesse vor diesem Staatsgerichtshofe wurde schon Ende October 1854 gegen den Dr. phil. Ladendorf und neun Genossen wegen Hochverraths geführt.[1]) Diese zehn Personen waren von einem etwas zweideutigen, vom Berliner Polizei-Präsidenten v. Hinckeldey und dem Kriegsminister v. Bonin benutzten Premier-Lieutenant a. D. Hentze beschuldigt worden, einen Bund zur Revolutionirung Preußens geschlossen und dazu Waffen und Geld beschafft zu haben. Die Angeklagten (außer Ladendorf ein Oberlehrer Gerike, ein Privatdocent Collmann, ein practischer Arzt Falkenthal, ein Buchhalter Neo, ein Kaufmann Levy, ein Drechsler Pape, ein Buchhändler Weidle, ein Schlosser Härter und ein Tischler Geisler), sollten sich dabei mit recht ausschweifenden Plänen getragen haben; z. B. einen Straßenkampf in Berlin, die Befreiung der Zuchthäusler in Moabit, die Sprengung des Berliner Schlosses und die Tötung des Königs und aller Prinzen des Hauses in's Auge gefaßt haben. So wunderlich sich dies anhört, war die Sache doch nicht ohne jeden Hintergrund; denn nach dem Verrathe des Hentze entdeckte die Polizei ein kleines wohlversteckes Waffen-Arsenal, darunter eigentümliche auf einen Straßenkampf berechnete Raketen, und manches Schriftstück, welches dafür sprach, daß jene tollen Pläne nicht ein Spiel der erhitzten Phantasie des Angebers Hentze gewesen. Die zehn Verdächtigen wurden deshalb verhaftet, der Director Holzapfel und die Räthe Schlöttke und Wollner vom Berliner Stadtgerichte führten gegen sie die Voruntersuchung, und nach Beendigung derselben wurde auf Grund Beschlusses des Anklage-Senats des Kammergerichts für Staatsverbrechen vom 29. Juli 1854 gegen die acht ersten der oben erwähnten Verhafteten die Anklage wegen vorbereitender Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, gegen die beiden andern wegen Teilnahme an diesem Verbrechen erhoben. Vor

[1]) „Amtlicher stenographischer Bericht über die Verhandlungen vor dem Urteils-Senat ... in der Untersuchungssache wider den Dr. Ladendorf und Genossen wegen Hochverraths nebst Anklageschrift und Urteil". Berlin. Druck und Verlag von A. W. Hayn. 1854.

Digitized by Google

dem Urteils-Senate kam nun diese damals viel besprochene Sache in der Zeit vom 16. bis 25. October 1854 in neun langandauernden Sitzungen zur öffentlichen Verhandlung. Den Vorsitz führte der Appellationsgerichts-Präsident Koch[1]), seine Beisitzer waren die Kammergerichtsräthe Gutschmidt, Grein, v. Holleben, v. Netzer, v. Wegner, Becker, Bratring, Stachow und Stahn[2]), denen als Ergänzungsrichter der Kammergerichtsrath Drogand beigegeben war; die öffentliche Anklage vertrat der Oberstaatsanwalt Schwarck, als Vertheidiger waren die Justizräthe Ulfert, Vogler und Gall, sowie der Rechtsanwalt Lewald thätig. In den neun Sitzungen entrollte sich ein Bild des politischen Lebens in Preußen seit der Auflösung der National-Versammlung im November 1848, das von einer fast photographischen Treue und Schärfe ist. Auf der einen Seite viel Mißvergnügen und kecke Wortführer, die an Stelle des passiven Widerstandes einen möglichst activen vorbereiten möchten und dazu Vorbereitungen treffen; auf der anderen höchst wunderliche und auffällige Maßnahmen der Regierung, namentlich des Minister-Präsidenten Freiherrn v. Manteuffel, des Polizei-Präsidenten v. Hinckeldey, des Polizei-Directors Stieber und des Polizei-Obersten Patzke. Es macht einen wunderlichen Eindruck, wenn im Laufe der Verhandlungen festgestellt wurde, wie der Minister alle Hebel angewendet, um das Vertrauen in den untergeordnetsten Schichten zu gewinnen; wie ein übelbeleumundeter Currende-Unternehmer Namens Malmène bei ihm aus- und einging und sich erlauben durfte, dem Minister

[1]) Es war dies der Vice-Präsident des Criminalsenats am Kammergerichte, der bereits zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt war, dieses Amt aber erst zum 1. November 1854 anzutreten hatte. Daher trägt die Urteils-Ausfertigung auch die Unterschrift des ältesten Beisitzers Gutschmidt.

[2]) Von den Räthen gehörten Grein, Drogand, v. Wegner und Becker dem Civilsenate an und mußte deshalb für ihre Vertretung während der Sitzungszeit des Staatsgerichtshofes Sorge getragen werden. Der Chef-Präsident regelte diese Vertretung bis zum Schlusse des Monats October, da er nicht annahm, daß es dem Präsidenten Koch möglich sein werde, die Verhandlungen innerhalb von zehn Tagen in neun Sitzungen zu Ende zu führen. Da die einzelnen Sitzungen von 9 bis 4 Uhr dauerten, verdient die damalige Leistung des Präsidenten Koch die höchste Anerkennung. Es kam ihm dabei allerdings zu Gute, daß die ganze Verhandlung sich in streng sachlichen Grenzen hielt und leidenschaftliche Ausbrüche so gut wie gar nicht vorkamen.

Digitized by Google

auf seinen Tadel: „Malmène, Sie riechen ja nach Schnaps" keck zu erwiedern: „Zu Champagner reicht es nicht, Excellenz." [1]) Das waren unerfreuliche Zustände, andererseits aber wurde festgestellt, daß, von dem Schlosser abgesehn, der nichts davon gewußt hatte, daß man bei ihm Raketen gefüllt, alle übrigen nach ihren Kräften alles gethan hatten, um bei einem von ihnen erwarteten Volksaufstande möglichst gerüstet zu sein und diesem Erfolg zu verschaffen. Ja die meisten gestanden dies auch ziemlich unverblümt ein, wenn sie sich auch dagegen — und vielleicht mit Recht — verwahrten, daß es jemals ihre Absicht gewesen, das Schloß in die Luft zu sprengen und das ganze Königshaus auszurotten. Auch an sich war dies Unternehmen gar nicht so unwahrscheinlich; die Erregung des Jahres 1848 zitterte noch nach, und einzelne Hitzköpfe glaubten wohl, eine zweite vergrößerte Auflage des 18. März erleben zu können, ohne dabei in Erwägung zu ziehen, daß schwerlich dazu damals (1850—1854) die Massen zur Verfügung gestanden haben würden. Da indes diese unberechenbar sind, so waren die Annahmen dieser rückständigen Exaltirten doch vielleicht nicht ganz so sinnlos, wie sie uns heute anmuten. Keinesfalls wären aber die Angeklagten, wie ihr aus den Verhandlungen sich deutlich ergebender Charakter und ihre Nichtigkeit ergeben, geeignet gewesen, eine Führerrolle im erwarteten Volkskampfe zu spielen, denn sie waren ausnahmslos herzlich unbedeutende Personen, die schwerlich eine größere Rolle auf dem Welttheater zu agiren berufen waren. Deshalb hatte auch der Anklagesenat sehr fein, im Unterschiede zur Auffassung der etwas langatmigen Anklageschrift vom 10. August 1854, angenommen, daß die Verhafteten nicht selbst den Aufstand hervorrufen, sondern nur komplottirt hätten, um bei einer mit Zuversicht erwarteten, durch innere oder auswärtige Ereignisse hervorgerufenen revolutionären Bewegung mit den bereit gehaltenen Mitteln auf eine gewaltsame Einführung der Republik in Preußen hinzuwirken und in solcher Weise ein auf die gewaltsame

[1]) Malmène hatte auch den Minister einmal dazu veranlaßt, mit ihm eine Tabagie unterer Ordnung zu besuchen, um die Volksstimmung kennen zu lernen. Diese Nachahmung des Harun al Raschid hat dem Minister unendlich geschadet, da er dabei erkannt und seitdem die Zielscheibe guter und schlechter Witze wurde. Nichts schadet aber dem Ansehn mehr als die Lächerlichkeit.

Digitized by Google

Änderung der Staats-Verfassung Preußens hinzielendes Unternehmen vorzubereiten. Er nahm also im Gegensatz zur Anklagebehörde nur ein Verbrechen gegen § 66, nicht gegen § 63 des Strafgesetzbuches an. Dasselbe stellte auch nur der Urteils-Senat in dem am 25. October 1854 verkündeten Urteile im Gegensatze zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft fest und verurteilte die Angeklagten, mit Ausnahme des Schlossers Härtel, der freigesprochen wurde, zu Zuchthausstrafen von 3 bis 5 Jahren und zehnjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht, während die beschlagnahmten Waffen, Wurfgeschosse, Munition und sonstigen Geräthschaften, welche zur Herstellung der Geschosse gedient hatten, konfiscirt wurden. Besonders gefährlich hätten übrigens diese Zurichtungen den Vertheidigern des Staates und Thrones schwerlich werden können, da es sich meist um Gerümpel handelte, dessen Bereithaltung mehr den üblen Willen der Sammelnden, als ihr Geschick bezeugte. Der Angeklagte Ladendorf war übrigens, wenn man nur dem Acteninhalte folgt, schwerlich ganz zurechnungsfähig.

Auch auf einem anderen Gebiete ward bald hernach die Zuständigkeit des Kammergerichts erweitert. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 hatte im Bestreben, den Appellationsgerichten lediglich zweitinstanzliche Sachen zuzuweisen, im § 24[4] ihnen nur diejenigen Lehns-, Fideikommiß- und Familienstiftungssachen belassen, die bei ihnen bereits geführt worden, und von Stiftungssachen nur die, deren Stiftungs-Urkunde die Aufsicht ausdrücklich einem Obergerichte übertragen hatte. Zur Zeit des Erlasses der Verordnung hatte man auch die völlige Beseitigung der Lehne und Fideikommisse für nahe bevorstehend geglaubt. Dies war indes ein Irrthum gewesen, und nun wurde auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1855 das Kammergericht — wie alle Appellationsgerichte — wieder Fideikommißbehörde für sein Departement; vor ihm waren nunmehr die Stiftungs-Urkunden zu verlautbaren, von ihm erfolgte die Bestätigung, es hatte die Familien-Fideikommißstiftungen zu beaufsichtigen, und ging die Beschwerde über seine Beschlüsse an den Justizminister. Da gerade in der Mark die Zahl der Fideikommisse, die meist aus ehemaligem Lehnsbesitze entstanden sind, eine verhältnismäßig große ist, so hat dieser Teil der dem Gerichtshofe zu-

Digitized by Google

gewiesenen Thätigkeit eine reiche Fülle von Arbeit verursacht, die aber dem beteiligten Publikum zum größten Segen gereicht.[1])

Von viel geringerer Bedeutung für das Kammergericht war die durch Verordnungen vom 12. November 1855 erfolgte Wiederherstellung des am 2. Januar 1849 aufgehobenen privilegirten Gerichtsstandes für die Deutschen Reichsfürsten und Grafen, die seit 1815 ihrer Souveränetät verlustig gegangen waren. Dieselben sollten, wie ihnen durch Verordnung vom 21. Juni 1815 und Instruction vom 30. Mai 1820 zugesichert war, in Civilsachen vor dem Oberlandes-(Appellations)-Gerichte ihres Domicils Recht nehmen; in Strafsachen dagegen nach ihrer Wahl vor einem Austrägalgerichte oder dem Obergerichte desjenigen Untergerichts, welches an sich zur Führung der Untersuchung zuständig gewesen wäre. Das Vorverfahren und die Verhandlung sollten indes, selbst beim Vorliegen eines Verbrechens stets nach den Vorschriften über die Verfolgung von Vergehn stattfinden, d. h. es sollten nur gelehrte Richter, nicht Geschworene entscheiden. In solchen Strafthaten hatte das Gericht in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern in erster, in einer Besetzung

[1]) Der Laie kann sich kaum einen Begriff davon machen, wie unendlich schwierig es ist, eine vernünftige Stiftungs-Urkunde zu entwerfen, d. h. eine solche, die in jedem Punkte klare Maße giebt und nicht beim ersten Successionsfalle die schwierigsten Prozesse zeitigt. Sehr oft leiden die vorgelegten Entwürfe an Dunkelheiten aller Art, die um so schwerer in's Gewicht fallen, als eine solche Stiftung für Jahrhunderte berechnet ist, und später es nicht mehr möglich ist, den eigentlichen Willen des Stifters zu ermitteln. Es hat sich mancher, der sich klar genug ausgedrückt zu haben meinte, darüber beschwert, wenn sein Entwurf in allen möglichen Punkten beanstandet wurde, dabei aber übersehn, daß das Kammergericht als Prozeßgericht genau die wunden Punkte solcher Urkunden kennen zu lernen Gelegenheit gehabt und im Interesse der Familie des Stifters diese vor ähnlichen Prozessen bewahren wollte. Gerade die reichen Erfahrungen, die das Berufungsgericht auf diesem Gebiete zu sammeln in der Lage ist, befähigt es, hier fürsorgend aufzutreten, und so war es ein Act hoher Weisheit, daß diese Sachen den Untergerichten abgenommen und beim Berufungsgerichte vereinigt wurden. Das Gleiche trifft für die Verlautbarung der Familienbeschlüsse zu, durch welche einzelne Bestimmungen der Urkunde durch gemeinsamen Beschluß der Familien-Mitglieder abgeändert werden sollen, was oft genug vorkommt, da der sorgsamste Stifter unmöglich die zahllosen Verwickelungen überschauen kann, die später einmal eintreten können und es bewirken, daß das, was er als Segen für die Seinigen gedacht, ihnen zum Unsegen gereicht.

Digitized by Google

mit sieben Mitgliedern in zweiter Instanz zu erkennen. Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildete der Justizminister.

Diese Verordnung, welche für sehr wenige Personen einen eximirten Gerichtsstand wieder begründete, kam für das Kammergericht schon deshalb nicht viel in Betracht, weil jene ehemaligen Reichsstände nicht in der Mark, sondern am Rhein und in Westphalen, sowie in Hohenzollern (Fürstenberg und Thurn und Taxis) angesessen waren.[1])

3. Neue Aera und Conflictszeit.

Die organischen Änderungen, welche der Gerichtshof in diesem Zeitraum durchzumachen hatte, waren nicht sehr erheblich[2]) und meist nur dadurch veranlaßt, daß bei dem starken Anwachsen der Gerichtsinsassen, namentlich in Berlin, und der dadurch bedingten Zunahme der Prozesse auch Vermehrungen der Abteilungen eintraten.[3]) Leitend

[1]) Die Frage wurde im September 1878 brennend, als die Berliner Diskonto-Gesellschaft gegen die Herzöge von Ratibor und Ujest (aus dem reichsunmittelbaren Hause Hohenlohe) einen Prozeß führte, in welchem die Herzöge den Einwand der Unzuständigkeit erhoben hatten. Die Klägerin bestritt dieses Recht, da die Familie Hohenlohe ihren früheren reichsunmittelbaren Besitz in Bayern und Württemberg gehabt, daher ihr Privileg durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 beseitigt und durch die späteren Gesetze, welche sich nur auf die in Preußen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitz ansässigen Reichsunmittelbaren bezogen, nicht wieder in Kraft getreten sei. Das Kammergericht trat damals dieser Deduction der Klägerin bei und verwarf den Einwand der Unzuständigkeit.

[2]) Es sei hier erwähnt, daß durch die Ordre vom 18. April 1860 der Justizminister ermächtigt worden war, den älteren Dirigenten beständiger Kreisgerichts-Deputationen zur amtlichen Führung des Titels „Director" die Befugnis zu erteilen, ohne daß indes hiermit eine Rangerhöhung verbunden wurde. Solche ständige Deputationen befanden sich damals im Kammergerichts-Bezirke in den Städten Charlottenburg, Eberswalde, Alt-Landsberg, Oranienburg, Rathenow und Schwedt.

[3]) Auffällig war es, daß der Director-Titel nicht auch den Leitern der Deputationen am Sitze der Kreisgerichte zugestanden wurde.

An anderer Stelle (Lokalgeschichte) ist bereits darauf hingewiesen, daß laut Beschluß der Präsidenten des Ober-Tribunals und des Kammergerichts vom 2. Dezember 1858 die bisher getrennten Bibliotheken beider Gerichte vereinigt wurden und daß im folgenden Jahre vom Baumeister Wäsemann außer dem im Jahre 1898 abgerissenen und durch Neubauten ersetzten Tribunalssaale ein stattliches Bibliotheks-Gebäude geschaffen wurde, in dem die nun vereinte Bibliothek aufgestellt und im Herbst 1860 der Benutzung übergeben werden konnte.

Digitized by Google

war dabei aber immer der Gedanke, möglichst sparsam mit Vermehrung der Rathsstellen zu sein. Dies wurde auch dadurch begünstigt, daß man immer reichlich über Hilfskräfte (Assessoren und Berliner Richter) verfügen konnte, sodaß Mängel in Folge von Belastung der Räthe vermieden werden konnten.

Um einen Dirigenten zu sparen, war auch bereits vom 1. Januar 1853 ab die Abteilung V des Civilsenats aufgelöst worden und ihre Mitglieder zur Abteilung I übergetreten, die nun aus neun Mitgliedern bestand und die Geschäfte der bisherigen Abteilungen I und V zu besorgen hatte. An ihre Spitze trat der Chef-Präsident; die Mitglieder teilten sich derart in die Arbeit, daß die eine Hälfte am Montage und Donnerstage, die andere am Mittwoch und Sonnabend saß. Der Einfachheit wegen wurden diese Hälften als Abteilung I und Ia bezeichnet, die alte Selbständigkeit der ersteren war aber von so nachhaltiger Kraft, daß viele Jahre später sogar der Chef-Präsident noch von der „Abteilung I sonst V" in Erlassen sprach. Dieser Zustand dauerte fast 10 Jahre.

Seitdem zerfiel der Civilsenat in vier Abteilungen, zwei für Sachenrecht, Familien- und Erbrecht und zwei (III und IV) für Obligationenrecht; zur Entlastung aller Abteilungen diente die Abteilung Ia, welche die schleunigen und verschiedene eigentlich vor eine der anderen Abteilungen gehörigen Sachen zu bearbeiten hatte. Die Abteilung Ia war im Mai 1858 so stark belastet, daß die Abteilung I die Gewährleistungsklagen wegen Viehmängel ihr abnehmen mußte. Den Vorsitz dieser Ersatzabteilung führte der Chef-Präsident, doch wurde sie durch Ministerial-Reskript vom 11. März 1862 wieder zur selbständigen Abteilung V gemacht und die Dirigenten-Zulage für einen nun erforderlich werdenden Leiter bewilligt. Die beiden ersten Abteilungen hatten ihre Sitzungen Montags und Donnerstags, die beiden folgenden Dienstags und Freitags, die fünfte Mittwochs und Sonnabends, doch war den Abteilungen III und IV gestattet (Juli 1862) von einem halben Jahr zum andern abwechselnd einen ihrer Sitzungstage auf den Mittwoch zu verlegen, der seit Jahren als Sitzungstag von allen Abteilungen sehr beliebt war, wodurch der Mißstand hervorgerufen war, daß, da zeitweise vier Abteilungen an diesem Tage saßen, eine Vertretung kaum beschafft werden konnte.

Digitized by Google

Andererseits war der Mittwoch der Tag, an dem die Plenarsitzungen abgehalten wurden, so daß die an diesem Tage sitzenden Mitglieder einen Gang nach dem Gerichte ersparen konnten. Die neu eintretenden Räthe wurden zunächst in eine der Criminal-Abteilungen versetzt und daneben unter den Augen des Chefs in der Abteilung V für Civilsachen beschäftigt, bei Vakanzen in einer der Civil-Abteilungen traten dann gewöhnlich die Criminalrichter nach Wunsch und Ancienneté zu den Civil-Abteilungen über. Als Hilfsrichter wurden entweder Stadtrichter aus Berlin oder — dies war auch häufig der Fall — Assessoren eingezogen, erstere meist zur Probeleistung, da fast alle derselben später bei Vakanzen zu Räthen ernannt wurden. Solche Hilfskräfte wurden nicht nur bei längeren Behinderungen einiger Mitglieder erforderlich, sondern auch beim Anwachsen der Geschäfte. So wurde einmal ein Assessor auf Jahre einberufen, als ein Rath in einer sehr schwierigen Conkurssache zur Bearbeitung derselben auf fast 3 Jahre von allen übrigen Geschäften entbunden wurde, und als im Frühjahr 1864 der Staatsgerichtshof sich mit den wegen Hochverraths angeklagten Polen zu beschäftigen hatte, wurden drei Assessoren zur Aushilfe erbeten und bewilligt.

Aber die Handelssachen nahmen so stark seit 1864 zu, daß die Abteilung V zunächst die Frachtsachen abgeben, dann (seit Juni 1865) Extra-Sitzungen abhalten mußte, um sich kurrent zu erhalten.

Die Geschäftsverteilung um 1860 war mithin folgende:

1. Abteilung I.

Sie bearbeitete das Sachenrecht, nämlich Verträge über Eigentum, Vindikationen, Interventionen, Gemeinheits-Teilungen, Grenzstreitigkeiten, Lehnssachen, Pfand- und Hypothekenrechte, Nießbrauch, Servituten, Jagdgerechtigkeiten, Zwangs- und Bannrechte, Brau- und Schankgerechtsame, Expropriationen und Altenteilssachen, daneben aber Klagen auf Gewährung der vorbedungenen Eigenschaften verkauften Viehes und alle aus dem Frachtgeschäfte entsprungenen Klagen, soweit es sich nicht um solche aus dem der Eisenbahnen handelte.

2. Abteilung Ia.

Diese Abteilung hatte die Erbpacht-, Pacht- und Mietssachen zu erledigen, dazu die schleunigen Sachen gemäß § 27 der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 21. Juli 1846, nämlich Wechselsachen, Arrestsachen, Merkantilprozesse gemäß § 9 ff. tit. 9 AGO. und Bausachen. Vor sie gehörten ferner alle Assecuranz-Streitigkeiten, nur die Rentensachen, in denen ehedem der Ober-Appellationssenat zuständig gewesen war, gehörten vor die Abteilung II. Ferner bearbeitete Abteilung Ia die aus dem Transportbetriebe erwachsenen Klagen, Ersatzansprüche wegen außerordentlichen Schadens, Regreßklagen und die Einwendungen in der Executionsinstanz.

3. Abteilung II.

Ihr war das Familienrecht und das Erbrecht unterstellt; also Prozesse, die aus Ehe, Adoption, Ehegelöbnissen, Pflegekindschaft, Schwängerung, Gesindedienst, Lehrverträgen und Erbstreitigkeiten entstanden. Hierzu traten die Prozesse der Rentenanstalt (cf. 2), Diffamations- und Negatorienklagen, Aufgebotssachen, Finderlohnklagen, sowie Conkurs- und Prioritäts-Streitigkeiten und die Klagen zwischen den Handlungsgehilfen und ihren Principalen. Dabei ist indes zu bemerken, daß diese Abteilung nur dann in Conkurssachen zuständig war, wenn über die Priorität allein oder zugleich mit der Verität Streit bestand; die Beschwerden in diesen Sachen gehörten, wenn sie durch Beschluß zu erledigen waren, vor das Plenum des Civilsenates.

4. Abteilungen III und IV.

Diese bearbeiteten mit den vorstehend gedachten Ausnahmen alle Vertragsklagen aus Kauf, Tausch, Cession, Trödelvertrag, gewagten Geschäften, Darlehn, Verträgen über Handlungen, Lieferungs-Verträgen, Schenkung, Vollmacht, Verwahrungs-, Leih- und Verwaltungs-Verträgen, Versionssachen, Bürgschaft, Mäklerverträgen, Schadensklagen ex contractu und Societäten. Ferner gehörten vor sie die Verlagsverträge und die Klagen auf Erstattung von Stempeln, da hier nach der Verfügung vom 2. Juli 1856 nicht das Delict, sondern die obligatio ex lege (§ 22 des Stempelgesetzes) das Fundament des Anspruchs bilde.

Soviel es vermieden ist, mit leicht zu mehrendem Ballast des Geschäftsbetriebes im Kleineren die Darstellung zu belasten, so ist

Digitized by Google

diese Geschäftsverteilung doch als höchst bezeichnend hier ausnahmsweise etwas ausführlicher mitgeteilt worden. Sie beweist nämlich, daß man, was ja sehr practisch, der Verteilung einfach die Titel des ALR's zu Grunde gelegt hatte; daß man die Handelssachen als solche nicht mehr berücksichtigte, lag daran, daß man zunächst nicht allzuviel davon hatte; die Abteilung Ia früher V ist die einzige, die kein fest umschriebenes Dezernat wie die übrigen hat, was aus der Art ihrer Entstehung zur Entlastung der anderen Abteilungen sich hinreichend erklärt. Bedenkt man nun, daß im Jahre 1860 Berlin und der Potsdamer Regierungsbezirk kaum ein Viertel der Gerichtsinsassen hatten, welche 40 Jahre später im Bezirke des Kammergerichts wohnten, so erscheint das Vorhandensein von 5 Civilabteilungen im Jahre 1860 gegen 14 Civilsenate im Jahre 1900 als eine überaus stattliche, zumal damals im Großen und Ganzen die Verhältnisse viel einfacher lagen.

Unverkennbar war auf allen Gebieten des Rechtslebens seit 1848 kein Rückschritt, sondern ein sorgfältiger weiterer Ausbau eingetreten; die Ruhe und sachliche Klarheit, mit welcher dabei vorgegangen wurde, erklärt aber auch, daß in manchen Punkten, wie bei der Wiederherstellung des Staatsgerichtshofs, des privilegirten Gerichtsstandes der Reichsfürsten und der Fideikommisse eine Rückbewegung eintrat. Auch auf einem andern Gebiete, das dem Kammergerichte wie jede überlebte Einrichtung viel Arbeit machte, kam die seit lange währende Bewegung auf Aufhebung zum Stillstand. Es handelte sich um die Beibehaltung des Abdeckereiwesens, das namentlich in der Mark in den wunderlichsten Formen fortbestand. Die Abdecker hatten hier in der Regel ein mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbundenes Zwangs- und Bannrecht, d. h. sie konnten in ihrem Bezirke anderen den Betrieb der Abdeckerei untersagen und waren berechtigt, von den Bewohnern des Bezirks das gefallene Vieh zu fordern. Nun hatten seit lange Streitigkeiten über die Grenzen der einzelnen Bezirke zwischen den Abdeckern und zwischen diesen und den Bannpflichtigen über den Umfang des Bannrechts bestanden, und das den märkischen Abdeckern vom Hausvogte erteilte Privileg, welches meist referirend ein älteres aus kurfürstlicher Zeit wiedergab, war oft unklar, jedenfalls auf ganz

Digitized by Google

andere Zeiten berechnet. Denn seit etwa 20 Jahren war in Folge der vielfach neu entdeckten Ausnutzungs-Möglichkeiten des gefallenen Viehes der Wert desselben stark gestiegen. Hatte z. B. ein gefallenes Pferd früher dem Abdecker nur die Haut, Hufe und Sehnen gewährt, so wurden jetzt auch das Fleisch und die Knochen zu Düngemitteln verarbeitet. Die sehr bescheidene Rente des Abdeckers war so stetig gestiegen, obgleich die Abdecker vorwiegend mit primitiven Mitteln die Ausnutzung vornahmen und die Kosten einer noch intensiveren und gewinnbringenderen Verwertung scheuten. Bezeichnend genug ist, daß man früher davon ausging, es werde dem Abdecker nie ein gefallenes Schwein verheimlicht werden, da der Besitzer damit gar nichts anfangen konnte, und es deshalb nicht für erforderlich hielt, eine Strafe für dies Verschweigen anzusetzen (Publikandum vom 29. April 1772), jetzt war ein gefallenes Schwein ein oft recht erhebliches Wertobject. Bereits im Jahre 1845 hatte man die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts unter Aufrechterhaltung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung geplant und der damalige Assessor (spätere Justizminister) Friedberg hatte einen sehr sorgfältigen, alle Umstände scharf berücksichtigenden Entwurf, in welcher Art diese Aufhebung practisch erfolgen könnte, als Vorarbeit eines zu erlassenden Gesetzes hergestellt. In den begleitenden Tabellen hatte er berechnet, daß die Aufhebung für den damaligen Bezirk des Kammergerichts etwa $^3/_4$ Millionen Thaler, in der Neumark etwa $^1/_2$ Million Thaler beanspruchen würde. Leider waren es auch hier wieder die Kosten, die für den ganzen Staat etwa 3 Millionen Thaler ausgemacht haben würden, welche den gefunden Plan scheitern ließen, der in erster Linie dem Bezirke des Kammergerichts zu Gute gekommen wäre. Eine schwache Abschlagszahlung war das Gesetz vom 31. Mai 1858, welches, wie in jenem Entwurfe vorgeschlagen, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen bestehen ließ, die Zwangs- und Bannrechte aber für ablösungsfähig erklärte. Für den Kammergerichtsbezirk hat dieses Gesetz keine erheblichen Folgen gehabt, und er blieb derjenige Teil des Staates, in dem die mittelalterlichen Abdeckereien noch heute das Maximum in Preußen erreichen und noch immer zu vielen Prozessen Veranlassung bieten. In diese ruhige Zeit der neuen Aera fällt ein Besuch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm

Digitized by Google

(späteren Kaisers Friedrich) am Kammergerichte[1]). Er ist charakteristisch nicht nur für die damaligen Rechtszustände, sondern auch für das hohe Interesse, das am Throne dem Kammergerichte geschenkt wurde. Das Ceremoniale bei diesem am 27. März 1861 abgestatteten Besuche ist an anderer Stelle dargestellt worden[2]), hier sei nur an einige Momente des denkwürdigen Vorgangs, der sich im großen Sitzungssaale zur ebenen Erde links vom Eingange abspielte, hingewiesen: Der Präsident hielt zunächst eine längere Begrüßungsrede, in der er darauf hinwies, daß sich das Verfahren seit 1792 völlig gewandelt und man im Gegensatz zu demselben im Wesentlichen wieder zur Verhandlungs- und Eventual-Maxime zurückgekehrt sei; daher sei das Verfahren der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur noch eine Ruine mit wenigen baldigen Einsturz drohenden Mauern, unter denen die Freiheit vom Advokatenzwange fast die letzte sei. Mit der ihm eigenen prophetischen Gabe entschleierte v. Strampff darauf die Zukunft. Er stellte es als eine falsche praesumtio juris et de jure hin, daß jeder Rechtsuchende, wie die Allgemeine Gerichts-Ordnung annehme, die Gesetze und ihre Anwendung auf den einzelnen Rechtsfall kenne, während dies doch selbst dem Richter oft sehr schwer falle. Hiernach sei die von einem Anwalte berathene Partei günstiger im Prozesse gestellt als die selbst ihr Recht wahrnehmende, und es liege die Gefahr vor, daß letztere selbst bei der gerechtesten Sache des Sieges verlustig gehe. Durch den Advokaten-

[1]) Beim Ableben König Friedrich Wilhelms IV. war es im Kammergerichte ebenso wie bei dem seines Vaters gehalten worden, nur daß jetzt in Folge der Unabsetzbarkeit der Richter der dem neuen Könige geleistete Treueid der Beamten nicht mehr die frühere Bedeutung hatte, da nicht mehr das Amt der Räte mit dem Tode des Monarchen endete. Auch die Glückwunsch-Adresse, entworfen vom Chef-Präsidenten, war dem neuen Könige übersandt worden, und es sind die darin enthaltenen Gelübde treuester Pflichterfüllung ebenso gehalten worden, wie die Wünsche einer langen und segensreichen Regierung über alle menschliche Erwartung hinaus in Erfüllung gegangen sind. Bei den sich an die Thronbesteigung anschließenden Festlichkeiten begegnet man, hier und auch schon früher bei Hoffesten, dem Begriffe der „kourfähigen Räthe". Hierunter wurden damals die adeligen Mitglieder des Gerichtshofes verstanden.

[2]) Holtze, Lokalgeschichte, S. 99—110. Es sei hier bemerkt, daß im Frühjahr 1902 auch die beiden als Hilfsrichter bei jenem Besuche anwesend gewesenen Assessoren Petsch und Kette, ersterer als pensionierter Kammergerichtsrath, letzterer als Justizrath am Kammergerichte gestorben sind.

Digitized by Google

zwang würde die jetzt fehlende Garantie für vollständige Wahrnehmung der Rechte geboten, und es sei ihm — dem Redner — wahrscheinlich, daß dieser Zwang, obgleich er eine Bevormundung der Parteien auf ihre Kosten darstelle, werde wieder eingeführt werden. Geschehe dies aber, so sei im Kreislaufe der Dinge der Prozeß wieder auf die Form, wie ihn Cocceji gestaltet, zurückgeführt, allerdings mit sehr erweitertem mündlichem Verfahren, das ebenfalls noch einer größeren Ausdehnung entgegensehe und zwar mit der Zuthat der Öffentlichkeit, welche für die Gerichte von unschätzbarem Werthe sei, da sie von ihren Verhandlungen den sie verdächtigenden Schleier des Geheimnisses hinweghebe.

Es war, als ob mit der Composition der sich anschließenden Sitzung der Beweis geliefert werden sollte, wie erheblich sich die Zustände verändert. Denn das Kammergericht konnte dem hohen Besucher die Behandlung eines Prozesses nicht mehr vorführen, da Prozesse vor die einzelnen Abteilungen gehörten. So mußte man sich darauf beschränken, den Gang einer Plenarsitzung zu bieten, mit der Erledigung von Verwaltungs-Angelegenheiten und Vorträgen aller Art. Da aber die Vorträge in Criminalsachen lediglich im Plenum des Criminalsenats erledigt wurden, so hätten dem Kronprinzen, wenn man ihm ein vollständiges Bild bieten wollte, eigentlich die Senate gesondert vorgeführt werden müssen. Indes entschloß sich Herr v. Strampff, die Strafsachen für diesmal ebenfalls im großen Plenum vortragen zu lassen, und so konnte, allerdings mit einiger Schwierigkeit, ein leidlich interessantes Vortrags-Programm zusammen gestellt werden. Denn die weitaus größte Zeit des nur etwa zwei Stunden dauernden Besuches nahmen nicht die Vorträge, sondern Ansprachen ein, und nach der längeren bereits skizzirten Rede v. Strampffs gab dieser noch einen Überblick über die Verfassung des Kammergerichts und des damit verbundenen Geheimen Justizraths und Staatsgerichtshofes, sowie statistische Notizen über die Zunahme der Geschäfte seit 1852; während der Vorsitzende des Criminalsenats, Vice-Präsident Büchtemann nicht nur eine Übersicht über die Zunahme der Verbrechen im Bezirke seit der letzten Jahre gab, sondern auch die Strafgesetze beleuchtete, welche noch neben dem Strafgesetzbuche in Gültigkeit seien. Man erkennt deutlich, wie trotz aller Kunst sich die Thatsache nicht aus

Digitized by Google

der Welt schaffen ließ, daß das Kammergericht im Laufe der Zeit in verschiedene Gruppen zerfallen war, die noch im Chef-Präsidenten eine gemeinsame Spitze hatten, deren gemeinsames Wirken als Gesammtheit aber auf ein schon damals sehr bescheidenes Maß beschränkt worden war. Diese sich aus dem Gange der Verhandlung an jenem denkwürdige Tage ohne Weiteres ergebende Thatsache ist vielleicht ebenso lehrreich wie die damals gehaltenen Reden.

Die Zeit wurde bald hernach, d. h. nach der Entlassung der Minister der neuen Ära, eine recht bewegte, und das Publikum begann jetzt, auch an der weiteren Rechtsentwicklung eine Teilnahme zu bezeugen, wie sie seit der Revolutionszeit von 1848 nicht in diesem Maße bestanden hatte. Überall herrschte Unzufriedenheit, die indes zum größten Teile eine einzige Ursache hatte, nämlich die große wirtschaftliche Notlage. Allerdings war seit 1849 auf diesem Gebiete manche Besserung eingetreten, aber der Staat hatte von der gesteigerten Steuerkraft bisher wenig Vorteil gezogen. Er erkannte auch, daß es erst dann Zeit sei, den wichtigen Aufgaben eines verbesserten Wirtschaftslebens, einer Verbesserung der Gesetzgebung usw. näherzutreten, wenn er zunächst den Staat auf festere Grundlagen gestellt. Diese Erkenntnis führte zur Heeres-Reorganisation, diese zum Kampfe der Regierung gegen fast alle Parteien des Abgeordnetenhauses, welche der Ansicht waren, daß dem Staate bei der gegenwärtigen Finanzlage andere Aufgaben näher lägen als eine Heeresverstärkung. In diesem Kampfe, bei welchem den Liberalen kein besonderer Vorwurf zu machen ist, da sie unmöglich ahnen konnten, welchem Riesen das Steuer des Staatsschiffs anvertraut war, fiel mancher Schatten auf altbewährte Institute, aber dem Kammergerichte war es vergönnt, seinen alten Ruhm zu erhalten und rüstig an der Weiterentwicklung des Rechts zu arbeiten und festzustehn, wo manches und mancher wankte. Als das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Preußen eingeführt war, hat das Kammergericht als Gericht zweiter Instanz der schon damals ersten Handelsstadt Preußens oft eine nicht vom Ober-Tribunale gebilligte Judikatur ausgeübt, die zum Segen der Gesammtheit den üblen Elementen, welche in Berlin daraus Nutzen zu ziehen dachten, den Boden abgrub. Ein Beispiel, das damals (1863) in Berlin viel Aufsehn machte, sei hier erwähnt: Ein gewisser Agent Malotki

Digitized by Google

v. Trebiatowski hatte die Gewohnheit, von Angestellten Cautionen zu fordern, die er dann für sich verwandte und nicht zurückzahlen konnte. Als er deshalb angeklagt war, erhob er vor dem Kammergerichte den Einwand, daß er dazu berechtigt gewesen sei, die Caution in seinem Geschäfte zu verwenden. Er sei Kaufmann, als solcher gelte für ihn das Handelsgesetzbuch und nach dessen Artikel 1 sei er nach allgemeiner Usance berechtigt, Cautionen in die Geschäftskasse zu legen. Damals machte es in Berlin viel Aufsehn, daß der Gerichtshof auf diesen Einwand nicht einging, die Appellation des Agenten zurückwies, obgleich viele Stimmen meinten, es sei hier mehr gerecht als juristisch entschieden.

In einem anderen Falle kam das Kammergericht sogar mit dem Tribunale in einen Widerspruch, ohne sich zu unterwerfen. Es kam häufig vor, daß mehrere Personen einem von ihnen Geld gaben, um ein Lotterieloos zu kaufen, und daß dieser dann, wenn er das aus den gemeinschaftlichen Beträgen gekaufte Loos an sich genommen, den darauf entfallenden Gewinn erhob und für sich verbrauchte. Wenn nun gegen den ungetreuen Loosbesitzer Anklagen wegen Unterschlagung erhoben wurden, sprach ihn das Kammergericht regelmäßig frei, da es ausführte, die geschädigten Mitspieler hätten weder Besitz und Eigentum am Loose, noch an dem darauf entfallenden Gewinne erlangt, während das Ober-Tribunal hier ein in Folge der communio entstandenes Miteigentum annahm und wegen Unterschlagung verurteilte. Die Ansicht des Kammergerichts wurde als die richtige später dadurch anerkannt, daß in das neue Strafgesetzbuch ein die Untreue bedrohender Paragraph (§ 266) aufgenommen wurde. Mag man aber anderer Ansicht über diese Punkte sein, jedenfalls beweisen solche Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, daß man am Kammergerichte mit dem alten festen Rückgrat bestrebt war, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen. Dies wurde denn auch im Publikum anerkannt, und die Kritiken in jener aufgeregten, tadelsüchtigen Zeit machten vor dem Kammergerichte Halt. Im Übrigen waren nämlich jene Conflictsjahre auch für die Berliner Gerichte keine günstigen. Allerdings wäre es eine grobe Übertreibung, wenn man annehmen wollte, jeder Richter habe damals unter dem Damoklesschwert der Absetzung und Versetzung gestanden, sobald er nicht streng im Fahrwasser der Stern-

Digitized by Google

oder Kreuzzeitung geschwommen sei; und die jüngeren Assessoren hätten alles gethan, um mit regierungsfreundlicher Gesinnung zu kokettiren, damit sie möglichst bald zu Richtern oder Anwälten ernannt würden. Dies ist schon deshalb eine grobe Übertreibung, weil damals selbst die Nichtbeteiligung an der Politik als Kokettiren mit der Regierung in liberalen Kreisen aufgefaßt wurde. Aber die Verhältnisse waren trotzdem traurig genug, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Das Berliner Stadtgericht hatte damals — hier an die trübsten Zeiten erinnernd — mehr unbesoldete als besoldete Kräfte. Der große Andrang zur Justiz hatte dahin geführt, daß man acht Jahre zu warten hatte, ehe man vom Assessor in eine Richterstelle aufrücken konnte. Der große Überfluß an Assessoren gab dann der Justizverwaltung die Möglichkeit, mit etatsmäßigen Stellen, wie sie das Anwachsen der Hauptstadt gefordert hätte, zu sparen, und so hinderte das Vorhandensein des Übels seine Heilung, nämlich die Stellenvermehrung. Da wurde denn allgemein über die zunehmende Rechtsunsicherheit am Stadtgerichte geklagt, die meisten Bagatell-Commissare erließen kein Versäumnis-Urteil, wenn der Beklagte vor dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht hatte, manche jüngere Assessoren kehrten sich aber an diesen Brauch nicht und erließen Versäumnis-Urteile. In den einzelnen Deputationen wechselte die Praxis, und man erzählte damals spottend in Berlin, daß man als Beklagter beim Vorbringen dieser oder jener Einrede von der Deputation X nach dem Klageantrage verurteilt, von der Deputation Y aber der Kläger abgewiesen würde; oder daß man als Angeklagter verurteilt, wenn man vor diese, aber freigesprochen werden würde, wenn man vor jene Criminal-Deputation käme. Auch mit den Protokollführern, die doch der Bagatell-Commissar hinzuziehen sollte, wurde gespart, und es waren viel zu wenig von diesen beeideten Personen vorhanden, welche gegen $2^1/_2$ Silbergroschen für die Stunde die Protokolle abfassen sollten. Diese Protokollführer beanspruchten dann meist die älteren Richter, und das Publikum, das mit einem Assessor zu thun hatte, mußte entweder warten, bis dieser einen Protokollführer gefunden, oder — und dies war häufiger — der Assessor protokollirte allein und suchte sich gelegentlich einen Protokollführer, der symbolisch seine Gegenschrift leistete. Das führte zu den traurigsten Mißständen,

Digitized by Google

und im Criminalverfahren gegen den Assessor v. Heydebreck und den Protokollführer Büttner, der sich von jenem über zahlreiche Protokollstunden, die er nie geleistet, hatte attestiren lassen und dadurch den Fiskus um beträchtliche Summen geschädigt, traten Zustände hervor, die überaus traurig waren. Dazu führte die für die anwachsende Residenz ganz ungenügende Zahl von Anwälten in Verbindung mit der wirtschaftlichen Notlage der Assessoren neue Mißstände herbei. Die Anwälte waren gar nicht in der Lage, ihre Schriftsätze allein zu verfertigen, sondern sie bedienten sich dazu neben einzelnen gescheiterten Existenzen (entlassenen Richtern usw.) unbesoldeter Assessoren, die also nicht allein hierdurch in Verkehr mit diesen Existenzen, sondern auch in die Gefahr geriethen, morgen über eine Partei als Richter zu sitzen, die sie gestern als Anwaltsgehilfe bedient hatten. Dazu kam der täglich fühlbarer werdende Raummangel, und doch hatte man aus Gründen der Sparsamkeit, alle anderen Rücksichten bei Seite setzend, das Untergeschoß des Gerichtsgebäudes zu Läden ausbrechen lassen, und Bonbon-Fabrikanten und Tapissiere nahmen die Räume ein, deren das stetig anwachsende Gericht so dringend bedurft hätte. Eigentümlich berührte es daneben, wenn der Fiskus zur selben Zeit im Stile eines alten Normannen-Schlosses ein neues Schuldgefängnis in der Barnimstraße baute, also erhebliche Zuschüsse dazu leistete, daß die Gläubiger durch Personalarrest gegen ihre Schuldner zu ihrem Gelde kämen; also einen Teil der Executionskosten deckte. Da indes schon damals (1866) die Tage der von allen Seiten verurteilten Schuldhaft gezählt waren, und das neue Gebäude mehr zum Gefängnis für Delinquenten als zum Haftraum für Schuldner konstruirt war, so darf man annehmen, daß man es von vornherein zum ersteren bestimmt hat.

Wenn daher auch allseits anerkannt wurde, daß das Verfahren ein so schleuniges sei, daß in dieser Beziehung das Ideal erreicht zu sein schien, so gab doch die besprochene Unsicherheit, der Mangel an Räumen für Parteien und Zeugen, namentlich aber das höchst mangelhafte Executions-Verfahren steten Anlaß zu Klagen. Dazu kam, daß man gerade in Berlin den Mangel empfand, daß in dem an sich geldarmen Lande reiche Capitalien brach lagen, weil einmal die bestehenden Vorschriften über die Verwaltung der Mündelvermögen

Digitized by Google

und die noch bestehenden Wuchergesetze auch eine gesunde Verwertung eines Teils des vorhandenen Capitalvermögens hemmten.

Am Kreisgerichte Berlin traten diese Mängel weniger hervor, noch weniger an den anderen Kreisgerichten des Bezirks. Hier war nur fast überall der Mangel an anständigen Räumlichkeiten hervorstechend, und die Themis behalf sich hier oft in einer heute kaum glaublichen Weise. Dem entsprach denn auch die Ausstattung dieser elenden Gemächer mit Möbeln und Büchern, so daß oft die ganze Ausstattung einer Kreisgerichts-Commission nicht 10 Thaler wert war. So erklärt es sich denn, daß der Chef-Präsident v. Strampff, der als strenger Visitator bekannt war, selbst in seinen Berichten betonte, daß dieser oder jener Mangel wenigstens zum Teil durch das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten erklärt werde. Mußten doch — namentlich die Richter — Gott danken, wenn sie so bald als möglich einen Raum verlassen konnten, in dem das Verhandeln mit zahlreichem Publikum zur Strafe wurde. Jeder Richter hatte nun hieraus die gute Lehre gezogen, daß er schnell verhandelte, aber es war doch hin und wieder — wie jene Revisionsberichte zeigen — dabei des Guten etwas zu viel geschehen. Jedenfalls ist es zu beklagen, daß man damals den Richtern jene aus alter Patrimonialrichter-Zeit herrührenden Räume beließ, denn man drückte dadurch mittelbar den Stand in den Augen des Publikums herunter; aber es fehlte ja damals das Geld an allen Ecken und Enden.

Jedenfalls hat Herr v. Strampff, wenn man alle diese Mängel berücksichtigt, Staunenswertes bei der Leitung seines Gerichtskörpers geleistet und es liegt auf der Hand, daß, was mangelhaft blieb, jederzeit geheilt werden konnte, wenn man über das nötige Geld verfügen konnte. Ließ er auch sein Wohlwollen nicht merken, ja versteckte er es oft unter strengen Formen, so bethätigte er es desto lieber. Er war im Lobe sparsam, aber er erkannte treue Pflichterfüllung an und sorgte treu dafür, daß sie an höherer Stelle anerkannt und durch Avancement belohnt wurde. Jeden, der an das Kammergericht versetzt wurde, wollte er als Hilfsdienste leistenden Assessor oder als tüchtig bewährten Richter seines Bezirks genau kennen gelernt haben, und es war ihm deshalb höchst unangenehm, wenn jemand aus einem anderen Bezirke als Rath an das Kammer-

Digitized by Google

gericht versetzt wurde. Diese Abneigung verschaffte ihm aber den Dank der Richter seines Bezirks, die ihm völlig darin Recht gaben, wenn er betonte, daß er seine Räthe, mit denen er arbeiten sollte, nicht erst nachträglich kennen lernen, sondern selbst erzogen haben wollte.[1]) Selbstredend konnte die Justizverwaltung diesen an sich berechtigten Wunsch nicht immer berücksichtigen, zumal es auch große Vorzüge hat, wenn verdiente Männer aus anderen Bezirken in den

[1]) Es ist auf diesen Punkt hier auch deshalb eingegangen worden, weil Ernst Wichert in seiner köstlichen Lebensskizze „Richter und Dichter" (Velhagen und Clasings Monatshefte von 1898) von Herrn v. Strampff, den er nur einmal im Leben gesehn, einen Zug berichtet, der den verdienten Mann in einem etwas lächerlichen Lichte erscheinen läßt. Als Wichert sich auf Anraten seines Vorgesetzten, des Chef-Präsidenten am Ostpreußischen Tribunal, bei v. Strampff gemeldet und ihn gebeten, seine Beförderung zum Kammergerichtsrath zu unterstützen, erwiderte v. Strampff zunächst, daß es dazu genug verdiente Räthe am Berliner Stadtgerichte gäbe. Diese Antwort erscheint ganz sachlich, da v. Strampff stutzig werden mußte, warum Herr v. Horn ihm einen Candidaten empfahl, anstatt ihn selbst bei seinem Obergerichte zum Rathe befördern zu lassen und zu behalten. Er knüpfte deshalb logisch die Frage daran, warum denn Wichert gerade an das Kammergericht versetzt zu werden wünsche und, als dieser darauf erwiederte, daß er als Dichter bekannter Lustspiele, dazu des soeben am Schauspielhause gegebenen „Ein Schritt vom Wege" eine nähere anregende Beziehung zu Berlin und dessen Kreisen wünsche, brach v. Strampff die Unterhaltung ab mit den Worten: „Dazu haben wir hier keine Zeit". Wichert ist später eine Zierde des Kammergerichts auch als Richter geworden, aber Herr v. Strampff konnte bei jener Unterhaltung doch mit Recht ein Gefühl des Verletztseins empfinden, wenn eine Stelle an dem von ihm — mit Recht — so hochgeschätzten Gerichtshofe, zu dessen Besetzung ihm die Tüchtigsten gerade gut genug erschienen, mit der Begründung erstrebt wurde, daß es dem Bewerber zunächst auf eine Beförderung seines Wirkens für die Bühne ankam. Dann aber athmet die Bemerkung v. Strampff's auch den Stolz auf seine Räthe, denn sie besagt doch nur, daß er seine Räthe für fähig erachte, auch zu dichten, wenn sie nur dazu Zeit hätten. Daß dies aber gar nicht so unrichtig, haben viele Räthe bewiesen, die auch auf diesem Gebiete — von Gelegenheitsgedichten abgesehn, die wohl jeder einmal gemacht — ganz Vortreffliches geleistet haben. Es sei hier nur an Wilhelm v. Merkel erinnert, der 1850 „20 Gedichte" patriotischen Inhalts herausgegeben, bei denen Gesinnung und Form gleich vortrefflich waren. Auch war Herr v. Strampff selbst von so hoher geistiger Begabung und — wie seine erhaltenen Reden beweisen — ein so glücklicher Beherrscher des Wortes, auch mit so scharfem, oft sogar beißendem Humore ausgestattet, daß er es sich sicher zugetraut haben mag, auch Lustspiele zu verfassen, wenn er dazu Lust und Zeit gehabt. Aber allerdings konnte Wichert, der ihn ja gar nicht kannte, in jener Äußerung nur den Ausdruck des krassesten Bureaukratismus finden und belächeln; und v. Strampff wäre, wenn Wichert unter ihm Rath geworden, bald stolz auf ihn gewesen.

Digitized by Google

Gerichtshof traten und ihm frisches Leben zuführten. Jedenfalls findet sich, was bei einem so klar sehenden Manne auch auffällig gewesen wäre, nichts, was darauf schließen ließe, daß er jemals unlautere Streberei oder das Kokettiren mit Maßregeln der Regierung durch Hervorkehrung der sogenannten reaktionären Gesinnung irgendwie unterstützt hätte; diesen Vorwurf hat ihm in jener an Anklagen so reichen Zeit niemand gemacht. Auch das damals viel angegriffene Ober-Tribunal hat in seinen Disciplinar-Entscheidungen gegen Beamte, welche im Gegensatze zu jenem Streben sich in liberalen Gesinnungen und in Angriffen gegen die Regierung nicht genug thun konnten, mit großem Tacte das Richtige zu treffen verstanden und Urteile gefällt, die so sachlich sind, daß sie durchaus nicht den Stempel jener recht erregten Zeit tragen. Der Tadel, den man gegen diese Urteile erhob, liegt denn auch nur darin, daß weite Kreise damals die Regierung für derartig erklärten, daß es Pflicht jedes Beamten sei, ihr Opposition zu machen, ohne das geringste Gefühl dafür zu haben, daß — von allem anderen abgesehen — man in chaotische Zustände gekommen wäre, wenn es jedem Beamten oder Richter freigestanden hätte, sich an öffentlichen Demonstrationen oder Agitationen gegen die bestehende Regierung zu beteiligen, oder eine Thätigkeit zu entwickeln, die darauf berechnet, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung von Maßregeln der Regierung hervorzurufen.[1]) Nur die Erfüllung dieser ganz selbstverständlichen Pflicht forderte damals (1863—1865) das Ober-Tribunal, und es werden sich heute wenige finden, die ihm darin Unrecht geben wollen. Aber es blieb leider nicht bei dieser weisen Beschränkung, sondern ließ sich zu einem Beschlusse hinreißen, der die einzige Folge hatte, daß in den weitesten Kreisen der durch Jahrzehnte lange Arbeit erworbene hohe Ruf dieses Gerichtshofs in den weitesten Kreisen erschüttert

[1]) Man kann sich heute bei den völlig veränderten Zuständen kaum noch ein rechtes Bild von den Anschauungen machen, wie sie damals, namentlich in jüngeren Köpfen herrschten. Aber — das gereicht auch den Exaltirtesten zur Ehre — sie kämpften alle für vermeintlich verletzte Rechte der Gesammtheit, und es findet sich kaum eine Spur davon, daß einer dabei das eigene Interesse im Auge gehabt. Die allerdings sehr spärlichen Streber stehen hier moralisch tiefer als diese Exaltirten.

Digitized by Google

wurde, und diese Erschütterung später von den einschneidendsten Folgen auch für das Kammergericht geworden ist.

Es handelte sich dabei um den Beschluß vom 29. Januar 1866, in welchem zur Überraschung aller Welt und entgegen der früheren Praxis des Tribunals erklärt wurde, daß die Mitglieder der Kammern wegen der in dieser Eigenschaft bei Ausübung ihrer Funktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdungen strafrechtlich verfolgt werden könnten, während dies bei bloßen Verleumdungen ohne verleumderischen Charakter nicht stattfinde. Dieser von den vereinigten Abteilungen des Strafsenates gefaßte Beschluß, welcher dem die Redefreiheit der Abgeordneten schützenden Artikel 84 der Verfassung eine Auslegung gab, die kaum der Wortlaut bei der gekünsteltsten Auslegung zuließ, an die keinesfalls irgend jemand bei Abfassung und Annahme des Artikels gedacht hatte, wurde das Todesurteil für den so hoch angesehenen Gerichtshof. Ein Sturm der Entrüstung, der selbst königstreue Männer ergriff, erfüllte damals viele Monate hindurch Berlin, Preußen und das Ausland. Höhnend wurde erzählt, daß man sich im Ober-Tribunal durch Gruppirung der Senate und Einberufung von Hilfsrichtern, deren Ansichten man zuvor sorglich erforscht, erst eine Majorität künstlich präparirt habe; den Mitgliedern, welche der Majorität angehört, wurde von Ehrenmännern die Freundschaft gekündigt und sie hatten auch sonst die geminderte Achtung schmerzlich zu empfinden. Ein schwacher Trost, ja eigentlich vernichtend war es dabei, daß nur einzelne anonyme oder doch unbekannte Stimmen die Richtigkeit des auf einmal gefundenen Satzes verteidigten, da alle Autoritäten energisch gegen diese Auslegung protestirten, ja der Verfasser des interpretirten Artikels, der greise Geheime Ober-Justizrath v. Ammon in Cöln, sich energisch dagegen öffentlich verwahrte, daß die vom Tribunal angenommene Unterscheidung bei jenem Verfassungs-Artikel vom Gesetzgeber gewollt gewesen sei. Die Regierung trifft dabei kein Tadel, da sie sehr wohl befugt war, eine ihr streitig erscheinende Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, am wenigsten ist solcher dem Könige zu machen, der in seinem vornehmen und ritterlichen Gefühle die oft unerhörten Angriffe gegen die von ihm gewählten Rathgeber, die schon anfingen, sich mit der Pistole Genugthuung zu verschaffen, bitter empfand und nach Mitteln

Digitized by Google

suchte, diese ungehörig gewordene Tonart zu beseitigen. Daher ist es doppelt anzuerkennen, wenn die Regierung, die damals auf die öffentliche Meinung im Allgemeinen kühl herabsah[1]), doch im feinen und richtigen Gefühle erkannte, daß der Tribunals-Beschluß ein durchaus verkehrter war und von dem ihr dadurch gegebenen Blankette keinen weiteren Gebrauch machte und so gefährliche Folgen desselben vermied. So blieb denn von der ganzen Sache nichts weiter übrig als die entsetzliche Niederlage, welche das Tribunal sich selbst bereitet hatte; diese blieb haften, als längst die Ursache im Laufe der bald darauf folgenden Ereignisse in Vergessenheit geraten war.

Das Kammergericht hat das große Glück gehabt, daß ein solcher Kelch an ihm vorübergegangen ist, obgleich in jener Zeit jeder von ihm gethane Schritt unter die strengste Lupe genommen worden ist. Selbstredend waren oft genug unterliegende Kläger und Beklagte in Civilprozessen nicht mit seinen Entscheidungen zufrieden, ebensowenig verurteilte Angeklagte, die dann wohl nach Erschöpfung des Instanzenzuges in der Presse ihr Recht oder ihre Unschuld darzulegen suchten und gegen die Entscheidung ankämpften, wie dies ja wohl auch heute noch vorkommt. Aber diese angeblichen Fehlgriffe werden nie dem Kammergerichte als solchem zur Last gelegt, im Gegenteil; die Angreifer bedauern gewöhnlich, daß eine Abteilung des so hoch angesehenen Gerichtshofes es habe unterlassen können, noch diesen oder jenen Zeugen zu hören, oder daß sie einem schlechten Zeugen zuviel geglaubt habe.[2])

[1]) Daß Zeitungen, welche für die Regierung arbeiteten, in jener Zeit auch oft die Haltung verloren, ist bekannt. Von allen jenen Drohungen sei hier eine erwähnt, welche deutlich zeigt, wie alles wiederkehrt. Kurfürst Johann Sigismund hatte einst nach dem Berliner Aufstande wegen seines Übertritts zum Calvinismus gedroht, er werde, wenn nicht Garantien für die Nichtwiederkehr der Revolten gegeben würden, das Kammergericht aus Berlin verlegen. Als nun im Jahre 1863 hier die Wahlen zu Ungunsten der Regierung ausgefallen waren, drohte die Berliner Revue (Heft 7 von 1863) mit der Verlegung der Hauptstadt an einen anderen Ort. Bei näherer Ausführung dieses Verlegungsplanes wurde bemerkt, daß Ober-Tribunal, Kammergericht usw. Behörden seien, die zu Berlin in gar keinem notwendigen Zusammenhange ständen. Die Drohung aber, die 1615 eine sehr ernst gemeinte gewesen war und ihre Wirkung gethan hatte, erregte 1863 nur Achselzucken und Spott.

[2]) Die Tagespresse ist — was hoch anzuerkennen — in dieser Beziehung viel vorsichtiger geworden als die von 1860—1866 und gewährt nicht mehr jeder mißvergnügten Partei kritiklos ihre Spalten zu Exklamationen.

Digitized by Google

Unter eine besonders scharfe Lupe wurde das Kammergericht selbstverständlich dann genommen, wenn es als Staatsgerichtshof aufzutreten hatte, so namentlich in den Prozessen Lassalles und gegen 149 des Hochverraths angeklagte Polen, die sich vor ihm im Jahre 1864 abspielten.

Ferdinand Lassalle, unstreitig eine der eigenartigsten Erscheinungen, die das 19. Jahrhundert hervorgebracht, hatte schon einmal mit dem Kammergerichte zu schaffen gehabt. Sein im April 1862 gehaltener Vortrag „Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes" hatte ihm eine Anklage wegen Aufreizung der besitzlosen Klassen zum Hasse der Besitzenden zugezogen und er war vom Berliner Criminalgerichte dieses Vergehens am 16. Januar 1863 für schuldig erkannt und zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Hiergegen hatte er die Appellation eingelegt und der Criminalsenat des Kammergerichts hatte diese Strafe auf eine Geldstrafe von 100 Thalern herabgesetzt, was bei dem Reichtum des Angeklagten einer Freisprechung in der Wirkung gleichkam.

Ernster war der zweite Fall, bei dem er mit dem Kammergerichte in Berührung kommen sollte. Er hatte am 14. Oktober 1863 eine Broschüre „An die Arbeiter Berlins" erscheinen lassen, in welcher diese aufgefordert wurden, dem von ihm gegründeten „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein" beizutreten, dessen Zweck die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts war. Die Anklagebehörde nahm nun an, daß Lassalle diesen Zweck mit Gewaltmitteln verfolgen wolle, daß er mithin ein auf gewaltsame Änderung der Staatsverfassung gerichtetes Unternehmen vorbereitet habe, also der Thatbestand des § 66 des StGB. vorliege. Zugleich wurde ihm vorgeworfen, daß er in derselben Druckschrift Staatseinrichtungen durch öffentliche Verhöhnung der Verachtung ausgesetzt und Mitglieder des Staatsministeriums in Bezug auf ihren Beruf beleidigt habe. Letztere beide Vergehen gegen § 101 und 102 a. a. O. gehörten an sich nicht zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes, wohl aber das erstgedachte Verbrechen. Durch Beschluß des Anklagesenats desselben vom 27. Januar 1864 war nun die Erhebung der Anklage gegen Lassalle wegen dieses Verbrechens und der beiden damit in Verbindung stehenden Vergehen erhoben worden. Der Oberstaatsanwalt Adelung erhob

Digitized by Google

unter dem 4. Februar 1864 die Anklage und am 12. März fand nun vor dem Urteilssenate eine der interessantesten und stürmischsten Verhandlungen statt, die der Gerichtshof erlebt hat.

Der an sich nicht geräumige Sitzungssaal war überfüllt, Abgeordnete des Landtages, Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins waren zahlreich erschienen. Der Vize-Präsident Büchtemann saß vor, als seine Beisitzer fungirten die Räthe Gutschmidt, Drogand, Grein, Becker, Leonhardt, Ölrichs, Bratring, Vogel und Hoppe; die Anklage vertrat der Oberstaatsanwalt Adelung, dem Angeklagten stand als Vertheidiger der Rechtsanwalt Holthoff zur Seite. Um 10 Uhr begann die Verhandlung mit der Feststellung der Identität des Angeklagten, mit Verlesung der Anklageschrift und der inkriminirten Druckschrift sowie der Statuten des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Hieran schloß sich die Vernehmung des Angeklagten, der auf das Entschiedenste in Abrede stellte, irgend jemand dazu aufgereizt zu haben, die bestehende Verfassung mit Gewalt abzuändern, er habe nur eine Agitation bezweckt, wie diejenige, welche in England zur Abschaffung der Kornzölle geführt habe. Im Jahre 1848 hätten allerdings die Verhältnisse anders gelegen, aber heute werde von selbst die bald allgemein verbreitete Überzeugung von der Sinnlosigkeit des Klassen-Wahlsystems zu dessen friedlicher Beseitigung führen. Das bedeute allerdings eine Revolution, aber es gebe auch friedliche und nicht in jeder „blitzten Heugabeln". Der Oberstaatsanwalt begründete darauf die Anklage und beantragte am Schlusse seiner Rede das Schuldig gegen den Angeklagten und seine Verurteilung zu drei Jahren Zuchthaus, fünfjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht und 100 Thalern Geldstrafe. Der Angeklagte führte, nachdem sein Vertheidiger kaum einige Worte gesprochen, seine Vertheidigung selbst und begann dieselbe mit der Erklärung, daß er anfänglich es für den pflichtgetreuen Ausdruck seiner Achtung und seines Vertrauens in den Gerichtshof gehalten habe, in contumaciam gegen sich verhandeln zu lassen, daß er dies aber auf Anrathen seines Vertheidigers unterlassen habe, da sein Fernbleiben auch mißgedeutet werden könnte. Nun aber führte er in einer glänzenden Rede die Skizze aus, welche er schon bei seiner Vernehmung durch den Präsidenten angedeutet hatte. Da wurden historische und philosophische Bemerkungen

Digitized by Google

über den Begriff „Revolution" gegeben, ganze Scenen aus „Wallenstein's Tod"[1]) vorgetragen, um nachzuweisen, wo der Beginn einer Strafthat zu suchen sei, und er erhob sich fast zur Höhe eines Propheten[2]), als er rief: „Es vergeht vielleicht nicht ein Jahr mehr, so ist in der friedlichsten Weise von der Welt das allgemeine und direkte Wahlrecht oktroyirt!" Die Rede wäre noch viel besser gewesen, wenn der Angeklagte einmal sich nicht so entsetzlich erregt hätte, daß der Präsident ihm wiederholt Ruhe und Mäßigung im eigenen Interesse hätte anraten müssen, wenn sie etwas kürzer gewesen wäre, und wenn vor allem der Angeklagte es vermieden hätte, aus der Vertheidigung in die Stellung des Angreifers überzugehn und dem Kammergerichte den Vorwurf zu machen, daß es selbst sich nicht an den vom General v. Wrangel im November 1848 erklärten Belagerungszustand gekehrt, sondern die auf Grund desselben Verhafteten sofort entlassen habe. Denn dieser Angriff schadete ihm. Sofort erklärten dies die Räthe Gutschmidt und Grein entrüstet für eine Unwahrheit, und Lassalle mußte mit der etwas matten Bemerkung den Rückzug antreten, daß es in einer Zeitung gestanden. Aber trotz alledem war die Rede ein Meisterstück, und sein namhafter Vertheidiger hatte ihr kaum noch etwas hinzuzufügen. Nach einer kurzen Erwiderung des Oberstaatsanwalts und einigen Schlußbemerkungen Lassalles zog sich der Gerichtshof gegen 4 Uhr zur Berathung zurück und verkündete nach einstündiger Berathung das vom Publikum mit Jubel aufgenommene Urteil auf Nichtschuldig wegen des Hochverraths; da hiernach in Betreff der beiden Vergehen keine Konnexität mehr vorlag, wurde der Anklagebehörde anheimgestellt, bei den zuständigen Gerichten ein anderweites Strafverfahren zu veranlassen[3]).

[1]) So interpretirte er namentlich den großen Monolog Wallensteins im vierten Auftritt des ersten Aktes:

„Wär's möglich? Könnt' ich nicht mehr, wie ich wollte?
Nicht mehr zurück, wie mir beliebt? Ich müßte
Die That vollbringen, weil ich sie gedacht..."

[2]) Er hatte sich nur um ein Jahr verrechnet, bereits am 14. Juni 1866 ließ Bismarck dem Bundestage die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vorlegen, welche das alsbald im norddeutschen Bunde eingeführte allgemeine directe Wahlrecht enthielten. Lassalle hat dabei allerdings nicht den Schatten eines Verdienstes.

[3]) Blum „Ferdinand Lassalle's politische Reden und Schriften" giebt in Bd. 2 S. 211—295 einen Bericht über die Verhandlung vom 12. März 1864. Die damals

Digitized by Google

Es ist kein Vorwurf für den Präsidenten Büchtemann, wenn er bei dieser Verhandlung nicht überall die Überlegenheit zeigte, die der Vorsitzende bewahren mußte, und daß mitunter die Zügel der Verhandlung am Boden zu schleifen schienen[1]). War er hier aber vielleicht etwas zu nachgiebig gegen manche Überhebung des Angeklagten gewesen, so verdient dagegen seine Leitung des unendlich schwierigen Polenprozesses, der bald hernach begann, uneingeschränkte Bewunderung.

Die Regierung hatte nach dem in Folge der russischen Konskription vom Januar 1863 ausgebrochenen, rasch über das ganze russische Polen mit Ausnahme Warschaus verbreiteten Aufstande im Februar 1863 mit Rußland gemeinsame Mittel zur Dämpfung des Aufstandes verabredet, sodaß seitdem die Aufständigen als gemeinsame Feinde beider Regierungen erschienen. Andererseits hatten die Polen im Großherzogtum Posen durch Zuzüge von Mannschaften, Lieferungen von Geld und Kriegsbedarf ihre Stammesgenossen im russischen Polen mannigfach unterstützt, und die Posener Polizei hatte durch die am 8. April 1865 erfolgte Beschlagnahme der Papiere bei einem Grafen Dzialynski die Fäden einer Verbindung entdeckt, welche sich über das ganze Großherzogtum verbreitete; für alle preußischen Kreise der Provinz hatte der Graf Commissare bezeichnet, auch notirt, was die

---

inkriminirte Druckschrift ist ebendaselbst S. 180—210 abgedruckt. Auch die Vertheidigungsreden Lassalles in seinem Prozesse von 1863 sind oft veröffentlicht; die vor dem Criminalgerichte gehaltene unter dem Titel: „Die Wissenschaft und die Arbeiter"; dann unter dem Titel: „Das Urteil erster Instanz mit kritischen Randnoten zum Zwecke der Appellationsrechtfertigung" seine sehr scharfe Kritik des Urteils vom 16. Januar 1863 und endlich seine in der Appellationsinstanz gehaltene Vertheidigungsrede unter dem Titel: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen."

[1]) Der Vorsitzende hätte unbedingt den Redefluß und die Stimme des Angeklagten zügeln müssen, was um so weniger eine Beschränkung der Redefreiheit gewesen wäre, als man ja ohnedies zu einer Freisprechung gekommen wäre, auch der Vertheidiger Holthoff alles hätte anführen können, was sein Client zur Entkräftung der Anklage hätte beibringen wollen. So geistreich Lassalle's Citate aus Wallenstein gewesen, haben sie doch auf seine Freisprechung nicht den mindesten Einfluß ausgeübt. Es lag auch ein gewisser Widerspruch darin, daß er zunächst erklärte, er habe jede Vertheidigung für überflüssig gehalten und ein Contumazial-Urteil über sich ergehen lassen wollen, um dann eine so erregte lange Rede zu halten, deren es nach seiner eigenen Meinung gar nicht bedurft hätte, um die Freisprechung zu erzielen.

Digitized by Google

einzelnen Personen für die Aufständigen geleistet hätten, oder leisten sollten. Im Ganzen waren etwa 150 Personen durch diese Notate compromittirt; aber es fragte sich einmal, hatten die Compromittirten thatsächlich die in den Notaten angegebenen Stellungen bekleidet und die darin angegebenen Leistungen für den Aufstand gemacht; dann aber war festzustellen, ob die Unterstützung eines in Rußland ausgebrochenen Aufstandes als Hochverrath gegen den Staat Preußen zu erachten war. Beide Fragen waren sehr schwer zu beantworten. Aus einigen Proklamationen und Zeitungsartikeln folgerte man, daß die Aufständigen, wenn sie Rußland bezwungen hätten, gegen Preußen vorgehn, diesem den ehemaligen polnischen Besitz abnehmen, sich dann von Österreich, das auf seine polnischen Provinzen keinen großen Wert legen sollte, diese abtreten lassen und nun den polnischen Staat im Umfange von 1772 wieder herstellen würden.[1]) Es mögen nun auch einige geglaubt haben, daß in Frankreich und England Sympathien für solche Pläne und in Österreich kein erheblicher Widerstand dagegen vorhanden sein würden, aber im Großen und Ganzen waren diese Pläne doch so sinnwidrig und geradezu lächerlich, daß es schwer hielt, bei verständigen Männern eine Feststellung dahin zu treffen, daß sie bei Unterstützung des Aufstandes gegen Rußland die Absicht verfolgt, Teile ihres preußischen Vaterlandes von diesem abzureißen. Noch weit schwieriger war es aber, festzustellen, ob das, was in jenen oft sehr zweideutigen und abgekürzten Notaten der Dzialynskischen Papiere die einzelnen compromittirte, auch der Wahrheit entsprach und nicht bloß eine Zukunftsmusik darstellte. Diese Feststellung war um so schwieriger, als Dzialynski und andere, die hierüber hätten Auskunft geben können, in das Ausland geflüchtet waren, viele Zeugen in Rußland und Österreich unerreichbar waren, auch ein großer Teil von Belastungszeugen und Entlastungszeugen im Kampfe gefallen, oder von russischen Kriegsgerichten zum Tode verurteilt und erschossen war. Immerhin bedurfte die Sache der richterlichen Aufklärung; es wurde daher vom Staatsgerichtshofe gegen 149 Personen wegen Hochverraths, Hilfeleistung und Vorbereitung dazu die Anklage erhoben, die meist

[1]) Es war von einem freien Polen vom Dniestr bis zur Weichsel die Rede, hiernach wäre zwar Königsberg, aber nicht Warschau als Teile des Zukunftsstaates zu erachten gewesen.

Digitized by Google

schon seit längerer Zeit verhafteten Angeklagten, soweit sie nicht geflüchtet waren, nach Berlin geschafft und hier, nachdem der Kammergerichtsrath Krüger die Voruntersuchung geführt hatte, ein Prozeß verhandelt, wie ihn in dieser Ausdehnung das Kammergericht seit dem letzten Polenprozesse nicht wieder verhandelt hatte. Schon der Apparat war ein gewaltiger; die Räume der Hausvogtei reichten bei weitem nicht aus, um 128 Angeklagte zu beherbergen, es wurden deshalb wieder im Strafgefängnisse zu Moabit Zellen für die Untersuchungsgefangenen vorbereitet, und ebenda, weil man über keinen genügenden Verhandlungsraum auf dem Kammergerichte verfügte, ein großer Sitzungssaal mit dem Aufwande von 4000 Thalern errichtet, der allerdings viel zu wünschen übrig ließ, da man sich wegen der Größenverhältnisse schwer in ihm verständlich machen konnte. Hier fanden nun vom 7. Juli bis 2. Dezember 1864 nicht weniger als 86 Verhandlungstermine statt, und zwar regelmäßig von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags mit einer halbstündigen Mittagspause. Den Vorsitz führte mit großem Geschick und Tact der Vice-Präsident Büchtemann, seine Beisitzer waren die Kammergerichtsräthe Drogand, Theremin, die beide schon im Prozesse von 1847 mitgesessen hatten, ferner Becker, Oelrichs, Leonhardt, Bratring, Vogel, Friedrich und Eimbeck, dazu waren als Ergänzungsrichter die Kammergerichtsräthe Rhoden, Greiner, Coqui, Schlöttke und Plathner eingezogen. Die Anklage vertrat der Oberstaatsanwalt Adelung mit Hilfe des Assessors Mittelstädt; als Vertheidiger fungirten die schon im früheren Polenprozesse thätig gewesenen Rechtsanwälte Lewald und Deycks aus Berlin mit ihren Berliner Collegen Holthoff und Brachvogel, die Anwälte Elven aus Cöln, v. Lisiecki aus Schrimm, Janecki aus Posen, Lent aus Breslau und der als Lehrer des Staatsrechts und Strafrechts berühmte Professor Gneist. Wenn es die Verhandlung erschwerte, daß viele der Angeklagten der deutschen Sprache nicht mächtig waren und deshalb alles verdolmetscht werden mußte, so wurde dies doch durch die Thatsache aufgewogen, daß alle Angeklagte Ehrenmänner waren, die aus ihren Handlungen kein Hehl machten, wenig zu verstecken versuchten und sich durchaus würdig benahmen.[1])

[1]) Wenn manche schwiegen, geschah es oft, um nicht Freunde im russischen Polen zu kompromittiren.

Digitized by Google

So fehlten aufregende Scenen fast ganz; mancher der Angeklagten wies wohl darauf hin, daß er selbst als Referendar am Kammergerichte gearbeitet, jeder hatte — das fühlt man überall hindurch — das feste Vertrauen, daß ihm hier sein Recht werden würde. Ja man erkennt sogar, daß die weitaus meisten, wenn sie auch im Herzen Polen waren, doch mit ihrem Verstande und vielen Banden der Dankbarkeit an Preußen hingen, und man konnte hieraus den Schluß ziehen, daß sie im Allgemeinen wenig Sympathien für die chimärenhaften Pläne Pariser Comités gehabt haben werden, zumal diese allerlei kommunistische Instinkte wachzurufen versuchten, die namentlich den angeklagten Rittergutsbesitzern unmöglich willkommen sein konnten. Nahm man aber dies an, so blieben im Wesentlichen nur Hilfeleistungen für den Aufstand in russisch Polen übrig, die sich mit christlicher Barmherzigkeit, sarmatischer Gastfreundschaft und sonst ungezwungen erklären ließen. So bedurfte es denn nicht des großen Redeaufwandes der Vertheidigung, um die Sache in einem wesentlich helleren Lichte erscheinen zu lassen, als die Anklage bisher angenommen hatte. Schon während der Verhandlung wurde ein großer Teil der Angeklagten aus der Untersuchungshaft entlassen, und am Schlusse beantragte die Staatsanwaltschaft gegen 63 Angeklagte die Freisprechung, nur gegen 4 die Todesstrafe und gegen die übrigen Zuchthausstrafen von 6 bis 15 Jahren. Aber auch diesen Anträgen gegenüber hatte die Vertheidigung ein leichtes Spiel, wie sich schon daraus ergiebt, daß sie weniger über die Strafanträge als darüber klagte, daß gegen 63 Angeklagte, die nicht einmal Entlastungsbeweise angetreten, jetzt von der Anklagebehörde selbst die Freisprechung beantragt wurde, nachdem sie 1—$1^1/_2$ Jahr in Untersuchungshaft gesessen hätten; und es knüpfte sich hieran eine sehr interessante Debatte mit der Staatsanwaltschaft, die allerdings unmittelbar mit dem Polenprozesse nichts mehr zu thun hatte, sondern wesentlich Wünsche für eine spätere Gesetzgebung auf dem Gebiete der Strafprozeß-Ordnung zu Tage förderte, die in Zukunft im Wesentlichen erfüllt worden sind. Hierher gehört auch die damals vermißte Zuziehung von Vertheidigern während der Voruntersuchung. Um 4 Uhr Nachmittags des 2. Dezember 1864 wurden die Verhandlungen geschlossen und Verkündungstermin auf den 23. Dezember in der Hausvogtei anberaumt. Das Ergebnis war

Digitized by Google

das allgemein erwartete. Abgesehen von 11 Todesurteilen, die in contumaciam gegen einige flüchtige Angeklagte ergingen, wurden nur einige zu mäßiger Festungsstrafe verurteilt, die übrigen aber freigesprochen[1]), und alle — mit Ausnahme zweier Ausländer — aus der Haft entlassen.

Es ist sicherlich von allen Seiten in jenem Verfahren mit großer Correctheit vorgegangen, und im Forum schwieg jede Leidenschaft; da indes von den Liberalen die politische Haltung Preußens im polnischen Aufstande hart gemißbilligt wurde, weil Bismarck aus den von seinen Gegnern noch nicht erkannten politischen Gründen bei der Unterdrückung des Aufstandes mit Rußland Hand in Hand gegangen war, so hatte das Kammergericht aus dem Ergebnisse des Verfahrens den nicht beabsichtigten Erfolg, nunmehr als Retter der Opfer der unglücklichen Politik Preußens aus den Händen ihrer Verfolger zu erscheinen, trotzdem sein Urteil mit der Politik nicht das Mindeste zu thun hatte. So kam es, daß das Kammergericht sich die Liebe und Achtung der weitesten Kreise erhielt und daß in Warschau, Krakau und Posen das Geschichtchen vom Müller von Sanssouci mit dem Motto: „Il y a des juges à Berlin“ wiederholt wurde. Dies war um so erfreulicher, als bald hernach das Ober-Tribunal, trotzdem seine Lage eine viel weniger exponirte war, in weiten Kreisen in einen unheilbaren Mißkredit geraten sollte, wie oben bereits ausgeführt ist.

---

[1]) Einige Wunderlichkeiten kamen im Verfahren übrigens vor; da wurde ein Angeklagter nervös, weil er — offenbar nach einem russischen Passe — als Nikolai Constantinowitsch bezeichnet war und protestirte heftig gegen diese russische Art der Benennung. Ein anderer hielt es für angezeigt, den Gerichtshof daran zu erinnern, daß er ein christlicher sei, und verlangte die Aufstellung eines Cruzifixes im Sitzungssaale, was — noch verwunderlicher — mit der Begründung abgelehnt wurde, daß unter den Angeklagten auch einige Juden seien. Im Ganzen bieten die stenographischen Sitzungsberichte ein Bild, welches kulturgeschichtlich vom höchsten Interesse für die Zustände im Großherzogtum ist.

Im Ganzen, namentlich in der Vertheidigung, zeigte dieser Prozeß manche Ähnlichkeit mit seinem Vorgänger von 1847; aber die Berliner Sympathien für die Polen waren jetzt auf ein recht bescheidenes Maß herabgedrückt. Auch die Berliner Vertheidiger hatten in den letzten 17 Jahren ihre Begeisterung für Polen sehr erheblich abgekühlt. Es glaubte keiner mehr so recht an den Bruderstamm im Osten als Vormauer Deutschlands gegen Rußland.

Digitized by Google

4. Von 1866 bis 1879.

In kurzen scharfen Schlägen war im Sommer 1866 die Hegemonie über Norddeutschland errungen, damit aber zugleich durch Nachsuchung und Erteilung der Indemnität der innere Frieden wieder hergestellt, und rüstig wurde seitdem am Ausbau des Norddeutschen Bundes gearbeitet. Es erweckt den Anschein, als habe dieses Segensjahr auf einmal alles im Staate schlummernde Leben neu erweckt, überall Fortschritt auf allen Gebieten und mit demselben Wohlstand und ein allmähliches Abstreifen der alten Dürftigkeit. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund hatte diesem die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in verschiedenen Materien und Streitigkeiten überlassen und schien es, als sei damit dem Kammergerichte als Staatsgerichtshof der Abschied erteilt. Denn seit 1866 war der König von Preußen zugleich Bundes-Präsident; Hoch- und Landesverrath waren also in Preußen kaum noch gegen den König als solchen, sondern zugleich gegen den Bund gerichtet. Solche Attentate sollten aber nach der Bundesverfassung vom Ober-Appellationsgerichte der drei Freien und Hansestädte in Lübeck gerichtet werden. Da es indes bis zum Erlasse eines das Verfahren vor diesem Gerichte regelnden Gesetzes — das nie erlassen ist — bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten bewenden sollte, so blieb auch der Staatsgerichtshof in seiner bisherigen Verfassung bestehen. Aber allerdings war damit eine Unklarheit verbunden, da er nie eine Zuständigkeit über Attentate gegen den Präsidenten des Bundes und diesen selbst, die ja bei seiner Errichtung gar nicht bestanden hatten, gehabt hatte. Es hat sich auch seitdem kaum ein Vertheidiger in Prozessen vor dem Staatsgerichtshofe es versagt, den Einwand der Unzuständigkeit zu erheben, da sein Client nicht gegen den König von Preußen oder den preußischen Staat, sondern gegen den Präsidenten des Bundes und gegen diesen, seit 1870 gegen Kaiser und Reich sein Verbrechen begangen und deshalb vor das Schwurgericht gehöre.

Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes räumte in erstaunlich kurzer Zeit mit alten Überresten auf. Die Wuchergesetze wurden aufgehoben, die längst veraltete Schuldhaft fiel, Handelsgesetzbuch und allgemeine Wechselordnung wurden als Bundesgesetze eingeführt und

Digitized by Google

ein oberster Gerichtshof für Handelssachen in Leipzig errichtet, der dann im Jahre 1870 ins Leben trat und von Jahr zu Jahr eine gesteigerte Zuständigkeit erhielt. Seitdem waren dem Kammergerichte zwei höhere Gerichte mit verschiedener Zuständigkeit übergeordnet. Das neu geweckte Leben, der gesteigerte Wohlstand, das Aufblühn der Residenz bewirkte es ferner, daß die vorhandenen fünf Civilabteilungen nicht mehr genügten, und es waren ja jetzt auch die Mittel vorhanden, hier Abhilfe zu schaffen. Als demnach durch den Preußischen Staatshaushalt von 1868 dem Kammergerichte zwei neue Rathsstellen bewilligt waren, wurde vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung unter Heranziehung eines Rathes der Criminal-Abteilungen eine Abteilung VI zum 1. April 1868 eingerichtet. Derselben wurden die Pacht- und Mietssachen, Versicherungssachen, sowie die Klagen aus dem Proxenetikum von den Abteilungen III und IV, sowie von der Abteilung V die Klagen aus Versicherungsgeschäften gegen Prämie, die Frachtsachen, Maklersachen, Verlagssachen und noch einzelne Handelssachen als Arbeitspensum zugewiesen. Die Genehmigung zu dieser Erweiterung ward erteilt und auch die Dirigenten-Zulage bewilligt; damals standen vor jeder dieser sechs Civil-Abteilungen an durchschnittlich 80 Sitzungstagen im Jahre durchschnittlich zehn bis elf Sachen an.

Seit dieser Zeit bestanden am Kammergerichte drei Criminal- und sechs Civil-Abteilungen; von den letzteren bearbeitete jetzt die erste das Sachenrecht, die zweite Familien- und Erbrecht, die dritte und vierte das Obligationenrecht, ohne scharfe Scheidung des Arbeitsgebietes mit der Weisung, daß jede beider Abteilungen möglichst ebensoviel Sachen zugeteilt erhielte, wie die andere, worauf die Vorsitzenden bei der Verteilung sorgen sollten. Die fünfte erledigte die schleunigen Sachen und einen Teil der Handelssachen, während die übrigen von der sechsten Abteilung zu erledigen waren, die außerdem alle Miets-, Pacht- und Versicherungssachen zu bearbeiten hatte. Auf den Sitzungstag der Civil-Abteilungen entfielen damals durchschnittlich zehn Appellationen und $1\frac{1}{2}$ Rekurse. An 80 Tagen im Jahre standen im Durchschnitt Termine an. Den Vorsitz in der fünften Abteilung führte der Chef-Präsident, den übrigen saßen Räthe, meist die ältesten, als Dirigenten vor, die dafür eine Zulage von 200 Thaler im Jahr empfingen.

Digitized by Google

Als nun der Krieg von 1870 ausbrach und einige Räthe erkrankt waren, auch der Handel in Folge des Krieges stark gelähmt war, wurde durch Ministerial-Reskript vom 9. September 1870, entsprechend dem Vorschlage des Chefs vom 1. September die sechste Civil-Abteilung für die Dauer des Krieges aufgehoben.[1]) Nach Wiederherstellung des Friedens wurde auch die Einrichtung dieser Abteilung wieder zur Notwendigkeit.

Es stellte sich indes damals heraus, daß man diese Vermehrung auf den alten Bestand sehr wohl auf Kosten der Straf-Abteilungen vornehmen konnte. Das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 hatte nämlich zu einer starken Abnahme der kriminellen Thätigkeit des Kammergerichts geführt. Es war in seinem Bezirke die dem code d'instruction nachgebildete chambre du conseil, welche in allen Schwurgerichtssachen darüber Beschluß zu fassen hatte, ob Anklage zu erheben sei, oder nicht; zugleich war das Kammergericht aber das Appellationsgericht in den nicht vom Bagatell-Commissar erledigten Sachen. Da nun das neue Strafgesetzbuch im Verhältnisse zum Preußischen von 1855 bedeutend milder war, so wurde der Kreis jener kriminellen Zuständigkeit erheblich herabgemindert, da jetzt viele Sachen, die es früher zu erledigen gehabt, von den Rathskammern und den Criminal-Deputationen seiner Untergerichte abzumachen waren. Dazu kam Anderes: Seit Einführung der Schwurgerichte war es Brauch gewesen, den Vorsitz bei denselben einem Rathe des Appellationsgerichts zu übertragen, was um so gebotener war, als die nur mit einem Director besetzten Kreisgerichte regelmäßig nicht über geeignete Leiter dieser Verhandlungen verfügten, man auch das Ansehn der Schwurgerichte dadurch zu heben wünschte,

[1]) Von einer aktiven Teilnahme der Räthe am Kriege konnte weder 1866 noch 1870 mehr die Rede sein, wie dies 1813 der Fall gewesen. Denn die Räthe von 1813 waren viel jünger als die von 1866 und 1870, die erst nach vielen Jahren richterlicher oder staatsanwaltlicher Thätigkeit in diese Stellung aufgerückt waren und meist am Beginn oder Mitte der Vierziger standen, wenn sie Appellräthe wurden. Dagegen machte sich damals der Mangel an Assessoren als Hilfskräfte geltend und empfahl die getroffenen Maßregeln. Ausdrücklich betont der Präsident v. Strampff bei seinem Vorschlage, daß alle seine Räthe gern bereit seien, während der Kriegszeit jedes Opfer zu bringen, um mit den vorhandenen Kräften die Arbeit zu bewältigen.

Digitized by Google

daß man ihnen einen Appellrath zum Präsidenten gab. So haben denn bis 1879 Räthe des Kammergerichts häufig genug, namentlich die jüngeren, als Schwurgerichts-Präsidenten im Bezirke auf Anordnung des Chef-Präsidenten fungirt. Da vor 1879 die Stellung eines Schwurgerichts-Präsidenten eine weit verantwortlichere als später war und die Kräfte des mit diesem Amte Betrauten völlig in Anspruch nahm, so kam ein mit diesem Amte betrauter Kammergerichtsrath vor und während und noch etwas nach der ihm obliegenden Schwurgerichts-Periode für seinen sonstigen Dienst in Wegfall. Es war daher eine Erleichterung des Kammergerichts, wenn im neuen Strafgesetzbuch die Zahl der vor das Schwurgericht kommenden Verbrechen eine geringere geworden war.

In Folge dessen hatten die Strafsachen am Kammergerichte so erheblich abgenommen, daß für drei Criminal-Abteilungen und für die Criminalräthe zeitweise nicht mehr genügende Arbeit vorhanden war.

Weiter konnte fraglich erscheinen, ob nicht seit Einführung des neuen Strafgesetzbuches der Staatsgerichtshof in Wegfall gekommen war. Denn seine Zuständigkeit bezog sich auf Verbrechen gegen die §§ 61—73, 74, 76 und 78 des Preußischen Strafgesetzbuchs. Diese Paragraphen existirten nun im Deutschen Strafgesetzbuch in etwas veränderter Fassung. Ob nun trotzdem der Staatsgerichtshof noch weiter bestehe, wurde im Reichstage des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 verhandelt, es wurde auch in zweiter Lesung beschlossen, den Staatsgerichtshof aufzuheben, dann aber in dritter Lesung die Sache bis zum Erlaß einer deutschen Strafprozeß-Ordnung und Gerichtsverfassung vertagt. Seitdem bildete die Frage, ob der Staatsgerichtshof noch zu Recht bestehe, eine sehr beliebte Doctorfrage, über die eine Unlast von Papier verschrieben ist.[1]) Viel Überzeugungskraft hatten die Gegner des Staatsgerichtshofs aber nicht, da nach Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Sache ziemlich klar geordnet war, und es im Wesentlichen nur fraglich sein konnte, ob der preußische Staatsgerichtshof auch über Verbrechen zuständig sein könnte, die nicht gegen den preußischen Staat und dessen König, sondern gegen

[1]) Einen großen practischen Wert haben die Erörterungen nicht, denn thatsächlich hatte das Kammergericht keinen der Vorwürfe verdient, die gewöhnlich Staatsgerichtshöfen gemacht werden.

Digitized by Google

das deutsche Reich und dessen Präsidium gerichtet waren. Hier aber blieb abzuwarten, wie die im Art. 74/75 der Verfassung angedeutete Regelung eines obersten deutschen Gerichtshofs für diese Verbrechen getroffen wurde. Aber auch abgesehn hiervon hatten seit der Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund die zur Zuständigkeit des Appellationsgerichts gehörenden Strafsachen, wie gesagt, so erheblich abgenommen, daß für drei Criminal-Abteilungen nicht mehr die genügende Arbeit vorhanden war, und daß schon während der letzten Monate des Jahres 1870 und im folgenden Jahre Räthe der Criminal-Abteilungen als Hilfskräfte in den Civil-Abteilungen hatten verwendet werden können. Auch der Vice-Präsident der Criminal-Abteilungen Herr v. Mühler hatte im Herbst 1871 berichtet, daß es genüge, wenn nur zwei solcher Abteilungen beständen. Dem stand nur die Schwierigkeit entgegen, daß damit einer der beiden Dirigenten Gutschmidt oder Leonhardt dieser Stelle und damit der Dirigentenzulage verlustig gehen mußte, da keiner von ihnen eine Civil-Abteilung dirigiren wollte. Dieser Schwierigkeit zu begegnen, schlug v. Strampff vor, dem ausscheidenden Dirigenten die Zulage für seine Person zu belassen. Durch Ministerial-Reskript vom 8. Dezember 1871 wurde dieser Vorschlag in allen Punkten genehmigt, also die sechste Civil-Abteilung auf Kosten der dritten Criminal-Abteilung wieder hergestellt. Die Geschäfte der Criminal-Abteilungen wurden derart geteilt, daß die erste Abteilung sämmtliche Anträge auf Versetzung in den Anklagestand und die Appellationen gegen Criminal-Erkenntnisse aus den Bezirken der Kreisgerichte Perleberg, Neu-Ruppin, Spandau und Wittstock, einen Teil der aus dem Bezirke des Berliner Stadtgerichts und daneben die Injuriensachen aus den Kreisgerichten zugeteilt erhielt, während die zweite Abteilung den Rest der Criminalsachen zu bearbeiten hatte.[1]) Mit dem 1. Januar 1872 trat diese Neuerung ins

[1]) Für das Geschäftsjahr 1870/71 hatten die von den gedachten beiden Criminal-Abteilungen zu bearbeitenden Sachen betragen: für die erste Abteilung: 345 Anklagesachen, 412 Appellationen aus dem Bezirke des Stadtgerichts, 73 aus den Bezirken Perleberg, Neu-Ruppin, Spandau und Wittstock, 146 Injuriensachen der Kreisgerichte. Für die zweite Abteilung: 282 Rekurse (bei Übertretungen) 164 Appellationen aus dem Bezirke des Stadtgerichts, 268 aus den übrigen Kreisgerichten und 256 Injuriensachen aus dem Bezirke des Stadtgerichts; hiernach kamen auf die erste Abteilung 976, auf die zweite 970 Nummern.

Digitized by Google

Leben, welche bis 1876 nur in ganz untergeordneten Punkten verändert worden ist, namentlich in Bezug auf die Ausgleichung des Arbeitspensums zwischen der dritten und vierten, sowie der fünften und sechsten Civil-Abteilung. Im Jahre 1875 hatten indes die Geschäfte der Civil-Abteilungen derart zugenommen, daß die Audienztermine statt wie 1872 auf 10 Wochen jetzt auf 17 Wochen und mehr hinaus anberaumt werden mußten. Es wurde deshalb im Jahre 1876 eine siebente und vom 1. Januar 1878 ab eine achte Civil-Abteilung eingerichtet, und zwar hauptsächlich zur Entlastung der Abteilungen 3—6, namentlich der Abteilung 5. Im Januar 1878 war der Geschäftsplan gegen 1872 dahin verändert, daß die erste Abteilung (Sachenrecht) nicht mehr Vindikationen und Interventionen bearbeitete, die zweite (Familien- und Erbrecht) nicht mehr Schwängerungssachen und Gesindestreitigkeiten, die Obligationen-Abteilungen 3 und 4 waren stark entlastet (siehe Abteilungen 7 und 8); die Abteilung 5 bearbeitete die schleunigen Prozesse und Handelsprozesse aus Kauf und Lieferung von den Buchstaben A bis H nach dem Namen des Beklagten, die Abteilung 6 die übrigen Handelssachen; dagegen die Abteilung 7 die Handelssachen aus Kauf und Lieferung der Buchstaben I bis R, Commissions-, Speditions- und Versicherungsgeschäfte, dagegen die Abteilung 8 Interventionen, Vindikationen, Miets- und Pachtsachen, Schwängerungssachen und Gesindestreitigkeiten. Auch wurde wieder eine dritte Criminal-Abteilung notwendig.

Aus dieser Zunahme der Geschäfte in den Jahren 1872 und 1878 erkennt man den starken Aufschwung, den der Gerichtsbezirk, hauptsächlich die Stadt Berlin seit dem Kriege gewonnen hatte, was damit übereinstimmt, daß sich in Berlin allein von 1870—1873 der Wert des bebauten Grundeigentums mehr als verdoppelt hatte. Die Steigerung der Bevölkerung, so gewaltig sie in jenem Zeitraum war, trat doch weit zurück gegen die überraschend schnelle Zunahme des Wohlstandes aller Kreise der Bevölkerung und die Hebung ihrer Steuerkraft.[1])

Diese verbesserte Finanzlage hatte es auch gestattet, an eine Verbesserung der Richtergehälter heranzutreten, was um so notwendiger

[1]) Man vergleiche die Berliner Städtischen Jahrbücher für Volkswirtschaft und Statistik, Berlin 1874 ff.

Digitized by Google

geworden, als in den annektirten Ländern, namentlich in Hannover und Schleswig-Holstein die Richterbesoldungen verhältnismäßig glänzende gewesen waren. Wenn nun auch diese Verbesserungen den Kammergerichtsräthen in etwas zu Gute kamen, so namentlich die günstigere Ausgestaltung des Pensionswesens und die Einführung des Wohnungszuschusses, so war der Vorteil für die Untergerichte doch noch viel bedeutender und näherte die Gehälter der Räthe denen der Richter erster Instanz. Nach diesen Verbesserungen standen sich, vom Wohnungsgeldzuschusse abgesehen, der Chef-Präsident auf 11400 M., der Vice-Präsident auf 9300 M., die Räthe auf 4200—6000 M., während die von ihnen als Abteilungs-Dirigenten thätigen je 600 M. als Functionszulage empfingen. Der Ober-Staatsanwalt am Kammergerichte rangirte in der Zahl der Ober-Staatsanwälte, die Staatsanwälte am Gerichtshofe in derjenigen der Staatsanwälte und Gehilfen, ersterer empfing ein Gehalt von 4800—6000 M., letztere ein solches von 2400—4500 M., jedoch jeder von ihnen eine Lokalzulage von 900 M. Wie ungünstig namentlich die Rathsbesoldungen waren, zeigt nicht nur eine Vergleichung mit den Gehältern am Berliner Stadtgerichte, sondern noch mehr mit denen am Appellationsgerichte in Celle, das kaum soviel Gerichtsinsassen als das Kammergericht hatte. Denn die Directoren am Berliner Stadtgerichte bezogen ein Gehalt von 7500 M. und der erste Staatsanwalt an demselben ein solches von 6000 M., sodaß er unter Umständen mehr hatte als der Ober-Staatsanwalt. Auch die Kreisgerichts-Directoren waren günstiger insofern gestellt, als ihr Anfangsgehalt 4500 M. betrug, und der vom Kreisgerichte Berlin empfing außerdem 1500 M. Lokalzulage. Die Räthe am Celler Appellationsgerichte begannen aber mit dem Maximalgehalte der Kammergerichtsräthe und stiegen bis auf 6900 M., und der dortige Kron-Oberanwalt bezog 9000 M., also unter Umständen fast das Doppelte seines am Kammergerichte in einer viel bedeutenderen Stellung befindlichen Amtsgenossen, der ein Anfangsgehalt von 4800 M. bezog. Die Sekretäre am Kammergericht begannen mit dem halben Anfangsgehalte der Räthe (2100 M.) und stiegen bis zu diesem, doch hatten die Kassen- und Rechnungs-Revisoren ein Anfangsgehalt von 3900 M. und außerdem eine Lokalzulage von 300 M.; die Bureau-Assistenten stiegen von 1800—1950 M.; die Canzlisten

Digitized by Google

von 1650—2250 M., die Boten von 1050—1350 M.; als Functionszulage erhielten die Canzlei-Inspectoren 300, die Botenmeister 150 M. Diese Sätze für das Bureau-Personal, die Canzlisten und Boten waren im Allgemeinen um eine Kleinigkeit günstiger als die ihrer Amtsgenossen am Berliner Stadtgerichte.

Es kam aber auf eine Ausgleichung dieser auf die Dauer unmöglichen Unterschiede nicht weiter an, denn seit 1874 war man unermüdlich bestrebt, eine für ganz Deutschland geltende Gerichtsverfassung zu entwerfen und diese Arbeiten ließ die damalige Zeit als einen Übergangs-Zeitraum empfinden, in dem sich einzelne Unzuträglichkeiten in den Kauf nehmen ließen. Aus demselben Grunde war auch die Gesetzgebung in Preußen im wesentlichen nur darauf gerichtet, die in Preußen bestehenden Hemmnisse für eine allgemein deutsche aus dem Wege zu räumen, wobei hier nur an die wichtigen das Grundbuchwesen regelnden Gesetze vom 5. Mai 1872 und an die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu erinnern ist. Beide Gesetze, namentlich das letztere, welches eine freie Benutzung der früher oft fast brach liegenden Mündelvermögen gestattete und der pflichtgemäßen Entscheidung der Vormünder einen großen Teil dessen überließ, was bisher die Gerichte zu bestimmen gehabt, entlasteten auch die Plenar-Sitzungen des Kammergerichts von der Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, bei denen oft der bedeutende Apparat im schreiendsten Gegensatze zur Wichtigkeit der zu erledigenden Sache gestanden hatte. Zur Ausgleichung mit den Zuständen in den neuerworbenen Gebieten war auch durch Gesetz vom 6. Mai 1869 die längst bedeutungslos gewordene zweite Prüfung aufgegeben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste für ganz Preußen einheitlich so geregelt, wie sie im Wesentlichen noch heute besteht. Man konnte aber damals diese Prüfung um so eher fallen lassen, als seit 1867 der Aufschwung ein so bedeutender geworden, daß ein großer Teil der Assessoren in nicht staatliche Stellungen der Städte, Banken, Eisenbahnen usw., oder in Stellungen bei den Bundesbehörden abströmte und so die alten Mißstände, welche die Überfüllung zur Folge gehabt, dauernd behoben zu sein schienen. Der Fortfall der zweiten Prüfung ersparte dem Kammergerichte ebenfalls eine bedeutende Arbeit, änderte aber auch sein Verhältnis zu den Referendaren. Bisher war der

Digitized by Google

Auskultator lediglich ein im Vorbereitungsdienste befindlicher geprüfter Jurist gewesen, der unter der Disciplin des Gerichts, bei dem er vorbereitet wurde, gestanden hatte; erst der Referendar wurde ein Beamter des Kammergerichts. Jetzt wurde diese gehobene Stellung auf alle übertragen, die im Bezirke die erste Prüfung bestanden hatten und hier ihren Vorbereitungsdienst leisteten. Sie wurden in einer Plenar-Sitzung des Gerichtshofs nach bestandener Prüfung beeidigt und darauf zu Kammergerichts-Referendaren ernannt, worüber sie eine vom Präsidenten unterzeichnete Bestallung erhielten. Aber der Titel bedeutete jetzt nur noch, daß man im Bezirke des Kammergerichts zum Vorbereitungsdienst angenommen sei; wer ihn abbrach, um etwa zur Regierung überzutreten, hatte im Gegensatze zu den früheren Kammergerichts-Referendaren beim Kammergerichte selbst nie eine dienstliche Thätigkeit geleistet. Wie auch in früherer Zeit war die Zahl der Kammergerichts-Referendare stets erheblich größer als die der bei irgend einem anderen Appellationsgerichte im Vorbereitungsdienste befindlichen; sie betrug in diesem Zeitraume mehr als das Vierfache der auf ein Appellationsgericht fallenden Durchschnittsziffer, was ja überreich durch die Annehmlichkeiten der Residenz und den Wunsch, dem Orte der großen Staatsprüfung nahe zu sein, erklärt wird. Auch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung begann sich nach und nach im Bezirke geltend zu machen, allerdings nur sehr allmählich, denn bis 1879 begegnet man sehr wenigen Richtern mosaischen Glaubens an den Gerichten des Bezirks; den meisten verhältnismäßig noch am Berliner Stadtgerichte, da ältere Assessoren, denen jenes Gesetz die Anstellung eröffnet, selbstredend nicht an irgend eine kleine Commission oder Deputation eines Kreisgerichts gehen mochten. Aber die Zahl der mosaischen Kammergerichts-Referendare stieg desto schneller und verhielt sich am Schlusse dieses Zeitraums zu den christlichen Referendaren etwa wie 1 : 3; von diesen aber erstrebte auch jetzt noch der weitaus größere Teil eine Thätigkeit in der Anwaltschaft, deren Freigebung ja nur noch eine Zeitfrage bildete.

Am Kammergerichte bestand in Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1869 nach dem Regulative des Justizministers vom 29. Dezember 1869 eine der Commissionen für das Referendar-Examen, die

Digitized by Google

sonst nur noch bei den Appellationsgerichten in Breslau, Cassel, Celle, Cöln, Greifswald, Kiel, Königsberg und Naumburg eingerichtet waren. Diese Commission bestand unter dem Chef-Präsidenten als Vorsitzenden, der aber nicht mitprüfte, aus zwei Kammergerichtsräthen und einem Professor der Berliner juristischen Fakultät. Von den Räthen waren acht bis zehn und daneben meist alle juristischen Professoren zu Examinatoren designirt, sodaß die Commission fast immer in einer anderen Zusammensetzung prüfte. An der Prüfung, welche von 9 bis 3 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause dauerte und nicht öffentlich war, nahmen sechs Prüflinge teil. Die Prüfung war eine überaus leichte, nur einige strengere Universitäts-Professoren waren gefürchtet, sodaß einzelne, die sich unsicher dünkten, an Tagen, wo die Gefürchteten prüften, nicht erschienen und auf ihr Glück vertrauten, demnächst eine ihnen passender scheinende Commission zu erlangen. In jenen Commissionen lebte noch ein gutes Teil der Anschauungen von 1705, wo man sich ja auch am Kammergerichte mit mittelmäßigen Leistungen begnügte und die Besserung von der Praxis, für die der Geprüfte ja vier volle Jahre aufwenden mußte, erwartete. Es scheiterte deshalb damals in der Regel nur der gröbste Unfleiß und die völlige Unfähigkeit. Dazu kam, daß das Allgemeine Landrecht, obgleich es Landesgesetz war, auf der Berliner Universität nur die Rolle eines mißachteten Stiefkindes spielte, sodaß die Candidaten davon herzlich wenig wußten. Die Kammergerichtsräthe fragten deshalb auch vorwiegend nach dem gemeinen Rechte, ließen Digestenstellen aufschlagen und übersetzen, sodaß die Prüfung auf einen Unbefangenen den Eindruck machen mußte, als würde hier ein Examen zur römischen Kaiserzeit rekonstruirt und bewürben sich die Prüflinge um eine Stelle in Byzanz oder Milet. Für die Examinatoren, meist jüngere Kammergerichtsräthe, war die Sache ein nobile officium, denn die Prüfungsgebühr betrug damals 4 Thaler, also, wenn ja einmal alle sechs zur Prüfung kamen, im Ganzen 24 Thaler, in die sich dann die drei Examinatoren teilten. Für diese 8 Thaler hatte dann der Examinator sechs wissenschaftliche Arbeiten lesen und einen Examentag darangeben müssen, sodaß die Entlohnung ohne jedes Verhältnis zu Zeitverlust und Arbeit stand. Bei den Universitäts-Professoren lag die Sache insofern etwas anders, als hier die Teilnahme an den Prüfungen ein

Digitized by Google

stetes, erst nach vielen Kämpfen und Umwegen erreichtes Petitum war, sodaß hier lediglich die Ehrenfrage die entscheidende war. Bildete doch auch diese Teilnahme einen hoch wertvollen Berührungspunkt der namhaften Theoretiker mit den ersten Männern der Praxis. Solche Berührungspunkte waren allmählich aber sehr selten geworden.

Aber die neue Zeit, die seit 1866 begonnen und so gewaltige Änderungen hervorgebracht hatte, sollte das Kammergericht nicht nur in den bereits angedeuteten Punkten berühren und vergrößern. Vor ihm als Staatsgerichtshof und Appellationsgericht gelangten nämlich Strafprozesse zur Entscheidung, die jener gährenden Zeit charakteristisch sind.

Da war es zunächst als ordentliches Gericht in der Appellationsinstanz, dann als Staatsgerichtshof zur Entscheidung in der Sache des Grafen v. Arnim, des früheren Botschafters bei der französischen Republik berufen. Diese Prozesse gehören wegen ihrer Vorgeschichte, ihrer Begleiterscheinungen und Folgen zu den interessantesten, die je in preußischen Gerichtshöfen verhandelt worden sind. Harry von Arnim, ein Neffe des Ministers Heinrich v. Arnim und Schwager des letzten preußischen Gesandten am Deutschen Bunde v. Savigny, hatte eine ebenso verdiente wie glänzende Laufbahn in der Diplomatie gemacht, er war seit Oktober 1864 Gesandter am päpstlichen Stuhle gewesen, ihn hatte dann der Reichskanzler im März 1871 ausersehen, um als deutscher Friedensunterhändler zu wirken, und sein Name stand neben denen des Fürsten Bismarck und Jules Favres unter dem Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871. Nach dem Frieden war er dann, kaum 47 Jahre alt, zum Botschafter bei der französischen Republik ernannt worden. Bald hernach hatten sich aber Differenzen zwischen ihm und dem Reichskanzler eingestellt, die unversöhnlich waren, weil jeder der beiden Männer ein verschiedenes an sich diskutables Prinzip vertrat. Als 1814 und 1815 Napoleon niedergeworfen war, hatten die Verbündeten an seine Stelle die Bourbonen eingesetzt, an welche ohne diese Siege niemand gedacht hätte. Jetzt war auf die viel glänzenderen Siege von 1870 die Folge eingetreten, daß an Stelle der durch Napoleon repräsentirten Monarchie eine Republik getreten war. Dies erschien in gewissen, weniger zahlreichen als einflußreichen Kreisen Deutschlands als ein

Digitized by Google

Unheil, als eine Verschlechterung der Lage Deutschlands, das jetzt Nachbarin einer Republik geworden, die ihren Einfluß auch über die Grenzen auf das monarchische Europa, vorab auf Deutschland ausüben konnte. Der Fürst Bismarck war indes der Ansicht gewesen, daß die deutsche Nation kein Recht habe, sich in die inneren Verhältnisse der französischen zu mischen, solange diese ihren im Frieden übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gegen Deutschland nachkommen würde. Die Folge hat dem Fürsten hierin sicherlich Recht gegeben, aber die Probe auf das Exempel war nach dem Friedenschlusse noch nicht gemacht, und es konnte sich immerhin fragen, ob Deutschland nicht einen sehr schlechten Tausch dabei gemacht, daß an Stelle der Monarchie die Republik in Frankreich getreten war. Jedenfalls war Graf Arnim dieser Ansicht, verfocht dieselbe aber nicht sowohl — was unbedingt sein Recht und sogar seine Pflicht gewesen wäre — seinem Vorgesetzten, dem Reichskanzler gegenüber, sondern er machte auch im Gespräche mit französischen Notabilitäten Andeutungen, die nur dahin verstanden werden konnten, daß Deutschland in Bezug auf die Abzahlung der Kriegscontribution und die Evakuation der noch besetzten Departements bessere Bedingungen bewilligen würde, wenn an Stelle der Regierung des Herrn Thiers andere Männer träten, von denen anzunehmen, daß sie die Brücke zur Monarchie in Frankreich nach und nach schlagen würden. Da nun weite Kreise, auch in Frankreich, den Grafen für den kommenden Mann hielten, da sie einmal annahmen, daß seine Ansicht auch der Krone sympathisch sei, andererseits, daß der Fürst Bismarck sich über kurz oder lang von den Geschäften zurückziehen werde, so erhielten derartige Andeutungen des Grafen eine gesteigerte Bedeutung und stachen eigenthümlich von den wiederholten Erklärungen Bismarcks ab, die das Nichteinmischen in die inneren Verhältnisse Frankreichs stets betont hatten, und es wurde dadurch ein falsches Licht auf die politische Ehrlichkeit des Reichs geworfen. Es ist nun zu bedauern, daß es nicht möglich gewesen sein wird, den Grafen sofort von seinem Posten in Paris abzuberufen und anderswo zu verwenden, sondern daß seit Ende 1872 der Fürst dem Grafen den Standpunkt klar zu machen suchte, und zwar allmählich in einer Tonart, die einem Botschafter gegenüber ungewöhnlich war. Der Bruch wurde dadurch nicht vermieden, sondern nur

Digitized by Google

verbittert und etwas verzögert, denn am 22. Februar 1874 wurde der Graf von Paris abberufen. Nach der Übernahme der Geschäfte durch seinen Nachfolger, den späteren Reichskanzler Fürsten v. Hohenlohe, stellte sich nun heraus, daß verschiedene Urkunden, darunter namentlich die scharfen Reskripte des Fürsten aus der Zeit des beginnenden Conflictes im Botschaftsarchive fehlten. Auf das Erfordern des Auswärtigen Amtes an den inzwischen zur Disposition gestellten Grafen antwortete derselbe, daß er amtlich mit jener Behörde überhaupt nichts zu thun habe, daß er aber privatim erkläre, der eine Teil der Papiere sei sein Privateigentum, da er nicht verpflichtet sei, rügende Reskripte dem Archiv einzuverleiben, was sonst fehle, sei wohl verlegt. Dieser Schritt des Grafen war ein falscher, sachlich sowohl, denn er stand allerdings noch, auch wenn er zur Disposition gestellt war, unter der Disciplin des Auswärtigen Amtes; als auch politisch, denn das Amt mußte aus dieser Gehorsamsweigerung den Schluß ziehn, daß der Graf sich jetzt von jeder Rücksicht auf das amtliche Dekorum für befreit erachte und von diesem Hemmnis entbunden seine Angriffe fortsetzen werde, ein Schluß, der durch einzelne Veröffentlichungen in nichtdeutschen Preßorganen Unterstützung fand. So erklärt sich der damals alle Welt überraschende Schritt, daß gegen den Grafen im October 1874 das Strafverfahren beim Berliner Stadtgerichte beantragt, und er am 4. October auf seinem Gute Nassenheide in Pommern verhaftet wurde. Die gegen ihn erhobene Anklage lautete auf Beiseiteschaffung und auf Unterschlagung amtlicher Urkunden durch einen Beamten (§§ 348 bez. 350 des StGB); die Beschluß-Deputation (7. Criminal-Deputation) des Stadtgerichts verwies darauf die Anklage zum Audienztermin, sprach indes im Beschlusse aus, daß eventuell auch § 133 (Beseitigung von anvertrauten Gegenständen, ohne daß es auf die Beamtenqualität dabei ankommt) Anwendung finden werde. Die Verhandlung, welche vom 9. bis 19. Dezember 1874 an derselben Stelle stattfand, wo einst Waldeck vor seinen Richtern gestanden hatte, war in vielfacher Beziehung interessant. Neben den als Rednern hochbegabten Rechtsanwälten Dockhorn aus Posen und Munckel aus Berlin verteidigte einer der ersten deutschen Criminalisten, der berühmte Professor Franz v. Holtzendorff aus München den Grafen, die Anklage vertrat der Erste Staatsanwalt

Digitized by Google

am Stadtgerichte Tessendorff, den Vorsitz führte der Director Reich, als Beisitzer fungirten der greise Stadtgerichtsrath v. Offowski und der Stadtrichter Giersch. Selten sind in einer Sache so viele juristische Fragen wie in dieser aufgerührt worden. War das Berliner Stadtgericht überhaupt zuständig, war es durch Prorogation zuständig geworden, handelte es sich um Urkunden, waren diese eventuell dem Grafen amtlich anvertraut, war ein etwaiges Delict in Frankreich oder in Deutschland begangen, bezogen sich altpreußische Verordnungen über Actenbehandlung auch auf Reichsbeamte? Alles dies und noch vieles andere war streitig. Wäre es dem Grafen nur auf eine Freisprechung angekommen, so hätte er sich einfach auf den Standpunkt stellen können, daß er nicht dafür verantwortlich sei, wenn die vermißten oder noch andere Urkunden fehlten. Denn die Beweisaufnahme ergab, daß zum Teil in Folge Raummangels, zum Teil in Folge der starken Kurzsichtigkeit des Grafen auf der Pariser Botschaft Zustände geherrscht hatten, die man in Preußen niemals für möglich gehalten hätte. Das Archiv im Vorzimmer, der Schlüssel dazu von Hand zu Hand gehend, die Acten über die Höfe transportirt, Piecen verlegt und der Gefahr ausgesetzt, bei der Kurzsichtigkeit des Botschafters unter alte Zeitungen zu kommen und mit diesen fortgeworfen zu werden. Kaum bestand ein fester Brauch, nach welchem die Eingänge registrirt wurden, und es muß als ein ganz besonders glücklicher Zufall erachtet werden, wenn das Archiv der Botschaft nicht längst Gemeingut aller Franzosen geworden war. Disciplinarisch wäre dann allerdings gegen den Grafen einzuschreiten gewesen, der Criminalrichter hätte ihm aber kaum etwas anhaben können. Das Stadtgericht kam zu einer höchst auffallenden Entscheidung, es sprach ihn wegen Vergehens gegen § 348 und § 350 des StGB's frei und verurteilte ihn mit einer etwas künstlichen Begründung wegen Vergehen gegen § 133 a. a. O. zu 3 Monaten Gefängnis, weil er Gegenstände, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befunden, vorsätzlich bei Seite geschafft habe. Denn der § 133 müsse auch auf Beamte Anwendung finden und, wenn auch der Teil der Schriftstücke, wegen deren Zurückbehaltung die Verurteilung erfolge, keine Urkunden seien, so fielen sie doch unter den Begriff der „sonstigen Gegenstände" dieses Paragraphen. Diese Verurteilung war einer Freisprechung des Grafen

Digitized by Google

fast gleichzustellen, und es liegt auf der Hand, daß wenn nur er das Urteil angegriffen, die zweite Instanz zu einer völligen Freisprechung gekommen sein würde. Aber beide Teile legten die Appellation beim Kammergerichte ein, welches sich nun mit der Sache zu beschäftigen hatte. Das hier am 24. Juni 1875 gefällte Urteil kann als Muster von Klarheit und überzeugender Kraft erachtet werden. Zunächst wurde ausgeführt, daß in Berlin das Domicil des Botschafters gewesen sei, daß es daher gar nicht darauf ankomme, ob er gleichzeitig noch einen anderen Wohnort gehabt habe; ferner sei Berlin in vorliegender Sache auch das forum delicti commissi. Es wird dann bei 13 kirchenpolitischen Akten und Erlassen ausgeführt, daß sie als Urkunden zu erachten, die der Graf als Beamter, nachdem sie ihm amtlich anvertraut waren, vorsätzlich bei Seite geschafft habe. Hiernach habe sich der Angeklagte des Vergehens gegen § 348[2] des StGB's schuldig gemacht und sei mit 9 Monaten Gefängnis zu bestrafen. Sehr eingehend und mit feiner Würdigung der Verhältnisse wird das Strafmaß begründet.

Der Angeklagte legte hiergegen eine sehr schwach begründete Nichtigkeitsbeschwerde ein, welche vom Ober-Tribunale durch Urteil vom 20. October 1875 zurückgewiesen wurde, da das angegriffene Urteil des Kammergerichts keinerlei Angriffspunkte oder Rechtsirrtümer enthalte. Daß thatsächlich das ganze Verfahren kaum den darauf angewandten Apparat wert war, liegt indes auf der Hand; der reine Zufall, nämlich die allerdings pflichtwidrig verzögerte Abgabe der in's Ausland gebrachten kirchenpolitischen Schriftstücke bildete den Thatbestand des § 348[2]; hätte der Graf sich hier zu exkulpiren vermocht, so wäre seine ganze Handlungsweise, trotzdem ihre Gefährlichkeit für das Staatsinteresse auf der Hand liegt, doch kriminell kaum angreifbar gewesen. Der Graf hätte ebenso jede kriminelle Bestrafung vermieden, wenn er von dem ihm zur Stärkung seiner Position nützlich scheinenden Schriftstücken Abschriften genommen hätte.[1]) In Folge dessen setzte

[1]) In der Schrift: „Pro nihilo" ist S. 151 f. das Urteil des Kammergerichts angegriffen. Soweit hier die Feststellung, daß „Urkunden" bei Seite geschafft seien, bekämpft wird, kann dagegen auf die überzeugenden Gründe des Kammergerichts und des Ober-Tribunals verwiesen werden. Wenn aber der Graf meint, es habe selten eine so flagrante Verletzung des höchsten Sittengesetzes stattgefunden, welches die höchste Quelle alles positiven Rechtes sei, da das Sittengesetz verlange, daß das

Digitized by Google

der Fürst-Reichskanzler nach hartem Kampfe die Aufnahme des § 353a in die Strafrechts-Novelle von 1876 beim Reichstage durch. Dieser Zusatz ist ganz genau auf den im Vorjahre abgeschlossenen Fall Arnim zugeschnitten, wird deshalb als Arnim-Paragraph bezeichnet und beschäftigt sich nur mit den Beamten des Auswärtigen Amtes. Bei einer neuen Redaction des Strafgesetzbuches wird er indes erheblich abgeändert werden, da er auch rein disciplinäre Vergehungen, — z. B. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Vorgesetzten — kriminell bedroht. Bei solchem Ungehorsam hat aber wie bei allen anderen Beamten Dienstentlassung als Disciplinarstrafe, nicht aber Gefängnisstrafe einzutreten.

Nachdem dann der Graf durch Urteil der Disciplinarkammer zu Potsdam vom 27. April 1876 zur Dienstentlassung wegen der zahlreichen, oben bereits angedeuteten Dienstvergehn verurteilt war, geriet er wegen der bekannten, anonym von ihm veröffentlichten Schrift „Pro nihilo“ auf's Neue unter Anklage. Diesmal wegen Landesverrath und Majestätsbeleidigung, sodaß also das Kammergericht als Staatsgerichtshof sich mit der Sache zu beschäftigen hatte. Der Graf, der seit lange im Auslande weilte, hatte durch seinen Rechtsanwalt Quenstedt einen Vertagungsantrag mit dem Ersuchen eingereicht, als seine Entlastungszeugen außer anderen den Fürsten Bismarck und den ehemaligen Präsidenten der französischen Republik Thiers zu laden. Die Ladung aller Personen mit Ausnahme des Fürsten Bismarck wurde auch beschlossen, aber vor der auf den 5. October 1876 anberaumten neuen Verhandlung erklärte Herr Thiers, daß er es ablehne, zum Termin in Berlin zu erscheinen, zumal er nichts den Angeklagten Entlastendes beibringen könne.[1]) Da der Graf im Termine nicht

sittlich Böse eine Sühne finde, so ist dies abwegig. Denn nicht der Fürst-Reichskanzler, auf den der Graf hier anspielt, sondern er selbst stand als Angeklagter vor dem Gerichtshofe, und dieser hatte keine Veranlassung, sich mit dem Verhalten des Fürsten weiter zu beschäftigen, als dadurch die strafbare Handlungsweise des Grafen in einem etwas milderen Lichte erschien. Die persönliche Gereiztheit des Grafen ist aber bei der Strafabmessung berücksichtigt worden.

[1]) Herr Thiers erklärte sich indes dazu bereit, vor einem französischen Gerichte bestimmt formulirte Fragen zu beantworten. Da er damals fast 80 Jahre alt war, ihm also eine Reise nach Berlin kaum zugemutet werden konnte, wird man seine Haltung in dieser Angelegenheit nur als eine durchaus korrecte bezeichnen können. Da Contumazial-Verfahren eintrat, erledigte sich seine Vernehmung.

Digitized by Google

erschienen war, wurde gegen ihn, da eine hinreichende Entschuldigung wegen Nichterscheinens nicht beigebracht sei, trotz des Widerspruchs seiner Vertheidiger Munckel und Quenstedt in contumaciam verhandelt. Nachdem darauf auf Antrag des Oberstaatsanwalts v. Luck die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, fällte der Gerichtshof unter Vorsitz des Vice-Präsidenten v. Mühler sein Urteil dahin, daß der Graf der ihm in der Anklage zur Last gelegten Verbrechen schuldig und deshalb mit fünf Jahren Zuchthaus zu bestrafen. Interessant ist hier besonders die Begründung, mit welcher sich der Staatsgerichtshof wegen des Verrathes für zuständig erklärt, obgleich derselbe doch nicht speziell gegen die Krone Preußen, sondern gegen das deutsche Reich verübt sein konnte; und kam bei dieser Gelegenheit denn auch wieder die alte Streitfrage, ob der Staatsgerichtshof seit dem 1. Januar 1871 noch zu Recht bestehe, in einen neuen Fluß.

Der Graf hat die ihm zuerkannte Strafe nicht angetreten; er war schon im Jahre 1875 im Kampfe gegen den Riesen Bismarck vernichtet worden; seitdem weilte er schwerkrank im Auslande und kam in sein Vaterland nur als Leiche zurück.

Waren diese Prozesse von einer nicht zu bestreitenden hohen Tragik, da der Angeklagte ein edler, zuletzt allerdings maßlos verbitterter Mann war, der mehr noch zu beklagen, als zu verurteilen war, so hatte ein späterer Prozeß vor dem Staatsgerichtshofe einen völlig anderen Charakter.

Am 11. Mai 1878 hatte ein bereits wegen Diebstahls mit Ruthenhieben vorbestrafter Klempnergeselle Hödel auf Kaiser Wilhelm I. zu Berlin ein — Gott sei Dank — erfolgloses Attentat verübt.[1]) Der Verbrecher war verhaftet und in die Stadtvogtei überführt worden, wo der Stadtgerichtsrath Johl, Untersuchungsrichter am Berliner Stadtgerichte, gegen ihn die Untersuchung führte, welche bald abgeschlossen werden konnte, da der naheliegende Gedanke, der noch recht jugendliche Verbrecher sei zu seinem Unternehmen von Dritten angestiftet worden, durch die Untersuchung keine Unterstützung gefunden

[1]) Zu den ersten, welche ihrer Freude über die gnädige Erhaltung des Kaisers Ausdruck gaben, gehörten die Berliner Anwälte, die nach Vollziehung der Wahlen zum Ehrenrathe im Englischen Hause ein Festessen veranstaltet hatten und hier die Kunde vom Mißlingen der Schandthat erhielten.

Digitized by Google

hatte. Da das Verbrechen unter § 80 des Strafgesetzbuches fiel, war die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes begründet. Nachdem der Anklagesenat des Staatsgerichtshofes die Erhebung der Anklage gegen den Verbrecher am 17. Juni 1878 beschlossen hatte, erfolgte die Verhandlung gegen ihn vor dem Urteilssenate des Staatsgerichtshofes am 10. Juli 1878. Den Vorsitz führte der Vice-Präsident v. Mühler; Beisitzer waren die Kammmergerichtsräthe Graf Rittberg, v. Seydewitz, Graefe, Schaper, Sello, Sommer, v. Windheim, v. Wulffen, Rathmann und Ernst;[1]) die Anklage vertrat der Oberstaatsanwalt am Kammergerichte v. Luck; das Sitzungs-Protokoll führte der Referendar Schulz. Der Verbrecher, dem der Justizrath Wilke zum Offizial-Vertheidiger beigeordnet war, hatte sich mit diesem zu begnügen erklärt, nachdem der von ihm gewählte Rechtsanwalt Freitag aus Leipzig die Übernahme der Vertheidigung abgelehnt hatte. Er wurde im geschlossenen grünen Wagen gefesselt aus der Stadtvogtei durch die Hollmannstraße auf den Hof des Kammergerichts gefahren und, nachdem er seiner Fesseln entledigt war, dem Gerichtshofe vorgeführt. Der Andrang zum Sitzungssaale im Parterregeschoß war ein so gewaltiger, daß Einlaßkarten ausgegeben werden mußten, bei deren Verteilung häßliche Scenen vorfielen und nur der kleinste Teil der Bewerber berücksichtigt werden konnte. Um 9 Uhr begann die Verhandlung mit der Verlesung der Anklageschrift, hieran schloß sich die Vernehmung des Angeklagten, der bei seiner schon während der Voruntersuchung aufgestellten Behauptung blieb, er habe nicht den Kaiser, sondern sich selbst erschießen wollen. Nunmehr wurden 25 Zeugen vernommen, dann nach einer halbstündigen Pause noch weitere 8 Zeugen, worauf die Plaidoyers begannen. Das des Oberstaatsanwalts war sehr kurz; der Vertheidiger suchte dann auszuführen, daß der Verbrecher doch vielleicht sich selbst habe töten und in eitler Pose dies unter den Augen des Kaisers habe thun wollen. Nachdem der Angeklagte auf das Schlußwort verzichtet, zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und verkündete bald nach 4 Uhr Nachmittags das auf Schuldig, mithin auf Tod und Verlust der Ehrenrechte lautende Urteil. Der Verbrecher wurde darauf wieder gefesselt, in den auf dem Hofe

[1]) Ernst war Ersatzrichter, da man eine mehrtägige Verhandlung annahm.

Digitized by Google

haltenden Wagen geführt und im scharfen Trabe nach der Stadtvogtei zurückgebracht, sodaß das zahlreich auf ihn wartende Publikum nicht auf seine Rechnung kam. Kurze Zeit hernach wurde er, nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten und durch Allerhöchsten Beschluß vom 8. August 1878 der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen war,[1]) am Morgen des 16. August im Hofe der neuen Strafanstalt hingerichtet, und zwar in Anwesenheit des Staatsgerichtshofes mit dem Vice-Präsidenten v. Mühler an der Spitze. Auch die nach § 549 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Warnungs-Anzeige erging im Namen des Kammergerichts. Es war seit 12 Jahren das erste Todesurteil, das in Berlin vollstreckt wurde, da Kaiser Wilhelm nur höchst selten und seit Einführung des Norddeutschen Strafgesetzbuches gar nicht mehr Todesurteile bestätigt hatte. Es war seit der Hinrichtung des Bürgermeisters Tschech das erste, mit dessen Vollstreckung sich das Kammergericht zu befassen gehabt hat[2]); denn es war dem Gerichtshofe erspart geblieben, über den Nachahmer, den der Verbrecher vom 11. Mai 1878 in der Person des Dr. Nobiling am 2. Juni 1878 gefunden hatte, ein Urteil zu fällen; da dieser Verbrecher sich nach dem Attentate so lebensgefährlich verwundet hatte, daß er nach längerem Siechtum am 10. September 1878 in der Berliner Stadtvogtei verstarb, ohne dauernd zu vollem Bewußtsein gekommen zu sein.

Das Verfahren gegen Hödel vor dem Staatsgerichtshofe führte zu heftigen aber unberechtigten Vorwürfen gegen den Vorsitzenden desselben. Seine Leitung wurde nicht angegriffen,[3]) aber die Berliner Presse klagte darüber, daß sie ohne Tisch und Stuhl im Gedränge der kommenden und gehenden Zeugen und Zuschauer zum Teil auf den Knien hätte die Notizen machen müssen. Es ist nun zwar zu-

[1]) Die Bestätigungs-Urkunde war aus Homburg datirt und vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm vollzogen, der damals seinen von Nobiling schwer verwundeten Vater vertrat.

[2]) Nach der Hinrichtung kamen wunderliche Anträge an das Kammergericht. Da baten Phrenologen und Besitzer von Wachsfiguren-Cabinetten, ihnen zu gestatten, das Grab zu öffnen und den Kopf für ihre wissenschaftlichen oder industriellen Zwecke benutzen zu dürfen. Mit Recht wurden diese Ansuchen abgelehnt.

[3]) Die Leitung war eine ganz meisterhafte gewesen, da in sieben Stunden die Sache vollkommen erschöpfend zu Ende gebracht wurde, obgleich man allgemein auf eine zweitägige Verhandlung gefaßt gewesen und sich darauf eingerichtet hatte.

Digitized by Google

zugeben, daß solche Übelstände mögen hervorgetreten sein; dies lag aber daran, daß man auf dem Kammergerichte über keinen Raum verfügte, der für einen solchen Ausnahmefall genügt hätte. Man hätte nun allerdings — wie dies im Polenprozesse geschehen — die Verhandlung an einem außerhalb des Gebäudes liegenden Orte in einem dazu vorbereiteten größeren Saale stattfinden lassen können, aber der Vorteil, den man dadurch gewonnen, wäre weit durch den Eindruck aufgewogen worden, den ein solcher Apparat auf den Verbrecher selbst und das Publikum gemacht hätte. Ein Verbrechen war zu bestrafen, kein Staatsact einem zahlreichen Publikum dramatisch vorzuführen.[1]) Allerdings wäre man wohl, da auch der Gerichtshof selbst die Unzulänglichkeit des Raumes in diesem Falle erkannt und darunter gelitten hatte, zur Beschaffung eines größeren Sitzungssaales geschritten, aber man befand sich in einem Übergangsstadium, und es ist bezeichnend genug, daß in diesem Falle weder von der Vertheidigung noch von anderen Seiten die üblichen Gründe gegen die angebliche Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes vorgebracht worden sind, die sich sonst kein Vertheidiger entgehen ließ.

Die damals mannigfach erregte Zeit spiegelten auch die Verhandlungen vor den Abteilungen des Criminalsenates wieder. Zahlreich waren nach den Attentaten die Appellationen in den Anklagen wegen Majestäts-Beleidigung, die mit besonderer Beschleunigung zur Verhandlung gebracht wurden. Auch die kirchenpolitischen Kämpfe fanden hier manchen Widerhall, und der Gerichtshof hatte sich mit Anklagen wegen Teilnahme an der unbefugten Ausübung bischöflicher Amtsfunktionen und ähnlicher Delikte zu beschäftigen, die früher nicht vorgekommen waren. Dies beanspruchte eine starke Inanspruchnahme des Criminalsenates, der dann aus den Civil-Abteilungen Hilfe erhalten mußte. Diese Abteilungen waren aber schon an sich kaum noch im Stande, mit den unzureichenden Kräften die stetig steigende Fülle von Geschäften zu bewältigen. Die notwendige Folge

[1]) Noch nach Jahren befand sich auf dem Boden des Kammergerichts-Gebäudes die sehr einfache Bank, auf der Hödel während jener Verhandlung gesessen hatte. Ein richtiger und gesunder Tact hatte es verhütet, daß mit diesem Stücke der widerliche Schacher getrieben ist, der gewöhnlich mit den Erinnerungsstücken an besonders berüchtigte Verbrecher getrieben zu werden pflegt.

Digitized by Google

war dann, daß die Termine mit immer längeren Fristen anberaumt werden mußten, was auch zu Debatten im Landtage von 1877/78 die Veranlassung gab. Hier beklagte sich der Abgeordnete Ober-Tribunalsrath Baehr über die stetig steigende Langsamkeit in der Erledigung der Prozesse und erhielt vom Ministerial-Direktor von Glaubitz unter Anerkennung der Richtigkeit des Vorwurfs die Erklärung, daß der Gerichtshof mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften nicht schneller arbeiten könne. Das war richtig und es ist auch verständlich, daß die Justizverwaltung die Beseitigung des von ihr anerkannten Übelstandes vertagte, aber in ihrer Erklärung lag zugleich das Anerkenntnis, daß das Kammergericht daran völlig schuldlos sei. Um diese Zeit stand nämlich die Folge der Annahme der sogenannten Reichsjustizgesetze bereits fest, daß sowohl der Staatsgerichtshof am Kammergerichte zum 1. October 1879 aufhören werde, als auch daß dem Gerichtshofe weitere durchgreifende Änderungen bevorständen. Ehe indes dieser Zeitpunkt eintrat, verstarb am 20. April 1879 nach längerem Siechtum der Chef-Präsident v. Strampff, der, wie Moses, die so mannigfach von ihm geförderten Ziele zwar erreicht sehn, sich aber ihrer genießend nicht mehr erfreuen sollte. Er hatte ein volles Menschenalter an der Spitze des Gerichtshofes gestanden; unter seinem Präsidium war er in die veränderten Verhältnisse des Jahres 1849 übergeleitet worden und ihm war es beschieden gewesen, Rath und Vorschläge auch zur jetzt bevorstehenden neuen Umwälzung zu machen. Mit seinem Tode schloß ein Abschnitt in der Geschichte des Kammergerichts, und mit seinem Nachfolger, dem bisherigen Appellationsgerichts-Präsidenten zu Paderborn, Gustav Bernhard Victor Meyer (geboren am 10. April 1813 zu Breslau), begann eine neue Zeit für den Gerichtshof.

Auch in der Zeit seit 1848 hat das Kammergericht reichen Stoff für die höchsten Justizämter des Staates gegeben. Wie der Justizminister Bornemann, der am 20. März 1848 an Uhdens Stelle getreten, im Jahre 1831 dem Kammergerichte als Rat angehört, so hatte auch der Minister Rintelen (11. November 1848 bis März 1849) hier von 1837—1843 als Rath gestanden. Ebenso war der Justizminister Graf zur Lippe-Weißenfeld (1862—1867) im Jahre 1861 Oberstaatsanwalt am Kammergerichte gewesen. Vortragende

Digitized by Google

Räthe im Justizministerium wurden die Kammergerichtsräthe v. Lauer-Münchhofen, v. Alvensleben, Friedländer, Krüger (der spätere Präsident des Berliner Stadtgerichts), Wentzel, Hertz, Kurlbaum, Stölzel, Starke; auch der spätere Kultus-Minister Dr. Falk hatte im Jahre 1861 als Staatsanwalt am Kammergerichte gestanden. Im ganzen Zeitraum fast (1849—1878) bekleidete das Amt des Chef-Präsidenten am Ober-Tribunale der ehemalige Justizminister Uhden, der 1833 Kammergerichtsrath geworden war. Zu Räthen am Tribunale avancirten in dieser Zeit die Kammergerichtsräthe Brunnemann, v. Kunow (der frühere Präsident des Pupillenkollegs), Meyer, Bonseri (der letzte Präsident des Ober-Appellationssenates), v. Caprivi, Goltdammer, Blumenthal, v. Holleben, Hübner, Dr. Schütz, Woltemas, v. Wegner, Lympius, Bartels, Friedrich (dieser zum Mitgliede des 1867 errichteten Ober-Appellationsgerichts für die neu erworbenen Landesteile), ferner Plathner, v. Diepenbrock, Johow, Lesser, v. Diemar, Oppenheim, Drenkmann, Busch, Bonhoff, Stechow und Sommer. Von den Vize-Präsidenten waren Kuhlmeyer von 1819—1822, v. Ingersleben von 1849—1853 Räthe am Kammergerichte und v. Schelling (der spätere Justizminister) von 1857—1861 Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe gewesen. Daneben waren häufig die Räthe als Hilfsrichter an das Tribunal eingezogen worden, doch hatte dies 1869 aufgehört, da seit jenem Plenarbeschlusse von 1866 das Hilfsrichtertum in Mißkredit gekommen war und die Stellen am Tribunale vermehrt worden waren. Außer den genannten befand sich noch mancher ehemalige Kammergerichtsrath unter den Räthen des Ober-Tribunals, der aus einer Zwischenstellung zu dieser Würde aufgerückt war.

Es ist dies eine stattliche Zahl, welche zeigt, daß der Gerichtshof seinen Ruf, eine Pepiniere für die höchsten Stellen zu bilden, zu wahren verstanden hat.

Im Allgemeinen wurde man damals mit etwa 40 Jahren Rath an einem Appellationsgerichte; viele übrigens zunächst nicht am Kammergerichte selbst, sondern an einem anderen, von dem sie dann mit ihrer Anciennität in den Etat des Kammergerichts übertraten. Der Werdegang war im übrigen dem heutigen sehr ähnlich; nach bestandenem großen Examen eine Wartezeit von etwa 4 Jahren als

Digitized by Google

unbesoldeter oder besoldeter Assessor, dann Übernahme einer Kreisrichterstelle, in der man nach 10—12 Jahren seit dem Examen den Rathscharakter erhielt und bald hernach dann die Ernennung zum Appellrath. Beim Kammergerichte wurde ein gutes Teil der als Hilfsrichter eingezogenen Stadt- und Kreisgerichtsräthe demnächst bei eintretender Vakanz zu Kammergerichtsräthen befördert, sodaß diese Hilfsrichter in etwas an die alten nichtetatsmäßigen Räthe cum voto et sessione et cum spe succedendi erinnert. Neben diesen erscheinen dann, aber in steter Abnahme, Assessoren als Hilfsrichter mit 40 Thalern Diäten, die dann von hier aus in eine Kreisrichterstelle einrückten. Da diese Assessoren in der Regel gern eine passende feste Stelle annahmen und damit eine anderweite Vertretung notwendig machten, so war ja auch, seitdem man vom Assessor nicht mehr zum Kammergerichtsrath unmittelbar aufrücken konnte, die Beschäftigung von Assessoren als Hilfsrichter eine wenig zweckmäßige geworden. Die Vorstufe zum Kammergericht bildete immer mehr eine Richterstelle am Stadtgerichte oder am Kreisgerichte zu Berlin, und da Stellen an diesen Gerichten meist nur solche erhielten, die sich bereits an einem Untergerichte des Bezirks bewährt hatten, so liegt es auf der Hand, daß die Bestimmung, niemand dürfe in eine Stelle als Appellationsgerichtsrath aufrücken, der nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Staatsanwalt an einem Untergerichte gewirkt, hier ein Minimum angab, das schwerlich je zur Anwendung gekommen ist.

So bestand unmittelbar vor dem 1. October 1879 das Kammergericht aus dem Civilsenate und dem Criminalsenate. Ersterer hatte acht Abteilungen, jede mit einem Dirigenten an der Spitze und vier Räthen als Beisitzern, sowie zwei bis vier Bureaubeamten. Der Criminalsenat zerfiel wieder in drei Abteilungen mit gleich starker Besetzung, von denen die erste zugleich als Anklagesenat fungirte. Die Bureaugeschäfte wurden für die Criminal-Abteilungen von vier Beamten versehen. Als Abteilungs-Vorsitzende fungirten damals die Kammergerichtsräthe Berndt, Graf Rittberg, Hecker, Drogand, Bratring, Greiner, Tenzer, Schlötke, Steinhausen und Blümel, von denen alle außer Graf Rittberg, Tenzer, Steinhausen und Blümel schon ein hohes Dienstalter und den Charakter als Geheime Justizräthe hatten. Die letzten Hilfsrichter am alten Kammergerichte waren die Kreis-

Digitized by Google

gerichtsräthe Allstädt, Hönemann, Piehatzek und Busch, die Stadtgerichtsräthe Lehweß, Brausewetter, Arndt, Volkmar, Beseler, Petsch, Küntzel, Bouvier und die Stadtrichter Funcke und Volkmann; Männer, denen fast ausnahmslos eine glänzende Laufbahn in der Zukunft vorbehalten war.

Die Thätigkeit der einzelnen Senate ergiebt sich auch aus den Principien-Sammlungen. Von denselben sind die für die Jahre 1849 bis 1877 in den Jahren 1873 und 1877 bei Reinhold Kühn in Druck erschienen. Die erste derselben (220 SS. gr. Fol.) enthält Principien, d. h. Rechtssätze ohne Begründung, aus der Zeit vom September 1849 bis Ende Dezember 1872; sie sind geordnet nach den Gruppen des Gerichtshofes, die sich über den einzelnen Grundsatz geeinigt haben; zuerst kommen Principien, über die das Plenum berathen, dann solche der Civil-Abteilungen I—VIa, endlich solche des Anklagesenates und der Criminal-Abteilungen I—III. Die Principien haben Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts, der Deutschen Wechselordnung, des Deutschen Handelsgesetzbuches, der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Hypotheken-Ordnung, Deposital-Ordnung, des Strafgesetzbuches, der Criminal-Ordnung, des corpus iuris, des code d'instruction criminelle und des code de commerce zum Gegenstande. Die zweite Sammlung, ein Nachtrag zur ersten (SS. 221 bis 276) enthält Principien aus der Zeit vom Januar 1873 bis Ende März 1877. Ihre Anordnung ist dieselbe wie bei der ersten, nur ist die Civil-Abteilung VIa fortgefallen. Die Fortschritte der Gesetzgebung erkennt man daraus, daß sich die Principien auch auf die Konkurs-Ordnung, die Grundbuch-Ordnung, das Eigenthums-Erwerbsgesetz, die Vormundschafts-Ordnung und das Reichsstrafgesetzbuch beziehen. Den Gebrauch beider Sammlungen erleichtern sehr sorgfältig gearbeitete Register, die einmal nach Materialien, dann nach den erläuterten Gesetzen geordnet sind. Heute können diese Principien wohl nur noch ein geschichtliches Interesse beanspruchen, für ihre Zeit haben sie indes practische Bedeutung gehabt; die Principien seit April 1877 bis Ende September 1879 sind nicht mehr im Druck erschienen.

Man befand sich eben seit lange in einem Übergangsstadium.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg.

Oberstes Landesgericht für das Königreich Preußen.

Seit 1. Oktober 1879.

1) Die Änderungen von 1879.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß das Ober-Tribunal trotz der von allen Juristen anerkannten Vortrefflichkeit seiner Entscheidungen und der hohen Verdienste, die es sich um die Entwicklung des preußischen Rechts erworben hat, niemals auch nur annähernd die gleiche Volksthümlichkeit wie das Kammergericht genossen hat. Die Gründe dieser Erscheinung waren mannigfacher Art, der Hauptgrund war wohl der, daß ihm die Jahrhunderte alte Überlieferung des Kammergerichts fehlte, und daß es nicht als Bollwerk der ständischen Libertät, dann als Pionier des sich vorbereitenden Rechtsstaates in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Dankbarkeit und Sympathien erworben hatte. Im Gegenteil: der oben erwähnte Plenarbeschluß, der die Redefreiheit der Abgeordneten zu vernichten schien, seine enge Verbindung mit dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten ließen das Ober-Tribunal vielen als eine von der Regierung abhängige, jedem ihrer Wünsche gehorsame Behörde erscheinen, und die Fülle der meist sehr ungerecht gegen dasselbe erhobenen Angriffe war durchaus nicht wirkungslos verhallt. Nur so erklärt es sich, daß das Ober-Tribunal nicht zum höchsten Gerichtshofe des deutschen Reiches wurde, sondern daß hierzu das erst seit wenigen Jahren bestehende Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig ausersehen wurde, das nun unter dem Namen Reichsgericht mit dem 1. Oktober 1879 in erhöhte Wirksamkeit trat[1]). Dies und die damit in Ver-

[1]) Sein erster Präsident wurde bekanntlich der berühmte Parlamentarier Eduard Simson, bis dahin Erster Präsident des nun eingehenden Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Digitized by Google

bindung stehende Auflösung des seit dem am 31. Januar 1878 erfolgten Tode seines letzten Chef-Präsidenten v. Uhden im Absterben befindlichen Ober-Tribunals hatten für das Kammergericht eine Reihe bedeutsamer Folgen. Zunächst wurde es seitdem nicht allein der Alleinbenutzer des bisher mit dem Ober-Tribunale gemeinsam innegehabten alten Collegienhauses, sondern auch der Erbe alles dessen, was der nunmehr aufgelöste Gerichtshof an Meubles, Bildern, Büchern und Archivalien während der Dauer seines Bestehens in 175 Jahren erworben hatte [1]). Wichtiger war es dagegen, daß auch ein großer Teil der Mitglieder des Ober-Tribunals, welche nicht als Reichsgerichtsräthe in Leipzig angestellt werden konnten oder wollten, an das Kammergericht übertraten. Noch bedeutsamer war die seitdem veränderte Zuständigkeit des Kammergerichts, welche fast in allen Punkten eine gesteigerte gegen früher wurde und ihm eine centrale Stellung verschaffte, die es früher nicht in diesem Maße besessen hatte. Bisher hatte es eine solche namentlich als Staatsgerichtshof für Hochverraths-Prozesse eingenommen, zuletzt in der Zuständigkeit, die ihm durch das Gesetz vom 25. April 1853 eingeräumt worden war. Es ist nun schon darauf hingewiesen, daß seit Erlaß der Verfassung für den Norddeutschen Bund und des neuen Strafgesetzbuchs es fraglich geworden war, wieweit der Staatsgerichtshof in die veränderten Verhältnisse noch hineinpaßte, und es steht außer Frage, daß hier bereits früher ein entsprechender Wandel geschaffen wäre, wenn nicht seit lange der Gedanke bestanden, die Ab-

[1]) Es ist verwunderlich, aber auch für das Kammergericht höchst ehrenvoll, daß viele Leute, nicht nur in Preußen, sondern auch in Deutschland sich nicht an den Gedanken gewöhnen können, daß der höchste Gerichtshof das Leipziger Reichsgericht ist. Oft genug kommen aus den verschiedensten Orten Anträge an das Kammergericht, in denen nicht nur um die Abänderung eines Beschlusses oder Urteils des Oberlandesgerichts der Antragsteller, sondern bisweilen auch um die Remedur einer reichsgerichtlichen Entscheidung gebeten wird. Es ist immer ein eigenes Gefühl, mit dem man dann diese Antragsteller belehren und zu einer bescheideneren Auffassung des Kammergerichts bringen muß.

Auch im Auslande besteht eine ähnliche Auffassung. Der im Dezember 1903 verstorbene Auditeur Aage Duus, einer der tüchtigsten jüngeren Rechtsgelehrten Dänemarks, der sich durch seine Arbeiten auf dem Gebiete des vergleichenden Militärrechts einen bleibenden Namen erworben hat, schrieb einmal: „Das Leipziger Reichsgericht kennt jeder Jurist, das Berliner Kammergericht jeder gebildete Mensch in Skandinavien".

Digitized by Google

urteilung der vor den Staatsgerichtshof kommenden Vergehen und Verbrechen, soweit sie gegen Bestand und Verfassung des deutschen Reichs gerichtet waren, auf einen Gerichtshof des Reichs zu übertragen. Ein solcher war jetzt in dem aus dem Reichs-Oberhandelsgerichte ausgebauten Reichsgerichte gegeben, und deshalb ganz folgerichtig, daß diesem gemäß § 136 [1] des Gerichtsverfassungsgesetzes die Untersuchung und Entscheidung in einziger Instanz für die Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, insoweit diese Verbrechen gegen Kaiser und Reich gerichtet sind, übertragen wurde (cf. § 138 a. a. O.). Wenn sich nun auch diese dem Reichsgerichte übertragene Zuständigkeit nicht ganz mit der des preußischen Staatsgerichtshofes deckte, so liegt es doch auf der Hand, daß seitdem zur Beibehaltung des Staatsgerichtshofes keine Veranlassung mehr vorlag, da der Kreis der übrigbleibenden wenigen Delikte sehr wohl den ordentlichen Strafgerichten überlassen werden konnte. So war gerade in dem Punkte die centrale Stellung des Kammergerichts beendet, in dem sie bisher hauptsächlich in die Erscheinung getreten war.

Eine weitere centrale Stellung war die Verbindung des Gerichtshofes mit dem Geheimen Justizrathe, an der in Folge der Reorganisation nichts Wesentliches geändert wurde [1]). Die Zuständigkeit desselben war im Artikel III des Gesetzes vom 26. April 1851 dahin geregelt, daß die Mitglieder der königlichen Familie und der Hohenzollernschen Fürstenhäuser vor demselben ihren persönlichen Gerichtsstand haben sollten, daß der Geheime Justizrath mit dem Kammergerichte verbunden war, und zwar in der Weise, daß 5 Mitglieder in erster, 7 in zweiter Instanz entscheiden sollten. Die Wahl

[1]) Der Geheime Justizrath hat eine beschränkte Zuständigkeit und tritt als Gerichtshof in der Regel nur dann ein, wenn Privatpersonen als Kläger gegen Mitglieder des königlichen Hauses und des Fürstenhauses Hohenzollern als Beklagte auftreten, sich also nicht an deren Vermögensverwaltungen halten; nicht aber, wenn etwa ein forum rei sitae begründet ist. Für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des königlichen Hauses ist er dagegen an sich nicht zuständig, hier treten vielmehr hausgesetzlich die Austräge ein, d. h. der König ernennt eine Commission zur Entscheidung der Streitfrage, die dann ein Urteil abfaßt, das der König bestätigt und verkündet. Selbstverständlich kann der König zu dieser Commission auch den Geheimen Justizrath berufen, was ebenfalls vorgekommen ist. Bei Klagen gegen den Landesherrn wird dieser durch den Hausminister vertreten, der auch die Prozeßvollmacht ausstellt.

Digitized by Google

dieser 12 den Geheimen Justizrath bildenden Mitglieder erfolgte durch den Justizminister. Das Verfahren war immer das gewöhnliche gewesen und zwar so, daß die fünf Richter als Kreisgericht, die 7 als Appellationsgericht fungirten. War nach Art des Rechtsstreits noch eine dritte Instanz zulässig, so hatte das Ober-Tribunal als solche fungirt. Jetzt bestimmte § 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, daß es hierbei bleiben solle, und daß durch ein besonderes Gesetz darüber werde Bestimmung getroffen werden, in welcher Weise die Gerichtsbarkeit letzter Instanz geregelt würde, falls diese nicht gemäß § 3 des Einführungsgesetzes dem Reichsgerichte übertragen würde. Dies ist dann durch die Verordnung vom 26. September 1879 geschehen. Das Verfahren vor dem Geheimen Justizrathe ist gemäß § 9 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung dasselbe, wie in gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten; die aus 5 Richtern bestehende erste Instanz fungirt als Landgericht, die aus 7 zusammengesetzte als Oberlandesgericht [1]). Der Unterschied besteht mithin in diesen Prozessen eigentlich nur in der stärkeren Besetzung der Spruchbehörden und darin, daß auch bereits die erste Instanz aus Oberlandesgerichtsräthen gebildet ist. Abgesehen davon, daß das Reichsgericht an Stelle des Ober-Tribunals getreten ist, besteht mithin gegen früher kein weiterer Unterschied, als daß auch das Verfahren jetzt in den Formen der Civilprozeß-Ordnung zu erfolgen hat. Das Reichsgericht nimmt in den im Wege der Beschwerde oder auf Revision zu seiner Entscheidung kommenden Sachen seine gewöhnliche Stellung ein.

Das Kammergericht wird nun in den Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu den sog. Reichsjustizgesetzen bis zum Sommer 1879 allerdings als „Oberlandesgericht in Berlin" bezeichnet, aber

[1]) Man kann indeß auch sagen, daß die Siebener, ebenso wie der Große Disciplinarsenat hier als ein dem Oberlandesgerichte übergeordnetes Oberstes Landesgericht in Preußen fungiren. Daß der König und der Fürst von Hohenzollern Eide durch Bevollmächtigte leisten, daß die Eidesabgabe in diesen Fällen und bei Mitgliedern ihrer Häuser in deren Wohnung stattfindet, und zwar durch Unterschreiben einer Eidesformel, mag hier nur angedeutet werden. Übrigens ist hier auf § 3 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zu verweisen.

Digitized by Google

unter diesem Titel sollte es am 1. Oktober 1879 nicht in's Leben treten, da durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1879 diesem Berliner Oberlandesgerichte die Bezeichnung als Kammergericht beigelegt wurde. Das bedeutet aber mehr als eine rein geschichtliche Erinnerung, denn der Gerichtshof ist nicht ein den übrigen Oberlandesgerichten parallel stehendes Gericht, sondern thatsächlich zugleich das Oberste Landesgericht im Königreich Preußen, wenn dieses auch im Interesse der Rechtseinheit in der Beschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts gemäß § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Beispiele des Königreichs Bayern nicht gefolgt ist. Jedenfalls kann man das Kammergericht mit genau demselben Rechte als Oberlandesgericht oder als Oberstes Landesgericht bezeichnen; denn es ist thatsächlich sowohl das eine, wie das andere. Der erste Civilsenat und der Strafsenat bilden das Oberste Landesgericht Preußens und könnten jeder Zeit als solches aus dem übrigen Bestande, der dann Oberlandesgericht bliebe, herausgelöst werden. Ist nun die Zuständigkeit des Münchener Obersten Landesgerichts, an das Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelangen, auch eine größere, so wird dieses doch dadurch aufgehoben, daß es 6 Millionen Bayern, aber 34 Millionen Preußen gibt, daß also der Ausfall an Revisionen in Civilsachen durch die unendlich viel größere Zahl der übrigen Sachen bei weitem wettgemacht wird. Es ist nun auf diese Doppelstellung einzugehn: Kurz skizzirt ging vom Tribunal an das Kammergericht über: die Berathung in allen Strafsachen, soweit es sich um Verletzung rein preußischer Strafbestimmungen handelte, sowie die Revision gegen Urteile, in denen das Amtsgericht als erste Instanz gesprochen. In gleicher Weise wurde es höchste Instanz für weitere Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz. Hierzu kam, daß mit dem Kammergerichte der früher mit dem Tribunal verknüpft gewesene Große Disciplinarsenat verbunden wurde. Derselbe steht unter dem Vorsitze des Kammergerichts-Präsidenten und ist erste Instanz für Dienstvergehen der Präsidenten und Senatspräsidenten an allen preußischen Landgerichten und Oberlandesgerichten, sowie zweite Instanz für die in jedem Oberlandesgerichtsbezirke gebildeten Disciplinarsenate. Die Sonderstellung des Kammergerichts ist im § 6

Digitized by Google

und in den §§ 8—9 des Gesetzes betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze vom 9. April 1879 näher geregelt, und sind insoweit die Gesetze vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856 abgeändert. Abgesehen hiervon besteht nun die das Kammergericht zum Obersten Landesgerichte Preußens stempelnde centrale Stellung darin, daß es für Revisionen in Strafsachen, wenn nur eine nach Landesrecht strafbare Handlung vorliegt, ausschließlich zuständig ist, ebenso in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei weiteren Beschwerden gegen Landgerichts-Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und § 51 des Ausführungsgesetzes zu demselben).

Es ist daher unzutreffend, wenn man das Kammergericht als ein Oberlandesgericht, wie die übrigen im preußischen Staate, auffaßt. Seine höhere Zuständigkeit in Strafsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterscheiden es von denselben und rechtfertigen den besonderen Namen, auch wenn dieser nicht die mindeste historische Berechtigung hätte. Ja man kann mit einigem Rechte sagen, daß in dieser centralen Stellung des Gerichtshofes im gewissen Sinne der alte Ober-Appellationssenat von 1782, der 1849 beseitigt war, seine Auferstehung gefunden hat.

So war die centrale Stellung mannigfach erweitert und damit ein guter Teil dessen zurückerworben, was der Gerichtshof im Laufe der Zeit verloren hatte.

Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung war es den Landesregierungen überlassen geblieben, die einzelnen Gerichte in ihrem Gebiete einzurichten, ihre Bezirke abzugrenzen und die Richter anzustellen, zu besolden und die Geschäftsführung zu überwachen. In Folge dessen richtete Preußen an Stelle der bisher vorhandenen 27 Appellationsgerichte 13 Oberlandesgerichte ein, und zwar für jede Provinz eins, nur Hessen-Nassau erhielt aus politischen Gründen und in Einlösung einer der Stadt Frankfurt bereits bei ihrer Einverleibung gemachten Zusage, deren zwei mit den Sitzen zu Cassel und Frankfurt a. M. Es deckten sich aber die Bezirke der Provinzen keineswegs mit denen der Oberlandesgerichte, im Gegenteil wichen die der Provinzen Sachsen, Hannover, Westpreußen, Westphalen,

Digitized by Google

Posen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau, zum Teil sehr erheblich, vom Gebietsumfange ihrer Oberlandesgerichte ab; ebenso wenig waren die Sitze der Provinzial-Regierungen mit denen der Oberlandesgerichte überall identisch, da Kiel, Hamm, Marienwerder, Naumburg, Celle nicht Provinzial-Hauptstädte waren. Man hätte deshalb annehmen können, daß die Gebiete der einzelnen Oberlandesgerichte mit Rücksicht auf das in ihnen geltende Recht gebildet werden würden. Hieran ist auch gedacht worden, und es ist im Justizministerium ebenso der Gedanke erwogen, Ostfriesland und das hannöversche Eichsfeld, in denen das Allgemeine Landrecht galt, mit alten preußischen Provinzen (Westphalen und Sachsen) zusammenzulegen; wie der, die Gebiete des märkischen Provinzialrechts in seinen drei Ausbildungen zu einem Gerichtskörper zu verschmelzen. Der Gedanke lag ja auch überaus nahe, im Gegensatze zu den Provinzen, die mit Rücksicht auf Nützlichkeitsgründe zu Verwaltungseinheiten gestaltet waren, Gebiete zu schaffen, in denen das gleiche Recht galt; aber er erwies sich doch als unausführbar, wie schon ein Blick auf die märkischen Zustände beweist. Hätte man hier einen Körper aus den Geltungsgebieten der Provinzialrechte zusammengefügt, so wäre ein Gebilde entstanden, das von den Küsten der Ostsee bei Schievelbein bis an die Tore von Braunschweig bei Gardelegen gereicht und das überall von Enklaven anderer Rechtsgebiete durchbrochen gewesen wäre. Ein solches Gebilde zu schaffen, wäre man nur dann berechtigt gewesen, wenn thatsächlich das Provinzialrecht noch lebensfähig gewesen und dem zu bildenden Gerichtskörper den Stempel eines rechtlichen Zusammenhanges aufgedrückt hätte. Da aber diese Voraussetzung fehlte, so ließ die Justizverwaltung mit vollstem Rechte jenen Gedanken alsbald fallen und bildete das Oberlandesgericht Berlin genau nach dem Umfange der Provinz Brandenburg. Es trat mithin zum alten Bezirke des Kammergerichts, der im Wesentlichen aus der Stadt Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam bestanden hatte, der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. hinzu, der bisher im Großen und Ganzen sich mit dem Gebiete des dortigen Appellationsgerichts gedeckt hatte.

Das Provinzialrecht, um das es sich in diesem Bezirke handelt, ist vorwiegend das märkische in seinen beiden Gruppen, dem kur-

Digitized by Google

märkischen, (bearbeitet von v. Scholtz und Hermensdorff) und dem neumärkischen (bearbeitet von v. Kunow), da das altmärkische (bearbeitet von Goetze) hier nicht in Betracht kommt [1]).

Das Geltungsgebiet dieses Rechts greift von kleinen Grenzorten abgesehn nach Sachsen (Altmark) und nach Pommern (Schievelbein und Dramburg) über, gilt aber nicht in den 1816 zur Provinz Brandenburg gekommenen Teilen des Königreichs Sachsen, also nicht in der Niederlausitz, abgesehen von den alten märkischen Städten Cottbus und Peitz nebst ihrem Gebiete, nicht im Fürstentum Querfurt und in Teilen des Herzogtums Sachsen. Wenn es sich um dieses Provinzialrecht handelt, ist das Kammergericht oberste Instanz, da die kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 zum § 511 CPO. alt. Fass. vorschreibt, daß die Revision nur auf die Verletzung solcher Gesetze gestützt werden kann, die über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier Provinzen Preußens Geltung erlangt haben. Das ist beim märkischen Provinzialrechte nicht der Fall, denn es gilt nicht einmal im ganzen Umfange einer Provinz und daneben nur in sehr bescheidenen Teilen anderer Provinzen.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß sein Geltungsgebiet sich nur auf den Umfang von 667 Quadratmeilen mit etwa 4 3/4 Millionen Gerichtsinsassen erstreckt, während die Provinz Brandenburg 725 Quadratmeilen und 5 Millionen Gerichtsinsassen hat. Das Reichsgericht hat daher in durchaus sachgemäßer Auslegung dieser kaiserlichen Verordnung, welche — von hier nicht in Betracht kommenden Teilen abgesehn — die Genehmigung des Reichstages erhalten hat, bisher niemals eine Revision zugelassen, welche darauf gestützt war, daß eine Norm des märkischen Provinzialrechts verletzt sei. So ist das Kammergericht hier immer als letzte Instanz anerkannt worden, und hat sich als der berufene Hüter der märkischen Eigenart, wie seit Jahrhunderten zu bewähren, oft genug die Gelegenheit gehabt. Dies entspricht seiner halbtausendjährigen Überlieferung.

---

[1]) Eine gute Orientirung über den Inhalt dieser Provinzialgesetze, die amtlich nicht codifizirt sind, gibt Heydemann in seinem Aufsatze „Das Märkische Provinzialrecht" in v. Holtzendorff „Encyclopädie der Rechtswissenschaft" Systematischer Teil S. 1083—1100.

Digitized by Google

Diese Aufgabe ist aus verschiedenen Gründen eine ziemlich schwierige. Zunächst kommt es bei der Entscheidung der Frage, ob dieser oder jener Satz in der Kurmark die Kraft eines Provinzialgesetzes habe, auf ein Zurückgehn auf die Quellen an. Als Hauptquelle gilt hier nun das bekannte Constitutionenwerk des Mylius (C. C. M.), das indes lediglich eine Privatsammlung ist und für die Zeit bis zum 17. Jahrhundert oft ganz sinnentstellende Abdrücke liefert, neben Gesetzen und Verordnungen auch alle möglichen Geschäftspläne, Projekte usw. bringt, die niemals vim legis erlangt haben. Nun sind aber von sehr vielen Verordnungen usw., die Mylius abdruckt, die Originale seitdem verschwunden, vielleicht einfach als überflüssige Manuskripte nach der Drucklegung fortgeworfen worden, so daß sich oft gar nicht mehr feststellen läßt, ob der Abdruck ein richtiger ist. Jedenfalls ist es ein allgemein verbreiteter, aber nicht scharf genug zu bekämpfender Irrtum, wenn man meint, daß die Bezugnahme auf Mylius genüge, um das Bestehen dieser oder jener Ordnung zu beweisen. Wenn man aber wirklich noch ältere Drucke dieses oder jenes Gesetzes, oder gar das unterfertigte Original findet, so wird es sich weiter fragen, ob es denn auch als Gesetz zu Stande gekommen und als solches publizirt ist.[1]) Der hierbei wichtigere Nachweis der ersteren Voraussetzung wird erst dann völlig sicher erbracht werden können, wenn endlich die — allerdings nicht vollständigen — Verhandlungen der märkischen Stände bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, d. h. bis zum Ersatze des ständischen Staates durch die absolute Monarchie, veröffentlicht worden sind, und nun erkannt werden kann, in welchem Zusammenhange die einzelnen Verordnungen usw. zur Gesetzgebung stehen. Wo dies Mittel im Einzel-

[1]) Da die Publikation in der fraglichen Zeit für die Altmark derart erfolgte, daß der Landeshauptmann aus der Canzlei Druckexemplare zugesandt erhielt, um sie an Kommunen und Gutsbesitzer zu verteilen, so werden diese Übersendungsschreiben, die sich z. B. auf dem Schlosse Tylsen, dessen Besitzer, die Herrn v. d. Knesebeck, häufig die Landeshauptmannschaft geführt, dort fast vollständig vorhanden sein. Denn auch für die Zeit, wo die v. d. Knesebeck nicht Landeshauptleute waren, erhielten sie, als Schloßgesessene im Gegensatze zum übrigen Adel, solche Gesetze, Verordnungen usw. direct aus der kurfürstlichen Canzlei zugesandt. Da nun in Tylsen ein vortrefflich eingerichtetes Archiv ist, so wird sich aus diesem vielleicht feststellen lassen, was in der fraglichen Zeit publizirt ist. Zur Ergänzung könnte dann dieses oder jenes reichhaltigere Stadtarchiv herangezogen werden.

Digitized by Google

falle versagt, wird man dagegen aus den Citaten in Rechtsgutachten, Urteilen, Commentaren usw. nachweisen müssen, daß man es mit einem Gesetze zu thun hat. Ferner ist es ein Irrtum, wenn man annimmt, daß die Codifikatoren der märkischen Provinzialrechte überall genau den Inhalt des Provinzialrechts, also etwa eine zuverlässige Materialien-Sammlung geben. Das haben sie nicht gethan, schon deshalb nicht, weil sie es auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht konnten und es auch gar nicht ihre Aufgabe war. Sie bringen alle, Wilke, Busch, v. Scholtz und Hermensdorff, v. Kunow und Goetze, neben vielen Sätzen, die sie als märkisches Provinzialrecht annahmen, eine ganze Reihe anderer, die sie de lege ferenda vorschlugen, um eine gleichmäßige Behandlung dieses oder jenes Verhältnisses herbeizuführen. Es ist nun wohl möglich, daß manche dieser Vorschläge bei der hohen Achtung, deren sich die Druckwerke von v. Scholtz, v. Kunow und Goetze erfreuen, in rechtsverjährter Zeit vim legis erlangt haben. Dies muß aber für den Einzelfall festgestellt werden, und genügt eine Bezugnahme auf jene Codifikatoren allein überall da nicht, wo sie eigene Ansichten, Vorschläge usw. an Stelle sicherer Gesetzesbestimmungen bringen. Diese Andeutungen mögen zeigen, wie schwierig es oft im Einzelfalle ist, festzustellen, ob dieser oder jener Satz märkisches Provinzialrecht enthält, dann aber immer wieder daran erinnern, daß eine mit den heutigen Mitteln der Wissenschaft herzustellende Sammlung des märkischen Provinzialrechts weit wichtiger als manche andere vom Staate in dankenswertester Weise geleistete wissenschaftliche Aufgabe ist.

Es wurde nun, um die völlige Congruenz des Gebietes der Provinz und des Oberlandesgerichts zu erzielen, von diesem alles ausgeschieden, was zwar früher zum Bezirke der beiden Appellationsgerichte (Kammergericht und Frankfurt a. O.), nicht aber zur Provinz Brandenburg gehört hatte. Es handelte sich dabei nur um Gebietssplitter, die 1816 zur Provinz geschlagen, dann aber wieder administrativ von ihr getrennt waren. Im Wesentlichen betraf es das zu Schlesien gehörige Gebiet der bisherigen Deputation Hoyerswerda und der Commission Ruhland. Diese Gebiete waren 1825 zu Schlesien gelegt, aber unter der Gerichtsbarkeit von Frankfurt a. O.

Digitized by Google

(Kreisgericht Spremberg) belassen worden. Jetzt wurde dies beseitigt und die Orte mit ihrem Gebiete traten unter das schlesische Oberlandesgericht zu Breslau (Landgericht Görlitz). Noch unbedeutender als diese kleine Gebietsminderung im Süden, war eine im Westen; dort kam die zwischen Elbe und Havel belegene, zur Provinz Sachsen gehörige, aber bisher dem Kammergericht unterstellte Commission Sandau (Kreisgericht Perleberg) unter das sächsische Oberlandesgericht zu Naumburg (Landgericht Stendal).

Es hatten nun im alten Gebiete des Kammergerichts vom Berliner Stadtgerichte abgesehen Kreisgerichte in Angermünde, Beeskow, Berlin, Brandenburg, Jüterbog, Neu-Ruppin, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Spandau, Templin, Wittstock und Wriezen bestanden, während das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. Kreisgerichte in Cottbus, Crossen, Cüstrin, Frankfurt, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig und Züllichau gehabt hatte. Aus diesem Bestande, abgesehen von den schon besprochenen Teilen des Kreisgerichts zu Spremberg und des Kreisgerichts zu Perleberg (Sandau), wurden nun 9 Landgerichte gebildet und, da von vornherein der Bezirk des Berliner Stadtgerichts zum Landgericht I zu Berlin und der stark angewachsene Bezirk des Berliner Kreisgerichts, nur um Teile des bisherigen Kreisgerichts Spandau vermehrt, zum Landgericht II zu Berlin bestimmt wurde, so war auf die übrigen 7 Landgerichte der Bestand von nicht weniger als 27 Kreisgerichten aufzuteilen. Dies geschah denn auch, wenn man die damaligen Verkehrsverhältnisse berücksichtigt, in einer höchst geschickten und umsichtigen Weise. Zu Landgerichtssitzen wählte man die bevölkertsten und meist gut erreichbaren Städte Cottbus, Frankfurt, Guben, Landsberg, Neu-Ruppin, Potsdam und Prenzlau, in deren jeder schon der Sitz eines Kreisgerichts gewesen war. Außer dem Bezirke seines ehemaligen Kreisgerichts umfaßte das Landgericht Cottbus das der Bezirke von Luckau, Lübben und des Restes von Spremberg, das Landgericht Frankfurt das von Beeskow und Zielenzig, das Landgericht Guben das von Crossen, Sorau und Züllichau, das Landgericht Landsberg das von Cüstrin, Friedeberg, Königsberg und Soldin, das Landgericht Neu-Ruppin das von Perleberg und Wittstock, das Land-

Digitized by Google

gericht Potsdam das von Brandenburg und Jüterbog, sowie Teile von Spandau, das von Prenzlau endlich das von Angermünde, Templin und Wriezen. Selbstverständlich kamen hierbei kleine Verschiebungen im Einzelnen vor, die indes nicht der Erwähnung weiter lohnen. Im Großen und Ganzen hatte man jetzt, abgesehn vom Landgericht der Hauptstadt, ein Landgericht für die Priegnitz mit der Grafschaft Ruppin (Ruppin), für die Uckermark (Prenzlau), für die östliche und für die westliche Mittelmark (Berlin II und Potsdam, für die östliche und westliche Niederlausitz (Guben und Cottbus), für die Neumark (Landsberg) und für Lebus und Sternberg (Frankfurt). Alle diese Landgerichtssitze waren emporblühende Centren in ihrem Bezirke, mit Ausnahme von Neu-Ruppin auch mit guten Eisenbahnverbindungen ausgestattet, und es wurde nur bestritten, ob nicht statt des ohnedies mannigfach bevorzugten Potsdam besser die alte „rechtsreiche" Hauptstadt der Mittelmark, Brandenburg, zum Sitze des Landgerichts hätte gemacht werden können. Aber die Eisenbahnverbindungen lagen hier derart, daß, von den Brandenburgern und Werderern abgesehen, jeder Gerichtsinsasse über Potsdam fahren mußte, um nach Brandenburg zu kommen, und so siegten denn die practischen Gründe mit Recht auch in diesem Punkte über

---

[1]) Im Bezirke der Landgerichte Berlin I und II, Prenzlau und Neu-Ruppin gilt das kurmärkische Provinzialrecht und als subsidiäres Recht das Allgemeine Landrecht unter Suspension der drei ersten Titel des zweiten Teils; dagegen im Bezirke der Landgerichte zu Frankfurt a. O. und Landsberg mit gleicher Suspension im Allgemeinen das neumärkische Recht, an dessen Stelle indes in Frankfurt selbst und dem früher zur Kurmark gehörigen Teile links der Oder das kurmärkische Recht tritt. Bei den Landgerichten Cottbus, Guben und Potsdam gilt in den älteren Teilen neumärkisches bez. (Potsdam) kurmärkisches Provinzialrecht, im Reste der drei letztgenannten Landgerichte dagegen nicht das märkische Provinzialrecht, sondern unter Aufhebung der allgemeinen sächsischen Gesetze das Allgemeine Landrecht ohne Suspension. So ist z. B. die Kirchenbaupflicht in den älteren Gebieten der Provinz zum Teil durch die Consistorialordnung von 1573 geregelt, während in den ehemals sächsischen Gebieten das Allgemeine Landrecht dieselbe bestimmt, da die ehemals sächsischen, diese Frage behandelnden Gesetze als allgemeine Landesgesetze aufgehoben sind. Die Gebiete von Guben und Cottbus, in denen das ALR. ohne Suspension gilt, fallen ungefähr mit denen der ehemaligen Kreisgerichte zu Guben, Sorau, Spremberg, Lübben und Luckau zusammen. (Vergleiche auch Präjudiz 2500 des Ober-Tribunals.) Im Übrigen handelt es sich um Teile der ehemaligen Kreisgerichte von Brandenburg, Jüterbog und Züllichau.

Digitized by Google

die historische Sentimentalität. Von den ehemaligen Kreisgerichtssitzen wurden Brandenburg, Cüstrin und Sorau Amtsgerichte mit detachirter Strafkammer, ebenso das kräftig aufblühende, leicht erreichbare Eberswalde. Diese Amtsgerichte wurden demgemäß sehr stattlich, mit 4 oder gar 5 Amtsrichtern besetzt, während alle übrigen früheren Kreisgerichte und die Kreisgerichts-Deputationen Sitze von Amtsgerichten wurden, in der Regel mit 2 oder 3 Richtern. Weitaus die meisten der bisherigen Kreisgerichts-Commissionen wurden mit je einem Richter besetzte Amtsgerichte. Aber auch hier traten einzelne Verschiebungen gegen die Vergangenheit ein. So erhielt der mächtig zunehmende Berliner Vorort Rixdorf, der bisher niemals Gerichtssitz gewesen war, ein neues mit drei Richtern besetztes Amtsgericht, während die bisherigen Commissionen Bernstein, Drebkau, Joachimsthal, Niemegk, Putlitz, Trebbin, Wilsnack und Neuzelle ihren Richter-Commissar verloren, um dafür — abgesehen vom letzteren Orte, Gerichtstage zu erhalten. Die Zahl der Gerichtssitze war mithin gegenüber der in den Bezirken der jetzt vereinten beiden Appellationsgerichte um 10 gesunken, da zwei zum Oberlandesgericht Breslau, einer an das Oberlandesgericht Naumburg gekommen, 8 eingezogen waren, und diesem Abgange gegenüber nur in Rixdorf ein neuer Gerichtssitz entstanden war. Hiernach betrug die Zahl der Amtsgerichte 101, es kamen mithin, vom Landgerichte in Berlin I abgesehn, im Durchschnitt 12 Amtsgerichte auf ein märkisches Landgericht. Da die Richter-Commissare nur in ganz kleinen Städtchen eingezogen waren, in denen ein Bedürfnis für die Beibehaltung kaum noch vorhanden war, so fand auch dies allgemeine Billigung.[1]) Nur Trebbin hat es später durchgesetzt, daß es wieder an Stelle der Gerichtstage ein Amtsgericht erhielt, was um so schwieriger war,

[1]) Charakteristisch hierfür ist folgende Thatsache: Abgesehen von den 9 Landgerichtssitzen ließen sich damals Rechtsanwälte nur an 32 Orten des Bezirkes nieder, in den übrigen 60 Orten hielten sie also die Praxis für keine lohnende. Dies hat sich im Laufe der Zeit erheblich geändert; zur Zeit (1903) entbehren nur noch 22 Amtsgerichtssitze eines Anwalts, dafür haben sich aber noch an 13 Orten, meist in der nächsten Umgebung Berlins, die bis jetzt nicht Amtsgerichtssitze sind, Anwälte niedergelassen. Die 22 märkischen Orte ohne Anwalt sind aber ganz unbedeutende Ackerstädtchen, wie sie namentlich im Bezirke der Landgerichte von Landsberg und Neu-Ruppin vorkommen.

Digitized by Google

als zur Erfüllung dieses Wunsches Teile vom Potsdamer Landgericht ausgeschieden und an das von Berlin II übergehn mußten, da nur so dem Trebbiner Amtsgerichte ein entsprechender Gerichtsbezirk geschaffen werden konnte. Jedenfalls war auch die Zerstreuung der Amtsgerichte über den Bezirk von einer sehr glücklichen Hand ausgeführt worden.

So erfreulich dies war, um so härter traf das durch die Neuordnung entstehende mindere Bedürfnis an Richtern, namentlich von solchen in höheren Stellungen. An den beiden Appellationsgerichten[1]) hatten zwei Chef-Präsidenten, ebensoviel Vice-Präsidenten, gegen zehn Abteilungs-Dirigenten, d. h. Appellationsräthe mit je

[1]) Dem am 1. October 1879 eingegangenen Appellationsgerichte zu Frankfurt hat der Amtsgerichtsrath Bardt (gestorben als Landgerichts-Director zu Frankfurt a. O.) im 14. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins für Heimatskunde in Frankfurt a. O. (ebenda, 1880) einen vortrefflichen Nachruf in Form einer Geschichte des Gerichtshofes (40 Seiten) gewidmet. Das Gleiche that der Tribunalsrath Sonnenschmidt für das Ober-Tribunal. Beide Bücher enthalten kurze biographische Notizen über die bei den Gerichten z. Z. ihrer Auflösung angestellt gewesenen höheren Beamten; Bardt hat es sogar versucht, das Verzeichnis derselben seit 1535 vollständig zu geben, doch ist dasselbe bei der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Nachrichten für die Zeit bis etwa 1780 ziemlich lückenhaft, auch sonst nicht überall zuverlässig. Es sei hier auch, da es sich um einen Kammergerichtsrath handelt, ein kleines Versehn von Bardt berichtigt: Vom Februar 1832 bis zu seinem am 24. August 1834 erfolgten Tode war Vice-Präsident des damaligen Oberlandesgerichtes Wilhelm v. Gerlach, zuvor Kammergerichtsrath (siehe oben S. 119). Sein jüngerer Bruder Ludwig, der Mitbegründer der Kreuzzeitung, bewarb sich 1827 ebenfalls um eine Stelle am Kammergerichte, aber ohne Erfolg, da der Justizminister nicht am selben Collegium zwei Brüder angestellt zu sehen wünschte. So hatten sich die Zeiten in kaum 150 Jahren gewandelt, da im 17. Jahrhundert der Gerichtshof oft genug einen einzigen Verwandtenkreis gebildet! Nach dem Tode Wilhelms kam Ludwig an dessen erledigte Stelle in Frankfurt a. O. und wurde später Chef des Oberlandesgerichts (späteren Appellationsgerichts) zu Magdeburg (1844). Er starb aber nicht — wie Bardt angiebt — in diesem Amte, sondern war bereits im August 1874, also $2^1/_2$ Jahr vor seinem am 18. Februar 1877 erfolgten Tode in den Ruhestand getreten.

Eine Skizze des Berliner Stadtgerichts bis 1879 bringt die Festschrift des Ortsausschusses des 26. Juristentages von 1902 (Berlin bei Franz Vahlen S. 1—16). Eine Ergänzung dieser Skizze geben die Aufsätze: „Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs“ (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 29, S. 1 ff.) und „Das juristische Berlin beim Tode Friedrichs des Großen“ (Festschrift zum Deutschen Anwaltstage, Berlin 1896, S. 1 ff.). Ähnliche Arbeiten über die 1879 aufgelösten Kreisgerichte wären sehr erwünscht.

Digitized by Google

600 M. Functionszulage und 60 Räthe (mit Einschluß der Dirigenten) gestanden. Am Oberlandesgerichte gedachte man mit einem Chef-Präsidenten, neun Senatspräsidenten und 49 Räthen auszukommen; es kamen hier mithin fünf Stellen in Wegfall. Am Berliner Stadtgerichte und den Kreisgerichten des Bezirks hatte man einen Stadtgerichts-Präsidenten, drei Stadtgerichts-Directoren und 28 Kreisgerichts-Directoren gehabt, während man jetzt neun Landgerichts-Präsidenten und 28 Directoren an den Landgerichten brauchte, mithin 37 statt der früheren 32; womit das am Oberlandesgericht entstehende Manco von fünf Stellen ausgeglichen zu sein schien. Aber es schien nur so; denn es war dabei das Ober-Tribunal nicht berücksichtigt, das zum 1. October 1879 einging, ohne daß im Etat des Reichsgerichts, das zum guten Teile die Fortsetzung des Tribunals bildete, Stellen genug von Preußen zu besetzen gewesen wären, um dort jeden Tribunalsrath anzustellen, ganz abgesehen davon, daß mancher derselben Berlin nicht mit Leipzig vertauschen wollte. So waren die Tribunalsräthe die gegebenen Candidaten für die Stellen der Senatspräsidenten, die andernfalls den bisherigen Abteilungs-Leitern zugefallen wären; und ein großer Teil der Tribunalsräthe, der statt der Zurdispositions-Stellung in treuer Pflichterfüllung eine richterliche Thätigkeit am Kammergerichte vorzog, darunter bekannte Parlamentarier, die nicht nach Leipzig gehn mochten, war bereit, Rathsstellen am Kammergerichte anzunehmen, obgleich sie bisher ein Amt höheren Ranges (in der Beamtenhierarchie) bekleidet hatten. In Folge dieses Einrückens von Tribunalsräthen veränderte sich das Bild sehr erheblich, und es wurde kein einziger der bisherigen Abteilungs-Leiter in die dieser Thätigkeit entsprechende Stellung eines Senatspräsidenten befördert, was andernfalls eine unfehlbare Folge der Änderung von 1879 gewesen wäre, da ihre Inhaber ja thatsächlich latente Präsidentenstellen bekleidet hatten. Aber der oben bereits erwähnte Umstand, daß die Abteilungs-Leiter regelmäßig aus den ältesten Räthen entnommen wurden und diese jetzt zur Disposition gestellt wurden, beseitigte das Mißverhältnis, daß die bisherigen Leiter unter Senatspräsidenten zu Beisitzern wurden.

Es traten vielmehr als Senatspräsidenten an das Kammergericht — abgesehen vom bisherigen Vice-Präsidenten des Criminal-

Digitized by Google

senates v. Mühler — lediglich Räthe des Ober-Tribunals, die jetzt den Charakter als Geheime Ober-Justizräthe empfingen und mit v. Mühler nach dem Patente der Anstellung zum Vice-Präsidenten oder zum Tribunalsrath rangirten. Auf diese Weise ward v. Mühler der zweitälteste Senats-Präsident; es ging ihm Eggeling vor und folgten ihm v. Holleben, Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Hahn, Delius, Busch, Kanngießer und Henschke. Eggeling, 1819 geboren, war im hannöverschen Staatsdienste thätig gewesen, dann nach der Einverleibung seines Vaterlandes im preußischen Justizministerium beschäftigt, Rath am Ober-Appellationsgerichte und 1877 Präsident des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten geworden. Herr v. Holleben (geboren 1815) war in der rheinischen Prokuratur avancirt und dann 1868 zum Tribunalsrath ernannt; sein gleichaltriger College Frhr. v. Diepenbroick-Grüter war 1856 zum Rath am Appellationsgerichte zu Greifswald, vier Jahre später zum Kammergerichtsrath und 1868 zum Tribunalsrath aufgerückt. Hahn (geboren 1824) hatte seine Laufbahn in der Staatsanwaltschaft begonnen, war 1864 Rath beim Ostpreußischen Tribunal und 1871 Tribunalsrath geworden; Delius (geboren 1815) war Richter in Westphalen gewesen, 1863 zum Appellrathe in Hamm, 1868 zum Stadtgerichtsdirector in Berlin und 1873 zum Tribunalsrathe avancirt, während Busch (geboren 1822) zunächst Richterstellen in der Mark bekleidet, dann 1865 Appellrath in Hamm, 1868 Kammergerichtsrath und 1873 Tribunalsrath geworden war. Kanngießer (geboren 1820) und Henschke (geboren 1825) standen seit 1875 als Räthe beim Tribunale, ersterer hatte in der Mark und Pommern bei der Staatsanwaltschaft gedient und war 1869 Appellationsgerichtsrath in Magdeburg geworden, während Henschke an posenschen Gerichten als Richter gestanden hatte und 1868 Appellrath in Glogau geworden war.[1])

[1]) Kurze Notizen über diese ehemaligen Tribunalsräthe giebt das oben erwähnte Buch von Sommenschmidt „Geschichte des Ober-Tribunals", S. 459 ff. Als Senats-Präsidenten am Kammergerichte war nur noch Delius, Henschke und Eggeling eine längere Amtsdauer vergönnt, die sich bei Eggeling bis 1896 erstreckte. Er hat bis zu seiner damals erfolgten Pensionirung dem 4. Civilsenate vorgestanden und in dieser Zeit seine Beisitzer wiederholt wechseln gesehen. Bis jetzt hat nur der Senatspräsident Nessel ebenso lange wie er am Gerichtshofe in dieser

Digitized by Google

Hieraus ergiebt sich, daß das Lebensalter der neuen Senats-Präsidenten sich von 64 bis 54 Jahren abstufte, daß auffallend viele ihre Laufbahn als Staatsanwälte begonnen und daß sie alle verhältnismäßig kurze Zeit am Tribunale gestanden hatten, nachdem sie im Durchschnitt zehn Jahre früher zu höheren Stellen in der Justiz aufgerückt waren, und zwar nur der Freiherr v. Diepenbroick-Grüter und Busch in solche beim Kammergerichte.

Auch die Räthe des Kammergerichts erscheinen jetzt in einer eigenartigen Mischung; nur 21 (von 41) der bisherigen Mitglieder blieben beim Gerichtshofe, hinzutraten dagegen neun frühere Tribunalsräthe, neun von den neunzehn Räthen des aufgelösten Frankfurter Appellationsgerichts und zehn höhere Justizbeamte von anderen Gerichten, darunter neun Räthe von Obergerichten der übrigen Provinzen, so daß das Verhältnis der alten Räthe zu den neu hinzugekommenen 21 zu 28, also drei zu vier war. An die Spitze traten — wie selbstverständlich — die früheren Tribunalsräthe mit dem Charakter als Geh. Ober-Justizräthe, die übrigen rangirten nach ihrem Patente als Rath vierter Klasse. Von den neun Tribunalsräthen (Johow, Scholtz, v. Gliszczynski, Gottschewski, Wentzel, Spener, Paris, Hinrichs und Rintelen) war der älteste (Scholtz) 1815, der jüngste (Rintelen) 1826 geboren; nur ein einziger (Johow) hatte seine Laufbahn als Staatsanwalt begonnen und war von 1868—1869 Kammergerichtsrath gewesen. Ihre Anciennität als Räthe vierter Klasse variirte von 1861 bis 1871, die als Tribunalsräthe von 1869 bis 1877, jedoch waren sie im Allgemeinen jüngere Tribunalsräthe als ihre jetzt zu Senats-Präsidenten ernannten früheren Collegen. Von den bisherigen Kammergerichtsräthen verblieben: Graf v. Rittberg, Tenzer, Rathmann, Steinhausen, v. Wulffen, Leske, Graefe, Frech, Ernst, v. Seydewitz, Pohlandt, Schmalz, Schmieden, v. Windheim, Schönstedt, Keyßner, Blümel, Klingner, Dr. Prinz, Schubert und Schröder, deren Anciennität als Räthe vierter Klasse von 1863 bis 1877 variirte. Hieraus folgt, daß, wenn die Tribunalsräthe mit demselben Patente einrangirt

Stellung gestanden. Eggeling war seit 1877 zugleich Präsident des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und hat in diesem Amte keinen Nachfolger mehr erhalten.

Digitized by Google

wären, ihnen mehrere der älteren Kammergerichtsräthe vorangegangen wären. Noch ungünstiger wären sie bei einem Einrücken der übernommenen Frankfurter Appellationsgerichtsräthe Hoffmann, Tirpitz,[1]) Döhner,[2]) Simon, Bauck, Golz, Müller, Löwe[3]) und Mebes gestellt gewesen, denn diese waren von 1857 bis 1875 Räthe vierter Klasse geworden. Auch die Anciennität der damals von anderen Gerichten zu Räthen am Kammergerichte ernannten Männer, des bisherigen Directors am aufgelösten Kreisgerichte zu Beeskow: Albrecht und der Appellationsgerichtsräthe v. Lützow, Freyschmidt, v. Chapelié, Kunitz, Kersting, Ziegler, Weber, Rehbein und Schwahn bewegte sich von 1857 bis 1877. Es ist auf diesen Punkt hier deshalb aufmerksam gemacht, um auch aus diesem Grunde die Stagnation zu erklären, die nach 1879 in Bezug auf die Beförderung eintreten sollte. Von den ausscheidenden Räthen des Kammergerichts avancirte damals nur einer, Schaper, der als Präsident nach Liegnitz ging; die ältesten, Drogand, Greiner, Hecker, Bratring, Berndt, Schlötke und Sello, von denen Drogand bereits 44 Jahre, der jüngste 16 Jahre Räthe vierter Klasse gewesen waren, wurden zur Disposition gestellt; Cramer hatte mit dem Rathe Kersting zu Frankfurt a. M. die Stellen getauscht und neun der jüngeren: Bachmann, Deegen, Bergmann, Mebes, Lüty, Berner, Zimmermann,[4]) Dobert und Martens traten als Directoren an das Landgericht I, ein zehnter (Veltman) an das Landgericht II zu Berlin. Diese zehn Kammergerichtsräthe genügten nun ihrerseits im Wesentlichen, um trotz des Ausscheidens der ältesten bisherigen Kreisgerichts-Directoren den Bedarf an Directorenstellen im Bezirke zu decken. Auch vom Frankfurter Appellationsgerichte trat ein Rath (Lympius) als Director an das Landgericht II zu Berlin, ein anderer (v. Grolman) an das zu Frankfurt a. O. Im übrigen vollzog sich die Neube-

[1]) Vater des später geadelten Staatssekretärs im Reichsmarine-Amt.

[2]) Bereits am 5. Januar 1880 gestorben.

[3]) Er trat alsbald als Hilfsarbeiter in das Justizministerium ein, wo er im April 1880 vortragender Rath wurde. Er ist der bekannte Commentator der Strafprozeßordnung und im Jahre 1896 als Senatspräsident am Reichsgerichte gestorben.

[4]) Von ihnen ist (October 1903) nur noch Zimmermann in diesem Amte, Veltman steht als Rath am Reichsgerichte.

Digitized by Google

setzung sehr einfach: Der Berliner Stadtgerichts-Präsident trat in gleicher Stellung an das Landgericht I über; mehrere der bisherigen Kreisgerichts-Directoren an den Sitzen der neuen Landgerichte wurden dort Präsidenten, nur der Director des Brandenburger Kreisgerichts (Petrenz) wurde Präsident des Landgerichts zu Neu-Ruppin, während der dortige Kreisgerichts-Director (Rhenius) daselbst als Director blieb, und der Appellationsgerichtsrath Zaucke zu Glogau wurde Präsident zu Prenzlau. Die übrigen wurden Landgerichts-Directoren an den Landgerichten des Bezirks, soweit sie nicht ausschieden. Abgesehen hiervon genügte der Übertritt von fünf bisherigen Kreisgerichts-Directoren aus anderen Bezirken und von drei Appellationsgerichtsräthen, um trotz der zahlreichen Zur-dispositions-Stellungen alle Directorstellen bis auf eine zu besetzen, welche der Berliner Stadtgerichtsrath Kowalzig (Assessor vom Januar 1851) am Landgericht I zu Berlin erhielt. Es hatten mithin nur neun Räthe vierter Klasse, darunter acht aus dem Bezirke, durch die Ernennung zum Präsidenten eines Landgerichts eine Rangerhöhung erfahren und nur ein einziger eine solche aus der fünften in die vierte Rangklasse. Besser gestellt in dieser Beziehung war dagegen die Staatsanwaltschaft, was ihr sehr wohl zu gönnen war, da hier die Avancements-Verhältnisse, wenn nicht der Staatsanwalt in den Richterstand übertrat, immer recht ungünstige gewesen waren. Jetzt wurden sechs ältere Staatsanwälte an den Kreisgerichten des Bezirks Erste Staatsanwälte, während zwei dieser Stellen mit Räthen vierter Klasse (dem Director Wachler am Landgericht II zu Berlin und dem Obergerichtsrath Burchtorff in Guben) besetzt wurden. Den Posten des Ersten Staatsanwalts in Berlin erhielt an Stelle des zum Senatspräsidenten in Königsberg ernannten Tessendorff der bisherige Erste Staatsanwalt v. Dreßler vom Stadtgerichte in Danzig.

Wenn man nun berücksichtigt, daß manche von den damals ausscheidenden Inhabern höherer Stellen bereits ihr 50jähriges Dienstjubiläum längst gefeiert, sich also wohl ohnehin den 1. October 1879 als Termin für ihr Ausscheiden gesetzt hatten und anderenfalls früher in den Ruhestand übergetreten wären, so liegt auf der Hand, daß mit dem Abgange dieser Männer hatte gerechnet werden dürfen.

Digitized by Google

Statt des hiernach zu hoffenden Aufrückens trat dagegen durch den Eintritt der Tribunalsräthe in die nach ihrer Gesammtzahl nicht vermehrten höheren Stellen des Bezirkes eine sehr erhebliche Verjüngung der Inhaber dieser Stellen ein, und war hiernach im Allgemeinen auf etwa drei Jahre die Hoffnung auf ein Aufrücken in eine Stelle der dritten und vierten Rangklasse zu vertagen. Es kam noch hinzu, daß bereits seit dem Herbst 1878 in Erwartung der demnächst eintretenden Veränderungen keine Avancements mehr stattgefunden hatten.[1])

Zur Besetzung der Stellen an den 9 Landgerichten und an den 101 Amtsgerichten hatte man im Ganzen 456 Personen angesetzt, während früher am Berliner Stadtgerichte und den Kreisgerichten (nach Abzug der Abtretungen) 486 erforderlich gewesen waren, so daß 30 Richter im Bezirke gespart wurden. Damals aber ging ein Teil der ältesten, darunter noch mancher aus der patrimonialen Zeit zur Disposition über; von den jüngeren benutzte wohl dieser und jener die Freigabe der Advokatur, um sich als Anwalt einschreiben zu lassen.[2]) Im Ganzen aber traten doch erhebliche Vakanzen, die durch Assessoren hätten gedeckt werden müssen, nicht ein, und die Minderung der Zahl der letzteren erklärt sich wesentlich durch das damalige starke Abströmen zur Advokatur. Von den verbleibenden Richtern des Bezirks wurde jeder, so weit irgend möglich, an seinem

[1]) Es waren so wenig Oberlandesgerichtsrathsstellen vorhanden, daß einige der jüngsten Appellationsgerichtsräthe, so z. B. Knövenagel, Turnau und Neubauer, eine etatsmäßige Landrichterstelle erhielten, allerdings nur, um nach kurzer Zeit wieder mit der früheren Anciennität in eine Stelle als Oberlandesgerichtsrath einzurücken. Selten hat eine Änderung unter so ungünstigen Verhältnissen für die höheren Beamten stattgefunden. Leider kam man — was allerdings durch die damalige große Anspannung der Finanzen für die Justiz erklärt wird — noch nicht dazu, die Land- und Amtsgerichtsräthe in die vierte Rangklasse zu versetzen und die Oberlandesgerichtsräthe und die höchsten Justizbeamten entsprechend zu steigern. Denn die Rücksichtnahme auf die ehemaligen Patrimonialrichter, die 1849 hier ausschlaggebend gewesen war, konnte 30 Jahre später nicht mehr mitsprechen.

[2]) So Winterfeld aus Köpenick, bald hernach Dr. Tzschirner aus Rixdorf, Amtsgerichtsrath Zentzytzki aus Spremberg, Landgerichtsrath Asche vom Landgericht II und Landrichter Tiktin vom Landgericht I zu Berlin, von denen letzterer bis zum Jahre 1900 als vielbeschäftigter Anwalt am Kammergerichte gestanden hat, und später (1890) der noch heute hier thätige Rechtsanwalt Lané, zuvor Amtsrichter in Cottbus.

Digitized by Google

bisherigen Gerichtssitze belassen; war derselbe zugleich Sitz des neuen Landgerichts, so wurden die Mitglieder der bisherigen Deputationen meist als Landrichter, die Commissare, wie dies ihrer bisherigen Thätigkeit entsprach, als Amtsrichter angestellt, dieser Titel wurde bei denen, die bisher den als Stadtgerichtsräthe oder Kreisgerichtsräthe geführt hatten, ehrend in Landgerichtsrath oder Amtsgerichtsrath gesteigert, obgleich letzterer Titel für die nicht im Collegium, sondern als Einzelrichter fungirenden Amtsrichter nicht ganz sachgemäß erscheint.

Auch die jetzigen Landrichter und Amtsrichter hatten sich im Verhältnis zu den früheren Stadtrichtern und Kreisrichtern um volle 10 Jahre verjüngt, so daß aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Verminderung der Stellenzahl die Hoffnung auf Anstellung eine unsicherere wurde.

Ein Vorteil war es, daß jetzt in Bezug auf die Besoldung alle provinziellen Unterschiede und die jetzt bedeutungslos gewordenen Verschiedenheiten zwischen Stadtgericht und Kreisgerichten in der Mark fallen gelassen wurden. Nur der Präsident des Kammergerichts, der Präsident und der Erste Staatsanwalt am Landgericht I zu Berlin hatten ein fest bestimmtes Gehalt, ersterer von 14 000 M. und 3000 M. Mietsentschädigung, der Landgerichts-Präsident von 10 500 M. und der Erste Staatsanwalt von 7500 M. Im Übrigen traten die Senats-Präsidenten, der Oberstaatsanwalt, die Landgerichts-Präsidenten, die Kammergerichtsräthe, die Directoren und die Ersten Staatsanwälte gemäß der Verordnung vom 16. April 1879 je in einen gemeinsamen Besoldungs-Etat, der für jede Kategorie dieser Beamten für die ganze Monarchie gebildet wurde. Bei der Einordnung in eine der drei ersten dieser sechs Etats entschied das Alter der Ernennung zum Rath der dritten, bei den drei letzten das der Ernennung zum Rathe vierter Klasse. Die drei ersten Etats waren in fünf Gruppen zerlegt, von denen die jüngste 7500 M. empfing, während jede darauf folgende 600 M. mehr erhielt, so daß je das älteste Fünftel bis zum Gehalte von 9900 M. gelangte. In den Etats der Räthe der vierten Klasse waren nur vier Gruppen, die in gleicher Weise von 4800 bis auf 6600 M. stiegen. Dagegen wurden die Landrichter und Amtsrichter eines jeden Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts-Bezirkes in einen gemeinsamen Etat vereinigt, in dem das Gehalt in 13 Abstufungen von 2400 bis auf 6000 M. wuchs; während wieder alle Staatsanwälte in der ganzen Monarchie einen gemeinsamen Etat mit 9 Gruppen bildeten, in denen man vom Anfangsgehalte mit 2400 M. bis auf 4800 M. aufrückte. Eine kleine Erinnerung an die frühere Zeit war es, daß die Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und vier als Abteilungsvorsteher beim Landgericht I zu Berlin fungirende Staatsanwälte eine Functionszulage von je 600 M. empfingen. Es war dies eine nicht unerhebliche Verbesserung gegen die Vergangenheit; beim Chef-Präsidenten betrug sie 3600 M., beim Oberstaatsanwalt 2400 M. und bei den Kammergerichtsräthen 600 M. Auch die Vice-Präsidenten, die bisher das feste Gehalt von 9300 M. empfangen hatten, konnten jetzt als Senats-Präsidenten bis 9900 M. aufrücken, wobei ihnen selbstredend das einmal verdiente Gehalt belassen wurde. Das Maximalgehalt der Berliner Stadtgerichtsräthe war um 600 M., das der Kreisrichter um 1500 M., das der Staatsanwälte um 300 M. gesteigert.

Die große Umwälzung im Personale des Kammergerichts, welche höchstens mit der von 1748 in Vergleich gestellt werden kann, obgleich damals die Verhältnisse erheblich einfacher lagen, erklärt sich einmal aus der großen Erweiterung des Gerichtsumfanges und durch die veränderte Zuständigkeit des Gerichtshofes. Durch erstere wurde im Wesentlichen der zahlreiche Übertritt von Räthen des aufgelösten Frankfurter Appellationsgerichts begründet, aus der veränderten Zuständigkeit erklären sich zum Teil die Übertritte der Tribunalsräthe an das Kammergericht und der vielen Kammergerichtsräthe in Directorenstellen an den Berliner Landgerichten.

Denn da das Kammergericht als Oberlandesgericht — von der schon besprochenen Zuständigkeit in Strafsachen abgesehen — im Wesentlichen ein Civilgericht zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse seiner neun Landgerichte geworden war, so ergab sich aus der starken Minderung seiner Zuständigkeit in Strafsachen, daß ihm damit gerade das Arbeitsgebiet entzogen war, auf welchem bisher namentlich die jüngeren Räthe thätig gewesen waren. Wie die Berufung gegen die bisher von den Criminal-Deputationen gefällten Urteile überhaupt in Wegfall ge-

Digitized by Google

kommen war, so waren früher auch die jüngeren Räthe regelmäßig dazu verwandt worden, den Sitzungen der Schwurgerichte zu präsidiren. Sie waren mithin die gegebenen Directoren der Strafkammern an den Landgerichten, und da die meisten — entweder am Kammergerichte selbst oder doch bis kurz zuvor — auch in Civilsachen gearbeitet hatten, so waren sie zugleich zur Übernahme von Civilkammern durchaus geeignet. Dazu kam, daß es bis zum 1. October 1879 nur drei Directorenstellen am Berliner Stadtgerichte und dazu nur einen Kreisgerichts-Director am Berliner Kreisgerichte gegeben hatte, während alle übrigen Kreisgerichts-Directoren in oft recht ländlichen Städten und Städtchen des Bezirks amtirten. Da war denn vielen eine Stelle am Kammergerichte willkommener als eine solche Directorenstelle an Orten gewesen, in denen oft weder ein Gymnasium vorhanden war, noch für irgend eine Annehmlichkeit der Lebensführung gesorgt war. Dies änderte sich, seitdem nun am Landgerichte I: 16 und am Landgerichte II: 4 Berliner Directorenstellen zu besetzen waren, und mit dem Vorzuge des Dienstsitzes in Berlin zugleich eine selbständige Stellung verbunden war, die manchen schon früher gereizt, die er aber deshalb nicht erstrebt hatte, weil er sie nicht mit einem, seine Familie beeinträchtigenden Aufenthalte an kleinen Orten in der Provinz hatte erkaufen wollen.

Aber auch abgesehen von den Veränderungen in der Zuständigkeit, dem Gerichtspersonale, dem Gebietsumfange usw. bildete der 1. October 1879 einen gewaltigen Abschnitt. Wie es einst der Chef-Präsident v. Strampff vorausgesehen, war jetzt im Civilprozesse, von den kleinsten Sachen abgesehen, der Anwaltszwang eingeführt worden, und zwar mußte sich die Partei durch einen am Prozeßgerichte zur Praxis zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Diese Anwälte waren zudem nicht mehr Staatsbeamte, die von der Justizverwaltung in gemessener Zahl bei einem Gerichte angesetzt wurden, sondern jeder, der die zweite Prüfung bestanden, hatte das Recht, sich bei einem Gerichte des Staates als Anwalt eintragen zu lassen. Beim Kammergerichte waren nun vor dem 1. October 1879 7 Anwälte, darunter 5 ältere mit dem Titel als Justizrath versehen, angestellt gewesen, dazu waren 9 alte Anwälte des Berliner Stadtgerichts zur Praxis beim Kammergerichte befugt gewesen. Dieses

Digitized by Google

einfache Bild, welches die Rechtsanwaltschaft am Gerichtshofe in einer festen, nur gelegentlich durch den Ersatz eines ausgetretenen Anwalts veränderten Form zeigt, wurde jetzt von Grund aus verändert. Wie beim Richterpersonale des Kammergerichts Räthe des Ober-Tribunals und des Frankfurter Appellationsgerichts eintraten, dagegen viele Räthe ganz ausschieden oder als Directoren an die Berliner Landgerichte übertraten, so zeigt sich ein ähnliches Bild bei der Anwaltschaft, jedoch noch mit dem Unterschiede, daß in Folge der Freigabe der Advokatur mancher jüngere Anwalt sich hier zur Praxis eintragen ließ. Vom Ober-Tribunal kamen die Justizräthe Arndts und Simson an das Kammergericht, vom Frankfurter Appellationsgerichte die Justizräthe Eisermann und Soenke; von den bisher zur Praxis am Berliner Stadtgerichte und am Kammergerichte befugten 9 Anwälten entschieden sich drei (die Justizräthe Deycks, Riem und Ulfert) für das Verbleiben am Kammergerichte, während die übrigen sechs und ein bisher nur am Kammergerichte angestellter Anwalt ihre Zulassung beim Landgericht I zu Berlin veranlaßten, während umgekehrt vier Anwälte vom Berliner Stadtgerichte (Drews, Holthoff, Koffka und Laué) und zwei vom Berliner Kreisgericht (Seger und Stubenrauch) sich am Kammergericht eintragen ließen. Neben diese Männer, die sämmtlich, meist schon Jahrzehnte als Anwälte thätig gewesen waren, traten als Pioniere der freien Advokatur die Anwälte Dr. Goldschmidt und Salinger. Von den 20 Anwälten, die seit dem 1. October am Gerichtshofe zur Praxis zugelassen waren, war nur 1/4 (Caspar, Härtel, Kauffmann, Wilke und Winterfeldt) vorher bei demselben angestellt gewesen. Diese 20 Männer können in der ersten Zeit unmöglich viel zu thun gehabt haben, da das neue Verfahren beim Berufungsgerichte erst nach einiger Zeit zur Anwendung kommen konnte. Jedenfalls zeigt schon diese starke Steigerung der Anwaltszahl, die stetig im Wachsen blieb, welche große Arbeitsmenge durch den Parteibetrieb der Civilprozeß-Ordnung von dem Gerichte auf die Anwaltschaft übergegangen war.

Aber diese Erleichterung betraf auch noch andere Punkte: Durch die selbständiger gemachte Stellung der Gerichtsschreiber, die nicht mehr maschinelle Vollstrecker der richterlichen Anordnungen, sondern

Digitized by Google

mit eigener Zuständigkeit ausgestattet wurden, war das ganze, einst so umfangreiche Dezernat auf ein Minimum herabgemindert. Besonders erfreulich war dies in Bezug auf den Kostenansatz, der bisher eine entsetzliche Belästigung der Räthe gebildet hatte. Jetzt waren die Gebühren und Auslagen vom Gerichtsschreiber zu berechnen und selbständig festzustellen. Im Übrigen war die Kassenverwaltung von den Gerichten getrennt und auf die Steuerbehörden übertragen worden, sodaß die meisten mit dem Kassenwesen betrauten Subalternen des Kammergerichts überflüssig wurden und zur Disposition gestellt werden konnten. Dagegen wurden — weil dies zu einer argen Belästigung des Publikums geführt hätte — die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nicht erst auf die Kassen der Finanzverwaltung angewiesen, sondern sofort von den Gerichtsbeamten ausgezahlt, sodaß in dieser Beziehung eine Art gemischten Systems bestehen blieb, das indes vom ersten Tage an zu vielen Klagen Seitens des Publikums führte.

Ebenso, wie die meisten Kassenbeamten, wurde auch derjenige Teil der Unterbeamten überflüssig, der bisher mit der Zustellung und Exekution betraut gewesen war, da diese Thätigkeit jetzt den Gerichtsvollziehern überlassen wurde. Seitdem sind die Unterbeamten des Kammergerichts nur noch als Hauswarte, Actenbegleiter und als Diener in den Gerichtsräumen thätig. Ebenso bewirkte der Umstand, daß ein großer Teil des Schreibwerks statt vom Gerichte, jetzt in den Bureaus der Anwälte geleistet wurde, eine erhebliche Minderung des Canzleipersonals.

Mehr noch wurden die Räthe durch den Fortfall der Plenar-Sitzungen entlastet, über deren Zweckmäßigkeit die Meinungen und in Folge dessen auch die Praxis immer verschieden gewesen sind. Jetzt bildeten der Chef-Präsident, die Senats-Präsidenten und die beiden ältesten Räthe ein Präsidium, dem die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Senate obliegen sollte, nachdem sie für das erste Geschäftsjahr gemäß § 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze durch das Justizministerium getroffen war. Dieser Extract des Gerichtshofes bildete die letzte Erinnerung an die alten Plenarsitzungen, die, so lästig und teilweise überflüssig sie auch gewesen, doch den Vorteil gehabt hatten, bei jedem einzelnen

Digitized by Google

Mitgliede das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Ganzen wachzuhalten.

Bei der Justizorganisation dachte man indes noch nicht an eine völlige Beseitigung der alten Plenarsitzungen, und so finden sich einige Rudimente derselben. So sollte nach § 10 der Rechtsanwaltsordnung der bei einem Collegialgerichte zugelassene Anwalt auf seinen Antrag bei einem anderen an seinem Wohnorte befindlichen Collegialgerichte zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß dies im Interesse der Rechtspflege für förderlich erklären würde. Dieser Fall ist im Bezirke des Kammergerichts noch nicht practisch geworden. Dagegen wäre es beinahe zur Entscheidung der Frage gekommen, ob das Plenum oder ein von der Justizverwaltung bezeichneter Senat im Falle des § 59 [2] a. a. O. die Entscheidung zu treffen habe. Es sollen nämlich gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Anwaltskammer oder ihres Vorstandes vom Oberlandesgerichte aufgehoben werden können, und es ist hier nicht ersichtlich, ob das Plenum oder ein Senat desselben in solchem Falle zuständig sein soll. Als nun im Herbst 1889 die Neuwahlen des Vorstandes keine allgemeine Billigung fanden, dachten verschiedene Anwälte des Bezirkes sehr ernstlich daran, eine Beschwerde an das Kammergericht zu richten, um dadurch eine Aufhebung der Wahlen zu bewirken. Aber der gesunde Sinn der Anwaltschaft kam bald von diesem beabsichtigten Schritte zurück.[1]) Da es nun kaum anzunehmen ist, daß man nur für diese seltenen Fälle Plenarbeschlüsse der Oberlandesgerichte beibehalten wollte, darf man wohl behaupten, daß, als diese Bestimmungen getroffen wurden, man noch nicht an das völlige Absterben der Plenarsitzungen gedacht hat.

Die Geschäfte der Justizverwaltung waren, soweit sie bisher dem Kammergerichte obgelegen, auf den Chef-Präsidenten allein, oder in Verbindung mit dem Oberstaatsanwalte übergegangen, von denen letzterer allein die Angelegenheiten der Staatsanwälte, Amtsanwälte

[1]) Vergl. hierüber den Aufsatz von Jacobsohn „Einzug der freien Advokatur in Berlin" in der Festschrift des Deutschen Anwaltstages von 1896 (Berlin, 1896).

Digitized by Google

und besonderen Gefängnisse zu bearbeiten hatte,[1]) wie dies im § 77 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze angeordnet war. Bei dieser Justizaufsicht haben regelmäßig Mitglieder des ersten Senates den Chef-Präsidenten unterstützt. Abgesehen von dem neuen Verfahren, das so tief einschneidende Änderungen im Gefolge hatte, wurde noch manches gegen früher umgestaltet. Es war schon lange Brauch am Gerichtshofe gewesen, daß nur noch selten Assessoren, meist dagegen Berliner Richter zu Vertretern behinderter Räthe ernannt wurden; jetzt wurden die Assessoren gesetzlich von diesen Vertretungen ausgeschlossen (§ 122 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), sodaß sie jetzt nur noch bei der Oberstaatsanwaltschaft gelegentlich als Hilfsarbeiter erschienen. Die Stellung der Referendare wurde gegen früher gemindert, da sie jetzt fast nur noch als in der Ausbildung befindliche Rechtskundige erscheinen und gerade an den Oberlandesgerichten ihre selbständige Thätigkeit meist nur in der Protokollführung zulässig ist. Statt der bisher im Bezirke, wie in allen älteren rechtsrheinischen Bezirken, geltenden Gerichtsferien, die je eine Woche um Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie die sechs vor dem 1. September liegenden Erntewochen umfaßten, wurde allgemein in Deutschland die Zeit vom 15. Juli bis 15. September als Ferien eingeführt. Rechnet man noch hinzu, daß seit dem 1. October 1879 Präsidenten, Räthe, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Gerichtsschreiber bei den öffentlichen Verhandlungen in einer Amtstracht[2]) zu erscheinen hatten,

[1]) Eine erschöpfende Übersicht dieser Thätigkeit des Chef-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts, welche in dieser Stellung als Vorstandsbeamte des Gerichtshofes bezeichnet werden, giebt Müller in seinem gediegenen Werke: „Die Preußische Justizverwaltung". 5. Aufl. Berlin 1901, Bd. 1, S. 80 ff. Der Chef führt auch die Aufsicht darüber, ob der Vorstand der Anwaltskammer des Bezirkes in formeller Beziehung die ihm übertragenen Pflichten erfüllt und entscheidet Beschwerden, die über die Geschäftsführung des Vorstandes entstehen. (§ 59 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

[2]) Bei den Räthen war es die allgemein eingeführte Amtstracht, die der Kleidung der kurfürstlichen Räthe von 1510, wie sie im Summarius dargestellt ist, nachgebildet zu sein schien (siehe I S. 126). Die Senatspräsidenten und der Oberstaatsanwalt erhielten eine goldene Schnur am Barett, der Chef-Präsident deren zwei. Es ist zu bedauern, daß bei der ausnahmsweisen Stellung des Kammergerichts gegenüber den anderen Oberlandesgerichten nicht hier Unterschiede einge-

Digitized by Google

so wird man erkennen, in wie großen und kleinen Punkten dieser Tag einen Abschnitt in der Geschichte des Gerichtshofes bildet.[1])

2. Unter dem Chef-Präsidenten Meyer. 1879 — 1884.

Es liegt auf der Hand, daß die Änderungen des Jahres 1879 erst ganz allmählich beim Kammergerichte eintreten konnten. Einmal mußte, da man sehr verständiger Weise bestimmt hatte,[2]) daß ein nach dem alten Verfahren eingeleiteter Prozeß nach diesem in allen Instanzen zu erledigen wäre und das Kammergericht ja zweite Instanz war, eine ganze Zeit verstreichen, bis man nach und nach die Formen vollständig angenommen, welche nach der neuen Gesetz-

führt sind, die das Kammergericht auch auf Grund seiner Geschichte wohl verdient hätte. Eine auch den Gerichtshof ehrende Auszeichnung war es dagegen, daß sein Chef-Präsident vom 1. October 1879 datirt den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath empfing. Allerdings war diese Auszeichnung auch deshalb erwünscht, weil damals und noch mehrere Jahre später alle Senats-Präsidenten und dazu mehrere Kammergerichtsräthe als ehemalige Tribunalsräthe Geheime Ober-Justizräthe waren und es sich empfahl, dem Chef-Präsidenten auch einen in der Beamtenhierarchie höheren Titel zu verleihen. Dies geschah auch bei seinen Nachfolgern, sodaß in dieser Beziehung der Präsident des Kammergerichts thatsächlich eine Ausnahmestellung gegenüber den Präsidenten der übrigen Oberlandesgerichte einnimmt.

[1]) Die alte ehrenvolle Auszeichnung des Kammergerichts, ebenso wie die Ministerien das große königliche Wappen bei feierlichen Ausfertigungen zu führen, während die Appellationsgerichte nur das mittlere zu führen berechtigt waren, ist nicht geändert worden, dagegen führen seit dem 1. October 1879 sämmtliche Oberlandesgerichte einschließlich des Kammergerichts, alle Landgerichte und ihre Staatsanwaltschaften das gleiche gewöhnliche Dienstsiegel, nämlich einen den heraldischen preußischen Adler enthaltenden Schild mit der Ordenskette von den sogenannten wilden Männern bewacht. Beim Kammergerichte trägt er die Umschrift „Königl. Preuß. Kammergericht", es ist das gleiche gewöhnliche Dienstsiegel, wie es schon vor 1879 hier in Gebrauch gewesen war. Dem entsprechen auch die Siegelmarken, weiß auf blauem und bei Landestrauer auf schwarzem Grunde.

Das große Staatssiegel erscheint z. B. auf den vom Chef-Präsidenten vollzogenen Patenten der mittleren Beamten. Sein Besitz ist eine der ehrenreichen Auszeichnungen des Gerichtshofes, von denen ihm so viele im Laufe der Zeit verloren gegangen sind.

[2]) Carmer hatte dies seiner Zeit nicht beachtet und damit eine entsetzliche Verwirrung herbeigeführt.

Digitized by Google

gebung nunmehr die herrschenden sein sollten. Selbstredend lag der Justizverwaltung viel daran, diesen Zeitraum des Überganges, dieses Nebeneinherlaufens zweier verschiedenen Prozeßgesetze möglichst abzukürzen und ein Mittel hierzu war die Einrichtung von Hilfssenaten, sowohl am Reichsgerichte, als auch am Kammergerichte. Zu einem Hilfssenate am Reichsgerichte, der also nur alte Sachen zu erledigen hatte, wurden die Kammergerichtsräthe Rintelen, Freyschmidt, Gräfe und Paris, später auch Kersting und Gottschalk nach Leipzig abkommandirt, und da außerdem die Räthe Scholtz, Johow, Doehner und v. Wulffen wegen Krankheit oder anderweiter Verwendung, letzterer z. B. als Mitglied eines Hilfssenates am Kammergerichte, nicht sofort eintreten konnten, so war wieder die Einberufung von Hilfsrichtern, neben den schon früher als solchen beschäftigten jetzigen Landgerichtsräthen Petsch, Küntzel, Hönemann und Allstädt, des Paderborner Landgerichtsraths Turnau und des Berliner Landgerichtsraths Matthieß erforderlich. Durch Justizministerial-Verfügung vom 24. September 1879 war auch am Kammergerichte die Bildung eines Hilfssenates angeordnet worden, was bei der ursprünglichen Geschäftsverteilung, die am 15. September zunächst bis zum 31. Dezember 1879 erlassen war, noch nicht hatte berücksichtigt werden können.

Nach dieser Geschäftseinteilung sollte das Kammergericht in sieben Civilsenate und in drei Strafsenate zerfallen. Der erste Senat (bestehend aus dem Chef und den Räthen Wentzel, Hinrichs, Freyschmidt, Leske und Golz) hatte im Wesentlichen die tribunalsartige Zuständigkeit in Beschwerden, ferner eine Reihe von Verwaltungssachen und bis zum 1. Dezember die Erledigung der Prozesse, die bisher vor der dritten Civil-Abteilung des Kammergerichts geschwebt hatten. Der am Montag und Freitag sitzende zweite Civilsenat (unter dem Präsidenten Busch mit den Räthen Gottschewski, Spener, Rathmann, Schönstedt und v. Chapelié) sollte an Stelle der alten ersten und achten Civil-Abteilung treten, während der dritte Civilsenat (mit dem Präsidenten v. Mühler und den Räthen Graf Rittberg, Gräfe, Pohlandt, Schmieden und Dr. Prinz) am Dienstag tagen und neben den Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen aus dem alten Bezirke die Geschäfte der zweiten

Digitized by Google

Civil-Abteilung wahrnehmen sollte. Der am Donnerstag sitzende vierte Civilsenat (Präsident Eggeling mit den Räthen Johow, von Gliszczynski, Albrecht, Tenzer und v. Seydewitz) sollte die Arbeit der vierten Civil-Abteilung und vom 1. Dezember zugleich die der dritten Abteilung übernehmen; der fünfte Civilsenat (Präsident Henschke und die Räthe Rintelen, v. Wulffen, Schmalz und v. Windheim) sollte das Decernat der bisherigen fünften Civil-Abteilung und der sechste Civilsenat (Präsident Frhr. v. Diepenbroick-Grüter mit den Räthen Scholtz, Paris, Frech, Ernst und Keyßner) das der Abteilungen sechs und sieben übernehmen. Der siebente Civilsenat hatte die Civilprozesse aus dem bisherigen Bezirke des Frankfurter Appellationsgerichts zu bearbeiten und bestand deshalb — sehr correct — fast ausschließlich aus früheren Räthen dieses Gerichtes, nämlich aus dem Präsidenten Kanngießer und den Räthen Tirpitz, Doehner, Müller, Mebes und Kersting.[1]) Diesem Senate waren auch die Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen aus dem Frankfurter Bezirke zugewiesen.

Der 1. Strafsenat sollte als Revisionsinstanz gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz fungiren, daneben aber die Geschäfte der alten 3. Criminal-Abteilung bearbeiten. Ihm waren der Präsident v. Holleben und die Räthe Frhr. v. Lützow, Blümel, Klingner, Ziegler und Weber zugeteilt; der 2. Strafsenat erhielt dagegen das übrige Decernat der alten Criminal-Abteilungen des Kammergerichts (Präsident Hahn mit den Räthen Steinhausen, Schubert, Kunitz, Schwahn und Rehbein), während der 3. Strafsenat (Präsident Delius mit den Räthen Hoffmann, Simon, Bauck, Löwe und Schröder) die criminelle Thätigkeit des Frankfurter Appellationsgerichts fortführen sollte, deshalb auch mit ehemaligen Räthen aus diesem Bezirke vorwiegend besetzt war.[2])

[1]) Von den Räthen hatte nur Kersting zuvor nicht als Appellationsgerichtsrath in Frankfurt a. O. gestanden.

[2]) Nur Schröder hatte bisher nicht als Rath am Frankfurter Appellationsgerichte gestanden.

Man erkennt daher, wie zunächst noch das einverleibte Frankfurter Gericht im siebenten Civilsenate und dritten Strafsenate deutlich erkennbar neben dem alten Kammergerichte einherläuft, allerdings nur, um nach ganz kurzer Zeit völlig darin aufzugehn.

Digitized by Google

Man erkennt, wie hier der 1. Civilsenat die erweiterte Zuständigkeit des Kammergerichts darstellt, die Civilsenate 2—6 und die Strafsenate 1—2 das alte Kammergericht und der 7. Civilsenat mit dem 3. Strafsenat das alte Appellationsgericht zu Frankfurt. Eine solche Geschäftsverteilung konnte selbstredend nur für eine ganz kurze Zeit des Überganges gelten, da sie eigentlich nichts darüber bestimmte, wohin die neuen Sachen zur Erledigung gelangen sollten, aber sie wurde sogleich durchbrochen, da dem Kammergerichte — wie erwähnt — 9 Tage nach ihrem Erlasse ein Hilfssenat zur Bewältigung der alten Sachen zugebilligt wurde. Dieser Hilfssenat wurde darauf am 25. September 1879 unter dem Vorsitze des zur Disposition gestellten Geheimen Justiz- und Kammergerichtsraths Greiner aus dem bisherigen Director des Kreisgerichts zu Lübben Körbin, der in gleicher Lage war, den Räthen v. Wulffen und Ryll, sowie den Hilfsrichtern Lehweß und Funcke gebildet, um die übrigen Senate von dem Zeitpunkte an zu entlasten, wo die neuen Sachen die Arbeit vermehren würden. Die am 1. Januar 1880 in Kraft tretende neue Geschäftsverteilung (vom 17. November 1879) zeigt die Senate — von kleinen Verschiebungen abgesehen — in der Besetzung, wie sie am 15. September und am 25. September 1879 verfügt war, aber den Senaten sind jetzt schon bestimmte Materien ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der früheren Civil- und Criminal-Abteilungen zugeteilt. Der 1. Civilsenat ist in seiner Ausnahmestellung verblieben, der 2. Civilsenat bearbeitet Eigentum, dingliche Rechte, Viehhändel, Meubles-Leihverträge, Sachen aus den Titeln 11, 14, 15 und 16 Th. II ALR. und Schwängerungssachen aus den Buchstaben L—Z nach dem Namen des Beklagten. Dem 3. Civilsenat waren Familien- und Eherecht, Erbrecht, Condictionen, Regreßklagen gegen Beamte, Diffamation, Aufgebot, Konkurs und Prioritätsstreit, sowie die Schwängerungssachen aus den Buchstaben A—K zugewiesen. Der vierte Senat bearbeitete den Hauptteil des Obligationenrechts, der fünfte die sog. schleunigen, Subhastations- und die Handelssachen aus den Buchstaben A—J; der sechste die übrigen Handelssachen und die Klagen aus dem Proxenetikum und der siebente die Verträge über Handlungen, Pacht und Miethe und die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner. Der

Digitized by Google

Hilfs-Civilsenat sollte Reste des 6. Civilsenats, soviel als thunlich, abarbeiten, dazu die Klagen ex delicto, sowie die Lohn- und Dienststreitigkeiten.[1]) Die 3 Strafsenate sind noch in der September-Verfassung im Wesentlichen geblieben.

Dieser Geschäftsplan vom November 1879 ist viele Jahre hindurch zu Grunde gelegt worden, ja man erkennt noch heute in den älteren Civilsenaten Teile dieser ihnen ursprünglich beigelegten Zuständigkeit wieder.[2]) Im Erdgeschosse vom Eingange rechts tagten damals die 3 Strafsenate, der erste Montags und Donnerstags, der zweite Dienstags und Freitags und der dritte Mittwochs und Sonnabends. Im Erdgeschoß links saß der 6. Civilsenat am Dienstag und Freitag und der Hilfs-Civilsenat Mittwochs und Sonnabends. Im oberen Stockwerke links versammelte sich Montags der 1. Civilsenat, Dienstags der dritte und Donnerstags der vierte; während daneben Montags und Freitags der zweite, Mittwochs und Sonnabends der siebente und Donnerstags der fünfte Civilsenat zusammentrat. Auch in den Sitzungstagen und Sitzungsräumen ist noch heute mancher Anklang an diese erste Verteilung erkennbar; desgleichen war die Vertretung bei einzelnen Behinderungsfällen eines Senatsmitgliedes damals genau ebenso wie heute geregelt. In jener Präsidialsitzung vom 17. November 1879 war bereits betont worden, daß alle Civilsenate stark belastet seien, daß aber bei dem zu erwartenden Nachlassen der Geschäfte bei den 3 Strafsenaten hier bald eine Erleichterung zu erwarten stehe. Überraschend schnell bürgerte sich die neue Einteilung bei allen Beteiligten ein, namentlich gewöhnten

[1]) Da der Hilfssenat nur alte Sachen bearbeiten sollte, wurde dies später dahin deklarirt, daß nur die nach altem Verfahren eingeleiteten Delikts- und Lohnklagen an diesen Senat kommen durften. Diese strenge Auffassung zeigt, daß man damals Hilfssenate als etwas an sich Unzulässiges, nur während des Überganges ausnahmsweise für bestimmte Zwecke (Bearbeitung von Sachen, die nach altem Verfahren zu erledigen waren) Gestattetes erachtete. Diese Auffassung war für das Reichsgericht, an dem gesetzlich Hilfsrichter ausgeschlossen sind, eine voll berechtigte, die Übertragung derselben auf das Kammergericht, an dem angestellte Richter zu Hilfsrichtern berufen werden konnten, war indes kaum geboten. An sich hätte kein Bedenken dagegen bestanden, auch Sachen, die nach neuem Verfahren zu erledigen gewesen, durch einen Hilfssenat bearbeiten zu lassen.

[2]) Es ist hier die Geschäftsverteilung, wie sie am 1. October 1903 bestand — Beilagen Nr. 3 — zum Vergleiche heranzuziehn.

Digitized by Google

sich die Rechtsanwälte bald daran, ihre Schriftsätze und Anträge bei dem zuständigen Senate einzureichen.

Schon Ausgangs Januar 1880 war der erste Strafsenat soweit von alten Sachen entlastet, daß er erklärte, sich jetzt an einem seiner Sitzungstage mit Civilsachen befassen zu können. Es wurden ihm darauf durch Präsidialbeschluß vom 26. Januar 1880 die dem 2. Civilsenate abgenommenen Interventionsklagen des alten Verfahrens zugelegt und der 1. Strafsenat angewiesen, sich in diesen Sachen als 8. Civilsenat zu bezeichnen. Bald darauf war auch der 2. Strafsenat soweit entlastet, daß sein Mitglied Schwahn zum stark belasteten 5. Civilsenat übergehn konnte, auch war es möglich, dem Hilfs-Civilsenate vom gleichen Zeitpunkte an die alten Sachen des 6. Civilsenates zuzuteilen. Bald darauf erklärten die Präsidenten Frhr. v. Holleben und Delius, daß die 3 Strafsenate zur Zeit so entlastet seien, daß von einem die Arbeit bewältigt werden könne; sie schlugen indes die Beibehaltung zweier Senate vor, da nicht übersehen werden könne, ob die Revisionen in Zukunft sich so mehren würden, daß Arbeit für 2 Senate vorhanden sei. Sie stellten deshalb am 20. April 1880 anheim, den Strafsenaten, wie bereits beim ersten geschehen, zugleich eine civilrechtliche Thätigkeit zuzuweisen. Es wurde demgemäß unter dem 22. April 1880 beschlossen, daß der 2. Strafsenat zugleich 140 Sachen nach altem Verfahren vom 7. Civilsenate übernehmen und in dieser civilistischen Thätigkeit sich als 10. Civilsenat bezeichnen solle. Auf diese Weise war eher ein zehnter als ein neunter Civilsenat vorhanden, denn letztere Bezeichnung war dem 3. Strafsenate zugedacht, der alsbald vollständig in einen Civilsenat umgeschaffen werden sollte. Bis zu dieser Umwandlung, die am 1. Juli 1880 eintrat, erhielt dieser Strafsenat noch 50 nach altem Verfahren zu erledigende Sachen des 2. Civilsenates zugeteilt. Wenn aber so die Strafsenate schnell mit den alten Sachen fertig geworden waren, lagen die Verhältnisse bei den Civilsenaten viel ungünstiger, und es war, um hier baldigst reinen Tisch zu machen, erforderlich gewesen, daß der Justizminister im Januar 1880 noch einen zweiten Hilfs-Civilsenat bewilligte, dem der zur Disposition gestellte Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Schlötke vor-

Digitized by Google

saß [1]) und der selbst die Gerichtsferien über in Thätigkeit bleiben sollte. Der Andrang von alten Sachen war aber auch ein gewaltiger, und Ende Mai 1880 berechnete der Chef-Präsident die Zahl der noch zu erwartenden Appellationen auf mindestens 6000, darunter die Hälfte aus dem Bezirke des Landgerichts I zu Berlin. Staunenswert ist die aus der tabellarischen Berechnung vom 23. Mai 1880 sich ergebende Zahl dessen, was die einzelnen Senate in der Zeit vom 1. October 1879 bis Ende April 1880, also in 7 Monaten an Arbeit bewältigt haben. Die Zahl der Tagebuch-Nummern hatte in diesem Zeitraum 8725 betragen; jeder Civilsenat hatte über 500 Sachen in Audienzterminen verhandelt. Bei den Civilsenaten waren am 1. October 1879: 4448 Appellationen und 30 Beschwerden anhängig gewesen, hinzugekommen waren bis Ende April 5112 Sachen und 767 Beschwerden, im Ganzen waren also 9560 Sachen und 797 Beschwerden anhängig geworden. Ende April waren davon nur noch 4299 Sachen und 61 Beschwerden übrig. Man war also tüchtig vorwärts gekommen, hatte dazu auch noch im selben Zeitraume in 44 Terminen 238 Rechtskandidaten und in 6 Terminen 40 Justizanwärter geprüft. [2]) Unter dem 26. Mai 1880 wurde nun auf Präsidialbeschluß ein neuer Geschäftsplan für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis zum Schluß des Jahres erlassen. Es erscheinen jetzt 10 Civilsenate, von denen indes der 9. Civilsenat mit dem 1. Strafsenate und der 10. Civilsenat mit dem 2. Strafsenate identisch sind, dazu die beiden Hilfs-Civilsenate. Für die verstorbenen Präsidenten Busch und Hahn waren als Vorsitzende des 2. und 8. Civilsenates die Präsidenten Donalies und Nessel getreten, von denen ersterer bisher Senats-Präsident in Breslau, letzterer Landgerichts-Präsident in Halle gewesen war, nachdem er bis zum 1. October 1879 als Vice-Präsident am Frankfurter Appellationsgerichte gestanden hatte. Das Arbeitspensum der Civilsenate 1—7 ist im Wesentlichen dasselbe wie bisher geblieben; die Hilfssenate und fast ausschließlich die Civilsenate 9 und 10 bear-

[1]) Mitglieder waren die Landgerichtsräthe Knövenagel aus Neu-Ruppin, Scholz aus Guben, Hackel und Schultze aus Frankfurt a. O.

[2]) Der Prüfungscommission saß bis Ende 1879 der Chef-Präsident, seitdem der Senats-Präsident Henschke bis zu seinem Tode vor.

Digitized by Google

beiteten die alten Sachen, während dem 8. Civilsenate (der ursprünglich als 10. Civilsenat bezeichnet werden sollte) die Verträge über Handlungen aus den Buchstaben A—L, die Interventionssachen, die Viehhändel, die Meubles-Leihverträge, die Schwängerungssachen und die Beschwerden aus §§ 668 und 705 CPO. zugewiesen waren. Dieser Senat bildete also eine Entlastung der Civilsenate 2 bis 7, namentlich des 2. Civilsenates. Nachdem dann noch im Laufe des Jahres kleine Ausgleichungen zwischen den stärker und schwächer belasteten Senaten stattgefunden hatten, wurde durch Präsidialbeschluß vom 29. November 1880 der Geschäftsplan für das Jahr 1881 beschlossen. Nach diesem Beschlusse wurden die beiden Straffenate zu einem einzigen vereinigt und einem jetzt 9. Civilsenate die bisherige civilistische Thätigkeit der beiden Straffenate überwiesen, dazu verschiedene ältere Sachen des 6. Civilsenates, ferner die neu eingehenden Klagen ex delicto und alle Lohndienst-Streitigkeiten. Dieser 9. Civilsenat erhielt als Vorsitzenden den Präsidenten Delius, bisher Vorsitzenden des 2. Straffenates und des 10. Civilsenates und als Mitglieder die Räthe Tirpitz, Steinhausen, Klingner, Schubert und Weber. Seitdem war die Scheidung der civilen und criminellen Thätigkeit vollständig durchgeführt, während bisher die Straffenate zugleich als Civilsenate gedient hatten. Aus den ursprünglich 7 Civilsenaten und 3 Straffenaten waren jetzt 9 Civilsenate und ein einziger Straffenat geworden; der bisherige 10. Civilsenat, der thatsächlich, wie früher der 8. und 9. Civilsenat, nur eine Bezeichnung der civilistischen Thätigkeit eines Straffenates gebildet hatte, war dabei fortgefallen, da der jetzt einzige Straffenat nur noch Strafsachen zu bearbeiten hatte. Im Übrigen war der alte Beschluß vom 17. November 1879 noch immer von maßgebender Bedeutung geblieben; auch die beiden Hilfssenate waren dem Kammergerichte noch belassen worden, was um so notwendiger war, als erst allmählich die Flut der gegen die in alten Sachen eingelegten Appellationen abstaute. Wenn der Justizminister in seinem am 31. Januar 1882 dem Könige erstatteten Berichte erklärte, daß nunmehr die von Gerichten erster Instanz nach altem Verfahren behandelten Sachen bis auf einen verschwindenden Rest zu Ende gebracht seien, so bezog sich dies selbstredend auf die erste Instanz, nach deren Beendigung

Digitized by Google

das Kammergericht überhaupt erst als Appellationsinstanz mit der Sache befaßt werden konnte. [1])

Aber es war jetzt die Möglichkeit vorhanden, daß nur noch ein Hilfssenat mit Erledigung der alten Sachen befaßt zu werden brauchte; es erscheint daher in dem am 25. November 1881 beschlossenen Geschäftsplane für das Jahr 1882 nur noch ein einziger, der unter dem Vorsitze des Geh. Justiz- und Kammergerichtsraths Greiner außer dem Rathe v. Wulffen die Amtsgerichtsräthe Däumig und Langer und den Amtsrichter Funcke zu Mitgliedern hatte. In die dem Kammergerichte bewilligte 50. Rathsstelle und die durch Ausscheiden des Geh. Ober-Justizraths Scholtz und des bereits am 5. Januar 1880 verstorbenen Döhner sind die Hilfsrichter Knövenagel, Turnau und Petsch zu Räthen befördert, erstere beide, da sie schon vor dem 1. October 1879 Appellationsräthe gewesen und bei der Reorganisation als Landrichter angesetzt waren, mit ihrer alten Anciennetät. Auffallend stark sind noch die Vertretungen für dauernd abwesende Räthe (Gräfe, Freyschmidt und Kersting in Hilfssenaten des Reichsgerichts, Rintelen und Johow im Parlamente), sodaß eine ganze Reihe von Hilfsrichtern erscheint, unter denen die meisten, so Küntzel, Matthies, Messow, Hönemann und Bouvier, ebenso wie der im Hilfssenate sitzende Langer nach und nach in erledigte Stellen am Kammergerichte berufen wurden; Küntzel bereits noch ehe der neue Geschäftsplan in Wirksamkeit trat, nämlich am 30. November 1881, als Paris ausschied, um als Reichsgerichtsrath nach Leipzig zu gehn.

Inzwischen war der zum Aufarbeiten der alten Prozesse bewilligte Zeitraum am 1. October 1882 abgelaufen und damit dem

[1]) Eigenartig war in dieser Übergangszeit auch die Stellung der Referendare am Kammergerichte. In Appellationssachen konnten sie selbständig Zeugen und Sachverständige vernehmen, nicht aber in den Berufungen. Da kam es wohl vor, daß ein Referendar in einer schwierigen Appellation Zeugen selbständig vernahm und das Protocoll einem Gerichtsschreiber diktirte, während er eine Stunde später in einer einfachen Berufungssache das Protocoll über die Vernehmung der Zeugen von einem Rathe in die Feder diktirt erhielt. Denn der § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze legte den Referendaren eine zeitweise Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur bei den Amtsgerichten bei; es wurde aber in alten Sachen den Referendaren die Zuständigkeit vor dem 1. October 1879 belassen.

Digitized by Google

Kammergerichte die Mitarbeit der bisher in Leipzig beschäftigten Räthe wiedergegeben, auch ging jetzt der Hilfssenat hier ein, aber seitdem bildeten die nach altem Verfahren zu erledigenden Sachen nur noch Ausnahmen, die immer seltener wurden. Erwägt man nun, daß sich in der Zeit seit dem 1. October 1879 bis 1. October 1882 die Zahl der beim Kammergerichte zur Praxis zugelassenen Anwälte von 20 auf 30 gehoben hatte, so bekommt man, sicherer als aus Prozeßtabellen, einen Begriff von der auf dem Gerichtshofe ruhenden Arbeitslast. Für die Thätigkeit desselben als Berufungsgericht kamen acht Präsidenten und 40 Räthe in Betracht, und es genügte, wenn diese sechs bis acht Sachen auf einen Terminstag ansetzten, um mit ihrem Arbeitspensum fertig zu werden. Hätten sie mehr zu thun gehabt, so hätte sich auch die Anwaltschaft stärker vermehrt, während sie damals (um 1883) dies nicht that. Bei einem Verfahren mit Anwaltszwange bildet aber immer die Zunahme der Anwaltschaft den sichersten und einzig untrüglichen Messer für die Geschäftsmenge. Hiermit stimmt es auch, daß die Geschäftspläne der ersten Zeit, von dem Übergangsstadium der drei Strafsenate abgesehen, sich fast völlig ähnlich sehen. Mit dem neuen Verfahren kam man, wie dies zu erwarten, überraschend schnell und vortrefflich zu Stande, zumal auch die Anwaltschaft am Gerichtshofe, fast ausnahmslos aus den besten Köpfen ihres Standes bestehend, hier mit den Richtern Hand in Hand ging. Besonders bezeichnend ist es, daß bald nach dem 1. October 1879 an das Kammergericht die früheren Anwälte am Berliner Stadtgerichte v. Wilmowski und Levy übertraten, die Verfasser des bahnbrechenden Commentars der Civilprozeßordnung. In der aus dem October 1880 datirten Vorrede zur zweiten Auflage desselben betonen sie, daß bei der selbstredend damals noch spärlichen Judikatur des Reichsgerichts sie die des Kammergerichts berücksichtigt hätten, und man kann hieraus folgern, daß — ohne daß dies in allen einzelnen Punkten genau nachweisbar wäre — das Kammergericht an der practischen Ausbildung dieses Gesetzes zeitweise den Löwenanteil gehabt hat. Umgekehrt hat aber dieser führende Commentar es auch dem Gerichtshofe wesentlich erleichtert, eine einheitliche Praxis in seinen verschiedenen Civilsenaten zu gewinnen und alle die Klippen zu umschiffen, die unvermeidlich sind,

Digitized by Google

wenn ein völlig neues Verfahren eingeführt wird, wie dies das Kammergericht vor 100 Jahren so oft zu erkennen Gelegenheit gehabt hatte.

Wichtiger ist aber noch Folgendes: Nachdem das Kammergericht zur obersten Instanz für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gewisser Strafsachen geworden war, erschien es dem Geh. Ober-Justiz- und Kammergerichtsrathe Johow für angezeigt, das von ihm bisher in acht Bänden herausgegebene „Lehrbuch für endgiltige Entscheidungen der Preußischen Appellationsgerichte" auf eine andere Grundlage zu stellen.[1]) Er verband sich zu diesem Zwecke mit dem damaligen Hilfsrichter am Kammergerichte, dem Landgerichtsrath Küntzel zur Herausgabe des seit 1881 jedes Jahr erscheinenden „Jahrbuchs für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen". In der vom 20. November 1880 datirten Vorrede zum ersten (1881 erschienenen) Bande dieses Jahrbuchs betonen die Herausgeber, daß seit dem 1. October 1879 im Kammergerichte wieder eine Centralinstanz für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffen sei, und daß das umgestaltete Jahrbuch die wichtigeren Entscheidungen auf diesem Gebiete und dem der kammergerichtlichen Strafrechtspflege bringen werde. Mit Treue und Verständnis ist dieses Programm seitdem innegehalten worden; der ungenannte Mitarbeiter des für die Kenntnis des preußischen Rechts unentbehrlichen Werkes ist der ganze erste Civilsenat. Aus dem Studium der Bände ergiebt sich deutlich, in wie hervorragender Weise dieser Senat an der Weiterentwicklung des Rechts im Gebiete seiner Zuständigkeit gearbeitet hat, und es wäre keine zu schwierige Aufgabe, im Einzelnen den Nachweis zu erbringen, wie so mancher Rechtssatz, der seit 1881 in preußische Gesetze übergegangen, hier zuerst durchgearbeitet und entwickelt ist. Es wird immer einer der höchsten Ruhmestitel des Kammergerichts und insbesonders seines ersten Senates sein, daß dieses Jahrbuch aus der Arbeit seiner Mitglieder hervorgegangen ist. Die Rechtsgrundsätze dieser Entscheidungen hat Jastrow zusammengestellt und herausgegeben. (2. Auflage, 1895).

[1]) Johow starb im Januar 1904 im 81. Lebensjahre. Sein Jahrbuch wird am Kammergerichte und in der ganzen juristischen Welt seinen Namen in dauernden Ehren erhalten.

Digitized by Google

Bald nach 1879 begann auch die noch heute fortdauernde Versorgung der Gerichte mit anständigen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Räumlichkeiten. Es ist oben angeführt, daß bisher von allen Gerichtsgebäuden im Bezirke nur das des Kammergerichts einen angemessenen Eindruck machte, wenn auch hier die Commissionszimmer und Parteiräume manches zu wünschen übrig ließen. Schlecht stand es dagegen um die Räume für das Stadtgericht und für die Kreisgerichte, noch schlechter war es um die für die Kreisgerichts-Commissionen bestellt. Es sei hier nur ein Beispiel angeführt; als aus dem Kreisgerichte Berlin das Amtsgericht und das Landgericht II gebildet wurden, mußte man sich Jahre lang damit begnügen, daß man das Amtsgericht im alten Kreisgerichtsgebäude (Ecke der Zimmer- und Charlottenstraße) unterbrachte, da aber hier die Räume nicht ausreichten, wurden für einzelne Civilabteilungen in einem gegenüberliegenden Privathause Räume gemietet und die ganze criminelle Thätigkeit in die völlig unzureichende Hausvogtei verlegt. In dieser waren auch die Sitzungsräume, Verhandlungszimmer und Bureaus des Landgerichts II zu Berlin in Sachen der Strafrechtspflege. Die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte behalf sich mit Mietsräumen an der Ecke der Friedrich- und Taubenstraße (maison d'or), und die vier Civilkammern mit solchen an der Ecke der Dorotheen- und Universitätsstraße. Es war selbstverständlich, daß es sich hier nur um eine Übergangszeit handeln konnte, und so entstanden denn noch zu Zeiten Meyers das Criminalgericht in Moabit für die gesammte Strafrechtspflege der Berliner Amtsgerichte und Landgerichte und das stattliche Gebäude für das Landgericht und Amtsgericht II am Halleschen Ufer. Auch Cottbus erhielt zur nämlichen Zeit ein würdiges Landgerichts-Gebäude, ebenso manche kleinere Orte ein einfaches Gebäude für das Amtsgericht.

Es war eine ruhige Zeit stillen Einarbeitens und es schien, als ob die Jahre darauf kaum einen Einfluß hätten, denn der Geschäftsplan des einen Jahres war seinem Vorgänger durchaus ähnlich; auch für den Geschäftsgang konnte es einen Unterschied kaum machen, ob an Stelle eines ausgeschiedenen Rathes sein bisheriger Vertreter trat, was übrigens auch in den ersten Jahren selten genug vorkam. Das Jahr 1883 brachte gleich in den ersten Monaten, am

Digitized by Google

2. April, das fünfzigjährige Dienstjubiläum des damals kaum siebzigjährigen allverehrten Chef-Präsidenten, der zu diesem Ehrentage den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Titel Excellenz empfing, wie sein Vorgänger v. Strampff bei der gleichen Veranlassung am 7. November 1870. Es war ein ehrenreicher Tag für den Gerichtshof, zu dessen Feier manches schon lange zuvor geplant und vorbereitet war. Ein stolzes Gefühl war es auch, daß jetzt das vom Collegium seinem Chef gestiftete Bildnis an die Reihe der Präsidenten des Ober-Tribunals angeschlossen werden konnte, denn das Kammergericht von 1883 war etwas ganz anderes als das von 1870; es war seit der Aufhebung des Ober-Tribunals, das es teilweise beerbt hatte, zum obersten preußischen Gerichtshofe geworden. Leider war es dem hochverdienten Manne nicht beschieden, sich noch lange dieses Ehrentages zu erfreuen; denn bereits am 28. November 1884 raffte ihn unvermutet der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben dahin, als den bisher einzigen Chef-Präsidenten des Kammergerichts, der im bürgerlichen Stande gestorben ist.[1])

---

3. Unter dem Chef-Präsidenten v. Oehlschläger.

1884—1889.

Wenige Tage nach dem Tode Meyers wurde der bisherige General-Auditeur der Armee Otto Karl Oehlschläger zum Präsidenten des Kammergerichts mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath ernannt. Er stand damals im 53. Lebensjahre,[2]) hatte seine Laufbahn in der Staatsanwaltschaft begonnen, war von 1872 bis 1879 vortragender Rath im Justizministerium gewesen, um dann in die durch den Tod des General-Auditeurs Fleck erledigte Stelle einzurücken. Im ersten Senate, dessen Vorsitz er bei-

[1]) Er war der Schwiegersohn des Tribunals-Präsidenten v. Uhden gewesen, dem er so bald im Tode nachfolgen sollte. Sein Sterbehaus war Hallesches Ufer 16, das Leichenbegängnis fand auf dem Matthäi-Kirchhofe unter Beteiligung des gesammten Gerichtshofes am 1. Dezember 1884 statt. Die Beschreibung der Trauerfeierlichkeiten bringen die Berliner Zeitungen vom gedachten Tage.

[2]) Er war am 16. Mai 1831 zu Heiligenwalde bei Christburg in Westpreußen geboren.

Digitized by Google

behielt, saßen damals die Räthe Hinrichs, bekannt als feiner Kenner des preußischen Rechts und seiner Geschichte; Schmalz, der indes bald als Reichsgerichtsrath nach Leipzig versetzt wurde; Giese, zuvor Oberlandesgerichtsrath in Posen und Mitglied eines Leipziger Hilfssenates, der nur in eifrigster Arbeit jede Freude suchte, dazu Ziegler und der bereits als Mitglied eines kammergerichtlichen Hilfssenates gedachte Knövenagel. Letzterer wurde aber kurz darauf durch ein zunehmendes Ohrenleiden genötigt, sich wieder als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht I zu Berlin versetzen zu lassen, um hier Dezernate in Grundbuchsachen zu bearbeiten; auch Ziegler ging bald wieder in den Strafsenat, dem er früher angehört hatte, zurück. An ihre Stellen traten auf kurze Zeit die Räthe Kersting und Roessel, auf längere Barschdorff, vorher Staatsanwalt am Kammergerichte, Olshausen, heute Oberreichsanwalt und berühmt als Kommentator des Strafrechts, endlich Schultzenstein, der seinen Ruf als einer der ersten Kenner des Grundbuchrechts schon als Kreisrichter in Trebbin im Jahre 1878 fest begründet hatte. Hinrichs, Giese, Olshausen, Barschdorff und Schultzenstein, von denen die drei mittleren den Chef auch in der umfangreichen stetig zunehmenden Verwaltungsthätigkeit unterstützten, haben Jahre hindurch in dieser Stellung gestanden und beanspruchen eine ganz besondere Erwähnung, da sie in derselben den schon feststehenden Ruf des ersten Senates, als der höchsten preußischen Instanz in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, immer noch weiter erhöht haben. Dem neuen Chef war auch die Veranlassung zu verdanken, daß im Herbst 1887 der Oberlandesgerichtsrath Ernst Wichert aus Königsberg berufen wurde, der bis zu seinem Ausscheiden am 1. April 1896 eine Zierde des Gerichtshofes und seines dritten Senates gewesen ist. Wie einst E. Th. A. Hoffmann war er groß als Jurist, Dichter und Zeichner, ohne irgend eine der Schattenseiten zu besitzen, von denen Hoffmann so viele besessen. [1]) Besonders glück-

[1]) Charakteristisch genug ist hierfür Folgendes: Hoffmann zeichnete in den Sitzungen am Rande der Acten Teufelchen mit Tintenfässern; Wichert auf dem fiskalisch jedem Rathe zur Verfügung für Notizen gestellten Bogen die saubersten Landschaften, meist mit italienischen Motiven; Hoffmann that es heimlich und versteckt durch Actenberge, Wichert offen, da jeder wußte, daß ihm dieses Zeichnen nur zur schärferen Concentrirung seiner Gedanken diente. Hoffmann war genial beanlagt, Wichert mit den reichsten Talenten ausgestattet; Hoffmann wird immer,

Digitized by Google

lich war es, daß er in einem Senate seine Thätigkeit ausüben durfte, welcher Ehe- und Erbschaftssachen zu bearbeiten hatte, da ihm und dem Senate hier seine eindringende Kenntnis des menschlichen Lebens zu statten kam, die ihn namentlich befähigte, in Ehescheidungsprozessen mit kurzen Zügen aus dem Acteninhalte und dem Vortrage ein Bild der zu scheidenden Ehe zu entwerfen, das immer den vollsten Stempel der Wahrheit trug.

Bei den seltenen Vakanzen, die in jener Zeit eintraten, wurden nicht allzuhäufig Hilfsrichter zu Kammergerichtsräthen befördert; es herrschte vielmehr bei der Justizverwaltung derselbe Standpunkt vor, den einst Carmer im Gegensatze zu Cocceji eingenommen hatte, lieber diese Stellen mit Oberlandesgerichtsräthen der anderen Provinzen zu besetzen, so daß mancher alterprobte Hilfsrichter erst auf dem Umwege über ein anderes Oberlandesgericht an den Gerichtshof zurücktrat, so Volkmar und Strützki. Nur die Hilfsrichter Hönemann, Bouvier, Berger, Langer, Schultzenstein, Busch und Messow waren von 1883—1888 in Rathsstellen unmittelbar eingerückt, gegenüber 13 Räthen, die als Oberlandesgerichtsräthe, Directoren oder höhere Staatsanwälte zu dieser Stellung berufen worden waren. In der gleichen Zeit zeigte sich ein ziemlich starker Wechsel in den Präsidentenstellen: Kanngießer und v. Diepenbroick-Grüter starben, v. Holleben ging im Herbst 1886 als Oberlandesgerichts-Präsident nach Königsberg und der an seine Stelle berufene Tessendorff nach nur kurzer Amtsdauer als Oberreichsanwalt nach Leipzig, der Senats-Präsident Donalies starb am 19. Dezember 1886, und am 13. Januar 1888 beschloß auch v. Mühler, der letzte Vice-Präsident des Kammergerichts, sein Leben. [1]) Diese erledigten Stellen wurden nun aus-

Wichert noch lange leben. Körperlich gestorben ist Wichert am 21. Januar 1902, nachdem er 10 Monate früher in vollster körperlicher und geistiger Frische seinen siebzigsten Geburtstag (11. März 1901) hatte begehen können. Beim Festmahle hielt ihm damals der Chef-Präsident v. Drenkmann eine Ehrenrede, in der er betonte, daß das Kammergericht darauf stolz sei, in den verschiedensten Zeiten führende Geister auf dem Gebiete von Kunst und Wissenschaft zu seinen Mitgliedern zu zählen.

[1]) Um volle 4 Jahre überlebte ihn indes sein unmittelbarer Vorgänger, der 1868 zum Appellationsgerichts-Präsidenten in Arnsberg beförderte, am 1. October 1879 in den Ruhestand getretene Zweigert, der Vater des heutigen Reichsanwalts, bei dem er seit 1879 bis zu seinem in Celle erfolgten Tode gelebt hat.

Digitized by Google

nahmslos mit Senats-Präsidenten der übrigen Oberlandesgerichte besetzt, so trat Pappritz aus Naumburg an die Stelle v. Diepenbroicks im sechsten, Vonhoff aus Breslau an die von Kanngießer im siebenten Senat, Tessendorff aus Naumburg an die erledigte Präsidentenstelle v. Hollebens im Straffenate. Nach Tessendorffs Ernennung zum Oberreichsanwalt übernahm indes Delius vom 9. Civilsenate den Straffenat und erhielt Senats-Präsident Spener aus Hamm die Leitung des 9. Civilsenates. Ebenso wurden Donalies im zweiten und v. Mühler im dritten Senate durch die Senats-Präsidenten Frech aus Königsberg und Gräfe aus Naumburg ersetzt; beide hatten bereits früher am Kammergerichte gestanden, waren also mit diesem Umwege hierher zurückgekehrt; Pappritz und Vonhoff waren Tribunalsräthe gewesen. Man sieht, wie damals auch der Weg zum Senats-Präsidenten über die Provinz führte, und dieser Umstand erklärt es denn auch, daß die Präsidenten außerordentlich schnell wechselten, da sie meist erst im höheren Lebensalter, wenn sie bereits Jahre hindurch in einer gleichen Stellung gewesen waren, an das Kammergericht versetzt wurden.

Bald nach dem Diensteintritt Oehlschlägers wurde ein Versehen beseitigt, das man bei der Reorganisation begangen und bald genug als solches erkannt hatte. Es betraf dies die Aufhebung der Gerichtskassen, mit der sich niemand hatte befreunden können. Dem Kammergerichte war seitdem allerdings viel Arbeit erspart geblieben und, wie bereits angedeutet, sein Personal an Kassen- und Rechnungsbeamten sehr erheblich gemindert worden. Dieser Vorteil und einige andere von gleicher unwesentlicher Bedeutung wogen aber die zahllosen Belästigungen nicht auf, welche seitdem vom Publikum mit Recht beklagt und von der Justizverwaltung auch als berechtigt anerkannt wurden. Es wurden deshalb mit dem 1. April 1885 die Gerichtskassen wieder eingeführt. Seitdem erhielt jedes Amtsgericht und selbständige Gefängnis eine Gerichtskasse und jedes Oberlandesgericht eine Justizhauptkasse. Diese hat den Etat der Justizverwaltung in ihrem Bezirke zu führen und die Rechnung zu legen. Es war hier im Wesentlichen an die altpreußischen Zustände vor 1879 angeknüpft worden, so daß sich diese Änderung überraschend schnell und ohne besondere Schwierigkeiten vollzog. Seitdem besteht am Kammergerichte die Justiz-

Digitized by Google

hauptkasse für die Provinz Brandenburg, geleitet von einem Rendanten, einem Kassirer, mehreren Buchhaltern und Kassenassistenten unter der Oberleitung eines Rathes als Kassenkurator. Die Räumlichkeiten dieser Justizhauptkasse befinden sich im Erdgeschosse des östlichen Seitenflügels.

Auch in einem anderen Punkte von geringerer Bedeutung kehrte man damals zu den früheren Zuständen zurück. Das hübsche Städtlein Trebbin hatte bis zum 1. October 1879 eine Gerichtscommission gehabt, die in einem alten Gebäude dürftig untergebracht war.[1]) Seitdem waren hier nur Gerichtstage vom Amtsgerichte II zu Berlin aus abgehalten worden. Da aber Trebbin sich lebhaft um ein Amtsgericht bemühte und den Bau eines stattlichen Amtsgerichtes unterstützte, so wurde durch Gesetz vom 9. April 1887 und Justizministerial-Verordnung vom 2. September 1887 hier wieder ein Amtsgericht errichtet und damit der Bestand der Amtsgerichte des Bezirks auf 102 gehoben. Dies bedeutete zugleich eine Veränderung der Bezirke der Landgerichte II zu Berlin und Potsdam und der Amtsgerichte II zu Berlin, Potsdam und Luckenwalde.

So kurze Zeit der Chef auch nur an der Spitze des Gerichtshofes stehen sollte, hat er mit ihm doch in wenigen Monaten zwei Königen den Treueid leisten müssen. Am 22. März 1887 hatte das Kammergericht im Englischen Hause den neunzigsten Geburtstag des Kaisers Wilhelm I. feiern können, und es erschien durchaus berechtigt, wenn der Chef bei seinem Trinkspruch auf den Gefeierten betonte, daß bei dem günstigen Gesundheitszustande des hohen Herrn wohl die Hoffnung bestehe, in diesem Kreise noch öfter an seinen Geburtstagen sein Lebehoch auszubringen. Aber es war anders im Rathe der Vorsehung beschlossen, denn noch vor Ablauf des Jahres, am 21. März 1888 leistete das ganze Kammergericht im Bildersaale seinem Nachfolger, König Friedrich III. den Treueid. Es war ein trüber, dunkler Nachmittag, und die Stimmung der Versammelten war ebenso durch den

[1]) In der Ausstattung zeichnete sich das Gericht durch seinen Streusand aus, der, vom Gerichtsdiener aus dem Löwendorfer Berge entnommen, eine eigentümliche rote Färbung hatte. Das war aber in Bezug auf die sachliche Ausstattung das einzige, was sich vornehm darstellte. In Fontane's „Wanderungen durch die Mark" ist die alte Commission ganz vortrefflich geschildert.

Digitized by Google

Schmerz um den Heimgegangenen, wie durch die Teilnahme an der schweren Erkrankung seines Nachfolgers eine wehmütige und gedrückte. Diese Stimmung kam namentlich in der vom Kammergerichte an jenem Tage nach altem Brauche beschlossenen und vollzogenen Huldigungsadresse zum Ausdruck, welche Gottes Gnade auf den duldenden Herrscher herabflehte. So kurz auch nur die Regierung desselben war, so brachte sie doch eine Ehrung, welche neben dem Geehrten das ganze Kammergericht mitempfand. Unter den Gnadenbeweisen des neuen Kaisers war auch die Erhebung des Kammergerichts-Präsidenten Oehlschläger in den erblichen Adelstand enthalten, und dieser Gnadenact galt sicherlich dem ganzen Kammergerichte, das durch seinen Chef repräsentirt wurde.

Es war dem Kammergerichte nicht beschieden, dem huldreichen Fürsten, den es einst in seiner Sitzung hatte begrüßen können, den Dank für diese Huld durch treue Arbeit abzutragen; denn bereits am 5. Juli 1888 mußte es sich abermals im Bildersaale versammeln, um König Wilhelm II. den Treueid zu leisten. Diesmal war die Stimmung eine weit gehobenere; der Schmerz um den Entschlafenen wurde durch den Gedanken gemildert, daß ihm die Erlösung von entsetzlichen Leiden geworden war, und der Blick auf die Jugendkraft des neuen Herrschers ließ keine der Befürchtungen, wie sie am 21. März 1888 geherrscht, aufkommen. In der damals beschlossenen und vollzogenen Adresse war denn auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß weit über die Lebensdauer der Mitglieder des Collegs hinaus Kaiser Wilhelm II. eine lange und an allen Erfolgen gesegnete Regierung führen möge; zugleich war in dieser Adresse die Bitte ausgesprochen, der Kaiser möge dem Gerichtshofe nach der Gepflogenheit seiner hohen Ahnen sein eigenes und das Bildnis seines Vaters für die Bildersammlung des Gerichtshofes zu schenken geruhen, da die kurze Regierungsdauer des letzteren es nicht habe thunlich erscheinen lassen, ihn um sein Bildnis zu bitten. Dieser Bitte folgte erst etwas später die Erfüllung.

Der Thronwechsel wurde bald für das Kammergericht von eingreifender Bedeutung. Im Januar 1889 erhielt der Justizminister v. Friedberg seine Entlassung, der bisherige Staatssekretär im Reichs-Justizamt v. Schelling, der von 1857—1861 als Staatsanwalt am

Digitized by Google

Kammergerichte gestanden hatte, wurde Justizminister und v. Oehlschläger in das bisherige Amt v. Schellings berufen.[1]) So war die Stellung des Chefs innerhalb weniger Jahre zum zweiten Male erledigt; sie blieb einige Monate unbesetzt, und der älteste Senatspräsident, Eggeling, nahm in dieser Zeit die Geschäfte des Präsidenten wahr.

In diese Zwischenzeit (Februar 1889) fällt die Errichtung mehrerer Commissionen zur Begutachtung des kurz zuvor im Druck erschienenen Entwurfs erster Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Commissionen, deren jeder ein Buch des Entwurfs als Arbeitsgebiet zugewiesen war, bestanden unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten aus je drei Räthen oder Hilfsrichtern; sie haben, meist an Sonntagen, im Frühjahr und noch im Herbst verschiedene Sitzungen abgehalten und ihre Berichte abgestattet, die an das Reichs-Justizamt demnächst übersandt sind.[2]) Bei diesen Berathungen wurde immer

[1]) Er bekleidete es indes nur kurze Zeit, da er bereits im folgenden Jahre an Stelle des pensionirten v. Simson Präsident des Reichsgerichts wurde. Diese Stellung hat er dann bis zu seiner zum October 1903 erfolgten Pensionirung bekleidet. Leider ist die Hoffnung, daß die Ruhe von den Dienstgeschäften seine seit längerer Zeit schwer erschütterte Gesundheit kräftigen werde, nicht in Erfüllung gegangen, denn während des Druckes dieses seiner Amtsführung am Kammergerichte gewidmeten Teiles ist er am 14. Januar 1904 zu Charlottenburg, wohin er sich zurückgezogen, verstorben. Nur eine Eigenart des Entschlafenen sei hier angedeutet, da sie — wie aus den Nekrologen zu ersehen — nicht allgemein bekannt ist, nämlich seine große Neigung für geschichtliche Forschungen. Oft hat er es beklagt, daß er nicht die Zeit dazu habe, wie sein Freund Wichert, aus der reichen Geschichte des Herzogtums Preußen diese oder jene ihn interessirende Episode näher zu erforschen; und es steht dahin, wieweit sein Plan, die Haltung der Ostpreußen während der letzten Jahre des siebenjährigen Krieges darzustellen und gegen manche Vorwürfe zu vertheidigen, bereits verwirklicht worden ist. Auch hier hat gewiß der Tod manche Hoffnungen, die an sein otium cum dignitate geknüpft werden durften, enttäuscht. Die gleiche Teilnahme bewies er für die brandenburgische Geschichte, und er war es, der im Frühjahr 1887 beim damaligen Justizminister v. Friedberg den Gedanken anregte, den seit dem Tode v. Strampffs liegen gebliebenen Plan, die Geschichte des Kammergerichts schreiben zu lassen, wieder aufzunehmen. Allerdings haben sich damals alle Beteiligten über die Größe und Langwierigkeit der Aufgabe in einer sehr erklärlichen Täuschung befunden, wie des Näheren im Vorworte zum ersten Bande ausgeführt ist.

[2]) Nach einer mir gewordenen Mitteilung sollen sie sich noch jetzt dort befinden. Es braucht übrigens nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß sich auch davon abgesehen, das Kammergericht in hervorragender Weise am ersten Ent-

Digitized by Google

wieder hervorgehoben, daß jener Entwurf höchstens von hervorragenden Juristen werde gehandhabt werden können, nicht aber vom Mittelgut. Eine besonders große practische Bedeutung hatten die Arbeiten dieser Commissionen nicht, da der erste Entwurf bei aller Anerkennung seiner hohen Vorzüge doch allgemein als nicht verwendbar befunden und demnächst eine neue Commission zur Herstellung eines anderen Entwurfs eingesetzt wurde, der die Benutzung des ersten dabei freigestellt wurde.

---

4. Unter dem Chef-Präsidenten v. Drenkmann. Seit 1889.

Unter dem 31. März 1889 wurde Edwin Drenkmann, bisher Senats-Präsident am Reichsgericht, mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath an die Spitze des Kammergerichts gestellt. Er war dem Gerichtshofe kein Unbekannter, denn von 1869—1872 hatte er an ihm als Rath und schon vorher von 1857—1865 als Staatsanwalt gestanden, um dann Tribunalsrath, Vice-Präsident in Posen und Chef-Präsident in Marienwerder zu werden, von wo er bei der Reorganisation von 1879 als Senats-Präsident an das Reichsgericht gekommen war. Als daher der neue Chef in einer Versammlung des Collegs Mittags am 16. April 1889 sein Amt antrat, waren ihm aus seiner Thätigkeit am Kammergerichte, am

---

wurfe beteiligt hat. So ist der Geh. Ober-Justiz- und Kammergerichtsrath Johow in der ersten Commission als Referent für das Sachenrecht bestellt gewesen. Zur Unterstützung dieser Commission bei der Redaction und als Protocollführer waren mehrere Juristen zugezogen, darunter der damalige Kreisgerichtsrath, heutige Senatspräsident Neubauer, der auf Grund der nicht veröffentlichten Materialien die Motive zum Familienrecht ausgearbeitet hat. Diese Motive sind bekanntlich im Druck erschienen und haben der zweiten Commission ihre Aufgabe wesentlich erleichtert, da hier der wohl geordnete Stoff für die Gesetzgebung zusammengetragen war. Neubauer hat sich weiter ein hohes Verdienst durch seine Zusammenstellungen der in Deutschland für die verschiedensten Rechtsmaterien geltenden Gesetze, namentlich auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts erworben. Der Senatspräsident Kindel (damals Oberlandesgerichtsrath zu Breslau) übte zur gleichen Zeit seine scharfsinnige Kritik am dritten Buche des ersten Entwurfs und an der Lehre vom abstracten Vertrage. Seine Kritiken sind nicht ohne Einfluß auf den zweiten Entwurf geblieben.

Digitized by Google

Tribunale und am Reichsgerichte bereits verschiedene Präsidenten und Räthe, die an den gedachten Gerichten als Räthe oder in Hilfssenaten gestanden hatten, persönlich bekannt.

Der neue Chef war bald vor wichtige Aufgaben gestellt: Während von 1879—1884 die Arbeitslast am Kammergerichte sich nicht derart gesteigert hatte, daß sie nicht mit den vorhandenen Kräften hätte bewältigt werden können, war dies seit 1884 wesentlich anders geworden. Namentlich die Prozesse an dem wichtigsten Landgerichte des Bezirkes, dem Landgericht I zu Berlin, hatten derart zugenommen, daß hier die vorhandenen etatsmäßigen Stellen längst nicht mehr genügten. Es hätte also eine starke, im Verhältnisse zur gesteigerten Arbeitslast stehende Vermehrung des Richterpersonals stattfinden müssen. Eine solche verbot sich aber, da der Justizetat ohnedies durch die Kosten der Pensionirung und Zur-Dispositionsstellung zahlreicher Beamten und die gesteigerten sächlichen Kosten schon übermäßig belastet war [1]). Bei den Berliner Landgerichten war nun trotzdem Hilfe leicht zu haben, da in Berlin über 200 Assessoren in unbesoldeter Beschäftigung zur Verfügung standen. Jedenfalls ließ sich hier mannigfache Abhilfe durch Einziehung von Amtsrichtern und Ersatz derselben durch unbesoldete Assessoren beschaffen, während das Gleiche am Kammergerichte unthunlich war [2]). Für die Vermehrung der Arbeitslast spricht auch folgender Umstand: Die Civilprozeßordnung war offenbar davon ausgegangen, auch die Beweisaufnahme regelmäßig vor dem Gerichtshofe stattfinden zu lassen. Keinesfalls hat sie daran gedacht, daß der Notbehelf, einmal einen am Gerichtssitze wohnenden Zeugen durch einen beauftragten Richter vernehmen zu lassen, zur allgemeinen Regel werden könnte. Beweisaufnahmen vor dem Senate verboten sich aber bald, da man sonst mit den zahlreich wachsenden Sachen kaum fertig geworden wäre; man behalf sich also am Kammergerichte damit, die Beweisaufnahmen durch den beauftragten Richter zur Regel zu machen, verteilte also die Zeit der Beweisaufnahme

[1]) Näheres in der Festschrift des Preußischen Termin-Kalenders „50 Jahre Preußischer Justiz" Berlin 1901.

[2]) Aber auch hier kosteten gelegentliche Vertretungen nichts. Wurde ein Amtsrichter eingezogen, so verteilte man sein Dezernat unter 2 unbesoldete Assessoren oder übergab es einem, wenn eine Teilung unthunlich erschien.

Digitized by Google

auf fünf Personen. Rechnet man nun die Zeit, welche die Räthe eines Senates auf diese Beweisaufnahmen als beauftragte Richter verwenden, auf nur 36 Stunden im Monat, so wird mit der Leistung von 7 Stunden des einzelnen Mitgliedes im Monat, der Senats-Präsident und das Kolleg davon befreit, 36 Stunden im Monat auf Beweiserhebung zu verwenden, also 6 weitere Sitzungstage im Monat mehr anzuberaumen. Zu diesem Auskunftsmittel war man bereits im Jahre 1889 längst geschritten, als es nicht mehr genügte und eine weitere Entlastung erforderlich wurde. Diese war inzwischen möglich geworden, da die Belastung des Etats mit Pensionen u. s. w. im Laufe der Zeit geringer geworden, die Bevölkerung sich stetig hob, mehr noch die Finanzkraft des Staates, und so war man denn zu einer kleinen Vermehrung der Stellen im Bezirke geschritten, wie der Etat von 1889 im Gegensatze zu dem von 1888 beweist. Der erstere enthielt für den Bezirk ein Mehr von 3 Directoren, 5 Landrichtern und 11 Amtsrichtern, meist an den Berliner Gerichten. Es lag nun auf der Hand, daß mit dieser Vermehrung der Landgerichts-Kammern auch eine entsprechende der Senate am Kammergerichte Hand in Hand gehen mußte, und so wurde denn auch, nachdem die Justizverwaltung die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hatte, zur Bildung eines zehnten Civilsenates geschritten. Die Bildung erfolgte in diesem Falle und in der Folgezeit in der Weise, daß zunächst ein Hilfssenat gebildet wurde. Das Präsidium erhielt in ihm regelmäßig einer der Präsidenten, den thatsächlichen Vorsitz dagegen ein Kammergerichtsrath, dessen Erhebung zum Senats-Präsidenten wahrscheinlich war, wenn demnächst die von ihm bekleidete Stelle in den Etat aufgenommen würde. Außer diesem Rathe wurden dann noch einige Räthe in den Hilfssenat aus anderen versetzt, und die hier etwa noch fehlenden Stellen und die in den Senaten, in denen die Räthe früher gestanden, hervorgerufenen Lücken durch die bewilligten Hilfskräfte — Landrichter und Amtsrichter — gedeckt. Nachdem durch Präsidialbeschluß vom 1. Oktober 1891 die Besetzung und Zuständigkeit des neuen Senates geregelt war, trat der 10. Civilsenat am 1. November 1891 unter dem nominellen Präsidium des Senats-Präsidenten Lettgau in's Leben. Den thatsächlichen Vorsitz übernahm der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Banck, seine Beisitzer

Digitized by Google

waren die Räthe Lehweß (vom dritten) und Busch (vom fünften Civilsenat), dazu der Landgerichtsrath Friedenthal und die Amtsrichter Boisly und v. Wartenberg aus Berlin. Der Hilfssenat entlastete die Senate 2—7; vom fünften Senat erhielt er die schleunigen Sachen, von Wechselsachen abgesehen, vom sechsten die Agenturen, Marken-, Musterschutz- und Patentsachen; vom siebenten die Provisionssachen aus den Buchstaben A—L, vom dritten die Aufgebotssachen, vom zweiten die Condictionen und den Erbschaftskauf und vom vierten die gewagten Geschäfte. Lehweß und Busch wurden in ihren Senaten durch Amtsgerichtsrath Wever und Landgerichtsrath Hedemann aus Berlin ersetzt.

Nachdem dann im Etat für 1892 eine Vermehrung der Präsidentenstellen auf 10, der Rathsstellen auf 53 vorgesehen war, konnte bereits im Februar 1892 an eine weitere Entlastung der Senate 5 und 6 gedacht werden. Durch Präsidialbeschluß vom 13. Februar 1892 wurde daher zum 1. März 1892 die Errichtung eines neuen (elften) Civilsenates angeordnet, mit dem Senats-Präsidenten Henschke als nominellem, dem Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Rathmann als thatsächlichem Vorsitzenden. Seine Beisitzer waren die Räthe Schlötke und Dr. Jäckel, sowie die Hilfsrichter Landgerichtsrath Hedemann und die Amtsrichter Dr. Mielcke und Dr. Stöckel aus Berlin. Dieser Senat erhielt die sämmtlichen Wechselsachen, Zwangsversteigerungen, Klagen auf Vollstreckung von Erkenntnissen, Beschwerden in Betreff der Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides und einige Buchstaben von den Handelssachen, die in erster Instanz vor dem Landgericht I zu Berlin verhandelt worden waren. Gleichzeitig wurde den schwerbelasteten Senaten 1 und 3 dadurch eine Hilfe gewährt, daß jenem in dem als Kenner des Handelsrechtes bekannten Amtsrichter Ring[1]), diesem im Amtsgerichtsrath Wever

[1]) Ring hatte bereits auf dem Gebiete des Actienrechts einen anerkannten Ruf, als er in den ersten Senat eintrat, dem er noch heute angehört; nur der Chef übertrifft ihn an Länge der Zugehörigkeit zu demselben. So war er denn auch der berufene Herausgeber des von Johow begründeten, oft erwähnten „Jahrbuchs für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Straffachen", dessen altbegründeten Ruf er voll zu wahren und weiter zu festigen verstanden hat.

Bis 1889 ist der Mitglieder dieses ersten Senates, die zugleich mit denen des Straffenates die Mitarbeiter des Jahrbuchs sind, bereits gedacht worden, seit-

Digitized by Google

ein sechstes Mitglied zugeteilt wurde. Nach Bewilligung des Etats für 1892 durch den Landtag erhielt demnächst Geh. Rath Rathmann die neu geschaffene Stelle als Senats-Präsident.

Auf diesem Wege wurde fortgeschritten, als im Etat für 1893 eine neue Präsidentenstelle und 6 weitere Rathsstellen bewilligt waren; die erstere erhielt der bisherige Leiter des 10. Senates (Bauck); zugleich konnte aber ein weiterer dringend erforderlicher Ausbau der Verfassung des Gerichtshofes in Angriff genommen werden. Es handelte sich jetzt um die Bildung zweier neuen Civilsenate, deren Errichtung bald aufeinander folgen sollte. Der 12. Civilsenat wurde durch Präsidialbeschluß vom 8. April 1893 zum 1. Mai 1893 unter dem Präsidium des Präsidenten Werner[1]) gebildet, als Mitglieder wurden ihm die Räthe Neubauer, Wever und Dr. Koffka und die Hilfsrichter, Amtsrichter Dr. Mielcke und Fiebelkorn zugeteilt. Der neue Senat war hauptsächlich zur Entlastung des dritten bestimmt, der damals seinen sechsten Beisitzer (Wever) verlor, dafür aber die Ehesachen und Familiensachen von allen Landgerichten außer vom Landgericht I zu Berlin an den neuen Senat abgab, der außerdem einige Buchstaben aus dem Obligationenrechte, die Werkverdingung vom Landgericht I zu Berlin, die Speditions- und Frachtsachen, sowie mehrere Buchstaben von den Verträgen über Handlungen als Arbeitspensum zugewiesen erhielt. Nachdem dann im Etat für 1895 eine weitere Vermehrung um eine Präsidenten- und 4 Rathsstellen in Aussicht stand, konnte die Bildung eines 13. Civilsenates in Aussicht genommen werden. Im Geschäftsplan für 1895, der durch Präsidialbeschluß vom 14. Dezember 1894 bestimmt war, wurde daher ein 13. Civilsenat vorgesehen, der unter der formellen Leitung des Präsidenten Rathmann und unter der thatsächlichen des Rathes

dem haben ihm angehört folgende Räthe, von denen die am 1. Oktober 1903 in dieser Stellung befindlichen durch Sperrdruck hervorgehoben sind: Ring, Dr. Mencke, Dr. Scholz, Dr. Jäckel, Hadlich, Flögel, Predari, Dr. Koffka, Warnecke, Günther, Rabe, Lohsee, Thinius, Dr. Sperling, Eichelbaum, Falkmann, Busch, Dr. Appelius, Burghardt und Wiener.

[1]) Werner wurde im November 1893 Oberlandesgerichtspräsident in Naumburg, seitdem führte bis 31. Dezember 1894 der Kammergerichtsrath Neubauer, dann bis Ende Mai 1896 der Geheime Justizrath Schmieden den Vorsitz in diesem Senate.

Digitized by Google

Neubauer stand und mit den Räthen Peters, Eichelbaum, Cwicklinski und v. Wartenberg, sowie dem Amtsrichter Noack als Hilfsrichter besetzt wurde. Als Arbeitspensum erhielt er verschiedene Buchstaben des Obligationenrechtes, der Verträge über Handlungen, der Pacht und Miete, die als Handelssachen geltenden Verträge über Werkverdingung vom Landgericht I zu Berlin und alle Wechselsachen. Beim Inslebentreten dieses Senates am 1. Januar 1895 erhielt der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Schmieden an Stelle des mit der Leitung des 13. Senats beauftragten Neubauer die des 12. Senates. Da der Etat für 1895 keine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen brachte, sondern erst der für 1896 mit einer Präsidenten- und fünf Rathsstellen, so haben der 12. und 13. Senat verhältnismäßig lange als Hilfssenate bestanden, nämlich der 13. bis zum 1. Juni 1895 und der 12. sogar bis 1. Juni 1896; an diesen Terminen trat der 13. unter dem Präsidenten Schepers (der bisherige Leiter Neubauer wurde bald hernach Präsident des 9. Senates) und der 12. unter dem Präsidenten Bouvier in das etatsmäßige Dasein. Seit dem 1. Juni 1896 waren aber kaum 2 Jahre verflossen, als abermals, jetzt die starke Belastung des 2. Civilsenates die Bildung eines neuen (14.) Senates erforderlich machte. Derselbe trat am 1. Mai 1898 in's Leben, unter formellem Präsidium des Präsidenten Lettgau und factischer Leitung des Rathes Wagner mit den Räthen Wolfram, Berner und Dr. Lepa und den Hilfsrichtern Landgerichtsrath Fromm und Amtsgerichtsrath Dr. Holtze. Sein Arbeitspensum waren die dinglichen Sachen aus den Buchstaben R—Z, verschiedene Buchstaben aus Pacht und Miete, Handelssachen aus den Buchstaben J—N und das Prozenetikum aus den Buchstaben A—K. Als dann im zeitig durchberatenen Etat für 1899 eine Präsidentenstelle und 5 Rathsstellen neu bewilligt waren, trat dieser Senat am 1. April 1899 unter dem Senats-Präsidenten Wagner (seinem bisherigen Leiter) und mit den Beisitzern Wolfram, Kiehl, Dr. Lepa, Fromm und Ditzen aus der Stellung eines Hilfssenates in die eines etatsmäßigen über. Seit dieser Zeit sind zwar die Rathsstellen am Kammergerichte nach und nach bis auf 79 vermehrt worden, ohne daß es mehrere Jahre hindurch zur Bildung eines neuen Senates gekommen wäre, da der stark belastete 1. Senat, dessen

Digitized by Google

Teilung nicht wohl angängig ist, mit einer verstärkten Mitgliederzahl besetzt werden, auch der 5. Senat, dessen Präsident Coing zugleich Vorsitzender der Prüfungs-Commission für das Referendar-Examen im Bezirke ist, mit einem sechsten Mitgliede ausgestattet werden mußte. Erst im Sommer 1903 hat sich die Schaffung eines 15. Senates als dringend erforderlich herausgestellt, und sind demgemäß zur Bildung eines Hilfssenates unter dieser Bezeichnung die erforderlichen Hilfskräfte bewilligt worden. Derselbe ist zum 1. Oktober 1903 auf Grund Präsidial-Beschlusses vom 2. Juli 1903 unter dem formalen Präsidium des Präsidenten Wagner und der thatsächlichen Leitung des Rathes Zachariä aus den Räthen Dr. Frensberg und Wienstein und den Hilfsrichtern Landgerichtsrath Dr. Delius und den Landrichtern Otto und Steinhausen gebildet worden. Als sein Arbeitspensum erhielt derselbe Materien, die bisher vom 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Civilsenate bearbeitet waren, nämlich einige Buchstaben von den in erster Instanz vor dem Landgerichte I zu Berlin verhandelten Handelssachen, desgleichen von den Verträgen über Handlungen, von Cessionen, Erbschaftskauf, Darlehn, Verwahrung, Verwaltung, Sicherheitsleistung und Bürgschaft, sowie von den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen[1]).

Hiernach hat sich seit dem Jahre 1891 die Zahl der Senate (ohne den Strafsenat) von 9 auf 15 gehoben, und es wird, wenn erst die Hilfsrichterstellen des 15. Senates in den Etat übernommen sind, das Kammergericht 15 Senats-Präsidenten und 84 Räthe be-

[1]) Bezeichnend für die Steigerung der Geschäfte am Kammergericht ist auch der Umstand, daß im Jahre 1903 zum ersten Male drei Senate die Feriensachen am Kammergerichte zu bearbeiten hatten. Bisher hatte nur ein Ferien-Civilsenat und ein Ferien-Strafsenat bestanden, von denen ersterer die Beschwerdesachen des ersten Senats und die Ferien-Civilsachen der übrigen Civilsenate zu erledigen hatte. Jetzt wurde die Arbeit so geteilt, daß ein 1. Ferien-Civilsenat die gedachten Beschwerdesachen (Y sachen) und ein zweiter die übrigen (U sachen) zu bearbeiten hatte. Allerdings kam hinzu, daß in diesem Jahre von der den Gerichten gegebenen Ermächtigung, Sachen aus besonderen Gründen zu Feriensachen zu erklären, stärkerer Gebrauch gemacht und damit das Arbeitspensum während der Ferienzeit etwas vergrößert worden war. Was bedeutete dies aber gegenüber der Thatsache, daß die Geschäfte so rapide steigen, daß jetzt bereits ein Viertel der preußischen Rechtsanwälte seine Praxis im Bezirke des Kammergerichts ausübt, während es 1879 wenig mehr als ein Zehntel gewesen war.

Digitized by Google

sitzen, während es am 1. Oktober 1879 und noch lange hernach nur 9 Senats-Präsidenten und 49 Räthe gehabt hat, so daß es um 6 Präsidenten und 35 Räthe verstärkt ist. Wenn man aber erwägt, daß die Zahl der Gerichtsinsassen sich seit dem 1. Oktober 1879 von 3 Millionen auf mehr als 5 Millionen gehoben hat, daß der Handel und die Industrie Berlins seitdem die gewaltigsten Fortschritte gemacht, und vor allem, daß an Stelle von 20 Anwälten jetzt eine die Zahl der Räthe übersteigende von Anwälten (86) die Praxis am Kammergerichte wahrnehmen, so wird man diese Vermehrung als eine nur knapp den Verhältnissen entsprechende zu bezeichnen haben. Freudig ist dabei zu begrüßen, daß das Arbeitspensum der einzelnen Senate so bunt und mannigfach gegliedert ist. Denn es ist hier die naheliegende Gefahr des Einseitigwerdens geschickt vermieden, ohne daß jedoch bei Materien, die wie Wechselsachen, Patentsachen, Stempelsachen u. s. w., eine einheitliche Rechtsprechung beanspruchen, diese irgendwie gefährdet würde. In denjenigen Senaten aber, welche nach Buchstabentrennung denselben Streitstoff zu erledigen haben, sorgt die Mitteilung der vom Reichsgerichte erlassenen Judikate an alle Räthe dafür, daß die Praxis sich in einheitlichen Bahnen bewegt.

Von den Senats-Präsidenten, die im April 1889 am Gerichtshofe standen, ist keiner mehr im Amte [1]), von den 49 Räthen nur noch

---

[1]) Den Wechsel der Präsidenten an den Senaten 2—14 und am Strafsenate seit 1879 ergibt folgende Übersicht (das eingeklammerte Jahr bedeutet dasjenige, bis zu welchem der Präsident den Senat leitete):

2. Senat: Busch (80), Donalies (86), Frech (96), Weber,
3. „ v. Mühler (88), Gräfe (96), Dr. Merrem (97), Hadlich (00), Roepell.
4. „ Eggeling (96), Schepers.
5. „ Henschke (94), Dr. Coing.
6. „ v. Diepenbroik-Grüter (81), Pappritz (88), Hagens (91), Lettgau (03), Funcke.
7. „ Kanngiesser (82), Bonhoff (89), Lettgau (91), Hagens (93), Golz (95), Wünsche.
8. „ Hahn (80), Neffel (97), Haack.
9. „ Delius (86), Spener (95), Neubauer.
10. „ Bauck (95), Häntzschel (96), Kindel.
11. „ Dr. Rathmann.
12. „ Werner (93), Bouvier (seit 96—02), Eichhorn.
13. „ Schepers (96), Lehweß.

Digitized by Google

sieben, von denen zwei inzwischen zu Senats-Präsidenten aufgerückt sind. (Rintelen, Kersting, Volkmar, Broicher, Broede und die Präsidenten Dr. Rathmann und Neubauer.) In den Stellen der inzwischen ernannten Senats-Präsidenten hat auch sonst ein starker Wechsel stattgefunden, leider meist durch Todesfälle, weniger durch Pensionirung und am wenigsten durch Aufrücken in höhere Stellungen. Es starben die Präsidenten Bauck, Golz, Häntzschel und Hadlich nach verhältnismäßig nur kurzer Thätigkeit in dieser Stellung, ferner Hagens, Henschke, Gräfe, Bouvier und Groschuff; in den Ruhestand traten: Delius, Spener, Eggeling, Nessel, Frech, Dr. Merrem und Lettgau.

Zum Oberlandesgerichts-Präsidenten rückte nur Werner in Naumburg auf. Von den in dieser Zeit ernannten Senats-Präsidenten waren Rathmann, Bauck, Golz, Häntzschel, Neubauer, Bouvier, Lehweß, Kindel, Hadlich, Wagner, Roepell und Eichhorn zuvor Räthe am Kammergerichte gewesen, die übrigen, Groschuff, Lettgau, Werner, Dr. Coing, Schepers, Wünsche, Dr. Merrem, Weber, Haack, Funcke und Lindenberg aus anderen Stellungen der dritten oder vierten Rangklasse in diese Stellung gekommen. Das Verhältnis der ehemaligen Kammergerichtsräthe zu den anderen war mithin ungefähr das gleiche. Ungefähr ebenso war das Verhältnis der Hilfsrichter des Kammergerichts, die zu Räthen aufrückten, zu denen, welche als Oberlandesgerichtsräthe, oder als Staatsanwälte und Land- und Amtsrichter, ohne vorgängige Beziehung zum Kammergerichte zu Räthen am Gerichtshofe ernannt wurden. Von den Hilfsrichtern rückten auf: Wagner, Mencke, Dr. Scholz, Müllner, Friedenthal, Hedemann, Dr. Müller, Wever, Günther, Rabe, Bauer, v. Wartenberg, Stephan, Mugdan, Dr. Jungk, Dr. Harmuth, Ziemssen, Berner, Dr. Lepa, Brennecke, Busch, Fromm, Bünger, Delbrück, Thinius, Dr. Holtze, Rietze, Ring, Kübler, Dr. Karsten, Dr. Bleichrodt, Dr. Meyer, Dr. Noack, Dr. Vorbrodt, Schück, Queck, Burghardt, Wiener und Dr. Kanold. Frühere Staatsanwälte am Kammer-

---

14. Senat: Wagner.

Strafsenat: v. Holleben (85), Tessendorff (86), Delius (92), Groschuff (03), Lindenberg.

Die gesperrt gedruckten Präsidenten befanden sich am 1. Oktober 1903 im Amte.

Digitized by Google

gerichte waren die Räthe Thielmann und Dr. Sperling. Seitdem Cocceji im Frühjahr 1748 in den von ihm reorganisirten Gerichtshof die Berliner Advokaten Moritz, Schultze und Rosenfeld als Räthe aufgenommen hatte, war nie wieder ein Kammergerichtsrath unmittelbar aus der Berliner Rechtsanwaltschaft hervorgegangen. Jetzt wurde nach über 150 Jahren der Rechtsanwalt am Landgericht II zu Berlin, Justizrath Ule, unter dem 10. September 1899 zum Kammergerichtsrath ernannt.

Im Amte starben die Räthe Fischer, Nereschko, Müllner, Stephan, Langer, Busch, Schmieden, Tietze und Dr. Harmuth. Eine stattliche Anzahl wurden Senats-Präsidenten an anderen Oberlandesgerichten (Flögel, Friedenthal, Hedemann und Günther), Landgerichts-Präsidenten (Friedberg und Dr. Koffka), vortragende Räthe im Reichsjustizamt (Delbrück), im Reichsschatzamt (Warnecke), im Rechnungshof des Deutschen Reichs (Rössel und Wolfram), Reichsgerichtsräthe (Olshausen, Hellweg, Dr. Peters, Stock, Spahn, Richter, Predari und Specht), Reichsanwalt (Dr. Menge); vortragende Räthe im Justizministerium (Schröder, Leske, Przwlocka und Kübler), Oberverwaltungsgerichtsräthe (Hönemann, Jäckel, Schultzenstein, Dr. Mencke, Dr. Scholz und Berner), vortragender Rath im Finanz-Ministerium (Schlötke), Reichsmilitärgerichtsrath (Thielmann). Das Kammergericht ist also noch immer die Pflanzschule geblieben, aus welcher die ersten Stellen im Reich und Staat besetzt werden, wobei hier nicht einmal aller derer gedacht ist, die in allen möglichen Reichs- und Staatsbehörden Stellungen im Nebenamte bekleiden. Von den Staatsanwälten bei der Oberstaatsanwaltschaft wurde Wiebe ebenfalls vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

Wenn man alle diese Namen prüft, so wird man manchen darunter finden, der in der ganzen wissenschaftlichen Welt von anerkanntem Rufe ist und deshalb auch aus diesem Gesichtspunkte das ehrenvolle Aufrücken jener Männer als ein voll verdientes begrüßen.

Daß auch die heutigen Mitglieder des Gerichtshofes ihren früheren Amtsgenossen nichts nachgeben, ergibt sich auch aus Folgendem: Bei Gelegenheit der Tagung des Deutschen Juristentages in Berlin (1902) erschien in einer auch sonst vortrefflichen Festschrift ein Auf-

Digitized by Google

satz über „die Berliner Juristen als Schriftsteller“ [1]). In diesem Verzeichnis nehmen die litterarisch thätigen Senats-Präsidenten und Kammergerichtsräthe mit ihren Werken über 400 Reihen ein, drei Senats-Präsidenten, darunter der seitdem verstorbene Groschuff, und 17 Räthe, unter ihnen der inzwischen pensionirte, als Handelsrechtskenner geschätzte Keyssner und der zum Reichsgerichtsrath beförderte Mitarbeiter am mustergiltigen Commentar des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, Specht. Daß dies eine höchst achtbare Vertretung ist, zeigt ein Vergleich mit den Berliner Amts- und Landgerichten, die nur etwa 240 Reihen beanspruchen und 3 Directoren, 9 Landrichter und 10 Amtsrichter als litterarisch thätig aufweisen. Im gleichen Verhältnisse steht übrigens die Production der Anwälte am Kammergerichte zu der ihrer Collegen an den Berliner Landgerichten; denn die 17 schriftstellerischen Kammergerichts-Anwälte bedeuten etwa 20 % des Bestandes, die 29 gleichstrebenden an den Landgerichten noch nicht 4 % [2]).

Auch von der Staatsanwaltschaft am Kammergerichte, wie sie im April 1889 vorhanden, ist kein Mitglied mehr am Kammergerichte thätig. Im Frühjahr 1892 war an Stelle des verstorbenen

[1]) „Festnummer zum XXVI. Deutschen Juristentag in Berlin überreicht von Carl Heymanns Verlag“. Der Aufsatz über die litterarische Thätigkeit der Berliner Juristen ist im Teile, der die Berliner Richter und Anwälte behandelt, vom Landrichter Dr. Siméon in Landsberg a. W. mit großer Sorgfalt bearbeitet. Selbstredend hat er nur die juristische Production berücksichtigt, daneben hat aber auch mancher Rath — auch hierin an seine Vorgänger erinnernd — formvollendete Gedichte verfaßt und in Sammlungen erscheinen lassen, die mindestens ebensoviel wert sind als ähnliche Erzeugnisse anderer Poeten. Wer die juristischen Werke der heutigen Kammergerichts-Mitglieder vollständig, aber nur in den neuesten Auflagen besitzen wollte, müßte zur Anschaffung über 400 Mk. anwenden. Dabei ist noch zu bemerken, daß Siméon nur selbständige Bücher berücksichtigt.

[2]) Die Anwaltschaft am Kammergerichte hat auch — hierin eine an den Universitäten bestehende löbliche Gepflogenheit annehmend — beim Dienstjubiläum ihres Mitgliedes, des Geheimen Justizraths Dr. Richard Wilke am 11. September 1900 eine aus litterarischen Beiträgen verschiedener ihrer Mitglieder zusammengestellte Festgabe erscheinen lassen. Aus diesen Aufsätzen, die durchgängig aus den berufensten Federn stammen und dauernd wertvoll sind, sei hier der von Lesse „die Preußische Rechtsanwaltschaft während der letzten 50 Jahre“ hervorgehoben, da der Verfasser seine Vorschläge vorwiegend auf Grund der Erfahrungen macht, die er als langjähriger Anwalt am Kammergerichte und als Vorsitzender der hiesigen Anwaltskammer zu sammeln Gelegenheit hatte.

Digitized by Google

Oberstaatsanwalts v. Luck der bisherige Posener Oberstaatsanwalt Wachler getreten und die ihm beigegebenen Staatsanwälte haben inzwischen mehrfach gewechselt. Zum Teil lag dies daran, daß diese Staatsanwälte bei der Oberstaatsanwaltschaft meist in höheren Dienstjahren waren und deshalb bald eine Stelle als Erster Staatsanwalt erhielten. Die Mängel dieses Zustandes sind seit dem 1. April 1902 dadurch, wenigstens zum Teil, behoben, daß am Kammergerichte eine etatsmäßige Stelle eines Ersten Staatsanwalts geschaffen wurde[1]), die der bisherige Erste Staatsanwalt in Bartenstein Preuß erhielt, wofür eine etatsmäßige Stelle eingezogen wurde. Bei der starken Vermehrung der Strafsachen konnten aber die etatsmäßigen Stellen nicht genügen, es mußte vielmehr ihre Zahl durch Hilfskräfte verstärkt werden.

Wenn man unbefangen prüft, was an Arbeit im Kammergerichte geleistet wird, dienstlich und daneben noch litterarisch, so erscheint die oft wiederholte Redensart vom Unfleiße der juristischen Studenten mindestens als eine stark übertriebene; denn die Räthe und Anwälte, letztere sogar meist vor nicht zu langer Zeit, haben ja auch zu den geschmähten Studenten gehört. Einen Vorteil haben diese übertriebenen Klagen indes doch gehabt, nämlich zur Erkenntnis geführt, schon auf der Universität neben dem Grau der Theorie auch etwas vom grünen Baum des practischen Lebens zu geben, und durch seminaristische Übungen den jungen Nachwuchs zur eigenen Mitarbeit anzuspornen, anstatt ihn auf ein bloßes Zuhören zu beschränken. Der unendliche Segen der seminaristischen Übungen, die zwar die Vorlesungen nicht ersetzen, aber erst wahrhaft fruchtbringend machen, ist seitdem allgemein anerkannt, und diese Anerkennung hat dahin geführt, daß solche Übungen auch als erziehliches Moment bei der Ausbildung der Referendare am Kammergerichte in Anwendung gebracht werden. Dies geschieht seit dem Mai 1893, und ist seitdem ein Zustand zurückgeführt, wie er hier in ähnlicher Weise zur Zeit v. Rebeurs (um 1775) bestanden hatte. Was häufig dem einzelnen Senatsmitgliede nicht möglich sein wird, den Referendar, der referirt,

[1]) Ebenso bei den Oberstaatsanwaltschaften in 6 anderen Bezirken und für die 5 Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht I zu Berlin.

Digitized by Google

votirt oder einen Urteils-Entwurf gefertigt hat, auf die dabei begangenen Fehler und Irrtümer eingehend aufmerksam zu machen, das geschieht in diesen seminaristischen Übungen, die bis Mai 1898 der Rath Dr. Peters (jetzt Reichsgerichtsrath), seitdem der Rath Überhorst geleitet hat. Die Beteiligung der Referendare an denselben ist eine freiwillige, aber die starke Benutzung dieses Mittels zur Ausbildung zeigt, wie vorzüglich dasselbe gewählt ist, und der fleißige Gebrauch desselben beweist zugleich, was vom so oft nachgesprochenen Unfleiße der jungen Juristen zu halten ist.

Eine gewaltige Änderung im Richterpersonale des Kammergerichts brachte namentlich die gelegentlich des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte Zurdispositionsstellung der älteren Räthe. Allerdings schieden damals aus diesem Grunde nur die Räthe Simon, Giese, Ziegler und v. Üchtritz-Steinkirch aus, da aber um dieselbe Zeit Langer und Busch I starben, Friedenthal zum Senats-Präsidenten in Naumburg ernannt wurde, Delbrück an das Reichs-Justizamt ging, so traten zum Jahreswechsel auf 1900 nicht weniger als 8 neue Räthe in das Collegium ein. Es fand also ein Wechsel statt, wie es solchen seit der Reorganisation von 1879 nicht gegeben hatte, denn bei den im Etat neu bewilligten Stellen waren nur neue Mitglieder hinzugetreten, ohne daß ältere dafür ausgeschieden wären. Auch der Richterbestand im Bezirke verjüngte sich um ungefähr 9 Jahre und war damit der ihm durch die Reorganisation in den Avancements-Aussichten bereitete Schaden ausgeglichen.[1])

Auch die Gehaltsverhältnisse waren in Ausführung des Ge-

[1]) Da bereits am 1. April 1899 in Folge der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen sechs neue Räthe eingetreten, außerdem aber Peters, Warnecke und Berner im Laufe des Jahres an andere Behörden übergetreten waren, so brachte das Jahr 1899 nicht weniger als siebzehn neue Kammergerichtsräthe, von denen weitaus die meisten, nämlich zwölf, schon vorher als Richter oder Staatsanwälte im Bezirke thätig gewesen waren. Kein anderes Jahr seit 1879 zeigt einen derartigen Wechsel auf. Wenn oben gesagt ist, daß beim Jahreswechsel nur acht neue Räthe eintraten, so ist dies richtig, da zwei der bereits im Dezember 1899 ernannten ihre Stellen erst am 1. Februar 1900 antraten, weil bis zu diesem Termine das Gnadenquartal für Langer lief und erst zu demselben Zeitpunkte die Pensionirung von Busch eintrat, der übrigens bereits im Januar verstarb, also seine Pensionirung nicht mehr erlebte. Ebenso ist Schmieden, der langjährige Leiter des zwölften Senates, kurz vor dem Termin seiner Pensionirung, nämlich am 9. Juni 1898 gestorben.

Digitized by Google

setzes vom 31. März 1897 durch die Justizministerial-Verfügung vom 4. Juni 1897 verändert und etwas verbessert worden. Es wurde jetzt für die Senatspräsidenten und die Oberlandesgerichtsräthe, ebenso wie für die ihnen gleichstehenden höheren Justizbeamten das System der Dienstalterszulagen eingeführt. Seitdem steigen die Senatspräsidenten und der Oberstaatsanwalt von drei zu drei Jahren von 7500 M. bis 11000 M. und die Räthe in gleichen Abschnitten von 5400 auf 7200 M. Da gleichzeitig bestimmt wurde, daß das einmal verdiente Gehalt nicht beim Aufrücken in eine höhere Stelle verloren geht, so kam es allerdings — namentlich nach dem großen Avancement von 1900 — bisweilen vor, daß jüngere Kammergerichtsräthe, die bereits als Landrichter ein Gehalt von 6000 M. empfangen hatten, besser gestellt waren, als ihre älteren Amtsgenossen, die noch nicht die drei Jahre bis zum Erdienen dieser Gehaltsstufe zurückgelegt hatten. Dies war aber durch die Ausnahmezustände jenes Avancements verursacht, und wird in Zukunft wohl nur selten vorkommen.

Der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1898 und die Justizministerial-Verfügung vom folgenden Tage haben nun, in gerechtester Anerkennung des Umstandes, daß nicht der mindeste Anlaß mehr vorlag, die Richter schlechter als die Regierungsbeamten in der Beamten-Hierarchie zu stellen, den mit dem Rathstitel geschmückten Richtern und Staatsanwälten den Rang der Räthe vierter Klasse verliehen, also denselben Rang, den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 die Oberlandesgerichtsräthe, Directoren und Ersten Staatsanwälte besitzen. Seitdem hat man bei den Räthen ein Stellendienstalter, Rangdienstalter und Besoldungsdienstalter zu unterscheiden. Ersteres richtet sich nach dem Tage der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath, das zweite nach dem der Ernennung zum Rathe vierter Klasse und das letztere nach dem Datum, an welchem derselbe eine etatsmäßige Stelle am Oberlandesgerichte (als Director oder Erster Staatsanwalt) übertragen erhalten hat. Es ist dies etwas verwickelt, aber offenbar nur ein Übergangsstadium.

In der ganzen Zeit seit 1889 ist weiter rüstig an der Herstellung würdiger Gerichtsräume für die Gerichte des Bezirkes gearbeitet worden, und es genüge hier an das stattliche Gebäude für

Digitized by Google

die Civilrechtspflege des Amtsgerichts und Landgerichts I zu Berlin in der Neuen Friedrichstraße, an den vornehm einfachen Bau des Amtsgerichts Charlottenburg zu erinnern, zu denen viele Erneuerungs- und Erweiterungsbauten in der Provinz treten, um hier den weiteren hocherfreulichen Fortschritt auf diesem Gebiete festzustellen. Wenn früher an einem kleinen Orte das Gericht oft das schlechteste der vorhandenen öffentlichen Gebäude war, so ist dieser Zustand jetzt fast in das Gegenteil gewandelt.

Auch der Bestand an Gerichtssitzen hat sich gehoben. In dem aufblühenden, an Industrie reichen Orte Kalkberge-Rüdersdorf ist durch Gesetz vom 20. Juni 1894 und Justizministerial-Verordnung vom 9. November 1896 ein Amtsgericht mit einem stattlichen Gebäude und besetzt mit zwei Richtern begründet worden, und zwar auf Kosten des Bezirkes und des Richterbestandes des Amtsgerichts zu Alt-Landsberg.[1])

Weit wichtiger ist dagegen die durch Gesetz vom 16. September 1899 angeordnete, zur Zeit noch in dem Stadium der Ausführung befindliche Neuregelung der Gerichtsverhältnisse in der Stadt Berlin und in ihren zu einem Groß-Berlin verschmolzenen Vororten meist rein städtischen Charakters. Hiernach soll ein neues Landgericht in Charlottenburg aus einem Teile des Bezirkes vom Landgericht II zu Berlin unter der Bezeichnung Landgericht III zu Berlin entstehen, und an Stelle der bisherigen Amtsgerichte I und II zu Berlin, Charlottenburg und Rixdorf deren 10 treten: Berlin-Mitte (Berlin I), Berlin-Tempelhof (Berlin II), Charlottenburg, Rixdorf, Berlin-

[1]) Im Bezirke sind z. B. etatsmäßig angestellt: 9 Landgerichtspräsidenten, 1 Amtsgerichtspräsident, 61 Landgerichts-Directoren, 224 Landrichter, 434 Amtsrichter, 14 Erste Staatsanwälte, davon einer mit dem Charakter als Oberstaatsanwalt, 56 Staatsanwälte und 9 ständige Hilfsarbeiter. Es fungiren 80 Handelsrichter mit ebensoviel Stellvertretern und 1041 Rechtsanwälte; über 300 Assessoren sind im Bezirke und 920 Referendare, etwa ein Sechstel der Gesammtzahl.

Gegen 1889 bedeutet dies ein Mehr von: 1 Amtsgerichtspräsident, 27 Landgerichts-Directoren, 83 Landrichtern, 98 Amtsrichtern, 5 Ersten Staatsanwälten, 29 Staatsanwälten, 9 ständigen Hilfsarbeitern, 44 Handelsrichtern und ebensoviel Stellvertretern, 466 Rechtsanwälten und 315 Referendaren, also ein Mehr, mit dem allein sich ein kleineres Oberlandesgericht besetzen ließe, namentlich, wenn man die seit 1889 hinzugetretenen 5 Senatspräsidenten und 30 Räthe hinzurechnet. Nur die Zahl der Assessoren im Bezirke ist in beiden Jahren ungefähr die gleiche.

Digitized by Google

Wedding, Berlin-Schöneberg, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Neu-Weißensee und Pankow. Die Bezirke werden aus dem Bestande der bisherigen vier Amtsgerichte unter einer geringen Veränderung desjenigen des Amtsgerichts zu Oranienburg gebildet werden. Diese grundlegende Änderung, bei der unzählige Rücksichten mitsprechen, ebensoviel Interessen der Gerichtsinsassen zu erwägen sind, zeigen, wie reichhaltig hier für Arbeit der Justizverwaltung gesorgt ist. Nach Durchführung dieser Neuordnung wird der Bezirk in zehn Landgerichte mit 109 Amtsgerichten zerfallen. Während bisher nur am Landgericht I zu Berlin Kammern für Handelssachen bestanden, sind seit 1902 auch solche am Landgerichte II zu Berlin gebildet worden. Höchst bezeichnend ist es dabei, daß die Zahl der Handelsrichter in Berlin von ursprünglich 32, jetzt bis auf 80 gestiegen ist, von denen acht am Landgerichte II thätig sind, und erklärt sich auch hieraus die öfter notwendig gewordene Entlastung der mit der Bearbeitung von Handelssachen beschäftigten Senate des Kammergerichts.

Es ist hier nicht der Ort, auch nur annähernd auf den Fortgang einzugehn, den die Gesetzgebung seit 1889 gehabt hat, nur drei Gesetze sind hier zu erwähnen. Das eine ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, welches im § 28 die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz den Oberlandesgerichten zuwies, diesen aber auferlegte, wenn sie bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine der in diesem Gesetze § 1 bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, oder des Reichsgerichts abweichen wollen, letzterem die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung vorzulegen, das dann über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat. Es ist nun im § 199 a. a. O. weiter bestimmt, daß diejenigen Bundesstaaten, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem derselben ausschließlich zuweisen können. Hiervon hat Preußen im Art. 7 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 Gebrauch gemacht und das Kammergericht zu diesem ausschließlichen Oberlandesgerichte bestellt. Ein anderes Gesetz, welches für den

Digitized by Google

Gerichtshof von besonderer Bedeutung ist, ist das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 und die Gebühren-Ordnung für Notare vom gleichen Tage. Ersteres bestimmt im § 27, daß für die Änderung des Wertes oder die Kostenfestsetzung von Amtswegen, sowie für die Verhandlung und Entscheidung von weiteren Beschwerden in Kostensachen das Kammergericht ausschließlich zuständig sein soll, und ein anderes Oberlandesgericht nur dann, wenn gleichzeitig über die Beschwerde in der Sache, für die Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden ist. Ebenso hat § 27 der Gebühren-Ordnung für Notare das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichte bestellt, wenn im Falle der weiteren Beschwerde die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Notars zu erfolgen hat. Seitdem haben die Jahrbücher der Entscheidungen eine neue oft umfangreiche Rubrik für diese meist sehr schwierigen Kostensachen erhalten, und diese Judikatur hat jenen Gesetzen die practische Lebenskraft verstärkt.

Endlich ist das Bürgerliche Gesetzbuch zu erwähnen, das ebenso, wie einst die sogenannten Reichsjustizgesetze, im Wesentlichen nur auf die Rechtsverhältnisse zur Anwendung zu bringen war, die unter seiner Geltung erst entstanden waren. Daher blieb das Allgemeine Landrecht noch sehr lange in den Prozessen am Kammergerichte das vorherrschende, dem tragen auch die Geschäftsordnungen Rechnung, welche noch heute die Materien unter Berücksichtigung beider Gesetzbücher auf die einzelnen Senate verteilen. Dies wird sich in nicht zu ferner Zukunft allerdings ändern. Jedenfalls ist in dieser Zeit des Überganges die Zuständigkeit der einzelnen Senate manchmal nicht klar und erwächst hierdurch eine neue Arbeit für den Chef-Präsidenten, der den zuständigen Senat in solchen Zweifelfällen zu bestimmen hat. Im Großen und Ganzen hat die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches weiter keine Schwierigkeiten gemacht, was deshalb nicht auffällig erscheint, weil es einmal nur den Extract der Rechtsentwicklung am Schlusse des Jahrhunderts gibt, andererseits aber Präsidenten, Räthe und Anwälte sich in sorgfältigster Weise mit dem Gesetzbuche bekannt gemacht hatten. Erleichtert wurde ihnen dies sehr erheblich dadurch, daß in der Bibliothek eine recht vollständige, übersichtlich geordnete Sammlung der wesentlichen Schriften hergestellt war, welche der Erläuterung dieses Gesetzbuches zu

Digitized by Google

dienen bestimmt waren. Von den vielen, welche um dasselbe hervorragende Verdienste hatten, sind drei hier in erster Linie zu nennen: Der ehemalige Chef-Präsident v. Oehlschläger, der als Staatssekretär im Reichsjustizamt den Vorsitz in der zweiten Commission geführt, der Kammergerichtsrath Schröder [1]), der in der 1896 eingesetzten Reichstags-Commission, in welcher der Kammergerichtsrath, heutige Reichsgerichtsrath Spahn den Vorsitz führte, die Berichterstattung für Buch V und das Einführungsgesetz hatte; vor allem aber der frühere Kammergerichtsrath und heutige Unterstaats-Sekretär im Justizministerium Küntzel, der seit dem Tode des Staatssekretärs Hanauer (1892) den Vorsitz in den laufenden Berathungen in der zweiten Commission gehabt, die Berichterstattung für das Buch III geführt und dem es zumeist zu danken war, daß der Entwurf bereits im Januar 1896 den gesetzgeberischen Factoren zur Beschlußfassung vorgelegt werden konnte.

Unter denen, welche als nicht ständige Mitglieder bei der Beratung dieses zweiten Entwurfs zugezogen worden sind, befanden sich die Kammergerichtsräthe Hoffmann und Spahn, sowie der langjährige Anwalt am Gerichtshofe Justizrath Richard Wilke, später Geheimer Justizrath und bis vor kurzem Mitglied der Justiz-Prüfungscommission.

An der Konkurs-Novelle vom 17. Mai 1898, welche gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft trat, hatte der Geheime Ober-Justiz- und Kammergerichtsrath Dr. Rintelen hervorragenden Anteil. Er hatte nicht nur im Reichstage, dem er seit Jahrzehnten als Mitglied des Centrums angehört, Änderungen der Konkursordnung schon im Jahre 1892 beantragt, zu denen er als Verfasser eines gediegenen systematischen Kommentars über das Konkursrecht besonders legitimirt war, sondern hat auch seitdem als Mitglied der Reichstags-Commission zur Berathung der Novelle eine bedeut-

[1]) Schröder, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Rathe, der später als vortragender Rath im Justizministerium gestorben ist, war seit 25. März 1877 Kammergerichtsrath und gehörte dem Reichstage als freisinniger Abgeordneter eines neumärkischen Wahlkreises an. Zugleich war er Mitglied der General-Synode und mannigfach als Kenner des Kirchenrechts im Reichstage bedeutsam hervorgetreten.

Digitized by Google

same, oft entscheidende Stellung eingenommen. Rechnet man hinzu, daß neben diesen gesetzgeberischen Arbeiten einzelner Mitglieder, das Kammergericht, vorab der erste Senat, durch seine Judikatur dem neuen Rechte die Pfade gebahnt hat, so darf der Gerichtshof mit stolzer Genugthuung auf seine Arbeiten im letzten Zeitraume zurückblicken. Daß seine Verdienste dabei anerkannt sind, ergibt sich aus folgendem Passus des vom 5. November 1903 datirten Schreibens Sr. Excellenz des Staats- und Justizministers Dr. Schönstedt an die Vorstandsbeamten des Kammergerichts, die ihm die Glückwünsche des Gerichtshofes zu seinem am 26. Oktober 1903 stattgehabten fünfzigjährigen Jubiläum ausgesprochen hatten:

„ . . . . Wenn sich der Übergang in den neuen Rechtszustand bisher leicht und ohne Störungen vollzogen hat und noch gegenwärtig weiter vollzieht, so ist dies nicht zum wenigsten ein Verdienst des Kammergerichts, welches durch hingebende Thätigkeit zu dem bisherigen Erfolge wesentlich beigetragen hat und zu dessen vornehmsten Aufgaben es weiterhin gehören wird, die erlangte Rechtseinheit durch seine Rechtsprechung zu befestigen . . . ."

Daß aber außer durch seine Judikatur das Kammergericht auch weiter an gesetzgeberischen Arbeiten teilnimmt, zeigt die kürzlich erfolgte Berufung des Rathes Kronecker in die Commission zur Reform der Strafprozeßordnung. Wenn diese Reform demnächst, wie zu erwarten, dahin führen wird, daß die schon in den Militärgerichten eingeführte Berufung in Strafsachen auch im bürgerlichen Strafverfahren gegen Urteile der Strafkammern wieder zugelassen wird, so wird das Kammergericht wieder — wie vor 1879 — als Berufungsgericht in Strafsachen seines Bezirkes zu thun bekommen. Es werden dann statt des einen Strafsenates, der heute schon ein sehr reichliches Arbeitspensum hat, deren mehrere eingerichtet werden müssen, von denen der eine diejenigen Sachen ausschließlich bearbeiten wird, in denen das Kammergericht als Oberstes Landesgericht zu wirken berufen ist. Die Zahl der etatsmäßigen Präsidenten und Räthe wird dann eine erhebliche Steigerung erfahren müssen, und die schon oft aufgeworfene Frage neu erörtert werden, ob es sich empfehlen dürfte, den Gerichtskörper zu teilen und das Kammer-

Digitized by Google

gericht als Oberlandesgericht für die drei Berliner Landgerichte und als Oberstes Landesgericht bestehen zu lassen, den anderen 7 Landgerichten aber ein eigenes Oberlandesgericht zu geben, dessen Sitz allerdings wohl auch nur in Berlin sein könnte.

Allerdings läßt sich dagegen einwenden, daß die Geschäfte aus den sieben Landgerichten im Gegensatze zu den drei Berlinern so unbedeutend sind, daß man in diesem Falle neben einem sehr großen Oberlandesgerichte ein verhältnismäßig recht kleines erhalten würde. Aussichtsreicher wäre es vielleicht, wenn man — wie es bis in das 18. Jahrhundert hinein und noch im 19. Jahrhunderte zeitweise der Fall gewesen — die ganze Strafrechtspflege vom Kammergerichte trennte. Ob dies aber zweckmäßig, wird sich erst übersehen lassen, wenn die Strafproceßreform abgeschlossen sein wird. Es könnte dann sehr wohl sich als practisch herausstellen, neben dem Oberlandesgerichte für Civilsachen, dem Kammergerichte, ein Oberlandesgericht Berlin für die Strafsachen zu errichten, das wohl reichlich zu thun haben würde. Jedenfalls würde diese Lösung der Überlieferung des Gerichtshofes ganz entsprechend sein.

Aber diese Entwicklung liegt noch in der Zeiten Schoße, und wird der Geschichtsschreiber des Kammergerichts im 20. Jahrhundert darüber zu berichten haben, wie man sich mit diesen Fragen abgefunden haben wird.

Keinesfalls ist im alten Gebäude noch viel Raum für neue Senate. Es war 1879 allenfalls für zehn bis zwölf Senate berechnet und vermochte nicht Raum mehr zu bieten, seitdem die Zahl derselben bis auf fünfzehn vermehrt war. Zudem war zu berücksichtigen, daß das Gebäude bis zum 1. October 1879 zugleich dem Ober-Tribunale zur Versammlung gedient, und daß die hierfür bestimmten Räume sich nur sehr beschränkt für das Kammergericht verwerten ließen. Für das Ober-Tribunal hatte nämlich der Baurath Wäsemann in den Jahren 1859—1860 im östlichen Seitenflügel im Oberstock einen durch zwei Stockwerke gehenden Sitzungssaal errichtet, der, mit dem alten Thronsessel des Tribunals ausgestattet, mit Stühlen für das ganze Colleg versehen, auch mit zwei mittelmäßigen Gipsbüsten von Savigny und Suarez geschmückt, einen

Digitized by Google

vornehm kalten Eindruck machte und, da er von beiden Seiten Licht empfing, auch in der Beleuchtung viel zu wünschen übrig ließ, zudem als Durchgang vom Vorderteile des Hauses nach dem hinter ihm liegenden Bibliotheksgebäude diente. Es kamen noch kleinere Übelstände hinzu, namentlich, daß Publikum und Anwälte am Richtercolleg vorübergehen mußten, um an die für sie bestimmten Plätze zu kommen und noch manches andere. So diente denn der große Raum im Wesentlichen nur für gelegentliche Extrasitzungen und war für eine regelmäßige Benutzung unverwendbar. Da lag es denn auf der Hand, daß an die Stelle dieses Raumes etwas anderes gesetzt wurde, das besser den Zwecken des Kammergerichts dienen konnte, und dies ist durch den in den Jahren 1898 und 1899 bewirkten Umbau erreicht worden. Derselbe erstreckte sich zugleich auf das längst unzureichend gewordene Bibliotheksgebäude, das ebenfalls damals zum Ausbau gelangte. Die Bibliothek und einzelne Gerichtsschreibereien erhielten im Frühjahr 1898 vorübergehende Unterkunft in Mietsräumen Lindenstraße 12; während der nach der Hollmannstraße belegene Lesesaal der Bibliothek zum Sitzungssaal für den am 1. Mai 1898 ins Leben getretenen vierzehnten Civilsenat bis zur Vollendung der neuen Räume eingerichtet wurde. Inzwischen wurde nun der Bibliotheksflügel und der östliche Seitenflügel ausgebaut, wobei beide um ein Stockwerk erhöht wurden. Auf diese Weise konnte die stetig wachsende Büchersammlung in zwei Stockwerken untergebracht werden, ebenso entstand im östlichen Seitenflügel außer verschiedenen Bureauräumen je ein stattlicher Sitzungssaal im ersten und im zweiten Stockwerk, während das Parterregeschoß für die Räume zu commissarischen Vernehmungen erhalten blieb. Beide Sitzungssäle, die um die Jahreswende zu 1900 in Benutzung genommen werden konnten, haben je fünf große Fenster nach dem Hofe, sind mit Luftheizung und mit elektrischer Beleuchtung durch zwei stattliche Kronen versehen und gewähren einen ebenso vornehmen wie behaglichen Aufenthalt. Der im ersten Stockwerk liegende Sitzungssaal hat inzwischen auch einen Bilderschmuck erhalten, der die Eintönigkeit der den Fenstern

[1]) Über Kammergerichtsräthe als Commentatoren vergleiche den S. 329 Anmerkung 1 citirten Aufsatz von Siméon.

Digitized by Google

gegenüber liegenden Längswand vorteilhaft unterbricht. An ihr wurden nämlich die Portraits der Präsidenten Woldermann und v. Trützschler, die bisher im Lesesaal der Bibliothek und im Sitzungszimmer des Strafsenates gewesen waren, angebracht und dazu das im Sommer 1902 dem Gerichtshofe geschenkte Bildnis des früheren Chef-Präsidenten v. Oehlschläger, gemalt von dessen Sohne, dem Portraitmaler Hans v. Oehlschläger in München.[1])

Das lebensprühende Portrait, ein Kniestück, zeigt den Präsidenten in bürgerlicher Festkleidung mit dem Sterne des Rothen Adler-Ordens an einen Tisch gelehnt, dem Beschauer im Profil zugewandt. Das Bild ist eine wahre Perle im reichen Bilderschatze des Gerichtshofes; von sprechender Ähnlichkeit ist der sorgfältig modellirte Kopf, und alle Einzelheiten erwecken Bewunderung für das gewaltige Können des Künstlers.

Da jeder Senat zweimal in der Woche tagt, sind durch die beiden neuen Säle mithin Sitzungsräume für sechs Senate gewonnen worden, was der Vergrößerung des Gerichtshofes seit 1879 entspricht; aber Möglichkeit für eine weitere Ausnutzung des Grundstücks ist kaum noch vorhanden.

Bei dem Fehlen der Plenarsitzungen ist es von ganz besonderer Bedeutung, daß die Mitglieder des großen Gerichtskörpers regelmäßig außerdienstlich zusammenkommen, um nicht die gegenseitige Fühlung zu verlieren. Die Pflege dieser geselligen Zusammenkünfte ist daher immer von den Chef-Präsidenten mit großer Sorgfalt im Auge behalten worden. Zu den Geburtstagen des Königs versammeln sich die Präsidenten, Räthe und die Hilfsrichter mit den Mitgliedern der Oberstaatsanwaltschaft am Kammergerichte in den Räumen des Savoy-Hotels, wo auch gelegentliche kleine Festmahle desselben Kreises stattzufinden pflegen, die um Johanni jedes Jahres indes durch einen Sommerausflug, meist nach Wannsee, ersetzt werden,

[1]) Vergleiche „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins", Jahrgang 1902, S. 137 f. Das dort erwähnte Bildnis des Kammergerichtsraths Ludendorf, das im Herbst 1902 ebenfalls in diesen Sitzungssaal aus dem Lesesaale überführt war, ist inzwischen wieder dorthin zurückgebracht, da es als Brustbild schlecht zu den drei anderen paßte.

Digitized by Google

bei denen einige Male auch die Damen der Teilnehmer zugezogen worden sind. Seit einigen Jahren ist es auch gelungen, in die Festchronik des Gerichtshofes einen Winterball in den Räumen der Schlaraffia am Enkeplatz einzufügen, an dem die Töchter der Mitglieder in den am Kammergerichte arbeitenden Referendaren eine reiche Auswahl von Tänzern finden. Alle diese Feste, um deren Zustandekommen sich der Senatspräsident Eichhorn und der Rath Ebbecke besonders verdient gemacht haben, tragen trotz des Stempels der gediegensten Vornehmheit doch auch den gemütlichen von Familienzusammenkünften, da jedes störende Element fehlt, und jeder denen menschlich und gesellig näher tritt, die er als Amtsgenossen im dienstlichen Verkehre längst schätzen zu lernen vielfache Gelegenheit gehabt hatte.[1]) Aber man versteht nicht nur, mit den Fröhlichen froh zu sein, sondern auch mit den Leidtragenden zu trauern. Das beweist das zahlreiche Gefolge, wenn ein Mitglied uns entrissen ist, der Blumenkranz, mit dem die Überlebenden seinen Hügel schmücken und der ehrende Nachruf, mit dem sein Gedächtnis gefeiert wird.

Auch manchen Ehrentag größeren Stils und von allgemeinerer Bedeutung hat das Kammergericht in diesem Zeitraume erlebt. Zu einem solchen wurde die königliche Schenkung des Bildnisses König Friedrichs III. von der Hand des Berliner Professors Gustav Richter, das am 30. Mai 1890 in einer Versammlung des Collegs durch den Chef-Präsidenten mit einer begeisternden Ansprache enthüllt wurde. Am 16. October 1896 beging das Colleg das Dienstjubiläum seines Chefs im Kaiserhofe unter Anwesenheit des Justizministers, der auch das Hoch auf den am selben Tage zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Excellenz beförderten Jubilar aus-

[1]) Auch harmlose Geselligkeit findet am Kammergericht treue Pflege. Da wird z. B. der 1. Mai alljährlich als Stiftungsfest des vierzehnten Senates von den damaligen Mitgliedern und den inzwischen hinzugetretenen mit einer Zusammenkunft gefeiert, zu der auch einige Male die Damen der Räthe zugezogen sind. Dergleichen gesellige, jedes Aufwandes entbehrende Abende zeigen, daß Biezens irrt, wenn er in seinem schönen Aufsatze in der Heymann'schen Festschrift von 1902 meint, daß das abendliche Diner in der Geselligkeit der Richter in Berlin vorherrsche. Am Kammergericht kommt neben und vor der steifen Geselligkeit die gemütliche voll zu ihrem Rechte; ja einzelne Räthe haben sich sogar zu gemeinsamen Kegelabenden in einem Verein zusammengefunden.

Digitized by Google

brachte. Das Colleg hatte zu diesem Tage das Bildnis seines Chefs von der Meisterhand des Berliner Professors Koner gestiftet, das bald hernach seine Aufstellung im Bildersaale des Oberstocks fand. [1])

Eine andere Feier fand am 6. Juli 1898 statt: Es waren fast auf den Tag 10 Jahre verflossen, seitdem das Kammergericht dem Könige Wilhelm II. den Treueid geleistet. Jetzt hatte es als Zeichen seiner Gnade sein prachtvolles Bildnis in der Uniform der Leib-Garde-Husaren erhalten, und am gedachten Tage ging im Bildersaale die feierliche Enthüllung dieses königlichen Geschenkes vor sich. In seiner an den Gerichtshof gehaltenen Rede wies der Chef darauf hin, daß das Kammergericht stets in einem ganz besonderen engen Verhältnisse zum Hohenzollernhause gestanden, dessen Fürsten den Gerichtshof in Räume ihres Schlosses aufgenommen und oft genug sich darüber unterrichtet, wie bei ihm die Rechtspflege ausgeübt werde. Wenn daher heute der Gerichtshof im Anblick der Gemälde seiner Fürsten tage, so sei dies die ehrenvollste Erinnerung an die Vergangenheit. Die letzte große Ehrung erhielt das Kammergericht im Januar 1901, als bei der Säkularfeier des Königthums sein Chef in den erblichen Adelstand erhoben wurde, wie seine Vorgänger Kettwig, Distelmeier, Sturm, Kircheisen und Oehlschläger.

So lebt die alte Überlieferung im Kammergerichte ungeschmälert fort, ohne äußeren Schein, ohne Lärm und also auch ohne Anmaßung, aber trotzdem anerkannt [2]) und getragen durch das Bewußtsein aller seiner Mitglieder, wie die Vorfahren in treueste Pflichterfüllung die höchste Ehre zu setzen und sich bei den Gerichtsinsassen

---

[1]) Zu diesem Feste waren zahlreich ehemalige Räthe des Gerichtshofes, oft in den höchsten Staatsstellungen, und Richter und Anwälte aus Berlin und der Provinz zusammengekommen, unter ihnen befand sich auch der bekannte Commentator der Civilprozeßordnung Levy. Kaum 24 Stunden nach dem schönen Abend wurde er von Bubenhand ermordet.

[2]) Für diese Anerkennung spricht die Thatsache, daß, wenn irgendwo die juristischen Zustände in Berlin getadelt werden, dieser Tadel doch vor dem Kammergerichte regelmäßig Halt macht und in Bewunderung umschlägt. Charakteristisch sind hier die schönen, viel Wahres enthaltenden Aufsätze von Biezens und Stranz in der oft citirten Heymann'schen Festschrift zum Juristentage 1902, z. B. S. 195, 199 und 201.

Digitized by Google

das felsenfeste Vertrauen auf seine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe zu bewahren. Ein jedes Mitglied aber setzt zugleich seinen Stolz in das ‚travailler pour le roi de Prusse', das Preußen groß gemacht und das der Senatspräsident Gräfe (gestorben August 1896) unvergleichlich schön dahin verdeutscht hat:

„In Preußen muß man zehnmal mehr als seine Pflicht thun, um sie notdürftig zu thun".

Digitized by Google

Beilagen.

1. Das Kammergericht im Jahre 1798.

Erster und oberster Präsident.

Se. Excellenz v. Goldbeck, Großkanzler des Königreichs Preußen und aller königlichen Provinzen, Chef de Justice und Wirkl. Etats- und Justiz-Minister.

Ober-Appellationssenat des Kammergerichts.

v. Wyckersloot, Präsident des Kammergerichts und besonders des Ober-Appellationssenates.

1. Ballhorn, Geh. Justizrath und Director des Kurmärkischen Pupillenkollegs.
2. Denso, Kammergerichtsrath.
3. Goßler, Geh. und Kammergerichtsrath, Mitglied der Gesetzes-Commission.
4. Rudolphi, Kammergerichtsrath.
5. Graun, Geh. und Kammergerichtsrath.
6. Wilcke, Geh. Ober-Revisions- und Kammergerichtsrath.
7. Bergius, Kammergerichts- und Kirchenrath.
8. v. Lüderitz, Kammergerichtsrath und Director der Landarmen-Anstalt.

Der Senat versammelt sich alle Mittwoch, Vormittags 8 Uhr.

Bei ihm stehen ein expedirender Sekretär, ein Registrator, drei Canzlisten und ein Canzleidiener.

Instructions-Senat des Kammergerichts.

Frhr. v. Schleinitz, Präsident des Kammergerichts, besonders des Instructions-Senates.

Kircheisen, Vice-Präsident des Kammergerichts, Geh. Ober-Revisionsrath und Mitglied der Gesetzes-Commission.

1. v. Warsing, Geh. und Kammergerichtsrath, Hausvogt, Drost in Ostfriesland.

Digitized by Google

2. v. Hartwig, Kammergerichtsrath.
3. v. Schewe, Präsident des Ober-Consistorii, wie auch Kammergerichtsrath.
4. v. Braunschweig, Kammergerichtsrath.
5. v. Schmettau, desgl.
6. Frhr. v. Carmer, desgl. wie auch Französischer Ober-Gerichts-, auch Dom-Kirchen- und Schulrath, Pommerscher General-Landschafts-Deputirter und Canonicus eines Hohen Domstifts zu Camin.
7. Rimpler, Kammergerichtsrath.
8. Woldermann, Geh. Ober-Revisions- und Kammergerichtsrath.
9. Klein, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath (abwesend).
10. Friedel, Kammergerichts- und Pupillenrath.
11. Heidenreich, Kammergerichtsrath.
12. Köhler, desgl.
13. Rose, desgl.
14. Müller, desgl.
15. Ballhorn, desgl.
16. Lipten, desgl.
17. Thomas, desgl.
18. Reichenberg, desgl.
19. Naumann, desgl.

Criminal-Deputation.

Versammelt sich Montags und Donnerstags und ist mit der Civil-Deputation verbunden.

Kircheisen, Director der Criminal-Deputation (siehe Instructions-Senat).

Rimpler, Kammergerichtsrath (siehe ebenda 7).

Köhler, desgl. (ebenda 12).

Rose, desgl. (ebenda 13).

Müller, desgl. (ebenda 14).

Ballhorn, desgl. (ebenda 15).

Lipten, desgl. (ebenda 16).

Frhr. v. Carmer, desgl. (ebenda 6).

Naumann, desgl. (ebenda 19).

Paalzow, Criminalrath.

Otto, desgl. und Ober-Regie-Gerichts-Assessor. [1])

[1]) Die Räthe rangiren hier nach dem Dienstalter, im Plenum des Instructions-Senates ist dagegen noch die adelige und die gelehrte Bank getrennt.

Digitized by Google

Beim Instructions-Senate sind 3 Assessoren, 34 Referendare und 6 Auskultatoren beschäftigt.

Die Bureaugeschäfte werden besorgt von acht expedirenden Sekretären, von denen der älteste als Protonotarius die Oberaufsicht hat, er und die beiden nächstälteren führen den Titel Justizrath, einer fungirt zugleich als Bibliothekar. Neben ihnen stehen vier Registratoren und ebensoviel Registratur-Assistenten.

Hypotheken-Registratur des Kammergerichts.

Unter einem der Kammergerichts-Sekretäre als Ingrossator.

Depositen-Kasse des Kammergerichts.

Mittwoch von 9—1 Uhr geöffnet.

Unter einem Rendanten, bei ihr sind 2 Depositen-Kassenboten angestellt.

Kammergerichts-Salarienkasse.

Täglich Vormittags und Nachmittags geöffnet.

Ein Rendant, ein Controlleur, ein Buchhalter und ein Copist.

Kanzlei beim Instructions-Senat.

Täglich Vormittags und Nachmittags geöffnet.

Unter einem Canzlei-Director 5 Canzlisten und 6 Copisten etatsmäßig und 16 extraordinär beschäftigte.

Ein Botenmeister und 7 Boten.

Hausvogtei-Gericht.

Versammelt sich Dienstags und Freitags Vormittags 9 Uhr in der Hausvogtei.

Krüger, Geh. Ober-Revisionsrath und Director des Hausvogtei-Gerichts.

Thomas, Kammergerichtsrath (siehe Instructions-Senat 17).

Reichenberg, desgl. (siehe daselbst 18).

Otto, Criminalrath und Ober-Regie-Gerichts-Assessor (siehe Criminal-Deputation).

Krieger, Hof- und Baugerichtsrath, Assessor des Hausvogtei-Gerichts.

Michaelis, Hof- und Kammerfiskal, desgl.

Ein Sekretär, ein Registrator, ein Canzlist und ein Bote.

Hausvogtei.

v. Warsing, Hausvogt (siehe Instructions-Senat 1), zwei Prediger, ein Inspector, ein Chirurgus, ein Küster, ein Bote, ein Schließer.

Digitized by Google

Fiskalat.

13 Fiskale.

Justiz-Commissare am Kammergericht.

23 Justiz-Commissare, von denen viele zugleich Fiskale sind.

Beeidete Sachverständige und Hilfspersonal.

3 Auctions-Commissarien mit je einem Ausrufer, 30 Ingenieure und Landmesser, von denen 10 in Berlin wohnen, 5 vereidigte Kalkulatoren, 3 Schreib-Sachverständige, ein Translator, 10 Landreiter, von denen 2 in Berlin wohnen, 27 Taxatoren und eine Taxatrix.

Ein im Collegienhause wohnender Castellan. [1])

---

2. Schreiben des Geh. Justiz- und Kammergerichtsraths Köhler an den Präsidenten Woldermann. [2])

Berlin, den 12. October 1813.

„Ew. Hochwohlgeboren ist es bekannt, daß die dritte Secular-Feier des Kammergerichts bevorsteht. Zwar ist das Stiftungsjahr desselben nicht außer Streit, man wird indessen das Jahr 1516 dafür annehmen können, weil damals die erste Ordnung erschien, wodurch die Errichtung des Kammergerichts vollendet wurde.

Wenn das Bestehen einer menschlichen Einrichtung während eines so langen Zeitraums als ein Sieg über den Wechsel der Dinge, überhaupt schon Teilnahme erweckt, so wird das Stiftungsfest eines durch seine Bestimmung ehrwürdigen Gerichtshofes sie um so mehr finden, als denselben das Zeugnis, diese Bestimmung erfüllt zu haben, durch den Lauf der Jahrhunderte begleitet. Es scheint daher schicklich zu sein, daß zu dieser Feier die Geschichte des Kammergerichts erscheine. Diejenige, welche die Hymmenschen Beiträge zur juristischen Litteratur enthält (sic), bietet zwar Materialien zu derselben dar, die zum Teil mühsam aufgesucht und zusammengestellt sind, aber als eine Geschichte,

[1]) Die genanere Aufzählung der einzelnen zum Ressort des Kammergerichts gehörigen Personen enthält der Adreß-Kalender der Städte Berlin und Potsdam für 1798; auch sind hier die Wohnungen angegeben. Der verkürzte Abdruck ist hier erfolgt, um eine Vergleichung der damaligen mit den heutigen Zuständen zu erleichtern.

[2]) Präsidialacten II. F. q. (Bl. 28 ff.).

Digitized by Google

welche ihren Gegenstand als ein Ganzes lebend darstellen soll, wird man sie nicht betrachten können.

Nach meiner Ansicht müßte die Geschichte des Kammergerichts die Ursachen angeben, welche die Errichtung desselben veranlaßten und die dadurch bewirkte Veränderung des Zeitgeistes und der Denkungsart der Nation. Es müßte gezeigt werden, wie dieser Gerichtshof unter dem Schutz des Landesherrn die Sicherheit der Person und des Eigentums zuerst in der Mark begründet, dadurch Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an das Regentenhaus, welche die Bewohner der preußischen Staaten auszeichnen, erweckt und im Verlauf der Zeit immer mehr befestigt hat. Damit würde sich die Ausführung verbinden, wie im Kammergericht von seiner Entstehung an ein lauterer rechtlicher Geist gewaltet hat und als ein Fideikommiß von den ausscheidenden Mitgliedern auf ihre Nachfolger im Amte übertragen worden, wie dadurch ein ungeteiltes Vertrauen der Gerichts-Eingesessenen zu diesem Collegio bewirkt sei, und welcher Vorteil für das Gemeinwesen daraus erwachsen. Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung ist von der Geschichte des Kammergerichts fast nicht zu trennen, da dessen Mitglieder in allen Zeiten dabei vorzüglich gewirkt haben, die Vergleichung dessen, was im Lauf eines Jahrhunderts für die Rechtspflege geschehen, mit den Resultaten der folgenden, wird daher ebenfalls Stoff zu Bemerkungen darbieten. Damit wird sich die Schilderung der Verdienste des Regentenhauses um das Kammergericht und die Vervollkommnung der Justiz-Verwaltung vereinigen, so wie die Erinnerung an verdiente Mitglieder dieses Gerichtshofes. Ein Verzeichnis der noch lebenden ehemaligen Räthe des Kammergerichts nnd der jetzigen Glieder wird einer zur Secularfeier bestimmten Schrift nicht fehlen dürfen.

Indem ich mich zur Ausarbeitung derselben erbiete, will ich dadurch besseren Talenten nicht in den Weg treten. Es bleibt vielmehr, wenn die Ideen überhaupt von Ew. Hochwohlgeboren gebilligt und die Ausführung von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister genehmigt werden sollte, höherem Urteil überlassen, wem diese Arbeit zu übertragen sein dürfte.

Dem Verfasser der Geschichte des Kammergerichts wird die Benutzung des Kgl. Archives und der Bibliothek frei stehen müssen, um

Digitized by Google

seinem Werke Gründlichkeit und Vollständigkeit zu verschaffen. Die Ausarbeitung wird binnen Jahresfrist beendigt und vom Kammergerichte geprüft sein können. Alsdann wird zu bestimmen sein, in welcher Gestalt diese Geschichte im Publikum erscheinen soll. Ist ihr Inhalt geeignet, die Erwartung nur zum Teil zu befriedigen, welche ihr Gegenstand erregen dürfte, so wird vielleicht aus dem Ertrage der Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse ein Vorteil gestiftet werden können (sic!) [1])

Indem ich diese Gedanken Ew. Hochwohlgeboren erleuchteten Prüfung unterwerfe, erneuere ich die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit. Köhler."

---

3. Geschäftsverteilung am 1. October 1903.

Montag Der I. Civilsenat

Vorsitzender: Der Kammergerichts-Präsident,

Mitglieder: Rabe, Eichelbaum, Falkmann, Dr. Sperling, Busch, Dr. Appelius, Ring, Burghardt, Wiener

bearbeitet:

1. das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde (§§ 40 und 51 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetze, § 78

[1]) Der Satz wird nur verständlich, wenn man annimmt, Köhler habe nicht nur — wie selbstverständlich — seine eigene Arbeitskraft unentgeltlich für die Sache opfern wollen, sondern habe auch darauf gerechnet, daß der Druck demnächst aus Staatsmitteln erfolgen werde. Denn wo sollte sonst wohl ein Ertrag herkommen? Ebenso ist nicht ersichtlich, wie sich der Antragsteller eine Prüfung des Manuskriptes durch das Kammergericht vorgestellt hat. Offenbar sollte jedoch damit das Werk als ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes erscheinen, an dem der ganze Gerichtshof mitgearbeitet habe. In der Vorrede zum ersten Bande S. VII—IX und in diesem Bande S. 72 ist der weitere Verlauf des Planes von Köhler dargestellt. Sein vor 90 Jahren aufgestelltes, sich übrigens von selbst ergebendes Programm kann jetzt im Wesentlichen als erfüllt betrachtet werden. Nur macht es überaus große Schwierigkeiten, ein Verzeichnis aller noch lebenden ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes vollständig zu geben. Es sei nur erwähnt, daß in den letzten Jahren folgende Senats-Präsidenten und Räthe in den Ruhestand übergetreten sind und sich noch in demselben befinden. Die Senats-Präsidenten Frech, Lettgau, Dr. Merrem, Nessel und Spener und die Räthe: Friedrich, Giese, Keyßner, Schultz-Evler, Simon, Tirpitz und Ziegler.

Möge es ihnen und allen, die hier etwa versehentlich ausgelassen, noch lange Jahre vergönnt sein, sich des wohlverdienten otium cum dignitate zu erfreuen!

Digitized by Google

Reichsgrundbuchordnung, § 27 ff. Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Art. 7. 8. Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit),

2. die Disciplinarsachen, welche früher den Senaten der Appellationsgerichte überwiesen waren, insbesondere das Disciplinarverfahren gegen Bureau- und Unterbeamte,
3. Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, soweit dieselben in einem Senate des Oberlandesgerichts zu erledigen sind,
4. Beschwerden bezüglich der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 160 Gerichtsverfassungsgesetz) und in den Fällen von § 87 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze,
5. Beschwerden über Festsetzungen von Ordnungsstrafen auf Grund von § 177 folg. des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 88 des Preuß. Ausführungsgesetzes, soweit solche nicht dem Strafsenat zugewiesen sind,
6. Angelegenheiten der Häupter und Mitglieder früher reichsständischer Familien im Sinne von § 27 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze,
7. Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 117 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) und der Schiedsmänner (§ 9 der Schiedsmannsordnung),
8. Supplikantensachen, soweit dieselben nicht Präsidialsachen sind,
9. Verkehr mit fremden Staaten,
10. Die Senats-Entscheidungen auf Grund des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875,
11. die auf Grund des § 27 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 und § 25 der Gebührenordnung für Notare (Fassung vom 6. October 1899 G. S. S. 325) bei dem Kammergerichte zu treffenden Entscheidungen,
12. Beschwerden über Zurückweisungen der gegen Gerichtspersonen gerichteten Ablehnungsgesuche, soweit solche nicht dem Strafsenat zugewiesen sind,
13. die nach § 20 und § 24 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Fassung des Art. 130 Ziffer III. IV. Preuß. Ges. über freiwillige Gerichtsbarkeit) den Oberlandesgerichten zukommende Beschlußfassung, mit Ausnahme der Stiftungs-

Digitized by Google

sachen und der Familien-Fideikommißsachen, in denen diese Entscheidung dem dritten Civilsenat zusteht,

14. alle sonstigen Entscheidungen aus dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege.

Dienstag
Freitag Dem II. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Weber,
Mitglieder: Dr. Rintelen, Kersting, Dr. Holtze, Dr. Vorbrodt, Dr. Kanold

sind überwiesen folgende Materien:

1. Aus dem Sachenrechte [1]) einschließlich dem Rechte des Besitzes, namentlich dem Eigentum und den begrenzten dinglichen Rechten, der Erbpacht und dem Altenteil, aber auch der Materie der Enteignung und der verwandten Fälle die Sachen aus den Buchstaben A bis Q nach dem Anfangsbuchstaben des Beklagten erster Instanz und bei mehreren Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des in erster Instanz zuerst genannten Beklagten, [2])
2. die Titel 11, 12 und 14 bis 16 Teil II Allgemeinen Landrechts und die Ansprüche aus Tit. 9 Teil II, soweit sie nicht dem Familien- und Eherecht angehören,
3. alle Ansprüche aus den Gesetzen über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870, 9. und 10. Januar 1876,
4. von den in erster Instanz vor dem Landgerichte I zu Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Sachen aus den Buchstaben C und T.

---

[1]) Die Geschäftsverteilung bezieht sich, wenn nichts anderes gesagt ist, auf die den einzelnen Senaten zugewiesenen Gegenstände sowohl in ihrer Ausgestaltung nach bisherigem Rechte, als auch mit dem ihnen durch das neue Reichs- und Landesrecht gegebenen Inhalte.

[2]) Diese Art der Verteilung entscheidet jedesmal, wenn aus einer Rechtsmaterie die einzelnen Buchstaben verschiedenen Senaten zugewiesen sind.

Digitized by Google

Dienstag
Freitag

Dem III. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Roepell,
Mitglieder: Dr. Geppert, Ziemssen, Ule, Haken, Krause

sind überwiesen:

1. aus dem Familien-, insbesondere dem Eherecht, die Sachen mit den Buchstaben A bis E und G bis J,
2. alle Sachen aus dem Erbrecht, ausschließlich des Erbschaftskaufs (vgl. Senat X und XV),
3. die Entmündigungssachen,
4. die Stiftungs-, Lehns- und Fideikommißsachen einschließlich der Verwaltung.

Montag
Donnerstag

Dem IV. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Schepers,
Mitglieder: Hetzell, Brennecke, Fipper, Hauchecorne, Landgerichtsrath Schlockermann als Hilfsrichter

sind überwiesen:

1. aus dem Rechte der Schuldverhältnisse (Obligationenrecht), soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist, die Sachen mit den Buchstaben H, K bis U, W, X, Y,
2. aus dem Rechte der Miete und Pacht die Sachen aus den Buchstaben F, G, N, O und zwar auch soweit sie Handelssachen sind.

Mittwoch
Sonnabend

Dem V. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Coing,
Mitglieder: Dr. Roedenbeck, Mugdan, Dr. Ebbecke, Danielcik, Dr. Meyer und Landgerichtsrath Steuber als Hilfsrichter

sind überwiesen:

die in erster Instanz vor dem Landgericht I zu Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 mit den Buchstaben B, D, F, G, H.

Digitized by Google

Montag
Donnerstag Dem VI. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Juncke,
Mitglieder: Volkmar, Kluge, Schmidt-Barbeleben, Dr. Schueck, Pohlmann

sind überwiesen:

die in erster Instanz vor dem Landgericht I Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 mit den Buchstaben O, Q, R, S, U, V, W, X, Y und Z.

Mittwoch
Sonnabend Dem VII. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Wünsche,
Mitglieder: von Wolf, Regeler, Dr. Noack, Lehmann, LGR. Dr. Hünke als Hilfsrichter

sind überwiesen:

1. von den Verträgen über Handlungen aus Abschnitt 8 Titel 11 Teil I Allgemeinen Landrechts sowie von den in den Titeln 6, 7, 9 des 7. Abschnitts 2. Buchs des BGB. behandelten Schuldverhältnissen (Dienst- und Werkvertrag — auch soweit letzterer nach den Vorschriften vom Kauf zu behandeln ist, § 651 BGB. —, Auslobung) die Sachen mit den Buchstaben W bis Z,
2. von den Forderungen aus dem Mäklervertrage die Sachen mit den Buchstaben L bis Z, auch soweit sie Handelssachen sind,
3. von den in I. Instanz vor den Landgerichten ausschließlich des Landgerichts I zu Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Sachen betreffend Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Sachen mit den Buchstaben D bis Z.

Mittwoch
Sonnabend Dem VIII. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Haack,
Mitglieder: Broede, Rauer, Ueberhorst, Noël, Rietze

sind überwiesen:

Digitized by Google

1. von den Verträgen über Handlungen aus Abschnitt 8 Titel 11 Teil I Allgemeinen Landrechts, sowie von den in den Titeln 6, 7, 9 des 7. Abschnitts 2. Buchs des BGB. behandelten Schuldverhältnissen (Dienst- und Werkvertrag — auch soweit letzterer nach den Vorschriften vom Kauf zu behandeln ist, § 651 BGB. —, Auslobung) die Sachen mit den Buchstaben B bis G.
2. Lohndienststreitigkeiten aus der Gesindeordnung, der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch einschließlich der Pensionsansprüche aus Privatverträgen und Vereinssatzungen,
3. die sogenannten Interventionssachen, nach § 690 (771) der Civilprozeßordnung,
4. die Viehhändel, soweit sie nicht Handelssachen sind,
5. die Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf,
6. die Schuldverhältnisse aus der Einbringung von Sachen bei Gastwirthen §§ 444 ff. Titel 8 Teil II Allgemeinen Landrechts, Titel 13 Abschnitt 7 Buch 2 BGB.,
7. die Beschwerden über die Zulässigkeit der vom Gerichtsschreiber oder Notar erteilten Vollstreckungsklausel (§§ 668. 705 (732. 797) der Civilprozeß-Ordnung).

Dienstag
Freitag

Dem IX. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Neubauer,
Mitglieder: Dürfeld, Dr. Bauer, Althaus, Dr. Hertzsch, Kretschmann

sind überwiesen:

1. Von den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen (insbesondere Titel 6 Teil I Allgemeinen Landrechts, Titel 25 Abschnitt 7 Buch 2 BGB.) einschließlich der auf Gesetz beruhenden Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ansprüche aus den Seuchengesetzen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben A bis L,
2. die Ansprüche aus Versicherungen aller Art,
3. Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner.

Digitized by Google

Mittwoch
Sonnabend **Dem X. Civilsenat**

Vorsitzender: Senatspräsident Kinpel,
Mitglieder: Nehse, Mende, Dr. Karsten, Dr. Bleichrodt, Queck

sind überwiesen:

1. die im § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Nr. 3, 4 und 6 bezeichneten Sachen,
2. Aufgebote, konkursrechtliche Ansprüche und Rangstreitigkeiten, einschließlich der Ansprüche auf Streitmassen in Zwangsversteigerungssachen,
3. die vor dem Landgericht I Berlin verhandelten Agentur- und Commissionsgeschäfte, soweit sie nicht Börsengeschäfte sind, sowie die Ansprüche aus den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, den Marken- und Musterschutz sowie den Schutz der Warenbezeichnungen, soweit sie vor dem Landgericht I verhandelt sind,
4. die Patentsachen,
5. die Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung nach den §§ 166—212, Titel 16 und §§ 262—280 Titel 13 Teil I Allgemeinen Landrechts, Titel 24 Abschnitt 7 Buch 2 BGB.,
6. aus dem Rechte der Schuldverhältnisse, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist,

   die gewagten Geschäfte des A. L. R.'s Leibrente, Spiel, Wette des BGB.'s (Titel 16. 17 Abschnitt 7 Buch 2),

   Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag, Ansprüche auf Erstattung von Stempel und Stempelstrafen unter den Vertragschließenden (§§ 12 und 13 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895),
7. ferner aus dem Rechte der Schuldverhältnisse, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben G. I. V. Z., insoweit sie betreffen:
   a) die Übertragung von Forderungen (Cession),
   b) den Erbschaftskauf,
   c) das Darlehn,

Digitized by Google

d) die Verwahrung,
e) die Verwaltung, mag sie gegen Entgelt oder unentgeltlich übertragen sein,
f) Sicherheitsleistung und Bürgschaft.

Dienstag
Freitag

Dem XI. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident D. Rathmann,
Mitglieder: Wever, Schultze, Dr. Jungk, Bünger, Menge

sind überwiesen:

1. die aus Zwangsversteigerungen oder Zwangsverwaltungen sich entwickelnden Streitigkeiten, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind,
2. Klagen wegen Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte,
3. die Beschwerden wegen Leistung des Offenbarungseides (§ 781. 782 [900. 901] CPO.),
4. die in erster Instanz vor dem Landgericht I Berlin verhandelten Handelssachen einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, mit den Buchstaben K, L, sowie die vor den übrigen Landgerichten verhandelten Sachen gleicher Art mit den Buchstaben A bis C,
5. Rückgriff gegen Beamte oder den Staat wegen Verschuldens der Beamten und Ansprüche der Staats- und Communalbeamten auf Gehalt, Emolumente oder Pension gegen den Staat oder die Commune,
6. Ansprüche aus Möbel-, Leih- und Kaufverträgen,
7. von den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen (insbesondere Titel 6 Teil I Allgemeinen Landrechts, Titel 25 Abschnitt 7 Buch 2 des BGB.) einschließlich der auf Gesetz beruhenden Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ansprüche aus den Seuchengesetzen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben O bis Z.

Digitized by Google

Mittwoch
Sonnabend Dem XII. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Eichhorn,

Mitglieder: Broicher, Kreich, Dr. Metzel, Dr. Hertz, Stadie

sind überwiesen:

1. aus dem Familien-, insbesondere dem Eherecht die Sachen mit den Buchstaben F, K bis Z,
2. alle in erster Instanz bei dem Landgericht I zu Berlin verhandelten Speditions-, Fracht- und Lagergeschäftssachen.

Montag
Donnerstag Dem XIII. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Lehweß,

Mitglieder: Cwiklinski, v. Wartenberg, Bohm, Fitzler, Landgerichtsrath Bode als Hilfsrichter

sind überwiesen:

1. Aus dem Rechte der Schuldverhältnisse — soweit sie nicht anderen Senaten zugewiesen sind — die Sachen mit den Buchstaben D bis G, J, V, Z,
2. von den Verträgen über Handlungen aus Abschnitt 8 Titel 11 Teil I Allgemeinen Landrechts sowie von den in den Titeln 6, 7, 9 des 7. Abschnitts 2. Buchs des BGB. behandelten Schuldverhältnissen (Dienst- und Werkvertrag — auch soweit letzterer nach den Vorschriften vom Kauf zu behandeln ist, § 651 BGB. —, Auslobung) die Sachen mit den Buchstaben A, S, T, U, V,
3. die in erster Instanz bei dem Landgericht I zu Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Sachen mit dem Buchstaben M,
4. die Wechselsachen.

Montag
Donnerstag Dem XIV. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Wagner,

Mitglieder: Kiehl, Dr. Lepa, Fromm, Havenstein, Kleinschmidt

sind überwiesen:

Digitized by Google

1. Aus dem Sachenrecht einschließlich dem Rechte des Besitzes, namentlich dem Eigentum und den begrenzten dinglichen Rechten, der Erbpacht und dem Altenteil, aber auch der Materie der Enteignung und der verwandten Fälle die Sachen mit den Buchstaben R bis Z,
2. aus dem Rechte der Schuldverhältnisse (Obligationenrecht), soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben A bis C und
3. aus dem Rechte der Miete und Pacht die Sachen mit den Buchstaben A bis E, L, P bis Z, auch soweit sie Handelssachen sind,
4. von den in erster Instanz bei dem Landgericht I Berlin verhandelten Handelssachen, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben J und N,
5. von den Forderungen aus dem Mäklervertrage die Sachen mit den Buchstaben A bis K, auch soweit sie Handelssachen sind,
6. alle sonstigen bei keinem anderen Senate unterzubringenden Sachen aus dem Gebiete der streitigen Rechtspflege.

Dienstag
Freitag

Dem XV. Civilsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Wagner (cf. Senat XIV),
Mitglieder: Zachariae, Dr. Freusberg, Wienstein, Landgerichtsrath Delius und Landrichter Otto und Steinhausen als Hilfsrichter

sind überwiesen:

1. Die in erster Instanz vor dem Landgerichte I zu Berlin verhandelten Handelssachen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, einschließlich der Ansprüche aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 mit den Buchstaben A, E und P,
2. von den Verträgen über Handlungen aus Abschnitt 8 Titel 11 Teil 1 Allgemeinen Landrechts, sowie von den in den Titeln 6, 7, 9 des 7. Abschnitts 2. Buchs des BGB. behandelten Schuldverhältnissen (Dienst- und Werkvertrag — auch soweit letzterer

Digitized by Google

nach den Vorschriften vom Kaufe zu behandeln ist, § 651 BGB. —, Auslobung) die Sachen mit den Buchstaben H bis R,

3. aus dem Rechte der Miete und Pacht die Sachen mit den Buchstaben H, I, K, M, auch soweit sie Handelssachen sind,
4. aus dem Rechte der Schuldverhältnisse, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind und insofern sie betreffen: die Übertragung von Forderungen (Cession), den Erbschaftskauf, das Darlehn, die Verwahrung, die Verwaltung, mag sie gegen Entgelt oder unentgeltlich übertragen werden, die Sicherheitsleistung und die Bürgschaft, die Sachen mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F,
5. von den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen (insbesondere Titel 6 Teil I Allgemeinen Landrechts, Titel 25 Abschnitt 7 Buch 2 BGB.) einschließlich der auf Gesetz beruhenden Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ansprüche aus den Seuchengesetzen, soweit sie nicht anderen Senaten überwiesen sind, die Sachen mit den Buchstaben M und N,[1])

Montag
Donnerstag

Der Strafsenat

Vorsitzender: Senatspräsident Lindenberg,

Mitglieder: Uhles, Dr. Kronecker, Stubenrauch, Ditzen, Flickel

bearbeitet:

sämmtliche Prozesse, Beschwerden und sonstige Entscheidungen, welche dem Strafrechte und Strafverfahren angehören, einschließlich der Injuriensachen, der Gewährung oder Versagung der Rechtshülfe in Strafsachen (§ 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und der Ablehnung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§§ 169 und 170 der Strafprozeßordnung) sowie der Beschwerden über Zurückweisung der gegen Gerichtspersonen in Strafsachen gerichteten Ablehnungsgesuche und der Beschwerden über die in Strafsachen erfolgte Festsetzung von Ordnungsstrafen (§§ 177 ff. Gerichtsverfassungsgesetzes und § 88 Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

[1]) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist stets derjenige Senat zuständig, der für den Anspruch (§§ 920, 936 CPO.) oder das Rechtsverhältnis (§ 940 CPO.) zuständig sein würde.

Digitized by Google

Stellvertretung.

In den Senaten treten die Mitglieder an den einzelnen Sitzungstagen nach einer von den Herren Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge in Thätigkeit.

Für den Fall der Verhinderung eines Richters ist der in der Reihenfolge zunächst genannte Richter zur Sitzung heranzuziehen. Abgesehen hiervon vertreten sich gegenseitig die Mitglieder

der	Civilsenate	II	und	XV
"	"	III	"	IV
"	"	V	"	VI
"	"	VII	"	IX
"	"	VIII	"	Strafsenat
"	"	X	"	XI
"	"	XII	"	XIII

und ferner werden die Mitglieder des I. Civilsenats durch die des II. und die des XIV. durch diejenigen des IX. vertreten, überall mit der Maßgabe, daß das jüngere Mitglied vor dem älteren zur Vertretung herangezogen wird.[1])

Disciplinar-Senat.

Vorsitzender: Senatspräsident D. Rathmann,

Mitglieder: außer dem nach § 6 des Gesetzes vom 9. April 1879 berufenen zweiten Senatspräsidenten, Zachariae, Althaus, Busch, Buenger, Flickel,

Stellvertreter: Wever, Hetzell, Dr. Hertzsch.

Großer Disciplinar-Senat.

Vorsitzender: der Kammergerichtspräsident,

Mitglieder: außer den nach § 9 des Gesetzes vom 9. April 1879 berufenen Senatspräsidenten, Uhles, Broede, Rabe, Eichelbaum, Noël, Dr. Ebbecke, Dr. Sperling, Brennecke, Dr. Appelius,

Stellvertreter: Rauer, v. Wolf, Dr. Freusberg, Bohm.

---

[1]) Inzwischen dahin geändert, daß sich die Civilsenate I und II, sowie XIV und XV gegenseitig vertreten.

Digitized by Google

4. Besetzung des Kammergerichts.

Am 1. October 1903.*)

Chef-Präsident.

v. Drenkmann, GAss. 52, St.AG. in Oppeln 52, beim Stadtg. in Berlin 53, beim Kammerg. 57, St.A. 58, AppGR. in Halberstadt 65, KGR. 69, OTR. 72, GOJR. und AppGVPr. in Posen 74, AppGPr. $^{24}/_{12}$ 76 in Marienwerder, RGSPr. $^{1}/_{10}$ 79, WGOJR. und KGPr. 89, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus 90, WGR. mit dem Prädikat Excellenz 96, in den Adelstand erhoben 01.

Senats-Präsidenten.

1. D. Rathmann, GAss. $^{14}/_{4}$ 56, KR. in Stendal 58, St.A. in Cottbus 64, Tr.R. $^{3}/_{10}$ 66 in Königsberg, KGR. 71, GJR. 88, KGSPr. $^{30}/_{4}$ 92, GOJR. 00.
2. Coing, Dr. GAss. $^{18}/_{3}$ 71, AR. in Oberaula 72, KR. in Marburg 77, LR. daselbst 79, LGR. 88, OLGR. $^{6}/_{3}$ 89 in Cassel, KGSPr. $^{25}/_{2}$ 95, GOJR. 03.
3. Schepers, GAss. $^{15}/_{3}$ 73, KR. in Altena 74, in Dortmund 77, LR. daselbst 79, OLGR. $^{11}/_{7}$ 88 in Hamm, KGSPr. $^{30}/_{4}$ 95, GOJR. 03.

---

*) Die Abkürzungen bedeuten:

AGAss. .	Amtsgerichtsassessor.
AGR. . .	Amtsgerichtsrath.
AR. . . .	Amtsrichter.
AppGR. .	Appellationsgerichtsrath.
AppGPr .	Appellationsgerichts-Präsident.
AppGVPr.	Appellationsgerichts-Vicepräsident.
Dep.Dir. .	Deputationsdirigent.
ESt.A. .	Erster Staatsanwalt.
GJR. . .	Geh. Justizrath.
GOJR. .	Geh. Ober-Justizrath.
GAss. . .	Gerichtsassessor.
KGD. . .	Kreisgerichtsdirektor.
KGR. . .	Kammergerichtsrath.
KGPr. . .	Kammergerichts-Präsident.
KGSPr. .	Kammergerichts-Senatspräsident.
KR. . . .	Kreisrichter.
Kr.GR. .	Kreisgerichtsrath.
LGD. . .	Landgerichts-Direktor.
LGPr. . .	Landgerichts-Präsident.
LGR. . .	Landgerichtsrath.
LR. . . .	Landrichter.
OGAss. .	Obergerichtsassessor.
OLGR. .	Oberlandesgerichtsrath.
OSt.A. .	Ober-Staatsanwalt.
OTR. . .	Obertribunalsrath.
Reg.Ass. .	Regierungs-Assessor.
RGSPr. .	Reichsgerichts-Senatspräsident.
St.A. . .	Staatsanwalt.
St.AG. .	Staatsanwaltsgehilfe.
St.AR. .	Staatsanwaltschaftsrath.
St.R. . .	Stadtrichter.
St.GR. .	Stadtgerichtsrath.
Tr.R. . .	Tribunalsrath.
vortr.R. .	vortragender Rath.
WGOJR.	Wirkl. Geh. Ober-Justizrath.
WGR. . .	Wirkl. Geh. Rath.

Digitized by Google

4. Neubauer, GAff. 1/5 60, KR. in Alt-Landsberg 64, St.R. in Berlin 67, St.GR. 71, Kr.GR. daselbst 73, AppGR. 19/7 78 in Glogau, LGR. daselbst 79, OLGR. in Hamm 80, KGR. 89, KGSPr. 6/11 95.[1])
5. Wünsche, GAff. 19/12 69, KR. in Nebra 72, in Sangerhausen 75, AR. daselbst 79, LR. in Thorn 81, LGD. 13/8 87 daselbst, KGSPr. 7/11 95.
6. Lehweß, GAff. 17/12 70, auf Ansuchen entlassen 72, St.R. in Berlin 75, St.GR. 78, LGR. daselbst I 79, OLGR. 27/1 86 in Hamm, KGR. 90, KGSPr. 16/4 96.
7. Weber, GAff. 29/7 69, KR. in Flatow 71, in Charlottenburg 78, AR. daselbst 79, LGD. 30/8 87 in Allenstein, KGSPr. 30/10 96.
8. Kindel, GAff. 28/10 71, KR. in Osterwieck 73, in Halle a/S. 78, LR. daselbst 79, in Berlin I 84, OLGR. 21/6 85 in Breslau, KGR. 96, KGSPr. 14/12 96.
9. Haack, GAff. 11/1 70, St.R. in Berlin 75, AR. daselbst I 79, LR. daselbst I 82, LGR. 88, LGD. 28/6 90 daselbst I, KGSPr. 22/12 97.
10. Wagner, GAff. 21/1 71, KR. in Carolath 71, St.R. in Berlin 75, AR. daselbst I 79, AGR. 88, KGR. 23/5 89, KGSPr. 21/3 99.
11. Lindenberg, GAff. 24/3 73, St.AG. in Ratibor 75, in Breslau 76, St.A. in Glatz 79, in Ratibor 80, in Breslau 84, Rath 4. Kl. 89, GSt.A. 17/3 90 in Ratibor, LGD. in Breslau 95, LGPr. in Gnesen 15/5 99, KGSPr. 03.
12. Funcke, GAff. 23/3 72, KR. in Oranienburg 74, St.R. in Berlin 76, AR. daselbst I 79, LR. daselbst I 84, LGR. 88, LGD. 28/6 91 daselbst I, LGPr. in Allenstein 16/8 99, KGSPr. 03.
13. Röpell, GAff. 11/4 72, KR. in Pr. Stargardt 73, LR. in Thorn 79, LGR. 88, in Danzig 89, OLGR. 10/12 90 in Marienwerder, KGR. 93, KGSPr. 23/12 00.
14. Eichhorn, GAff. 9/6 75, KR. in Schwedt 77, AR. daselbst 79, LR. in Landsberg a/W. 84, LGR. 89, in Frankfurt a/O. 90, KGR. 4/12 92, KGSPr. 5/8 02.

Kammergerichtsräthe.

1. Rintelen, Dr. GAff. 8/1 53, KR. in Dortmund 57, Dep.Dir. in Schwelm 65, Kr.GR. 67, KGD. in Bergen a/R. 67, AppGR. in Hamm 71, OTR. 23/7 77, GOJR. u. KGR. 79. Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten.
2. Kersting, OGAff. 1/1 64 in Hanau, KR. daselbst 67, in Cassel 71, Kr.GR. 73, AppGR. 24/12 75 in Frankfurt a/M., KGR. 79, GJR. 95. Mitglied der Justiz-Prüfungskommission.

[1]) Erhielt im Dezember 1903 den Charakter als Geheimer Ober-Justizrath.

Digitized by Google

3. Volkmar, GAss. $^{22}/_{12}$ 60, St.R. in Berlin 67, St.GR. 73 LGR. daselbst I 79, OLGR. $^{19}/_{2}$ 81 in Cassel, KGR. 84, GJR. 00.
4. Dürfeld, GAss. $^{30}/_{6}$ 60, KR. in Arnswalde 64, in Spremberg 68, in Görlitz 74, Kr.GR. 74, LGR. daselbst 79, OLGR. $^{1}/_{7}$ 82 in Hamm, KGR. 86, GJR. 00.
5. Broicher, GAss. $^{6}/_{10}$ 67, AGAss. in Lehe 70, LGR. in Straßburg i/Els. 72, in Bonn 79, KGR. $^{16}/_{2}$ 85, GJR. 01.
6. Uhles, GAss. $^{20}/_{12}$ 68, LGAss. in Elberfeld 72, Staatsprokurator daselbst 74, St.A. daselbst 79, ESt.A. $^{12}/_{9}$ 85 in Frankfurt a/M., KGR. 93, GJR. 02.
7. Broede, GAss. $^{2}/_{6}$ 68, KR. in Berent 69, in Graudenz 75, Kr.GR. 78, LGR. daselbst 79, OLGR. $^{30}/_{12}$ 86 in Hamm, KGR. 94, GJR. 02.
8. Rauer, GAss. $^{4}/_{10}$ 66, KR. in Rathenow 70, St.R. in Berlin 75, St.GR. 77, LGR. daselbst I 79, LGD. $^{4}/_{11}$ 87 in Bartenstein, OLGR. in Marienwerder 93, KGR. 96, GJR. 03.
9. Kreich, GAss. $^{6}/_{5}$ 71, KR. in Jakobshagen 72, in Oranienburg 76, AR. daselbst 79, LR. in Oppeln 81, in Schneidemühl 84, LGR. 88, OLGR. $^{15}/_{8}$ 91 in Posen, KGR. 96, GJR. 03.
10. v. Wolf, GAss. $^{14}/_{10}$ 71, KR. in Königs-Wusterhausen 73, AR. in Berlin II 79, LR. daselbst II 86, LGR. 88, KGR. $^{18}/_{1}$ 92, GJR. 03.
11. Kluge, GAss. $^{1}/_{4}$ 66, KR. in Wusterhausen a/D. 69, Kr.GR. 77, LGR. in Neu-Ruppin 79, KGR. $^{21}/_{11}$ 92, GJR. 03.
12. Wever, GAss. $^{18}/_{11}$ 76, St.R. in Berlin 78, AR. daselbst I 79, AGR. 90, KGR. $^{30}/_{3}$ 93.[1])
13. Rabe, GAss. $^{2}/_{3}$ 78, KR. in Lenzen 78, AR. daselbst 79, LR. in Berlin I 89, LGR. 92, KGR. $^{7}/_{4}$ 93, GJR. 03.
14. Bauer, Dr. GAss. $^{8}/_{4}$ 71, KR. in Reppen 72, AR. daselbst 79, in Neu-Ruppin 80, AGR. 88, KGR. $^{12}/_{9}$ 93.
15. Schultze, GAss. $^{16}/_{11}$ 72, KR. in Nauen 73, AR. daselbst 79, AGR. 88, LGR. in Berlin I 93, KGR. $^{26}/_{1}$ 94.
16. Nehse, GAss. $^{8}/_{12}$ 74, KR. in Neurode 76, in Sorau 78, AR. daselbst 79, AGR. 88, LGR. in Frankfurt a/O. 90, KGR. $^{12}/_{4}$ 94.
17. Eichelbaum, GAss. $^{7}/_{11}$ 77, KR. in Lötzen 78, AR. daselbst 79, in Cüstrin 83, in Berlin I 86, LR. daselbst I 90, LGR. 91, KGR. $^{15}/_{4}$ 94.
18. Cwiklinski, GAss. $^{13}/_{7}$ 78, KR. in Schubin 78, AR. in Exin 79, in Thorn 80, LR. daselbst 85, LGR. 92, KGR. $^{16}/_{4}$ 94.

[1]) Erhielt im Dezember 1903 den Charakter als Geh. Justizrath und wurde zum 1. Januar 1904 als Rath an das Oberlandesgericht zu Naumburg auf seinen Antrag versetzt.

Digitized by Google

19. v. Wartenberg, GAff. 17/7 78, in den Reichsjustizdienst übergetreten, wiederum GAff. 79, AR. in Kellinghusen 79, in Berlin I 84, AGR. 92, KGR. 17/4 94.

20. Kiehl, GAff. 20/7 78, KR. in Carthaus 78, AR. daselbst 79, in Königsberg i/Pr. 87, LR. daselbst 91, LGR. 92, OLGR. 30/10 94 in Naumburg a/S., KGR. 99. Mitglied der Justiz-Prüfungskommission.

21. Ueberhorst, GAff. 20/3 78, KR. in Schwiebus 78, AR. daselbst 79, in Kaukehmen 84, in Mülheim an der Ruhr 91, AGR. 92, KGR. 10/1 95.

22. Zachariae, GAff. 17/7 78, KR. in Cüstrin 78, AR. in Frankfurt a/O. 79, LR. daselbst 87, LGR. 92, KGR. 12/1 95.

23. Metzel, Dr. GAff. 13/4 78, KR. in Templin 78, AR. daselbst 79, LR. in Halberstadt 84, LGR. 92, KGR. 9/4 95.

24. Roebenbeck, Dr. GAff. 15/2 79, AR. in Havelberg 81, LR. in Potsdam 92, LGR. 93, KGR. 10/4 95.

25. Kronecker, Dr. GAff. 15/4 76, KR. in Angermünde 78, AR. daselbst 79, in Berlin I 80, LR. daselbst I 85, LGR. 89, KGR. 7/1 96.

26. Mugdan, GAff. 16/2 78, KR. in Wollstein 78, AR. in Bentschen 79, in Berlin I 86, AGR. 92, KGR. 4/3 96.

27. Hetzell, GAff. 8/3 79, KR. in Vandsburg 79, AR. daselbst 79, in Neu-Stettin 83, LR. in Cottbus 93, LGR. 93, KGR. 10/3 96.

28. Freusberg, Dr. GAff. 26/3 79, AR. in Bochum 81, LR. daselbst 92, LGR. 93, KGR. 11/3 96.

29. Mende, GAff. 5/11 79, AR. in Versenbrück 81, in Stettin 86, LR. daselbst 88, in Berlin I 93, LGR. 93, KGR. 29/4 96.

30. Althaus, GAff. 12/11 79, AR. in Schwelm 83, AGR. 93, KGR. 29/5 96.

31. Falkmann, GAff. 19/5 80, AR. in Labiau 82, in Liegnitz 88, LR. in Magdeburg 92, LGR. 94, in Hannover 94, KGR. 31/5 96.

32. Noël, GAff. 2/4 79, AR. in Pritzwalk 81, LR. in Prenzlau 88, LGR. 93, in Potsdam 93, KGR. 11/10 96.

33. Jungk, Dr. GAff. 17/12 79, AR. in Lippehne 80, in Berlin I 84, LR. daselbst I 88, LGR. 94, KGR. 13/10 96.

34. Regeler, GAff. 8/11 79, AR. in Flatow 81, LR. in Graudenz 85, in Berlin I 93, LGR. 93, KGR. 1/2 97.

35. Ebbecke, GAff. 13/12 79, AR. in Gammertingen 81, in Aurich 85, LR. in Cottbus 89, in Halle a/S. 93, LGR. 94, KGR. 2/2 97.

36. Bohm, GAff. 14/2 74, KR. in Tremessen 74, in Wendisch-Buchholz 77, AR. daselbst 79, in Neu-Ruppin 83, AGR. 88, LGR. daselbst 92, KGR. 29/3 97.

Digitized by Google

37. Sperling, Dr. GAss. 9/7 79, St.A. in Memel 82, in Danzig 89, beim Oberlandesgericht in Marienwerder 90, beim Kammergericht 92, Rath 4. Kl. 93, KGR. 23/5 97.

38. Geppert, Dr. GAss. 11/10 79, AR. in Calau 81, in Frankfurt a/O. 90, AGR. 93, LGR. daselbst 94, KGR. 28/8 97.

39. Stubenrauch, GAss. 10/7 78, AR. in Ueckermünde 79, in Cöpenick 86, LR. in Berlin I 90, LGR. 92, KGR. 4/10 97.

40. Ziemssen, GAss. 9/6 80, AR. in Stralsund 84, LR. in Berlin I 91, LGR. 94, KGR. 20/10 97.

41. Lepa, Dr. GAss. 11/9 80, AR. in Heydekrug 88, LR. in Berlin I 91, LGR. 94, KGR. 16/3 98.

42. Brennecke, GAss. 6/7 81, AR. in Kirchhain 83, in Hermsdorf u/K. 87, in Berlin I 93, LR. daselbst I 95, LGR. 95, KGR. 16/3 98.

43. Busch, GAss. 6/7 81, AR. in Willenberg 82, LR. in Lyck 84, in Berlin I 92, LGR. 95, KGR. 28/3 98.

44. Danielcik, GAss. 26/9 81, AR. in Heiligenbeil 85, LR. in Allenstein 89, in Berlin I 94, LGR. 95, KGR. 25/6 98.

45. Fromm, GAss. 5/2 81, AR. in Bischofsburg 81, in Willenberg 81, LR. in Berlin I 93, LGR. 95, KGR. 10/3 99.

46. Bünger, GAss. 1/2 82, AR. in Rixdorf 86, in Berlin I 90, LR. daselbst I 93, LGR. 96, KGR. 12/3 99.

47. Hertzsch, Dr. GAss. 15/2 79, St.A. in Essen 81, in Bochum 82, in Beuthen O/Schl. 84, in Lyck 86, in Altena 89, in Berlin I 93, Rath 4. Kl. 93, KGR. 22/3 99.

48. Fipper, GAss. 15/5 82, AR. in Tarnowitz 84, LR. in Beuthen O/Schl. 86, LGR. 96, KGR. 24/3 99.

49. Ditzen, GAss. 8/6 82, AR. in Uelzen 86, LR. in Beuthen O/Schl. 90, in Greifswald 93, LGR. 97, KGR. 25/3 99.

50. Ule, GAss. 79, Rechtsanwalt, am Landgericht II zu Berlin 79, Justizrath 98, KGR. 10/9 99. Mitglied der Justiz-Prüfungskommission. Hilfsarbeiter im Justizministerium 03.

51. Flickel, GAss. 21/6 79, St.A. in Berlin I 85, Rath 4. Kl. 93, KGR. 12/9 99.

52. Hertz, Dr. GAss. 23/1 82, AR. in Forst 84, LR. in Cottbus 90, in Berlin I 93, LGR. 96, KGR. 24/9 99.

53. Wienstein, GAss. 28/10 82, AR. in Grimmen 87, LR. in Guben 91, LGR. 97, KGR. 26/9 99.

54. Appelius, Dr. GAss. 17/3 83, St.A. in Elberfeld 90, in Göttingen 93, beim Oberlandesgericht in Celle 94, Rath 4. Kl. 97, KGR. 27/9 99.

55. Holtze, Dr. GAss. 7/4 83, AR. in Arnswalde 87, in Berlin I 88, AGR. 97, KGR. 27/9 99.

Digitized by Google

56. Rietze, GAss. 28/4 83, AR. in Zossen 90, in Berlin I 92, LR. daselbst I 93, LGR. 98, KGR. 14/11 99.

57. Ring, GAss. 2/5 83, AR. in Berlin I 89, LR. daselbst I 92, LGR. 98, KGR. 15/11 99.

58. Havenstein, GAss. 13/11 82, St.A. in Tilsit 87, in Danzig 90, beim OLG. in Hamm 93, Rath 4. Kl. 97, KGR. 25/5 00.

59. Karsten, Dr. GAss. 10/3 83, AR. in Zehdenick 84, LR. in Ratibor 89, in Berlin I 93, LGR. 97, KGR. 7/7 00.

60. Bleichrodt, Dr. GAss. 15/12 83, AR. in Landsberg a/W. 89, in Berlin I 92, LR. daselbst II 93, LGR. 98, KGR. 13/9 00.

61. Schmidt-Barbeleben, GAss. 30/6 84, AR. in Havelberg 89, LR. in Neu-Ruppin 93, LGR. 99, KGR. 17/9 00.

62. Haken, GAss. 27/11 82, AR. in Bischofsburg 84, LR. in Lyck 87, in Cöslin 90, LGR. 97, KGR. 24/10 00.

63. Meyer, Dr. GAss. 8/6 81, AR. in Wusterhausen a/D. 87, in Berlin I 90, AGR. 95, LGR. in Berlin I 96, KGR. 7/2 01.

64. Krause, GAss. 2/6 83, AR. in Schubin 86, in Fraustadt 92, in Berlin I 96, AGR. 98, KGR. 21/3 01.

65. Noack, Dr. GAss. 5/5 84, AR. in Cottbus 89, in Berlin I 92, AGR. 98, KGR. 22/3 01.

66. Lehmann, GAss. 5/5 84, AR. in Eisleben 89, LR. in Halle a/S. 93, LGR. 98, KGR. 23/11 01.

67. Kretschmann, GAss. 30/6 84, AR. in Stuhm 87, LR. in Thorn 95, in Berlin I 96, LGR. 99, KGR. 24/11 01.

68. Vorbrodt, Dr. GAss. 6/10 84, AR. in Querfurt 89, LR. in Berlin I 93, LGR. 99, KGR. 10/3 02.

69. Schück, GAss. 3/1 85, AR. in Frankfurt a/M. 90, LR. in Berlin I 93, LGR. 99, KGR. 23/3 02.

70. Fitzler, Dr. GAss. 30/5 83, AR. in Elsterwerda 87, AGR. 98, LGR. in Landsberg a/W. 99, KGR. 13/5 02.

71. Queck, GAss. 10/2 83, AR. in Waldbroel 85, LR. in Berlin I 93, LGR. 97, KGR. 13/6 02.

72. Stadie, GAss. 85, zur Verwaltung der indirekten Steuern übergetreten 85, RAss. a. D., wiederum GAss. 17/1 85, AR. in Carthaus 89, in Pr. Holland 91, LR. in Allenstein 94, LGR. 99, in Königsberg 00, KGR. 14/6 02.

73. Burghardt, GAss. 7/3 85, AR. in Jakobshagen 89, LR. in Berlin I 93, LGR. 99, KGR. 15/6 02.

74. Wiener, GAss. 1/4 85, AR. in Stuhm 89, in Ratibor 91, LR. daselbst 92, in Berlin I 96, LGR. 99, KGR. 29/8 02.

75. Menge, GAss. 28/4 83, AR. in Berum 86, AGR. 98, KGR. 20/10 02.

Digitized by Google

76. Kanold, Dr. GAss. $^{10}/_{1}$ 85, AR. in Lippehne 90, LR. in Landsberg a/W. 93, in Berlin II 96, LGR. 99, KGR. $^{2}/_{3}$ 03.

77. Hauchecorne, GAss. $^{11}/_{12}$ 82, AR. in Mittenwalde 83, in Charlottenburg 87, LR. in Berlin II 95, LGR. 97, KGR. $^{14}/_{3}$ 03.

78. Pohlmann, GAss. $^{30}/_{11}$ 85, LR. in Bochum 92, in Glogau 96, in Berlin I 99, LGR. 00, KGR. $^{15}/_{4}$ 03.

79. Kleinschmidt, GAss. $^{5}/_{5}$ 83, AR. in Fürstenberg a/O. 87, in Charlottenburg 89, AGR. 98, KGR. $^{16}/_{9}$ 03.

Dazu 14 Hilfsrichter: die Landgerichtsräthe Wachtel, Dupuis, Teschendorf, Bode, Hannemann, Straehler, Dr. Delius, Steuber, Dr. Hünke und Schlockermann, die Amtsgerichtsräthe Genicke und Dr. Petzold und die Landrichter Otto und Steinhausen.

Oberstaatsanwaltschaft.

Wachler, GAss. $^{28}/_{2}$ 61, KR. in Brieg 67, St.A. in Oppeln 71, KGD. in Wesel 78, ESt.A. in Berlin II 79, in Berlin I 87, OSt.A. $^{15}/_{2}$ 88 in Posen, desgl. am Kg. 92, GOJR. 97.

Preuß, GAss. $^{21}/_{9}$ 81, St.A. in Elbing 87, Rath 4. Kl. 95, ESt.A. in Bartenstein $^{6}/_{1}$ 00, desgl. am Kg. 02.

Plaschke, GAss. $^{20}/_{6}$ 85, St.A. in Tilsit 90, in Stettin 94, in Berlin I 97, am Kg. 00, St.AR. 00, Hilfsarbeiter im Justizministerium 03.[1])

Filbry, GAss. $^{1}/_{3}$ 86, St.A. in Saarbrücken 93, in Berlin I 96, am Kg. 00, St.AR. 00.

Richter, GAss. $^{25}/_{9}$ 86, St.A. in Schneidemühl 92, in Berlin I 93, am Kg. 97, St.AR. 00, Hilfsarbeiter bei der Oberreichsanwaltschaft in Leipzig 03.

Ferner fungiren als Hilfsarbeiter bei der Oberstaaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaftsräthe Dr. Kleine[2]) und Düesberg und die Staatsanwälte Ölschläger und v. Schäwen.

Rechtsanwaltschaft am Kammergerichte.

Zur Praxis am Kammergerichte waren am 1. October 1903: 86 Anwälte zugelassen, von denen nur ein einziger, der Justizrath Salinger, seine Zulassung bereits unmittelbar nach der Reorganisation von 1879 bewirkt hatte. In den nächsten zehn Jahren sind dann weitere 22

[1]) Ist inzwischen zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium befördert.

[2]) Erhielt inzwischen die durch Ausscheiden des Geheimen Justizraths Plaschke erledigte etatsmäßige Stelle.

Digitized by Google

vom heutigen Bestande eingetragen worden, in den folgenden zehn Jahren bis 1. October 1899 die Hauptzahl, nämlich 44 Anwälte, die verbleibenden sind erst in den letzten Jahren der Anwaltschaft am Kammergerichte zugetreten.

Im Vorstande der Anwaltskammer sind z. Z. nur der Justizrath Dr. Fuchs und Rechtsanwalt Wilke als Beisitzer vertreten, während es früher schien, als sei es ein Ehrenrecht der kammergerichtlichen Anwaltschaft, den Vorsitzenden dieser Behörde zu stellen, da dieses Amt mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1893 stets von Anwälten am Kammergerichte, nämlich den Geh. Justizräthen Lasé (bis 1890), v. Wilmowski (bis 1892) und Lesse (bis 1902) bekleidet worden ist.

Die Anwaltschaft am Kammergericht besteht aus folgenden Personen: Salinger, dessen schon oben gedacht ist, Friedländer (81)[1]), Max Fuchs (81), Crome (83), Emil Koffka (83), Lazarus (83), Dr. Nelson (83), Hänschke (85), Joachim (85), Eugen Wolff (85), Dr. Richard Alexander-Katz (87), Apolant (87), Dr. Moll (87), Dr. Salomon (87), Dr. Horwitz (88), Dr. Korn (88), Wulff (88), Boehm (89), Dr. Neumann (89), Dr. Perl (89), Rosenberg (89), Dr. Fuchs (90), Heinitz (90), Lasé (90), Dr. Liepschütz (90), Karl Wilke (90), Kallmann (91), Lemberg (91), Rippner (91), Dr. Sauer (92), Dr. Simon (92), Dr. Natan Wolff (92), Dr. Koppel (93), Wittelshöfer (93), Wittkowski (93), Eschenbach (94), Dr. Löwinson (94), Dr. Löwy (94), Dr. Oskar Meyer (94), Eisenstädt (95), Dr. Heinemann (95), Dr. Jaffé (95), Dr. Arthur Meyer (95), Nathansohn (95), Dr. Reimer (95), Dr. Stranz (95), Cohn (96), Dr. Gabriel (96), Meyerhoff (96), Karl Hamburger (97), Leonhard Hirsch (97), Wiener (97), Koch (98), Dr. Schwering (98), Axhausen (99), Liebenthal (99), Dr. Oberneck (99), Sander (99), Schneider (99), Dr. Baum (00), Gebhard (00), Küster (00), Magnus (00), Dr. Petzall (00), Dr. Cornel (01), Dr. Graßhoff (01), Dr. Isay (01), Liebtke (01), Dr. Rewoldt (01), Rosenthal (01), Wehlau (01), Barkow (02), Ernst Caro (02), Dr. Eisermann (02), v. Hülsen (02), Krechel (02), Dr. Meißner (02), Fedor Meyer (02), Dr. Nußbaum (02), Dr. Strauß (02), Dr. Waldschmidt

[1]) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten, daß der Anwalt in der Zeit vom 1. October des vorhergehenden Jahres bis zum 1. October des angegebenen Jahres seine Niederlassung beim Kammergerichte bewirkt hat.

Digitized by Google

(02), Hugo Caro (03), Dr. Fließ (03), Dr. Höniger (03), Meyerstein (03) und Wittner (03).

Dr. Schwering ist Mitglied der Justiz-Prüfungs-Commission, von den Anwälten führen den Titel als Justizräthe: die an erster Stelle aufgeführten von Salinger bis einschließlich Nelson, dazu Moll, Dr. Fuchs, Dr. Simon, Dr. Wolff, Wittelshöfer, Cohn, Dr. Schwering, Liebenthal und Dr. Rewoldt. Zugleich Notare sind: Salinger, Friedländer, Max Fuchs, Crome, Koffka, Nelson, Hänschke, Moll, Heinitz, Laué, Wilke, Simon und Wiener.

Gerichtsschreiberei. [1])

Obersekretär: Ehrich KR.

Sekretäre:

Hagemann KR., Papke KR., Drangosch KR., Schneider KR., Riccius KR., Lietzmann KR., Rudolph KR., Sempf, Noster, Neumann, Boldt, Usadel, Grell, Teut, Besser, Rojahn, Döhnert, Dettweiler, Behrendt, Willnow, Hackrath, Walter, Hasselmann, Schulz III, Zirke, Schoß, Schmidt, Giese, Hain, Pfrieme, Hager, Graenz, Hensel, Ehrichs, Mahnke, Müller-Behm.

Rechnungs-Bureau.

Nagel RR. Rechnungsrevisor, Geißler RR., Hilfsrechnungsrevisor.

Sekretäre:

Sasse RR., Wetzel RR., Neuendorff, Wittig, Warmbier, Rösner, Brathuhn, Tosch, Dehl, Schulz IV, Klopsch, Machule, Langer.

Justiz-Hauptkasse.

Buchholz RR. Rendant, Kleinloff RR. Kassirer.

Buchhalter:

Dübotzky RR., Noë RR., Zimmermann I RR., Rehlender RR., Langhoff, Jung, Treptow, Schultz I, Flachshaar, Kuhlmey, Mack RR., Schulz II.

Sekretariat der Ober-Staatsanwaltschaft.

Meyer KR., Obersekretär, Geiseler, Wollenberg, Zimmermann, Hübner.

[1]) Diesen Teil des Verzeichnisses hat Herr Kanzleirath Ehrich die Güte gehabt, auf meine Bitte zu revidiren. KR. bedeutet: Kanzleirath, RR. Rechnungsrath.

Digitized by Google

Kanzlei.

Kern, Kanzlei-Inspector.

Kanzlisten.

Handke, Bieske, Weichhold, Kilian, Klaus, Splittgerber, Jähnichen, Reichwald, Scholz, Rosenheinrich, Schmidt, Schulz, Weyher, Klähn, Borchardt, Lönicker, Daul, Stender, Herwig, Brand, Kriege, Fechner, Splinter und neun Diätare.

Bibliothek.

Michaelis, Sekretär.[1])

Botenmeister:

Engelmann, 15 Boten.

Kastellan.

Borpahl.

---

[1]) Diesem Herrn, der mich treulich mit den Schätzen der Bibliothek seit Jahren unterstützt hat, sage ich auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank.

Die Bibliothek umfaßt einschließlich der in ihrer Vollständigkeit wohl unvergleichlichen Sammlung juristischer Dissertationen z. B. etwa 80000 Bände und vermehrt sich jährlich um mindestens 800 Bände. Im Etat sind für die Bibliothek 5400 M. ausgeworfen, doch hat mancher Rath die alte löbliche Gepflogenheit beibehalten, seine Werke ihr schenkweise zu übereignen. Im Übrigen enthält meine Lokalgeschichte noch Näheres über die Bibliothek. Wie dort erwähnt, befindet sich auf der Bibliothek auch eine fast vollständige Sammlung der Portraits der Mitglieder des Gerichtshofes in mehreren Bänden. Sie reicht bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück und wird einst eine sehr wertvolle Fundgrube darstellen, zumal wegen der von den Dargestellten selbst beigegebenen, also unbedingt zuverlässigen biographischen Notizen.

Digitized by Google

Sachregister über das ganze Werk.[1])

A

Abdecker III 161; IV 228.
Abgeordnete Räthe bei Marschall Lannes IV 57.
Abschiedsbücher II 286.
Absetzung der Räthe III 65 f., 313, 435.
Abteilungen IV 197, 224, 250, 272.
Abteilungs-Dirigenten IV 271.
Accise, Justizwesen IV 59.
Adel, Erbitterung gegen das Kammergericht II 179.
Adelsbank, Aufhebung IV 56.
Adelstand, Erhebung in den IV 11, 301, 306.
Advokaten siehe Anwälte.
Ämterwesen II 17; III 71.
Aktentransport IV 69.
Aktenversendung I 210; II 122; III 200.
Albrecht der Bär, staatsrechtliche Stellung I 45.
Allgemeine Gerichtsordnung III 433 ff.; IV 25.
Allgemeines Landrecht III 370—372, 382, 418 ff.; IV 25.
Allodifikation der Lehne III 102 f.
Altmärkische Grafschaften I 44.
Altmärkisches Obergericht III 194 (siehe auch Quartalgericht).
Amnestie IV 183.
Amtsgerichte im Bezirke IV 285.
— -tracht IV 299.
— -verschwiegenheit IV 19.
Anatocismus, Gutachten über II 279.
Angriffe gegen Cocceji III 360.
Anhaltische Vasallen I 81.
Anstellung der Räthe III 65 f.
Anwälte am Kammergericht II 72, 84, 126, 136, 139, 244, 256; III 21, 25, 75, 90, 162, 244, 284, 294, 330; IV 78, 176, 209, 295, 367.
Anwaltskammer IV 298.
— zwang IV 230, 295.
Appellationen I 116, gegen Urteile des Kammergerichts I 161, II 126.
Appellationseid III 51.
— -gericht Berlin IV 194.
— -rath, projectirter II 74, 94, 98 ff., 116 ff., 120, 129, 280, 289.
— -senat III 205 f., IV 13.
Arbeitspensum um 1690 III 22.
Archivalien des Kammergerichts L. 38 f.
Armen-Direction zu Berlin IV 108.
Assessoren IV 14, 205, 234, 256, 292.
Assistenzräthe III 330 ff., 351, 425; IV 13.
Audienz I 117, 202; II 13, 96, 98.
— Kircheisens (1809) IV 53.
Audienzrecht des Präsidenten III 64 f.; IV 53.
Aufhebung der Adelsbank IV 56.
— des Kammergerichts angedroht IV 48.
Aufruhr von 1615 siehe Berlin.
Auskultatoren III 427; IV 32, 257.
Ausländer, Klagen über deren Anstellung II 117 ff., 132; III 222.
Austräge IV 223.

B

Balance de Frédéric III 317.
Balsambann I 100.
Bambergensis I 126.
Bauergemeinden I 50, 65.

[1]) L bedeutet Lokalgeschichte.

Digitized by Google

Beamten-Entlassung IV 33.
Beeidigung für Napoleon IV 38, auf Friedrich Wilhelm IV 112, auf die Verfassung IV 202, von 1888: 316.
Befreiungskriege IV 70.
Begnadigungsrecht IV 92, 155.
Berliner Aufruhr von 1615 II 135.
— Baugericht III 445.
— Baukommission III 178; IV 59.
— Bauobservanzen III 446.
— Brandschatzungen III 265; IV 42.
— Gesindeamt IV 59.
— Judencommission IV 114.
— Stadtbuch I 59, 94.
— Stadtgericht siehe Stadtgericht (siehe auch erblose Verlassenschaften und Jurisdiction).
Bernau, Verlegung des Kammergerichts nach II 157 ff.
Beschränkung der Commissionen III 203, der fiscalischen Prozesse III 207.
— der Plenarsachen IV 22, 290.
Beschwerden der Stände 1641 III 75 ff.
Beseitigung der Prozeßreste III 116, 233.
Bestätigungsrecht IV 91, 110, 155.
Bestrafung der Räthe 1779 III 316, 1792 III 399 ff.
Besuche, kronprinzliche, von 1768 III 276, von 1792 III 381 ff., von 1861 IV 229 und L. 99 ff.
Bibliothek IV 370 und L. 72—76.
Bilderschmuck IV 342 und L. 44—69.
Bittschriften-Linde III 272, 298.
Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform III 338 ff., 359 ff.
Bulle, goldene I 116, 131.
Bureaudienst II 67; III 20, 57, 74, 104.
— -personal am Kammergerichte (um 1690) III 20, seine Stellung III 66, 104, (um 1792) III 430; IV 369.
Burggrafen I 45, 55.
Büste von Cocceji III 262, von Kircheisen IV 106.

C

Cabinetsjustiz (1540) II 11 ff., 36, 172, 312; IV 105 (siehe auch Machtsprüche und Restripte).
Cabinetsräthe III 216 f., 269.
Canzlei-Verordnung IV 22.
Chef de Justice II 278; III 148.
Chef-Präsidenten v. Bismarck III 240, v. Fürst III 266, Frhr. v. Dörnberg III 309, 354, v. Goldbeck III 381, Beyme IV 50, v. Kircheisen IV 62, v. Grolmann IV 143, v. Strampff IV 198, Meyer IV 300, v. Oehlschläger IV 312, v. Drenkmann IV 319.
Chinesisches Schattenspiel III 363 f.; IV 25.
Cirkularrescript von 1783 III 353.
Civilsenate IV 301, 349.
Civiluniform IV 32.
Codex Fridericianus III 249, Anhang III 265, 286, 314, 321, 328, 360.
— Fridericianus electoralis Marchicus (Project) III 41.
— revisus III 286 ff.
Codifikation des Provinzialrechts IV 30.
Codifikationsentwurf des märkischen Rechts, von L. Distelmeier II 46 ff., von Ch. Distelmeier und Köppen II 70—74.
Collegienhaus (Brüderstraße) III 28, in der Lindenstraße III 122 ff. und L. 6, 16—76.
Collegium medicum III 26 f.
Coloniegerichte IV 59.
Comité administratif IV 43.
Commerzkollegien II 299 f.
Commission zur Beilegung von Streitigkeiten I 96, zur Beseitigung von Mißständen III 52, zur Ausarbeitung einer Kammergerichtsordnung (1708) III 56, von 1709 III 70, für Vergleiche III 130, 344 f., die der Marschälle III 136, zur Untersuchung der Justizmängel III 179, von 1768 III 440, Heucking-Neumann III 298.
Competenzconflict IV 106.
Conferenz bei Friedrich: III 291, 292.
Confusion, Verordnung zur Abhilfe II 242.
Consilia et responsa (von Pruckmann) II 112.

Digitized by Google

Consistorialordnung von 1573 III 396.
— -Prozesse III 238, 395.
Consistorium II 15; III 26, 224, 391 ff.
Constitution von 1725 III 118.
Constitutionen-Sammlung von Mylius III 166; IV 281.
Corpus iuris Fridericianum III 328, 342, 382.
Correspondenzstil IV 35.
Creditverhältnisse II 175 ff., 182 ff., 215; III 267 ff.
Criminal-Colleg III 223, 237, 248, 252, 275, 316.
Criminal-Departement III 316, 353.
— -Deputation III 353; IV 27, 34.
— -Director III 155, 353.
— -Immediat-Commission IV 27.
— -Ordnung IV 34.
— -Räthe III 241, 429.
— -Sachen II 159, 252.
— -Senat III 279; IV 35.
Curialien-Streit IV 136.
Cüstrin siehe Neumärkische Regierung, Kriegs- und Domainenkammer daselbst III 315.

D

Dänisches Gesetz III 84 f.
Danske lov siehe Dänisches Gesetz.
Decernatserlaß III 54; IV 113.
Demagogen-Verfolgung IV 93, 108, 135.
Denkmünze auf die Justizreform III 250.
Denkschrift von L. Distelmeier (1551) II 31—37.
Depositenkasse III 257, 430.
Deputationen des Instructionssenates III 353; IV 126, für schleunige Sachen IV 125, 173.
Dienst- und Ferienordnung II 143.
Direction des Kammergerichts durch Kneseбeck II 220 ff.
Directoren III 14, 38 ff., 237, 241, 353, 381; IV 15 f.
Dirigenten IV 225, 250, 286.
Disciplinarverfahren III 50, 119; IV 170, 238, 280.
Distrikts-Hofgericht I 60, 82.
Domainen, markgräfliche I 57 ff.
Dorfgerichte I 50.
Dreißigjähriger Krieg II S. 147 ff., 155 ff., 161 ff.

E

Edict, allgemeines, von 1736 III 129, vom 16. August 1637 III 398.
— vom 9. April 1678 III 396.
— zur Verhütung geheimer Verbindungen IV 19.
Ehegerichte IV 153.
— -gesetzgebung IV 152.
Ehrenrath der Anwälte IV 176.
Eidesformular für Justizbeamte von 1516 I 128, von 1536 I 257 f., für den Gerichtsschreiber I 244, für Advokaten (1598—1652) II 334 f.
Eidesleistung von 1619 II 139, 352 bis 358, vorläufige von 1640 II 169, definitive im März 1643 II 180, von 1713 III 80, von 1797 IV 10 (siehe auch Beeidigung).
Einrichtungs-Grundsätze von 1809 IV 64.
Einstellung der Sitzungen III 246; IV 183.
Entlassung der Beamten IV 33.
Entwurf einer Kammergerichts-Ordnung von v. Wedell III 47, von v. Wambold und Bewert III 55, zur Vereinfachung des Verfahrens von v. Bartholdi III 79 (vergleiche auch Kammergerichts-Ordnung).
— v. Goernes zur Abkürzung der Prozesse III 202.
Enumération von Rebeur III 366 f.
Erblose Verlassenschaften, Recht von Berlin III 448.
Erbrecht I 124.
Etat (1709) III 71, 142.
Examinations-Commission III 264; IV 257.
Exemte IV 61, 197, 223.
Exercitationes legales (von Kohl) II 113.

F

Fabrikgerichte IV 59.
Fehden, v. Minkwitz I 202, litterarische über die Reformen v. Carmers III

Digitized by Google

338, 356, 362, 366, 368, v. Kamptz und v. Strampff-Uhden IV 121.
Fideikommisse IV 193, 222.
Fiskalat III 103, 126.
Fiskalische Prozesse III 207, 218.
Fiskal-Prokurator I 104.
Fiskus II 229, 309.
Folter III 186.
Frankfurt a. O. Juristenfakultät III 42 bis 44.
— Universität I 124; II 82, 134, 217, 238, 291; III 251.
Französische Censur IV 45.
— Colonie-Gerichte II 298 ff.; III 27, 243; IV 59.
— Eingriffe in die Rechtspflege IV 43, 44.
— Kriegsgerichte IV 54.
Friedrichsstift IV 54.

G

Gauding I 73.
Gehaltsskala Coccejis III 248.
— -regulirung IV 209, 255, 293.
Geheimer Justizrath (Behörde) III 258; IV 158, 212, 275.
Geheime Räthe II 92.
Geheimer Rath II 113, 215, 241.
Geldforderungen für das Kammergericht II 170; III 58, 71, 195, 236, 237.
General-Postamtsgericht IV 59.
Gerichtsbarkeit um 1250 I 44 ff., Einfluß der Vögte I 58, 72, Formen der landesherrlichen I 60 ff., Umfang derselben I 94, Teilnahme der Stände daran I 96, geistliche — I 100 ff., 185.
Gerichtseinkünfte I 69.
— -kasse IV 297.
— -schreiber IV 296.
— -verfassung (1709) III 63.
— -wochen II 201.
Gesandtschaften, Verwendung der Kammergerichtsräthe dazu II 150; IV 37.
Geschäftsverteilung IV 11, 349.
Geschworenengericht IV 89, 146, 200, 216, 251.
Gesetzescommission von 1653 II 231 ff., von 1781 III 343 f., 362 ff., 380, 421; IV 25 f.
Gestütsgericht IV 59.
Gouvernement, zuständig in Berliner Bausachen III 178.
Grab der Chikane III 345.
Grosburg, Halt IV 35.
Großer Disciplinarsenat IV 277.
Großes Friedrichs-Colleg III 237.
Großkanzler v. Cocceji III 218, von Jarriges III 262, v. Fürst III 280, v. Carmer III 320, v. Goldbeck III 423.
Gutachten von Distelmeier II 322—328, eines Kreises der Mittelmark über Distelmeiers Entwürfe II 328—329, der altmärkischen Stände über Köppens Entwurf II 329—333, über Bewerts Entwurf III 56.

H

Halle, Juristenfakultät III 42, 105.
Hallesche Allgemeine Litteratur-Zeitung IV 33.
Handelssachen II 299; IV 226.
Hauptprincipien von 1776 III 293.
Hausvogt II 159, 298; III 124, 160.
Hausvogtei III 124, 153, 160; IV 35, 44, 68, 109, 134, 155, 181, 247.
— gericht IV 159, 174.
Herrenhaus IV 211.
Herrentag von 1445 I 101.
— 1484 I 115, von 1503 I 218 ff. siehe auch Landtagsverhandlungen und Ständetage.
Hofgarten-Directionsgericht IV 59.
Hofgericht I 76 f., in der Altmark I 79, in der Uckermark I 81 ff., Handhabung des Hofgerichts I 89, in den Landeshauptmannschaften I 90, zu Berlin I 93; II 314 ff., oberstes Hofgericht zu Kölln I 92, Stellung der niederen zum obersten I 95, Beschwerden über dieselben I 118; IV 158.
Hofjuristen I 113, 126.
Hofrangordnung III 93.

Digitized by Google

Hofrichter Zerer's Bericht von 1539 II 314—316.
Huldigung von 1798 IV 10.
Hülfsrichter IV 271, 301.
— -senate IV 301 ff.
Hypothekenordnung (Project von 1775) III 291.

J

Immediat-Friedens-Vollziehungs-Commission IV 43 ff., 48.
— -Untersuchungs-Commission IV 100.
— -Vorstellung von 1792 III 405 ff.
— -Wechsel-Commission III 267.
Indult siehe auch Creditverhältnisse IV 55.
Inquisitionsprincip III 292 ff., 328, 358, 432.
Inquisitoriat am Kammergericht IV 68.
Instanzenzug III 99, 164, 168, 212, 220, 224, 252, 335 ff; IV 30.
Instructionen von 1658 II 252, für Carmer III 323 vom 11. Februar 1809 IV 58.
Instructionssenat 352 f., Präsidenten: v. Goldbeck III 355, Frhr. v. Schrötter III 381, v. Schleinitz III 423, von Kircheisen IV 15, Woldermann IV 51.
Interceſſion von 1792 III 405, 463—471, 471—478.
Interims-Verordnung von 1658 II 245 ff., 368—369, von 1747 III 224, für das Ober-Appellationsgericht III 46.
Interpretationsstelle IV 26.
Joachimica I 124, 168.
Jubiläen III 295; IV 72, 106, 111, 342.
Judencommission III 236; IV 144.
Judenprozesse I 126; II 297 f.
Jüdische Gerichte IV 59.
Judex militum ... terrae Stolpensis von 1348 I 81.
Judicia duplicia I 186.
Judicium advocatorum I 60.
— curie I 65.
— iniuriarum I 61.
— provinciale I 81.
— supremum I 67.
Jugendliche Räthe III 253, 324.
Jurisdictionsprozeß von 1741 III 439.
— -trennung in Berlin III 438.
— -vergleich von 1787 III 442.
Juristenlatein III 276 f.
Jus postliminii von 1630 II 154.
Justizämter IV 77.
— -aufsicht I 117; III 257; IV 14.
— -commissarien III 428 f.
— -commission des Geheimen Raths II 241, 253.
— -hoheit (1540) II 10.
— -minister als Chef IV 14.

K

Kambyſesbild II 188 ff., L. 65—69.
Kammergericht, Anfänge I 108 ff.
— Charakter um 1550 II 11, um 1670 II 195.
— Direction durch Kneſebeck II 220 ff.
— Erste Erwähnung I 104.
— Geschichte von Seidel I S. V; II 372—375, von Hymmen I S. VII, von Koehler I S. VIII und IV 72, Project von v. Strampff I S. IX.
— Interims-Verordnung von 1658 II 245—259, 368—369, von 1747 III 224.
— Justiz-Deputation IV 58.
— Mißstände III 30, 49, 199.
— Ordnung von 1516 I 121—200, 220—253 (das genaue Inhaltsverzeichnis derselben I S. XV—XVI), Reformation derselben von 1514 I 201—216, 259—263 (das genaue Inhaltsverzeichnis I S. XVII), projectirte L. Distelmeiers II 48, von Kohl II 193—213, 218 ff., Project von 1668 II 270 ff., Ordnung von 1709 III 32, 42, 52 ff., 61—68, Zusätze zu derselben III 114, Revision III 180.
— Räthe, adelige II 8, bürgerliche II 9 (siehe auch Räthe).
— Schweigegebot v. Carmers III 337.
— Sitzungszeiten I 111.
— Verfahren um 1500 I 119.

Digitized by Google

Kammergericht, Verfassung I 108 ff.; III 63, 146, 153 ff., 205, 247, 348.
— Vorsitz I 112 ff.
Kammerrichter I 109, 131, Johann Köppen II 43.
Kanzler v. Kracht I 98, Seffelmann I 110 ff., Zerer I 114, Stublinger I 125, Kettwig I 203; II 6, Breitenbach II 10, Weinleben II 29, L. Distelmeier II 38 ff., 43, 46 ff., Ch. Distelmeier II 69, 88, v. Löben II 88 ff., Pruckmann II 137, v. Goetze II 151.
— der Altmark I 99, der Neumark II 80.
Kanzlei I 114.
— Mißstände (1550) II 28.
— -Regulativ von 1558 II 42.
Kirchenbaupflicht IV 284.
— -politische Kämpfe IV 268.
Königlicher Dank IV 53.
Kontrolle durch den Kurfürsten II 119.
Kreisgerichte im Bezirk IV 192, 204, 212, 236, 283.
— -schreiber III 57, 104.
Kriegs- Hof- und Criminalgericht III 125, 153.
Kriegs-Kanzlei, Kammergerichtsräthe darin II 159 ff., Auflösung derselben II 173.
— -Kritik der Vorinstanz IV 20.
Kronsyndikus IV 211.

L

Landbuch Karls IV. I 59.
Landding I 74.
Landesconstitution und Polizeiordnung II 130 f., 233 ff.
Landesteilung von 1265—1317 I 77.
Landgericht in der Priegnitz II 18.
Landgerichte im Bezirk IV 283.
Landrecht für die preußischen Staaten (Project) III 84, 166.
— v. Coccejis III 256.
Landreiterordnung II 75, 229; III 51.
Landtags-Verhandlungen von 1503 I 104, von 1534 I 253 ff., von 1536 I 257, von 1538 I 258, von 1540 I 264, von 1542 I 208, 264 f., von 1549 II 314—316, von 1550 II 319 bis 322, von 1600 II 335—340, von 1643 II 182, von 1653 II 230.
Landvögte I 75.
Lehngerichtshof I 62 ff.
Lehnsarchiv III 265; IV 76.
— -kanzlei III 26.
— -kurie IV 159.
— -sachen, ihre Behandlung I 78 (siehe auch Allodifikation).
— -sekretär II 92, 155.
— -strafen II 290 ff.
Leipzig, Universität III 251.
Liquidationsprozesse II 255, 285.

M

Machtsprüche II 10, 13; III 273 ff., 315 ff., 383 ff., 408.
Magdeburg, Regierung IV 20.
Majestäts-Beleidigungen IV 268.
Mangelhafte Justiz, Klagen über III 30.
Mantel der Advokaten III 90, 245, 429.
Mark, Übersicht ihrer Geschichte bis 1540 I 1—41, nach 1540 II 1—6; III 1 bis 11.
Markgraf als Gerichtsherr I S. 42 ff.
Märkische Stände siehe Stände.
Matrikel der Räthe IV 12, 13.
Memoiren von St. Helena IV 104.
Militärische Bewachung L. 83.
Monatsschrift, Allgemeine von Matthis IV 48.
Moratorien siehe Creditverhältnisse.
Müller Arnold'sche Prozeß siehe Prozesse.
Müller von Sanssouci (Sage) III 272.
Mündlichkeit des Verfahrens II 201, 251.
Münzgericht IV 59.
Münzreduction, Gutachten über II 279.

N

Nachprüfung der Sache des Zopfschulzen IV 23.
Nepotismus III 15.
Neufchâtel, Bestätigungsrecht in IV 91.
Neumärkisches Kammergericht, siehe Regierung.

Digitized by Google

Neumärkische Raths-Canzlei und Taxordnung von 1561 II 38.
— Regierung II 133; III 251, 298 bis 302.
— Regierungsräthe III 302, 310, 316.
Neu-Ruppin, Verlegung nach L. 4, Verhandlungen von 1606—1607 II 116.
Niederschlagung von Untersuchungen IV 100.
Notstands-Verordnungen II 246, 277 ff., 292.

O

Ober-Appellationsgericht III 45 f., 231.
— — -senat III 352; IV 11 ff., 141, 149, 192, Präsidenten v. Rebeur III 352, v. Wyckersloot III 355, v. Schleinitz IV 14, v. Kircheisen 63, v. Braunschweig 80, v. Grolmann 116, v. Kleist 156, Bonseri 157.
Obergerichte in Pommern III 217 f.
Ober-Lotteriegericht IV 59.
— -Präsident III 13.
— -Revisionskolleg IV 59.
Oberstes Hofgericht, siehe Hofgericht.
— Landgericht IV 277.
Ober-Tribunal siehe Tribunal.
Observation von Rebeur III 362 ff.
Öffentlichkeit des Verfahrens IV 164.

P

Patrimonialgerichte I 50; II 227; III 280, 351; IV 16, 60, 115, 192.
Patrocinieren der Räthe II 122.
Pensionen III 17.
Petition um Gehaltsverbesserung II 170.
Pfandordnung (1494) I 106, 119.
Placitum generale I 74.
Plan zur Verbesserung des Justizwesens (1774) III 286.
Plenarbeschluß von 1866 IV 239.
— -sitzungen IV 22, 46, 57, 86, 112, 123, 172, 196, 231, 256, 297.
Polenprozesse siehe Prozesse.
Positionen (Abschaffung) II 294.
Präsidenten v. d. Knesebeck II 301; III 12, v. Danckelmann III 13, v. Sturm III 53, v. Fuchs III 113, v. Cocceji III 115, v. Broich III 128, v. Goerne III 197 (vergl. Chef-Präsidenten, Abteilungen, Senate).
Priegnitzer Landgericht II 18 ff., 224.
Principien-Sammlungen IV 272.
— -streit III 290 ff.
Privileg von 1459 I 103.
Prokuratoren, siehe Anwälte.
Protest gegen Camman III 108, gegen Cocceji III 196, 219, gegen Carmer III 331.
Protocoll von 1779 III 310.
— -Räthe III 108.
Provinzialrecht (märkisches) IV 16 f., 30 ff., 128, 279.
Prozesse, politische (1649) II 173, Müller Arnold III 296—316, Unger-Zöllner III 385 ff., gegen den Zopfschulzen III 388—417; IV 23 f., gegen Zerboni IV 19 f., gegen Ursinus und v. Essen IV 28, gegen Dr. Horn IV 68, gegen Jakoby 147, gegen Tschech 154, gegen die Polen (1847) 163, gegen Schlöffel 186, gegen Monecke 190, gegen Ohm und Waldeck 200, gegen Ladendorf 219, gegen Lassalle 241, gegen die Polen (1864) 244, gegen den Grafen Arnim 259, gegen Hödel 265.
Prozeßreform Carmers III 382 ff.
Prozeßreste III 166, 233; IV 305.
Prüfungs-Reglement III 263; IV 32.
Prüfung der Räthe III 19, 142.
Prügelung bei Untersuchungen IV 34.
Pupillencolleg III 213, 239; IV 15, 80, 161, 198.

Q

Quaestiones von Köppen II 45.
Quartalgerichte II 16; III 21.
Quartalsgerichts-Ordnung für die Altmark von 1602 II 104, 110, 142, 223.
— für die Uckermark von 1585 II 68, 223.
Querulanten III 148 f., 272, 290, 297 ff., 434.

R

Räthe am Kammergericht, adelige II 8, 76, 82, 114, 134, 166, 173, 214, 240,

Digitized by Google

248, 302, 355, bürgerliche II 9, 78, 82, 91, 114, 134, 166, 240, 248, 302, 355; III 15, 65, 95, 234, 240; IV 57, 80, 287, 361.
— kurfürstliche I 12, L. Distelmeier II 29.
Rathsordnung (1558) II 39 ff.
Rathsstube, Verordnung zur Verhütung des Getümmels II 64.
Ravensberger Tribunal III 258.
Realisations-Comtore IV 46.
Rechtsspruchregister der Markgrafen Albrecht und Johann I 217 f., von 1570 II 44, von 1631 II 358 ff.
Rede von Kircheisen (1792) III 382.
Referendare III 243, 427; IV 13, 32, 213, 257 (siehe auch Prüfung).
Referenten-Tabellen IV 65.
Réflexions philosophiques (von Jarriges) III 274 f.
Reformation von 1540 I 201 ff.
Reformversuch von 1651 II 220, von 1712 III 78, von Camman III 105 bis 111, bez. der Patrimonialgerichte IV 16, der Verfassung des Gerichtshofes IV 64.
Reformwerk Coccejis III 191, 210—240.
Register der Tagsatzungen von 1540 I 203, 207, 211 ff., 265—272.
Reglement vom 21. Juni 1713 III 89.
Rehabilitation von 1786 III 373 f.
Reichsabschied von 1498 I 163.
Reichskammergericht I 126 f., 162; II 206.
Rekrutenkasse III 145, 249.
Religionsedict III 377 ff., 396.
Requisitionsstil IV 35.
Reskripte seit 1670 II 281 ff.; III 23.
Ressorts, Auflösung derselben 1633 II 160.
— Reglement III 259.
Revisio monitorum III 381.
Revision des Kammergerichts III 231.
— der Kammergerichtsordnung III 180.
Rezeß vom 18. April 1643 II 191, 215.
Rüge durch Kircheisen IV 98.

S

Sachsenspiegel I 53, 73; II 73.
Salarienkasse III 430.
Sammlungen von Hymmen III 281, 338 f.
— von 1813 IV 70.
Scharfrichter III 161.
Schlesischer Justizminister III 283, 323.
Schleunige Sachen IV 125.
Schlußrevision von 1792 III 418.
Schöffenstühle I 121 f., 168, 233, 299.
Schreibwesen, Verordnung über das, von 1627 II 149.
Schuldgefängnis in Berlin IV 235.
Senate III 145, 155, 157, 163, 205, Präsidenten des II. Senats v. Goerne III 205, v. Jarriges III 255, v. Rebeur III 266.
Senats-Präsidenten seit 1879 IV 287.
Sentenzensammlung, erste, des Kammergerichts II 45.
Siebenjähriger Krieg III 265 ff.
Siegelgelder III 52.
Sitzungsräume L. 1—8, 28—36.
Soldin (siehe Statutum).
Spezialgerichtshof für Strafthaten gegen die Verfassung des Staates IV 130.
Sportel-Beschränkung III 174, 189, 324 ff.
Spruchregister von 1570 II 44, von 1630 II 152.
Staatsanwaltschaft IV 164, 367.
— -gerichtshof IV 131, 216, 248, 275 (siehe auch Prozesse).
— -minister als Präsidenten III 240.
Ständeausschuß II 208, 219.
Stände der Altmark II 72.
Ständeverhandlungen von 1549 II 21, von 1550 II 24—27, von 1600 II 96 ff., von 1606 S. 117 ff. unter Johann Sigismund II 128 ff.
— -Differenzen des Kammergerichts mit ihnen (1540) II 13, (1641) II 177 ff., 210.
— -Korrespondenz mit dem Kurfürsten 1659 II 253 ff., 369 ff., Geldbewilli-

Digitized by Google

gungen für das Kammergericht III 207, 228; III 337.
Stadtgericht, gemeinsames für Berlin III 75, 172; IV 204, 210, 234.
Stadtgerichte II 227.
— im Bezirk IV 60.
Stadtrichter I 50.
Statthalter in der Mark II 9, 164, 172.
Statuten und Gewohnheiten der Mark von Scheplitz II S. 123—125; III 33 ff.
Statutum Soldinense I 131.
Stempelpapier II 290.
Steuergesetze III 28.
Strafandrohungen gegen Anwälte II 244, 256; III 144.
— -gesetzbuch IV 218, 251.
— -milderungs-Commission IV 92.
— -ordre von 1792 III 399, 410 f.
— -rechtspflege IV 87.
— -sachen III 159.
— -senate IV 301, 359.
Succumbenzgelder II 296; III 75, 325.
Südpreußische Beamte IV 52.
Supplikanten-Unwesen I 201; II 97; III 54, 100.
Suspension der Anwälte III 67.

T

Tabellen für Strafsachen III 153.
Tangermünde, Hofrichter II 112.
Terminal-Strafabbüßung IV 121.
Terminszettel III 66.
Titel (1798) IV 15.
Titularräthe III 98, 248.
Tractatus iuridicus (von Brunnemann) II 264.
— de regalibus (von Pruckmann) II 115.
Tresorscheine IV 46.
Tribunal III 236, 242, 247, 254 f., 263, 276, 349; IV 29, 67, 112, 233, 270 ff., siehe auch Ober-Appellationsgericht.

U

„Über den ungenannten Tadler" (1786) III 366 ff.
Uckermärkisches Obergericht, siehe Quartalgericht.
Umformung von 1815 IV 74.
Universität Berlin IV 68.
Unterbeamte IV 297.
Untergerichte III 270, 349; IV 77, Prozeß-Ordnung II 108 ff.
Unterhandlung mit Lannes IV 37.
Unterpersonal III 278, 431.
Unterricht von Suarez und Goßler III 420 f.

V

Vasallengericht im Lande Friedeberg I 80.
Verbot, Politik zu treiben IV 118.
Vereinfachung des Verfahrens III 78.
Verfassung (1792) III 372 von 1848 ff.; IV 188, 192, 210.
Vergleichsverfahren III 131.
Verhandlung bei Carmer (1792) III 397 f. und 453—463.
Verschmelzungsversuche III 94.
Verteilungsbücher IV 114.
Verwaltungsbehörden III 102, Gerichtsböfe III 346.
Verzögerte Justiz III 271 ff.
Vicekanzler Weinleben II 6, v. Benckendorff II 90, Pruckmann II 116, Matthias II 137, Köppen II 147, Kohl II 151, v. Rahden II 240.
— für Justizsachen II 90.
Vicepräsident v. Goerne III 128, Kircheisen, Woldermann IV 62, v. Könen 62, v. Braunschweig 67, v. Trützschler 71, v. Grolmann 113, v. Bülow 117, v. Kleist 133, v. Strampff 137, Koch 157, Büchtemann 241, Zweigert 241, v. Mühler 263.
Visitation III 164 f., 257; IV 21.
Visitationsordnung Coccejis III 260.
Vögte I 56, Veränderungen in ihrer Stellung I 75.
Vogtding I 74.
Volksschrift von Suarez (1782) III 338 f.
Vorläufiger Unterricht (1780) III 334.
Vormundschaftsordnung II 270; III 32.
Vorsitzender v. Borcke III 48.
Vorstandsbeamte IV 299.
Voten im Prozesse gegen Prediger Schulz III 451 ff.

Digitized by Google

W

Wahrhafter Plan betr. die Recherche der Juſtiz III 254.
Wechſelſachen III 27, 213, 226.
Wiſſenſchaftliche Arbeiten III 281.
Wittenberg, Univerſität II 82, 134; III 251.
Wrietzen, geplante Flucht nach IV 71.

Z

Zenſuredict III 377 ff.
Zettel von Leibniz? III 35.
Zuſtändigkeit des Kammergerichts (1690) III 21, 67, (1747) III 247, (1797) IV 11 f., 27 ff., 67, 294.
Zwangsvollſtreckung während der Kriegszeit (1643) II 182.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 25 1921

Digitized by Google

Digitized by Google